

## Sicherungsverwahrung im Kontext von Sicherheitskultur: Eine sicherheitskulturelle Analyse der Gesetzgebung zur Maßregel der Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag von 1994 bis 2013

Regler, Claudia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Dissertation / phd thesis

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Regler, C. (2020). *Sicherungsverwahrung im Kontext von Sicherheitskultur: Eine sicherheitskulturelle Analyse der Gesetzgebung zur Maßregel der Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag von 1994 bis 2013*. (Berichte und Materialien (BM-Online), 21). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hebis:2378-opus-1857>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

**KRIMZ**

# **Sicherungsverwahrung im Kontext von Sicherheitskultur**

**Eine sicherheitskulturelle Analyse der Gesetz-  
gebung zur Maßregel der Sicherungsverwahrung  
im Deutschen Bundestag von 1994 bis 2013**

Claudia Regler

**BM-Online**

Elektronische Schriftenreihe der KrimZ

**Band 21**

Berichte und Materialien (BM-Online)  
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)  
Band 21

# **Sicherungsverwahrung im Kontext von Sicherheitskultur**

Eine sicherheitskulturelle Analyse  
der Gesetzgebung zur Maßregel der  
Sicherungsverwahrung im Deutschen  
Bundestag von 1994 bis 2013

*Claudia Regler*

Wiesbaden 2020

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wurde von der Studienstiftung des deutschen Volkes im Rahmen eines Promotionsstipendiums gefördert.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Alle Rechte vorbehalten

**KRIMZ**  
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Luisenstraße 7, 65185 Wiesbaden

<http://www.krimz.de/publikationen>

ISSN 2199-4188

ISBN 978-3-945037-32-4

## Vorwort

„Wegschließen, und zwar für immer!“ meinte 2001 der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder mit Blick auf den Täter, nachdem ein kleines Mädchen entführt, sexuell missbraucht und getötet worden war. Und mit dieser Forderung stand und steht Schröder nicht allein, vor allem wenn es um Sexualstraftaten gegen Kinder geht. Die Täter härter zu bestrafen, die Gesellschaft vor „Bestien“ zu schützen, wird dann als Ziel formuliert. Es gilt aber zu differenzieren zwischen harten Strafen, die in Deutschland aufgrund des Verbots der Todesstrafe maximal eine (zeitlich begrenzte) lebenslange Freiheitsstrafe sein darf, und der die Gesellschaft vor gefährlichen Personen schützenden Sicherungsverwahrung, die eben keine Strafe ist. Dieses Instrument der Sicherungsverwahrung besteht grundsätzlich schon seit ca. 90 Jahren und es richtet sich nicht (nur) auf Sexualstraftäter, wie es die öffentliche Diskussion mitunter glauben machen kann, sondern wird auch auf andere Straftäter und andere Straftatenkomplexe angewandt. Wurde die Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung in den ersten 60 Jahren ihres Bestehens kaum geändert, war sie mit deutlich erhöhter Intensität und Kontroversität in den 1990er Jahren bis zur Mitte der 2010er Gegenstand einer öffentlichen und politischen sowie juristischen Debatte, die die Gesetzgebung des Bundestages sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts prägte. Hier konkurriert die Forderung nach dem „härter Strafen“ und „länger Wegsperrern“ mit Forderungen nach Resozialisierung und Therapie sowie klarerer Differenzierung von Strafe und Sicherungsverwahrung.

Wie kommt es aber, dass die Debatte in einem recht überschaubaren Zeitraum von gut zwanzig Jahren so vehement geführt wird? Welche gesellschaftlichen Vorstellungen von Sicherheit, Schutz und Freiheit prallen hier aufeinander? Wie werden diese Vorstellungen von der Politik aufgegriffen, in den parlamentarischen Diskurs eingebracht und schließlich in Gesetzesform normiert?

Diesen Grundfragen widmet sich Claudia Regler in ihrer politikwissenschaftlichen Dissertation, die sich einerseits mit der Sicherungsverwahrung und deren Veränderungen befasst, andererseits aber untersucht, wie die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und Parlamentarier/-innen das Thema bewerten und diskutieren. Diese Diskussion betrachtet sie aus der Perspektive der Sicherheitskultur, die sich mit den Praktiken, Normen und Werten der Sicherheitsarbeit befasst.

Mit dem gewählten Ansatz betritt die Promovendin gleich zweifach unbearbeitetes Terrain, denn die Untersuchungen zur Sicherungsverwahrung sind bislang fast ausschließlich von Juristen/-innen und Psychiatern/-innen sowie schon seltener von Kriminologen/-innen geführt worden, nicht jedoch von der Politikwissenschaft. Zweitens operationalisiert Frau Regler die Sicherheitskultur und wendet das Untersuchungsdesign empirisch auf die Bundestagsdebatten an, was dann auch noch einen Beitrag zur Parlamentarismus- und Parteienforschung leistet.

Münster, im Sommer 2020

Prof. Dr. Bernhard Frevel

# Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	8
Abbildungsverzeichnis.....	12
Tabellenverzeichnis.....	13
1. Einführung in das Thema.....	14
2. Das Forschungsvorhaben.....	19
3. Die Rechtslage in Deutschland.....	26
4. Kulturtheoretischer Hintergrund.....	70
5. Kulturforschung in der Politikwissenschaft.....	97
6. Sicherheitskulturforschung.....	121
7. Praxeologische Diskursanalyse.....	146
8. Empirisches Analyseverfahren.....	159
9. Präsentation der Analyseergebnisse zu den einzelnen Parteien..	197
10. Interpretation der Ergebnisse in Richtung der Fragestellung..	266
11. Anwendung der inhaltsanalytischen Gütekriterien.....	294
12. Fazit.....	298
Literaturverzeichnis.....	305
Anhang.....	332



## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in das Thema .....	14
2. Das Forschungsvorhaben .....	19
2.1 Der Forschungsgegenstand.....	19
2.2 Der Sicherheitsbegriff.....	21
3. Die Rechtslage in Deutschland .....	26
3.1 Sinn und Zweck der Sicherungsverwahrung .....	26
3.2 Entwicklung der Gesetzeslage zur Sicherungsverwahrung.....	30
3.2.1 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung.....	30
3.2.2 Erste und Zweite Strafrechtsreform.....	31
3.2.3 Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten.....	33
3.2.4 Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung .....	33
3.2.5 Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung.....	34
3.2.6 Zwischenstand .....	36
3.2.7 Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.....	39
3.2.8 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen.....	40
3.2.9 Urteil des Bundesverfassungsgerichts.....	42
3.2.10 Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung.....	43
3.2.11 53. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern.....	44
3.3 Aktuelle Rechtslage zur Sicherungsverwahrung.....	44
3.3.1 Erwachsene Straftäter .....	44
3.3.2 Jugendliche und heranwachsende Straftäter .....	49
3.4 Vollzug und Belegungszahlen der Sicherungsverwahrung .....	51
3.5 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. in einer Entziehungsanstalt .....	56

---

3.6	Problematische Aspekte der Sicherungsverwahrung.....	61
3.6.1	Prognosesicherheit und die Bedeutung des Gutachtens bei der Urteilsfindung.....	61
3.6.2	Begriff der Hangtäterschaft .....	64
3.6.3	Begriff der psychischen Störung.....	65
3.7	Ausblick zur Maßregel der Sicherungsverwahrung .....	68
4.	Kulturtheoretischer Hintergrund.....	70
4.1	Das Phänomen des <i>cultural turn</i> .....	70
4.2	Die vier Dimensionen des Kulturbegriffs .....	74
4.2.1	Normativer Kulturbegriff .....	75
4.2.2	Totalitätsorientierter Kulturbegriff .....	76
4.2.3	Differenzierungstheoretischer Kulturbegriff .....	77
4.2.4	Bedeutungsorientierter Kulturbegriff .....	78
4.3	Die Entwicklung der Handlungstheorien.....	80
4.4	Die Kulturtheorien .....	83
4.4.1	Neostrukturelle Kulturtheorien .....	85
4.4.2	Interpretative Kulturtheorien .....	87
4.4.3	Sonderweg Textualismus.....	89
4.4.4	Praxeologische Kulturtheorie.....	91
5.	Kulturforschung in der Politikwissenschaft.....	97
5.1	Politische Kulturforschung.....	97
5.1.1	Klassische (normative) politische Kulturforschung.....	98
5.1.2	Neuere (bedeutungsorientierte) politische Kulturforschung .....	101
5.2	Strategische Kulturforschung.....	107
5.2.1	Drei Generationen der strategischen Kulturforschung.....	107
5.2.2	Neuere Konzeptionierungen der strategischen Kulturforschung ....	111
5.3	Einflüsse auf das Konzept der Sicherheitskultur .....	115
5.4	Exkurs: Weltkultur nach der Stanford Schule.....	118

---

6. Sicherheitskulturforschung .....	121
6.1 Safety Culture.....	121
6.2 Sicherheitskultur in der Politikwissenschaft.....	123
6.2.1 Nationale Sicherheitskultur nach Peter J. Katzenstein .....	123
6.2.2 Security Governance .....	125
6.2.3 Versicherunglichung nach der Kopenhagener Schule .....	127
6.2.4 Sicherheitskultur nach Christopher Daase .....	129
6.3 Empirische Forschung zur Sicherheitskultur .....	132
6.4 Sicherheitskultur als praxeologisches Analysekonzept .....	135
6.4.1 Wertebegriff .....	136
6.4.2 Überzeugungsbegriff.....	139
6.4.3 Ideologiebegriff.....	141
6.4.4 Sicherheitskulturelles Forschungsdesign .....	144
7. Praxeologische Diskursanalyse.....	146
7.1 Qualitative Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring.....	148
7.2 Inhaltsanalytische Gütekriterien .....	154
7.3 Einführung in die Software QCAMap .....	157
8. Empirisches Analyseverfahren.....	159
8.1 Festlegung des Materials.....	159
8.2 Analyse der Entstehungssituation.....	167
8.2.1 Gesetzgebungsprozess im Deutschen Bundestag .....	168
8.2.2 Initiativrecht und Regierungskontrolle durch die Opposition.....	172
8.2.3 Verteilung der politischen Mehrheiten im Analysezeitraum .....	176
8.3 Formale Charakteristika des Materials .....	181
8.4 Theoretische Differenzierung der Fragestellung / Richtung der Analyse ..	184
8.5 Bestimmung der Analysetechnik und des konkreten Ablaufmodells .....	189
8.6 Definition der Analyseeinheiten.....	192
8.7 Erkenntnisse aus dem Forschungsbericht.....	194

---

9. Präsentation der Analyseergebnisse zu den einzelnen Parteien .....	197
9.1 Quantitativer Überblick über die Analyseergebnisse .....	197
9.2 Sicherheitskultur der Parteien .....	202
9.2.1 CDU/CSU.....	203
9.2.2 SPD .....	217
9.2.3 FDP .....	228
9.2.4 Die GRÜNEN.....	239
9.2.5 PDS bzw. DIE LINKE .....	254
10. Interpretation der Ergebnisse in Richtung der Fragestellung .....	266
10.1 Sicherheitskultur im Zeichen von Wandel und Persistenz.....	266
10.1.1 CDU/CSU.....	266
10.1.2 SPD .....	269
10.1.3 FDP .....	272
10.1.4 Die GRÜNEN .....	274
10.1.5 PDS bzw. DIE LINKE.....	276
10.2 Rolle der politischen Verantwortung.....	279
10.2.1 CDU/CSU.....	279
10.2.2 SPD .....	281
10.2.3 FDP .....	283
10.2.4 Die GRÜNEN.....	284
10.2.5 PDS bzw. DIE LINKE.....	286
10.3 Sicherheitskulturelle Interpretation der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung .....	288
10.4 Zusammenfassung der Analyseergebnisse .....	292
11. Anwendung der inhaltsanalytischen Gütekriterien.....	294
12. Fazit.....	298
Literaturverzeichnis.....	305
Anhang.....	332

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anforderungen an die Sicherungsverwahrung vor 1998 .....	37
Abbildung 2: Extremfall der Sicherungsverwahrung 2008.....	38
Abbildung 3: Entwicklung der Anordnungs-, Entlassungs- und Belegungszahlen in der Sicherungsverwahrung .....	53
Abbildung 4: Verwahrte nach Art der Straftaten .....	54
Abbildung 5: Entwicklung der Belegungszahlen im psych. Krankenhaus nach § 63 StGB .....	57
Abbildung 6: Entwicklung der Belegungszahlen in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB .....	59
Abbildung 7: Entwicklung der Belegungszahlen in der psychiatrischen Maßregel, Entziehungsanstalt und Sicherungsverwahrung .....	60
Abbildung 8: Entwicklung des Kulturbegriffs .....	74
Abbildung 9: Die drei Typen der Handlungserklärung .....	82
Abbildung 10: Die Transformation der Kulturtheorien.....	85
Abbildung 11: Analytisches Quadrat der praxeologischen Kulturanalyse.....	93
Abbildung 12: Praxeologische Kulturanalyse Teil 1 .....	95
Abbildung 13: Konstellation der Begriffe Werte, Überzeugungen, Ideologie, Normen .....	143
Abbildung 14: Praxeologische Sicherheitskulturanalyse Teil II .....	145
Abbildung 15: Allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell .....	150
Abbildung 16: Inhaltsanalytisches Kommunikationsmodell.....	151
Abbildung 17: Inhaltsanalytische Gütekriterien.....	155
Abbildung 18: chronologischen Entwicklung der Gesetzgebung im Analysezeitraum .....	161
Abbildung 19: Reduziertes Datenmaterial zur Sicherungsverwahrung.....	163
Abbildung 20: Häufigkeiten der unterschiedlichen Vorlagen im Analysematerial.....	164
Abbildung 21: Prozentualer Anteil an Bundestagssitzen von 1994 bis 1998 .....	176
Abbildung 22: Prozentualer Anteil an Bundestagssitzen von 1998 bis 2002 .....	177
Abbildung 23: Prozentualer Anteil an Bundestagssitzen von 2002 bis 2005 .....	178
Abbildung 24: Prozentualer Anteil an Bundestagssitzen von 2005 bis 2009 .....	179
Abbildung 25: Prozentualer Anteil an Bundestagssitzen von 2009 bis 2013 .....	180
Abbildung 26: Sicherheitskulturelles Forschungsdesign Teil III .....	185
Abbildung 27: Prozessmodell induktiver Kategorienbildung .....	191
Abbildung 28: Analysevorgehen.....	192
Abbildung 29: Reduktion des Kategoriensystems pro Legislaturperiode .....	198
Abbildung 30: Prozentuale Darstellung der Datenreduktion pro Partei .....	199
Abbildung 31: Kodierungen pro Kategoriensystem der 13. bis 17. Legislaturperiode .....	200
Abbildung 32: Anteil der Parteien am Diskurs zur Sicherungsverwahrung prozentual zueinander innerhalb einer Legislaturperiode (13. – 17. Legislaturperiode).....	201

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassung der formellen Kriterien für die verschiedenen Anordnungsmöglichkeiten für die Sicherungsverwahrung.....	47
Tabelle 2: Politikwissenschaftliche Kulturforschung im Vergleich.....	117
Tabelle 3: Übersicht über das Analysematerial.....	165
Tabelle 4: Analysedokumente der 13. Legislaturperiode.....	332
Tabelle 5: Analysedokumente der 14. Legislaturperiode.....	333
Tabelle 6: Analysedokumente der 15. Legislaturperiode.....	334
Tabelle 7: Analysedokumente der 16. Legislaturperiode.....	335
Tabelle 8: Analysedokumente der 17. Legislaturperiode.....	336

# 1. Einführung in das Thema

Schwere Gewaltverbrechen und Tötungsdelikte gibt es in jeder Gesellschaft. In Deutschland fußt das Strafrecht auf dem sogenannten Schuldprinzip: Der Straftäter<sup>1</sup> wird in einem Prozess abgeurteilt und die Strafe wird entsprechend seiner Schuld verhängt. Nach Verbüßung der Strafe ist diese abgegolten und der Straftäter wird – im Idealfall – wieder in die Gesellschaft integriert. Jede Demokratie muss sich allerdings auch damit auseinandersetzen, wie sie mit unverbesserlichen Straftätern umgeht, die wiederholt rückfällig werden und dadurch eine fortwährende Bedrohung für die restlichen Mitglieder der Gesellschaft darstellen. In Deutschland existiert daher neben der Freiheitsstrafe, die repressiv auf die Straftat reagiert, auch die Maßregel der Sicherungsverwahrung, die Straftäter nach Verbüßen der Freiheitsstrafe präventiv zum Schutz der Allgemeinheit verwahrt und dabei unbegrenzt andauern kann (vgl. Kapitel 3.1).

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung ist rechtlich sehr umstritten, da sie die lebenslange Unterbringung einer Person bedeuten kann, die vor dem Gesetz als unschuldig gilt, da sie die Schuld mit der Verbüßung der Freiheitsstrafe bereits abgegolten hat. Bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung muss dementsprechend eine Abwägung zwischen dem individuellen Freiheitsanspruch des Straftäters und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit vollzogen werden.

Die Gesetzgebung zur Maßregel der Sicherungsverwahrung ist seit 1998 stark vorangeschritten (vgl. Kapitel 3.2). Dabei wurden die Möglichkeiten der Anordnung von Sicherungsverwahrung immer weiter ausgedehnt. Dieser Entwicklung wird mit einem wegweisenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17.12.2009 Einhalt geboten und vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 04.05.2011 bekräftigt. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bedeutet eine Zäsur in der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung in Deutschland. Die Reaktionen der Parteien im Deutschen Bundestag fallen unterschiedlich aus.

---

1 Es wird in der Arbeit vom Sicherungsverwahrten und vom (Straf-)Täter gesprochen, da die Personen, die in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind, vor allem Männer sind. Unter allen derzeit untergebrachten Sicherungsverwahrten (553) befinden sich lediglich zwei Frauen (Statistisches Bundesamt, 2018, S. 7).

Die regierenden Parteien CDU/CSU und FDP äußern verhaltene Kritik am Urteil, bezeugen aber gleichzeitig ihren Willen, das Recht der Sicherungsverwahrung in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu bringen. Die CDU/CSU erklärt, „dass auch schmerzhaft Urteile, wie das zu einem strengen Rückwirkungsverbot, von uns selbstverständlich akzeptiert und befolgt werden“ (17/69<sup>2</sup>, S. 7.440). Die FDP gibt zu, dass sie sich „vielleicht ein anderes Urteil erhofft [hatte]. Im Hinblick auf andere Länder legen wir aber immer großen Wert darauf, dass sie sich an die Europäische Menschenrechtskonvention halten. Deshalb tun wir gut daran, dies auch zu tun“ (17/69, S. 7.446).

Die SPD betont, dass die unabhängige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geachtet werden muss, denn „es geht bei der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht um bestimmte nationale Rechtssysteme [...], sondern um die Ergebnisse der nationalen Rechtsprechung. Wenn Menschen ohne ausreichende entsprechende Rechtsgrundlage ihrer Freiheit beraubt werden, dann ist das ein Verstoß gegen die Menschenrechte. Das muss der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte rügen, wenn er seine Glaubwürdigkeit bewahren will“ (17/71, S. 7.737). Im Gegensatz zur SPD, die das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte neutral behandelt, beziehen es die GRÜNEN auf die eigene Arbeit im Parlament: „Wir haben Menschen aufgrund eines neuen Gesetzes nachträglich eine zusätzliche Strafe aufgedrückt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass Sicherungsverwahrung eine Strafe ist. Die Menschenrechte sind auch im Falle von Sexualstraftätern, Terroristen oder anderen Schwerverbrechern zu achten, auch wenn es schwerfällt. An diesen Fragen zeigt sich die menschenrechtliche Qualität eines Landes. Hier können wir noch einiges dazulernen“ (17/12, S. 985). Im Zuge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erklärt DIE LINKE, dass sie die einzige Partei ist, die sich nicht an der Ausweitung der Sicherungsverwahrung beteiligt hat und fordert von der Regierungskoalition hinsichtlich der Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung<sup>3</sup>

---

2 Im Anhang (vgl. Kapitel 14.3) sind alle Bundestagsdrucksachen, die in der Analyse verwendet wurden, nach Kürzel, Datum und Vorlagenart aufgelistet. Zitiert werden das Kürzel, welches sich aus der Legislaturperiode und der Sitzungsnummer zusammensetzt, und die Seitenzahl.

3 Nach § 66b StGB a. F. konnte Sicherungsverwahrung auch kurz vor der Entlassung nachträglich angeordnet werden. Besonders kritisch daran war, dass die betroffene Person



komplett abgeschafft werde: „Sie müssen dazu nur einmal über Ihren Schatten springen und den Stammtischen Widerspruch entgegensetzen. Beweisen Sie einmal Mut und zeigen Sie, dass nicht die Stammtische, sondern das Recht ihr Handlungsmaßstab ist“ (17/93, S. 10.630). Diese Reaktionen der politischen Parteien auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geben einen ersten Eindruck von den unterschiedlichen Positionen und parteipolitischen Differenzen, die sich in dem jahrelang andauernden sicherheitspolitischen Diskurs zur Sicherungsverwahrung gebildet haben.

Die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung von Seiten des Gesetzgebers wurde aus juristischer Sicht fortwährend wissenschaftlich diskutiert und kritisch begleitet (vgl. Bartsch, 2010; Conradi, 2013; Kaspar, 2017; Kinzig, 1996; Pyhrr, 2015; K. Schuster, 2019; Werndl, 2019). Sowohl psychiatrische (vgl. Habermeyer, 2008, Kröber, Dölling, N. Leygraf, & Saß, 2007, J. Müller, Nedopil, & Saimeh, 2012) als auch theologische (vgl. Goldenstein & Evangelische Akademie Loccum, 2010; Nickolai, Wiesbrock, Daewel, & Faber, 2003) Forscher/-innen haben sich zudem mit dem Thema der Sicherungsverwahrung auseinandergesetzt. Lediglich die Politikwissenschaft hat sich diesem Bereich bis jetzt wenig gewidmet, obwohl die Institution der Sicherungsverwahrung seit 1949 ein Kernbestandteil der Politik der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland ist und ein Thema darstellt, welches von den politischen Parteien kontrovers bearbeitet wird.

Deshalb hat es sich die vorliegende Arbeit zum Ziel gesetzt, den Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung aus politikwissenschaftlicher Sicht aufzuarbeiten. Insbesondere soll erforscht werden, wie es dazu kommen konnte, dass im Nachhinein als rechtswidrig eingestufte Gesetze im Deutschen Bundestag verabschiedet werden konnten. Dazu wird der gesamte Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung von der 13. bis zur 17. Legislaturperiode aus sicherheitskultureller Sicht analysiert. Das Konzept der Sicherheitskultur ermöglicht es, einen ganzheitlicheren Blick auf die Situation im Deutschen Bundestag zu richten, als dies mit herkömmlichen Handlungstheorien möglich wäre. Es wird eine qualitative Inhaltsanalyse des gesamten Textkorpus des Gesetzgebungsprozesses zur Sicherungsverwahrung durchgeführt, um den politischen Aushandlungsdiskurs zu diesem Thema zu kategorisieren und

---

während des Strafvollzugs keine Kenntnisse davon hatte, dass ihr noch Sicherungsverwahrung bevorstehen kann und dementsprechend auch keine Anstrengungen unternehmen konnte, diesem Verdikt beispielsweise mit Therapie entgegen zu arbeiten. In Kapitel 3.2.5 wird die nachträgliche Sicherungsverwahrung genauer dargestellt.

durch diese Reduktion auf das Wesentliche nachvollziehbar zu machen. Mit Hilfe dieser Ergebnisse wird der Diskurs zur Sicherungsverwahrung aus einer sicherheitskulturellen Sicht interpretiert.

Das theoretische Konzept der Sicherheitskultur hat erst vor wenigen Jahren Eingang in die Politikwissenschaft gefunden, weshalb es zwar in der aktuellen Forschung theoretisch diskutiert wird, aber bisher kaum praktische Anwendung fand.<sup>4</sup> Die vorliegende Arbeit möchte einen Beitrag zur empirischen Anwendung des Instruments der Sicherheitskultur leisten. Gleichzeitig wird die vornehmlich juristisch dominierte Forschung zur Sicherungsverwahrung um eine politikwissenschaftliche Perspektive ergänzt. Es können dementsprechend sowohl erste empirische Daten für die Sicherheitskultur als Analyseinstrument, als auch wissenschaftliche Erkenntnisse zur Sicherungsverwahrung für die Politikwissenschaft gewonnen werden.

In Kapitel 2 wird genauer auf die Fragestellung und den Forschungsgegenstand eingegangen. Daran schließt in Kapitel 3 eine Darstellung der gesetzlichen Entwicklung der Sicherungsverwahrung in Deutschland an. Insbesondere wird die aktuelle Rechtslage besprochen, der Vollzug und die Belegungszahlen werden beleuchtet und problematische Aspekte der Sicherungsverwahrung diskutiert. Danach wird in Kapitel 4 der kulturtheoretische Hintergrund der Sicherheitskultur erörtert. Wichtige Einflüsse liefern dabei die beiden politikwissenschaftlichen Kulturkonzepte der politischen Kultur und der strategischen Kultur, was in Kapitel 5 deutlich wird. Das Konzept der Sicherheitskultur, wie es in Kapitel 6 beschrieben wird, stellt eine Zusammenführung und Weiterentwicklung dieser beiden politikwissenschaftlichen Konzepte dar. Dabei wird ein sicherheitskulturelles Forschungsdesign entwickelt. In Kapitel 7 wird die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse erläutert und in Kapitel 8 ein Analysekonzept entsprechend der Forschungsfrage entwickelt. Daran schließt sich die Präsentation der Analyseergebnisse in Kapitel 9 an. In Kapitel 10 werden die Ergebnisse schließlich in Richtung der Fragestellung interpretiert, wobei der Wandel bzw. die Persistenz von parteilichen Sicherheitskulturen in den Kontext von politischer Verantwortung gestellt wird. In Kapitel 11 werden die Zuverlässigkeit und Gültigkeit der Ergebnisse mit Hilfe von qualitativen Gütekriterien eingeschätzt. Abschließend wird in Kapitel 12 die Reichweite der Studie

---

4 Eine Ausnahme stellen kurze Beiträge in Sammelbänden wie *Dimensionen der Sicherheitskultur* von H.-J. Lange, Wendekamm & Endreß (2014) und *Sicherheitskultur: Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr* von Daase, Offermann & Rauer (2012) dar.

diskutiert, der wissenschaftliche Gewinn der Arbeit dargestellt und Ansatzpunkte für weiterführende Forschung beschrieben.

## 2. Das Forschungsvorhaben

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, den politischen Diskurs zur gesetzlichen Weiterentwicklung der Sicherungsverwahrung mit Hilfe des Konzepts der Sicherheitskultur zu analysieren und dadurch die sicherheitspolitischen Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. In diesem Kapitel wird dazu zuerst der Forschungsgegenstand anhand der Fragestellung, des Konzepts der Sicherheitskultur, der Diskursteilnehmer/-innen und des Analysezeitraums kurz umrissen (Kapitel 2.1), bevor der Begriff der Sicherheit zur Diskussion gestellt wird (Kapitel 2.2).

### 2.1 Der Forschungsgegenstand

Die vorliegende Arbeit zieht das Konzept der Sicherheitskultur als Analysekonzept heran, um die gesetzliche Entwicklung der Maßregel der Sicherungsverwahrung in Deutschland zu erklären. Der Forschungsgegenstand ist demnach der politische Diskurs, der im Rahmen der gesetzlichen Weiterentwicklung der Maßregel der Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag ausgehandelt wurde.

Wie in Kapitel 3.2 ausführlich dargestellt wird, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2009 die materiell-rechtlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung in Deutschland teilweise als rechtswidrig eingestuft, das Bundesverfassungsgericht befindet 2011 gar, dass „die Betroffenen [...] gleichsam ‘sehenden Auges’ einer verfassungswidrigen Freiheitsentziehung unterworfen [werden]“ (BVerfG, Urtd. d. 2. Senats v. 04.05.2011, 2 BvR 2365/09, Rn. 128). Diese beiden Urteile führten zu einer neuen Richtung in der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung in Deutschland. Dabei stellt sich die Frage, wie es möglich war, dass diese rechtsstaatlichen Bedenken im Diskurs zur Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag untergehen konnten und erst von außerhalb – vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und später vom Bundesverfassungsgericht – wieder in den Fokus gerückt werden mussten. Die CDU/CSU stellt in diesem Zusammenhang fest, dass „es [...] wohl kaum eine andere Materie [gibt], die mit so unterschiedlich divergierenden Entscheidungen von Bundesgerichten bis hin zum EGMR leben musste“ (17/78, S. 8.588). Um die gesetzliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung nachvollziehbar zu machen, wird der Diskurs zur Sicherungsverwahrung zum Forschungsgegenstand erhoben.

Zudem werden die Sicherheitskulturen der einzelnen Parteien im Deutschen Bundestag zu diesem Thema rekonstruiert und als Analyseinstrument herangezogen. Die leitende Forschungsfrage lautet deshalb: **Wie kann die gesetzliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung in Deutschland aus sicherheitskultureller Sicht erklärt werden?**

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wird das theoretische Konzept der Sicherheitskultur als Analyseinstrument verwendet, da es „eine integrierende Perspektive auf den Wandel von Sicherheit als einen Prozess, der die nationale und internationale Gesellschaft produziert, reproduziert und transformiert“ (Daase, 2011, S. 59), bietet. In der vorliegenden Arbeit wird es auf einen kleinen innerstaatlichen Sicherheitsbereich – der Sicherungsverwahrung – bezogen. Durch die Rekonstruktion der Sicherheitskulturen der Parteien im Deutschen Bundestag zum Thema der Sicherungsverwahrung wird es möglich, die Entwicklungen des Diskurses zu diesem speziellen Thema zu interpretieren. Die Entwicklung des sicherheitskulturellen Forschungsdesigns mit Hilfe der praxeologischen Kulturtheorie wird in Kapitel 6.4 erläutert.

Da der Forschungsgegenstand den Diskurs zur Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag umfasst, sind alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die einer Fraktion angehören und sich am Diskurs zur Sicherungsverwahrung beteiligen, die Diskursteilnehmer/-innen. Der Deutsche Bundestag wird als Ort der Analyse gewählt, da hier der Diskurs in Gesetzen gipfelt, also die Ergebnisse des Diskurses Gültigkeit im Rechtsstaat erlangen (vgl. Kapitel 8.2). Natürlich gestalten auch andere Akteure/-innen, wie die Gerichte, die Medien, die Sicherungsverwahrten, die Opfer, die Experten/-innen aus Wissenschaft und Praxis und die Institution der Sicherungsverwahrung den Diskurs zur Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag direkt (z. B. durch Anhörung von Sachverständigen oder Urteilsverkündungen der Gerichte) oder indirekt (z. B. durch das Konsumieren von Medien durch die Abgeordneten oder Besuche einer Sicherungsverwahrungsvollzugsanstalt) mit. Es ist nicht möglich festzustellen, welche Akteure/-innen die Meinungsbildung der Politiker/-innen maßgeblich beeinflussen. Es wird jedoch angenommen, dass dominante Argumente anderer Akteure/-innen Eingang in den Diskurs zur Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag finden, indem sie von den Abgeordneten in ihren Diskursbeiträgen aufgegriffen und somit indirekt der Analyse zugänglich gemacht werden.

Die 13. Legislaturperiode (1994 – 1998) bildet den Ausgangspunkt der Analysen, da in dieser Legislaturperiode die ersten gesetzlichen Ände-

rungen beschlossen wurden, um die Sicherungsverwahrung auszuweiten (vgl. Kapitel 3.5.3). Den Abschluss der Analysen bildet die 17. Legislaturperiode (2009 – 2013), in der die Neuordnung der Sicherungsverwahrung als Konsequenz zur Urteilsverkündung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beschlossen und das Abstandsgebot in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt wurde (vgl. Kapitel 3.2.7 bis Kapitel 3.2.10).

## 2.2 Der Sicherheitsbegriff

Der Begriff der Sicherheit steht als einer der zentralen Wertebegriffe in demokratischen Gesellschaften beständig im Zentrum politischer Auseinandersetzungen (H.-J. Lange, Wendekamm, & Endreß, 2014). Engert (2014) führt in Rückgriff auf Thomas Hobbes' Leviathan aus, dass „Sicherheit [...] nicht nur ein zutiefst menschliches Grundbedürfnis [ist]; sie ist auch die zentrale Leistung des Staates an seine Bürgerinnen und Bürger“ (S. 33). Indem der Staat seinen Untertanen Sicherheit gewährleistet, begründe er seine Daseinsberechtigung. Sicherheitspolitik stellt demnach ein zentrales Steuerungselement der Parteien in einem demokratischen Rechtsstaat dar, welche sich in eine bestimmte gesellschaftliche bzw. politische Sicherheitskultur einbetten lässt.

Wendekamm und Terbel (2014) führen aus, dass „Sicherheitskultur in einer ersten Annäherung als diejenige kulturelle Praxis verstanden werden [kann], mit der Sicherheit in einer Gesellschaft produziert wird“ (S. 323). Nach Kreissl (2015) werden dementsprechend Diskurse und Praktiken in der Gesellschaft unter dem Leitbegriff der Sicherheit subsumiert. Dabei geraten nicht nur marginale Gruppen wie Straftäter oder psychisch Kranke in den Fokus, sondern „das postmoderne Blickprinzip als permanente Anwesenheit einer kontrollierenden Instanz [...] setzt nun alle Mitglieder der Gesellschaft einer stetigen Überwachung aus“ (Wendekamm & Terbel, 2014, S. 327). Dabei soll den Mitgliedern der Gesellschaft die Notwendigkeit solch präventiver Maßnahmen klar werden, aber „nicht sichtbar werden [dürfen] hingegen die ‘Kollateralschäden’, die ‘false positives’, welche die präventionsstaatliche Logik zwangsläufig auch produziert“ (Krasmann, 2011, S. 65). Auch bei der Maßregel der Sicherungsverwahrung spielen die sogenannten falschen Positiven – Personen, die nicht mehr rückfällig werden würden und daher zu Unrecht präventiv festgehalten werden – eine problematische Rolle (vgl. Kapitel 3.6).

Indem das Beispiel der Sicherungsverwahrung für die Analyse herangezogen wird, wird ein sehr spezifischer Aufgabenbereich der inneren Sicherheit in den Blick genommen. Frevel (2018) weist darauf hin, dass „‘Innere Sicherheit’ [...] ein politischer Begriff [ist], der in keinem Gesetz rechtsverbindlich geregelt ist. Heute bezieht sich Innere Sicherheit (zumeist) auf diejenigen Maßnahmen, die das gemeinschaftliche Zusammenleben ermöglichen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten sowie Staat, Gesellschaft und Bürger vor Kriminalität, politischem Extremismus und Terrorismus bewahren sollen“ (S. 3 f.). Zur Erreichung dieser Zielsetzung bediene sich der Staat verschiedener Sicherheitsakteure/-innen wie Polizei-, Justiz- und Geheimdienstbehörden<sup>5</sup> und produziere eine entsprechende Gesetzgebung (Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Polizeigesetze etc.), auf Grundlage derer die Akteure/-innen befugt seien zu handeln. Nach Frevel (2018) sieht der Staat „in der Inneren Sicherheit eine seiner vornehmsten Aufgaben. Diese Sicherheit zu gewährleisten gibt ihm Legitimität. Scheitert er an dieser Aufgabe und gelingt es ihm nicht hinreichend, Sicherheit zu schaffen und Rechtsbruch zu verfolgen, so verliert er insgesamt an Handlungsfähigkeit und bürgerschaftlicher Anerkennung“ (S. 9).

Die Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung stellt einen sehr speziellen Bereich der inneren Sicherheit dar, wodurch sich der Sicherheitsbegriff sehr eng fassen lässt.<sup>6</sup> Von Bedeutung ist dabei die Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Sicherheit: Objektive Sicherheit bezeichnet einen Zustand, in dem Abwesenheit bestimmter Gefahren herrscht. Risiko wird dabei „als das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit definiert“ (Engert, 2014, S. 37) und kann mittels stochastischer Berechnungsmethoden ermittelt werden. Subjektive Sicherheit hingegen meint das Sicherheitsgefühl, also wie sicher sich Personen fühlen (Gusy, 2015) bzw. wie sie ihre Sicherheit wahrnehmen. Dabei können Faktoren wie Persönlichkeit, die Umgebung und verfügbare Informationen eine Rolle spielen (Porszolt, Polianski, Clouth, Burkart, & Eisemann, 2012). Dabei ist auch klar, dass Sicherheit insofern sozial konstruiert ist, als dass „Unsicherheit als Zustand von einer oder mehreren Personen erkannt werden muss, sonst existiert sie nicht“ (Endreß & Feißt, 2014, S. 26 f.). Bei diesem Vorgang kommt den

---

5 Der Wandel der Sicherheitsarchitektur ist in verschiedenen Studien dokumentiert: H.-J. Lange, Ohly & Reichertz (2008), Frevel und Wendekamm (2017), Frevel (2016, 2018)

6 Die Erweiterung des Sicherheitsbegriffs, die den Prozess der Verzahnung von innerer und äußerer Sicherheit beschreibt und insbesondere von Daase (2010a, 2010b, 2012, 2014) in der Sicherheitsforschung diskutiert wird, spielt daher in der Analyse keine Rolle.

Parteien als Kommunikatorinnen, Agendasetter und sicherheitspolitische Entscheider eine bedeutsame Rolle zu. Scherr (2010) führt dazu aus, dass „dieses diffuse Unsicherheitserleben [...] im Rahmen der Politik Innerer Sicherheit auf[ge]griffen [...] und dort in einer spezifischen Form bearbeitet“ (S. 23) wird. Engert (2014) begreift den Staat sogar als Versicherunglicher (vgl. Kapitel 6.2.4), der „selbst ständig Gefahren identifizieren und Bedrohungsdiskurse erzeugen (wenn auch nicht erfinden) muss, um seine Funktionalität als Schutzorgan der Bevölkerung aufrecht zu erhalten“ (S. 33). Der Staat als Garant der inneren Sicherheit beziehe seine Legitimität dementsprechend aus dem Umstand, dass immer neue Unsicherheiten in der Gesellschaft auftreten würden (z. B. terroristische Anschläge), für die neue Lösungsansätze entwickelt werden müssten bzw. Gefahren bestehen bleiben würden (z. B. Kriminalität), die beständig bekämpft werden müssten.

A. Schuster (2014) problematisiert in diesem Zusammenhang, dass eine moderne Sicherheitspolitik „langfristig und strategisch angelegt sein [...], aber auch die Präferenzen der Bevölkerung ausreichend berücksichtigen“ (S. 93) muss. Da Sicherheitspolitik immer auf Zeit und für den/die Wähler/-in gemacht werde, sei es schwierig, langfristige Strategien zu entwickeln und durchzusetzen. Erschwert wird die Situation für die sicherheitspolitischen Entscheider dadurch, dass laut Frevel (2018) „die bürgerschaftliche Perzeption der Risiken und Gefahren gestiegen [ist]“ (S. 142) und nach Sticher (2015) die Menschen „in Deutschland insgesamt ein äußerst hohes Sicherheitsniveau gewohnt“ (S. 96) sind, auf welches die Politiker/-innen als gewählte Repräsentanten/-innen des Volkes rekurrieren wollen bzw. müssen. Die Politiker/-innen müssen sich dabei laut Frevel und Rinke (2017) mit einem Paradoxon in der Sicherheitspolitik auseinandersetzen: Zunehmende Sicherheitsleistungen durch den Staat führen nicht zu einer Reduzierung der subjektiven Sicherheit, sondern bestärken diese vielmehr. Daase (2014) erklärt dieses Phänomen damit, dass „wer relative Sicherheit besitzt, so scheint es, [...] absolute Sicherheit erreichen [möchte] und [...] durch deren Unerreichbarkeit zunehmend verunsichert [ist]“ (S. 21). Frevel (2017) weist in diesem Zusammenhang auf einen weiteren Aspekt hin, nämlich dass „die verstärkten Sicherheitsbemühungen, [...] neue Unsicherheiten hervorrufen“ (S. 178), also die staatliche Sicherheitspolitik neue Unsicherheiten nach sich zieht bzw. auf bislang unbeachtet gebliebene Unsicherheiten aufmerksam macht.



Dabei muss sich Sicherheitspolitik immer mit dem Spannungsverhältnis<sup>7</sup> zwischen dem Bedürfnis nach Sicherheit und dem Bedürfnis nach Freiheit der Bürger/-innen auseinandersetzen. Beide Grundbedürfnisse sind direkt aufeinander bezogen: Wird das Sicherheitsbedürfnis gestärkt, so werden Freiheitsansprüche eingeschränkt und umgekehrt. Der deutsche Staat hat sich im Grundgesetz (GG) der Achtung beider Werte verschrieben, wie in Art. 1 I GG deutlich wird: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. In Art. 2 II GG wird das Spannungsverhältnis, das sich aus dem Sicherheitsanspruch einer Person gegenüber dem Freiheitsanspruch einer anderen Person ergibt, angesprochen: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden“.

Das Thema der Sicherungsverwahrung ist die juristische Materie, in der das Spannungsverhältnis von Freiheit vs. Sicherheit am deutlichsten zum Ausdruck kommt: Die Freiheit des Einzelnen wird schuldunabhängig gegenüber der Sicherheit der Allgemeinheit eingeschränkt. Das Interesse des Sicherungsverwahrten auf Freiheit muss also gegen das Interesse der Allgemeinheit auf Schutz vor Gewaltverbrechen abgewogen werden. Die konkrete Abwägung wird im Einzelfall von Strafrichtern/-innen vorgenommen. Die Grundlage für den Abwägungsprozess bilden jedoch Gesetzestexte, die von der Legislative – den Abgeordneten des Deutschen Bundestages – formuliert werden.

In Bezug auf den politischen Abwägungsprozess warnt Gusy (2010) davor, dass „das Ziel, dass sich alle Menschen stets sicher fühlen, [...] kein zulässiges Ziel von Staat und Politik sein [kann und darf]“ (S. 117, *Betonung im Original*). Absolute Sicherheit kann nicht erreicht werden, da Sicherheit „ein theoretisches Konstrukt [bleibt], welches den unerreichbaren Horizont eines Diskurses markiert“ (Endreß & Feißt, 2014, S. 22). Denninger (2008) bekräftigt, dass „Sicherheit in sich maßlos und grenzenlos, ein nie erfüllbares Ideal, ähnlich wie Gerechtigkeit oder Freiheit“ (S. 92) ist. Der Staat hat die Aufgabe zu entscheiden, wie viel Aufwand betrieben werden soll, um den Bereich der Unsicherheit zu verringern bzw. wie mit diesem Bereich verfahren werden soll. Dies bezeichnet Münkler (2010) als Welten der Sicherheit und Kulturen des Risikos: Welten der Sicherheit zielen darauf ab, jegliche Gefahren zu

---

7 K. Schuster (2019) weist darauf hin, dass „das Staats- und Grundrechtsverständnis [...] sich [...] bedenklich zu einem uneingeschränkten Sicherheitsparadigma [verändert]. Zuweilen wird bereits ein 'Grundrecht auf Sicherheit' bis hin zum 'Recht auf Freisein vor Furcht' gefordert“ (S. 244).

bannen und Sicherheit zu maximieren, wohingegen Kulturen des Risikos Risikomanagement betreiben, also Gefahren und Bedrohungen in prognostizierbare Risiken transformieren.<sup>8</sup> Letztendlich muss jedoch auch ein rechnerisch ermitteltes Risiko politisch interpretiert werden.

Dabei lassen sich zwei Thesen ableiten, die bei sicherheitspolitischen Entscheidungen eine Rolle spielen können: Zum einen existiert laut Dollinger (2011) ein „Interesse auf Seiten von Politikern [...] sich als ‘hart’ auftretende Garanten einer zu gewährleistenden ‘Inneren Sicherheit’ zu inszenieren“ (S. 55). Auf die unterschiedlichen Parteien bezogen stellen Frevel und Rinke (2017) dabei „eine größere Nähe zwischen CDU/CSU und SPD fest[...], die aus teils unterschiedlichen Gründen auf einen starken intervenierenden Staat setzen, als zwischen den Volksparteien und ihren kleineren Koalitionspartnern, die die bürgerlichen Freiheitsrechte stärker betonen“ (S. 7). Zum anderen betont Daase (2014), dass „insbesondere dort, wo ein Schaden politisch als besonders hoch oder gar unakzeptabel eingeschätzt wird, die Eintrittswahrscheinlichkeit rechnerisch keine Rolle mehr spielt und die Risikokalkulation zur Überdramatisierung einer Gefahr tendiert“ (S. 26). Inwiefern diese Überlegungen eine Rolle bei der Gesetzesentwicklung der Sicherungsverwahrung gespielt haben, wird die Analyse des Aushandlungsdiskurses zur Sicherungsverwahrung zeigen.

Zudem umfasst das Konzept der Sicherheitskultur bei einem sicherheitspolitischen Entscheidungsprozess „vor dem Hintergrund der Annahme, dass eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden kann, sowohl die Art und Weise der Herstellung relativer Sicherheit als auch den Umgang mit den notwendigerweise bestehenden Unsicherheiten“ (Endreß & Feißt, 2014, S. 29). Das Thema der Sicherungsverwahrung ist politisch hoch emotional aufgeladen, da die betroffenen Personen in vielen Fällen grausame Verbrechen begangen haben. Inwiefern sich dies in der Sicherheitskultur offenbart, wird in dieser Arbeit analysiert. Zuerst wird jedoch in Kapitel 3 die aktuelle Rechtslage in Deutschland erläutert und die Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung dargestellt.

---

8 Wirtschaftlich gesprochen „geht es nicht darum, das Risiko zu minimieren, sondern gerade so viel in den Schutz einer Gesellschaft zu investieren, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadensereignisses oder die Schadenshöhe so weit reduziert wird, dass eine weitere Verringerung des Erwartungswerts des Schadens geringer ist als die dafür notwendigen Ausgaben für Schutz“ (Stuchtey & Baban, 2014, S. 56)

### 3. Die Rechtslage in Deutschland

Bevor der theoretische Hintergrund für das politikwissenschaftliche Konzept der Sicherheitskultur in Kapitel 4 und 5 erarbeitet und damit in Kapitel 6 das sicherheitskulturelle Forschungsdesign entwickelt werden, wird die Maßregel der Sicherungsverwahrung vorgestellt (Kapitel 3.1) und die gesetzliche Entwicklung dazu dargelegt (Kapitel 3.2). Daran anschließend wird die aktuelle Rechtslage zur Maßregel der Sicherungsverwahrung beschrieben (Kapitel 3.3) und der Vollzug der Maßregel der Sicherungsverwahrung beleuchtet (Kapitel 3.4). In einem Exkurs werden zwei weitere freiheitsentziehende Maßregeln dargestellt (Kapitel 3.5) und daran anschließend problematische Aspekte der Sicherungsverwahrung diskutiert (Kapitel 3.6). Abschließend wird ein Ausblick auf die Maßregel der Sicherungsverwahrung gegeben (Kapitel 3.7). Die Ausführungen zur Maßregel der Sicherungsverwahrung sind insofern wichtig, um zum einen das nötige Hintergrundwissen zum Forschungsgegenstand zu erhalten und um zum anderen die Tragweite der gesetzlichen Änderungen nachvollziehen zu können, die die Untersuchung legitimiert.

#### 3.1 Sinn und Zweck der Sicherungsverwahrung

In Deutschland wird von der Zweispurigkeit des Strafrechts gesprochen: Auf der einen Seite gibt es die originäre (repressive) Freiheitsstrafe. Diese bezieht sich auf die Schuld des Straftäters und ihre Höhe wird im Urteil festgelegt (sog. Schuldprinzip). Sind zwei Drittel der angeordneten Freiheitsstrafe verbüßt, kann der Straftäter nach § 57 I StGB auf Bewährung ausgesetzt werden.<sup>9</sup> Auf der anderen Seite existieren die (präventiven) Maßregeln der Besserung und Sicherung. Diese gehen im Gegensatz zur zeitigen Freiheitsstrafe über den repressiven Strafcharakter hinaus und werden zusätzlich zur Freiheitsstrafe angeordnet, um den Straftäter zu bessern, aber auch, um die Sicherheit der Allgemeinheit zu gewährleisten.<sup>10</sup>

---

9 Bei Ersttätern kann die zeitige Freiheitsstrafe bereits nach der Hälfte der angeordneten Zeit auf Bewährung ausgesetzt werden (§ 57 II StGB).

10 Maßregeln der Besserung und Sicherung können – mit Ausnahme der Maßregel der Sicherungsverwahrung – auch ohne Freiheitsstrafe angeordnet werden, wenn der Straftäter nach § 20 StGB schuldunfähig oder nach § 21 StGB vermindert schuldfähig ist. Formelle Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist die Schuldfähigkeit und somit die Verurteilung des Straftäters aufgrund seiner begangenen Straftat(en) (vgl. Kapitel 3.3).

Sie werden nach § 62 StGB „nicht angeordnet [...], wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht“ (sog. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Das Strafgesetzbuch sieht nach § 61 StGB insgesamt sechs Maßregeln der Besserung und Sicherung vor: Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 66-66c StGB), die Führungsaufsicht (§§ 68-68g StGB), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69-69b StGB) und das Berufsverbot (§§ 70-70b StGB). In Bezug auf den Verlust der Fortbewegungsfreiheit sind die letzten drei Maßregeln der Besserung und Sicherung nur begrenzt von Bedeutung. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus bzw. in eine Entziehungsanstalt sind hingegen mit einem Freiheitsentzug verbunden. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Maßregel der Sicherungsverwahrung. Die anderen beiden freiheitsentziehenden Maßregeln werden in einem Exkurs in Kapitel 3.5 kurz vorgestellt und ihr Bezug zur Sicherungsverwahrung erläutert.

Bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung handelt es sich um „reine Präventionsmaßnahmen, die sozialetisch indifferent sind, also ein Unwerturteil über Tat und Täter nicht enthalten, und die deshalb von Schuld und Schuldhöhe ablösbar sind“ (Meier, 2015, S. 269). Diese theoretische Differenzierung der Zweispurigkeit des Strafrechts lässt sich allerdings in der Praxis nicht verwirklichen, wie Werndl (2019) anmerkt: „Bei genauerer Betrachtung verliert das Bild von zwei völlig getrennt nebeneinanderherlaufenden Spuren an Kontur“ (S. 118 f.), da beide Arten der Freiheitsentziehung sowohl präventive als auch repressive Elemente beinhalten<sup>11</sup>.

---

11 Werndl (2019) verteidigt weiter die Zweispurigkeit des deutschen Strafrechtssystems: „Die Zwitterstellung der Sicherungsverwahrung zeigt, dass zwei völlig getrennte Sanktionensysteme nicht bestehen. Dies muss jedoch nicht zwangsläufig zur Aufgabe des geltenden Sanktionensystems führen. Die Annäherung von Maßregeln und Strafe bedeutet noch nicht deren Identität und muss deshalb nicht einem Systemversagen gleichgesetzt werden. Die Entwicklung der Sicherungsverwahrung und die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Erkenntnisse sind allerdings exemplarisch dafür, dass ein starres ‘Spurendenken’ weder der mittlerweile vorzufindenden gesetzlichen Konzeption des Sanktionensystems noch deren Handhabung in der Praxis entspricht. Gleichwohl ist der Grundgedanke sinnvoll, zwischen schuldabhängigen Strafen einerseits und spezialpräventiv ausgerichteten Maßregeln andererseits zu unterscheiden.“ (S. 194 f.)

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung stellt dabei die *Ultima Ratio* dar. Sie soll also nur erfolgen, wenn alle anderen strafrechtlichen Instrumente versagt haben bzw. der Zielerreichung des Schutzes der Allgemeinheit nicht dienlich sind. Die Anordnung erfolgt unabhängig von der Schuld des Täters, verlangt von diesem also ein Sonderopfer für die Sicherheit der Allgemeinheit. Ausschlaggebend ist demnach nicht mehr das Schuldprinzip, sondern lediglich die Gefährlichkeit des Täters.<sup>12</sup> Der Rechtsstaat zeichnet sich zwar gerade dadurch aus, dass er auch „denjenigen Menschenwürde und rechtsstaatliche Garantien [zuerkennt], die diese mit Füßen treten und verachten“ (Denninger, 2008, S. 96), das dadurch entstehende Sicherheitsrisiko kann er jedoch durch die verfassungsrechtliche Abwägung von Sicherheitsbedürfnissen und Freiheitsansprüchen reduzieren. Eine unbegrenzte Freiheitsentfaltung kennt das Grundgesetz nicht und kann auch nicht durch die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes (Art. 1 I GG) erzwungen werden (Balduß, 2008). Daraus resultierende Abwägungsentscheidungen, die die Rechte und Rechtsgüter der Bürger/-innen betreffen und von diesen über eine Verfassungsbeschwerde eingefordert werden können, liegen dabei in der Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts (Art. 93 I Nr. 4a GG).

Der Sicherungsverwahrte muss in Folge dieser Abwägung ein Sonderopfer erbringen, da er durch die Begehung schwerwiegender Straftaten den Rechtsgehorsam beharrlich verweigert (Laubenthal, 2004). Wegen des Prinzips des Sonderopfers wird die Sicherungsverwahrung „in der Literatur seit jeher als umstrittenste Sanktion des Strafrechts gehandelt“ (Kinzig, 2010a, S. 49). Insbesondere, da bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Personen betroffen sind, die bei ihrer Entlassung nicht wieder rückfällig werden würden, die sogenannten „falschen Positiven“ (Kröber, Dölling et al., 2007, S. 270). Meier (2015) räumt ein, dass es zwar in der Praxis recht gut gelingt, diejenigen Personen zu identifizieren, die wieder rückfällig werden würden, aber dies nur auf Kosten eines sehr hohen Anteils von Personen, den falschen Positiven, die zu Unrecht als gefährlich eingestuft werden würden.

Da die Sicherungsverwahrung nicht mehr auf dem Schuldprinzip des Täters beruht, sondern von diesem für die Sicherheit der Allgemeinheit ein Sonderopfer abverlangt, muss sich der Maßregelvollzug der

---

12 Eine ausführliche differenzierte Betrachtung des Verhältnisses von Strafe und Maßregel kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Weiterführend wird auf Mushoff (2008) verwiesen, der die Problematiken erörtert, die durch die Annäherung und Überschneidung von Strafe und Maßregel entstehen.

Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe unterscheiden. Das Bundesverfassungsgericht erläutert in diesem Zusammenhang, dass „die Freiheitsentziehung [...] – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug (‘Abstandsgebot’, vgl. BVerfGE 109, 133 <166>) – so auszugestalten [ist], dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Hierzu bedarf es eines freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung auf das Ziel, die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr zu minimieren und auf diese Weise die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren“ (BVerfG, Urt. d. 2. Senats v. 04.05.2011, 2 BvR 2365/09, Rn. 101).

Das Abstandsgebot, also die klare Abgrenzung zwischen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Freiheitsstrafe, wurde vom Bundesverfassungsgericht erst 2011 eingefordert. Davor wurde die Sicherungsverwahrung in den Justizvollzugsanstalten vollzogen, ohne dass der Unterschied zwischen zeitiger Freiheitsstrafe und Maßregel deutlich gemacht wurde. Sicherungsverwahrte saßen somit im gleichen Strafvollzug unter den gleichen Bedingungen ein wie alle anderen Inhaftierten. Der einzige Unterschied war, dass die Dauer ihres Aufenthalts im Gegensatz zu den anderen Insassen/-innen unbegrenzt war. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Wahrung des Abstandsgebotes bedeutete daher eine radikale Wende im Vollzug der Sicherungsverwahrung. Albrecht (2015) sieht darin einen Beweis, dass „das Bundesverfassungsgericht [...] hinsichtlich des Ausräumens von Sicherheit und Freiheit in Deutschland von ganz zentraler Bedeutung [ist] und [...] mit seiner Entscheidung auch [belegt], wie wichtig eine solche Institution für eine plausible und vernünftige Entwicklung von Sicherheitspolitik ist“ (S. 184). Inwiefern sich die Normen zur Sicherungsverwahrung historisch entwickelt und zum heute gültigen, eben zitierten, Abstandsgebot geführt haben, wird im nächsten Kapitel deutlich.

## 3.2 Entwicklung der Gesetzeslage zur Sicherungsverwahrung

Die Vorstellung, dass neben dem Freiheitsentzug eine weitere Form der Freiheitsentziehung im Sinne einer Sicherungsverwahrung nötig ist, taucht erstmals als Norm in einem Gesetzentwurf für ein deutsches Strafgesetzbuch 1911 auf.<sup>13</sup> In der Literatur führt Hellstern (1926) aus, dass „eine gesonderte Unterbringung der Besserungsfähigen und Unverbesserlichen [...] nötig [wäre], mit Einzelhaft für erstere und der Möglichkeit vorzeitiger Entlassung gegen Bewährungsfrist bei guter Führung, bei unverbesserlichen Rechtsbrechern aber die Sicherungsverwahrung mit unbegrenzter Dauer, desgleichen bei kriminellen Trinkern und Arbeitsscheuen“ (S. 717). Durch die politischen Wirren in der Weimarer Republik, insbesondere den wiederholten Auflösungen des Reichstags, kommt die Strafrechtsreform 1932 endgültig zum Erliegen (Vormbaum, 2011).<sup>14</sup>

### 3.2.1 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung

Mit dem *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* (RGBl. I Nr. 133, S. 995) vom 24.11.1933 führt die nationalsozialistische Regierung erstmals die Sicherungsverwahrung in das Strafgesetzbuch ein. So wird mit § 20a StGB a. F.<sup>15</sup> festgelegt, dass Personen, die bereits zweifach vorverurteilt sind, unter Würdigung ihrer Taten als gefährliche Gewohnheitsverbrecher eingestuft werden können. Die letzte Verurteilung darf dabei nicht über fünf Jahre zurückliegen, um in die Gesamtwürdigung miteinbezogen werden zu können. Für diese Personen ist darüber hinaus § 42e StGB a. F. von Bedeutung: „Wird jemand nach § 20a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.“ In § 42f StGB

---

13 In der Schweiz wurden bereits frühzeitig von Stooss (1893) in einem Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch die Strafen von den Maßregeln abgegrenzt. Für eine weiterführende Darstellung der aktuellen Rechtslage im europäischen Ausland wird auf Trips-Hebert (2010) und Drenkhahn und C. Morgenstern (2018) verwiesen.

14 Für die Darstellung der Vorstellungen zur Maßregel der Sicherungsverwahrung in Deutschland in den verschiedenen Gesetzentwürfen während der Weimarer Republik wird weiterführend auf die Dissertationen von Kinzig (1996, vgl. S. 7-16) und K. Schuster (2019, vgl. S. 28-39) verwiesen.

15 Paragraphen, die aus einer früheren Fassung des Strafgesetzbuches zitiert werden, werden mit a. F. für *alte Fassung* kenntlich gemacht.

a. F. ist ausdrücklich keine Höchstfrist für die Sicherungsverwahrung vorgesehen.

Die Zahl der Anordnungen der Sicherungsverwahrung steigt während der Herrschaft der Nationalsozialisten stark an (Kinzig, 1996), ab 1937 werden die Sicherungsverwahrten vermehrt an Konzentrationslager überwiesen (Vormbaum, 2011). Bei der Überprüfung der Gesetzgebung der Nationalsozialisten nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges durch den Alliierten Kontrollrat wird die Sicherungsverwahrung jedoch beibehalten, da ihre Einführung bereits vor der nationalsozialistischen Diktatur im Reichstag diskutiert worden ist (Vormbaum, 2011). Gegen die Maßregel der Sicherungsverwahrung wird trotzdem immer wieder die Kritik erhoben, dass sie ein Instrument des Nationalsozialismus ist. K. Schuster (2019) kann in ihrer Dissertation allerdings eindeutig zeigen, dass die Sicherungsverwahrung sich „ideengeschichtlich auf natur- und kriminalwissenschaftliche Strömungen des ausklingenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts zurückführen lässt und keine geistige Neuentwicklung des Nationalsozialismus war“ (S. 256).

### 3.2.2 Erste und Zweite Strafrechtsreform

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat die Große Strafrechtsreform zum Ziel, das Strafgesetzbuch grundlegend zu überarbeiten. So wird die Freiheitsstrafe vereinheitlicht, Alternativen wie die Aussetzung der Freiheitsstrafe auf Bewährung und die Geldstrafe eingeführt und Gesetze, die moralische Verfehlungen betreffen, herausgenommen (Frommel, 2008). Für die Maßregel der Sicherungsverwahrung sind sowohl das erste als auch das zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts relevant.

Das *Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts* (BGBl. I Nr. 52, S. 645) wird am 25.06.1969 verkündet und tritt am 01.04.1970 in Kraft. Während der Debatten zur Reform des Strafrechts wird zum ersten Mal „der Charakter dieser Maßregel als einer letzten Notmaßnahmen der Kriminalpolitik“ (5/4094, S. 19) bezeichnet und die Eingrenzung der Sicherungsverwahrung auf schwerste Gewalt- und Sexualstraftaten vorangetrieben. Dementsprechend wird der § 42e StGB a. F. grundlegend überarbeitet. Danach setzt Sicherungsverwahrung eine Verurteilung von mindestens zwei Jahren in Verbindung mit jeweils zwei Vortaten, für die der Täter mindestens zwei Jahre verwirkt hat, und eine Haftstrafe, von der er mindestens zwei Jahre verbüßt hat, voraus. Sollte der Täter noch keine Vortaten haben, aber sich für mindestens drei Taten verantworten müssen, für die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr



verwirkt hat und insgesamt zu mindestens drei Jahren Freiheitsentziehung verurteilt wurde, kann auch ohne frühere Verurteilungen Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Es wird darauf verzichtet eine Verjährungsfrist für Taten anzugeben, welche in die Gesamtwürdigung des Täters einbezogen werden kann, wie dies noch 1933 der Fall war.

Das *Zweite Gesetz zur Strafrechtsreform* (BGBl. I Nr. 56, S. 717) wird am 04.07.1969 verkündet und tritt schließlich am 30.07.1973 in Kraft. Im Zuge der zweiten Strafrechtsreform wird § 42e StGB a. F. in den heute gebräuchlichen § 66 StGB a. F. umbenannt. Ebenso wird § 42f StGB a. F. in § 67d StGB a. F. umgewandelt und eine Höchstfrist von zehn Jahren für die erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eingeführt.

Schließlich wird 1986 die Höchstfrist von fünf Jahren für frühere Taten, die in die Gesamtbeurteilung des Täters einfließen, wieder eingesetzt.<sup>16</sup>

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung existierte in der ehemaligen DDR nicht und wurde auch nicht automatisch bei der Wiedervereinigung für die neuen Bundesländer eingeführt. Erst mit dem *Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung* (BGBl. I Nr. 31, S. 818) vom 16.06.1995 wird der Weg bereitet, um die Anordnung der Sicherungsverwahrung auch in den neuen Bundesländern zu ermöglichen.

Kurze Zeit später ereignet sich eine Trendwende bezüglich der Maßregel der Sicherungsverwahrung. 1996 und 1997 werden dramatische Fälle des Kindesmissbrauchs mit anschließender Tötung der Opfer in Deutschland und in Belgien bekannt und beherrschen die Schlagzeilen der Medien. Laubenthal (2004) konstatiert einen „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“ (S. 704), infolgedessen sich der Gesetzgeber zur Demonstration von Handlungsfähigkeit gezwungen sieht, obwohl „bei der Zahl von Sexualmorden an Minderjährigen statistisch eigentlich ein Rückgang zu verzeichnen war“ (S. 705). Pfister (2011) beobachtet in diesem Zusammenhang, dass „die Rechtspolitik nicht mehr auf die reale, sondern die medial produzierte Gefährdungslage zu reagieren [scheint]“ (S. 82).

---

16 Insgesamt herrscht zu dieser Zeit der Resozialisierungsgedanke im Strafvollzug vor. So beschäftigen sich Kriminologen/-innen in den 1990er Jahren mit der Frage, „ob für die Sicherungsverwahrung ein Nekrolog angebracht sei und ob sich das gesamte Maßregelrecht in der Krise befinde“ (Kinzig, 2012, S. 16). Kröber (2011) resümiert die Einstellung zur Sicherungsverwahrung in der damaligen Zeit mit folgenden Worten: „Die Sicherungsverwahrung hielt man damals für eine aussterbende und im Kern barbarische Maßregel, die sich von selbst erledigen werde; man könne doch nicht Menschen ohne jede Möglichkeit zur Veränderung, zur Besserung, allein zur Sicherung einsperren“ (S. 74).

### 3.2.3 Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

Mit dem *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* (BGBl. I Nr. 6, S. 160) vom 26.01.1998 werden die Hürden für die Anordnung von Sicherungsverwahrung vor allem für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung abgesenkt. So bedarf es lediglich einer Vorverurteilung über drei Jahre, wenn das aktuelle Urteil mindestens zwei Jahre Freiheitsentzug vorsieht. Und anstelle von drei reichen zwei Taten aus, durch die mindestens zwei Jahre verwirkt sind und für die der Täter zu mindestens drei Jahren verurteilt wird, um auch ohne Vorstrafen Sicherungsverwahrung anordnen zu können (§ 66 III StGB).

Außerdem wird § 67d StGB geändert: Die Höchstdauer von zehn Jahren für erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung entfällt. Dies gilt auch rückwirkend für alle Fälle, für die vor dem 31.01.1998 erstmalig Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist und die bei der Anordnung noch mit der Höchstgrenze von zehn Jahren gerechnet haben. Das Bundesverfassungsgericht führt 2004 aus, dass die Rückwirkung im Einklang steht mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot (BVerfG, Urt. d. 2. Senats v. 05.02.2004, BvR 2029/01). Sicherungsverwahrung ist demnach für jeden zeitlich unbegrenzt möglich.

### 3.2.4 Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

Am 21.08.2002 tritt das *Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung* (BGBl. I Nr. 60, S. 3.344) in Kraft. Nach § 66a StGB in der damals und auch heute noch gültigen Fassung kann die Sicherungsverwahrung im Urteil vorbehalten werden, wenn bei der Verurteilung nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist, ob der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die endgültige Entscheidung muss das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung möglich ist, treffen (§ 66a II 1 StGB). Zudem kann die Sicherungsverwahrung auch bei lebenslangen Haftstrafen vorbehalten werden.

Ein Jahr später, am 27.12.2003, wird mit dem *Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften* (BGBl. I Nr. 67, S. 3.007) die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auch für nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende eingeführt. Dafür wird § 106 Jugendgerichtsgesetz (JGG) entsprechend geändert.

### 3.2.5 Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Vorreiter für die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist 2001 das Land Baden-Württemberg, welches diese mit dem *Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter* (GBl. Nr. 5, S. 188) ermöglicht. Dem baden-württembergischen Vorbild folgen Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit eigenen Landesgesetzen. Diese landesrechtlichen Regelungen werden vom Bundesverfassungsgericht formal für verfassungswidrig erklärt, da den Ländern die nötige Gesetzgebungskompetenz fehlt (BVerfG, Urt. d. 2. Senats v. 10.02.2004, 2 BvR 834/02). Inhaltlich wird die nachträgliche Sicherungsverwahrung jedoch nicht kritisiert, sondern vielmehr festgestellt, dass „ein vom zuständigen Gesetzgeber entwickeltes Konzept nachträglicher Anordnung einer präventiven Verwahrung noch inhaftierter Straftäter bei entsprechend enger Fassung nicht von vornherein unter dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit [steht]“ (ebd. Rn. 171), sofern der Abstand zwischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten unter Berücksichtigung des Aspekts des Sonderopfers gewahrt wird.<sup>17</sup> Laubenthal (2004) bemängelt in diesem Zusammenhang, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine „verfassungsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Institut der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ (S. 747) für den deutschen Gesetzgeber ausstellt.

Daraufhin schafft der deutsche Gesetzgeber mit dem *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung* (BGBl. I Nr. 39, S. 1.838) vom 23.07.2004 eine bundesrechtliche Grundlage für die nachträgliche Sicherungsverwahrung für erwachsene und nach allgemeinem Strafrecht verurteilte heranwachsende Straftäter (§ 66b StGB a. F., § 106 V JGG a. F.). Die Vorschriften führen aus, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, wenn vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe neue Tatsachen (sog. Nova) erkennbar werden, die auf die erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen. Der Bundesgerichtshof fasst in seiner Rechtsprechung die Bewertung von neuen Tatsachen sehr eng. So fallen alle Erkenntnisse weg, die ein/-e Tatrichter/-in bereits beim ersten Gerichtsverfahren haben konnte (BGH, Beschl. d. 1. Strafsenats v. 25.07.2006, 1 StR 274/06; BGH, Urt. v. 11.05.2005, 1 StR 37/05), eine nachträgliche Fehlerbehebung wird durch diese Auslegung dementsprechend

---

17 Bartsch (2010) untersucht in seiner Dissertation die Umsetzung des vom Bundesverfassungsgerichts geforderten Abstandsgebotes nach 2004 und stellt fest, dass die Justizvollzugsanstalten großes Bemühen zeigen, sich die Unterschiede zwischen dem Strafvollzug und der Sicherungsverwahrung jedoch kaum vermindern.

verhindert. Außerdem muss die Gesamtbeurteilung des Straftäters, seiner Taten und seiner Entwicklung im Vollzug ergeben, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche seine Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden würden. Des Weiteren wird bei heranwachsenden Straftätern eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorausgesetzt.

Seit 2004 kann Sicherungsverwahrung zudem nachträglich angeordnet werden, wenn eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt worden ist, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, nicht mehr besteht (§ 66b III StGB, § 106 VI JGG). In diesen Fällen reicht es für die Annahme neuer Tatsachen aus, dass die Gefährlichkeit der betroffenen Person auf abweichender Grundlage belegt wird (BGH, Beschl. v. 07.10.2008, GSSt 1/08).

Mit dem *Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung* (BGBl. I Nr. 13, S. 513) vom 13.04.2007 wird die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das Einfügen von § 66b I 2 StGB a. F. dahingehend erleichtert, dass auch Tatsachen, die dem Gericht zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits bekannt waren, berücksichtigt werden dürfen, wenn die Sicherungsverwahrung damals aus rechtlichen Gründen (z. B. für Verurteilte in der ehemaligen DDR) nicht angeordnet werden konnte.

Das *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht* (BGBl. I Nr. 28, S. 1.212) vom 08.07.2008 ermöglicht schließlich sowohl die vorbehaltene als auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche und nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilte Heranwachsende, wobei die Jugendlichen eine Freiheitsstrafe von mindestens sieben Jahren zu verbüßen haben müssen (§ 7 II, III JGG a. F.).<sup>18</sup>

---

18 Wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom Gesetzgeber damit begründet, dass sie für die Verwahrung weniger hochgefährlicher Straftäter notwendig sei, zeigt sich jedoch bereits kurz nach der Einführung, „dass die Staatsanwaltschaften systematisch bei allen Gefangenen, die kurz vor der Entlassung standen, überprüften, ob die formellen Voraussetzungen des § 66b StGB vorlagen“ (J. Leygraf, 2007, S. 122). Kröber, Lammel, Wendt und N. Leygraf (2007) stellen fest, dass die Strafverfolgungsbehörden insbesondere Fälle prüfen, „bei denen im letzten Strafverfahren die Frage der Sicherungsverwahrung bewusst [...] nicht erörtert worden war, obwohl damals schon gewichtige Anhaltspunkte für eine fortbestehende Gefährlichkeit vorlagen, oder – in den Neuen Bundesländern – noch nicht erörtert werden konnte, weil es an der Rechtsgrund-

### 3.2.6 Zwischenstand

Insgesamt wurde die Rechtslage zur Sicherungsverwahrung über einen Zeitraum von 50 Jahren hinweg nur geringfügig novelliert. Ab 1998 ändert sich dies schlagartig. Innerhalb relativ kurzer Zeit werden immer neue Gesetzesänderungen vorgelegt. Pfister (2011) beschreibt diesen Wandel mit den Worten „von der Gelassenheit des Gesetzgebers zu dessen Hektik“ (S. 85).

Kinzig (2010a) hat in zwei Abbildungen die entscheidenden Änderungen in der Gesetzgebung in den zehn Jahren von 1998 bis 2008 illustriert. Abbildung 1 erläutert die rechtliche Situation vor 1998. Demnach waren für die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Normalfall zwei Vorstrafen, eine schwere Anlasstat, die Identifikation eines Hangtäters (vgl. Kapitel 3.6.2) und eine Gefährlichkeitsprognose im Urteil nötig. Nach der vollzogenen Freiheitsstrafe wurde in einem weiteren Gutachten überprüft, ob die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit noch besteht und somit die Sicherungsverwahrung an die Freiheitsstrafe angeschlossen werden muss. Bei erstmaliger Anordnung einer Sicherungsverwahrung war diese auf zehn Jahre begrenzt und für jugendliche oder heranwachsende Straftäter grundsätzlich nicht möglich.

---

lage fehlte“ (S. 131). Nach J. Leygraf (2007) tendieren die Strafverfolgungsbehörden dazu, die neue Gesetzesgrundlage zu nutzen, um mögliche Fehler zu beheben, die bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung gemacht wurden. Dieser Vorgehensweise wird durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entgegengewirkt, indem er „immer wieder den Vorrang des Erkenntniserfahrens betont“ (J. Leygraf, 2010a, S. 3). Aus juristischer Sicht wird die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung überwiegend kritisch aufgenommen (Bender, 2007; Flaig, 2009; Jansing, 2004; Sprung, 2009).

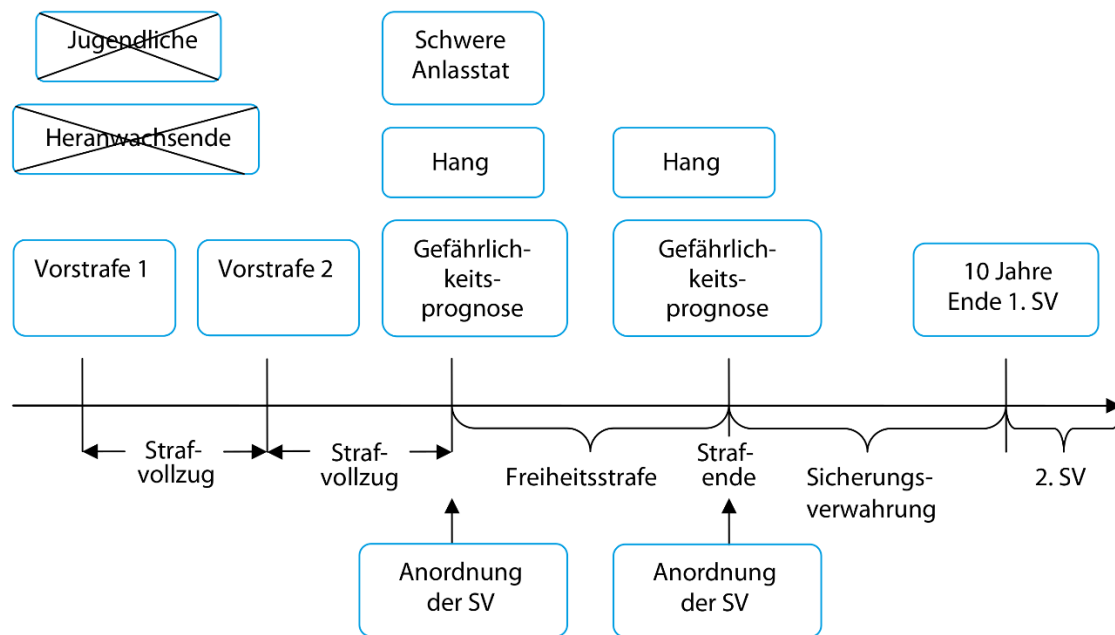


Abbildung 1: Anforderungen an die Sicherungsverwahrung vor 1998 (Kinzig, 2010a, S. 49)

Abbildung 2 beschreibt die rechtliche Situation zur Sicherungsverwahrung im Jahr 2008. Im Extremfall war es demnach möglich, dass die Sicherungsverwahrung für einen Jugendlichen, der wegen einer schweren Anlasstat im Gefängnis eine Freiheitsstrafe von mindestens sieben Jahren verbüßt, aufgrund einer Gefährlichkeitsprognose am Ende des Strafvollzugs nachträglich angeordnet wurde. Nicht erforderlich waren dabei Vorstrafen oder neue Tatsachen, die während des Vollzugs bekannt wurden. Dies wurde damit begründet, dass im Gegensatz zu erwachsenen Straftätern die Anordnung von primärer Sicherungsverwahrung bei jugendlichen Straftätern beim Urteil überhaupt nicht diskutiert werden konnte, weshalb bei der Anordnung von nachträglicher Sicherungsverwahrung auch keine neuen Erkenntnisse gegenüber dem Urteilszeitpunkt notwendig waren. Ausschlaggebend war allein die Gefährlichkeitsprognose kurz vor dem Entlassungstermin. Die Sicherungsverwahrung war dabei zeitlich unbegrenzt.

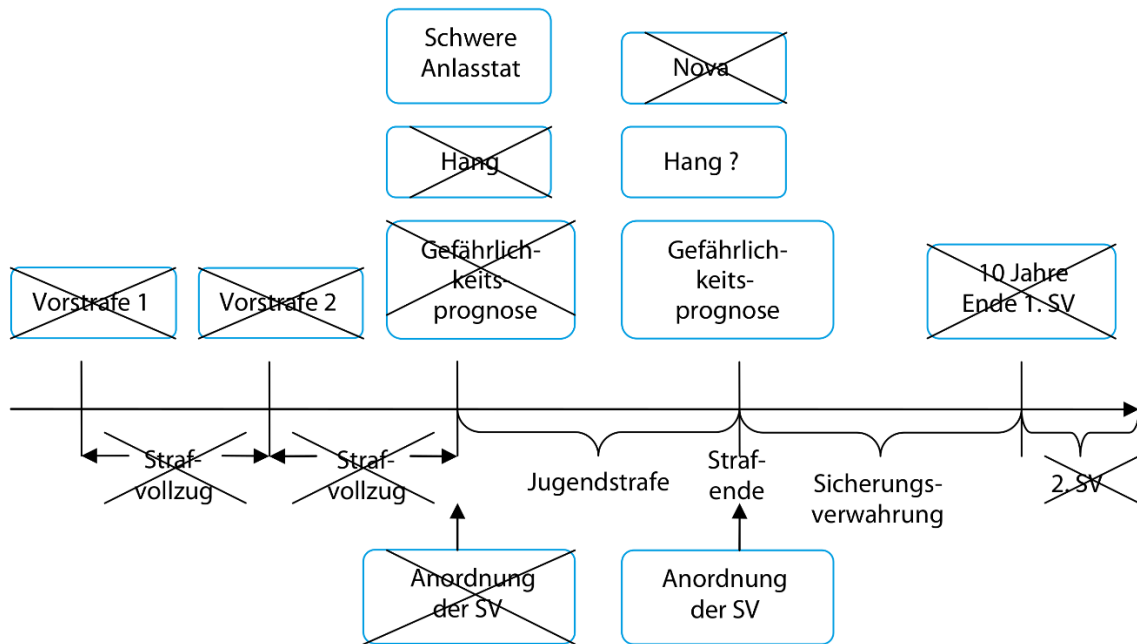


Abbildung 2: Extremfall der Sicherungsverwahrung 2008 (Kinzig, 2010a, S. 51)

Kinzig (2010a) folgert angesichts dieser Entwicklung, dass es „zu einer Ausweitung und Entgrenzung der Sicherungsverwahrung durch eine am Einzelfall orientierte Gesetzgebung“ (S. 51) gekommen ist. Kröber (2011) führt weiter aus, dass „die Abkehr vom Primat der Resozialisierung und die Festlegung des Primats der größtmöglichen Sicherheit [...] einer rechtspolitischen Wende geschuldet [ist], die wiederum die Sicherheit als großes Wahlkampfthema entdeckte“ (S. 73). Pfister (2011) moniert in diesem Zusammenhang, dass „die Rechtspolitik nicht mehr auf die reale, sondern die medial produzierte Gefährdungslage“ (S. 82) reagiert. Singelstein (2013) schließt sich diesen kritischen Meinungen an, indem er hervorhebt, dass die „Entrechtung einer Gruppe ohne jede Lobby eine breite gesellschaftliche Mehrheit findet [...], die Praxis dies ohne weiteres umsetzt und dabei nicht mal die Schaffung einer angemessenen Rechtsgrundlage für erforderlich hält“ (S. I).

### 3.2.7 Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Am 17.12.2009 kommt es zu einem wegweisenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Urt. v. 17.12.2009, Nr. 19359/04). Dieses Urteil betrifft die sogenannten Altfälle: Personen, die vor dem 31.01.1998 zur erstmaligen Sicherungsverwahrung verurteilt worden sind, konnten zum Zeitpunkt des Urteils damit rechnen, dass die Sicherungsverwahrung höchstens zehn Jahre andauern wird. Das Gesetz zur *Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* (vgl. Kapitel 3.2.3) hat die Höchstgrenze von zehn Jahren für erstmalig zur Sicherungsverwahrung verurteilte Straftäter abgeschafft – und zwar auch rückwirkend für diesen Personenkreis. Diese Vorgehensweise wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 05.02.2004 für verfassungskonform erachtet, da es sich bei der Sicherungsverwahrung nicht um eine Strafe handelt und deswegen das Rückwirkungsverbot nach Art. 103 II GG nicht greift (BVerfG, Urt. d. 2. Senats v. 05.02.2004, BvR 2029/01).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte folgt der Auslegung des deutschen Bundesverfassungsgerichts nicht und kommt zu dem Schluss, dass in der Praxis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung kein Unterschied zum Vollzug der Freiheitsstrafe besteht (EGMR, Urt. v. 17.12.2009, M. gegen Deutschland, Nr. 19359/04, Rn.146). Insbesondere führt der Gerichtshof in seinem Urteil aus, dass es faktisch keinen Unterschied zwischen der Maßregel der Sicherungsverwahrung und einer Freiheitsstrafe gibt und deshalb die Maßregel (zum Zeitpunkt der Urteilsfeststellung) als Strafe anzusehen ist. Er schließt dies aus den Tatsachen, dass genauso wie bei einer Freiheitsstrafe bei der Sicherungsverwahrung die Freiheit entzogen wird, die Sicherungsverwahrten in regulären Justizvollzugsanstalten untergebracht sind, die Vorschriften für die Freiheitsstrafe auch in der Sicherungsverwahrung Anwendung finden und die Sicherungsverwahrung von den Strafgerichten verhängt werden (ebd. Rn. 139, 144). Deswegen ist die Sicherungsverwahrung mit einer Strafe gleichzusetzen. Dies bedeutet, dass in Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention die rückwirkende Entfristung der Sicherungsverwahrung für die sogenannten Altfälle gegen Art. 5 I EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Art. 7 I EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) verstößt.<sup>19</sup>

---

19 Weiterführend wird auf Laue (2010a) verwiesen, die den Fall, der zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Sicherungsverwahrung geführt hat, erörtert und die Konsequenzen aus dem Urteil auslotet (Laue, 2010b).



### 3.2.8 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen

Im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird allgemein darauf hingewiesen, dass nach Art. 5 I e EMRK psychisch gestörte Personen (*persons of unsound mind*) nicht in Freiheit entlassen werden müssen.<sup>20</sup> Diese Aussage interpretiert der deutsche Gesetzgeber als Gestaltungsspielraum und verkündet am 22.12.2010 das *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen* (BGBl. I Nr. 68, S. 2.300), welches auch das *Gesetz zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter* (sog. *Therapieunterbringungsgesetz*, ThUG) beinhaltet.<sup>21</sup> Auf Grundlage des *Therapieunterbringungsgesetzes* können die sogenannten Altfälle in psychiatrische Einrichtungen verlegt werden und müssen nicht aufgrund des Rückwirkungsverbots freigelassen werden. Voraussetzung ist dabei, dass die betroffene Person „1. [...] an einer psychischen Störung leidet und eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird, und 2. die Unterbringung aus den in Nummer 1 genannten Gründen zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist“ (§ 1 ThUG). Um den Unterschied zu den strafrechtlichen Sanktionen zu betonen und die Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zu gewährleisten, wird die Therapieunterbringung gemäß § 4 ThUG<sup>22</sup> von Zivilgerichten anstelle von Strafgerichten angeordnet.

Die in § 66a StGB geregelten Bestimmungen zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung werden im selben Gesetzgebungsverfahren dahin-

---

20 Koller (2012) setzt sich ausführlich mit der Begrifflichkeit *unsound mind* des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auseinander. Er führt an, dass es rechtlich sehr umstritten ist, ob dadurch tatsächlich ein neuer Rechtfertigungsgrund für die Freiheitsentziehung gegeben ist.

21 Kritisch zum Vorgehen des deutschen Gesetzgebers äußert sich Kröber (2010).

22 **§ 4 ThUG Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Besetzung des Spruchkörpers:** (1) Für das gerichtliche Verfahren nach diesem Gesetz sind die Zivilkammern der Landgerichte ausschließlich zuständig. Eine Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen. (2) Örtlich ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Therapieunterbringung entsteht. Befindet sich die Person, die nach § 1 untergebracht werden soll (Betroffener), in der Sicherungsverwahrung, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, in der diese vollstreckt wird.

gehend erweitert, dass der Vorbehalt auch dann möglich ist, wenn eine Person wegen mindestens einer Tat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wird, die Voraussetzungen des § 66 StGB nicht vorliegen und mit hinreichender Sicherheit feststellbar oder zumindest wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 I 1 Nr. 4 erfüllt sind. Darüber hinaus kann die endgültige Entscheidung, ob die Sicherungsverwahrung in Anschluss an die Freiheitsstrafe angeordnet wird, bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe entschieden werden (§ 66a III 1 StGB). Dies gilt auch, wenn die betroffene Person bereits den Strafrest auf Bewährung verbüßt.

Reine Eigentums- und Vermögensdelikte werden aus dem Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung herausgenommen. Außerdem steigt der Zeitraum, wie lange Vorverurteilungen in die Gesamtbewertung des Täters mit einbezogen werden, von fünf Jahren auf fünfzehn Jahre bei Sexualverbrechen (§ 66 IV 1 StGB). Schließlich wird die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB a. F. für zukünftige Fälle größtenteils abgeschafft, lediglich bei Erledigung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ist eine Überstellung in die Sicherungsverwahrung bei erwachsenen sowie bei jugendlichen Straftätern noch möglich.<sup>23</sup>

Doch bereits kurze Zeit später urteilt das Europäische Gericht für Menschenrechte erneut gegen Deutschland (EGMR, Urt. v. 13.01.2011, H. gegen Deutschland, Nr. 6587/04.), indem es in seinem Urteil verkündet, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen das Recht auf Sicherheit und Freiheit (Art. 5 I EMRK) verstößt, da bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung kein kausaler Zusammenhang zwischen der Straftat und der Fortdauer der Strafe besteht.

---

23 Die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gilt allerdings nur für diejenigen Fälle, die nach dem 31.05.2013 entschieden worden sind. Für alle anderen sogenannten Altfälle kann die Sicherungsverwahrung weiterhin nachträglich angeordnet werden (Art. 316f EGStGB). Werndl (2017) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung somit theoretisch noch bis zum Jahr 2045 fortbestehen wird.

### 3.2.9 Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Da die deutschen Gerichte die Bindungswirkung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Frage stellen, stellt das Bundesverfassungsgericht am 04.05.2011 klar, dass die Europäische Menschenrechtskonvention zwar innerstaatlich unter dem Rang des Grundgesetzes steht, sie allerdings völkerrechtsfreundlich ausgelegt werden muss (BVerfG, Urt. d. 2. Senats v. 04.05.2011, 2 BvR 2365/09, Rn. 86). Ein Gesetz, das der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht, kann zwar innerstaatlich gültig sein, wäre aber völkerrechtswidrig (J. Leygraf, 2010b). Allerdings sind die nationalen Gerichte lediglich dazu verpflichtet, eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen, „soweit dies methodisch vertretbar und mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar ist“ (Rd. 86). Grundsätzlich ist also jedes Ergebnis, ob Beachtung oder Abweichung von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, möglich, solange die Entscheidung entsprechend methodisch vertretbar begründet wird. Bereits in seinem Urteil vom 14.10.2004 hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass „es nicht dem Ziel der Völkerrechtsfreundlichkeit [widerspricht], wenn der Gesetzgeber ausnahmsweise Völkervertragsrecht nicht beachtet, sofern nur auf diese Weise ein Verstoß gegen tragende Grundsätze der Verfassung abzuwenden ist“ (BVerfG, Beschl. d. 2. Senats v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, Rd. 35). Durch diesen Beschluss werden das Bundesverfassungsgericht und das Grundgesetz ganz klar gegenüber den europäischen Regelungen und Rechtsprechungen gestärkt.

Zudem erklärt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 04.05.2011, dass das bisher geltende Recht der Sicherungsverwahrung verfassungswidrig ist, da das Abstandsgebot nicht beachtet wird: „Die Landesgesetzgeber<sup>24</sup> wiederum haben im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeit das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten. Dabei ist vor allem sicherzustellen, dass die genannten Anforderungen nicht durch Gewährung zu weiter Spielräume in der Praxis umgangen werden können und damit das Abstandsgebot faktisch leerläuft. Ohne Wahrung des Abstandsgebotes ist das Institut der Sicherungsverwahrung mit dem Freiheitsgrundrecht der Unterbrachten nicht vereinbar“ (BVerfG, Urt. d. 2. Senats v.

---

24 Seit der Föderalismusreform I von 2006 sind die Länder für den Strafvollzug zuständig.

04.05.2011, 2 BvR 2365/09, Rn. 130).<sup>25</sup> Insbesondere stellt das Bundesverfassungsgericht dem Bundesgesetzgeber frei, die Maßregel der Sicherungsverwahrung grundsätzlich zu überdenken: „Ihm [dem Gesetzgeber, *Anm. d. Verf.*] steht es dabei insbesondere auch frei, die Sicherungsverwahrung ganz oder teilweise durch eine Therapieunterbringung zu ersetzen“ (BVerfG, Urt. d. 2. Senats v. 04.05.2011, 2 BvR 2365/09, Rn. 163). Die Vorschriften „gelten trotz ihrer Verfassungswidrigkeit bis zu einer Neuregelung des Gesetzgebers, längstens bis zum 31. Mai 2013 weiter fort“ (Rn. 167), um ein „rechtliches Vakuum“ (Giesecke & Bräunig, 2011, S. 2) zu verhindern und dem Gesetzgeber Zeit zu geben, das Recht der Sicherungsverwahrung neu zu regeln.

### **3.2.10 Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung**

Dem kommt der Gesetzgeber am 05.12.2012 mit dem *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* (BGBl. I Nr. 57, S. 2.425) nach, welches am 01.06.2013 in Kraft tritt. Insbesondere wird die Stellung des Sicherungsverwahrten als Person in Unfreiheit ohne Schuld gegenüber dem Strafgefangenen als Person in Unfreiheit mit Schuld gestärkt. Dazu wird § 66c StGB neu geschaffen, um das Abstandsgebot im Recht der Sicherungsverwahrung deutlicher zu akzentuieren (vgl. Kapitel 3.3 und Kapitel 3.4). Die Länder haben zudem bis zum 31.05.2013 Zeit, eigene Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze zu erlassen. Die geltenden Regelungen bleiben bis dahin in Kraft. Alle 16 Bundesländer haben bis zum genannten Termin eigene Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze verabschiedet.<sup>26</sup>

---

25 Weiterführend wird auf Bartsch (2017) verwiesen, der die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Sicherungsverwahrungsvollzug über die Jahre hinweg beschreibt und kritisch kommentiert.

26 Weiterführend wird auf Dax (2017) verwiesen, der aktuelle Erkenntnisse zur tatsächlichen Umsetzung des Abstandsgebotes auf Landesebene in einer interregional vergleichenden Analyse erarbeitet hat. Pyrrh (2015) liefert zudem einen Vergleich der Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze der einzelnen Bundesländer und Bartsch (2018) fasst die derzeitigen Erkenntnisse zur Umsetzung des Abstandsgebotes kurz zusammen.

### 3.2.11 53. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern

Am 11.06.2017 weitet der Gesetzgeber die Sicherungsverwahrung erneut aus, indem er mit dem 53. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches die Anwendung der Maßregel auf extremistische Straftäter zulässt, also eine neue Gruppe von Betroffenen neben den Sexual- und Gewaltstraftätern schafft. Das Gesetz tritt am 1.07.2017 in Kraft (BGBl. I Nr. 37, S. 1.612).

## 3.3 Aktuelle Rechtslage zur Sicherungsverwahrung

Wie sich die Gesetzeslage zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über die Jahre hinweg gewandelt hat, wurde in Kapitel 3.2 gezeigt. In diesem Kapitel wird die aktuelle Rechtslage besprochen, wobei zuerst die gültigen Normen für die erwachsenen Straftäter erläutert werden und anschließend die Gesetzeslage für jugendliche und heranwachsende Straftäter dargestellt wird.

### 3.3.1 Erwachsene Straftäter

Formelle Voraussetzung für die obligatorische Anordnung der Sicherungsverwahrung sind nach § 66 I Nr. 1 StGB, dass

„jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die

a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,

b) unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils<sup>27</sup> oder unter das Völkerstrafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder

---

27 Erster Abschnitt: Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Siebenter Abschnitt: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

Zwanzigster Abschnitt: Raub und Erpressung

Achtundzwanzigster Abschnitt: Gemeingefährliche Straftaten

c) den Tatbestand des § 145a<sup>28</sup> erfüllt, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in den Buchstaben a oder b genannten Art eingetreten ist, oder den Tatbestand des § 323a<sup>29</sup>, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist“.

Außerdem muss der Täter wegen einer der angeführten Taten „schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden“ (§ 66 I Nr. 2 StGB) sein und er muss „wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden [haben]“ (§ 66 I Nr. 3 StGB).

Darüber hinaus muss „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten [ergeben], dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (§ 66 I Nr. 4 StGB). Diese materiell-rechtlichen Voraussetzungen können vom Gericht nicht alleine festgestellt werden, es muss nach § 246a StPO<sup>30</sup> einen Sachverständigen für die Erstellung eines Gutachtens hinzuziehen, auf dessen Grundlage sich der/die Richter/-in eine Meinung zum Täter bildet. Ein weiteres Gutachten wird gemäß § 454 II StPO<sup>31</sup> nach Ablauf der Haftzeit oder wenn eine Aussetzung der Freiheitsstrafe erwogen wird, angefordert.

---

28 § 145a StGB Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht

29 § 323a StGB Vollrausch

30 **§ 246a I StPO Vernehmung eines Sachverständigen vor Entscheidung über eine Unterbringung** Kommt in Betracht, dass die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Gleiches gilt, wenn das Gericht erwägt, die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen.

31 **§ 454 II StPO Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung:** Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes 1. der lebenslangen Freiheitsstrafe auszusetzen oder 2. einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 III 1 StGB bezeichneten Art auszusetzen und nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen. Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Der Sachverständige ist mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwir-

Das Gericht kann die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 II StGB anordnen, wenn „jemand drei Straftaten [der oben angeführten Art] begangen, durch die er jeweils eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und [wegen denen er] zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt [wird]“. Außerdem müssen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach § 66 I Nr. 4 StGB erfüllt sein. Frühere Verurteilungen oder Freiheitsentziehung sind für die Anordnung der Sicherungsverwahrung in dieser Konstellation nicht nötig. Hierbei soll insbesondere bislang unentdeckt gebliebenen Serientätern die Anordnung der Sicherungsverwahrung eröffnet werden. Wichtig ist, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Gegensatz zu § 66 I StGB im Ermessen des Gerichts liegt (sog. fakultative Sicherungsverwahrung).

Auch nach § 66 III StGB liegt die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Ermessen des Gerichts und bezieht sich auf bestimmte Sexual- und Gewaltdelikte.<sup>32</sup> Hier reicht eine Vortat aus, wenn der Täter für diese zu mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Sollten keine Vortaten vorliegen, dann genügen zwei Straftaten, durch die er jeweils eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt und eine Verurteilung zu mindestens drei Jahren erhalten hat, um die Anordnung der Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilungen oder Freiheitsentziehungen zu ermöglichen. Auch hierbei müssen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach § 66 I Nr. 4 gegeben sein. Die Anordnungshürden für die benannten Sexualstraftäter und anderen Straftäter sind dementsprechend niedriger angesetzt als die in § 66 I und

---

kung zu geben ist. Das Gericht kann von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen absehen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten.

32 § 89a I-III StGB Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, § 89c I-III Terrorismusfinanzierung, § 129a V 1 Nr.1 Bildung terroristischer Vereinigungen, auch in Verbindung mit § 129b I StGB kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung, § 174 StGB Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen, § 174a StGB Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, § 174b StGB Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung, § 174c StGB Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 176 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern, § 177 II Nr.1 StGB, § 177 III und VI StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 182 StGB Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen, § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung, § 225 I oder II StGB Mißhandlung von Schutzbefohlenen, oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist und zu einer Verurteilung einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe führt.

II StGB formulierten Anforderungen für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Nach § 66 IV 3 StGB bleibt „eine frühere Tat [...] außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind; bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beträgt die Frist fünfzehn Jahre“. Der Zeitraum, den die betroffene Person im Vollzug verbracht hat, wird nicht zu den fünf bzw. fünfzehn Jahren hinzugerechnet (§ 66 IV 4 StGB). Auf diese Weise unberücksichtigt gebliebene Taten können aber bei der Beurteilung des Hangbegriffs (vgl. Kapitel 3.6.2) berücksichtigt werden (Pfister, 2007).<sup>33</sup>

Für die bessere Übersichtlichkeit bietet Tabelle 1 eine Kurzzusammenfassung der formellen Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit die Sicherungsverwahrung vom Gericht angeordnet werden muss bzw. im Ermessen der Gerichtsbarkeit liegt.

**Tabelle 1: Zusammenfassung der formellen Kriterien für die verschiedenen Anordnungsmöglichkeiten für die Sicherungsverwahrung**

<b>obligatorische Anordnung (§ 66 I StGB)</b>	
mind. 2 Vortaten aus einem Straftatenkatalog à mind. 1 Jahr mind. 2 Jahre verbüßt oder im Maßregelvollzug Urteil: mind. 2 Jahre	
<b>fakultative Anordnung (§ 66 III StGB)</b>	
mind. 1 Vortat à mind. 3 Jahre verurteilt Urteil: mind. 2 Jahre	
insbesondere Sexualstraftaten und terroristische Straftaten	
<b>fakultative Anordnung ohne frühere Verurteilung/ Freiheitsentzug (§ 66 II StGB)</b>	
3 Taten à mind. 1 Jahr Urteil: mind. 3 Jahre	mind. 2 Taten à 2 Jahre Urteil: mind. 3 Jahre
Ersttäter, unentdeckt gebliebene Mehrfachtäter	

<sup>33</sup> Des Weiteren ist in § 66 IV 1 StGB geregelt, dass eine Verurteilung zu einer Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung eingestuft wird. § 66 IV 2 StGB legt fest, dass, sofern eine Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf die Freiheitsstrafe angerechnet wird, diese als verbüßte Strafe gilt. Und in § 66 IV 5 StGB wird festgehalten, dass auch eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des StGBs abgeurteilt worden ist, innerdeutschem Recht gleichgestellt werden kann.



Darüber hinaus kann das Gericht nach § 66a I StGB die Sicherungsverwahrung für die Fälle des § 66 III StGB im Urteil vorbehalten, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung „nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, aber wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 I 1 Nr. 4 StGB vorliegen“, also der Täter zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist. Sind die Voraussetzungen des § 66 StGB nicht erfüllt, aber es ist mit hinreichender Sicherheit feststellbar oder zumindest wahrscheinlich, dass die Voraussetzungen des § 66 I 1 Nr. 4 StGB vorliegen, kann die Sicherungsverwahrung für Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, nach dem Achtundzwanzigsten Abschnitt oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 verurteilt wird, angeordnet werden (§ 66a II Nr. 1-3 StGB). Sicherungsverwahrung kann damit auch bei Ersttätern vorbehalten werden. Die endgültige Entscheidung, ob die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet wird, kann das Gericht nur bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe fällen (§ 66a III StGB). Dabei muss es von der anfangs gestellten negativen Prognose überzeugt sein. Prognoserelevante Aspekte sind beispielsweise aggressive Handlungen gegen Vollzugsbeamte oder Mithäftlinge oder führende Beteiligung in gewalttätigen subkulturellen Strukturen (Meier, 2015).

Nachträgliche Sicherungsverwahrung kann nach § 66b StGB angeordnet werden, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d VI 1 StGB für erledigt erklärt worden ist, weil „die Voraussetzungen für die Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre“. Voraussetzung ist, dass die dortige Unterbringung wegen mehrerer der in § 66 III 1 StGB genannten Taten erfolgt ist oder die betroffene Person wegen mindestens einer dieser Taten, die sie bereits vor der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden ist (§ 66b 1 Nr. 1 StGB). Außerdem muss „die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung [ergeben], dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“ (§ 66b 1 Nr. 2 StGB). Die nachträgliche Sicherungsverwahrung soll also verhindern, dass Straftäter, die die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem psychiatrischen Kran-

kenhaus nicht mehr erfüllen oder nie erfüllt haben, entlassen werden. Stattdessen können sie nach § 66b StGB in die Maßregel der Sicherungsverwahrung überführt werden.

### 3.3.2 Jugendliche und heranwachsende Straftäter

Auf jugendliche und heranwachsende Straftäter findet das Jugendgerichtsgesetz Anwendung. Nach § 1 II JGG ist ein „Jugendlicher [...], wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist“. Sofern die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters eine Reifeverzögerung ergibt, kann nach § 105 I JGG das Jugendstrafrecht auch auf Heranwachsende angewendet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch gegen Jugendliche und Heranwachsende Sicherungsverwahrung angeordnet werden.<sup>34</sup> Lüthke und I. Müller (2014) merken dabei an, dass „der Sicherungsgedanke, der allein die Sicherungsverwahrung beherrscht, [...] mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts kaum vereinbar [ist]“ (S. 87). Aus diesen Gründen ist eine primäre Anordnung der Sicherungsverwahrung grundsätzlich nicht möglich: „Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden“ (§ 106 III 1 JGG). Genauso wie bei den erwachsenen Straftätern ist aber die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung möglich, wenn die Unterbringung in der psychiatrischen Anstalt für erledigt erklärt worden ist, dem Straftäter jedoch bescheinigt wird, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten begehen wird und die Unterbringung entweder aufgrund mehrerer Straftaten angeordnet worden ist, oder er bereits zu einer Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist (§ 7 IV JGG, § 106 VII JGG).

Sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden kann das Gericht im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten. Dies ist möglich, wenn der nach Jugendstrafrecht Verurteilte „zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen oder auch wegen eines

---

34 Das wird in der Literatur teilweise (z. B. Laubenthal, Baier, & Nestler, 2010; Ostendorf, 2010) sehr kritisch gesehen, da es für Gutachter/-innen umso schwieriger ist, qualitative Prognosen zu erstellen, desto jünger die beurteilten Personen sind und dementsprechend wenige Anhaltspunkte vorliegen, auf die ein Gutachten sich stützen kann. Weiterführend liefert Meier (2017) dazu eine differenzierte Betrachtung der aktuell gültigen Regelungen und diskutiert die Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende kritisch unter den Gesichtspunkten *Vereinbarkeit mit dem Erziehungsgedanken, Besondere Probleme bei der Kriminalprognose und Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips*.

Verbrechens 1. gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder 2. nach § 251 StGB<sup>35</sup>, auch in Verbindung mit § 252 StGB<sup>36</sup> oder § 255 StGB<sup>37</sup>, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, [verurteilt worden ist] und die Gesamtwürdigung des Jugendlichen und seiner Tat oder seiner Taten ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Nummer 1 bezeichneten Art begehen wird“ (§ 7 II JGG, § 105 I JGG). Für die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wird die Entwicklung des Täters im Strafvollzug bis zum Zeitpunkt der Entscheidung mit einbezogen.

Für heranwachsende Straftäter, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, sind die Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung in § 106 III, IV JGG geregelt. Nach § 106 III JGG „darf [Sicherungsverwahrung] neben der Strafe nicht angeordnet werden“. Sie kann jedoch im Urteil vorbehalten werden, wenn „1. der Heranwachsende zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird, wegen eines oder mehrerer Verbrechen a) gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder b) nach § 251 StGB, auch in Verbindung mit § 252 StGB oder § 255 StGB, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, und 2. auf Grund der Gesamtwürdigung des Heranwachsenden und seiner Tat oder seiner Taten mit hinreichender Sicherheit feststellbar oder zumindest wahrscheinlich ist, dass bei ihm ein Hang zu Straftaten der in Nummer 1 bezeichneten Art vorliegt und er infolgedessen zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (§ 106 III Nr. 1 und 2 JGG).

Zudem kann nach § 106 IV JGG die Anordnung der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende im Urteil auch vorbehalten werden, wenn es sich bei der Verurteilung um eine Straftat des sexuellen Missbrauchs an Kindern handelt, die übrigen Voraussetzungen des § 66 III StGB erfüllt sind und auch die künftigen Straftaten eine schwere seelische oder körperliche Schädigung der Opfer erwarten lassen.

Wurde die Sicherungsverwahrung im Urteil vorbehalten und hat der Verurteilte das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht nach § 7 III JGG bzw. nach § 106 V JGG an, „dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zu vollziehen ist, es sei denn,

---

35 § 251 Raub mit Todesfolge

36 § 252 Räuberischer Diebstahl

37 § 255 Räuberische Erpressung

dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht besser gefördert werden kann“. Dies soll die Chancen für den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden steigern, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach Vollzug der (Jugend-)Strafe nicht angeordnet wird.

Die Anordnung der primären Sicherungsverwahrung ist sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden nicht möglich, aber die vorbehaltene Sicherungsverwahrung kann – ebenso wie bei den Erwachsenen – auch bei Ersttätern angeordnet werden.

### 3.4 Vollzug und Belegungszahlen der Sicherungsverwahrung

Lange Zeit wurde die Maßregel der Sicherungsverwahrung in der Praxis genauso wie die Freiheitsstrafe vollzogen, obwohl die Sicherungsverwahrten aufgrund ihres Sonderopfers Anspruch auf eine Besserstellung gegenüber den Strafgefangenen haben (vgl. Kapitel 3.1). Erst nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 2009 und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2011 nahm sich der deutsche Gesetzgeber dieser Problematik an und erließ 2012 das *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* (vgl. Kapitel 3.2.10), durch welches § 66c (Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs) in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde. Hiernach soll laut Laubenthal (2011) unter anderem mit einem privilegierten Vollzug den einem lang andauernden Vollzug immanenten schädlichen Folgen gegengesteuert werden.

So soll eine speziell auf den Untergebrachten zugeschnittene therapeutische Behandlung erfolgen, „die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann“ (§ 66c I Nr. 1b StGB).<sup>38</sup> Darüber hinaus soll die Unterbringung die betroffene Person möglichst wenig belasten und soweit möglich den allgemeinen Lebensbedingungen angepasst werden (§ 66c I Nr. 2a StGB). Insbesondere soll sie getrennt vom restlichen Strafvollzug erfolgen (§ 66c I Nr. 2b StGB). Schließlich sollen vollzugsöffnende Maßnahmen wie Ausführung, Ausgang, Außenbeschäftigung

---

38 Sauter, Stasch und Dahle (2019) konnten in einer empirischen Studie, in der sie die Umsetzung der Vorgaben des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes von Berlin untersucht haben, zeigen, dass die größte Herausforderung für die Einrichtungen bei den gesetzlich verankerten Motivierungsmaßnahmen liegt. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Amannsberger (2017), der aus dem Vollzug in Straubing berichtet.

oder Freigang gewährt und Entlassungsvorbereitungen durchgeführt werden (§ 66c I Nr. 3a StGB).

Für diejenigen Täter im Strafvollzug, denen eine anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung droht, ist besonders § 66c II StGB von großer Bedeutung, da darin festgelegt wird, dass bereits im normalen Strafvollzug die Behandlungen nach § 66c I Nr. 1 StGB angeboten werden sollen, um die Anordnung der Sicherungsverwahrung entbehrlich werden zu lassen. Es soll also bereits die Zeit des Strafvollzugs dazu genutzt werden, den Täter so zu behandeln, dass er die Maßregel der Sicherungsverwahrung im besten Falle nicht antreten muss.<sup>39</sup> Sobald die Maßregel der Sicherungsverwahrung angetreten wird, wird dem Behandlungsgebot ein noch größeres Gewicht verliehen, indem nach § 67d II 2 StGB die Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig und zur Bewährung ausgesetzt werden kann, sofern kein therapeutisches Angebot erfolgt.

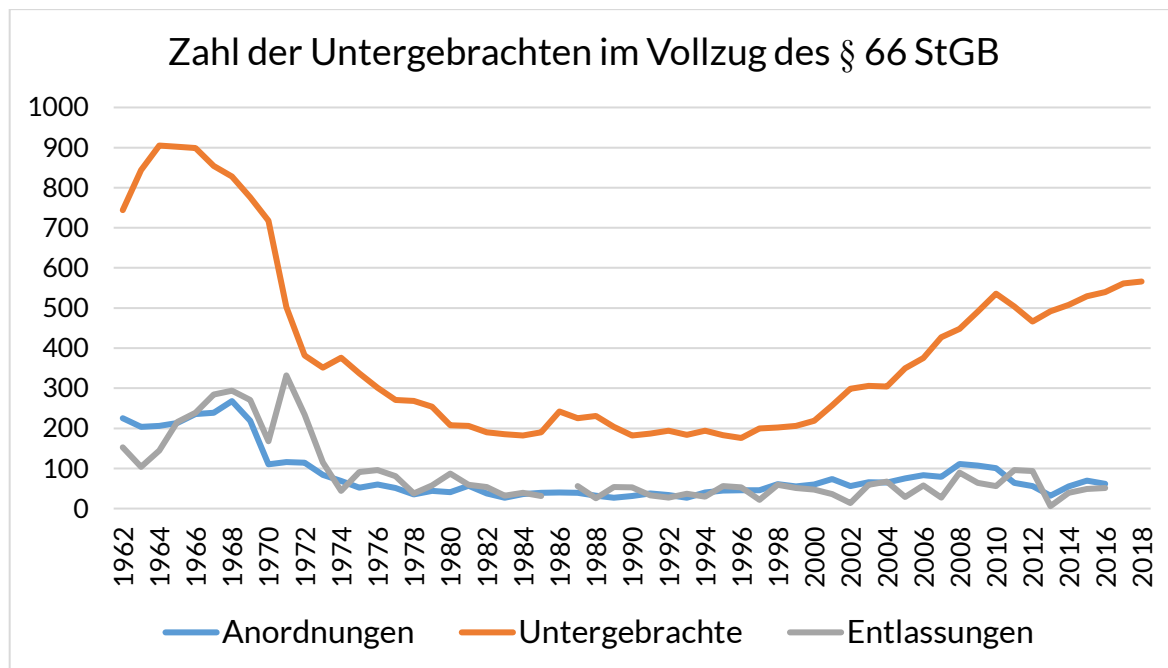
Eine Besonderheit tritt bei der Dauer der Unterbringung ein, wenn die untergebrachte Person zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung verbracht hat. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt, dass „zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“ (§ 67d II StGB). Nach zehn Jahren in der Sicherungsverwahrung dreht sich die positive Prognose in eine negative Prognose um, indem gefordert wird, dass keine Gefahr bestehen darf, „daß der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“ (§ 67d III StGB). Dies soll betonen, dass „die Erledigungserklärung der

---

39 J. Schäfer (2013) merkt zu diesem Punkt allerdings an, dass er auch als „Erhöhung des Strafübels“ (S. 158) verstanden werden kann, da diejenigen Personen, denen im Anschluss an die Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung droht, zur Mitarbeit verpflichtet werden und sie im Gegensatz zu den restlichen Inhaftierten die Haftzeit nicht einfach absitzen können. Diese Kritik ist überspitzt formuliert, da es den betroffenen Personen natürlich freisteht, die Angebote anzunehmen. Richtig ist, dass durch die bloße Möglichkeit der anschließenden Sicherungsverwahrung Druck auf die betroffenen Personen ausgeübt wird. Köhne (2015) gibt zu bedenken, dass vermutlich eine Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe nicht angegangen wird und „der Betroffene (wie gehabt) auf die anschließende Sicherungsverwahrung verwiesen wird, deren Vollzug ja schließlich gemäß dem >Abstandsgebot< intensiver auf den Insassen abgestellt werden müsse“ (S. 256). Böhm (2018) kritisiert, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung und Durchführung von therapeutischen Maßnahmen von Seiten des Strafvollzugs viel zu spät einsetzt. Diese müssten im Sinne des präventiven Opferschutzes bereits bei erstmalig auffällig gewordenen Gewalt- oder Sexualstraftätern angeboten werden.

Regelfall sein soll, wenn die negative Prognose nicht begründet werden kann“ (Meier, 2015, S. 391).

Die Belegungszahlen der im Vollzug der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen haben seit der Einführung der Maßregel stark variiert. In Abbildung 3 sind die Anzahl der in Sicherungsverwahrung Untergebrachten sowie die Anordnungs- und Entlassungszahlen dargestellt:



**Abbildung 3: Entwicklung der Anordnungs-, Entlassungs- und Belegungszahlen in der Sicherungsverwahrung<sup>40</sup>**

Nachdem Mitte der 1960er Jahre mit rund 900 Sicherungsverwahrten ein vorläufiger Höhepunkt erreicht wurde, sinken die Belegungszahlen in der Folge bis in die 1980er Jahre ab (1980: 208). Kinzig (2010a) sieht darin eine direkte Folge der Strafrechtsreform von 1970, die den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung stark eingrenzt hat (vgl. Kapitel 3.2.2). Danach stagnieren die Zahlen bis in die Mitte der 1990er Jahre (1996: 176), nehmen ab diesem Zeitpunkt wieder

<sup>40</sup> Um einen Überblick über die Entwicklung der Verwahrtenzahlen nach § 66 StGB über die letzten 70 Jahre zu bekommen, wurden mehrere Quellen herangezogen (Jehle, 2015, S. 79; Kinzig, 1996, S. 131; Laubenthal, 2003, S. 421; Statistisches Bundesamt, 2018, S. 11) Die Anzahl der Entlassungen wurde mit Hilfe der Verwahrtenzahlen und den Anordnungszahlen (Baumann, 2005, S. 8–12) errechnet. Dabei muss bedacht werden, dass neben der Aussetzung bzw. Erledigung nach § 67 I bis III StGB auch Abschiebung und im Vollzug verstorbene Gründe für die Beendigung der Sicherungsverwahrung sein können.

kontinuierlich zu, bis sie 2018 mit 566 Sicherungsverwahrten einen erneuten Höhepunkt erreichen (Stichtag 31.03.2018). Beim Verhältnis von Entlassungen und Anordnungen zeigt sich, dass Anfang der 1970er Jahre vielen Entlassungen relativ wenig neue Anordnungen gegenüberstehen und sich deshalb die Belegungszahlen stark reduzieren. Seit 2000 werden tendenziell mehr Anordnungen zur Sicherungsverwahrung getroffen, als Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung durchgeführt werden, weshalb die Belegungszahlen wieder ansteigen.<sup>41</sup>

Wird die Gruppe der Sicherungsverwahrten nach Art der Straftat unterschieden, so zeichnet sich im Jahr 2018 die in Abbildung 4 dargestellte Struktur ab:

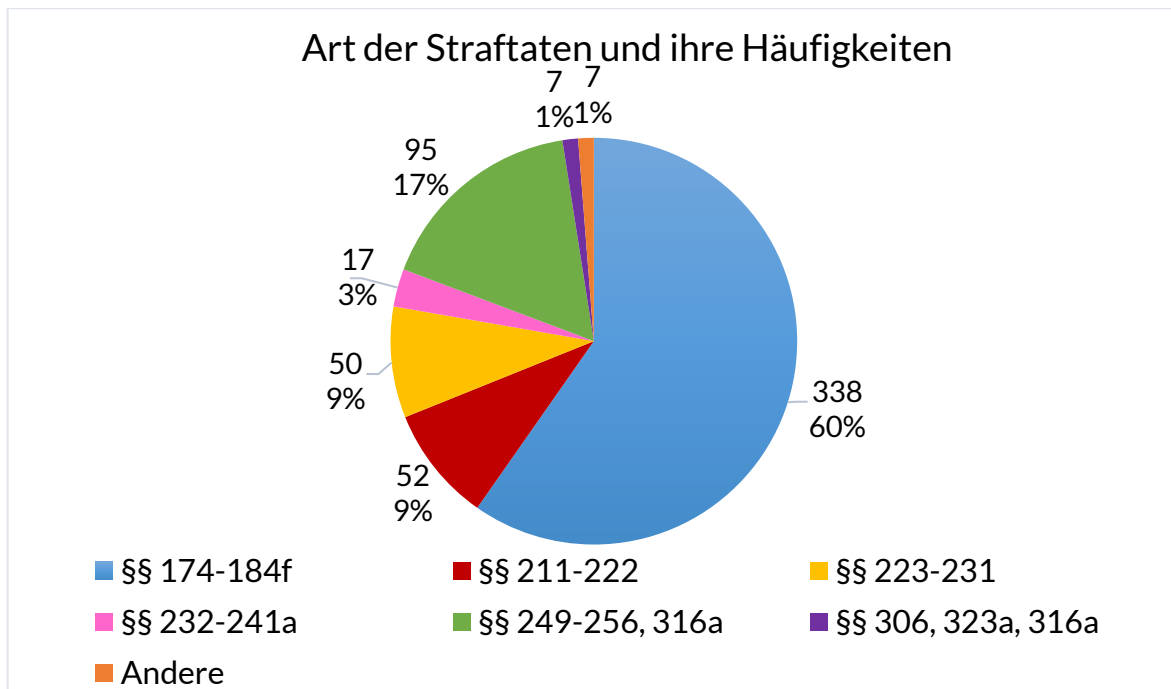


Abbildung 4: Verwahrte nach Art der Straftaten (Statistisches Bundesamt, 2018, S. 22)

Gegen die große Mehrheit (60 %) aller in Sicherungsverwahrung Untergebrachten wurde die Maßregel wegen eines Delikts gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184f StGB) angeordnet.<sup>42</sup> Die zweitgrößte

41 Eine Ausnahme bilden die Jahre 2011 und 2012, in denen im Zuge der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts Sicherungsverwahrung öfter für erledigt erklärt als neu angeordnet wurde.

42 Neben der auf Sexualstraftäter stärker fokussierten Gesetzgebung (vgl. Kapitel 3.2.3) erklären Dessecker und Leuschner (2019) den großen Anteil von Sexualdelikten bei den Sicherungsverwahrten auch damit, dass Strafgefangene, die ein Verbrechen gegen das Leben begangen haben, oftmals eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, neben der

Gruppe (17%) ist wegen Raub oder Erpressung in Verwahrung (§§ 249-256 StGB). Sowohl Verbrechen gegen das Leben (§§ 211-213 StGB) als auch gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223-227 StGB) sind zu 9 % vertreten. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234-241a StGB) wie beispielsweise Menschenraub kommen verhältnismäßig selten vor (3 %), ebenso vorsätzliche Brandstiftung (§ 306 StGB: 7 Fälle). Unter andere Delikte fallen Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§ 80 StGB: 3 Fälle), Diebstahldelikte (§§ 242-248c StGB: 1 Fall), Betrugsdelikte (§§ 263-266b StGB: 1 Fall) und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (2 Fälle), die nur noch je 1 % der Fälle ausmachen. Wird die historische Entwicklung betrachtet, so kann bei Kinzig (2017) nachvollzogen werden, dass früher bedeutend mehr Eigentums- und Vermögensdelikte bei den Anlassstraftaten vertreten waren als aktuell. Er konstatiert, dass „sich die Sicherungsverwahrung nunmehr tatsächlich auf schwere Gewalt- und Sexualstraftäter zu konzentrieren [scheint]“ (S. 131).

Zu der Situation der in Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen gibt es nur wenige empirische Untersuchungen. Es existiert eine Begleitstudie zur Sicherungsverwahrung, welche von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) unter Leitung von Axel Dessecker durchgeführt wird. Dabei werden insbesondere der Vollzug der Sicherungsverwahrung (Gesamtzahlen, Vollzugsbeendigungen und Entlassungen, Behandlung, Personalausstattung) und die Sicherungsverwahrten (demographische Merkmale, Anlassdelikte) in den Fokus genommen (Dessecker, 2012a, 2012b, 2013, 2016, 2017; Dessecker & Leuschner, 2019; Mander, 2014). Zudem hat Bartsch (2010) in seiner juristischen Dissertation eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen, Vollzugsexperten/-innen und den Sicherungsverwahrten durchgeführt. Diese Arbeit lässt erstmals auch die Sicherungsverwahrten selbst zu Wort kommen und bestätigt, dass „die Sicherungsverwahrung von vielen Betroffenen im Vergleich zur Strafe nicht nur als genauso große, sondern als noch größere Belastung empfunden wird“ (S. 355).

Bevor in Kapitel 3.6 auf bestimmte Problematiken im Zusammenhang mit der Maßregel der Sicherungsverwahrung eingegangen und in Kapitel 3.7 mit einem Ausblick zur Sicherungsverwahrung geendet wird, werden in einem Exkurs die anderen beiden freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – die Unterbringung in einem psychiatrischen

---

zwar Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde, sie jedoch entweder im Strafvollzug bleiben oder von dort entlassen werden.



Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt – erläutert und zur Sicherungsverwahrung in Bezug gesetzt.

### **3.5 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. in einer Entziehungsanstalt**

Formelle Voraussetzung für die **Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB** ist, dass die rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen worden ist. Dies setzt voraus, dass beim Täter entweder eine krankhafte Störung, Schwachsinn, eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder eine schwere andere seelische Abartigkeit diagnostiziert wird (§ 20 StGB). Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt somit nur bei schuldunfähigen bzw. vermindert schuldfähigen Personen, in Sicherungsverwahrung werden hingegen schuldfähige Personen untergebracht.

Materiell-rechtliche Voraussetzung ist, dass die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche<sup>43</sup> rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er daher für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 63 StGB). Außerdem muss ein „symptomatischer Zusammenhang zwischen dem Geisteszustand des Verurteilten und seiner Tat“ (Laubenthal & Nestler, 2010, S. 144) vorliegen. Die Anlasstat und die weiteren erwarteten Straftaten müssen sich demnach auf die gleiche psychische Störung zurückführen lassen. Wenn alle Voraussetzungen des § 63 StGB erfüllt sind, muss das Gericht die Maßregel verhängen. Ein Ermessensspielraum liegt demnach nicht vor. Ziel der Maßregel ist, neben dem Schutz der Allgemeinheit, die Heilung des/der Patienten/-in: „Soweit möglich, soll er geheilt oder sein Zustand soweit gebessert werden, daß er nicht mehr gefährlich ist“ (§ 136 StVollzG). Dies setzt eine Kooperation bei der Behandlung voraus, der „er sich im Vertrauen auf die Wirksamkeit und Effektivität [... unterzieht], durch die seine Gefährlichkeit bedingende Erkrankung idealerweise geheilt oder zumindest soweit gelindert wird, dass er seine Freiheit durch die Behandlung wiedergewinnt“ (J. Müller, 2014, S. 410).

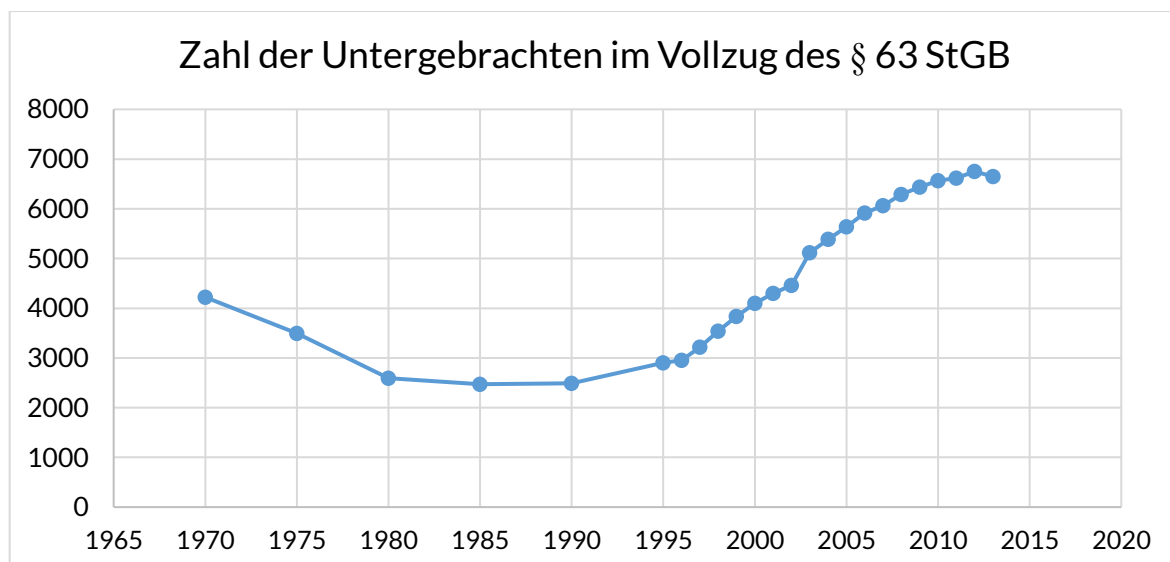
Eine Unterbringung nach § 63 StGB kann in einer zentralen Sonder-einrichtung für den Maßregelvollzug oder in einem allgemein-

---

43 Schwierigkeiten kann die Definition von *erheblichen* rechtswidrigen Taten bereiten. Bagatelldelinquenz fällt zwar nicht darunter, aber mittlere Kriminalität reicht für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 63 StGB bereits aus (Laubenthal & Nestler, 2010).

psychiatrischen Krankenhaus vollzogen werden (Meier, 2015). Für die Unterbringung ist grundsätzlich keine Höchstdauer vorgesehen (§ 67d II, VI StGB).<sup>44</sup> Es wird jährlich überprüft, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung noch vorliegen (§ 67e II StGB). Diese muss nach § 67d VI 1 StGB beendet werden, sobald „die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre“. Je länger die Unterbringung andauert, desto mehr Gewicht gewinnt der Freiheitsanspruch des Untergebrachten gegenüber dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit (Laubenthal & Nestler, 2010).

In Abbildung 5 wird die Entwicklung der Belegungszahlen im psychiatrischen Maßregelvollzug im gesamten Bundesgebiet dargestellt:



**Abbildung 5: Entwicklung der Belegungszahlen im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB (Statistisches Bundesamt, 2014, S. 8)**

Die Zahl der nach § 63 StGB Verwahrten geht in den 1970er Jahren kontinuierlich zurück (1970: 4.222; 1980: 2.593), stagniert in den 1980er Jahren (1985: 2.472, 1990: 2.489), bevor sich ein Anstieg der Patienten-

<sup>44</sup> In der Literatur wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus insbesondere wegen ihrer unbefristeten Dauer kritisch gesehen. N. Leygraf (2006) führt dazu aus, dass ein Patient unter Umständen sein gesamtes Leben im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sein kann, wenn eine Behandlung nicht möglich ist. Dies traf in der Vergangenheit auf etwa 10 % der Eingewiesenen zu (N. Leygraf, 2006, S. 388). Es kann nie mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, ob der Patient bei einer Entlassung erneut straffällig werden würde. Eine absolute Prognosesicherheit gibt es nicht (vgl. Kapitel 3.6.1).

zahlen beobachten lässt, zuletzt 2013 mit 6.652 untergebrachten Insassen/-innen. Dies liegt laut Laubenthal (2011) zum einen an der vermehrten Anordnung der Maßregel, zum anderen auch an verschärften Kriterien, die an die Entlassungsprognose gestellt werden. Außerdem führen Kröber, Lammel et al. (2007) aus, dass früher Straftaten mittleren Schweregrades, bei denen die Schuldunfähigkeit festgestellt wurde, zu einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft führten, wenn eine stationäre Behandlung mittels Landesunterbringungsrecht oder Betreuung gesichert war. Jetzt würden diese Fälle nach § 63 StGB in den psychiatrischen Maßregelvollzug eingewiesen werden. Laubenthal (2011) weist darauf hin, dass die überlangen Verweilzeiten und die teilweise unzureichende Behandlung „irreversible Hospitalisierungsschäden“ (S. 557) verursachen können. So würden die Patienten/-innen im psychiatrischen Maßregelvollzug mit einer immer länger werdenden Aufenthaltszeit konfrontiert werden und gleichzeitig führe diese zu nicht abschätzbaren negativen Beeinträchtigungen für die Insassen/-innen.

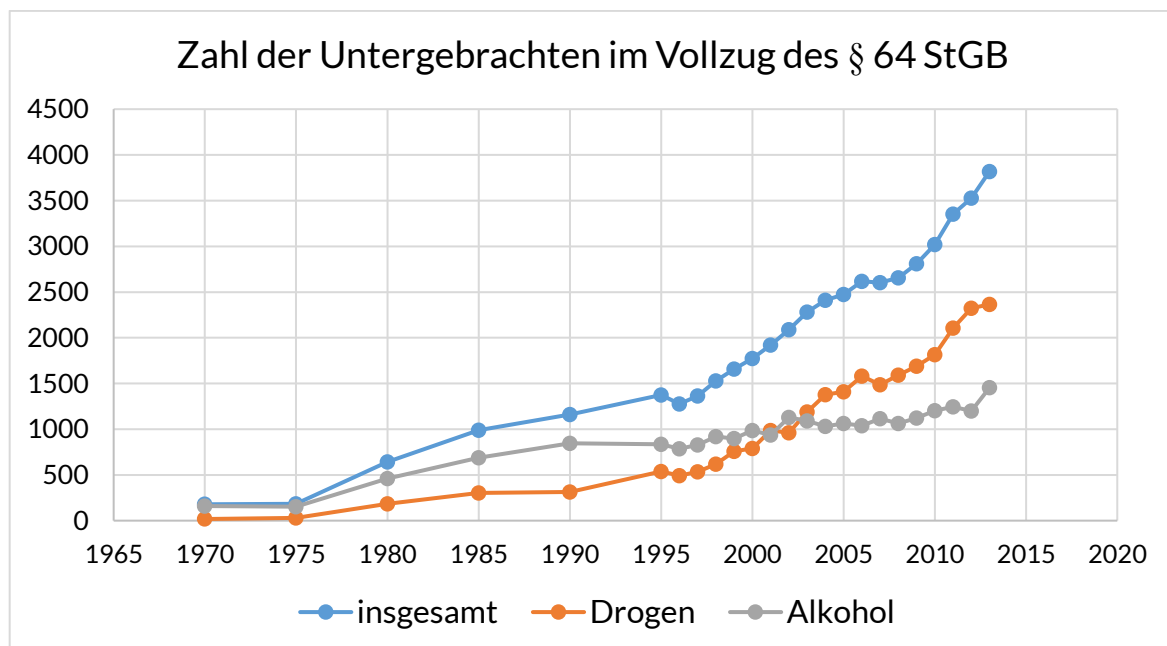
Die **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB** soll erfolgen, wenn eine Person in Folge eines Hanges zu alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln eine Straftat begeht und „die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird“ (§ 64 1 StGB). „Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen“ (§ 64 2 StGB). Der Paragraph setzt jedoch keine körperliche Abhängigkeit oder Entzugserscheinungen voraus (Laubenthal & Nestler, 2010). Meier (2015) weist darauf hin, dass die Sucht stoffgebunden sein muss, Spielsucht fällt beispielsweise nicht darunter. Es muss außerdem ein symptomatischer Zusammenhang vorliegen. Die Anlasstat muss sich dementsprechend auf den Rausch des Täters oder zumindest den Hang des Täters zurückführen lassen (Laubenthal & Nestler, 2010). Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist das Gericht angehalten, die Maßregel zu verhängen, kann aber in Ausnahmefällen davon absehen.<sup>45</sup>

---

45 „Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die

Die Maßregel wird entweder in Sondereinrichtungen für Suchtmitteltherapie oder in psychiatrischen Krankenhäusern, in denen auch die Maßregel nach § 63 StGB erfolgt, vollzogen (Meier, 2015). Die Höchstfrist für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt liegt bei zwei Jahren und kann sich nach § 67d I StGB nur im Ausnahmefall verlängern. In § 67e II StGB ist geregelt, dass nach je sechs Monaten überprüft werden muss, ob die Maßregel noch notwendig ist.

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nimmt seit den 1970er Jahren stetig zu, wie Abbildung 6 illustriert. Wird bei den Patienten/-innen nach Art der Sucht unterschieden, so wird deutlich, dass bis in die frühen 2000er Jahre mehr Alkohol- als Drogenabhängigkeiten behandelt wurden, sich dann aber eine Trendwende eingestellt hat und mehr Drogen- als Alkoholabhängigkeiten therapiert werden.



**Abbildung 6: Entwicklung der Belegungszahlen in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB (Statistisches Bundesamt, 2014, S. 8)**

Werden die Belegungszahlen der drei Maßregeln der Besserung und Sicherung einander gegenübergestellt, ergibt sich die in Abbildung 7 dargestellte Struktur:

---

Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.“ (§ 64 I StGB, *Betonung d. Verf.*)

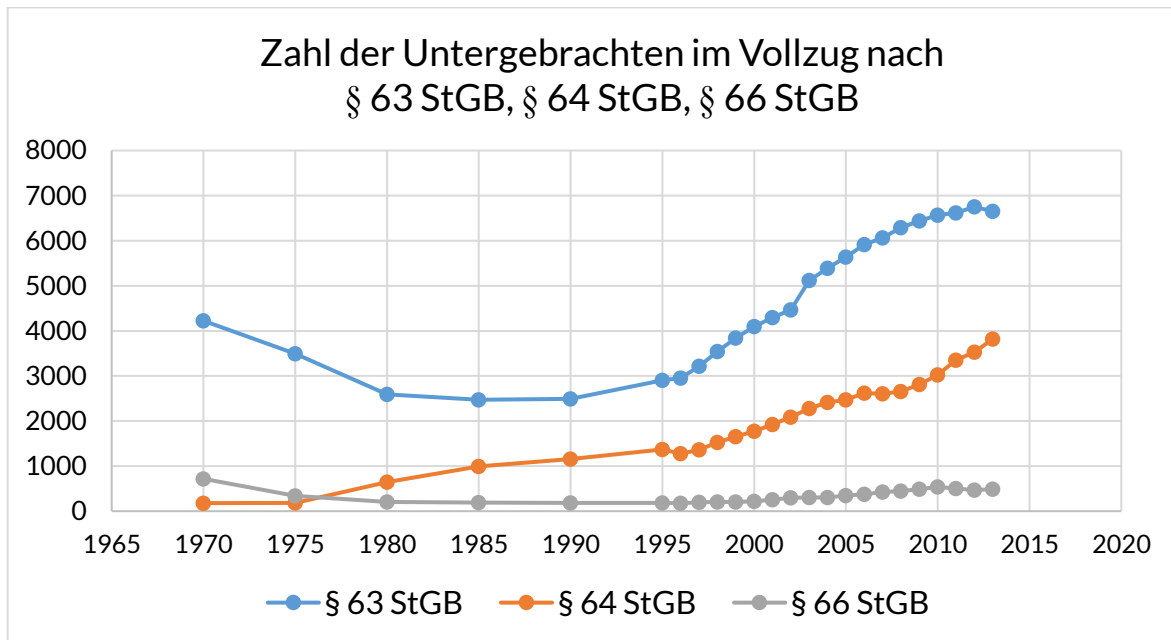


Abbildung 7: Entwicklung der Belegungszahlen in der psychiatrischen Maßregel, Entziehungsanstalt und Sicherungsverwahrung (Baumann, 2005; Statist. Bundesamt, 2014)<sup>46</sup>

Gemeinsam ist den drei Maßregeln, dass sie seit 1990 verstärkt angeordnet werden (§ 63 StGB und § 66 StGB um den Faktor 2.7, § 64 StGB um den Faktor 3.3). Es wird aber auch deutlich, dass sich die drei Maßregeln in der absoluten Zahl an Verwahrten stark unterscheiden (§ 63 StGB: 6.652, § 64 StGB: 3.819, § 66 StGB: 492, Stand 2013). Insbesondere der psychiatrische Maßregelvollzug spielt eine bedeutende Rolle bei der Verwahrung von gefährlichen Straftätern.<sup>47</sup> In der Literatur wird als problematischer Aspekt hervorgehoben, dass ebenso wie bei der Sicherungsverwahrung die Unterbringung unbefristet erfolgt, weshalb dieses Instrument auch als versteckte bzw. verdeckte Form der Sicherungsverwahrung (A. Kreuzer, 2011, S. 125; N. Leygraf, 2006, S. 390) bezeichnet wird. Im nachfolgenden Kapitel werden weitere problematische Aspekte der Sicherungsverwahrung diskutiert und in diesem Zusammenhang auch die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen diesen beiden Maßregeln herausgestellt.

46 Seit 2014 wurden keine Zahlen mehr zu den Maßregel der § 63 StGB und § 64 StGB vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht, was in der Literatur (N. Leygraf, 2018) bemängelt wird.

47 Zur weiterführenden Lektüre wird Bauer, Brandt und Brück (2017) empfohlen, die in ihrem *Praxishandbuch Maßregelvollzug* einen sehr differenzierten Blick auf den Maßregelvollzug nach § 63 StGB und § 64 StGB werfen. Insbesondere gehen sie auf die rechtlichen Grundlagen, die Therapieoptionen und -konzepte, spezielle Behandlungsformen und Pflege sowie auf den Kontext von Maßregelvollzug ein.

### 3.6 Problematische Aspekte der Sicherungsverwahrung

Im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung werden in der wissenschaftlichen Literatur verschiedene Probleme diskutiert. Vor allem die Prognosesicherheit und die Bedeutung des Gutachtens bei der Urteilsfindung werden kontrovers debattiert, aber auch die Begrifflichkeiten der Hangtäterschaft und der psychischen Störung führen immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten.

#### 3.6.1 Prognosesicherheit und die Bedeutung des Gutachtens bei der Urteilsfindung

Nach § 246a I StPO muss in der Hauptverhandlung ein/-e Sachverständige/-r hinzugezogen werden, wenn eine „Unterbringung des Angeklagten [...] in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden wird“. Es ist die Aufgabe des/der Sachverständigen, in seinem/ihrer Gutachten eine Prognose zur Gefährlichkeit des Straftäters zu stellen: „Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“ (§ 454 II StPO). Es liegt in der Natur der Sache, dass die Erstellung einer Prognose fehlerbehaftet ist.<sup>48</sup> Eine absolute Prognosesicherheit kann es nicht geben.

Alex (2011) untersucht diesbezüglich in einer empirischen Studie die Rückfallquote von denjenigen Personen, für die die Staatsanwaltschaft die nachträgliche Sicherungsverwahrung gefordert hat, diese jedoch vom Bundesgerichtshof nicht bewilligt wurde. Die Studie umfasst 115 Straftäter, die zwischen 2002 und 2006 entlassen worden sind. In der Studie wird die Legalbewährung dieser Personen, denen eine negative Prognose ausgestellt worden ist, mit Hilfe eines Abgleichs mit dem Bundeszentralregister ermittelt. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Rückfallquote bei den Personen, für die Sicherungsverwahrung vorgesehen war, aber nicht durchgesetzt werden konnte, genauso hoch ist (10-25 %) wie bei Straftätern, die wegen schwerwiegender Delinquenz inhaftiert waren, für die jedoch keine Sicherungsverwahrung in Betracht kam. Alex (2011) sieht die unzuverlässigen Sachverständigengutachten in der Verantwortung, bei denen „von einer Fehlerquote zwischen 60 und 80 % auszugehen“ (S. 251) ist. Diese Studie zeigt, dass die Problematik der falschen Positiven nicht nur theoretisch, sondern auch in der Realität

---

48 Höffler (2017) beschreibt ausführlich das Vorgehen bei der Erstellung von Kriminalprognosen und diskutiert Fehlerquellen, die während dieses Prozesses auftreten können.

existiert. J. Müller, Stolpmann, Fromberger, Haase und Jordan (2013) können in ihrer empirischen Studie dieses Ergebnis für die Gutachten revidieren. Auch sie untersuchen diejenige Personengruppe, für die von der Staatsanwaltschaft nachträgliche Sicherungsverwahrung gefordert wurde, diese jedoch vom Bundesgerichtshof verwehrt wurde. Dabei ermitteln sie eine Quote von 20 % von falsch-positiv beurteilten entlassenen Straftätern. Allerdings stützt sich ihre Studie lediglich auf eine Fallzahl von 25 Personen, was die Aussagekraft mindert. Auch Kinzig (2010b) beschäftigt sich mit der Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter. Dafür bildet er eine Untersuchungsgruppen aus ehemaligen Sicherungsverwahrten (N = 318) und eine Kontrollgruppe aus wegen Sexual- und Raubdelikten verurteilten Straftätern, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, diese jedoch nicht angeordnet worden ist (N = 183). Seine Ergebnisse zeigen, dass knapp die Hälfte der ehemaligen Sicherungsverwahrten (51,8 %) nicht mehr rückfällig wurde, bei der Kontrollgruppe wurden 43 % nicht mehr zu einer Freiheitsstrafe bzw. zumindest nicht zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Alle drei Studien illustrieren jedoch die Problematik der Unmöglichkeit der Prognosesicherheit.

Bezüglich der Rolle des/der Sachverständigen kann Kinzig (1996) in einer empirischen Untersuchung zeigen, dass auf der einen Seite die Gerichte dazu neigen, „den Sachverständigen zu drängen, exakte und präzise Angaben zu machen, die juristische Frage, ob eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung notwendig ist, klar zu beantworten“ (S. 342). Auch Puhlmann und Habermeyer (2010) monieren, dass „Sachverständige von den juristischen Auftraggebern regelhaft dazu aufgefordert [werden], sich zu normativen Merkmalen der §§ 20, 21 StGB (z. B. der ‘Schuldfähigkeit’) zu äußern“ (S. 44). Auf der anderen Seite maßen sich die Sachverständigen auch ohne direkte Aufforderung der Gerichte an, „über die Notwendigkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung allgemein zu urteilen“ (Kinzig, 1996, S. 332). Beide Fälle bedeuten eine Überschreitung des Kompetenzbereichs der Sachverständigen gemäß § 246a I StPO, da die Richter/-innen selbstständig zu einer Entscheidung gelangen müssen.

Darüber hinaus bezogen sich die Richter/-innen „in fast 90 % der Fälle [...] bei der Begründung der materiellen Voraussetzungen ausdrücklich auf die Ansicht der Gutachter. Oft wurde dabei nur das Sachverständigen-gutachten zitiert, ohne dies einer eigenständigen Würdigung zu unterziehen“ (Kinzig, 1996, S. 359). Dies ist ein beunruhigendes Ergebnis, da den Gutachtern/-innen dadurch eine überragende Bedeutung bei der

Urteilsfindung zukommt. Die Rolle, die die Gutachter/-innen bei der Urteilsfindung spielen, haben Puhlmann und Habermeyer (2010) in einer empirischen Studie untersucht. Dafür haben sie alle Fälle, die zwischen 1991 und 2001 in Nordrhein-Westfalen zur Anordnung von Sicherungsverwahrung geführt haben, ausgewertet. Sie haben herausgefunden, dass die Richter/-innen in ihren Begründungen, warum sie sich dem Gutachten des/der Sachverständigen in ihrem Urteil anschließen, vor allem auf die Person des/der Sachverständigen abzielen (z. B. erfahren, gerichtsbekannt) bzw. auf die Form des Gutachtens (z. B. widerspruchsfrei, schlüssig) und nicht auf den Eindruck, den sie selbst vom Straftäter erlangt haben. Das ist jedoch auch Aufgabe der Richter/-innen. Der Bundesgerichtshof hat schon 1955 in einem Urteil festgehalten, „daß der Tatrichter zu einem eigenen Urteil auch in schwierigen Fachfragen verpflichtet ist. Er hat die Entscheidung auch über diese Fragen selbst zu erarbeiten, ihre Begründung selbst zu durchdenken. Er darf sich dabei vom Sachverständigen nur helfen lassen“ (BGH, Urt. v. 26.04.1955, 5 StR 86/55, Rn. 12, *Betonung im Original*).

Trotz all dieser Schwächen von Kriminalprognosen wird in Deutschland bei der Maßregel der Sicherungsverwahrung daran festgehalten. Höf-  
fler (2017) verteidigt in diesem Zusammenhang die Zweispurigkeit des Strafrechts in Deutschland indem sie darauf hinweist, dass sofern „wir die Prognosen aus dem Strafrecht tilgen [würden], bliebe uns nur die Rückkehr zu einem reinen Schuldstrafrecht, mit der Gefahr, dass Sicherungsinteressen in die Schuld ‘hineingelesen’ würden und Strafen mit pauschalierten, deutlich höheren Verwahrzeiten die Folge wären“ (S. 36).



### 3.6.2 Begriff der Hangtäterschaft

Auch die Auslegung vom Begriff des Hangtäters<sup>49</sup> stellt eine Herausforderung für die Richter/-innen dar. Mit Ausnahme der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung spielen der Hangbegriff und die damit einhergehende prognostizierte Gefährlichkeit für die Allgemeinheit als materiell-rechtliche Voraussetzungen eine wichtige Rolle bei der Entscheidung zur Anordnung von Sicherungsverwahrung (vgl. Kapitel 3.3).

Eine Definition mit der erforderlichen Trennschärfe des Hangbegriffs existiert bis heute nicht, in der ständigen Rechtsprechung bezeichnet der Hang „einen eingeschliffenen inneren Zustand des Täters, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen läßt. Hangtäter ist derjenige, der dauerhaft zu Straftaten entschlossen ist oder aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit bietet, ebenso wie derjenige, der willensschwach ist und aus innerer Haltlosigkeit Tatanreizen nicht zu widerstehen vermag. Entscheidend ist nur das Bestehen des verbrecherischen Hanges, nicht dessen Ursache“ (BGH, Urt. v. 20.02.2002, 2 StR 486/01, Rn. 9). In der Literatur wird für die Bewertung des Hanges die Herkunft, das Sozialverhalten, die bisherige Delinquenz und der Charakter der betroffenen Person herangezogen (Habermeyer, 2008). Meier (2015) sieht im Hang ein Verhaltensmuster begründet, „das sich im bisherigen Sozial-, aber insbesondere auch Legalverhalten des Verurteilten erkennen lässt und den *Zusammenhang zwischen den mehreren, die Sicherungsverwahrung legitimierenden Straftaten kriminologisch erklären kann*“ (S. 353, *Betonung im Original*).

Der schwierige Umgang mit dem Hangbegriff offenbart sich auch darin, dass nach Pfister (2007) Tatrichter/-innen dazu neigen, „für die Begründung des Hanges überwiegend Umstände heranzuziehen, die schon Bestandteile der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung sind, also den Hang allein aus den Vorstrafen heraus zu begründen“

---

49 Von Liszt (1905) benutzte bereits 1896 den Hangbegriff im Zusammenhang mit der Sicherungsstrafe: „Die Sicherungsstrafe hat nach meiner Auffassung den *unverbesslichen Zustandsverbrecher* unschädlich zu machen. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob dieser unausrottbar gewordene Zustand in der mit Arbeitsscheu verbundenen Genußsucht des Täters oder einer anderen Ausgestaltung seiner Eigenart entgegentritt, ob wir es also mit einem gewerbsmäßigen Verbrecher oder dem Angehörigen einer anderen psychologischen Gruppe zu tun haben. Maßgebend allein ist die Unausrottbarkeit des verbrecherischen Hanges, ohne Rücksicht auf seine Richtung“ (S. 210). Mit der Strafrechtsreform 1970 wurde der Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers im Strafgesetzbuch durch die Hangtäterschaft ersetzt (Habermeyer & Saß, 2004).

(S. 115 f.). Habermeyer (2008) erkennt darin gar eine Tautologie in dem Sinne, dass aus früherer Delinquenz auf Gefährlichkeit rückgeschlossen wird, welche dann mit dem Hang gleichgesetzt wird. Puhlmann und Habermeyer (2010) empfehlen, anstatt sich vorwiegend auf die Delinquenzgeschichte des Täters zu konzentrieren, mehr die Persönlichkeit des Straftäters in Augenschein zu nehmen, da diese „bei Begutachtung der Voraussetzungen einer Hangtäterschaft wesentlich zielführender“ (S. 39) ist. Habermeyer (2008) schlägt den Gutachtern/-innen außerdem vor, dass sie sich in ihrem Gutachten nicht explizit zum Vorliegen oder Fehlen eines Hanges äußern, sondern lediglich die begutachtete Person in ihren Persönlichkeitsmerkmalen beschreiben. Das Gutachten soll eine Grundlage für die Beurteilung des Hanges liefern, die Entscheidung muss der/die zuständige Richter/-in aufgrund des Gutachtens selbst treffen. Der/die Sachverständige liefert also Indizien und Argumente, aber keine vorgefertigte Entscheidung.

Problematisch bei der Beurteilung des Hangtäters bleibt zudem, ob der Hang auch zu einer Schuldinderung oder Schuldunfähigkeit führt, welche den Täter für die Sicherungsverwahrung disqualifizieren würde. Dann wäre eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angemessen. Dieser Maßregel ist gegenüber der Sicherungsverwahrung der Vorzug zu geben, da jene ausdrücklich das letzte Mittel der Kriminalpolitik sein soll (Habermeyer & Saß, 2004).

### 3.6.3 Begriff der psychischen Störung

Mit der gleichen Problematik müssen sich die Richter/-innen im Zusammenhang mit dem Begriff der psychischen Störung als Merkmal der Schuldunfähigkeit auseinandersetzen.<sup>50</sup> Auch hier müssen sie entscheiden, ob eine diagnostizierte dissoziale Störung beim Täter einen so hohen Krankheitswert erzielt, dass für ihn die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden muss oder ob der Krankheitswert noch so gering ausfällt, dass eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gerechtfertigt ist (Habermeyer, 2008).

Dabei haben die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der psychiatrischen Maßregel und der Maßregel der Sicherungsverwahrung mit dem *Therapieunterbringungsgesetz* von 2010 (vgl. Kapitel 3.2.8) erneute Brisanz erlangt. Dieses wurde für die sogenannten Altfälle geschaffen, die

---

50 Dittmann (2012) stellt differenziert die unterschiedlichen psychiatrischen Ausprägungen des Begriffes *psychische Störung* dar.

aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach zehn Jahren aus der Sicherungsverwahrung entlassen hätten werden müssen. In Folge dieses Urteils entließen lediglich vier Oberlandesgerichte (OLG Frankfurt, OLG Hamm, OLG Karlsruhe und OLG Schleswig) alle betroffenen Sicherungsverwahrten (J. Leygraf & N. Leygraf, 2011). Die restlichen zwanzig Oberlandesgerichte prüften auf Grundlage des *Therapieunterbringungsgesetzes*, ob bei den betroffenen Personen die Diagnose psychische Störung vorliegt und sie somit in Sicherungsverwahrung gehalten werden können. Dies ist deshalb möglich, weil „nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) EMRK bei ‘psychisch Kranken’ ein eigenständiger, von der strafrechtlichen Verurteilung unabhängiger Rechtfertigungsgrund für die Freiheitsentziehung gegeben ist“ (Meier, 2015, S. 348). Dabei muss die psychische Erkrankung ärztlich festgestellt worden sein, die Unterbringung muss aufgrund der Schwere der Erkrankung erforderlich sein und darf nur so lange andauern, wie die Krankheit fortbesteht (Drenkhahn, 2017).<sup>51</sup>

Die Diagnose der psychischen Störung darf dabei keinen Krankheitswert erreichen, sonst müssen die betroffenen Personen in die psychiatrische Maßregel (§ 63 StGB) überstellt werden. Der Begriff der psychischen Störung erfasst also Störungen, die nicht zur schweren anderen seelischen Abartigkeit oder krankhaften Störung nach § 20 StGB gezählt werden (Mosbacher, 2011). Der Gesetzgeber spricht von „spezifische[n] Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz, der Impuls- oder Triebkontrolle [...]. Dies gilt insbesondere für die dissoziale Persönlichkeitsstörung und verschiedene Störungen der Sexualpräferenz, etwa die Pädophilie oder den Sadomasochismus“ (17/3403, S. 54). Der Gesetzgeber legt somit keine genaue Definition des Begriffs vor, sondern umschreibt diesen: „Letztlich deckt der Begriff der ‘psychischen Störung’ ein breites Spektrum von Erscheinungsformen ab, von denen nur ein Teil in der psychiatrisch-forensischen Begutachtungspraxis als psychische Erkrankung gewertet wird“ (ebd.). Das Bundesverfassungsgericht stellt dazu in seinem Beschluss vom 15.09.2011 fest, dass „es sich danach bei dem Begriff der ‘psychischen Störung’ in § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG um einen unbestimmten Rechtsbegriff [handelt], der mit den überkommenen Kategorisierungen der Psychiatrie nicht deckungsgleich ist“ (BVerfG, Beschl. d. 3. Kammer d. 2. Senats v. 15.09.2011, 2 BvR

---

51 C. Morgenstern, C. Morgenstern und Drenkhahn (2011) bezeichnen das *Therapieunterbringungsgesetz* als „Quadratur des Kreises“ (S. 198), da es zum einen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umsetzen muss und zum anderen die freigesprochenen, sogenannten Altfälle trotzdem in Verwahrung behalten möchte.

1516/11, Rn. 39). Nedopil (2017) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es „sich um einen ursprünglich klinisch-psychiatrischen Begriff [handelt], der juristisch neu definiert wurde, indem man einige wichtige kleine Worte aus dem Kriterienkatalog der Medizin wegließ und dem dann psychiatrisch keine Entsprechung mehr gegenüberstand“ (S. 57).<sup>52</sup>

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Beschluss vom 11.07.2013 klar, dass „der mit der Therapieunterbringung verbundene und durch Vertrauensschutzbelange verstärkte Eingriff in das Freiheitsgrundrecht nur verhältnismäßig [ist], wenn der gebotene Abstand zur Strafe gewahrt wird, eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK erfüllt sind“ (BVerfG, Beschl. d. 2. Senats v. 11.07.2013, 2 BvR 2302/11, Rn. 69). Das *Therapieunterbringungsgesetz* wurde allerdings gerade für diejenigen Personen, deren Gefährlichkeit nicht ausreichend genug für eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung war, geschaffen. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer „hochgradigen Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten“ (ebd.) führte demnach zu einer Entlassung der nach dem *Therapieunterbringungsgesetz* Verwahrten, weshalb das Gesetz in der Praxis kaum noch von Bedeutung ist.

---

52 Das *Therapieunterbringungsgesetz* wird dementsprechend von juristischer und psychiatrischer Seite aus kritisiert. Fischer (2013) sieht im Begriff der *psychischen Störung* des *Therapieunterbringungsgesetzes* „nichts anderes als dieser ‘Hang’ des § 66 StGB“ (S. 151). Gairing, de Tribolet-Hardy, Vohs und Habermeyer (2013) kritisieren, dass „der Begriff der ‘psychischen Störung’ hier so weit gespannt werde, dass es letztlich zu einer Gleichsetzung von Delinquenz und psychischer Störung kommt“ (S. 65). N. Leygraf bringt die Kritik auf den Punkt, indem er dem Gesetzgeber vorhält, „die Psychiatrie als Ersatzreserve für das Strafrecht zu nutzen“ (N. Leygraf zitiert bei Gairing et al., 2013, S. 70). Habermeyer (2012) pflichtet seinem Kollegen bei, indem er die „Therapieoption als Feigenblatt für eine Fortführung der Sicherungsverwahrung in neuem Gewand“ (S.72) ausweist und dem deutschen Gesetzgeber vorwirft, „auf das ‘Fehlverhalten’ des Europäischen Gerichts ähnlich wie auf das Fehlverhalten einzelner Straftäter [zu reagieren], nämlich mit übereilten und allenfalls kurzfristig wirksamen Entscheidungen, u. a. mit dem sog. Therapieunterbringungsgesetz“ (S. 71). J. Leygraf und N. Leygraf (2011) merken schließlich an, dass „die Feststellung einer psychischen Störung für die Bundesrichter eindeutiger möglich zu sein [scheint] als die einer hohen Gefährlichkeit“ (S. 196) und sie sich deshalb auf erstere beschränken.

### 3.7 Ausblick zur Maßregel der Sicherungsverwahrung

Drenkhahn (2017) weist darauf hin, dass die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach 2009 deutlich machen, dass „der EGMR das Thema ‘Sicherungsverwahrung’ für erledigt hält“ (S. 180), nun, da das Abstandsgebot vom Gesetzgeber verankert worden ist und sich die tatsächliche Lage in den Sicherungsverwahrungsvollzugsanstalten deutlich von den normalen Justizvollzugsanstalten unterscheidet.<sup>53</sup> Aufgrund der aufgezeigten rechtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Maßregel der Sicherungsverwahrung werden jedoch immer noch bzw. immer wieder Forderungen nach deren Abschaffung oder zumindest Einschränkung der Anordnungsmöglichkeiten (insbesondere hinsichtlich der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung) artikuliert (Bartsch & Höffler, 2015; Ebner, 2015; Feest, 2017; Kinzig, 2012, 2017; Stisser, 2019).

Köhne (2018) schlägt konkret auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung bezogen vor, dass das vikariierende System auch für die Sicherungsverwahrung gestrichen werden soll, dass die Maßregel also sofort nach dem Urteil angetreten werden kann und nicht noch erst die Freiheitsstrafe verbüßt werden muss. So könne dem Behandlungsgebot besser nachgekommen werden. Boetticher (2012) plädiert hingegen für eine obligatorische Einweisung von Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung in die sozialtherapeutische Anstalt zur intensiven Behandlung bereits im Strafvollzug. Mushoff (2008) diskutiert in seiner Arbeit einige Alternativen zur Sicherungsverwahrung (Sicherungsstrafe, Longstay Einrichtungen, psychiatrisches Krankenhaus, elektronischer Hausarrest, (ambulante) Therapie und Nachbetreuung, soziale Hilfen). Zuletzt hat sich vor allem der Arbeitskreis zur Sicherungsverwahrung (RASV)<sup>54</sup> mit einem Offenen Brief an den Bundesjustizminister Heiko Maas hervorgetan. Darin tritt er dafür ein, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht unter neuem Etikett wieder eingeführt wird (Bartsch & Höffler, 2015). Zudem hat sich der RASV mit Alternativen zur Sicherungsverwahrung auseinandergesetzt (vgl. Feest, 2017, S. 153-156). Werndl (2019) fordert einen Perspektivenwandel in der Kriminalpolitik: „Das kritische Potenzial des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

---

53 Drenkhahn (2017) und Peglau (2016) diskutieren die fraglichen Urteile.

54 Das Akronym spiegelt die unterschiedlichen Sichtweisen wider, die im Arbeitskreis postuliert werden: Es kann für (1) restlose Abschaffung, (2) radikale Alternativen oder (3) rechtsstaatliche Alternativen zur Sicherungsverwahrung stehen. Teilnehmer/-innen sind bspw. Anstaltsleiter/-innen, Gefängnisseelsorger/-innen, Wissenschaftler/-innen, Richter/-innen, Gutachter/-innen, Anwälte/-innen, Bewährungshelfer/-innen.

kann seine Wirkung nur entfalten, wenn die Sicherheit der Allgemeinheit als Argumentationstopos nicht inflationäre Verwendung findet und damit das Ergebnis des Abwägungsprozesses quasi vorgezeichnet wird“ (S. 436 f.). Ebenso argumentiert K. Schuster (2019), indem sie darauf hinweist, dass „neben einer ausufernden Anwendung [...] damit die Gefahr [besteht], aus kriminalpolitischen Gründen den scheinbaren Belangen der Mehrheit grundsätzlich den Vorrang vor den Grundrechten des einzelnen Straftäters einzuräumen“ (S. 241). Sie diskutiert in ihrer Dissertation die Sicherungsstrafe und anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten als Alternativen zur Sicherungsverwahrung (vgl. S. 248-251). Schließlich reflektieren Kaspar und Kratzer-Ceylan (2017) die Entwicklung der Sicherungsverwahrung und plädieren für ein zukünftiges umfassendes Forschungsprojekt, das die individuellen Karriereverläufe von Sicherungsverwahrten untersucht.

Es wird deutlich, dass die Sicherungsverwahrung eine beachtliche historische Entwicklung aufzuweisen hat und sowohl einzelne Aspekte der Sicherungsverwahrung als auch die Maßregel per se immer noch kontrovers diskutiert werden. Mit diesem Hintergrundwissen kann der Forschungsgegenstand – der politische Aushandlungsprozess zur Maßregel der Sicherungsverwahrung – mit Hilfe des Konzepts der Sicherheitskultur analysiert werden. Davor wird jedoch in Kapitel 4 und Kapitel 5 zuerst der kulturtheoretische Hintergrund des Konzepts der Sicherheitskultur erarbeitet, bevor dieses in Kapitel 6 selbst vorgestellt wird.

## 4. Kulturtheoretischer Hintergrund

Wie die Forschungsfrage bereits formuliert, soll der Forschungsgegenstand – der Diskurs zur Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag – mit Hilfe des Konzepts der Sicherheitskultur interpretiert werden. Das Analyseinstrument der Sicherheitskultur ist ein relativ neues theoretisches Bearbeitungskonzept in der Politikwissenschaft, welches darauf abzielt, den „Wandel von Sicherheitspolitik verständlich zu machen“ (Daase, 2011, S. 62) und sich daher gut dafür eignet, den Wandel der Sicherheitspolitik hinsichtlich der Sicherungsverwahrung in Deutschland zu analysieren. Das Konzept der Sicherheitskultur hat seinen Ursprung in den sozialwissenschaftlichen Kulturtheorien. Um die Konzeptualisierung von Sicherheitskultur verständlich darstellen zu können, ist es notwendig, den kulturtheoretischen Hintergrund allgemein aufzubereiten und darauf aufbauend die spezifischere politikwissenschaftliche Kulturforschung zu erläutern.

Dafür wird einführend das Phänomen des *cultural turn* nachgezeichnet, welches sich auf verschiedene Teildisziplinen der Geistes- und Sozialwissenschaften (u. a. der Politikwissenschaft) ausgewirkt hat (vgl. Kapitel 4.1). In diesem Zusammenhang werden die verschiedenen Dimensionen des Kulturbegriffs besprochen (vgl. Kapitel 4.2). Danach wird die theoretische Grundlage für die Kulturtheorien mit Hilfe der sozialen Handlungstheorien erarbeitet (vgl. Kapitel 4.3). Eine wichtige Rolle spielen sowohl der klassische Strukturalismus als auch die klassische Sozialphänomenologie, die schließlich zu den Kulturtheorien führen, deren mentalistische, textualistische und praxeologische Ausrichtungen diskutiert werden (vgl. Kapitel 4.4). Dabei wird ausführlich auf die sogenannte praxeologische Kulturtheorie eingegangen (vgl. Kapitel 4.4.4), da diese das theoretische Fundament für das Konzept der Sicherheitskultur bildet, wie es in dieser Arbeit verwendet wird.

### 4.1 Das Phänomen des *cultural turn*

Das Schlagwort des *cultural turn* führt der Soziologe Alexander (1988) ein, um den Wandel in den sozialwissenschaftlichen Theorien der vorausgegangenen zwei Jahrzehnte zu beschreiben. Rückblickend haben die Anthropologen Rabinow und Sullivan (1979) bereits früher das gleiche Phänomen als *interpretive turn* beschrieben.

Reckwitz (2014) betont, dass „es nicht *den* Cultural Turn [gibt], sondern es [...] sich bei der Diagnose einer solchen Wende um ein dramatisierendes Narrativ der Wissenschaftsentwicklung [handelt]“ (S. 14, *Betonung im Original*) und führt zur Beschreibung dieses Narratives die Begriffe „kulturalistisch“, „sozialkonstruktivistisch“ und „interpretativ“ (Reckwitz, 2004a, S. 42) an. Das konstruktivistische Element betont auch die Begrifflichkeit *doing culture* (Hörning & Reuter, 2004), welches Kultur als Prozess bzw. Verb auffasst. Diese Schlagwörter kennzeichnen eine seit Ende der 1960er Jahren sich vollziehende konzeptuelle Verschiebung in den Sozialwissenschaften zugunsten von kulturwissenschaftlichen Fragestellungen und kulturtheoretischen Argumentationen.<sup>55</sup>

Viele Bereiche der Geistes- und Sozialwissenschaften (z. B. Soziologie, Ethnologie, Geschichtswissenschaft, Literaturwissenschaft, Politikwissenschaft etc.) werden von diesem Trend erfasst, was Moebius (2009) als „Verkulturwissenschaftlichung“ (S. 2) bezeichnet. Es kann und soll nun „jeder Gegenstand der Geistes- und Sozialwissenschaften [...] als kulturelles Phänomen rekonstruiert werden“ (Reckwitz, 2011, S. 1). Hörning und Reuter (2004) stellen fest, dass „die Kultur den Status eines grundlegenden Phänomens sozialer Ordnung zurück[erlangt], das sämtliche Gesellschaftsbereiche durchdringt – Verwandtschaftsbeziehungen und Familienleben, Arbeitsrollen und Organisationen, Kommunikationsformen und Bedeutungen der Sprache, Körpererfahrungen und Geschlechterbeziehungen, nicht zuletzt Arbeits- und Erkenntnisweisen der Wissenschaft“ (S. 9). Infolge dieser Entwicklung formt sich mit der Kulturwissenschaft bzw. den anglo-amerikanischen *cultural studies* ein ganz neuer Zweig in den Sozialwissenschaften.<sup>56</sup>

Reckwitz (2012) spricht gar von einer „kulturwissenschaftlichen Neuorientierung der Sozialwissenschaften“ (S. 16) und macht in diesem

---

55 Sieder (2009) weist darauf hin, dass die kulturwissenschaftliche Entwicklung bereits um den Ersten Weltkrieg (beispielsweise mit Edmund Husserl) ihren Anfang findet bzw. es nicht den einen *cultural turn* gibt, sondern eher von einer pluralisierten Entwicklung in der neueren Kulturwissenschaft gesprochen werden kann, wobei dem *linguistic turn*, also der „Sprache als unhintergebar Basis aller Wirklichkeitswahrnehmung“ (Bachmann-Medick, 2019, S. 2) eine herausragende und prägende Rolle zukommt. Bachmann-Medick (2019) identifiziert im Zuge des *cultural turns* viele Neufokussierungen in der Forschung, wie „*interpretative turn*, *performative turn*, *reflexive turn*, *postcolonial turn*, *transnational turn*, *pictorial/iconic turn*, *spatial turn* – und in jüngerer Zeit – *emotional turn*, *neurobiological turn*, *ethical turn*, *practice turn*, *media turn*, *digital turn*, *posthumanist turn*, *religious turn* und andere mehr“ (S. 3).

56 Weiterführend wird auf Baldwin (2010), Moebius und Quadflieg (2006), Rodman (2017) und Winter (2006, 2011) verwiesen.



Zusammenhang eine konzeptuelle Verschiebung in den Sozialwissenschaften aus, die auf vier verschiedenen theoretischen Abstraktionsebenen stattfindet: (1) in der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie der Sozialwissenschaften, in denen sich postempiristische bzw. post-positivistische Ansätze durchsetzen, (2) auf dem Gebiet der sozialwissenschaftlichen Methodologie, in denen sich qualitative Forschungsansätze wie die Textanalyse oder teilnehmende Beobachtung etablieren, (3) in den empirischen Forschungsinteressen, die sich so unterschiedlichen Forschungsgegenständen wie der Konsumkultur, den Massenmedien, den Wirtschaftsorganisationen oder der Jugendkultur zuwenden und (4) auf der Ebene der Sozialtheorie, wie sie im Anschluss ausführlich beschrieben wird. Eine weiterführende Analyse des *cultural turn* in den Sozialwissenschaften im deutschen Sprachraum liefert Reckwitz (2012, vgl. S. 22-38). Es gibt allerdings in diesem Zusammenhang auch kritische Stimmen, die den Neuheitsanspruch des *cultural turn* in Zweifel ziehen.<sup>57</sup>

Insbesondere Werke der Vertreter der klassischen Kultursoziologie wie Max Weber, Émile Durkheim und Georg Simmel, die während der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert hervorgebracht werden, formen die theoretische Grundlage dieser Entwicklung. Wegweisend für den *cultural turn* in den Sozialwissenschaften sind die „vier theoretischen Revolutionen in der Philosophie des 20. Jahrhunderts, die jede auf ihre Weise den Grundgedanken der sinnhaften, symbolischen Konstitution der Sozialwelt (bzw. der Welt allgemein) befördert haben" (Reckwitz, 2012, S. 21). Mit diesen vier theoretischen Revolutionen sind die Phänomenologie zusammen mit der modernen Hermeneutik, der Strukturalismus mit der Semiotik, die wittgensteinianische Spätphilosophie zu den Sprachspielen und der amerikanische Pragmatismus gemeint.

Die Phänomenologie (vgl. Edmund Husserl, Alfred Schütz, Paul Ricoeur, Martin Heidegger) versteht sich als Gegenentwurf zum Ideal der neuzeitlichen objektivistischen Wissenschaften. Sie geht davon aus, dass

---

57 Gerhards (2010) führt dazu aus, dass bereits Vertreter/-innen des kritischen Rationalismus darauf hingewiesen haben, dass wissenschaftliche Erkenntnis immer kategorial gebunden ist, also keine Objektivität vorherrschen kann, sondern der Erkenntnisgewinn relativ verstanden werden muss. Außerdem hatten auch Soziologen/-innen vor dem sogenannten *cultural turn* erkannt, dass das Handeln von Menschen durch bestimmte Deutungsmuster und Definitionen geleitet wird. Allgemein kritisiert Gerhards an den Anhängern des *cultural turn*, dass diese sich auf mikrosoziologische Fragestellungen und qualitative Methoden fokussieren und somit die Beschreibung und Erklärung von Makrokulturen zu kurz kommen.

kulturspezifische und universal geltende Sinnhorizonte dazu führen, dass intentionale Sinnzuschreibungen und Handlungen vollzogen werden.

Der Strukturalismus (vgl. Ferdinand de Saussures, Claude Lévi-Strauss, Jacques Lacan, Gilles Deleuze) hingegen versteht Sinnsysteme als übergeordnete Entitäten und nicht dem intentionalen Bewusstsein verhaftet. „Sinn erscheint nun nicht als Produkt einer subjektiven Sinnzuschreibung des Bewusstseins, sondern als immanentes Produkt von symbolischen Differenzensystemen, die einer eigenen Logik folgen“ (Reckwitz, 2012, S. 88). Es wird davon ausgegangen, dass eine Art „kulturelle Grammatik“ (Reckwitz, 2010a, S. 184) existiert, die hinter den einzelnen Handlungen, Zeichen oder Artefakten steht und diese beeinflusst und steuert.

Der amerikanische Pragmatismus (vgl. Charles S. Peirce, William James, John Dewey, George H. Mead) setzt voraus, dass Akteure/-innen, die sich in einer Handlungssituation befinden, bestimmte, übersituativ geltende Symbol- und Zeichensysteme heranziehen, um die Situation zu definieren und selbstkontrolliert zu handeln. Die Besonderheit dabei ist, dass im Pragmatismus ein „kreativer Umgang mit den vertrauten Symbolsystemen möglich und notwendig“ (Reckwitz, 2012, S. 89) ist und nicht rein unbewusst stattfindet.

Schließlich trägt Ludwig Wittgenstein mit seiner Spätphilosophie der Sprachspiele zur Entwicklung der modernen Kulturtheorien bei, indem er davon ausgeht, dass das Wissen der handelnden Personen von kollektiv geteilten und erlernten Sprachspielen abhängt, welche „die Kriterien vorgeben, nach denen mögliche und intersubjektiv verstehbare Praktiken hervorgebracht werden können“ (Reckwitz, 2001, S. 186). Das Wissen selbst sei nicht mehr begründbar, äußere sich aber durch wie selbstverständlich vollzogene Handlungsweisen.

Vor allem die subjektiv ausgerichtete klassische Sozialphänomenologie und der holistisch ausgerichtete klassische Strukturalismus dominieren die Entwicklung in den Kulturtheorien. Trotz ihren unterschiedlichen Ausrichtungen kann als Gemeinsamkeit festgehalten werden, dass beide mentalistisch – das Soziale im Geist verortend – orientiert sind. Beide vollziehen im Laufe der Zeit eine Transformation: Der klassische Strukturalismus wird zur neostrukturellen Kulturtheorie weiterentwickelt und die klassische Sozialphänomenologie zur interpretativen Kulturtheorie. Beide münden schließlich in den modernen Praxistheorien. Reckwitz kristallisiert dabei die praxeologische Kulturtheorie heraus, die als theoretisches Fundament für die Sicherheitskultur dient. Bevor dieser Prozess und die wichtigsten Theoretiker kurz vorgestellt werden, wird

die Entwicklung des Kulturbegriffs, welche zum Teil vorgelagert und zum Teil simultan zur Theorieentwicklung verläuft, dargestellt.

## 4.2 Die vier Dimensionen des Kulturbegriffs

Für das Verständnis der Kulturtheorien ist der zugrunde liegende Kulturbegriff von großer Bedeutung, weshalb die in der Literatur dominierenden Kulturbegriffe vorgestellt und erläutert werden. In der modernen Kulturosoziologie hat sich die Typologisierung des Kulturbegriffs, wie sie Reckwitz (2012) vorgenommen hat, größtenteils durchgesetzt.<sup>58</sup> Er macht in der Philosophie und später in der Soziologie vier Kulturbegriffe aus, die sich im Laufe der Zeit herauskristallisiert haben: (1) den normativen, (2) den totalitätsorientierten, (3) den differenzierungstheoretischen und (4) den bedeutungs- und wissensorientierten Kulturbegriff. Diese treten nicht simultan auf, sondern bauen aufeinander auf bzw. werden theoretisch weiterentwickelt, wie Abbildung 8 illustriert:

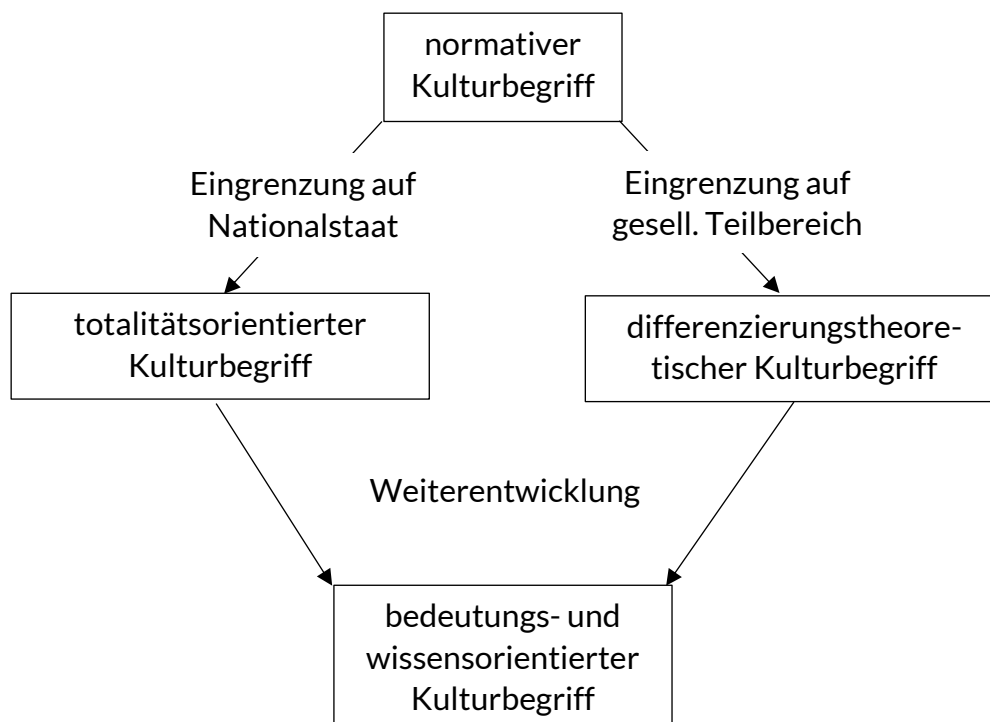


Abbildung 8: Entwicklung des Kulturbegriffs (eigene Darstellung)

58 Eine Übersicht über alternative Vorschläge zur Differenzierung des Kulturbegriffs findet sich beispielsweise bei Reckwitz (2012, vgl. S. 64–65) und Hammel (2007, vgl. S. 4–6).

### 4.2.1 Normativer Kulturbegriff

Anfangs bezieht sich der Begriff *cultura* lediglich auf die Bewirtschaftung und Pflege von Ackerland (Reckwitz, 2011). Bolten (2014) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der lateinische Begriff *colere* neben der Grundbedeutung *pflügen* noch die Bedeutungen *bebauen*, *ansässig sein*, *ausbilden* und *verehren* umfasst und all diesen Verben eine Aktivität immanent ist. Kultur ist also nicht rein statisch zu verstehen, sondern besitzt eine Prozesshaftigkeit. Grundsätzlich gilt, dass Kultur als etwas Normatives wahrgenommen wird, also eine Bewertung mit Hilfe des Begriffs vorgenommen wird. So liegt es auch nicht fern, dass bereits Cicero die Philosophie als *cultura animi* beschreibt und damit „die Kultivierung des menschlichen Geistes“ (Riegler, 2001, S. 4) meint. Der Kulturbegriff wird also auf das Subjekt bzw. dessen geistige Fähigkeiten übertragen.

Einen weiteren Bedeutungsgewinn erfährt der normative Kulturbegriff am Ende des 17. Jahrhunderts durch Samuel von Pufendorf, der diesen vom Individuum löst und auf ein Kollektiv (von Menschen) überträgt (Hammel, 2007). Dabei zielt der normative Kulturbegriff auf eine herausragende Lebensweise ab, welche für alle Menschen als erstrebenswert angesehen wird. Immanuel Kant stellt in diesem Zusammenhang dem normativen Kulturbegriff die Zivilisation gegenüber (Kant, 1964). Kultur wird dabei als ausgezeichneter seelisch-geistiger Zustand einer Gesellschaft gesehen, der eine Zivilisationskritik zulässt. Kultur dient somit als „normativer Bewertungsmaßstab für Zivilisierungsprozesse der modernen Gesellschaft“ (Riegler, 2001, S. 5), die insbesondere im Angesicht der Industrialisierung auf den angeblichen moralischen Verfall der Gesellschaft ihre Anwendung findet. Aufgegriffen wird diese Vorstellung von Kultur von der sozialen Klasse des Bürgertums im Kontext der Aufklärung. Dabei grenzt sich das Bürgertum vom Adel, von der Landbevölkerung und vom städtischen Proletariat ab und produziert eine bestimmte (von den Produzenten/-innen als moralisch-ethisch und politisch hochwertig angesehen) Kultur, welche sie über Institutionen wie das öffentliche Schulsystem, Sozialarbeit, Psychotherapie etc. in die anderen Klassen transportiert (Sieder, 2009).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass unter dem normativen Kulturbegriff eine nach bestimmten Wertkriterien herausragende und für jedermann erstrebenswerte Lebensweise verstanden wird (Reckwitz, 2011), der Begriff also universalistisch ausgerichtet ist. Der normative Kulturbegriff wird schließlich in zwei Richtungen weiterentwickelt: Er wird zum einen totalitätsorientiert auf

den Nationalstaat übertragen und zum anderen differenzierungstheoretisch auf gesellschaftliche Teilbereiche bezogen.

#### 4.2.2 Totalitätsorientierter Kulturbegriff

Mit der Übertragung des Kulturbegriffs auf den Nationalstaat verliert dieser seine wertende, universalistische Orientierung: „Kultur ist keine ausgezeichnete Lebensform mehr, sondern die spezifische Lebensform eines Kollektivs in einer historischen Epoche“ (Reckwitz, 2012, S. 72). Diese Entwicklung wird insbesondere von Johann Gottfried Herder initiiert und zieht eine Historisierung bzw. Kontextualisierung des Kulturbegriffs nach sich, welche „eine Abschwächung der universalistischen Aspekte des Kulturbegriffes [bedingt]“ (Riegler, 2001, S. 8). Herder<sup>59</sup> umschreibt Kulturen als autonome Inseln oder Kugeln, die jede für sich einen Mittelpunkt hat, in sich homogen ist und von der äußeren Umwelt abgeschlossen ist (Kohl, 2013). Dieser Vorgang bewirkt, dass die historisch-spezifische Kultur einer sozialen Gruppe fortan mit der Kultur anderer sozialer Gruppen kontrastiert werden kann. Beim totalitätsorientierten Kulturbegriff wird Kultur also holistisch verstanden. Das bedeutet, dass sämtliche Lebenspraxen sinnvoll aufeinander bezogen werden können und die einzelnen Praktiken (beispielsweise soziale, künstlerische oder ökonomische Handlungen) in einem Gesamtzusammenhang stehen (Barth, 2007). Die Kultur wird als Totalität einer Lebensweise eines (nationalen) Kollektivs begriffen, die sich „nach außen durch eine eindeutige Differenz zu anderen Lebensweisen bestimmt“ (Reckwitz, 2001, S. 185).

In der Wissenschaft wird durch den totalitätsorientierten Kulturbegriff der Grundstein für die Verwendung des Kulturbegriffs in den Geistes- und Sozialwissenschaften des 19. Jahrhunderts (insbesondere der Ethnologie bzw. Anthropologie) gelegt. Aus wissenschaftlicher Sicht ist kritisch zu sehen, dass der totalitätsorientierte Kulturbegriff zu einem holistisch-ethnologischen Totalbegriff mutiert, der schließlich alles umfasst, „was Menschen eigenständig geschaffen haben und was somit über Natur hinausgeht“ (Reckwitz, 2012, S. 75). Zudem unterschätzt der totalitätsorientierte Kulturbegriff aus heutiger Sicht die kulturelle Vielfalt im Innern einer Gesellschaft (Sieder, 2009). Kritiker monieren außerdem, dass der totalitätsorientierte Kulturbegriff bereits im Zuge

---

59 Weiterführend wird auf Herders von 1784 bis 1791 erschienene Werke *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit* verwiesen, in denen er einen universalen Kulturbegriff entwickelt.

des Kolonialismus als Legitimationsgrundlage missbraucht worden ist, um anderen Nationen bzw. Volksgruppen die eigene Kultur zu oktroyieren (Sieder, 2009). Auch heutzutage wird der Kulturbegriff von Politikern/-innen, aber auch von Extremisten/-innen zur politischen Instrumentalisierung benutzt (Bruns, Glösel, & Strobl, 2017; Spetsmann-Kunkel, 2019; Weiß, 2016).

Um den Schwächen des totalitätsorientierten Kulturbegriffs entgegenzuwirken, wird er schließlich in den bedeutungs- und wissensorientierten Kulturbegriff überführt. Bevor dieser ausführlicher diskutiert wird, wird noch auf die Weiterentwicklung des normativen Kulturbegriffs zum differenzierungstheoretischen Kulturbegriff eingegangen.

#### 4.2.3 Differenzierungstheoretischer Kulturbegriff

Der differenzierungstheoretische Kulturbegriff zeichnet sich dadurch aus, dass er eine Eingrenzung des normativen Kulturbegriffs betreibt. Der Bezug auf ganze Lebensweisen, wie sie im normativen und im totalitätsorientierten Kulturbegriff vollzogen werden, fällt weg. Es konstituiert sich ein sektoraler Kulturbegriff, der sich „auf das enge Feld der Kunst, der Bildung, der Wissenschaft und sonstiger intellektueller Aktivitäten [bezieht]: auf ein sozial ausdifferenziertes Teilsystem der modernen Gesellschaft, das sich auf intellektuelle und ästhetische Weltdeutungen spezialisiert“ (Reckwitz, 2011, S. 6). Die Überlegung dahinter ist, dass die Vorstellung der Ethnologen/-innen, dass sich Gesellschaften als ein Ganzes wahrnehmen ließen, überholt sei. Indirekt wird angedeutet, dass nicht die allgemeine Lebensweise als Ganzes, sondern lediglich bestimmte Teilaspekte davon (wie intellektuelle Tätigkeiten, künstlerische Aktivitäten) „einer normativen Auswertung als würdig erachtet werden“ (Riegler, 2001, S. 6).

Die Prämisse ist, dass moderne Gesellschaften sich durch Stratifizierung und Arbeitsteilung auszeichnen und daher in Teilsysteme zerlegt werden sollten, die dann den Gegenstand des Forschungsinteresses bilden. Mit Reckwitzs (2012) Worten: „Die Weltdeutungen der modernen Kultur sind nicht das Produkt aller sozialen Gruppen gleichermaßen, sondern werden arbeitsteilig in Form von Bildungs- und Weltanschauungsangeboten kultureller ›Experten‹ hervorgebracht“ (S. 81). In einer Gesellschaft agieren also Experten/-innen bzw. Spezialisten/-innen, die bestimmte Positionen in moralisch-ethischen Fragen beziehen und Weltdeutungen liefern, die dann von der allgemeinen Bevölkerung rezipiert und übernommen werden. Es dominieren sozusagen mehrere

Expertenkulturen zu verschiedenen Themenfelder, die zusammen die Hochkultur erschaffen (Sieder, 2009). Dabei entsteht eine Asymmetrie zwischen den Kulturproduzenten/-innen und den Kulturkonsumenten/-innen (Riegler, 2001). Diese Asymmetrie bildet einen Kritikpunkt am differenzierungstheoretischen Kulturbegriff, eine andere Schwäche offenbart sich darin, dass er kulturtheoretisch nicht in einen größeren Zusammenhang gestellt werden kann (Reckwitz, 2012). Dies leistet der bedeutungs- und wissensorientierte Kulturbegriff.

#### 4.2.4 Bedeutungsorientierter Kulturbegriff

Herausgebildet hat sich der bedeutungs- und wissensorientierte Kulturbegriff im Zusammenhang mit den bereits beschriebenen modernen Sozialtheorien (Phänomenologie und Hermeneutik, Strukturalismus und Semiotik, Pragmatismus, wittgensteinianische Philosophie), die allesamt die „Konstitution des Sozialen in Sinnsystemen“ (Reckwitz, 2012, S. 87) verorten. Im bedeutungsorientierten Kulturbegriff wird die Verbindung von Kollektivsubjekt und Kultur aufgegeben (Reckwitz, 2001). Kultur wird fortan nicht als Kollektiv oder Teilsystem verstanden, sondern als „Komplex von Sinnsystemen [bzw.] von ›symbolischen Ordnungen‹, mit denen sich die Handelnden ihre Wirklichkeit als bedeutungsvoll erschaffen und die in Form von Wissensordnungen ihr Handeln ermöglichen und einschränken“ (Reckwitz, 2012, S. 84). Der Philosoph und Kulturtheoretiker Ernst Cassirer definiert in diesem Zusammenhang den Menschen als *animal symbolicum*. Er meint damit, dass der Mensch mit seinem Handeln fortwährend symbolische Leistungen hervorbringt, die von Kulturwissenschaftlern/-innen zum Forschungsgegenstand gemacht werden sollten (Sieder, 2009). Entscheidend dabei ist, dass die Wissensordnungen der Akteure/-innen untereinander geteilt werden und dadurch ihr Handeln maßgeblich beeinflusst wird. Barth (2007) weist darauf hin, dass „die kollektiven Sinnsysteme, die symbolischen Ordnungen, das geteilte Wissen [...] den Hintergrund für bestimmte Überzeugungen oder Handlungen [bilden]“ (S. 10). Das kollektive Wissen führe dazu, dass sich Prozesse der Bedeutungszuweisung und Bedeutungsgenerierung sozusagen automatisch (bzw. wie selbstverständlich) vollziehen können.

Der bedeutungsorientierte Kulturbegriff ist zwar genauso wie der totalitätsorientierte Kulturbegriff kontextualistisch bezogen, löst aber den Kultur- vom Gemeinschaftsbegriff. Dies bedeutet, dass „die Wissensordnungen hier nicht mehr in einem eindeutigen Zuordnungsverhältnis

zu den Subjekten oder deren Gemeinschaften“ (Reckwitz, 2001, S. 187) stehen. Die Akteure/-innen (Individuen bzw. Kollektive) werden also abstrahiert bzw. differenziert von „der Ebene der immanent strukturierten übersubjektiven sozialen Praktiken und Wissensordnungen“ (Reckwitz, 2001, S. 187). Die Prämisse der vorangegangenen Kulturbegriffe, nämlich dass die Träger/-innen von sozialen Praktiken und Wissensordnungen automatisch einem kulturellen Kollektiv angehören, wird durch diese Überlegungen hinterfragt. Es ist zwar möglich, aber nicht notwendig, dass die Sinnsysteme mit den sozialen Kollektiven übereinstimmen. Die Sinnsysteme und Wissensordnungen werden sozialkonstruktivistisch verstanden, sodass es auch möglich ist, dass „Sinngrenzen zwischen Unterscheidungssystemen und Komplexen sozialer Praktiken [...] anders verlaufen [können] als die Grenzen zwischen Individuen oder zwischen Gemeinschaften“ (Reckwitz, 2001, S. 187). Dies muss jedoch keinen Widerspruch darstellen, vielmehr sehen die Praxistheoretiker/-innen darin eine Chance, neue soziale Praktiken zu verstehen, die sich als Folge der – auf den ersten Blick inkompatiblen – Sinnsysteme herausbilden, die „zur Beförderung von interpretativen Mehrdeutigkeiten und zur kulturellen Dynamisierung“ (Reckwitz, 2012, S. 638) beitragen. Neue Handlungsformen erscheinen somit „als Ergebnis der praktischen Problemlösung angesichts von interpretativer Mehrdeutigkeit und Unsicherheit in der Handlungssituation“ (Reckwitz, 2004a, S. 324).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der normative Kulturbegriff Kultur als außerordentliche, erstrebenswerte Lebensform versteht, der totalitätsorientierte Kulturbegriff sie als spezifische Lebensform eines Kollektivs, welche sich von den Lebensformen anderer Kollektive abgrenzen lässt, begreift und der differenzierungstheoretische Kulturbegriff sie als Element, das sich in vielen verschiedenen Teilsystemen in unterschiedlichen Ausprägungen manifestieren kann, auffasst. Der bedeutungsorientierte Kulturbegriff verlagert schließlich Kultur auf die Ebene der Sinnsysteme und Wissensordnungen, die unabhängig von einem Kollektiv (wie beispielsweise der Gesellschaft) existieren.



### 4.3 Die Entwicklung der Handlungstheorien

Nachdem das Phänomen des *cultural turn* und seine Bedeutung für die Sozialwissenschaften erläutert und die Entwicklung des Kulturbegriffs beschrieben wurde, wird die theoretische Grundlage der Kulturtheorien – die sozialen Handlungstheorien – ausgeführt. Diese bilden den Grundstein des sozialwissenschaftlichen Interesses, welches sich seit jeher auf das Verhalten von Menschen fokussiert. Teildisziplinen der Sozialwissenschaften wie die Politikwissenschaft oder die Wirtschaftswissenschaft spezialisieren sich auf bestimmte Aspekte menschlichen Verhaltens (z. B. Wahlverhalten, politische Machtkämpfe, Ressourcenverwertung etc.), wohingegen in der Soziologie alle Dimensionen des sozialen Miteinanders der Menschen in der Gesellschaft zum Forschungsgegenstand werden.

#### Zweckorientierte Handlungstheorie

Im Laufe der Zeit hat die Soziologie verschiedene Handlungstheorien hervorgebracht, die in den anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen breit rezipiert wurden. So bildet sich die Idee vom *homo oeconomicus* im Kontext der utilitaristischen Sozialphilosophie (vgl. David Hume, Adam Smith), der neoklassischen Ökonomie und schließlich in den soziologischen und politikwissenschaftlichen Rational Choice Theorien heraus. Die Überlegungen zum *homo oeconomicus* fußen auf der Annahme, dass der/die Akteur/-in „ein ökonomischer Nutzenmaximierer [ist]: Rational kalkulierend überprüft er die ihm zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen und wählt diejenige, die ihm bei kleinstmöglicher Investition das bestmögliche Erreichen seiner Wünsche verspricht“ (Brüsemeister, 2013, S. 105). Vertreter/-innen der utilitaristischen Handlungstheorie gehen dementsprechend davon aus, dass der/die Akteur/-in interessensgeleitet und mit einer subjektiven (individuellen) Rationalität agiert (Suchanek & Kerscher, 2007). Das Ziel besteht folglich darin, individuelles Verhalten durch die vom/von der Akteur/-in verfolgten Zwecke, Interessen und Überzeugungen zu erklären.

#### Normorientierte Handlungstheorie

Das Modell des *homo sociologicus* wurde als Gegenentwurf bzw. Weiterentwicklung zum *homo oeconomicus* 1958 von Ralf Dahrendorf skizziert. Dahrendorf (2006) definiert den *homo sociologicus* „als Träger sozial vorgeformter Rollen“ (S. 24). Die Gesellschaft – und auch der/die Forscher/-in als Teil der Gesellschaft – würden bestimmte Ansprüche an

die Träger/-innen von Positionen stellen, die sich sowohl auf das Rollenverhalten als auch auf die Rollenattribute beziehen. Es formen sich Sollens-Regeln aus, an die sich die Akteure/-innen sowohl bewusst als auch unbewusst halten würden. „Die Vermittlung von Einzelnen und Gesellschaft geschieht nicht schon dadurch, daß der Einzelne handelt oder soziale Beziehungen unterhält, sondern erst in der Begegnung des handelnden Einzelnen mit vorgeprägten Formen des Handelns“ (Dahrendorf, 2006, S. 39). Mit diesem Modell ist es möglich, intersubjektive Handlungskoordination zu erklären – im Gegensatz zum zweckorientierten handlungstheoretischen Modell, welches lediglich auf die Analyse individuellen Verhaltens abzielt.

Die Idee dahinter ist, dass offensichtlich eine soziale (normative) Ordnung besteht, die es ermöglicht, dass die Handlungen mehrerer Akteure/-innen aufeinander abgestimmt erfolgen und dadurch soziale Interaktion hervorgebracht wird. Reckwitz (2004a) führt dazu aus, dass „dem zweckorientierten Modell der Handlungserklärung [...] ein normorientiertes Modell gegenübergestellt [wird], welches Handlungskoordination aus der kollektiven Geltung von Sollens-Regeln – verstanden als normative Erwartungen, Werte oder Rollen – zu erklären versucht“ (S. 307). Diese Regeln, die zur Erklärung der sozialen Ordnung herangezogen werden, werden als normativ aufgefasst. Vertreter/-innen der normorientierten Handlungstheorie verstehen das Soziale also nicht als Produkt individueller Akte (wie die zweckorientierte Handlungstheorie), sondern verorten es auf der Ebene sozialer Regeln, die den Rahmen für jegliches individuelle Handeln setzen (Reckwitz, 2003). Handeln stellt sich in der normorientierten Handlungstheorie dementsprechend als „Befolgung von Sollens-Regeln, als verpflichtetes Handeln, das sozialen Normen, Werten oder Rollenerwartungen folgt“ (Reckwitz, 2004b, S. 42), dar.

### **Kulturalistische Handlungstheorie**

Schließlich entwickeln die Kulturtheorien die zweckorientierten und normorientierten Handlungstheorien erneut weiter, indem sie das, was „als handlungskonstitutives (mentales) Sinnelement zählt, jeweils [umdefinieren]: von Zwecken und Interessen über Normen und Werten zu Wissensordnungen und kulturellen Codes“ (Reckwitz, 2004, S. 306). Diese kognitive Wissensordnungen sind sozusagen die Grundlage, auf der die Akteure/-innen den Prozess der Bedeutungszuschreibung (die Interpretation der von ihnen subjektiv wahrgenommenen Welt) vollziehen und ihr Handeln danach ausrichten. Diesem Vorgang der Bedeutungs-

zuschreibung sind durchaus Regeln immanent, diese konstituieren sich jedoch nicht als rein normative Regeln, wie sie die normorientierten Handlungstheorien in ihren Konzepten verwenden, sondern als kognitiv-orientierte Regeln, „die regulieren, in welcher Weise die Handelnden sich die Welt symbolisch repräsentieren“ (Reckwitz, 2004a, S. 313).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die normorientierten Handlungstheorien eine Erklärung für die Handlungszwecke liefern, welche von den zweckorientierten Handlungstheorien vorausgesetzt werden. Die Kulturtheorien liefern dafür eine Erklärung für die Normen, die von den normorientierten Handlungstheorien vorausgesetzt werden. Wobei aber zu beachten ist, dass Kulturtheoretiker/-innen nicht grundsätzlich Normen in der Verantwortung für das menschliche Handeln sehen (Reckwitz, 2012). In anderen Worten: „Während das Paradigma des *homo sociologicus* gegenüber dem des *homo oeconomicus* für sich geltend machen konnte, die 'Voraussetzungen', unter denen in der sozialen Welt zweckorientiertes Handeln stattfindet, auf der Ebene von normativen Strukturen herauszuarbeiten, beansprucht die kulturalistische Handlungstheorie die Voraussetzungen ans Tageslicht zu bringen, unter denen normorientiertes (und zweckorientiertes) Handeln stattfindet“ (Reckwitz, 2004a, S. 315). Diese theoretische Weiterentwicklung von der zweckorientierten über die normorientierte zur kulturtheoretischen Handlungserklärung kann in der von Reckwitz (2012) übernommenen Abbildung 9 nachvollzogen werden:

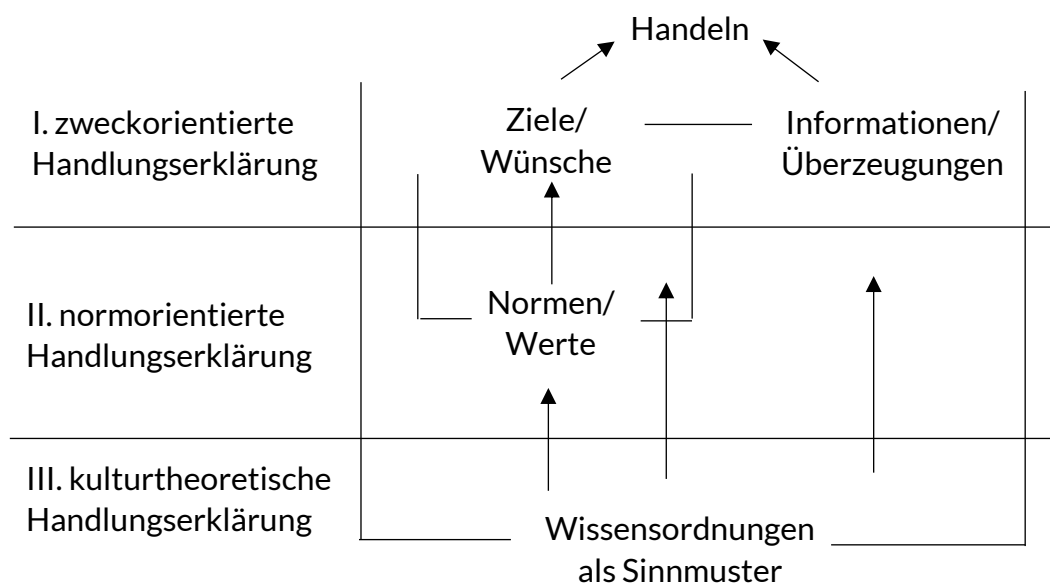


Abbildung 9: Die drei Typen der Handlungserklärung (Reckwitz, 2012, S. 143)

Reckwitz (2004a) spricht dabei von einer „sozialkonstruktivistischen Wende“ (S. 315), die die Kulturtheorien in den Handlungstheorien einläuten. Er meint damit, dass Akteure/-innen durchaus Überzeugungen haben und bestimmte Zwecke verfolgen und sich sicherlich in manchen Situationen von Normen leiten lassen, aber dass die Erklärung aussteht, warum sie bestimmte Zwecke und Interessen für wünschenswert und angemessen, bestimmte Überzeugungen für wahr und bestimmte Normen für legitim halten. Die normorientierten Theorien können nicht beantworten, „was die Akteure überhaupt dazu bringt, die Welt als geordnet anzunehmen und somit handlungsfähig zu werden“ (Reckwitz, 2003, S. 288). Dies könne nur mit der Rekonstruktion der kognitiven Wissensordnungen der Akteure/-innen gelingen. Wie diese Herausforderung von den unterschiedlichen Kulturtheorien – insbesondere vom klassischen Strukturalismus und von der klassischen Sozialphänomenologie – gelöst wird, wird im nachfolgenden Kapitel genauer erläutert.

#### 4.4 Die Kulturtheorien

Im Zusammenhang mit dem *cultural turn* (Kapitel 4.1), den Erörterungen zum Kulturbegriff (Kapitel 4.2) und zu den sozialen Handlungstheorien (Kapitel 4.3) wurde bereits klar, dass insbesondere zwei theoretische Strömungen in den Sozialwissenschaften – der klassische holistische Strukturalismus und die klassische subjektive Sozialphänomenologie – besonderen Einfluss auf die Herausbildung der Kulturtheorien hatten. Kulturtheorien ziehen zum Verständnis der Grundlage der sozialen Ordnung die basalen Ordnungsleistung der Akteure/-innen heran (Knobloch, 2013). Beiden Strömungen ist somit gemeinsam, dass sie das Soziale im Geist verorten, also mentalistisch ausgerichtet sind und sich deshalb als Analyseobjekt die geistige Welt vornehmen und nicht die Handlungspraxis der Akteure/-innen per se. „Für den klassischen Strukturalismus stellt sich diese geistige Welt als Sphäre der Strukturen des kollektiven ›unbewussten Geistes‹ dar, die es zu dechiffrieren gilt. Für die Sozialphänomenologie ist der Dreh- und Angelpunkt die geistige Welt des Bewusstseinslebens des Subjekts, dessen Schemata und intentionale Akte zu analysieren sind“ (Reckwitz, 2012, S. 184). Der Strukturalismus basiert somit auf einer Makroperspektive, indem er die alles überwölbende Strukturen betont, die Sozialphänomenologie hingegen bezieht eine Mikroperspektive, die das Subjekt in den Mittelpunkt rückt.

In beiden Theoriesträngen vollzieht sich schließlich eine Transformation, die die jeweils problematisch erscheinenden Elemente der Theorien

revidieren. Die neostrukturalistische Kulturtheorie lässt eine Integration der subjektiven Verstehensleistung der Akteure/-innen zu (Reckwitz, 2012). Zu den Strukturen treten also auch subjektive Elemente zur Erklärung von Handeln in der neostrukturellen Kulturtheorie. Außerdem wandelt sich der Analysegegenstand von den Strukturen des Geistes (mentalistisch) zu den sozialen Praktiken (praxeologisch). Spiegelbildlich wendet sich die interpretative Kulturtheorie von dem reinen Subjektivismus ab und integriert strukturelle Elemente in ihre Theorie: Das Subjekt wird dezentriert und in übersubjektive Unterscheidungssysteme eingebettet (Reckwitz, 2012). Ebenso verläuft auch hier eine Verschiebung des Analysegegenstandes von der Ebene des inneren Bewusstseinslebens (mentalistisch) auf die Ebene sozialer Praktiken (praxeologisch). Ergebnis der theoretischen Transformationen ist demnach eine „kulturtheoretische ›Praxistheorie‹ [...], die eine grundsätzliche Abkehr vom Projekt einer Geist- oder Bewusstseinsanalyse betreibt, dabei ›bewahrenswert‹ erscheinende, innovative Elemente der strukturalistisch-semiotischen und der phänomenologisch-hermeneutischen Tradition integriert und jene Elemente beider Traditionen, die sich als problematisch herausgestellt haben, zum großen Teil nicht mehr weiterführt“ (Reckwitz, 2012, S. 187). Während dieser Transformation bildet sich simultan ein dritter Ansatz aus, der sogenannte Kultur-als-Text Ansatz, der das Soziale auf der Ebene von Diskursen und Texten verortet (Reckwitz, 2005), also eine textualistische Ausrichtung anstrebt. Auf diesen kulturtheoretischen Ansatz wird in Kapitel 4.4.3 gesondert eingegangen. Ausführlich hat sich Reckwitz (2012) in seiner Dissertation „Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms“ dem Prozess der Weiterentwicklung der neostrukturellen und der interpretativen Kulturtheorien gewidmet. Interessierte seien an diese wissenschaftliche Arbeit verwiesen.<sup>60</sup> Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann auf den Prozess nur knapp eingegangen werden, die wichtigsten Vertreter und ihre Ideen werden jedoch kurz erläutert. Einen ersten Überblick gibt die von Reckwitz (2012) übernommene Abbildung 10:

---

60 Alternativ hat sich vor knapp 40 Jahren Keesing (1974) mit den unterschiedlichen Richtungen der Kulturtheorien befasst und dabei folgende Strömungen festgestellt: Evolutionstheoretische Kulturtheorien auf der einen Seite und ideelle Kulturtheorien mit kognitiven, strukturellen bzw. symbolischen Elementen auf der anderen Seite. Er hat seine Analysen 20 Jahre später noch einmal kritisch überarbeitet (Keesing, 1994).

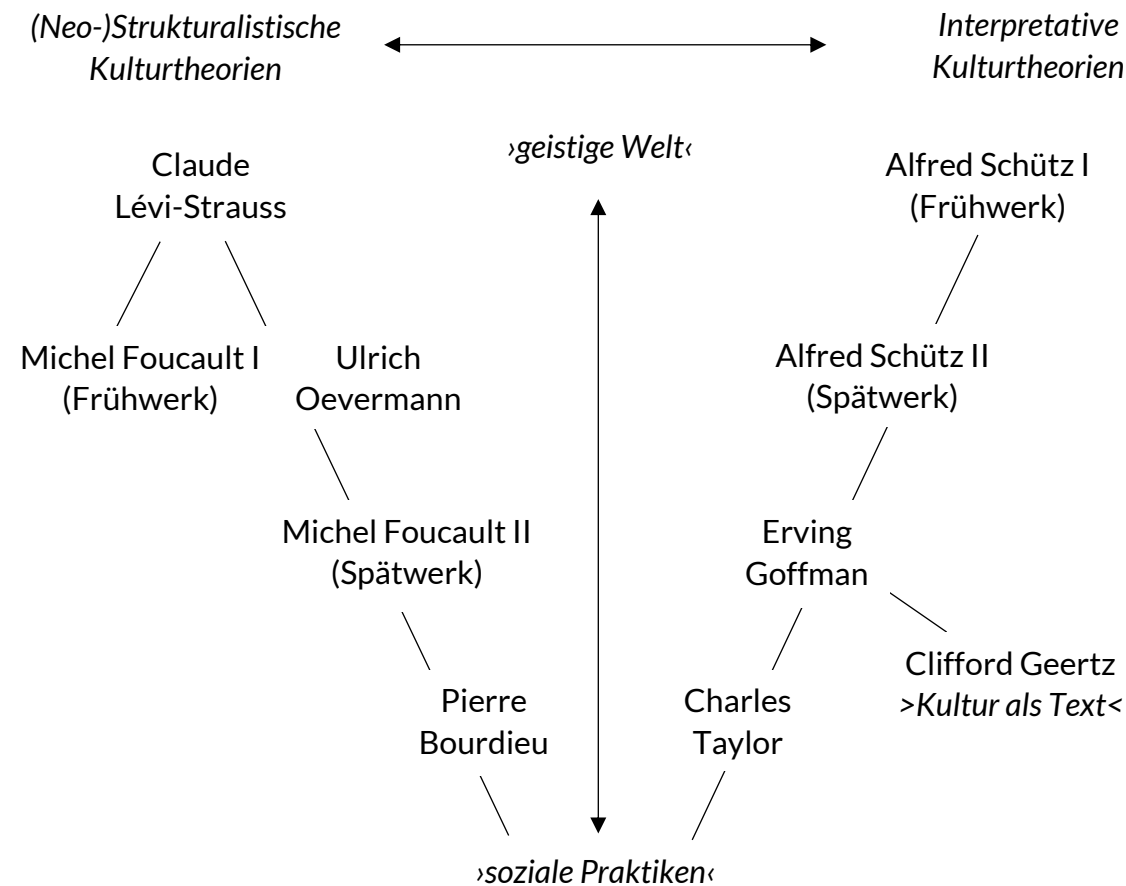


Abbildung 10: Die Transformation der Kulturtheorien (Reckwitz, 2012, S. 190)

#### 4.4.1 Neostrukturelle Kulturtheorien

Claude Lévi-Strauss<sup>61</sup> gilt als einer der Begründer des klassischen Strukturalismus. In seiner strukturalen Anthropologie geht er davon aus, „dass allen Kulturen eine bestimmte Struktur zugrunde liege, dass es totale soziale Phänomene gäbe“ (Treibel, 2006, S. 222). In seinen Werken herrscht eine Dezentrierung des Subjekts zugunsten der übersubjektiven Unterscheidungssysteme vor, subjektive Elemente werden noch nicht in die Kulturtheorie integriert. Die zu analysierenden symbolischen Codes bleiben im Geist verankert.

Ulrich Oevermann<sup>62</sup> schließt sich mit seiner strukturalen Hermeneutik zwar größtenteils Lévi-Strauss' Strukturalismus an, fügt diesem aber mit

61 Zur ausführlichen Beschäftigung wird auf *Strukturelle Anthropologie* (Lévi-Strauss, 1977) verwiesen.

62 Die Entwicklung der strukturalen bzw. objektiven Hermeneutik nahm mit *Sprache und soziale Herkunft* (Oevermann, 1972) ihren Anfang.

den Konzepten des Deutungsmusters und der Entstehung des Neuen interpretative Elemente an, ohne ausdrücklich auf diese subjektiven Einflüsse zu verweisen (Reckwitz, 2012).

Einen Sonderweg beschreitet Michel Foucault in seinem Frühwerk *Archäologie des Wissens* (1969), in dem er sich von dem mentalistisch orientierten Strukturalismus abwendet und einen textualistisch geprägten Strukturalismus verfolgt. Dies bedeutet, dass er Wissensordnungen nicht als im Geist verortet annimmt, sondern in Diskursen. „Foucaults Wissensarchäologie betreibt interpretative Analyse und Rekonstruktion von symbolischen Wissensordnungen. Solche symbolische Wissensformationen werden mit dem Begriff ›Diskurs‹ bezeichnet“ (Gasteiger, 2008, S. 33). Auf diesen Sonderweg in den Kulturtheorien wird mit Michel Foucault als strukturalistischer Vertreter in Kapitel 4.4.3 eingegangen.

In seinem Spätwerk verfolgt er einen neuen Ansatz, der sich von den anderen strukturalistischen Kulturtheorien unterscheidet. Gemeinsam mit ihnen bleibt, dass er als Analyseobjekte nun auch die körperlich verankerten sozialen Praktiken annimmt. Er schafft jedoch eine Theorie jenseits von Strukturalismus und Sozialphänomenologie.<sup>63</sup>

Pierre Bourdieu<sup>64</sup> schließlich entwickelt die neostrukturalistische Theorie des Habitus. Der Begriff des Habitus bezeichnet das, was eine Person zu einem gesellschaftlichen Wesen macht: die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe bzw. Klasse und insbesondere die Prägung, die sich durch diese Zugehörigkeit ergibt (Treibel, 2006) und sich auf das praktische Verhalten auswirkt. In diese Theorie integriert er die Prämisse der hermeneutischen Phänomenologie, „dass praktisches Verstehen eine notwendige Handlungsbedingung darstellt“ (Reckwitz, 2012, S. 193) und nähert sich damit der praxeologischen Kulturtheorie am weitesten an.

Für diese Arbeit ist es wichtig, inwiefern die neostrukturellen Kulturtheorien einen Beitrag zur politikwissenschaftlichen Forschung leisten. In diesem Zusammenhang fasst Reckwitz (2004b) zusammen, dass die neostrukturellen Kulturtheorien die „herrschende[n], kulturelle[n] Codes in ihrer immanenten Logik und vor allem in ihren Brüchen und implizierten Agonalitäten ‘dekonstruktiv’ offen[...]legen“ (S. 37). Erst wenn die kulturellen Codes definiert sind, kann nachvollzogen

---

63 Interessierte werden an Lavagno (2006) verwiesen, der Foucault und seine wichtigsten Werke aus kulturtheoretischer Perspektive bearbeitet.

64 Insbesondere in seinem Werk *Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft* (1979) kann die von Bourdieu vertretene neostrukturalistische Theorie des Habitus nachvollzogen werden.

werden, wie sich kollektive Identität herausbildet, auf der letztendlich die Interessen, Werte und politische Ziele eines politischen Systems beruhen. Die kulturellen Codes werden dabei auf der Ebene der Diskurse und der Praktiken verortet. Das vorherrschende Politikverständnis bezieht sich also auf „ein Feld von ‘Antagonismen’ zwischen widersprechenden Definitionen kollektiver Identitäten“ (Reckwitz, 2004b, S. 43). Dabei wird davon ausgegangen, dass sich „Identitäten [...] erst indirekt über kulturelle Differenzen – so die personale Identität eines Einzelnen erst über seine symbolische Unterscheidung von Anderen, so die kollektive Identität einer Klasse, einer Ethnie, einer Nation, einer Geschlechts- oder sexuellen Orientierungs-*community* erst über die symbolische Differenzierung von kulturell imaginierten Gegenkollektiven [ergeben]“ (ebd. S. 43). Ziel der jeweiligen Identitäten ist es, sich kulturelle Dominanz zu sichern, woraus wiederum Konflikte entstehen. Das Politische gereicht damit zum „beständigen diskursiven Konflikt um die Definition von kollektiven Identitäten“ (ebd. S. 44).

#### 4.4.2 Interpretative Kulturtheorien

Alfred Schütz<sup>65</sup> beruft sich in seiner frühen sozialphänomenologischen Kulturtheorie vor allem auf Edmund Husserl, der als Begründer der Phänomenologie gilt. Schütz setzt sich mit dem Problem auseinander, dass ein/-e wissenschaftliche/-r Beobachter/in nie den gleichen Zugang zum subjektiven Sinn haben kann, wie dieser sich dem/der Handelnden offenbart. Er versucht über eine Tieferlegung der Handlungserklärung die intentionalen Akte des Sinnverstehens der Subjekte nachzuvollziehen (Reckwitz, 2012).

Er entwickelt seine Theorie schließlich dahingehend weiter, dass er die Lebenswelt des Alltags und ihre Handlungspraxis zum Analysegegenstand erhebt und in diesem Zusammenhang in der Analyse kollektiver Wissensstrukturen die subjektive Perspektive teilweise verlässt. „Das Alltagswissen ist für Schütz das Geflecht von Handlungs- und Denkweisen, die uns zur Gewohnheit geworden sind und unserem Leben so eine bewusstlose, feste Ordnung geben“ (Hirschauer, 2010, S. 216). Er löst sich jedoch nicht vollständig aus der mentalistischen, der bewusstseins-philosophischen Sichtweise.

---

65 Das gesammelte Werk von Alfred Schütz wurde in einer Werkausgabe (Schütz, 2013) neu aufgelegt, u. a. mit *Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie* aus dem Jahr 1932 und *The Meaning Structure of the Social World* von 1958.



Diesen Schritt vollzieht hingegen Erving Goffman.<sup>66</sup> Sein Interesse gilt der Normalität des Alltags. Um mit der Vertrautheit und den eigenen Vorstellungen vom Forschungsgegenstand zu brechen, benutzt er Verfremdungsstrategien (Hirschauer, 2010). Er distanziert sich bei seinen Analysen eindeutig von der Bewusstseins-ebene als Analyseobjekt, betreibt dabei eine Dezentrierung des Subjekts und entwickelt dadurch die sozialphänomenologische Kulturtheorie weiter Richtung praxeologischer Kulturtheorie.

Clifford Geertz beschreibt, ähnlich wie Michel Foucault auf der neostrukturellen Seite, einen Sonderweg, weg vom Mentalismus, hin zum Textualismus. In seiner Theorie der symbolischen Anthropologie sieht er als Analysegegenstände die Sinnmuster, die in der öffentlichen Praxis verwendet werden und möchte diese vom Standpunkt des/der Akteurs/-in aus interpretieren. Er versteht sie jedoch nicht als Praktiken, sondern als Kultur-als-Text. Für ihre Analyse entwickelt er in den 1960er und 1970er Jahren die interpretative Ethnologie und die Methode der dichten Beschreibung (Geertz, 1973), welche laut Kumoll (2006) „untrennbar verknüpft mit dem *cultural turn* in den Sozial- und Geisteswissenschaften“ (S. 86) ist.<sup>67</sup> Auf diesen Sonderweg wird im Anschluss genauer eingegangen.

Charles Taylor schließlich kommt als interpretativer Kulturtheoretiker<sup>68</sup> den praxeologischen Kulturtheorie am nächsten, indem er sich von der zweckorientierten (subjektiven) Handlungstheorie und dem Mentalismus distanziert und die Kulturtheorie als „eine Rekonstruktion der körperlich verankerten und öffentlich ausgedrückten Handlungsweisen und deren Sinnfundamente“ (Reckwitz, 2012, S. 194) etabliert.

Der Beitrag der interpretativen Kulturtheorien zur Analyse des Politischen besteht darin, dass sie die „implizite[n], aber in der rationalistischen Selbstbeschreibung übergangene kollektive Sinnhorizonte des Politischen ans Tageslicht [...] befördern“ (Reckwitz, 2004b, S. 37). Die Annahme dabei ist, dass sich Akteure/-innen ständig Sinnsetzungs- und Interpretationsprozessen bedienen, diese Prozesse nicht universalistisch sind und dementsprechend kulturell begrenzt stattfinden. „Ein

---

66 Weiterführend wird auf *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag* (1959) hingewiesen.

67 Kritik am Ansatz äußert M. Schneider (1987), aktuelle Tendenzen des Kultur-als-Text Ansatzes erörtert Hoffman (2009).

68 Charles Taylors Verständnis von Kulturtheorie wird in seinem Hauptwerk *Quellen des Selbst: Die Entstehung der neuzeitlichen Identität* (1992) deutlich.

kulturalistisch-hermeneutisches Analyseprogramm der Moderne und des Politischen [...] will [demnach] systematisch die Eingebettetheit der scheinbar formalen und kulturell neutralen politischen Prozesse der Interessensvertretung und der Steuerung in historisch wandelbare scheinbar 'vopolitische' implizite Sinnhorizonte und Praktiken herausarbeiten“ (Reckwitz, 2004b, S.40) und dadurch die spezifische Ausformung von kollektiven Identitäten sichtbar machen.

Bevor die praxeologische Kulturtheorie als Ergebnis der Annäherung zwischen der neostrukturellen und der interpretativen Kulturtheorie näher erläutert wird, wird der Sonderweg des Textualismus kurz beschrieben.

#### 4.4.3 Sonderweg Textualismus

Da die vorliegende Arbeit eine Textanalyse basierend auf den Annahmen der praxeologischen Kulturtheorie betreibt, ist es nötig, die Abgrenzung zum kulturalistischen Textualismus klar zu definieren. Wie bereits angedeutet, gibt es sowohl auf der Seite der neostrukturellen Theorieentwicklung, als auch auf der Seite der interpretativen Theorieentwicklung zwei Sonderwege, die sich im Textualismus treffen. Beiden Ansätzen gemeinsam ist, dass sie als Analyseobjekt weder den Geist (Mentalismus) noch die sozialen Praktiken (Praxeologie), sondern den Diskurs voraussetzen. Der Diskurs wird als Sequenzen von Symbolen und Zeichen erfasst und rekuriert aus textualistischer Sicht nicht auf den Geist oder das Bewusstsein, sondern reproduziert sich aus sich selbst heraus. Mit Reckwitzs (2012) Worten: „Die symbolische Konstitution der sozialen Welt ist aus textualistischer Perspektive in den – unabhängig von etwaigen geistigen Eigenschaften existierenden – Sequenzen von Symbolen und Zeichen zu suchen, die im weitesten Sinne einen öffentlichen und dechiffrierbaren ›Text‹ bilden und die sowohl sprachlich-semantische Symbole als auch Gesten, Körper, Rituale und kulturelle Artefakte wie Kunstwerke, symbolisch konnotierte Gegenstände etc. umfassen“ (S. 582).

Sowohl die Praxeologie als auch der Textualismus distanzieren sich deutlich vom Mentalismus. Sie formulieren beide einen Gegenentwurf zum Geist bzw. Bewusstsein als Analysegegenstand – einmal mit den sozialen Praktiken, einmal mit dem Diskurs. Beide haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Bedeutungen und Sinnmuster, die den öffentlich beobachtbaren Verhaltensroutinen, Symbolen und Zeichen zugrunde liegen, zu rekonstruieren. Der entscheidende Unterschied ist, dass der Textualismus davon ausgeht, dass „die Symbol- und Aussagesequenzen,

in denen sich die sozial-kulturelle Welt reproduziert, einen ›autonomen Sinn‹ besitzen, der unabhängig von etwaigen geistigen Strukturen, Zuschreibungen und Intentionen existiert, so dass die Sinnmuster und Wissensordnungen den Symbol- und Aussagesystemen selbst zuzurechnen sind“ (Reckwitz, 2012, S. 584). Geertz begründet den Anspruch auf Autonomie des Diskurses durch die Öffentlichkeit der Symbole und Foucault durch ihre Materialität. Für Foucault sind Diskurse „keine Abbildung anderer realer Ordnungen, sondern eigene Realitäten, Realitäten *sui generis*“ (Diaz-Bone, 2006, S. 73). Sie können jedoch nicht erklären, warum diese Symbol- und Aussagesysteme eine soziale, kollektiv geteilte, Sinnzuschreibung erfahren, indem sie auf gleichgerichtete bestimmte Weise von verschiedenen Akteuren/-innen verstanden werden. Als Forscher/-in ist es kaum möglich, dem Vorschlag der Textualisten/-innen Folge zu leisten, von der Autonomie der Symbol-ebene auszugehen, da immer die Gefahr besteht, bei der Analyse sein eigenes soziales Wissen auf den Analysegegenstand zu übertragen (Reckwitz, 2012). Dies offenbart bereits die Schwäche der textualistischen Ansätze und wirft Zweifel bezüglich ihrer Operationalisierbarkeit auf.

Die praxeologische Kulturtheorie unterscheidet sich dahingehend vom kulturalistischen Textualismus, indem sie den Symbol- und Aussage-sequenzen den Autonomiestatus verweigern und sie stattdessen als Bestandteil der sozialen Praktiken ansehen. Texte besitzen demnach keinen immanenten Sinngehalt, sondern „sind vielmehr Produkte von Sinnzuschreibungen ihrer Rezipienten (und dies schließt die Textproduzenten in nichtprivilegierter Weise ein)“ (Reckwitz, 2012, S. 606). Dieser Sichtweise schließt sich Rogge (2006) an, indem er ausführt, dass „man [...] Texte als Manifestationen einer gesellschaftlichen Kultur lesen [kann] – man kann aber auch Texte benutzen, um mit ihnen die sozialen Praktiken zu erforschen, mit denen in einer Gesellschaft Kultur erzeugt wurde“ (S. 4). Dieser Versuch, den Diskurs in die praxeologische Kulturtheorie zu integrieren, wird im nachfolgenden Kapitel nochmal aufgegriffen.

#### 4.4.4 Praxeologische Kulturtheorie

Verorteten die mentalistischen Kulturtheorien ihr Analyseobjekt auf der Ebene der mentalen Eigenschaften (des Geistes oder des Bewusstseins), die textualistischen Kulturtheorien auf der Ebene des Diskurses, so stehen bei den praxeologischen Kulturtheorien die sozialen – öffentlich beobachtbaren – Praktiken im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses. Knobloch (2013) führt dazu aus, dass „die Praxeologie [...] auf der Annahme auf[baut], dass das Wissen der Menschen in seinen Tätigkeiten enthalten ist“ (S. 220). Reckwitz (2010a) erklärt in diesem Zusammenhang, dass „eine Praktik [...] eine typisierte Form des Sich-Verhaltens“ (S. 189) darstellt. Er begreift diese sozialen Praktiken „als routinisierte Formen körperlicher ‘performances’ und sinnhafter Versteheleistungen [...], welche in der Praxis untrennbar aneinander gekoppelt auftreten“ (Reckwitz, 2004a, S. 318). Es existiert also „eine Doppelstruktur von körperlichen Verhaltensmustern und Interpretationsweisen/Sinnumustern“ (Reckwitz, 2012, S. 558). Jegliches Handeln ist demnach im Körper verankert, basiert auf einem bestimmten (Vor-)Wissen, setzt geistige Aktivität in Form von Verstehen voraus und zeichnet sich durch den Routinecharakter des Handelns aus. Gerade dieser Routinecharakter gewinnt an großer Bedeutung. Damit ist gemeint, dass bestimmte, öffentlich beobachtbare Verhaltensmuster existieren, die sich über örtliche und zeitliche Grenzen hinweg und unabhängig von individuellen Charakteristika ausbilden (Reckwitz, 2012). Die Praktiken haben dementsprechend einen kollektiven Charakter. Daraus wird geschlossen, dass den „kollektiven Verhaltensmustern kollektive Sinnumuster von seiten der Akteure, die als Träger der Praktiken fungieren, entsprechen“ (Reckwitz, 2012, S. 613). Anders ausgedrückt: Die Akteure/-innen haben ein geteiltes Wissen, das die gleichförmigen Verhaltensroutinen ermöglicht.

Die Praxistheorien grenzen sich somit nicht radikal vom Mentalismus (und vom Textualismus) ab, sondern verschieben die Perspektive und integrieren Bestandteile der anderen beiden Arten von Kulturtheorien. Nach Reckwitz (2012) verlagern sie den Schwerpunkt weg von der immanenten Struktur des Geistes und der Versteheleistungen des Subjektes – welche sie jedoch als existent anerkennen – hin zu den körperlich vollzogenen Verhaltensmustern. Dabei ist bedeutsam, dass die Praxistheoretiker/-innen von „der irreduziblen Geschichtlichkeit sozialer Praktiken und ihrer Wissensgrundlagen“ (Reckwitz, 2004a, S. 323) ausgehen. Sie nehmen dementsprechend an, dass der Prozess des Hervorbringens von sozialen Praktiken kulturell kontingent ist, also weder

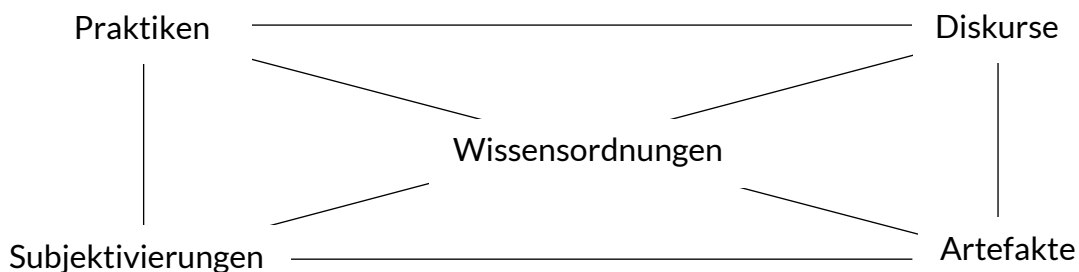
notwendig noch unmöglich ist und im kulturellen Kontext betrachtet werden muss. Das bedeutet einerseits, dass die „Praktiken von historisch- und lokal-spezifischen Wissensordnungen“ (Reckwitz, 2011, S. 2) abhängig sind, andererseits, dass immer alternative Wahrnehmungs- bzw. Interpretationsweisen bestehen, die zum Ausüben bestimmter Praktiken führen (können). Deswegen nimmt Reckwitz (2010b) „statt eines universalen Entwicklungspfades *multiple modernities* [...], unterschiedliche kulturelle Transformationsprozesse in der Moderne“ (S. 30) an. Knobloch (2013) fügt hinzu, dass, sofern die Wissensordnungen kollektiv geteilt werden, sie „gemeinsame *Orientierungen* [stiften], die, wenn sie erfolgreich sind, geltende legitime Ordnungen darstellen“ (S. 225, *Betonung im Original*) und dadurch politische Ordnung in einer Gesellschaft ermöglichen.

Zusammenfassend bedeutet das, dass die Praxistheorien davon ausgehen, dass ein/-e Akteur/-in die Welt um sich herum kontinuierlich routinisiert unbewusst interpretiert, was u. a. zu seiner/ihrer Handlungsfähigkeit beiträgt. Dies kann er/sie jedoch nur, wenn er/sie sich kollektiver Sinnmuster bedient. „Für die kulturtheoretische Theorie sozialer Praktiken [...] lässt sich die Repetitivität körperlich hervorgebrachter Verhaltensweisen nur nachvollziehen, wenn sie als Ergebnis der subjektiven Sinnzuschreibungen der Akteure verstanden werden, die wiederum auf kollektiven Sinnmustern aufbauen“ (Reckwitz, 2012, S. 569). Im Gegensatz zum Textualismus bzw. dem klassischen Strukturalismus nehmen die Praxistheorien an, dass diese kollektiven Sinnmuster nur in den subjektiven und situativen Sinnzuschreibungen existieren, welche sie gleichzeitig bedingen – und sich nicht losgelöst vom/von der jeweiligen Akteur/-in in Texten oder Strukturen verselbständigen (Reckwitz, 2012). „Die Praxistheorien begreifen Handeln [...] als über zeitliche, räumliche und individuelle Grenzen hinweg existierende Handlungsmuster, die routinisiert vor dem Hintergrund eines impliziten Wissens hervorgebracht werden und per definitionem eine übersubjektive Existenz besitzen“ (Reckwitz, 2012, S. 619).

Um das Handeln, das sich in den sozialen Praktiken offenbart, verstehen zu können, ist „eine Rekonstruktion der Wissensordnungen notwendig, die als mental verankerte, von körperlichen Akteuren ›inkorporierte‹ kulturelle Schemata beschrieben werden“ (Reckwitz, 2012, S. 589). Das gesamte Vorgehen der Praxistheoretiker/-innen fußt also auf den beiden Annahmen, dass zum einen soziale Praktiken routinisiert erfolgen und zum anderen ein kollektives Wissen zwischen den Akteuren/-innen (übersubjektiv) besteht. Diese implizite informelle Logik der Praxis, das

praktische Wissen, hat laut Reckwitz (2003) mehrere Dimensionen: Es äußert sich (1) als interpretatives Verstehen, das Zuschreibungsprozesse ermöglicht, (2) als methodisches Wissen, um Handlungen routiniert vollziehen zu können und (3) als motivational-emotionales Wissen, das die eigenen Absichten und Möglichkeiten transportiert.

Neben dem kollektiven Wissen rücken die Praxistheorien – im Gegensatz zum Mentalismus und zum Textualismus – die Körperlichkeit von Handlungen in den Mittelpunkt. Diese ist natürlicherweise im menschlichen Körper verankert, denn „generell gilt: Eine Praktik besteht aus bestimmten routinisierten Bewegungen und Aktivitäten des Körpers“ (Reckwitz, 2003, S. 290). Der/die Akteur/-in braucht das kollektive Wissen, um zum einen eine soziale Praktik überhaupt vollziehen zu können und zum anderen, um sie so zu steuern, dass sie sozial verständlich ist (Reckwitz, 2003). Eine Praktik kann sich dabei auf mehreren Ebenen äußern: Auf der Ebene der Praktiken, der Diskurse, der Subjektivierungen und der Artefakte (Reckwitz, 2010a; W. Schneider, 2010). Dabei ist wichtig, dass sich alle Ausformungen von Praktiken „als Repräsentationspraktiken auf der gleichen, ‘flachen’ Ebene von verstreuten Praktiken insgesamt [bewegen]“ (Reckwitz, 2010a, S. 192) und auf eine gemeinsame Wissensordnung rekurrieren, wie das von Reckwitz (2010a) übernommene theoretische Analysekonstrukt in Abbildung 11 verbildlicht:



**Abbildung 11: Analytisches Quadrat der praxeologischen Kulturanalyse (Reckwitz, 2010a, S. 195)**

Schatzki (1996) definiert Praktiken „as a temporally unfolding and spatially dispersed nexus of doings and sayings“ (S. 89). Reckwitz (2010a) schließt sich dieser Sichtweise an, indem er konstatiert, dass „die soziale Welt [...] aus räumlich und zeitlich verstreuten, disparaten und teilweise miteinander verknüpften Praktiken und Komplexen von Praktiken [besteht]“ (S. 189) und grenzt weiter eine Praktik auf „eine typisierte Form des Sich-Verhaltens“ (ebd.) ein. Ein Analyseansatz besteht in der

praxeologischen Kulturtheorie somit darin, die Aktivitäten eines Körpers zu beobachten und auf Grundlage dessen die zugrunde liegenden Wissensordnungen zu rekonstruieren.

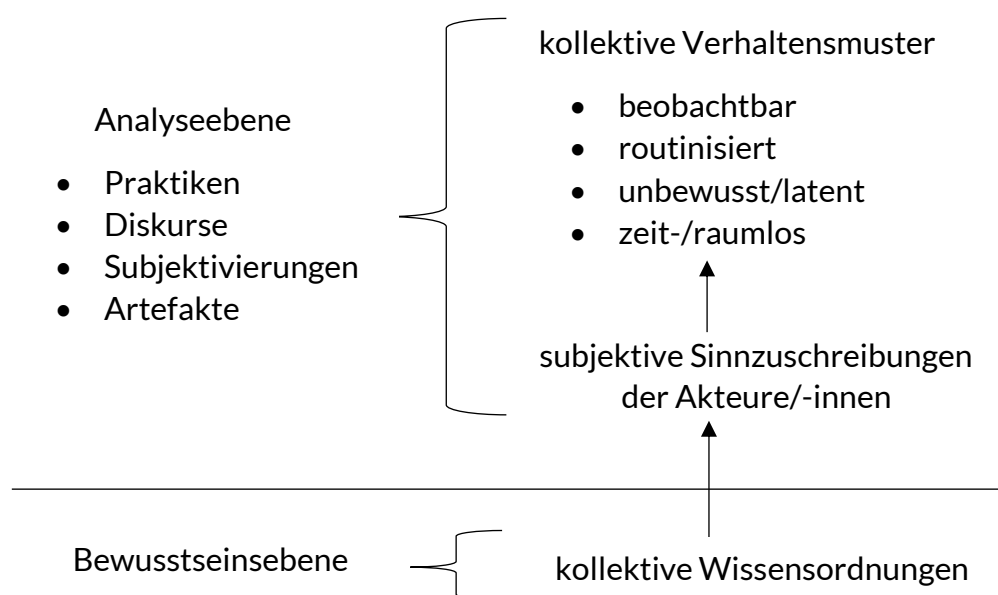
Ein weiterer Analyseansatz stellen diskursive Praktiken dar. Laut Reckwitz (2010a) handelt es sich bei Diskursen „um *Praktiken der Repräsentation*, d. h. solche der Darstellung von Sachverhalten, Zusammenhängen, Subjekten, mit argumentativer oder narrativer oder auch bildlicher Struktur“ (S. 191, *Betonung im Original*). Um bestimmte Diskurse auszubilden, braucht es bestimmte Wissensordnungen. Den Diskursen kommt dementsprechend eine besondere Bedeutung zu, wenn davon ausgegangen wird, dass sozialen Praktiken eine kollektive Wissensstruktur immanent ist. Diesen Ansatz unterstützt Diaz-Bone, für den „Diskurs sowohl eine Wissensordnung als auch eine Wissenspraxis [ist], die in einem sachlich, zeitlich und sozial identifizierbaren Bereich methodisch abgrenzbar und wirkmächtig ist. ‘Wirkmächtig’ heißt dabei, dass durch den Diskurs als Praxisform die Ordnung im Wissen hergestellt wird, dass mit dem Begriff ‘Diskurs’ aber auch die Wissensordnung selbst bezeichnet wird und weiter, dass ein Diskurs ursächlich auf andere, so genannte nicht-diskursive Bereiche (wie institutionelle Praktiken) einwirkt“ (Diaz-Bone, 2006, S. 72). Die Diskurse dienen dann „als Zirkulations-orte von (extrakorporalen) Wissensordnungen“ (Reckwitz, 2010a, S. 192), sind den Praktiken als Spezialfall (sog. diskursive Praktiken) gleichgestellt und können als Analyseobjekt herangezogen werden.

Ein anderer Analyseansatz zielt auf die Subjektivierung von Körpern ab. „Als Subjektivierung kann der Prozess verstanden werden, in dem menschliche Körper sich kulturelle Kriterien einverleiben und damit zu gesellschaftlich vollwertigen, sich selbst steuernden Subjekten werden, wobei diese kulturellen Formen der Subjektivität je nach historischem Kontext sich als sehr unterschiedlich darstellen können“ (Reckwitz, 2010a, S. 192). Der Analysegegenstand ist also das kulturelle Subjekt, das Zuschreibungsprozessen wie ein bestimmtes Rollenverhalten, Habitus, Wahrnehmungsstrukturen, körperliche Haltungen, Affektverhalten und Arten der Selbstinterpretation unterliegt. Dabei sind diese Zuschreibungsprozessen einer eigenen Zeitlichkeit unterworfen und betreffen damit auch die Diskurse: „Diskurse und damit auch die in ihnen formulierten Subjektpositionen sind immer schon vor der Subjektivierung der

Menschen da und sie überspannen ihr Tun als sedimentierte Vergangenheit und als Verweis in die Zukunft“ (Villa, 2010, S. 260).<sup>69</sup>

Ein vierter Analyseansatz widmet sich den Artefakten, die durch handelnde Akteure/-innen produziert werden und unabhängig von der handelnden Person fortbestehen. „Artefakte haben (wie Körper) Wirkungen, ob man will oder nicht, und damit eine Eigenmächtigkeit, die sich auf die Möglichkeit von Praktiken, Diskursen und Subjektivitäten auswirkt“ (Reckwitz, 2010a, S. 193). Das Besondere an Artefakten ist, dass sie immer zweipolig strukturiert sind: Zum einen werden sie von handelnden Personen produziert und benutzt, zum anderen beeinflussen sie das Handeln und somit die Ausbildung von sozialen Praktiken.<sup>70</sup>

Es kann festgehalten werden, dass das kollektive Wissen, welches die Praxistheorien voraussetzen, sich in den sozialen Praktiken manifestiert. Diese Wissensordnungen strukturieren ebenso Diskurse, sie verfestigen sich in den kulturellen Subjekten und fließen in den Gebrauch von Artefakten mit ein. Deswegen kann (und soll im Idealfall) eine praxeologische Kulturanalyse auf allen vier Ebenen ansetzen. Abbildung 12 veranschaulicht die vier Analyseansätze in der praxeologischen Kulturtheorie:



**Abbildung 12: Praxeologische Kulturanalyse Teil 1 (eigene Darstellung)**

<sup>69</sup> Ausführlich befasst sich Butler (2001) mit der Subjektwerdung des Menschen unter gegebenen gesellschaftlichen Machtstrukturen.

<sup>70</sup> Rauer (2012) liefert ein Beispiel für die Verknüpfung von politischen Handeln und technischer Artefakte zur Erzeugung von Sicherheit, indem er die Entwicklung von Sicherheitstechnologien zur Überwachung im öffentlichen Raum beschreibt.



Eine praxeologische Kulturanalyse bezieht im Idealfall also sowohl Praktiken, Diskurse, Subjektivierungen und Artefakte mit ein, um Rückschlüsse auf die (kollektiven) Wissensordnungen ziehen zu können. In der Forschungspraxis ist dieses Vorgehen teilweise schwer zu operationalisieren. Es liegt nahe, als Methode die ethnografische, teilnehmende Beobachtung zu wählen. Hier ist die Schwierigkeit der Umsetzung der Methode immanent: Es können nur Praktiken der Gegenwart untersucht werden. Zur Unterstützung können qualitative Interviews durchgeführt werden, um implizite Wissensordnungen indirekt zu erschließen. Dabei sind Interviews „keine ‘Experteninterviews’, sondern Produktionsorte von Narrationen und Selbstinterpretationen durch die Teilnehmer, ‘hinter’ denen sich wiederum jene kulturellen Codes, Deutungsmuster und möglicherweise auch alltagsmethodischen ‘scripts’ rekonstruieren lassen, welche in den Praktiken zum Einsatz kommen“ (Reckwitz, 2010a, S. 196). Ergänzend können Diskursanalysen durchgeführt werden, die neben Texten auch visuelle Artefakte als Analysegegenstände haben können. Der Vorteil liegt darin, dass auch vergangene (schriftlich oder visuell fixierte) Diskurse analysiert werden können. Bezüglich der Diskursanalyse erhebt Reckwitz (2003) allerdings den berechtigten Einwand, dass „eine systematische Ausarbeitung einer praxeologischen Diskursanalyse [...] noch [bevor]steht“ (S. 298). Diese Arbeit möchte einen ersten Beitrag zur Ausarbeitung und Umsetzung einer praxeologischen Diskursanalyse leisten (vgl. Kapitel 7 und Kapitel 8).

Unabhängig von den methodischen Implikationen kann mit Blick auf die Transformation der Kulturtheorien sowohl auf der Ebene des Strukturalismus und der Sozialphänomenologie als auch auf der Ebene des Mentalismus, Textualismus und der Praxeologie festgehalten werden, dass dem *cultural turn* ein *practice turn* (Schatzki, Knorr-Cetina, & Savigny, 2001) nachfolgt, die Praxistheorien in der neuesten Theorienforschung demnach eine herausragende Position einnehmen. Dieser Trend setzt sich auch in der Politikwissenschaft fort, in der die Kulturtheorien eine wichtige Rolle spielen, wie im nachfolgenden Kapitel 5 gezeigt wird. Eine praxeologische Weiterentwicklung findet schließlich in Kapitel 6 statt.

## 5. Kulturforschung in der Politikwissenschaft

Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt wurde, spielt die Kulturforschung in den Sozialwissenschaften mittlerweile eine wesentliche Rolle. Wird der Fokus auf den Teilbereich der Politikwissenschaft gerichtet, wird deutlich, dass sich im Laufe der Zeit unterschiedliche Konzepte der politikwissenschaftlichen Kulturforschung etabliert haben.<sup>71</sup> Zentrale Konzepte sind die politische und die strategische Kulturforschung. Das relativ neue Konzept der Sicherheitskultur stellt einen Integrationsversuch dieser beiden Ansätze dar und bezieht sich dabei auf den bedeutungsorientierten Kulturbegriff (vgl. Kapitel 4.2.4). Um diesen Entwicklungsprozess in der politikwissenschaftlichen Kulturforschung nachvollziehen zu können, werden zuerst sowohl die politische als auch die strategische Kulturforschung erläutert (vgl. Kapitel 5.1 und Kapitel 5.2). Anschließend wird dargestellt, welche Elemente dieser beiden politikwissenschaftlichen Kulturtheorien jeweils vom Konzept der Sicherheitskultur aufgegriffen werden (vgl. Kapitel 5.3). In einem Exkurs wird die Theorie der Weltkultur skizziert (vgl. Kapitel 5.4), bevor anschließend die Sicherheitskulturforschung in Kapitel 6 ausführlich diskutiert und ein sicherheitskulturelles Forschungsdesign entwickelt wird (vgl. Kapitel 6.4).

### 5.1 Politische Kulturforschung

Das Konzept der politischen Kultur taucht erstmals im Zusammenhang mit der *Civic Culture* Studie von Gabriel Almond und Sidney Verba 1963 auf. Die Studie wird breit diskutiert und rezipiert. Das Konzept wird fortan kontinuierlich weiterentwickelt. Im Folgenden wird der Entwicklungsprozess von der normativen zur bedeutungsorientierten politischen Kulturforschung dargestellt.

---

71 Mergel (2011) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Kulturbegriff zwar frühzeitig mit Hilfe des Konzepts der politischen Kultur in der Politikwissenschaft rezipiert, der eigentliche *cultural turn* jedoch erst viel später vollzogen wurde: „Dieser zunächst paradoxe Befund erklärt sich daraus, dass die Semantik des Kulturbegriffs, wie er seit den frühen sechziger Jahren durch das wegweisende Konzept der Politischen Kultur eingeführt wurde, in eine ganz andere Richtung wies als die Ansätze, die man heute gemeinhin mit einem kulturalistischen Ansatz verbindet“ (S. 413).

### 5.1.1 Klassische (normative) politische Kulturforschung

Almond und Verba (1963) entwickeln im Rahmen ihrer Forschung zur *Civic Culture* das Konzept der politischen Kultur. Ihre Studie gilt heutzutage in der Politikwissenschaft als klassische bzw. traditionelle politische Kulturforschung (G. Pickel & S. Pickel, 2006) und entstand nach der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges, welche die Frage nach kulturellen Unterschieden zwischen den Industriestaaten aufwarf. In der Studie befragen die beiden Wissenschaftler über 5.000 Personen aus fünf Ländern (USA, Großbritannien, Italien, Deutschland, Mexiko) zu ihren Demokratieansichten, politischer Meinung und Partizipation. Dabei definieren sie politische Kultur als „political system as internalised in the cognitions, feelings, and evaluations of its population“ (Almond & Verba, 1963, S. 14). Von den Befragungsergebnissen (Mikroebene) schließen sie auf die Stabilität der Demokratien (Makroebene). Politische Kultur gilt für sie als kollektives Merkmal einer Gesellschaft, welches sie bei den individuellen Trägern/-innen messen (Westle, 2006). Almond und Verba berücksichtigen bei ihren Analysen kognitive, affektive und evaluative Orientierungen, „d. h., es geht um Wissen und Kenntnisse über politische Sachverhalte, Regeln und Verhältnisse, um Gefühle und politische Werthaltungen und um Urteile, die aufgrund der beobachteten Ergebnisse gebildet werden“ (Dachs, 2009, S. 6). Diese Orientierungen beziehen sie auf „das politische System allgemein, die Inputstrukturen (Formulierung von Forderungen, z. B. durch politische Teilhabe), die Outputstrukturen (Ergebnisbezogenheit) und die eigene Rolle (Selbstbild im politischen Prozess)“ (Kaase, 2007, S. 5).

Das Ziel der klassischen politischen Kulturforschung ist „die Erklärung und Prognose der Stabilität von politischen Regimen oder politischen Systemen“ (G. Pickel & S. Pickel, 2006, S. 50) und ist dadurch totalitätsorientiert ausgerichtet, konzentriert sich also vornehmlich auf inner- bzw. zwischenstaatliche Vergleiche. Stabilität wird dabei von der Akzeptanz des politischen Systems durch die Bürger/-innen abhängig gemacht. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich das Konzept der politischen Kultur damit befasst, inwiefern „Interaktionen zwischen den institutionellen Bedingungen (Struktur) und den Wertsystemen (Kultur) [...] für die Stabilität einer politischen Ordnung“ (ebd. S. 49) verantwortlich sind. Allgemein formuliert ist „the main advantage of the concept ‘political culture’ [...] to point out that political behaviour has to be seen in a cultural context“ (Mamadouh, 1997, S. 17).

Wegweisend ist der Ansatz von Almond und Verba insofern, als dass der Blick auf die individuellen Einstellungen, Werte und Überzeugungen der

Bürger/-innen bezüglich des politischen Systems gelenkt wird, in dem sie leben und von dem sie regiert werden, um die Stabilität des politischen Systems eines Landes insgesamt zu beurteilen. Es gibt jedoch auch Kritik an der Studie. Diese reicht von spezifischer Kritik an der methodischen Umsetzung (z. B. ungenaue Begriffsdefinitionen, Überschneidung von Konzepten, inkonsistente und unsystematische Auswertung) über konzeptimmanente Mängel (z. B. Ideologieverdacht, Ethnozentrismus) bis hin zu konzeptexternen Mängeln (insbesondere von Vertretern/-innen der *new cultural theory*).<sup>72</sup> Almond und Verba muss allerdings zugestanden werden, dass sie viele der Kritikpunkte bereits in ihrer Studie ansprechen und auch später ihre Forschung kritisch hinterfragen, sodass Verba (1980) zu dem Schluss kommt, dass „much of the criticism, it is painful for an author to admit, is justified“ (S. 395) und Almond (1980) eingesteht, „political culture is not a theory; it refers to a set of variables which may be used in the construction of theories“ (S. 26).<sup>73</sup>

Auf Basis der Studie von Almond und Verba wird das Konzept der politischen Kultur in der deutschen Politikwissenschaft breit diskutiert.<sup>74</sup> Doch trotz jahrzehntelanger Diskussion kann als Ergebnis lediglich festgehalten werden, dass Einigkeit über die Uneinigkeit des Konzepts besteht. Es wird beständig die Unzufriedenheit über die *Civic Culture* Studie und die Operationalisierbarkeit des Konzepts geäußert, aber keiner der zahlreichen Vorschläge zur Neuformulierung des Konzepts (in Form von neuen Begriffsdefinitionen und Variablen) konnte sich auf lange Sicht durchsetzen.

Eine Ausnahme bildet der Beitrag von Dittmer (1977), der einen explizit alternativen Zugang zum Konzept der politischen Kultur durch Einbezug der Symbolebene aufzeigt und eine Weiterentwicklung des Kulturbegriffs ermöglicht. Frühzeitig erfasst Dittmer (1977) die spezielle

---

72 Eine ausführliche Kritik der *Civic Culture* Studie liefert beispielsweise Westle (2006, vgl. S. 73–277) oder in einer kürzeren Fassung Pollack (2015, S. 644 f.).

73 Almond geht an anderer Stelle detaillierter auf die vorgetragene Kritik ein (Almond, 1987).

74 In Deutschland befruchten vor allem die Arbeiten von Berg-Schlosser (1972), Schissler (1978), Gerstenberger (1978), M. Greiffenhagen und S. Greiffenhagen (1979), Reichel (1980, 1981) und Kaase (1983) die Diskussion. Im Forum der Politischen Vierteljahresschrift entzündet sich darüber hinaus 1981 eine rege Debatte um das Konzept. Einen ausführlichen Überblick über die wissenschaftliche Bearbeitung des Konzepts liefert die Dissertation *Paradigma Politische Kultur. Konzepte, Methoden, Ergebnisse der Political-Culture Forschung in der Bundesrepublik. Ein Forschungsbericht* von Iwand (1985). Weiterführende Diskussionsansätze werden vom Arbeitskreis der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft entwickelt (Berg-Schlosser & Schissler, 1987).

Problematik des Konzepts der politischen Kultur, welches sich für ihn zu einem „catch-all term“ (S. 552) entwickelt. Er setzt sich insbesondere mit der Operationalisierbarkeit des Konzepts auseinander (Dittmer, 1977, vgl. S. 554-556). Seinen Verbesserungsvorschlag formuliert er sehr prägnant: „What is it about political culture that is inherently ‘cultural’, resisting reduction either to political structure or to political psychology? I would submit that it is political *symbolism*“ (S. 557, *Betonung im Original*). Er begründet seine Wahl damit, dass Symbole unabhängig von Menschen existieren und bestimmte Bedeutungen über Zeit und Raum hinweg transportieren. Und weiter: „Thus, although the interpretation of symbolism would require some understanding of both social structure and psychology, the symbols themselves may legitimately be assumed to have some degree of autonomy from both“ (ebd.). Den größten Vorteil sieht er darin, dass Symbole empirisch überprüfbare Variablen darstellen (Dittmer, 1977). Dabei berücksichtigt er bereits frühzeitig eine Kombination von qualitativen und quantitativen Methoden, indem er vorschlägt, zuerst die qualitative Struktur eines Symbolsystems zu entwickeln und auf dieser Grundlage dann „quantitative measurement of the relationships among its variables“ (S. 583) durchzuführen. Es kann festgehalten werden, dass Dittmer als einer der ersten die Bedeutung von Symbolen für das Konzept der politischen Kultur betont und dadurch eine Grundlage erarbeitet, auf die im Anschluss viele Arbeiten anderer Forscher/-innen aufbauen.

Mergel (2012) merkt im Zusammenhang mit der Diskussion um das Konzept der politischen Kultur im deutschsprachigen Raum an, dass das Konzept „oft einen normativen Ansatz [hatte] und [...] häufiger ‘kultivierte Politik’ zu meinen [schien]“ (S. 2). Da das Konzept in Folge der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges entwickelt wurde, verwundert es nicht, dass das Konzept (vor allem in Deutschland) anfangs einen normativen Kulturbegriff voraussetzt, also auf eine für alle erstrebenswerte und herausragende Lebensweise abzielt. In Bezug auf die Politikwissenschaft stellt sich dies in der Suche nach einem Idealkonzept einer politischen Kultur zur Stabilität eines politischen Systems dar.<sup>75</sup> Da es eine wesentliche Eigenschaft von politischen Systemen ist, dass sie in einer Nation (bzw. in einem föderalen Staat in den Ländern bzw. in den Bundesstaaten) verhaftet ist, spielt auch der totalitätsorientierte Kultur-

---

75 Neuere Forschung liefert S. Pickel (2013) mit ihrem Buchbeitrag *Politische Kultur, Systemvertrauen und Demokratiezufriedenheit: Wann fühlen sich die Bürger gut regiert?* und H. Lange (2018) mit seiner Dissertation *Determinanten der Demokratiezufriedenheit. Einfluss ökonomischer Faktoren auf die politische Kultur in der BRD*.

begriff eine entscheidende Rolle. Politische Kultur wird demnach auf ein Kollektiv bezogen, was Vergleiche zwischen Nationen ermöglicht. Außerdem behandelt das Konzept der politischen Kultur mit dem politischen System als Forschungsgegenstand nur einen bestimmten Teilbereich der Gesellschaft. So kann auch ein differenzierungstheoretischer Kulturbegriff ausgemacht werden. Inwiefern sich eine Weiterentwicklung zu einem bedeutungsorientierten Kulturbegriff – äquivalent zur Entwicklung in den Sozialwissenschaften (vgl. Kapitel 4.2) – auch in der politischen Kulturforschung abzeichnet, wird im nächsten Kapitel besprochen.

### 5.1.2 Neuere (bedeutungsorientierte) politische Kulturforschung

Ein maßgeblicher Kritikpunkt an der politischen Kulturforschung ist die aus kulturalistischer Sicht „unzulässige Verkürzung des Kulturbegriffes“ (G. Pickel & S. Pickel, 2006, S. 107, *Betonung im Original*). Damit sind insbesondere die Konzentration auf politische Einstellungen als Forschungsobjekt der politischen Kulturforschung und der quantitative Forschungszugang gemeint. Im Laufe der jahrzehntelang andauernden Diskussion um das Konzept der politischen Kultur fließen schließlich auch Anregungen der interpretativen und neostrukturellen Kulturtheorien in die politikwissenschaftliche Kulturforschung ein, indem beispielsweise die Symbolebene betont und die Bedeutung von qualitativen Methoden (z. B. dichte Beschreibung, Tiefenhermeneutik) hervorgehoben wird.<sup>76</sup>

Im Zuge der Diskussion um das Konzept der politischen Kultur weist Gebhardt (1987) zehn Jahre nach Dittmer den Symbolen in der politischen Kulturforschung eine bedeutsame Rolle zu: „das Konzept der politischen Kultur [erhält] erst durch die empirisch verfahrenende Rekonstruktion gemeinsamer Symbol- und Bewußtseinswelten sozialer Kollektive seinen angemessenen theoretischen Status“ (S. 56). Er bezieht sich dabei auf die frühen Ausführungen Voegelins<sup>77</sup> und Dittmers (1977),

---

76 Salzborn (2018) liefert eine gute Übersicht zu den unterschiedlichen methodischen Zugängen in der politischen Kulturforschung: (1) qualitative und quantitative Text-, Inhalts- und Diskursanalysen zur Ermittlung kultureller Indikatoren, (2) Umfrageforschung zur Erhebung von Einstellungen und Orientierungen, (3) semiologische Interpretation zur Analyse von politischen Ritualen und Symbolen und (4) teilnehmende Beobachtung zur Ermittlung von Handlungsstrukturen und Interaktionsspielräumen von politisch-kultureller Artikulation (vgl. S. 53).

77 Schwelling (2004, 2005) kann in ihrer Rezeption des Werkes Eric Voegelins zeigen, dass jener unabhängig von der Diskussion um das Konzept der politischen Kultur politische

wobei letzterer die Rolle der Symbole für die politische Kulturforschung noch ohne den Bezug zu den zugrunde liegenden Sinnhorizonten und Wissensordnungen diskutiert. Gebhardt (1987) geht sogar so weit, dass er den politischen Symbolismus „als die entscheidende zentrale Variable im politischen Kultursystem“ (S. 56) ausmacht.<sup>78</sup> Diese Symbolwelten unterliegen einem ständigen Wandel und konstituieren sich „in den sprachlichen und nichtsprachlichen Zeugnissen der Selbstverständigung [...], den Praktiken des öffentlichen und privaten Alltagslebens“ (S. 57). Mit dieser Definition rückt er die politische Kulturforschung erstmals in die Nähe der Praxistheorien und ebnet den Weg für einen bedeutungsorientierten Kulturbegriff in der politischen Kulturforschung.<sup>79</sup>

Patzelt (1989) versucht ethnomethodologische Antworten auf die problematischen Aspekte des Konzepts der politischen Kultur zu geben. Er beschäftigt sich insbesondere mit der Fragestellung, dem Untersuchungsgegenstand, der Diskrepanz zwischen Mikro- und Makroebene und den Forschungsmethoden im Rahmen der politischen Kultur. Patzelt (1989) plädiert dafür, Selbstverständlichkeiten zu eruieren, die fraglos und routinemäßig politische Einstellungen und Vorstellungen hervorbringen. Dadurch greift er eine grundlegende Annahme der Praxistheorien – die Routiniertheit sozialer Praktiken – in seinen Überlegungen

---

Begrifflichkeiten entwickelte, die später im Zuge des *cultural turns* in der Politikwissenschaft eine wichtige Rolle spielen werden. Zum Forschungsgegenstand macht Voegelin laut Schwelling (2004) die Erfahrung, „sie ist für ihn nun diejenige ‚Realität‘, die es historisch zu erforschen gilt“ (S. 17) und wird dem/der Forscher/-in durch die Artikulation durch Symbole zugänglich. Er geht davon aus, dass Symbole dann kollektive Bedeutung erfahren, „wenn sie als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses akzeptiert und handlungssteuernd internalisiert werden“ (Schwelling, 2005, S. 17). Sollen die Erfahrungswelt und somit die Ordnung in einer Gesellschaft wissenschaftlich untersucht werden, dann muss beachtet werden, dass diese von der Selbstinterpretation ihrer Mitglieder bereits vorgeprägt ist. Deshalb setzt sich Voegelin für „verstehende Methoden und interpretative Verfahren, die ihren Ausgang von den Selbstinterpretationen der Gesellschaft nehmen und einen Zugang zum Symbolbestand von Gesellschaften ermöglichen“ (Schwelling, 2004, S. 18) ein.

- 78 G. Pickel (2016) zieht eine ernüchternde Bilanz: Er erkennt die Bedeutung von Symbolen für die politische Kulturforschung zwar an, verweist aber darauf, dass „so richtig dieser Hinweis ist, so wenig erscheint diese Kritik bislang weiterführend, wurden doch kaum analytische Alternativen zu dem traditionellen Konzept vorgeschlagen. Als Resultat finden sich bis heute kaum breiter belastbare empirische Studien“ (S. 57).
- 79 Diesen Weg beschreitet zehn Jahre später beispielsweise P. Kreuzer (1996), indem er Kultur „als ein kommunikativ hergestelltes und weitergegebenes, den politischen Raum ordnendes System von kollektiv geteilten Bedeutungen und kulturell bedeutsamen Erinnerungssymbolen“ (S. 251) definiert. Er schließt sich Gebhardt (1987) an, der die zentrale Aufgabe der politischen Kulturforschung in der „Rekonstruktion gemeinsamer Symbol- und Bewußtseinswelten“ (S. 56) sieht und dabei die Analyse des Wandels betont.

auf und setzt sie in Bezug zum Politischen. Als Forschungsgegenstand konstituiert sich für ihn demnach das politische Handeln in seiner wirklichkeitskonstruktiven Funktion, wie es sich im Alltagsleben zeigt. Dazu präferiert er einen mikroanalytischen Ansatz, um die Produktion, Verwendung, Sicherung, Transformation oder Erosion dieser politischen Selbstverständlichkeiten und die darauf gründenden Handlungsweisen zu untersuchen. Als Methode bringt Patzelt (1989) die Gruppendiskussion als Alternative zu Interviews ins Gespräch und listet zahlreiche Vorteile dieser Methode auf (vgl. S. 23-28).

Rohe (1990) versteht schließlich unter politischer Kultur einen „mit Sinnbezügen gefüllte[n] Rahmen [...], innerhalb dessen sich die – in der Regel – durch Interessen, freilich nicht allein durch materielle Interessen geleitete politische Lebenspraxis handelnder, denkender und fühlender politischer Akteure vollzieht“ (Rohe, 1990, S. 333). Es gehe nicht um allgemeine Meinungen zum politischen System, sondern um Werte, Normen und Prinzipien, anhand derer das politische System einer Beurteilung unterzogen werde. Dabei geht er von zwei Grundannahmen aus: Für ihn stellt „Kultur [...] ein überindividuelles Phänomen dar[...]. Sie bedarf zwar konkreter Individuen, die sie in ihr Denken, Fühlen und Handeln aufnehmen; Träger von Kultur sind aber letztlich nicht Individuen, sondern gesellschaftliche Kollektive“. Zudem nimmt er an, dass „politische Kultur aus einem Muster von ‚Vorstellungen‘ und nicht von ‚Einstellungen‘ besteht“ (Rohe, 1987, S. 39 f., *Betonung im Original*). Diese Unterscheidung übernimmt er von Elkins und Simeon (1979), die Vorstellungen als „assumptions about the political world“ (S. 127) definieren. Es geht nicht um den Inhalt von Einstellungen, sondern um die Grundüberzeugungen, auf denen sie fußen. Wichtig für die Analyse von politischer Kultur ist deshalb, dass diese Vorstellungen sowohl verinnerlicht als auch veräußerlicht werden, also dass die politische Kultur „stets in ihrem subjektiven und objektiven Doppelcharakter, daß sie als Ideensystem und gleichzeitig als Zeichen- und Symbolsystem gesehen werden muß“ (Rohe, 1996, S. 8).

Um den Prozess, der für die Konstituierung von politischer Kultur verantwortlich ist, nachvollziehbar zu machen, führt Rohe die Begriffe der politischen Soziokultur und der politischen Deutungskultur ein. Politische Soziokultur meint dabei „undiskutierte Selbstverständlichkeiten, die den latenten oder ruhenden Teil von politischer Kultur markieren“ (Rohe, 1987, S. 42). Mit politischer Deutungskultur bezeichnet er „kulturelle Diskussionen, die eben diese Selbstverständlichkeiten wieder in Frage stellen und gleichsam den manifesten Bereich



von politischer Kultur ausmachen“ (ebd. S. 42). Er fasst diese Unterscheidung folgendermaßen zusammen: „Konzeptionell gesehen besteht der Unterschied zwischen politischer Deutungskultur und politischer Soziokultur *nur* darin, daß sich politische Designs im letzteren Fall zu Mentalitäten, Gewohnheiten und Lebensweisen gesellschaftlich auskristallisiert haben, während sie sich im Fall der Deutungskultur entweder noch in der Mappe des politischen Designers befinden oder gerade zwischen Kultursystem und politischem System hin und her gereicht werden“ (ebd. S. 44). Die Soziokultur ist somit vergleichbar mit den kollektiven Wissensordnungen der Praxistheorien. „Ziel eines politisch-kulturellen Diskurses und einer kulturellen Strategie in der Politik ist letztlich, neue kulturelle Selbstverständlichkeiten zu schaffen. Wenn die Strategie erfolgreich ist, dann wandern ursprünglich kontroverse Themen gleichsam aus dem Bereich der konkurrierenden Deutungskultur in den Bereich der Soziokultur, um dort zumindest für eine Zeit lang fraglos hingenommen zu werden, ohne daß freilich eine Gewähr besteht, daß sie dort dauerhaft verbleiben“ (Rohe, 1996, S. 10).

Auf diese Annahme von politischer Kultur basiert auch die Verwendung der Methodik, die darauf ausgerichtet ist, politische Kultur indirekt zu erschließen und zu rekonstruieren. Rohe (1990) schlägt neben der in der klassischen politischen Kulturforschung vorherrschenden Methode der Befragung die teilnehmende Beobachtung und die Interpretation von sprachlichen bzw. nicht-sprachlichen Zeichen, Symbolen, Artefakten und Institutionen vor. Diese Ergänzung ist deshalb nötig, da der „harte Kern von politischer Kultur aus Selbstverständlichkeiten besteht, die dem Einzelnen oft gar nicht bewusst sind“ (Rohe, 1996, S. 4) und die folglich über schlichte standardisierte Befragungen nicht erfasst werden können. Er geht dementsprechend davon aus, dass „Kulturforschung [...] stets eine grundlegende ‘Übersetzungsleistung’ [beinhaltet], [...] die ohne Einbeziehung phänomenologischer und hermeneutischer Methoden gar nicht erbracht werden kann“ (Rohe, 1987, S. 47) und rückt seine Überlegungen damit in die Nähe der interpretativen Kulturtheorien.<sup>80</sup>

Nullmeier (1999) hingegen sieht die Beiträge, die einen bedeutungsorientierten Kulturbegriff umfassen, noch stets im Schatten der *Rational Choice* Theorien und konstatiert, dass „die Politikwissenschaften [...] von einer kulturalistischen Wende, vom Wechsel zum interpretativen Paradigma, von sozialkonstruktivistischen Ansätzen und poststrukturalistischer bis dekonstruktiver Denkweise recht wenig berührt worden

---

80 Kritik zu Rohes Ausführungen führt beispielsweise Pesch (2000, vgl. S. 90–93) an.

sind“ (S. 219). Seiner Meinung nach würden die utilitaristischen Handlungstheorien immer noch die politikwissenschaftliche Forschung dominieren und Auswirkungen des *cultural turns* seien kaum von Bedeutung. Er fasst in seinem Buchbeitrag kurz zusammen, was Reckwitz (2012) in seiner Dissertation später genauer ausführen wird, nämlich die Gegenüberstellung von Strukturalismus und Phänomenologie: „Strukturelle Konzeptionen, die auf übersubjektive Regeln als Erzeugungsregeln intentionalen Handelns bzw. der Praxis des Subjekts zielen, stehen solchen Konzeptionen gegenüber, die letztlich in der Aufklärung des subjektiven Wissens und Wollens den Zielpunkt ihrer Forschungen finden“ (Nullmeier, 1999, S. 236). Zudem zeigt er einen dritten Weg auf: „Ein Drittes sind intersubjektivitätstheoretische Ansätze, die sich auf den gemeinsamen sozialen Vorrat an Wissen und Praktiken als von den Subjekten erzeugten und gleichwohl die subjektive Erzeugungstätigkeit strukturierenden Regelsystemen konzentrieren“ (ebd.) und plädiert dafür, dass „eine auf Wissen, Deutungen und Orientierungsschemata gerichtete Politikanalyse [...] die dritte Richtung einschlagen“ (ebd.) soll, also den Annahmen der praxeologischen Kulturtheorie folgt.

Dies verwirklicht Reckwitz (2004b) insofern, als dass er mit dem Anspruch antritt, dass „die kulturtheoretische Perspektive [...] auf eine Umstülpung des Bildes moderner Politik selbst ab[zielt], indem sie jene Strukturen des Politischen bewusst machen will, die in der liberalen Selbstbeschreibung als selbstverständlich vorausgesetzt oder marginalisiert werden“ (S. 34). Haben sich ursprüngliche politische Theorien damit zufrieden gegeben, die Legitimität und Effizienz von Politik bzw. politischen Systemen zu analysieren, so möchten die kulturalistischen Theorien der Politik die (un)bewussten Strukturen, Symbole, kulturellen Codes und Sinnhorizonte erfassen, die das Feld der Politik konstituieren. Damit setzen sie sich auch von der politischen Kulturforschung und der Kultursoziologie ab, welche den „legitimitäts- und steuerungstheoretischen Analyserahmen durch eine Berücksichtigung des ‘Überbaus’ von Ideen und Symbolen“ (Reckwitz, 2004b, S. 34) ergänzt haben. Nach Reckwitz (2004b) kann Politik einerseits als politisches Feld untersucht werden, wobei kulturelle Codes dann über bestimmte Praktiken und Diskurse rekonstruiert werden. Andererseits könne der Einfluss politischer Diskurse und Praktiken auf das Subjekt und seine Lebensform untersucht werden. Reckwitz (2004b) hält fest, dass „die kulturwissenschaftliche Perspektive [...] zu den Voraussetzungen des Politischen [...] in den sozialen Praktiken und den Diskursen vorzudringen [vermag]“ (S. 54). Die erwähnten Voraussetzungen des Politischen stellen im Sinne der interpretativen Kulturtheorien die kollektiven Sinnhorizonte, im Sinne

der neostrukturellen Kulturtheorien die kulturellen Codes, dar. Die vorliegende Arbeit berücksichtigt bei der Analyse des Diskurses zur Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag auf Grundlage der praxeologischen Kulturtheorie beide Komponenten, die sich in Form von Wissensordnungen niederschlagen (vgl. Kapitel 4.4.4).

Zusammenfassend kann mit Schwelling (2004) festgestellt werden, dass sich insbesondere zwei Herangehensweisen in der politischen Kulturforschung herauskristallisiert haben: Zum einen wird Kultur mit sozial- und politikwissenschaftlichen Methoden untersucht, zum anderen wird Politik mit kulturwissenschaftlichen Methoden und Begrifflichkeiten erschlossen. Es wird somit deutlich, dass im Zuge des *cultural turns* Erneuerungsversuche in der politischen Kulturforschung stattfinden, die sich teilweise vom politischen Konzept der Kultur distanzieren und dieses als negativen Referenzpunkt in ihren Arbeiten aufgreifen (Schwelling, 2001, 2004), die sich teilweise jedoch auch vollständig vom Konzept der politischen Kultur verabschieden und mit ihren Arbeiten völlig neue Ansätze in der politischen Kulturforschung aufzeigen wollen (Reckwitz, 2004b). Beiden Forschungsrichtungen gemeinsam ist, dass sie einen bedeutungsorientierten Kulturbegriff einführen, der den normativen Kulturbegriff der traditionellen politischen Kulturforschung ablöst. Dies zeigt sich darin, dass über die Jahre hinweg neue Forschungsgegenstände in Form von Symbolen, Sprache und Ritualen in die politische Kulturforschung eingeführt worden sind, in denen „kollektive Vorstellungen, Denkstrukturen, Mentalitäten, Gefühle und Weltbilder sichtbar werden“ (Schwelling, 2004, S. 11). Schwelling (2004) stellt in diesem Zusammenhang fest, dass „vor allem symbolische Formen und Praktiken, also materiale und sichtbare Produkte menschlichen Handelns [...] nun in das Zentrum des Interesses [rücken]“ (S. 20), die praxeologische Kulturtheorie demnach Fuß in der Politikwissenschaft fasst. Totalitätsorientierte und differenzierungstheoretische Aspekte bleiben dem politischen Kulturbegriff dabei immanent: „Das Konzept der politischen Kultur kombiniert den Aspekt von Kultur als vergleichbares Ganzes und Kultur aus bereichsspezifischen Qualifikationen eines Subsystems“ (Rauer, Junk, & Daase, 2014, S. 38).

Wie später deutlich werden wird, wird das Ergebnis dieser Weiterentwicklung der klassischen politischen Kulturforschung – die bedeutungsorientierte politische Kulturforschung – in der Sicherheitskulturforschung indirekt aufgegriffen (vgl. Kapitel 6.2.1). Darüber hinaus fließen auch die Erkenntnisse der strategischen Kulturforschung in das

Konzept der Sicherheitskultur mit ein, wie im nachfolgenden Kapitel sichtbar wird.

## 5.2 Strategische Kulturforschung

Laut Toje (2009) wurde das Konzept der strategischen Kulturforschung ursprünglich in den 1970er Jahren als Reaktion auf „the primacy of game theory and rational actor models in strategic studies“ (S. 6) entwickelt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden strategische Entscheidungen weitestgehend ohne den jeweiligen kulturellen und historischen Kontext analysiert. Der Ansatz der strategischen Kultur fordert hingegen „the ahistorical, non-cultural neorealist framework for analyzing strategic choices“ (Johnston, 1995, S. 35) heraus. Dabei verweist „Kultur [...] auf die geteilten handlungsleitenden Normen, Werte und historischen Erfahrungen sowie Sozialisierungsprozesse innerhalb der Gruppe der beteiligten Entscheidungsträger“ (Rauer et al., 2014, S. 41) und „strategic is defined as relating to the military means of assuring the survival, perpetuation, and prospering of a society’s institutions, structures, and values preferences“ (Johnson, Kartchner, & Larsen, 2009, S. 9).

Erstmals benannt wird die strategische Kultur von J. Snyder (1977) im Zuge der westlich-demokratischen und östlich-kommunistischen Blockbildung. Auf die nukleare Bedrohung bezogen definiert er strategische Kultur als „the sum total of ideas, conditioned emotional responses, and patterns of habitual behavior that members of a national strategic community have acquired through instruction or imitation and share with each other with regard to nuclear strategy“ (J. Snyder, 1977, S. 8). Der Fokus wird also auf die Verantwortlichen für strategische (sicherheits- und außenpolitische) Entscheidungen innerhalb eines politischen Systems gelenkt und dadurch eine Elitenforschung etabliert, die insbesondere in den politikwissenschaftlichen Teildisziplinen Internationale Beziehungen und Vergleichende Außenpolitikanalyse stattfindet.

### 5.2.1 Drei Generationen der strategischen Kulturforschung

Äquivalent zur klassischen politischen Kulturforschung stellt die Definition der Begrifflichkeit der strategischen Kultur – und damit einhergehend die Operationalisierbarkeit des Konzepts – die Autoren/-innen vor eine große Herausforderung. Nach Johnston (1995) können historisch gesehen drei Generationen von Forschern/-innen innerhalb

der strategischen Kulturforschung ausgemacht werden, die sich mit unterschiedlichen Aspekten des Konzepts auseinandersetzen.

Die erste Generation entsteht während des Kalten Krieges und hat zum Ziel, die jeweiligen strategischen Absichten der USA und der Sowjetunion bezüglich der nuklearen Verteidigungs- und Angriffsmöglichkeiten zu verstehen. Dabei wird Kultur als Variable aufgefasst, die sowohl die Akteure/-innen in ihren Entscheidungen beeinflusst als auch das Ergebnis: „Strategic culture should be approached both as a shaping context for behaviour and itself as a constituent of that behaviour“ (Gray, 1999, S. 50). In dieser Forschungsrichtung wird davon ausgegangen, dass strategische Kultur sowohl strategische Ideen und Meinungen als auch strategisches Verhalten und Entscheidungen umfasst. Vertreter/-innen der ersten Generation sehen den Mehrwert des Konzepts der strategischen Kultur darin, dass es einen Kontext „for understanding, rather than explanatory causality for behaviour“ (Gray, 1999, S. 49) bereitstellt. Das Verstehen sei dabei auf das strategische Verhalten hinsichtlich Drohung mit bzw. Anwendung von Gewalt für politische Zwecke gerichtet.

Johnston (1995) kritisiert, dass Variablen wie „technology, geography, organizational culture and traditions, historical strategic practices, political culture, national character, political psychology, ideology, and even international system structure were all considered relevant inputs into this amorphous strategic culture“ (S. 37), was die Operationalisierbarkeit des Konzepts extrem erschwert und den Vorwurf der Tautologie hervorruft, wie Lantis (2002) anmerkt. Die Parallele zum Konzept der klassischen politischen Kultur tritt deutlich hervor: Eine Entgrenzung des Konzepts behindert die empirische Einsetzbarkeit.

Gray (1999) als Vertreter der ersten Generation verteidigt deren Ansatz, indem er erklärt, dass „a definition driven by the needs of theory building rather than by the character of the subject, is unusually likely to lead scholars astray“ (S. 54). Er beruft sich auf die Notwendigkeit einer allumfassenden Definition von strategischer Kultur, da alle Menschen in Gemeinschaften leben, sich innerhalb dieser Gemeinschaften bestimmte Vorstellungen von Sicherheit entwickeln und deshalb gilt, dass „humans have no choice other than to undergo a process of strategic enculturation“ (S. 60). Dies führe dazu, dass „strategically encultured people will behave in ways influenced by their cultural pattern of assumptions“ (S. 68). Die erste Generation von Forschern/-innen sieht im Gegensatz zur dritten Generation von Forschern/-innen keine Möglichkeit, die Ideenwelt bzw. Sinnhorizonte der Forschungsobjekte von

dem daraus resultierenden strategischen Verhalten zu trennen, da sich ihrer Meinung nach beide wechselseitig beeinflussen.

Die zweite Generation von Forschern/-innen hält sich weitestgehend aus dem Streit zwischen der ersten und dritten Generation von strategischen Kulturforschern/-innen heraus, indem sie sich auf die (latenten) Botschaften konzentriert, die in der Sprache übermittelt werden. Die Vertreter/-innen der zweiten Generation gehen davon aus, dass es eine Differenz gibt „between what leaders think or say they are doing and the deeper motives for what in fact they do“ (Johnston, 1995, S. 39). Vertreter/-innen der zweiten Generation unterscheiden dementsprechend zwischen dem, was die politischen Eliten propagieren, und dem, was sie tatsächlich beschließen bzw. aktiv unternehmen. B. Klein (1988) bezeichnet dies als „two contradictory modes, the one declaratory, the other operational“ (S. 138). Diese Dualität kann dazu führen, dass unterschiedliche Staaten verschiedene politische Absichten formulieren, die Wahl des strategischen Verhaltens hingegen ähnlich ist (Johnston, 1995). Aus Sicht der zweiten Generation ist bei der Analyse der strategischen Kultur problematisch, dass eine starke Verschränkung zwischen der politischen Elite und der herrschenden strategischen Kultur besteht, sodass sich beide gegenseitig beeinflussen: „elites, too, are socialized in the strategic culture they produce, and thus can be constrained by the symbolic myths which their predecessors created“ (Johnston, 1995, S. 40). Auch hier fällt es schwer ein Konzept zu entwickeln, das eine Operationalisierung von strategischer Kultur zulässt.

Die dritte Generation schließlich setzt sich intensiv mit der Problematik der Operationalisierbarkeit des Konzepts auseinander: „this generation is explicitly committed to competitive theory testing, pitting alternative explanations against each other“ (Johnston, 1995, S. 42) und zielt darauf ab, strategische Kultur als unabhängige bzw. intervenierende Variable zu etablieren. Dabei wird der Fokus weniger auf die historischen Ereignisse als auf die aktuellen Geschehnisse in einem Nationalstaat gelegt: „The sources of these cultural values are, however, less deeply rooted in history, and more clearly the product of recent practice and experience“ (Johnston, 1995, S. 41).

Zur Operationalisierbarkeit äußert sich Johnston (1995) folgendermaßen: „In essence, we need a notion of strategic culture that is falsifiable, or at least distinguishable from non-strategic culture variables; that captures what strategic culture is supposed to do, namely provide decision-makers with a uniquely ordered set of strategic choices from which we can derive predictions about behavior; that can be observed in

strategic cultural objects; and whose transmission across time can be traced“ (S. 45 f.). In diesem Sinne definiert Johnston (1995) strategische Kultur als einem System von Symbolen (Argumentationsstrukturen, Sprache, Analogien, Metaphern), welches dauerhafte strategische Präferenzen ausbildet, indem es die Rolle des Militärs in zwischenstaatlichen politischen Belangen betont und die strategischen Präferenzen als einzig wirksam und realistisch erscheinen lässt. Zur empirischen Operationalisierung schlägt Johnston (1995) dementsprechend vor, strategische Kultur als „a limited set of grand-strategic preferences that is consistent across the objects of analysis (e.g., textual sources for potential answers to the central paradigm) and persistent across time“ (S. 48) zu definieren. Sowohl die erste als auch die dritte Generation gehen dabei davon aus, dass ideelle und kulturelle Variablen einen beobachtbaren Einfluss auf Verhalten haben, wohingegen die zweite Generation strikt zwischen symbolischer und operativer strategischer Kultur trennt. Dabei betont Johnston (1995), dass die Präferenzen der Entscheidungsträger/-innen in eine gewertete Reihenfolge gebracht werden können. Erst diese Präferenzen können die unterschiedlichen Ausprägungen von strategischer Kultur in Nationalstaaten erklären: „This assumption allows for testing for consistency in strategic culture across objects of analysis within a particular society, and thus for differences between societies“ (Johnston, 1995, S. 48). Vertreter/-innen der dritten Generation heben somit die Bedeutung der Präferenzen der Entscheidungsträger/-innen hervor, um einen Zugang zum Konzept der strategischen Kultur zu eröffnen. Als Forschungsgegenstände bieten sich nach Johnston (1995) neben den Aussagen in Form von Debatten und Veröffentlichungen der verantwortlichen Elite auch militärische Pläne und Zeremonien, Mediendarstellungen von Krieg und Frieden und Kriegsliteratur an. Die Wahl der Methode fällt dabei auf die Inhaltsanalyse, wobei insbesondere die Bedeutung von *cognitive mapping* und Symbolanalyse von den Vertretern/-innen der dritten Generation von strategischen Kulturforschern/-innen hervorgehoben wird (Greathouse, 2010; Johnston, 1995).

### 5.2.2 Neuere Konzeptionierungen der strategischen Kulturforschung

Auch aktuelle Forschung zum Konzept der strategischen Kulturforschung geht davon aus, dass „culture can affect significantly grand strategy and state behavior“ (Lantis, 2002, S. 87). Dabei wird der Bezug zur zweiten Generation an strategischen Kulturforschern/-innen hergestellt, indem darauf hingewiesen wird, dass die politischen Eliten zwar die strategische Kultur eines Landes formen, aber gleichzeitig auch von ihr in ihrem Handeln eingeschränkt werden (Greathouse, 2010). Eine allgemeine Definition liefert Glenn (2009), indem er strategische Kultur definiert als „a set of shared beliefs, and assumptions derived from common experiences and accepted narratives (both oral and written), that shape collective identity and relationships to other groups, and which influence the appropriate ends and means chosen for achieving security objectives“ (S. 530). Im Gegensatz zu Johnston, der die Forschung zur strategischen Kultur in drei Generationen eingeteilt hat, kategorisiert Glenn (2009) die Forschung zur strategischen Kultur anhand der Konzeptionierungsweisen: Strategische Kultur (1) als Begleitscheinung, (2) als konventionell konstruktivistisch, (3) als poststrukturalistisch und (4) als interpretativ. Im ersten Fall wird strategische Kultur als intervenierende Variable konzeptualisiert und dient dementsprechend nur als Residualkategorie. J. L. Snyder (1990) erachtet Kultur als „residual label that is affixed to ‘explain’ outcomes that cannot be explained in any more concrete way. Thus, culture, including strategic culture, is an explanation to be used only when all else fails. In principle, differences in military strategy across states might be explained solely in terms of objective differences in the structure of their external or internal circumstances, without regard to subjective cultural differences“ (S. 4). Im zweiten Fall wird der strategischen Kultur mehr Bedeutung beigegeben: „cultural environments affect not only the incentives for different kinds of state behavior but also the basic character of states – what we call state ‘identity’“ (Jepperson, Wendt, & Katzenstein, 1996, S. 33). Konstruktivisten/-innen gehen davon aus, dass Kultur und Normen die Identität von Staaten konstruieren und dementsprechend als erklärende Variablen dienen können. Verallgemeinerungen der Forschungsergebnisse sind dabei möglich. Im dritten Fall nehmen Poststrukturalisten/-innen Staatsidentitäten als konstruiert an, betonen aber insbesondere „the way in which countries’ historical narratives, national myths and symbols, etc. are articulated to develop discourses to serve the foreign policies of states“ (Glenn, 2009, S. 536) und konzentrieren sich bei ihrer Forschung auf einzelne Fallanalysen. Hierbei werden Verallgemeinerungen der Forschungsergebnisse ausgeschlossen. Im vierten Fall



positioniert sich laut Glenn (2009) in der strategischen Kulturforschung eine interpretative Forschungsrichtung, die strategische Kultur weit definiert und mit der ersten Generation von strategischen Kulturforschern/-innen, wie sie Johnston (1995) kategorisiert hat, gleichgesetzt werden kann. Göler (2014) bestätigt, dass sich das Verständnis von strategischer Sicherheitskultur der ersten Generation durchgesetzt hat, „welches strategische Kultur als Rahmen des außen- und sicherheitspolitischen Handelns betrachtet und von einer gegenseitigen Bedingtheit von strategischer Kultur und Handeln ausgeht“ (S. 325).

Die Terroranschläge auf das World Trade Center 2001 rücken das Konzept der strategischen Kulturforschung wieder in den Fokus der (anglo-amerikanischen) akademischen Forschung. Dabei wird klar, dass „actors are, in fact, rational, but in order to project behavior on that premise, one must understand rationality within a cultural context“ (Johnson et al., 2009, S. 6). Die Globalisierung und die terroristische Bedrohung führen dazu, dass der nationale kulturelle Kontext für die Forschung in den internationalen Beziehungen an Bedeutung gewinnt. Johnson et al. (2009) betonen dabei, dass „much of what distinguishes ‘rational’ decisions from one society to another are value preferences. Values weighed by a rational actor in a cost/benefit analysis are often ideational as well as material, and cannot be accurately assessed without a substantive knowledge of the actor’s preferences“ (S. 7). Auch C. Meyer (2005) hebt bei seiner Definition von strategischer Kultur die Herausbildung und Bedeutung von Präferenzen hervor, indem er strategische Kultur definiert als „comprising the socially transmitted identity derived norms, ideas, and patterns of behavior that are shared among a broad majority of actors and social groups within a given security community which helps to shape a ranked set of options for communities pursuit of security and defense goals“ (S. 528).

Greathouse (2010) stellt den Bezug zur dritten Generation von strategischen Kulturforschern/-innen her, indem strategische Kultur aus seiner Sicht bestimmbare Präferenzen bzw. Möglichkeiten bezüglich des Einsatzes von Gewalt umfasst: „At its heart strategic culture addresses the views of an actor towards the use of military force; it examines the values and ideas of a society and provides a means of influencing the decisions of when and how to deploy force within the system and how to use force. Strategic culture can at times restrict or limit the choices about when and how to use force that is available to decision makers“ (S. 59 f.). Er fasst in Anlehnung an Johnston strategische Kultur als intervenierende Variable auf und bevorzugt die Durchführung einer Textanalyse, um eine Rang-

ordnung der strategischen Präferenzen zu erstellen. In einem Anwendungsbeispiel bestimmt er die „norms, values, and ideas that shape and influence the views that Al Qaeda holds about the use of force“ (S. 70), um strategische Kultur als intervenierende Variable zu konzeptualisieren. Greathouse (2010) fasst zusammen, dass sich die strategische Kultur eines/-r Akteurs/-in über vier Variablen zusammensetzt: (1) über seine/ihre geografische Position und seinen/ihren Einflussbereich, (2) über die Werte einer Gesellschaft oder Elite bezüglich des Einsatzes von Gewalt – analysiert anhand von Dokumenten oder Debatten zum Thema, (3) über historische Entwicklungen des/der Akteurs/-in und sein(e)/ihr(e) Standpunkt(e) zum Einsatz von Gewalt und (4) über Schockerlebnisse (z. B. Krieg, terroristischer Anschlag), die einen Wandel hervorrufen können. Er ist überzeugt, dass „when taken together and incorporated into a detailed discussion within a case study, these elements will provide an understanding of what an actor’s strategic culture is“ (S. 76).<sup>81</sup>

Longhurst (2004) befasst sich (in der Tradition der ersten Generation) detaillierter mit der strategischen Kultur Deutschlands in ihrer Monographie *Germany and the use of force*. Darin rückt sie das Konzept der strategischen Kultur in die Nähe der praxeologischen Kulturtheorie, indem sie strategische Kultur als einen „distinctive body of beliefs, attitudes and practices regarding the use of force, held by a collective and arising gradually over time through a unique protracted historical process“ (S. 17) definiert. Es wird also postuliert, dass bestimmte Vorstellungen, Einstellungen und Praktiken bezüglich des Gebrauchs von Gewalt in einer Gemeinschaft existieren, welche sich allmählich herausgebildet haben und im zeitlichen und räumlichen Kontext des Kollektivs verankert sind. Die strategische Kultur ist dabei Teil des kollektiven Gedächtnis: „This way of thinking about the transmission of strategic culture is in line with the notion that institutional practices shape and sustain knowledge“ (Longhurst, 2004, S. 19, *Betonung im Original*). Das Wissen über die eigene strategische Kultur wird unter den Akteuren/-innen weitergegeben und dadurch der Handlungsspielraum abgesteckt.

In diesem Zusammenhang bereichern auch die Arbeiten des Konstruktivisten Adler die Debatte, da sie sich mit bedeutungsorientierten Sinnhorizonten auseinandersetzen, welche bei ihm in Form von Intersubjektivität zur Sprache kommen. Adler (1997) bezeichnet intersubjektives Verstehen als Wissen, das existiert, „beyond the lives of

---

81 Ein Fallbeispiel zur strategischen Kulturanalyse liefert Dalgaard-Nielsen (2005), indem sie das kategorische Nein der Deutschen zum Irakkrieg 2002 anhand von Bundestagsdebatten analysiert.

individual social actors, embedded in social routines and practices as they are reproduced by interpreters who participate in their production and workings“ (S. 327). Hier offenbart sich bereits die Nähe von Kulturalismus und Konstruktivismus. Farrell (2002) arbeitet dabei die unterschiedliche Herangehensweise der Konstruktivisten/-innen und der Kulturalisten/-innen heraus, indem er darauf hinweist, dass Konstruktivisten/-innen die durch internationale Normen hervorgerufene Ähnlichkeit von Akteuren/-innen betonen, wohingegen Kulturalisten/-innen die durch nationale Normen hervorgerufenen Unterschiede der Akteure/-innen hervorheben. Er kommt zu dem Schluss, dass eine Verschmelzung beider Ansätze fruchtbar für die sicherheitspolitischen Studien ist: „the time is ripe for the emergence of a coherent research program that explores the complex web of norms operating worldwide, within individual or particular groups of states and societies, and within individual state agents (or organizations)“ (Farrell, 2002, S. 55).

Siedschlag (2014) zeigt schließlich auf, dass die aktuelle strategische Kulturforschung sich nicht mehr ausschließlich auf die Eliten konzentriert, sondern dass „die strategische Kultur eines Landes fest in der öffentlichen Meinung verwurzelt und gerade deshalb keine soziale, sondern beinahe eine materielle, strukturelle Größe [sei]“ (S. 25). Es geht „dem Konstruktivismus nicht darum [...], einzelne soziale ‘Konstruktionen’ nationaler Interessen, Identitäten, Vorstellungen von Krieg, von Sicherheit usw. haargenau nachzuzeichnen, sondern die *allgemeinen Regeln* und die sozial *objektivierten Erfahrungswelten* aufzudecken, die diesen Konstruktionsprozessen zugrunde liegen“ (S. 30, *Betonung im Original*). Oder anders ausgedrückt: „Kultur als sozialwissenschaftliches Analysekonzept ist [...] darauf ausgerichtet, [...] die sich von Menschen immer wieder selbst geschaffenen Handlungsgrundlagen zu erklären, d. h. das Bezugssystem, durch das eine Gesellschaft ihre Umwelt erfährt, ihr gemeinsam eine bestimmte Bedeutung zuschreibt und mit dessen Hilfe sie versucht, einerseits strukturelle Umwelteinflüsse zu bewältigen und andererseits angesichts einer sich ständig wandelnden, komplexen Umwelt anpassungsfähig und handlungsfähig zu bleiben“ (S. 27, *Betonung im Original*). Hier zeigt sich eine bedeutungsorientierte Weiterentwicklung des Konzepts, welche den Blick auf die zugrunde liegenden Sinnhorizonte lenkt. Siedschlag (2014) formuliert dabei vier Analyse-dimensionen von strategischer Kultur: (1) Kultur als Handlungsrepertoire und Erfahrungswelt, welche die Handlungsfähigkeit der Eliten sichert, (2) Kultur als Wissenssystem, welches von Entscheidungsträgern/-innen zur Wirklichkeitsinterpretation genutzt wird und beispielsweise den Wandel von Sicherheitspolitik erklären kann, (3) Kultur

als Wertesystem zur Konstruktion von Identitäten und Interessen und (4) Kultur als soziale Grundlage einer Sicherheitsgemeinschaft und ihrer Umweltbeziehungen (vgl. S. 33-36). Nach Siedschlag (2014) lässt sich mit der strategischen Kultur untersuchen, „welche Vorstellungen von Sicherheit die Grundlage der Sicherheitspolitik eines Staats oder eines Bündnisses bilden“ (S. 47). Es wird dabei deutlich, dass seine Konzeptionierung von strategischer Kultur sich bereits an das von Daase propagierte Konzept der Sicherheitskultur (vgl. Kapitel 6.2.1) annähert, indem er einen bedeutungsorientierten Kulturbegriff voraussetzt und den Sicherheitsbegriff allgemeiner, also nicht explizit auf die Außenpolitik bezogen, definiert.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich neben dem breit angelegten Konzept der politischen Kultur eine weitere Richtung in der politikwissenschaftlichen Kulturforschung etabliert hat, die sich auf die Strategien von Eliten in Sicherheitsbelangen konzentriert. Welche Aspekte der politischen bzw. strategischen Kulturforschung bei der Entwicklung der Sicherheitskulturforschung zum Tragen kommen, wird im nachfolgenden Kapitel überblicksartig dargestellt.

### **5.3 Einflüsse auf das Konzept der Sicherheitskultur**

In Kapitel 5.1 und Kapitel 5.2 wurde aufgezeigt, dass das Ziel der strategischen Kulturforschung darin besteht, das Verhalten der politischen Entscheidungsträger/-innen in sicherheitspolitischen Problemfeldern zu erklären und zu prognostizieren, wohingegen die klassische politische Kulturforschung auf „die Erklärung und Prognose der Stabilität von politischen Regimen oder politischen Systemen“ (G. Pickel & S. Pickel, 2006, S. 50) auf Grundlage der Einstellungen und des Verhaltens der nationalen Bevölkerung abzielt. Die strategische und die politische Kulturforschung unterscheiden sich insofern, als dass sich erstere vornehmlich auf außenpolitische und nicht auf innenpolitische Aspekte richtet: „The literature on ‘strategic culture’ draws upon the tradition of political culture, but turns it towards a specific set of issues concerning war and the military“ (Krause, 1998, S. 10).

Dabei gewinnt bei beiden Konzepten jeweils eine andere Dimension des Sicherheitsbegriffs an Bedeutung. Das Konzept der politischen Kultur entstand nach dem Zweiten Weltkrieg und konzentriert sich v.a. auf die Stabilität eines politischen Systems, also auf die innere rechtsstaatliche Sicherheit. Das Konzept der strategischen Kultur wurde während des Kalten Krieges entwickelt und stellt daher die äußere Sicherheit in den

Mittelpunkt ihrer Analysen. Das Konzept der Sicherheitskultur schließlich behandelt den Sicherheitsbegriff ganzheitlich, grenzt ihn also nicht auf die innere oder äußere Sicherheit ein. Dafür rückt es alle beteiligten Sicherheitsakteure/-innen in den Fokus der Forschung und analysiert deren Sinnhorizonte. So ist es möglich, ausgehend von der Forschungsfrage die interessierenden Sicherheitsakteure/-innen auszuwählen. Die Forschung kann somit durchaus die politischen Entscheidungsträger/-innen und die Bevölkerung umfassen, bezieht aber auch weitere beteiligte Sicherheitsakteure/-innen mit ein.

Die strategische Kulturforschung setzt sich ebenso wie die politische Kulturforschung mit Staatsvergleichen auseinander, bezieht dabei Kultur jedoch nicht auf die Bevölkerung, sondern konzentriert sich auf die Eliten. Vertreter/-innen der strategischen Kulturforschung begründen diese Fokussierung auf die Eliten damit, dass „elites, or ‘strategic cultural agents’ as they are called here, are reflective of broader societal moods and act as ‘gatekeepers’ of a strategic culture, since they are at the forefront of decision-making. Holding more detailed awareness and knowledge of security issues, they are agenda-setters and thereby push and pull the national discourse in certain ways“ (Longhurst, 2004, S. 22). Es kann dementsprechend von einem totalitätsorientierten Kulturbegriff mit stärker ausgeprägter differenzierungstheoretischer Komponente, als dies in der politischen Kulturforschung der Fall ist, gesprochen werden. In der Sicherheitskulturforschung hingegen liegt die Betonung nicht auf Staatsvergleichen. Wichtiger ist hierbei, den Kulturbegriff bedeutungsorientiert auszulegen (vgl. Kapitel 4.2.4). Dabei wird Bezug auf die Ergebnisse der bedeutungsorientierten politischen Kulturforschung (vgl. Kapitel 5.1.2) und strategischen Kulturforschung (vgl. Kapitel 5.2.2, insbesondere Siedschlag) genommen und die Sinnhorizonte der Sicherheitsakteure/-innen werden in den Fokus gerückt. Wie im nachfolgenden Kapitel genauer ausgeführt wird, werden diese Sinnhorizonte mit der praxeologischen Kulturtheorie (vgl. Kapitel 4.4.4) erschlossen.

Die wichtigsten Eckpunkte zu den jeweiligen Konzepten in der politikwissenschaftlichen Kulturforschung finden sich in Tabelle 2 wieder.

**Tabelle 2: Politikwissenschaftliche Kulturforschungen im Vergleich**

	politische Kultur- forschung	strategische Kultur- forschung	Sicherheitskultur- forschung
<b>Was?</b>	politische Stabilität	sicherheitspolit. Strategien	Sicherheit
<b>Wodurch?</b>	Einstellungen	Verhalten, Entscheidungen	Sinnhorizonte
<b>Wer?</b>	Bevölkerung	Eliten	Sicherheits- akteure/-innen
<b>Wie?</b>	normativ, totalitätsorientiert, differenzierungs- theoretisch, bedeu- tungsorientiert	totalitätsorientiert, differenzierungstheore- tisch, bedeutungsorientiert	differenzierungs- theoretisch, bedeutungs- orientiert
<b>Wann?</b>	nach dem Zweiten Weltkrieg	während des Kalten Krieges	nach 9/11, im Zuge der Globalisierung

Es ist offensichtlich, dass in der politischen Kulturforschung der Sicherheitsaspekt nur indirekt hinsichtlich der Stabilität des politischen Systems eine Rolle spielt. Erst in der strategischen Kulturforschung erlangt der Sicherheitsbegriff eine forschungsrelevante Bedeutung. Er bezieht sich jedoch hauptsächlich auf die äußere Sicherheit eines Nationalstaates. Die Sicherheitskulturforschung schließlich verbindet diese beiden Aspekte, indem sie den gesellschaftlichen Prozess zu Sicherheitsaspekten mit Hilfe der Einstellungen der Bevölkerung (subjektive Ängste, individuelle Meinungen) und dem Verhalten der Eliten (Formulierung spezifischer Sicherheitsdefinitionen, Installation bestimmter Präventionspraktiken) analysiert. Es gelingt der Sicherheitskulturforschung somit, sich vom Nationalstaat und den Staatsvergleichen loszulösen. Diese sind nur noch von zweitrangiger Bedeutung. Vielmehr rückt sie die Sicherheit per se in den Vordergrund und führt die Elemente der politischen Kulturforschung (Analyse der inneren Sicherheit durch die Einstellungen der Bevölkerung) und die Elemente der strategischen Kulturforschung (Analyse der äußeren Sicherheit durch das Verhalten der Eliten) in einem einheitlichen Konzept zusammen: Sicherheitskultur umfasst demnach die „Summe der Überzeugungen, Werte und Praktiken von Institutionen und Individuen, die darüber entscheiden, was als eine Gefahr anzusehen ist und mit welchen Mitteln dieser Gefahr begegnet werden soll“ (Daase, 2012, S. 40).

Im Gegensatz zu den ursprünglichen politikwissenschaftlichen Kulturkonzepten lassen sich anhand dieser Definition sicherheitsrelevante Fragestellungen sowohl der Innen- als auch der Außenpolitik problematisieren. Sicherheitskultur umfasst demnach „gesellschaftliche Prozesse ebenso [...] wie Wahrnehmungen innerhalb des Systems sicherheitspolitischer Eliten“ (Rauer et al., 2014, S. 43).<sup>82</sup>

Abschließend kann festgehalten werden, dass das Konzept der Sicherheitskultur unter Zusammenführung der politischen Kultur und der strategischen Kultur als Analyseinstrument für die Sicherheitspolitik zu einem bestimmten Thema fungieren kann. Die theoretische Entwicklung dieses Analyseinstruments, empirische Forschung dazu und ein Vorschlag für ein sicherheitskulturelles Forschungsdesign folgen in Kapitel 6. Davor wird das Konzept der Weltkultur nach der Stanford Schule in einem kurzen Exkurs dargelegt, welches die Grundlage für die späteren Studien der *Security Governance* (vgl. Kapitel 6.2.2) bildet.

#### 5.4 Exkurs: Weltkultur nach der Stanford Schule

In der Politikwissenschaft wird der Kulturbegriff nicht nur auf die Nationalstaaten in Form eines politischen bzw. strategischen Kulturkonzepts angewendet, sondern auch auf die Weltgesellschaft. Die sogenannte Stanford Schule entwickelt Ende der 1970er Jahre einen makrophänomenologischen bzw. neo-institutionalistischen Ansatz, der auf die Etablierung eines normativen Weltkulturbegriffs (engl. *world polity*) abzielt.<sup>83</sup> Dieser Schritt ist nicht selbstverständlich, da Gesellschaft traditionell in Verbindung mit einem übergeordneten Souverän definiert wurde: „Societies were interdependent systems managed by an overriding sovereign organization. As the world did not have a sovereign state, and global interdependence was recognized only in a limited way, the world was, by definition, not a society“ (J. W. Meyer, 2009, S. 36). J.W.Meyer, Boli, Thomas und Ramirez (1997) gehen in ihren

---

82 Auch Krause (1998) führt Aspekte der diplomatischen, politischen und strategischen Kulturforschung zu einer Sicherheitskulturforschung zusammen. Sicherheitskultur besteht dabei aus „enduring and widely-shared beliefs, traditions, attitudes, and symbols that inform the ways in which a state’s/society’s interests and values with respect to security, stability and peace are perceived, articulated and advanced“ (S. 13).

83 Neben der Stanford Schule als prominenteste Vertreterin der Weltgesellschaftstheorie entwickeln zeitgleich auch Theoretiker wie Peter Heintz und Niklas Luhmann Ansätze zu einer Weltgesellschaftstheorie. Eine gute Zusammenfassung der unterschiedlichen Theoriestränge liefern Greve und Heintz (2005) in ihrem Aufsatz *Die ‘Entdeckung’ der Weltgesellschaft. Entstehung und Grenzen der Weltgesellschaftstheorie*.

Überlegungen zu einer Weltgesellschaft davon aus, dass „the culture involved is substantially organized on a worldwide basis, not simply built up from local circumstances and history“ (S. 147 f.). Nach dieser Ansicht zeichnet eine Weltkultur dafür verantwortlich, dass sich in vielen Strukturen und Prozessen, die sich in den Nationalstaaten ausbilden, eine gewisse Gleichförmigkeit (sog. Isomorphie) beobachten lässt.

J. W. Meyer, Krücken und Kuchler (2005) ziehen empirische Beobachtungen zur Stützung ihrer These heran. Die Weltkultur ist ihrer Ansicht nach die Ursache, dass es zu einer Entkoppelung von staatlicher Programmatik und praktischer Umsetzung kommt. So nähmen beispielsweise Nationalstaaten als Akteure in der Weltgesellschaft kulturelle Werte in ihre Verfassungen auf, obwohl diese in der Praxis nicht gelebt werden würden (z. B. Gleichberechtigung der Geschlechter). Genauso weisen J. W. Meyer et al. (2005) darauf hin, dass „die formalen Strukturen eines Nationalstaats [...] weit über das hinaus[gehen], was von den funktionalen Erfordernissen einer Gesellschaft her sinnvoll ist“ (S. 102). So werde beispielsweise in wenig entwickelten Staaten die Infrastruktur modernisiert (z. B. Autobahnen, Streckennetze, Flughäfen), obwohl die Nutzung durch die eigene Bevölkerung nicht gewährleistet sei. Laut J. W. Meyer et al. (2005) sind „Staaten [...] Geschöpfe der externen Weltkultur, und als solche [...] ritualisierte Akteure mit einer starken internen Entkopplung und einem sehr viel weitergehenden Strukturausbau, als allein aus den lokalen kulturellen, funktionalen oder machtmäßigen Bedingungen heraus sinnvoll wäre“ (S. 129).

Nach J. W. Meyer et al. (2005) sind Nationalstaaten, Verbände, Organisationen, soziale Bewegungen, Wissenschaft und Experten/-innen die maßgeblichen Akteure/-innen, die die Weltkultur prägen. Besondere Bedeutung erlangen dabei die Vereinten Nationen, da sie sich mittlerweile „mit allem, was für die internationale Gesellschaft von Bedeutung ist“ (J. W. Meyer et al., 2005, S. 113), befassen. Diese Akteure/-innen würden global agieren und ihre Wertvorstellungen und Prinzipien anhand von Normstandards (z. B. Konventionen der Vereinten Nationen, Internationaler Gerichtshof) verbreiten, finanzielle Hilfe an bestimmte Auflagen (z. B. GIZ) knüpfen, die Beobachtung und Kontrolle des Fortschritts in einem Land (z. B. OSZE) übernehmen und technisches, bildungswissenschaftliches oder medizinisches Know-how liefern (z. B. Goethe-Institut, Ärzte ohne Grenzen). „Daß die Weltgesellschaft auf dem Weg über Kultur und Verbände operiert, liegt vor allem daran, daß es keinen Weltstaat gibt“ (S. 85), konstatieren J. W. Meyer et al. (2005).



Schriewer (2007) rückt in einer Rezeption der Arbeiten der Stanford Schule den Weltkulturbegriff in die Nähe der praxeologischen Kulturtheorie, indem er Weltkultur als kulturelle Ordnung beschreibt, die sich über kognitive Regeln, kollektiv geteilte Annahmen und unhinterfragte institutionalisierte Wirklichkeitsdeutungen konstituiert. Eine kulturtheoretische Weiterentwicklung des Konzepts der Weltkultur verfolgt er mit seiner Arbeit jedoch nur indirekt, er bezieht sich vielmehr auf die Ansätze der *Global History* und stellt in diesem Zusammenhang empirische Arbeiten vor.<sup>84</sup>

Dieser kurze Exkurs soll einen Einblick dahingehend geben, dass die kulturtheoretischen Erkenntnisse der Soziologie von der Politikwissenschaft nicht nur im Rahmen der politischen und strategischen Kultur rezipiert, sondern auch in einem ganzheitlichen Weltkulturkonzept weiterentwickelt wurden. Eine explizite Auseinandersetzung mit dem Sicherheitsbegriff findet dabei nicht statt. Sie wird in späteren Jahren von Vertretern/-innen des Konzepts der *security governance* angestrebt (vgl. Kapitel 6.2.2).

---

84 Schriewer (2007) liefert empirische Erkenntnisse mit Hilfe von „regionalspezifische[n] Fallstudien, komparative[n] Arbeiten und Transferanalysen, denen gemeinsam ist, dass sie der ›Globalisierung von Bildungsdiskursen‹ in ihrer Kontingenz und Vielschichtigkeit, ihren prozess-dynamisierenden wie -retardierenden Momenten sowie in Interdependenz mit historischen Pfadabhängigkeiten, regionalen Abweichungsverstärkungen und/oder sozial-kulturellen Konditionierungen nachgehen“ (S. 18).

## 6. Sicherheitskulturforschung

Für Rauer et al. (2014) stellt die Sicherheitskultur eine konsequente Weiterentwicklung der politischen Kultur und der strategischen Kultur der Eliten dar. Wie in Kapitel 5 bereits ausgeführt, beschäftigen sich beide Kulturkonzepte – zum einen innen- zum anderen außenpolitisch – mit sicherheitsrelevanten Fragestellungen. Die Sicherheitskultur schließlich „richtet den Fokus sowohl auf Fragen nach den spezifischen Sicherheitsdefinitionen und Präventionspraktiken von Eliten, als auch auf die Ängste und Einstellung der Bevölkerung“ (Rauer et al., 2014, S. 33). Dadurch, dass das Konzept der Sicherheitskultur den Sicherheitsbegriff zum Dreh- und Angelpunkt seiner Analysen erhebt, grenzt es einerseits die politische Kulturforschung ein, andererseits weitet es die strategische Kulturforschung aus.

Kapitel 6.1 erklärt einleitend das Konzept der *safety culture*, welches neben den bereits dargestellten politikwissenschaftlichen Kulturkonzepten einen maßgeblichen Einfluss auf die Entstehung des Konzepts der Sicherheitskultur ausübte. Daran schließen sich Ausführungen zur theoretischen und empirischen Forschung bezüglich der politikwissenschaftlichen Sicherheitskultur an (Kapitel 6.2 und Kapitel 6.3). Den Abschluss bildet die Entwicklung eines sicherheitskulturellen Forschungsdesigns in Kapitel 6.4.

### 6.1 Safety Culture

Ursprünglich stammt der Begriff der *safety*<sup>85</sup> *culture* aus der technischen Sicherheitsforschung der Organisations- und Unternehmenskultur<sup>86</sup> und wird erstmals von einer Expertengruppe, die im Auftrag der Internationalen Atomenergiebehörde 1986 den Reaktorunfall von Tschernobyl untersucht, verwendet (Ostrom, Wilhelmsen, & Kaplan, 1993), aber nicht näher definiert. Dies wird in einem späteren Bericht nachgeholt:

---

85 In der englischen Sprache wird zwischen *safety* und *security* unterschieden. *Safety* meint den Schutz einer Umgebung vor Gefahren, zum Beispiel die Betriebssicherheit. *Security* hingegen zielt auf den Schutz eines Objekts vor der Umgebung, also die Sicherung des Objekts, ab. Hierbei sollen externe Angriffe abgewehrt werden, wobei bei *safety* interne Risiken beseitigt werden sollen. In der deutschen Sprache wird dieser Unterschied nicht sichtbar.

86 Weiterführend wird auf Freudenberg (2014), Glendon und Stanton (2000), Guldenmund (2000) und Pidgeon (1998) verwiesen.

„Safety Culture is that assembly of characteristics and attitudes in organizations and individuals which establishes that, as an overriding priority, nuclear plant safety issues receive the attention warranted by their significance“ (International Nuclear Safety Advisory Group, 1991, S. 4). Und allgemeiner formuliert: Als Sicherheitskultur werden „die institutionellen Grundlagen des Sicherheitsmanagements und das Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Organisation“ (Daase, 2010b, S. 9) bezeichnet. Fortan wird neben der Sicherheit in Unternehmen auch beispielsweise im Zusammenhang mit den Betriebs- und Ingenieurwissenschaften (Brenig, Ludäscher, & Link, 2014; Heinrich, 2014; Schnieder & Uhde, 2019), mit Umweltgefahren (Buchner, 2014; Kox & Gerhold, 2014), mit der Luftfahrt (Rascher, 2019; Ripper, 2014) und mit dem Gesundheitswesen (Fritzsche & Schramm, 2019; Pfaff, Hammer, Ernstmann, Kowalski, & Ommen, 2009; Rall, 2016; Schwendimann, Klimmeck-Bader, & Mohr, 2019) von Sicherheitskultur gesprochen.

Dementsprechend kann Rauer (2011) empirisch zeigen, dass das Konzept seit 2005 eine quantitative Bedeutungszunahme erfährt und schlussfolgert, dass „offenbar [...] rein inhaltlich betrachtet dem Referenzhorizont von ‘Sicherheitskultur’ insgesamt keine Grenzen gesetzt [sind]“ (S. 68). Dies mag theoretisch stimmen, neuere sozialwissenschaftliche Forschung (H.-J. Lange et al., 2014)<sup>87</sup> deutet allerdings eher darauf hin, dass Sicherheitskultur nach wie vor vor allem aus technischer, militärischer und wirtschaftlicher Sicht betrachtet wird und nahe am Begriff der *safety culture* verortet bleibt. Inwiefern das Konzept der *safety culture* das politikwissenschaftliche Konzept der Sicherheitskultur beeinflusst hat, wird im nachfolgenden Kapitel deutlich.

---

87 In Anlehnung an die *safety culture* legen H.-J. Lange et al. (2014) in ihrem Sammelband dar, dass Sicherheitskultur die Grundlage dafür bildet, dass ein handlungsfähiges Sicherheitsmanagement tätig werden kann. In der Praxis heißt das, dass die „Akteursebene (wer handelt?), die Strukturebene (welche institutionelle, somit handlungsregulierende Konstellation liegt vor?), die Prozessebene (welche formellen und informellen Entscheidungsprozesse bestehen?) sowie die Programmebene (welche Zielbestimmungen werden formuliert?)“ (S. 386) für ein Untersuchungsvorhaben analysiert werden müssen. Erst wenn über diese Schritte die Sicherheitskultur für eine Gruppe oder eine Organisation herausgearbeitet worden ist, können Konsequenzen für das Sicherheitsmanagement formuliert werden.

## 6.2 Sicherheitskultur in der Politikwissenschaft

Rauer et al. (2014) verorten den politikwissenschaftlichen Ursprung des Konzepts der Sicherheitskultur zum einen in der bereits erläuterten wissenschaftlichen Begriffskonjunktur, zum anderen im allgemeinen globalen politischen und gesellschaftlichen Wandel. Dabei postulieren sie, dass sich in den letzten Jahrzehnten eine Entgrenzung des Sicherheitsbegriffs innerhalb einer Referenz-, Sach-, Raum- und Gefahrendimension<sup>88</sup> vollzogen hat (Daase, 2010a, 2010b, 2014; Daase, Engert, & Junk, 2012; Daase, Offermann, & Rauer, 2012). Daase (2011) betont, dass die existierenden politikwissenschaftlichen Kulturkonzepte auf die Analyse eines erweiterten Sicherheitsbegriffs nicht ausgerichtet sind, was zur Etablierung des Konzepts der Sicherheitskultur geführt hat. Dieses zielt darauf ab, den „Wandel von Sicherheitspolitik verständlich zu machen“ (S. 62). Dafür werden die Erkenntnisse der technischen Sicherheitsforschung (*safety culture*) und der bestehenden politikwissenschaftlichen Kulturkonzepte zusammengeführt und Sicherheitskultur als Überzeugungen, Werte und Praktiken, „die das Sicherheits- und Unsicherheitsempfinden von Staaten, Gesellschaften und Individuen bestimmen und die Sicherheitspolitik prägen“ (Daase, 2010b, S. 50) definiert.

Die sozialwissenschaftliche Sicherheitsforschung wurde lange Zeit von Theorien der Internationalen Beziehungen, wie dem Realismus, dem Institutionalismus und dem Liberalismus, dominiert. Mit der sogenannten konstruktivistischen Wende wird schließlich der Kulturbegriff in die sozialwissenschaftliche Sicherheitsforschung aufgenommen (vgl. Kapitel 4.1). Wie sich dabei ein politikwissenschaftliches Konzept von Sicherheitskultur entwickelt hat, wird nachfolgend gezeigt.

### 6.2.1 Nationale Sicherheitskultur nach Peter J. Katzenstein

Der Politikwissenschaftler Peter J. Katzenstein (1996) argumentiert, dass „security interests are defined by actors who respond to cultural factors“ (S. 1). Dabei versucht er/sie „to incorporate into the analysis of national security both the cultural-institutional context of the political environment and the political construction of identity“ (S. 13). Der kulturell-institutionelle Kontext umfasst seiner Meinung nach „principles, norms, rules, and procedures“ (S. 10) und fördert die

---

88 Die Referenzdimension verläuft über den Staat, die Gesellschaft und das Individuum, die Sachdimension umfasst militärische, ökonomische, ökologische und humanitäre Aspekte, die Raumdimension ist national, regional, international und global ausgerichtet und die Gefahrendimension erfasst Bedrohungen, Verwundbarkeiten und Risiken.

Entstehung von nationalen Identitäten: „The domestic and international environments of states have effects; they are the arenas in which actors contest norms and through political and social processes construct and reconstruct identities“ (S. 13). Für ihn zeichnet die Kultur für „the identities that states project, and the interests that they pursue“ (S. 42) verantwortlich, was schließlich maßgeblich die Sicherheitspolitik eines Nationalstaates bedingt. Kultur bezieht er dabei sowohl auf „a set of evaluative standards, such as norms or values, and to cognitive standards, such as rules or models defining what entities and actors exist in a system and how they operate and interrelate“ (S. 56). Die einzelnen Nationalstaaten bilden demnach Sicherheitskulturen aus, in deren Kontext ihr Verhalten bezüglich bestimmter Sicherheitsfragen interpretiert werden kann.<sup>89</sup> Dadurch ist es möglich, mit „unterschiedlichen nationalen Sicherheitskulturen Kooperation und Konflikte in der globalen Sicherheitspolitik (bzw. *security governance*) zu erklären“ (Daase, 2011, S. 60).<sup>90</sup>

Katzenstein schließt sich mit seinen Überlegungen zwar indirekt an die strategischen Kulturforscher/-innen an, indem er den Einfluss von kulturellen Faktoren auf die (äußere) Sicherheitspolitik betont, bezieht Kultur dabei jedoch nicht nur auf die politische Elite in einem Nationalstaat, sondern allgemein auf den Staat als Akteur auf der Ebene der internationalen Sicherheitspolitik.

---

89 Kleinschmidt (2009) zeigt auf, wie sich die Sicherheitskultur in Europa seit dem frühen Mittelalter entwickelt hat. Traten damals einzelne Personen als Sicherheitsgaranten auf, so mutierten im 10. bis 13. Jahrhundert die Städte zu Zentren der Sicherheit, im 14. bis 18. Jahrhundert Territorien, die bürokratische Strukturen wie die Implementierung von Polizei aufwiesen und ab dem 19. Jahrhundert schließlich Nationalstaaten, die Sicherheit mit der Stärkung des Militärs gleichsetzten.

90 Ein Beispiel, inwiefern nationale Sicherheitskulturen *security governance* beeinflussen können, liefert Reinke de Buitrago (2010). Sie argumentiert, dass „different security cultures are one of the factors that make effective security governance more difficult, because the security cultures of different states with their distinct ideas and norms shape behaviour in distinct ways“ (S. 74). Sie definiert dabei Sicherheitskultur als „the countries’ cultural foundations and socialized norms in a security context“ (S 83). Sie zeigt anhand des Afghanistaneinsatzes exemplarisch auf, wie einzelne Nationalstaaten (im Beispiel Deutschland, Frankreich und Großbritannien) aufgrund ihrer historisch gebildeten Sicherheitskultur zu unterschiedlichen Entscheidungen bezüglich dem Einsatz von Gewalt gelangten.

## 6.2.2 Security Governance

Das Konzept der *security governance* ist ein „nicht-hierarchisches Konzept der Handlungskoordination (mehr oder weniger) autonomer staatlicher und nichtstaatlicher Akteure in sicherheitsrelevanten Bereichen“ (Ehrhart & Kahl, 2010, S. 9). Es kooperieren demnach unterschiedliche Sicherheitsakteure/-innen über nationale Grenzen hinweg, um die Sicherheitsrisiken für alle Teilnehmer/-innen zu reduzieren (z. B. NATO, EU, VN): „security governance is performed by multiple actors and is intended to create a global environment of security for states, social groups, and individuals“ (Daase & Friesendorf, 2010, S. 1). Das Konzept der *security governance* ermöglicht es also, „to identify developments that give greater weight to non-state actors and transnational security issues“ (Kacowicz & Press-Barnathan, 2016, S. 297). Indem möglichst viele internationale Sicherheitsakteure/-innen einbezogen werden, soll die größtmögliche Sicherheit für alle beteiligten Akteure/-innen erreicht werden. Dabei nutzen diese „verschiedene Mittel, Instrumente und Methoden [...], um auf der Basis gemeinsamer Normen, Werte und/oder Interessen ein gemeinsames Ziel zu erreichen“ (Ehrhart, 2010, S. 25): Die Reduktion von Risiken bzw. die Gewährleistung von Sicherheit.

Risiken (z. B. Terrorismus) beziehen sich dabei weniger auf einzelne Staaten, sondern auf einzelne gesellschaftliche Gruppen bzw. Individuen. In diesem Kontext findet eine Entgrenzung und Entterritorialisierung der Risiken statt. Die Bewältigung dieser Risiken gestaltet sich für den einzelnen Staat als Sicherheitsakteur als zu komplex. Darüber hinaus sind die Staaten durch die Globalisierung vielmehr miteinander verwoben und voneinander abhängig, weshalb eine neue (gemeinschaftliche) Herangehensweise indiziert ist: „Die hohe Komplexität in der heutigen Sicherheitslandschaft findet ihren Ausdruck in der Verschränkung verschiedener Handlungsebenen und zahlreicher Sicherheitsakteure“ (Ehrhart, 2010, S. 25). Folglich stellen Daase und Friesendorf (2010) fest, dass „the traditional top-down mode of policy formulation and implementation has to give way to new modes of horizontal policy coordination. [...] By involving private actors, especially NGOs and corporations, financial and knowledge resources can be mobilized“ (S. 3). Nichtstaatliche Akteure/-innen bereichern die Handlungskooperation sowohl mit ihrem Wissen als auch mit ihren finanziellen Möglichkeiten. Ehrhart, Hegemann und Kahl (2014) merken allerdings an, dass „governmental actors and *de facto* hierarchies are not dominant, but may still play a role“ (S. 120, *Betonung im Original*), traditionelle Hierarchieverhältnisse werden und können bei den Kooperations-

verhältnissen nicht außen vor gelassen werden, sondern werden miteingebracht und können die Organisationsstrukturen prägen.

Das Konzept der *security governance* bezieht sich dabei nicht nur auf die grenzüberschreitende Kooperation staatlicher und nichtstaatlicher Akteure/-innen, sondern kann auch auf nationaler Ebene beobachtet werden. Frevel und John (2014) sprechen dabei von der „Entstehung einer neuen lokalen und kommunalen Sicherheitsarchitektur“ (S. 341). Frevel und Schulze (2011) stellen in diesem Zusammenhang fest, dass sich „auch im nationalen, vor allem hier dem lokalen Bereich die Herausbildung von sicherheitspolitischen Netzwerken, multipolaren Entscheidungskonstellationen und eine ‘Entstaatlichung’ durch die Einbindung von privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in die Sicherheitsproduktion [zeigt]“ (S. 236). Die Einbindung könne dabei von der Ausarbeitung sicherheitspolitischer Ziele, Strategien und Normen bis hin zur tatsächlichen Übertragung sicherheitsrelevanter Aufgaben wie Wach- und Sicherheitsdienstleistungen reichen.

Dadurch, dass auch nichtstaatliche Akteure/-innen neben den Nationalstaaten bzw. neben der nationalen Exekutive an Bedeutung erlangen, kann es dazu kommen, dass „das Fehlen einer übergreifenden, klar artikulierten Vorgehensweise, die auf einem gemeinsamen strategischen Konzept fußt, oftmals das entscheidende Defizit bei der Bewältigung komplexer Sicherheitslagen“ (Ehrhart, 2010, S. 35) ist. Auch Frevel und Schulze (2011) identifizieren einige problematische Konstellationen, die dem Konzept der *security governance* inhärent sind: Heterogene Professionsverständnisse mit konträren Problemdeutungen, unterschiedliche Sicherheits- und Präventionsbegriffe und -vorstellungen, ungleiche Ausstattung der einzelnen Akteure/-innen mit Tauschgütern, Spannungen zwischen Professionellen und Laien und Anspruchsvereinigungen versus Leistungserbringer/-innen (vgl. S. 12-14). Ehrhart (2010) räumt in diesem Zusammenhang ein, dass das Konzept der *security governance* sowohl theoretisch als auch praktisch noch nicht ausgereift ist, sieht aber „angesichts der Alternativen – Ignorieren des Sicherheitsproblems oder seine unilaterale Bearbeitung – nur die Möglichkeit, die mit der *security governance* verbundenen Probleme der Handlungskordinierung so zu bearbeiten, dass sie auf ein Mindestmaß reduziert werden“ (S. 46).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Konzept der *security governance* als Bearbeitungsmodus für die Risiken dient, die durch den erweiterten Sicherheitsbegriff entstehen. Das Konzept erklärt

insbesondere das (kooperative) Verhalten der einzelnen Staaten bzw. der nationalen Regierung mit ihren jeweiligen nationalen Sicherheitskulturen, weist aber auch darauf hin, dass weitere Sicherheitsakteure/-innen im Zuge der veränderten Sicherheitslage an Bedeutung erlangen.

### 6.2.3 Versicherheitlichung nach der Kopenhagener Schule

In den Kontext mit dem erweiterten Sicherheitsbegriff kann das Konzept der Versicherheitlichung, wie es von der Kopenhagener Schule<sup>91</sup> propagiert wird, gestellt werden. Grundsätzlich gilt dabei, dass jedes Thema politisiert werden kann, indem es von einem/-r Akteur/-in auf die Tagesordnung der Politik gesetzt wird. Wenn ein Thema darüber hinaus auch als sicherheitsrelevant eingestuft wird und diese Auffassung Maßnahmen nach sich zieht, welche die bestehenden Regeln (vorübergehend) außer Kraft setzen, kann laut der Kopenhagener Schule von Versicherheitlichung gesprochen werden<sup>92</sup> (Buzan, Waever, & de Wilde, 1998). Buzan et al. (1998) betonen in diesem Kontext, dass eine Versicherheitlichung vorliegt, wenn „in security discourse, an issue is dramatized and presented as an issue of supreme priority; thus, by labeling it as *security*, an agent claims a need for and a right to treat it by extraordinary means“ (S. 26, *Betonung im Original*). Taureck (2006) stellt dabei fest, dass „solely by uttering ‘security’, something is being done“ (S. 54).

„What is essential is the designation of an existential threat requiring emergency action or special measures and the acceptance of that designation by a significant audience“ (Buzan et al., 1998, S. 27). Grundsätzlich ist es möglich, jede Thematik zu versicherheitlichen, d. h. ein Bedrohungsszenario zu entwickeln, welches es ermöglicht, bestehende Regeln zu überwinden bzw. auszusetzen, ohne dass die betroffene Akteursgruppe dies verhindert. „The issue is then moved out of the sphere of normal politics into the realm of emergency politics, where it can be dealt with swiftly and without the normal (democratic) rules and regulations of policy-making“ (Taureck, 2006, S. 54).

Spitz formuliert meint Versicherheitlichung die absichtliche rhetorische Darstellung eines Problems als Risiko für die Sicherheit als politische Strategie. Huysman (1998) formuliert das folgendermaßen: „This inter-

---

91 Die Kopenhagener Schule entsteht im Zuge des Projekts *Non-military Aspects of European Security* an dem Conflict and Peace Research Institute in Kopenhagen (Huysmans, 1998).

92 Diese enge Definition von Versicherheitlichung wird in der Literatur kritisiert, da auch ohne außergewöhnliche Maßnahmen ein Versicherheitlichungsprozess erfolgreich sein kann (Oels & von Lucke, 2015; von Lucke, Diez, & Wellmann, 2016).



pretation of social constructivism allows one to keep particular identities (societies, states) and structures (anarchy, international society) fixed while one concentrates on analysing how particular agents representing these identities in these structures manipulate definitions of security as a political tactic or strategy to reach particular goals“ (S. 493). Maltman (2013) merkt dabei an, dass „this conception of security locks threat-based logics into the meaning of security, emphasising a timeless framework for identifying security-based relations between social and political objects and actors“ (S. 11). Floyed (2011) relativiert diese Aussagen, indem sie darauf hinweist, dass unter bestimmten Umständen die Versicherunglichung eines Problems eine angemessene Reaktion von Seiten der Politik darstellen kann.<sup>93</sup>

Daase (2010a) versteht Versicherunglichung als Teilaspekt der Sicherheitskultur. Er erläutert, dass „dabei [...] nicht so sehr die absichtsvolle Dramatisierung von politischen Problemen von Seiten politischer Entscheidungsträger, das häufig als ‘Versicherunglichung’ (*securitization*) bezeichnet wird, die treibende Kraft [ist], sondern das Zusammenspiel zwischen den stetig wachsenden Sicherheitsbedürfnissen liberaler Gesellschaften und den bereitwillig gegebenen Sicherheitsversprechen der Staaten“ (Daase, 2010b, S. 9). In diesem Zusammenhang plädiert Daase (2014) dafür, dass „der Prozess der Versicherunglichung im Kontext des sicherheitskulturellen Wandels und dieser in einem größeren gesellschaftlichen Zusammenhang erklärt werden“ (S. 21).<sup>94</sup> Dieser Ansatz wird im nachfolgenden Kapitel genauer ausgeführt.

---

93 Weitere Kritik am Konzept der Versicherunglichung liefert McDonald (2008): „In short, the focus only on dominant voices and their designation of security and threat is normatively problematic, contributing to the silencing of marginal voices and ignoring the ways in which such actors have attempted precisely to contest these security constructions“ (S. 574). Balzaq (2015) weist zudem darauf hin, dass „securitization (not securitization theories) is an *ideal type* that is, a set of essential qualitative features which, when combined, constitute a logical whole“ (S. 103, *Betonung im Original*). Zudem wird kritisiert, dass Versicherunglichung keine Theorie, sondern vielmehr eine Strategie in der politischen Theorie darstellt (Williams, 2015).

Vertiefend kann Langenohl (2019) empfohlen werden, der die drei Schulen der Versicherunglichung (Kopenhagen, Paris, Aberystwyth) in Bezug zueinander setzt.

94 Ein Beispiel, wie Versicherunglichung einen Wandel in den Strukturen und bei den Akteuren/-innen in der (kommunalen) Sicherheitspolitik hervorrufen kann, liefern Frevel und John (2014). Sjöstedt (2008) zeigt in einem weiteren Beispiel auf, wie in Russland HIV zu einer nationalen Bedrohung erklärt wurde und in Zuge dessen eine politische Handlungsstrategie durchgesetzt werden konnte. Das Gegenbeispiel liefert Engert (2012), indem er die Entversicherunglichung des Aids-Diskurses in Deutschland

## 6.2.4 Sicherheitskultur nach Christopher Daase

Daase et al. (2014) sehen die politikwissenschaftliche Sicherheitskultur als konsequente Weiterentwicklung der ursprünglichen politikwissenschaftlichen Kulturkonzepte (vgl. Kapitel 5.3) an. Die strategische Kultur als sicherheitspolitisches Konzept reicht demnach nicht aus, da es sich auf militärgestützte Sicherheitspolitik bezieht und totalitätsorientiert bzw. differenzierungstheoretisch ausgerichtet ist. Politische Kultur hingegen versteht sich normativ bzw. totalitätsorientiert und umfasst die Ängste und Einstellungen der Bevölkerung. Sicherheitskultur schließlich bezieht sich „auf ein sehr viel breiteres Aktionsfeld von Staaten, Gesellschaften und Individuen: nicht, weil es der Wissenschaft so gefällt, sondern weil die soziale Bedeutung von Sicherheit sich gewandelt hat“ (Daase, 2012, S. 33). Eine mögliche theoretische Konzeptualisierung von Sicherheitskultur wird unter Bezugnahme auf die praxeologische Kulturtheorie (vgl. Kapitel 4.4.4) nachfolgend erläutert.

Daase (2012) schlägt als Alternative zur nationalen Sicherheitskultur nach Katzenstein (vgl. Kapitel 6.2.1) und zur Weltkultur nach der Stanford Schule (vgl. Kapitel 5.4) ein „kulturwissenschaftliche[s] Verständnis von Kultur als Diskurs oder Praxis“ (S. 35) vor, da dieses „die Kontingenz sozialer Praktiken, d. h. ihre Nicht-Notwendigkeit und ihre Historizität“ (ebd.) betont. Dies „scheint insbesondere für die Sicherheitsforschung notwendig zu sein, denn in keinem anderen Politikfeld wird so nachdrücklich auf strukturelle Zwänge, zwingende Gründe und die Alternativlosigkeit politischer Optionen rekurriert wie hier“ (ebd.). Die praxistheoretische Kulturtheorien bieten „demnach eine Alternative zum Determinismus traditioneller sicherheitspolitischer Theorien“ (ebd.) an. Kultur fungiert dabei „als zentrales Medium politischer Wirklichkeitserschaffung und Wirklichkeitskonstruktion [...] und [kann] politische Handlungsspielräume eröffnen bzw. verschließen“ (Hofmann & Martinsen, 2016, S. 7).

Bei der Ausarbeitung des Konzepts der Sicherheitskultur bezieht sich Daase dementsprechend direkt auf die Erkenntnisse der praxeologischen Kulturtheorie (vgl. Kapitel 4.4.4) bzw. schließt – auch wenn er dies nicht explizit benennt<sup>95</sup> – an die Ergebnisse der jahrzehntelangen Diskussion

---

nachvollzieht. Der Versuch der Versicherunglichung des Klimawandels wird von Oels und von Lucke (2015) und von Lucke, Diez und Wellmann (2016) nachvollzogen.

95 Vielmehr blendet Daase den Diskurs zur Konzeptualisierung von politischer Kultur in seinen theoretischen Arbeiten aus und reduziert das Konzept auf die klassische politische Kulturforschung im Sinne der *Civic Culture* Studie. Dies zeugt allerdings von einer verkürzten Sichtweise, da sich auch beim Konzept der politischen Kultur eine

um das Konzept der politischen Kultur an (vgl. Kapitel 5.1) und präferiert einen bedeutungsorientierten Kulturbegriff. Im Gegensatz zum normativen, totalitätsorientierten und differenzierungstheoretischen Kulturbegriff setzt dieser kollektive Sinnsysteme bzw. geteiltes Wissen voraus, welche den Hintergrund bilden für bestimmte Überzeugungen und Handlungen (vgl. Kapitel 4.2). Wenn Akteure/-innen dasselbe kollektive Wissen teilen, dann teilen sie auch die Prozesse der Bedeutungszuweisung und Bedeutungsgenerierung und das ermöglicht ihnen schließlich, sich auf Inhalte zu verständigen bzw. eine auf Inhalte bezogene Kontroverse zu führen (Barth, 2007). Mit Hilfe von Sicherheitskultur können die *„differenzierende[n] Handlungs- und Verhaltensmodalitäten [bestimmter Akteursgruppen Anm. d. Verf.]*, die dem *Umgang mit Unsicherheit auf individueller, kollektiver und/oder gesamtgesellschaftlicher Ebene* dienen" (Giebel, 2014, S. 363 f., *Betonung im Original*) nachvollziehbar gemacht werden. Dabei beinhaltet Kultur eine Komplexitätsreduktion, um individuelle (kognitive) Ressourcen zu entlasten und vorgefertigte Lösungen bereitzuhalten (ebd.).

Die Sicherheitskultur wird demnach so konzipiert, dass sie als „Bedeutungssystem [...], in dem Handlungen überhaupt erst Sinn und Bedeutung erfahren und Akteure überhaupt erst Präferenzen und Strategien ausprägen“ (Daase, 2012, S. 35) fungiert. Es wird also vorgelagert zum Konzept der strategischen Kultur (vgl. Kapitel 5.2) installiert. Es kann dementsprechend von Sicherheitskultur als „einem sich stetig wandelnden Prozess der Herstellung von Sinn bzw. Bedeutungszuschreibungen“ (H.-J. Lange & Wendekamm, 2014, S. 382) gesprochen werden. Aus praxistheoretischer Sicht umfasst das Konzept der Sicherheitskultur demnach „diejenigen Werte, Diskurse und Praktiken [...], die dem auf Erzeugung von Sicherheit und Reduzierung von Unsicherheit gerichteten sozialen Handeln individueller und kollektiver Akteure Sinn und Bedeutung geben“ (Daase, 2012, S. 36) und explizit auf die Sicherheitspolitik bezogen „kann man von Sicherheitskultur als den Überzeugungen, Werten und Praktiken sprechen, die das Sicherheits- und Unsicherheitsempfinden von Staaten, Gesellschaften und Individuen bestimmen und die Sicherheitspolitik prägen“ (Daase, 2010b, S. 9).

Dadurch, dass das Konzept der Sicherheitskultur mit Hilfe des bedeutungsorientierten Kulturbegriffs eine kontingente Perspektive anbietet und einen breiteren interdisziplinären Zugang zur Analyse von Sicher-

---

Weiterentwicklung in Richtung eines bedeutungsorientierten Kulturbegriffs beobachten lässt (vgl. Kapitel 5.1.2).

heitspolitik ermöglicht, begründet es gegenüber anderen politikwissenschaftlichen Kulturkonzepten seine Legitimität. Mit Daases (2011) Worten: Das Konzept der Sicherheitskultur schafft „eine integrierende Perspektive auf den Wandel von Sicherheit als einen Prozess, der die nationale und internationale Gesellschaft produziert, reproduziert und transformiert“ (S. 59). Genau dieser Wandel von Sicherheitsverständnis wird deshalb zum Forschungsgegenstand des Konzepts der Sicherheitskultur erhoben. Der Wandel findet dabei vielfältige Ausprägungen in der Gesellschaft: „Die empirischen Gegenstände zur Untersuchung von Sicherheitskulturen beziehen sich also nicht nur auf Akteure, sondern auch auf mediale Transmissionen, Milieus, Objekte und Narrationen in denen Definitionen dessen, was als Bedrohung gilt und wie diesen Bedrohungen begegnet werden soll thematisiert, verhandelt oder praktiziert wird“ (Rauer et al., 2014, S. 46). Durch die Analyse dieser verschiedenartigen Forschungsgegenstände kann somit auf die vorherrschende Sicherheitskultur in einem bestimmten Bereich der Gesellschaft rückgeschlossen und der Wandel hinsichtlich eines (sicherheitspolitischen) Themas nachvollzogen werden. Sicherheitskulturelle Analysen sind daher historisch angelegt (Jäger, 2013). In der vorliegenden Arbeit wird das Konzept der Sicherheitskultur nach Daase herangezogen, um den Wandel in der sicherheitspolitischen Diskussion um die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag zu interpretieren.

### 6.3 Empirische Forschung zur Sicherheitskultur

Da das Konzept der Sicherheitskultur erst in neuerer Zeit als Analyseinstrument in der politikwissenschaftlichen Forschung etabliert wurde, existiert bis dato dazu wenig empirische Forschung. Einige erste Arbeiten bereichern jedoch das Forschungsfeld und werden nachfolgend überblicksartig vorgestellt.

Hagmann und Tresch (2013) möchten mit der Analyse Schweizer Sicherheitspolitik nach eigener Aussage „der vergleichenden Untersuchung nationaler Sicherheitskulturen zu[arbeiten]“ (S. 199). Dazu führen sie eine quantitative Befragung unter Politikern/-innen, Beamten/-innen und Experten/-innen durch, um zu eruieren, aus welchen Quellen die Politiker/-innen ihre Informationen zu sicherheitsrelevanten Themen beziehen. Mit den Ergebnissen können sie Aussagen darüber treffen, wie Politiker/-innen in der Praxis zu Entscheidungen in der Sicherheitspolitik gelangen. Diesen Prozess setzen sie mit der Konstitution von nationaler Sicherheitskultur gleich. Sie untersuchen dementsprechend nicht den inhaltlichen Aspekt von Sicherheitskultur in Form von „Überzeugungen, Werten und Praktiken [...], die das Sicherheits- und Unsicherheitsempfinden von Staaten, Gesellschaften und Individuen bestimmen und die Sicherheitspolitik prägen“ (Daase, 2010b, S. 9), sondern vorgelagert den Prozess, wie sich die entsprechenden Überzeugungen, Werte und Praktiken hinsichtlich der Sicherheitspolitik bei Entscheidungsträgern/-innen herausbilden.

Aden (2014) begreift Sicherheitskultur als „die Gesamtheit aller Vorkehrungen, die eine Organisation, ein politisches System oder eine Gesellschaft getroffen hat, um mit Risiken und Gefahren umzugehen und sich über diese zu verständigen“ (S. 236). Dabei lotet er die Position von Nichtregierungsorganisationen aus und ermittelt ihre Möglichkeiten als Akteurinnen an der vorherrschenden Sicherheitskultur zu partizipieren. Dies gelingt ihm durch eine Analyse der vorhandenen (rechtlichen und öffentlichen) Zugangsmöglichkeiten zum politischen Implementationsprozess. Als Ergebnis hält er fest, „dass die vielfältigen Bürger- und Menschenrechtsorganisationen und die sozialen Bewegungen, die auf dem Feld der öffentlichen Sicherheit tätig sind, auch unter den gegebenen Rahmenbedingungen einen erheblichen Einfluss auf die Sicherheitskultur ausüben können“ (S. 248).

Siedschlag und Jerković (2014) führen aus, dass „Sicherheitskulturen als Analysekonzept [...] kognitive Grundlagen für die Erfahrung von und den Umgang mit (Un-)Sicherheit im Alltag [systematisieren] und [...] sich auf

unterschiedlichen Aggregationsebenen anwenden (Individuum, Gruppe, Organisationen, Gesellschaftssystem u. a.) [lassen]“ (S. 304). Akteure/-innen rezipieren folglich ihre Umwelt und richten ihr Handeln mit (Un-)Sicherheiten daran aus. Dabei „kann zwischen einer theoretischen Sicherheitskultur (festgelegt durch Normen, Regeln, Vorschriften und Codes) und einer gelebten und praktizierten Sicherheitskultur unterschieden werden“ (S. 308). Wird das Konzept der Sicherheitskultur theoretisch konstruiert, so spielen normative Leitbilder bzw. Werte, bestimmte Sets von Handlungsrepertoires, geteilte soziale Wissensbestände und kollektive Interpretationen und schließlich gemeinsame Symbole und ihre sozialen Trägergemeinschaften eine wichtige Rolle (Siedschlag & Jerković, 2014). Diese Beschreibung von Sicherheitskultur legt bereits einen Zugang über die praxeologische Kulturtheorie (vgl. Kapitel 4.4.4) nahe, wie sie auch in Kapitel 6.2.1 gefordert wird.

Siedschlag und Jerković (2014) wenden das von ihnen entwickelte Konzept von Sicherheitskultur sowohl zur Analyse politisch-institutioneller Sicherheitskulturen als auch zur Analyse gesellschaftlicher Sicherheitskulturen an. Erstere erschließen sie mit Hilfe von Textanalysen von Sicherheitsforschungsprogrammen und gesamtgesellschaftlichen Sicherheitsstrategien. So gelingt es ihnen, für die einzelnen Staaten jeweils Typologien zu entwickeln, die „unter anderem konfiguratorische Muster nationaler Sicherheitspolitik und die relative Bedeutung gesellschaftlicher (z. B. Resilienz) und technologischer Komponenten (z. B. Schutz kritischer Infrastruktur)“ (Siedschlag & Jerković, 2014, S. 311 f.) umfassen. Gesellschaftliche Sicherheitskulturen analysieren sie hingegen auf Grundlage von statistischen Sekundäranalysen nationaler und europäischer Meinungsumfragedaten und Viktimisierungsstatistiken. So lassen sich beispielsweise vergleichende Typologien aufstellen, die zeigen, dass „in den europäischen Staaten unterschiedliche Symbole und Wertvorstellungen in Bezug auf schützenswerte Güter und geeignete sowie rechtfertigbare Schutzmaßnahmen vorherrschen“ (Siedschlag & Jerković, 2014, S. 312). Sicherheitskultur wird dementsprechend zum einen über bestimmte sicherheitspolitische Programme und zum anderen über Bevölkerungsumfragen zu bestimmten sicherheitsrelevanten Themen analysiert.

Lanfer (2014) wendet sich dem Politikfeld Innere Sicherheit zu, wobei er analysieren möchte, „welche Kommunikationen (Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft) [...] den Problembezug Sicherheit dominant ausformen“ (S. 205), also welche Akteure/-innen die Deutungshoheit in Bezug zur Sicherheitspolitik besitzen. So können Rückschlüsse auf die

vorherrschende Sicherheitskultur gezogen werden, wobei er davon ausgeht, dass sogenannte unentscheidbare Entscheidungsprämissen – also geteilte Erwartungen bzw. Hintergrundannahmen, die nicht hinterfragt, sondern vorausgesetzt werden – ihren Einfluss ausüben. Diesen Einfluss demonstriert Lanfer am Beispiel des Gesetzgebungsprozesses zur Videoüberwachung öffentlicher Räume in NRW, wobei er anhand von qualitativen Interviews mit am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Personen zeigen kann, dass „die Ausgestaltung der Videoüberwachung (Policy) [...] der selektionskräftigen bzw. deutungsmächtigen Verwaltungskommunikation [folgt]“ (S. 230). Die Ergebnisse zum Zusammenspiel von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft rekurriert er schließlich auf die vorherrschende Sicherheitskultur im Bereich der Inneren Sicherheit, wobei er diese nicht näher erläutert, sondern vage einen Wandel von Sicherheitskultur andeutet.

Bereits nach dieser kurzen Sichtung der empirischen Forschung zum Konzept der Sicherheitskultur wird deutlich, dass bei den jeweiligen Analysen unterschiedliche Sicherheitsakteure/-innen in den Fokus gerückt werden. Hagmann und Tresch (2013) konzentrieren sich auf Politiker/-innen, Experten/-innen, Verwaltungsbeamte/-innen und den Einfluss der Medien, Aden (2014) auf die Rolle von Nicht-regierungsorganisationen, Siedschlag und Jerković (2014) auf die Politik bzw. die Bevölkerung und Lanfer (2014) auf die Vertreter/-innen von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Dabei steht ihre Position im Sicherheitsdiskurs allgemein bzw. zu einem spezifischen Thema im Mittelpunkt und lässt Rückschlüsse auf eine bestimmte vorhandene Sicherheitskultur zu. Methodisch wird dabei sowohl quantitativ als auch qualitativ vorgegangen. Eine Sicherheitskulturanalyse auf Grundlage von Daases Formulierung des Konzepts wurde jedoch noch nicht unternommen.<sup>96</sup> Wie ein solches Vorgehen aussehen könnte, wird im folgenden Kapitel dargestellt.

---

96 Lanfers (2014) Analyse des Gesetzgebungsprozesses zur Videoüberwachung öffentlicher Räume in NRW zielt jedoch auf ein ähnliches Vorgehen ab, ohne die Definition von Daase explizit heranzuziehen. Er beobachtet Sicherheitskultur „anhand eines Gesetzgebungsprozesses über unentscheidbare Entscheidungsprämissen“ (S. 198), die stellvertretend für geteilte Sinnhorizonte der Sicherheitsakteure/-innen stehen.

## 6.4 Sicherheitskultur als praxeologisches Analysekonzept

Wie in den vorangegangenen Kapitel deutlich wurde, hat Daase das Konzept der Sicherheitskultur theoretisch ausdifferenziert und Anschlussmöglichkeiten an die praxeologische Kulturtheorie von Reckwitz aufgezeigt. Eine Zusammenführung des Konzepts der Sicherheitskultur und der praxeologischen Kulturtheorie steht jedoch noch aus. Dies ist insofern von Bedeutung, da das Konzept der Sicherheitskultur in verschiedenen Forschungsbereichen bereits zur Analyse von sicherheitsrelevantem Handeln herangezogen wird, dabei jedoch kein einheitliches Forschungsdesign verwendet wird. Daher wird zuerst Sicherheitskultur definiert und dabei die Begrifflichkeiten Werte, Überzeugungen und Ideologie geklärt. Danach wird aufbauend auf die praxeologische Kulturtheorie ein sicherheitskulturelles Forschungsdesign entwickelt.

Wie in Kapitel 6.2 erläutert wurde, befasst sich Sicherheitskultur mit den Überzeugungen, Werten und Praktiken bestimmter Akteure/-innen (Individuen, Gruppen, Institutionen, Staaten) gegenüber (außen- und innenpolitisch) sicherheitsrelevanten Themen. Daase und seine Mitarbeiter/-innen im Projekt *Sicherheitskultur im Wandel* dominieren dabei die theoretischen Arbeiten, die einen explizit politikwissenschaftlichen Zugang verfolgen (Daase, Engert, et al., 2012; Daase, Offermann, et al., 2012). In der vorliegenden Arbeit wird dementsprechend als Ausgangsdefinition Sicherheitskultur als die „Überzeugungen, Werte[...] und Praktiken [...], die das Sicherheits- und Unsicherheitsempfinden von Staaten, Gesellschaften und Individuen bestimmen und die Sicherheitspolitik prägen“ (Daase, 2010b, S. 9), aufgefasst. Der Begriff der Praktiken wurde bereits in Kapitel 4.4.4 ausführlich diskutiert und es wurde deutlich, dass sich Praktiken nicht nur auf körperliches, sondern auch auf diskursives Verhalten beziehen. Da der Forschungsgegenstand einen Diskurs darstellt, wird im Folgenden Praktik als diskursives Verhalten der Diskursteilnehmer/-innen aufgefasst. Auch die anderen beiden Kategorien bedürfen einer ausführlichen Diskussion. Im Nachfolgenden werden daher die Begrifflichkeiten Werte, Überzeugungen und Ideologie<sup>97</sup> beschrieben und voneinander abgegrenzt, was zu einer Modifikation der Ausgangsdefinition von Sicherheitskultur führt. Abschließend wird die neue Definition von

---

97 Daase verwendet in seiner Definition von Sicherheitskultur zwar nicht den Ideologiebegriff, aber da die vorliegende Arbeit darauf abzielt, die Sicherheitskultur von Parteien darzustellen, erscheint die Begriffsklärung angebracht.



Sicherheitskultur mit der praxeologischen Kulturanalyse (vgl. Kapitel 4.4.4) verknüpft und dadurch ein sicherheitskulturelles Forschungsdesign entwickelt, welches die Grundlage für die vorliegende Forschungsfrage bilden wird, aber auch für weitere Forschungsprojekte herangezogen werden kann.

#### 6.4.1 Wertebegriff

Schmieja (2014) weist darauf hin, dass „es sich beim Wertbegriff um einen Grundterminus [handelt], der streng genommen nicht mehr zu definieren ist“ (S. 5). Sehr viel früher hat bereits Scholl-Schaaf (1975) festgestellt, dass es sehr schwierig ist, „den Wertbegriff zu definieren, ohne ihn im Definiens bereits vorauszusetzen, d. h. ohne in einen definitorischen Zirkel zu geraten“ (S. 58). Der Wertebegriff selbst wird bezeichnenderweise erst recht spät – gegen Ende des 19. Jahrhunderts – von den Geisteswissenschaften entdeckt: „In seiner heutigen Bedeutung in der öffentlichen Diskussion entstammt dieser Begriff also nicht der Umgangssprache. Er ist vielmehr in diese internationale Verwendung aus der deutschen Philosophie des 19. Jahrhunderts gelangt“ (Joas, 1997, S. 37). J. Klein (1987) weist darauf hin, dass sich die ersten Übermittlungen von Werten bei den Religionen und philosophischen Schriften finden, auch wenn der Wertebegriff zu dieser Zeit noch unbekannt gewesen ist und vielmehr von Gut und Böse bzw. dem rechten Verhalten gesprochen wurde. Joas (1997) konstatiert in diesem Zusammenhang, dass „der Begriff ›Wert‹ [...] an die Stelle [tritt], an der in der philosophischen Tradition der Begriff des ›Guten‹ stand“ (S. 39). Schließlich spielen nach J. Klein (1987) auch die Traditionen eine wichtige Rolle bei der Weitergabe von Wertvorstellungen: „Sie sind ein Grundphänomen der menschlichen Existenz und überliefern die Wertvorstellungen und Erfahrungen vergangener Generationen an künftige“ (S. 49). Dabei wurde nicht geklärt, warum der Wertebegriff letztendlich eingeführt wurde. Joas (1997) schlussfolgert, dass „gegenüber utilitaristischen und normativistischen Verkürzungen [...] nur ein Verständnis der Kreativität des Handelns die Entstehung der Werte erklären [kann]“ (S. 36).

Die Literatursichtung ergibt, dass die Definition Kluckhohns (1951) für Werte autoritativ ist: „A value is a conception, explicit or implicit, distinctive of an individual or characteristic of a group, of the desirable which influences the selection from available modes, means and ends of action“ (S. 395). Werte umfassen demnach bestimmte normative Leitbilder, die Wünschens- und Erstrebenswertes implizieren und dem-

entsprechend Handlungsanleitungen hervorbringen. Rokeach (1973) betont bei der Definition des Wertebegriffs dessen Beständigkeit und seine Relativität: „A value is an enduring belief that a specific mode of conduct or end-state of existence is personally or socially preferable to an opposite or converse mode of conduct or end-state of existence“ (S. 5, *Betonung im Original*). Ein Wertesystem ist dementsprechend „a learned organisation of principles and rules to help one choose between alternatives, resolve conflicts, and make decisions“ (S. 14). Inglehart (1989) fügt an, dass „die Grundwerte eines Menschen [...] ein zentraler, tief verankerter und früh geprägter Teil seiner Lebensanschauung [sind]“ (S. 169) und „die Wertorientierungen von Menschen in westlichen Ländern [...] bemerkenswert stabil [sind]“ (S. 167). Klages (1984) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „Werte [...] aufgrund von Vermittlungsprozessen oder aufgrund von Erfahrungen gelernt [werden]“ (S. 14). Joas (1997) verortet dabei die Entstehung von Werten „in Erfahrungen der Selbstbildung und Selbsttranszendenz“ (S. 10) und konstatiert weiter: „Die ›Werte‹ bewerten auch unsere ›Präferenzen‹. Wir nehmen in der Dimension der Werte Stellung auch zu uns selbst“ (S. 31). Werte können dementsprechend sowohl durch Sozialisation als auch durch Selbstreflexion angeeignet und (weiter)entwickelt werden.

Sommer (2016) hebt hervor, dass „Werte [einerseits] der Subjekt-konstitution, der privaten Sinnstiftung [dienen]. Andererseits der Gruppenkonstitution, der sozialen Sinnstiftung“ (S. 171). Auch für Thaidigsmann und Neller (2004) sind Werte nicht ausschließlich individuell, sondern vor allem sozial: „Werte sind [...] keine individuellen, sondern soziale Eigenschaften einer Gruppe, die maßgeblich dafür verantwortlich sind, dass diese Gruppe zusammenhält“ (S. 97). Das setzt nach ihnen allerdings voraus, dass von den Gruppenmitgliedern Wertorientierungen entwickelt worden sind, von denen sie ihre Einstellungen und ihr Verhalten ableiten können. Als Wertorientierung verstehen sie im Einverständnis mit Bürklin, M. Klein und Ruß (1994) einen „von einer Person für das eigene Leben als verbindlich akzeptierte[n] Wert“ (S. 581). Auf der Grundlage von Werten lassen sich dementsprechend Meinungen und Verhaltensweisen entwickeln. Darüber hinaus dienen sie der Komplexitätsreduktion (Thaidigsmann & Neller, 2004).

Doch auch wenn ein Wert und das entsprechende Wertesystem bzw. die Werteorientierung relativ stabil sind, bedeutet das nicht, dass sie unveränderbar sind. Für Rokeach (1973) zeichnet sich ein Wertesystem gerade dadurch aus, dass „it is stable enough to reflect the fact of sameness and continuity of a unique personality socialized within a given culture and

society, yet unstable enough to permit rearrangements of value priorities as a result of changes in culture, society, and personal experience“ (S. 11). Er schlussfolgert, dass der Wandel neben der Beständigkeit von Werten anerkannt werden muss: „Any conception of human values, if it is to be fruitful, must be able to account for the enduring character of values as well as for their changing character“ (S. 6).<sup>98</sup>

Rokeach (1973) plädiert dafür, dass das Wertekonzept „should [be] clearly distinguish[ed] [...] from other concepts with which it might be confused – such concepts as attitude, social norm, and need – and yet it should be systematically related to such concepts“ (S. 3). Er schließt sich Watson (1966) an, für den Einstellungen vorhandene Werte ausdrücken. Rokeach (1973) spezifiziert dabei, dass eine Einstellung auf mehrere Überzeugungen bezüglich einer Thematik rekurriert, wohingegen sich ein Wert nur auf eine spezielle Überzeugung bezieht. Ebenso wie Einstellungen sieht er auch Interessen als Ausprägungen von Werten an: „Interests seem to resemble attitudes more than values, representing a favorable or unfavorable attitude toward certain objects (e.g., art, people, money) or activities (e.g., occupations)“ (Rokeach, 1973, S. 22).

Hinsichtlich der Differenzierung von Werten zu Bedürfnissen vertritt Bürklin (1988) die Ansicht, dass Bedürfnisse nur kurzfristig als Motivation bzw. Antrieb wirksam werden und Werte „in der Motivstruktur einer Person langfristig verankert sind“ (S. 105). Klages (1984) stimmt dieser Überlegung zu, indem er erklärt, dass Werte „schlicht das [sind], was ‘in den Menschen’ als Wertungs-, Bevorzugungs- und Motiva-

---

98 Ausführliche Forschungsarbeit hat Inglehart (1989) zum Wertewandel geleistet. Er stellte dazu zwei Schlüsselthesen auf: Die Mangel- und die Sozialisationshypothese. Erstere besagt, dass „die Prioritäten eines Menschen [...] sein sozio-ökonomisches Umfeld [reflektieren]: Den größten subjektiven Wert mißt man Dingen zu, die relativ knapp sind“ (Inglehart, 1989, S. 92). Letztere besagt, dass sich „Wertprioritäten [...] nicht unmittelbar aus dem sozio-ökonomischen Umfeld [ergeben]. Vielmehr kommt es zu einer erheblichen Zeitverschiebung, denn die grundlegenden Wertvorstellungen eines Menschen spiegeln weithin die Bedingungen wider, die in seiner Jugendzeit vorherrschend waren“ (ebd.). Gestützt auf diese beiden Hypothesen attestiert er einen kulturellen Wandel in der Gesellschaft: „Kultureller Wandel findet immer dann statt, wenn die wirtschaftlichen, technologischen, gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten in Bewegung geraten. [...] Es liegt im Wesen des kulturellen Wandels, daß er meist den Veränderungen in der Umwelt hinterherhinkt, die ihn ausgelöst haben“ (Inglehart, 1989, S. 22).

Ingleharts Forschung wurde seither vielfach kritisiert, insbesondere die Eindimensionalität seines Werteraums und die damit einhergehende Hierarchisierung der Werte wurden in Frage gestellt (Bürklin, M. Klein, & Ruß, 1994). Klages (1984, 1988) entwickelte Ingleharts Thesen des Wertewandels weiter, indem er den Werteraum als mehrdimensional konzeptualisierte.

tionspotential vorhanden ist, während 'Bedürfnisse' die auf der Ebene des Handelns 'aktualisierten' Werte sind" (S. 12). Und Inglehart (1989) unterscheidet schlichtweg nicht zwischen Werten und Bedürfnissen, er stellt materialistische und postmaterialistische Bedürfnisse mit Werten gleich. Rokeach (1973) geht im Gegensatz zu Inglehart differenzierter vor, er erklärt Werte als die kognitive Repräsentation und Transformation von individuellen Bedürfnissen und Normen: „Values are the cognitive representation not only of individual needs but also of societal and institutional demands“ (S. 20).

Weiter führt Rokeach (1973) aus, dass Normen konsensuelle, externalisierte Verhaltensweisen bezeichnen, wohingegen Werte persönlich und internalisiert sind. Maag (1991) erkennt den Unterschied zwischen Normen und Werten darin, dass „Normen Verpflichtungscharakter [haben], indem ihre Nichtbefolgung sanktionierbar ist, während Werte sich aus Wünschbarkeit konstituieren“ (S. 22). Normen wirken folglich von außerhalb auf eine/-n Akteur/-in, wohingegen Werte einen inneren Bezug zum/-r Träger/-in aufweisen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass ein Wertesystem ein latentes Konstrukt ist, auf dessen Basis Einstellungen und Interessen entwickelt werden. Bedürfnisse werden im Gegensatz zu Werten kurzfristig motivational wirksam und Normen wirken im Gegensatz zu Werten extrinsisch und nicht intrinsisch.

#### 6.4.2 Überzeugungsbegriff

Für Okun (1974) betonen Überzeugungen den Aspekt des – für wahr gehaltenen – Wissens in der Argumentation: „Ein Subjekt hat eine *Überzeugung* dann, wenn es entsprechend einer von ihm für wahr gehaltenen Aussage bzw. Aussagenmenge [...] unter gegebenen Bedingungen zu handeln bereit ist“ (S. 845, *Betonung im Original*). Eine Überzeugung beinhaltet entsprechend dieser Auslegung eine grundsätzliche Handlungsbereitschaft. Den Unterschied zum Normenbegriff erklärt Okun (1974) folgendermaßen: „Wenn wir also 'Überzeugung' zur Bezeichnung eines Umstandes verwenden, dann wollen wir gerade hervorheben, daß hier von einer Art der Bereitschaft zum Handeln die Rede ist, die durch die wirkliche oder vermeintliche *Erkenntnis einer Sachlage* begründet ist, und nicht von einer aus *Aufforderungen, Anweisungen* und dergleichen resultierenden Handlungsbereitschaft, wie das der Begriff Norm nahelegt“ (S. 859, *Betonung im Original*). Eine Überzeugung birgt also eine intrinsische Motivation zur Handlungs-

bereitschaft, während Normen extrinsisch stimulierend wirken. Diese Eigenschaft haben Überzeugungen mit Werten gemeinsam.

Hinsichtlich des Wertebegriffs gestaltet sich die Abgrenzung als problematisch. Rokeach (1973) beispielsweise zieht den Begriff der Überzeugung heran, um den Wertebegriff näher zu bestimmen: „A value is a [...] prescriptive or proscriptive belief<sup>99</sup>“ (S. 7). Diese Vorgehensweise wird auch deutlich, wenn er das Wertesystem definiert: „A value system is an enduring organization of beliefs concerning preferable modes of conduct or end-states of existence along a continuum of relative importance“ (S. 5, *Betonung im Original*). Eine andere Vorgehensweise wird von Bürklin et al. (1994) verfolgt. Sie betonen den abstrakten und unabhängigen Charakter von Werten, indem sie darauf hinweisen, dass ein Wert unabhängig von einem individuellen Überzeugungssystem existieren kann und erst als Wertorientierung in dieses aufgenommen wird: „Ein Wert ist [...] kein Bestandteil des individuellen Überzeugungssystem, sondern ist vielmehr als abstrakte Konzeption eines wünschenswerten sozialen Zustands zu sehen, die auch unabhängig von ihren Trägern als objektiver Sachverhalt existiert“ (S. 581). Erst wenn diese abstrakte Konzeption internalisiert werde, werde sie zu einem Bestandteil des individuellen Überzeugungssystems.

Es wird deutlich, dass eine klare Abgrenzung des Wertebegriffs vom Überzeugungsbegriff schwierig ist, da beide Begriffe eine Systematik beschreiben, auf deren Grundlage Handlungs- und Verhaltensanleitungen entwickelt werden. Für die vorliegende Arbeit kann jedoch festgehalten werden, dass Werte abstrakt sind und sowohl explizit als auch implizit vorhanden sein können, Überzeugungen hingegen konkret und dem/der Träger/-in bewusst sind. So kann es bei Werten vorkommen, dass sie implizit vorhanden sind, aber aufgrund eines fehlenden kulturellen Bedeutungssystems nicht artikuliert werden können: „Nicht mangelnde Wertgewißheit, sondern ein Mangel an gemeinsamen Selbstverständlichkeiten wäre dann zu konstatieren“ (Joas, 1997, S. 21). Ebenso erklärt Klages (1984), dass Werte „ihren Trägern keineswegs voll bewußt zu werden [brauchen], sondern [...] in soziale Gewohnheiten und ‘Normen’ und in kulturelle ‘Selbstverständlichkeiten’ eingebettet sein

---

99 Wobei der Begriff *belief* in diesem Kontext als *Überzeugung* übersetzt werden kann. Diese Übersetzung ist allerdings nicht unproblematisch, da Rokeach in einer früheren Veröffentlichung *belief* im Kontext von *belief system* sehr weit definiert: „The *belief system* is conceived to represent all the beliefs, sets, expectancies, or hypotheses, conscious and unconscious, that a person at a given time accepts as true of the world he lives in“ (Rokeach, 1960, S. 33, *Betonung im Original*). Hierbei ist die Übersetzung *Glaube* bzw. *Glaubenssystem* eher angebracht.

[können]“ (S. 10). Hier wird der Bezug zu der praxeologischen Kulturtheorie hergestellt und festgestellt, dass das Wertesystem auf der Bewusstseinssebene verortet wird: Dadurch, dass Werte kulturell geprägt sind, benötigen sie auch ein kulturelles Bedeutungssystem bzw. kollektive Wissensordnungen, um von verschiedenen Diskursteilnehmern/-innen nachvollzogen werden zu können. Das Überzeugungssystem eines/-r Diskursteilnehmers/ -in dient hingegen der direkten Artikulation auf der Diskursebene.

### 6.4.3 Ideologiebegriff

Ebenso wie sich die Abgrenzung des Wertebegriffs vom Überzeugungsbegriff als problematisch erweist, gestaltet sich auch die Differenzierung des Ideologiebegriffs vom Überzeugungsbegriff als diffizil. Converse (1964) beispielsweise setzt Ideologie mit einem Überzeugungssystem gleich, wobei er Überzeugungssystem „as a configuration of ideas and attitudes in which the elements are bound together by some form of constraint or functional interdependence“ (S. 207) definiert. Ebenso stellen Jagodzinski und Kühnel (1997b) fest, dass Ideologie in der Literatur meist als „ein mehr oder minder kohärentes System von Überzeugungen und Einstellungen“ (S. 223) definiert wird.

Apter (1964) betont insbesondere den spezifischen Handlungskontext und beschreibt Ideologie als spezialisiertes Überzeugungssystem: „‘Ideology’ is a generic term applied to general ideas potent in specific situations of conduct: for example, not *any* ideals, only political ones; not *any* values, only those specifying a given set of preferences; not *any* beliefs, only those governing particular modes of thought. Because it is the link between action and fundamental belief, ideology helps to make more explicit the moral basis of action“ (S. 17, *Betonung im Original*). Apter (1964) bekräftigt dabei den Zusammenhang zwischen Überzeugung und Handlungsbereitschaft und unterstreicht, dass mit Hilfe des Ideologiebegriffs vorhandene Überzeugungen aggregiert und aufeinander bezogen werden können. Dieser Ansicht schließt sich Rokeach (1960) an, indem er Ideologie als spezialisiertes Überzeugungssystem beschreibt: „Ideology refers to a more or less institutionalized set of beliefs [...]. Belief [...] systems contain these too, but in addition, they contain highly personalized pre-ideological beliefs“ (S. 35). Eine Ideologie ist dementsprechend ein Teilsystem des persönlichen Überzeugungssystems.

Inglehart (1989) fasst sowohl Ideologie als auch Werte als Überzeugungssysteme auf, betont aber den Unterschied, dass ein Wertesystem während des gesamten Lebens entwickelt wird, eine Ideologie jedoch abrupt übernommen werden kann:

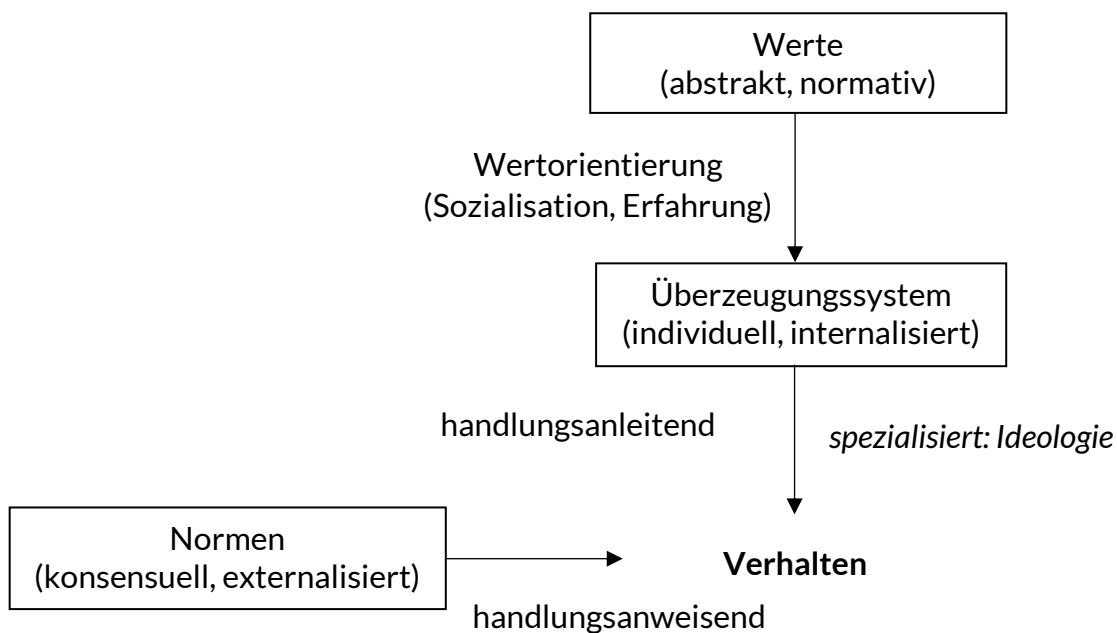
„Dabei bezieht sich der Begriff ›Ideologie‹ allgemein auf einen Handlungsplan, der von einer bestimmten politischen Partei oder einer Bewegung propagiert wird. Er wird aufgrund expliziter Indoktrination mehr oder weniger bewußt angenommen. In einem ›Wertesystem‹ dagegen spiegelt sich die gesamte Sozialisation eines Menschen wider, vor allem die Sozialisation in den frühen Jahren. Eine Ideologie kann man von heute auf morgen durch rationale Überzeugung übernehmen oder ablehnen. Werte gehören weniger zum kognitiven, eher zum affektiven Bereich, und sind in der Regel recht stabil. Sie können einen Menschen dazu motivieren, daß er eine bestimmte Ideologie übernimmt“ (Inglehart, 1989, S. 461).

Zängle (1973) bedient auch den Überzeugungsbegriff, um Ideologie zu definieren und stellt einen politischen Bezug her: „Ideologien können aufgefaßt werden als Überzeugungssysteme (›belief‹-Systeme), die eine relativ große Reichweite haben und deren Einstellungsobjekte politische Objekte sind“ (S. 92). Parteipolitisch gesehen stellen nach Köser (1973) Ideologien „Wertesysteme innerhalb bestimmter Kommunikationsstrukturen“ (S. 48) dar. Parteiideologien werden dementsprechend nicht länger mehr nur über das Parteiprogramm, sondern auch über die Artikulation und Umsetzung desselbigen durch die Parteimitglieder bzw. durch die Partieliten definiert.

Thaidigsmann und Neller (2004) hingegen verbinden den Wertebegriff mit dem Ideologiebegriff, indem sie abstrakte Werte und individuelle Wertorientierungen zu „Bestandteile[n] von Ideologien oder ideologischen Orientierungsmustern [erklären]. Unter ideologischem Denken versteht man eine deduktive Vorgehensweise, bei der spezifische Einstellungen von internalisierten abstrakten Prinzipien abgeleitet werden, woraus sich ergibt, dass Ideologien wie auch Werte bzw. Wertorientierungen als Mittel der Komplexitätsreduktion angesehen werden, durch die sich Bürger in ihrer politischen Umwelt orientieren können“ (S. 100). Werte spiegeln sich also auch in den Idealen wider (Klages, 1984). Es wird deutlich, dass die Konzepte der Werte, Überzeugungen und Ideologien nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden können, weil sie in der Literatur definitorisch aufeinander bezogen

werden.<sup>100</sup> Entsprechend stellen für Bürklin (1988) beispielsweise Ideologien, Überzeugungssysteme und Motive schlichtweg Synonyme für Wertorientierungen dar.

Insgesamt kann für die vorliegende Arbeit festgehalten werden, dass abstrakte Werte mittels individueller Wertorientierung in das persönliche Überzeugungssystem aufgenommen werden können und Ideologie in Form eines spezialisierten Überzeugungssystems in das persönliche Überzeugungssystem integriert werden kann. In Abbildung 13 sind die Konstellationen der Begrifflichkeiten zueinander grafisch dargestellt:



**Abbildung 13: Konstellation der Begrifflichkeiten Werte, Überzeugungen, Ideologie, Normen (eigene Darstellung)**

100 Eine Möglichkeit, die Begriffe eindeutig voneinander abzugrenzen besteht darin, den Ideologiebegriff auf die Verortung innerhalb der politischen Links-Rechts-Dimension zu reduzieren. Diese Vorgehensweise wird beispielsweise von Jagodzinski und Kühnel (1997a, 1997b) bzw. Gabriel und Brettschneider (1997) verfolgt. Dieses Vorgehen ist insofern problematisch, da der Ideologiebegriff dadurch eindimensional ausgelegt wird.



#### 6.4.4 Sicherheitskulturelles Forschungsdesign

Die Diskussion der Begrifflichkeiten zeigt, dass eine einfache, sprachliche Aneinanderreihung der Begriffe, wie Daase (2010b) sie in seiner Definition von Sicherheitskultur vornimmt, der Komplexität der Begrifflichkeiten nicht gerecht wird. Insbesondere in Hinsicht auf die praxeologische Kulturtheorie wird deutlich, dass die Begrifflichkeiten auf verschiedenen Ebenen und nachgelagert zueinander in Bezug gesetzt werden müssen. So formt sich ein Wertesystem zu einem bestimmten Thema innerhalb der kollektiven Wissensordnungen auf der mentalen Bewusstseinssebene. Wertorientierungen führen dazu, dass entsprechende individuelle und ideologische Überzeugungssysteme gebildet werden, mit Hilfe derer auf der Diskursebene verhandelt wird. Denn auf Grundlage dieser individuellen und ideologischen Überzeugungssysteme können die Diskursteilnehmer/-innen subjektive Sinnzuschreibungen vollziehen, die sich in Form von diskursiven Praktiken abbilden. Das bedeutet, dass die Ausgangsdefinition von Daase (2010b) entsprechend modifiziert werden muss:

**Sicherheitskultur entspricht kollektiven Wissensordnungen auf einer Bewusstseinssebene, die ein Wertesystem beinhalten, welches zur Ausbildung eines individuellen Überzeugungssystems hinsichtlich Sicherheitsfragen führt und anhand von Praktiken der Sicherheitsakteure/-innen beobachtet werden kann.**

Das Konzept der Sicherheitskultur wird mit Hilfe der bereits vorgestellten praxeologischen Kulturanalyse von Reckwitz (vgl. Abbildung 12) erschlossen. Abbildung 14 veranschaulicht die kulturalistische Vorgehensweise des Forschungsvorhabens, indem es die praxeologische Kulturtheorie und die modifizierte Definition von Sicherheitskultur in Bezug zueinander setzt und zu einer praxeologischen Sicherheitskulturanalyse weiterentwickelt:

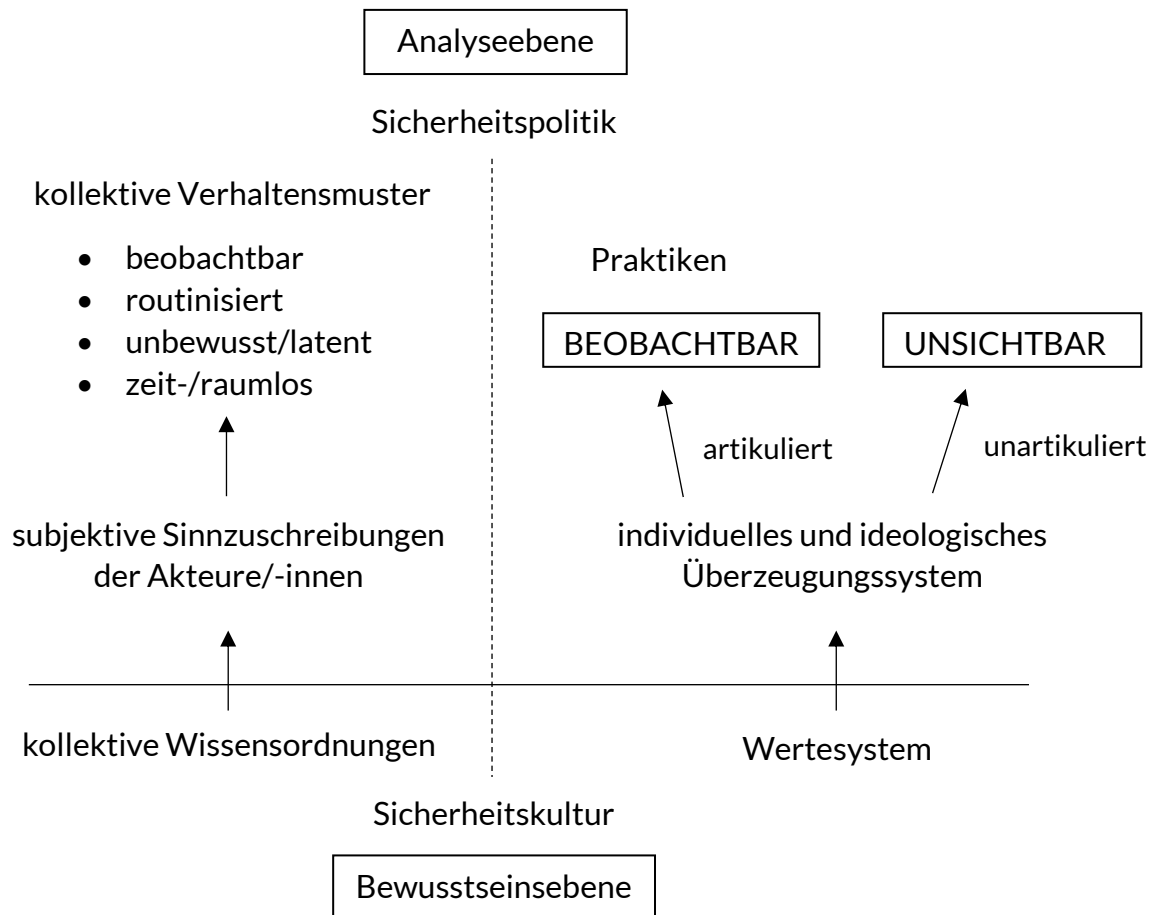


Abbildung 14: Praxeologische Sicherheitskulturanalyse Teil II (eigene Darstellung)

Sicherheitskultur umfasst die kollektiven Wissensordnungen der Akteure/-innen zum Begriff der Sicherheit, welche auch das dazu bestehende Wertesystem beinhalten. Auf Grundlage dieser geteilten Wissensordnungen bzw. Wertesysteme nehmen die Akteure/-innen subjektive Sinnzuschreibungen ihrer Umwelt vor bzw. bilden individuelle (und ideologische) Überzeugungssysteme aus. Beobachtet werden können diese Sinnzuschreibungen bzw. Überzeugungen in Form von kollektiven Verhaltensmustern bzw. Praktiken, wobei zu bedenken bleibt, dass ein Teil der Verhaltensmuster und Praktiken unartikulierte und somit unsichtbar bleiben. Welches methodische Vorgehen bei einer praxeologischen Sicherheitskulturanalyse des sicherheitspolitischen Diskurses zum Thema der Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag indiziert ist, wird im nachfolgenden Kapitel 7 erläutert.

## 7. Praxeologische Diskursanalyse

Das Forschungsvorhaben zielt darauf ab, den sicherheitspolitischen Aushandlungsprozess zur Sicherungsverwahrung in Deutschland aus sicherheitskultureller Sicht zu erklären. Das Konzept der Sicherheitskultur wird zur Bearbeitung der Forschungsfrage herangezogen, da es eine integrierende Perspektive der bisherigen politikwissenschaftlichen Kulturkonzepte bietet und diese Ansätze explizit für die Sicherheitsforschung mit Hilfe eines Sicherheitsbegriffs fruchtbar macht, der entsprechend der Forschungsfrage spezifiziert werden kann und somit sowohl innen- als auch außenpolitische sicherheitsrelevante Forschungsgegenstände erschlossen werden können.

Die vier Ebenen, auf denen eine praxeologische Kulturanalyse ansetzen kann, wurden in Kapitel 4.4.4 vorgestellt. Da der Forschungsgegenstand ein Diskurs ist, bietet sich für die Analyse eine praxeologische Diskursanalyse an, welche der wissenssoziologischen Diskursanalyse zugeordnet werden kann: „Der *Wissenssoziologischen Diskursanalyse* geht es [...] darum, Prozesse der sozialen Konstruktion, Objektivation, Kommunikation und Legitimation von Sinn-, d. h. Deutungs- und Handlungsstrukturen auf der Ebene von Institutionen, Organisationen bzw. sozialen (kollektiven) Akteuren zu rekonstruieren und die gesellschaftlichen Wirkungen dieser Prozesse zu analysieren“ (Keller, 2011, S. 59, *Betonung im Original*). Analog zur praxeologischen Kulturtheorie von Reckwitz begreift die wissenssoziologische Diskursforschung „Texte, Praktiken oder Artefakte nicht als Produkte ‘subjektiver’ oder ‘objektiver’ Fallstrukturen, sondern als materiale Manifestationen gesellschaftlicher Wissensordnungen und damit als wichtigste Grundlage einer wissenssoziologischen Rekonstruktion der Produktion, Stabilisierung und Veränderung kollektiver Wissensvorräte“ (ebd. S. 78). Keller (2011) räumt bei der methodologischen Erschließung der wissenssoziologischen Diskursanalyse ein, dass „es keinen Königsweg der Diskursanalyse gibt“ (S. 80), als grundlegende Annahme der Diskursanalyse kann jedoch festgehalten werden, „dass Sprache unsere Wahrnehmung der Welt und der Realität tiefgehend formt, anstatt nur ein neutrales Medium zu sein, das diese reflektiert“ (Hajer, 2008, S. 212).

In der vorliegenden Arbeit wird die praxeologische Diskursanalyse in Form einer Inhaltsanalyse durchgeführt, da diese auf die Bearbeitung von großen Datenmengen spezialisiert ist.

Ziel jeglicher Inhaltsanalyse – ob quantitativ oder qualitativ konzipiert – ist die systematische Bearbeitung von Kommunikationsmaterial (Mayring & Brunner, 2009). In dieser Forschungsarbeit wird eine qualitative Inhaltsanalyse präferiert, da entsprechend dem Verständnis der praxeologischen Kulturtheorie latente Sinngehalte rekonstruiert werden sollen: „Qualitative Inhaltsanalyse ist immer ein *Verstehensprozess* von vielschichtigen Sinnstrukturen im Material. Die Analyse darf nicht bei dem manifesten Oberflächeninhalt stehen bleiben, sie muss auch auf *latente Sinngehalte*<sup>101</sup> abzielen“ (Mayring, 2015, S. 32, *Betonung im Original*). Eine quantitative Inhaltsanalyse wäre dagegen auf Häufigkeiten ausgerichtet, was bezüglich der Fragestellung nicht zielführend wäre.<sup>102</sup>

In der Literatur bestehen verschiedene Auffassungen davon, welche Arten von qualitativer Inhaltsanalyse existieren.<sup>103</sup> Zum Teil werden die unterschiedlichen Formen der qualitativen Inhaltsanalyse unter den Vertretern/-innen der jeweiligen Disziplinen stark kritisiert.<sup>104</sup> Stamann, Janssen und Schreier (2016) formulieren qualitative Inhaltsanalyse allgemein als „systematische Analyse der Bedeutung interpretationsbedürftigen Materials mittels Zuordnung zu den Kategorien eines Kategoriensystems“ (Abs. 5).

Es hat sich gezeigt, dass sich die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring in der empirischen Forschung aufgrund ihres standardisierten Ablauf-

---

101 Die Möglichkeiten der qualitativen Inhaltsanalyse zur Erfassung von latenten Sinngehalten wird von den Teilnehmern/-innen der Tagung *Qualitative Inhaltsanalyse – and beyond?* als begrenzt eingeschätzt (Janssen, Stamann, Krug, & Negele, 2017).

102 Kohlbacher (2006) diskutiert die Vor- und Nachteile von quantitativer und qualitativer Inhaltsanalyse und tritt für die ergänzende Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden (Triangulation) ein.

103 Schreier (2014) liefert eine ausführliche Übersicht und arbeitet zwei Hauptarten von qualitativer Inhaltsanalyse heraus: Die strukturierende Inhaltsanalyse und die extrahierende Inhaltsanalyse. Die strukturierende Inhaltsanalyse bezeichnet sie als „Basisvariante“ (Abs. 48), weil ihr die meisten Unterarten von qualitativer Inhaltsanalyse – wie sie beispielsweise von Mayring (2015) und Kuckartz (2016) beschrieben werden – zugeordnet werden können. Die extrahierende Inhaltsanalyse bietet einen alternativen Ansatz in der Methodik der qualitativen Inhaltsanalyse (weiterführend: Gläser & Laudel (2010, 2013)). Als Ergebnis ihrer Übersicht erarbeitet Schreier (2014) ein Werkzeugkasten-Modell, anhand dessen der/die Forschende die für sein/ihr Forschungsprojekt passende Art von qualitativer Inhaltsanalyse ableiten kann. Mayring (2019) bietet eine alternative Übersicht über Spielarten der qualitativen Inhaltsanalyse an (vgl. Abs. 4-9).

104 Kritik findet sich bei Schreier (2014), Gläser und Laudel (1999, 2013) und Reichertz (2007). Mayring (2007, 2019) reagiert auf die Kritik an der von ihm entwickelten qualitativen Inhaltsanalyse.

modells durchgesetzt hat, das flexibel an das jeweilige Forschungsvorhaben angepasst werden kann. In der vorliegenden Arbeit wird diese Methode daher herangezogen, um eine sicherheitskulturelle Analyse des Diskurses zur Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag durchzuführen. In Kapitel 7.1 wird die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring vorgestellt und dabei insbesondere das von ihm entwickelte inhaltsanalytische Ablaufmodell erläutert. Daran anschließend werden in Kapitel 7.2 die inhaltsanalytischen Gütekriterien beschrieben und ihre Anwendbarkeit auf die vorliegende Studie diskutiert. Abschließend wird in Kapitel 7.3 die für die qualitative Inhaltsanalyse verwendete Software QCAmap präsentiert.

## 7.1 Qualitative Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring

Ursprünglich entstammt die (quantitative) Inhaltsanalyse der Kommunikationswissenschaft und wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den USA entwickelt (Mayring & Brunner, 2009). Die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring wurde in den 1980er Jahren im Zuge einer großangelegten Interviewstudie konzipiert, bei der ca. 20.000 Seiten Interviewtranskripte qualitativ ausgewertet werden mussten (Mayring, 2000). „Daher kam die Notwendigkeit, nach einem effizienten Verfahren zu suchen, um die großen Mengen an Material zu bewältigen“ (Mayring, 2010, S. 601). Mayring (2015) entwirft in diesem Zusammenhang eine systematische, regel- und theoriegeleitete qualitative Inhaltsanalyse.<sup>105</sup> Er fordert dabei, dass die qualitative Inhaltsanalyse in ein Kommunikationsmodell eingeordnet wird, einem Ablaufmodell (Regeln) folgt, Kategorien im Zentrum der Analyse stehen und Gütekriterien angewandt werden (Mayring, 2000). Das vorgeschlagene Ablaufmodell erfordert eine kontinuierliche Überarbeitung der Kategorien, um sicherzustellen, dass diese adäquat das im Text Gesagte wiedergeben (Ramsenthaler, 2013). So kann erreicht werden, dass die qualitative Inhaltsanalyse nachvollziehbar bleibt und es anderen Forschern/-innen ermöglicht, diese ähnlich durchzuführen: „Eben darin besteht die Stärke der qualitativen Inhaltsanalyse gegenüber anderen Interpretationsverfahren, dass die Analyse in einzelne Interpretationsschritte zerlegt wird, die vorher festgelegt werden. Dadurch wird sie für andere nachvollziehbar

---

<sup>105</sup> Mayring (2019) merkt dazu kritisch an, dass der Begriff der Inhaltsanalyse problematisch ist, da nicht nur die Inhalte von Kommunikation analysiert werden. Treffender wäre seiner Ansicht nach der Begriff der „qualitativ orientierte[n] kategoriengeleitete[n] Textanalyse“ (Abs. 1).

und intersubjektiv überprüfbar, dadurch wird sie übertragbar auf andere Gegenstände, für andere benutzbar, wird sie zur wissenschaftlichen Methode“ (Mayring, 2015, S. 61).

Die qualitative Inhaltsanalyse muss dementsprechend systematisch vorgehen, sich also an vorab festgelegten Regeln der Textanalyse orientieren. „Es soll in der Inhaltsanalyse gerade im Gegensatz zu ›freier‹ Interpretation gelten, dass jeder Analyseschritt, jede Entscheidung im Auswertungsprozess, auf eine begründete und getestete Regel zurückgeführt werden kann. [...] Konkret heißt das, vorab sich zu entscheiden, wie das Material angegangen wird, welche Teile nacheinander analysiert werden, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um zu einer Kodierung zu gelangen“ (Mayring, 2015, S. 51). Mayring plädiert daher für ein allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell, wie es in Abbildung 15 gezeigt wird:

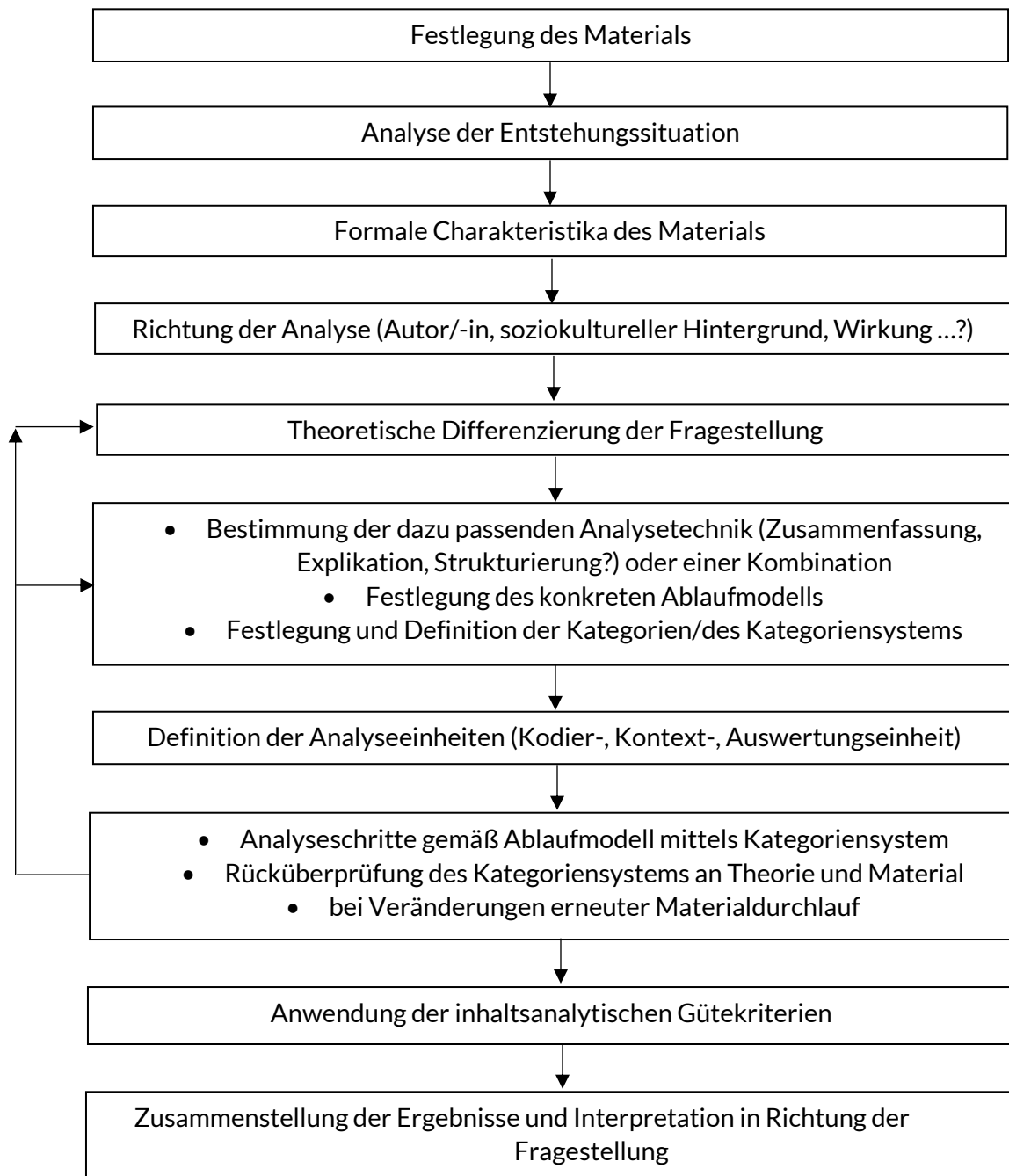


Abbildung 15: Allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell (Mayring, 2015, S. 62)

Ausgangspunkt jeglicher qualitativer Inhaltsanalyse bildet nach Mayring (2015) eine genaue Quellenkunde. Das Material muss also auf seine Entstehungsgeschichte hin untersucht werden. Erst dadurch kann entschieden werden, welche Interpretationen das Material zulässt. Dabei muss zuerst festgelegt werden, welches Material in die Analyse mit einbezogen wird (*Festlegung des Materials*), danach müssen die Verfasser/-innen bzw. Produzenten/-innen des Materials, ihre Absichten und ihre Zielgruppe dargestellt werden (*Analyse der Entstehungssituation*) und

abschließend die Form des Materials erläutert werden (*Formale Charakteristika des Materials*).

Daran anschließend muss die Analyse auf die spezifische Fragestellung abgestimmt werden: „Ohne spezifische Fragestellung, ohne die Bestimmung der Richtung der Analyse ist keine Inhaltsanalyse denkbar“ (Mayring, 2015, S. 58). Dies kann mit der Einordnung des Materials in ein inhaltsanalytisches Kommunikationsmodell erreicht werden. Abbildung 16 zeigt das von Mayring übernommene Kommunikationsmodell:

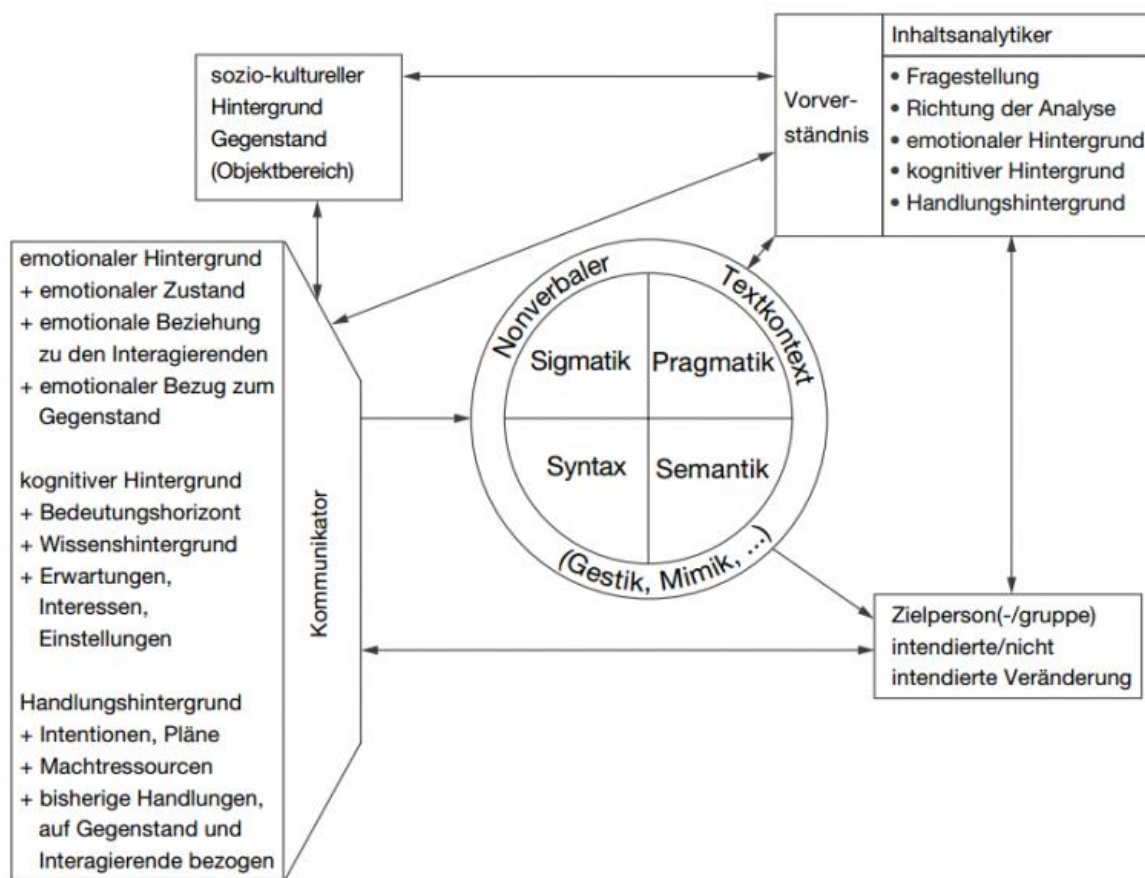


Abbildung 16: Inhaltsanalytisches Kommunikationsmodell (Mayring, 2015, S. 59)

Das inhaltsanalytische Kommunikationsmodell von Mayring unterstreicht, dass ein Textkörper im Kern in Sigmatik, Pragmatik, Syntax und Semantik eingeteilt werden kann, aber auch von einem nonverbalen Textkontext wie Gestik und Mimik umgeben ist. Hinsichtlich des/der Kommunikators/-in ist sein/ihr emotionaler, kognitiver und handlungsanleitender Hintergrund bei der Analyse des Textkörpers von Bedeutung. Diese Punkte spielen neben der Fragestellung und der Richtung der Analyse auch beim/bei der Inhaltsanalytiker/-in eine wichtige Rolle.



Sowohl bei dem/der Kommunikator/-in als auch bei dem/der Inhaltsanalytiker/-in müssen das Vorverständnis und der sozio-kultureller Hintergrund bei der Analyse bedacht werden. Schließlich ist wichtig zu ergründen, inwiefern der/die Kommunikator/-in, der/die Inhaltsanalytiker/-in bzw. der Text an sich die Zielgruppe beeinflusst und in welchem Verhältnis diese zum/zu den Textproduzenten/-innen und Textanalytiker/-innen stehen. Die Berücksichtigung der Entstehungszusammenhänge ist deshalb so wichtig, weil auf die Gesellschaft bezogene Macht unterschiedlich verteilt ist und die Durchsetzungsbedingungen des Textinhalts davon beeinflusst werden (Janssen, Stamann, Krug, & Negele, 2017). Eine Einordnung in das Kommunikationsmodell erleichtert es dem/der Interpreten/-in den Kommunikationszusammenhang im Blick zu behalten. Dabei muss er/sie angeben, auf welchen Teil im Kommunikationsprozess er/sie die Analyseergebnisse beziehen möchte (*Richtung der Analyse*). In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, „dass die Analyse einer präzisen theoretisch begründeten inhaltlichen Fragestellung folgt“ (Mayring, 2015, S. 59), also an den aktuellen Forschungsstand angebunden ist und auf einen Erkenntnisfortschritt abzielt (*Theoretische Differenzierung der Fragestellung*).

Anhand der Fragestellung wird/werden die *passende(n) Analysetechnik(en) bestimmt*. Dafür schlägt Mayring (2015) drei Grundtechniken des Interpretierens vor: Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung. *Zusammenfassung* reduziert den Text auf seine wesentlichen Bestandteile, um zu den Kernaussagen zu gelangen. Oft wird dieses Vorgehen in Zusammenhang mit einem explorativen oder deskriptiven Forschungsdesign anhand einer *induktiven Kategorienbildung* realisiert. *Explikationen* wiederum setzen an unklaren Textstellen an und erläutern sie mit Hilfe des Kontextes. Wird dabei nur der Textkontext berücksichtigt, liegt eine *enge Kontextanalyse* vor, bei einer *weiten Textanalyse* hingegen wird Material über den eigentlichen Analysetext hinaus hinzugezogen. Diese Technik wird vor allem bei einem explorativen Forschungsdesign angewendet. *Strukturierungen* schließlich greifen anhand *deduktiv gebildeter Kategorien* bestimmte Aspekte aus dem Textmaterial heraus, um Querauswertungen vorzunehmen. Die Textstrukturierung kann dabei formal, inhaltlich, typisierend oder skalierend erfolgen. Diese Technik wird deskriptiv, aber auch für Zusammenhangsanalysen und Kausalanalysen verwendet (Mayring, 2010, ausführlich 2015; Mayring & Brunner, 2009).

Anschließend kann ein konkretes Ablaufmodell passend zur Fragestellung und zum Material aufgestellt werden (*Festlegung des konkreten*

*Ablaufmodells*). Dabei werden Analyseeinheiten (Kodier-, Kontext-Auswertungseinheiten) für das Material bestimmt (*Definition der Analyseeinheiten*). Die Kodiereinheit definiert den kleinsten Textbestandteil, der in die Analyse aufgenommen werden darf, die Kontexteinheit dementsprechend den größten Materialbestandteil, der in einer Kategorie erfasst werden darf und die Auswertungseinheit legt die Reihenfolge der auszuwertenden Textteile fest (Mayring, 2015).

Im Zentrum der qualitativen Inhaltsanalyse (bzw. des jeweiligen Ablaufmodells) steht dabei die *Entwicklung eines Kategoriensystems*. „Diese Kategorien werden in einem Wechselverhältnis zwischen der Theorie (der Fragestellung) und dem konkreten Material entwickelt, durch Konstruktions- und Zuordnungsregeln definiert und während der Analyse überarbeitet und rücküberprüft“ (Mayring, 2015, S. 61, *Betonung im Original*). Die Kategorienbildung kann sowohl induktiv als auch deduktiv erfolgen. Bei der induktiven Kategorienbildung werden vorab ein Selektionskriterium und das Abstraktionsniveau festgelegt und dann anhand dessen die Kategorien aus dem Material heraus gebildet: „Grundgedanke ist, aus der Fragestellung der Studie abgeleitet und theoretisch begründet ein Definitionskriterium festzulegen, das bestimmt, welche Aspekte im Material berücksichtigt werden sollen, und dann schrittweise das Material danach durchzuarbeiten“ (Mayring, 2000, S. 12). Bei der deduktiven Kategorienbildung werden die Kategorien theoretisch begründet und mit Hilfe eines Kodierleitfadens das Material den Kategorien zugewiesen: „Kernstück ist hier die genaue Definition der vorgegebenen Kategorien und die Festlegung von inhaltsanalytischen Regeln, wann ihnen eine Textstelle zugeordnet werden kann“ (ebd. S. 15). Wichtig bei beiden Arten der Kategorienbildung ist, dass im Gegensatz zur quantitativen Inhaltsanalyse „die Zuordnung der Kategorie zur Textstelle [...] nie automatisch [geschieht], sondern [...] sich als regelgeleitete Interpretation [gestaltet]“ (Mayring, 2010, S. 603). Da das Kategoriensystem für das jeweilige Forschungsprojekt neu entwickelt wird, sind Pilotstudien nötig, um das Analyseinstrument zu testen. „Bei Textanalysen kann man dies am gleichen Material vornehmen. Nach diesen Pilotdurchgängen kann erst von einer bewährten, verlässlichen Methodik ausgegangen werden“ (ebd.).

Abschließend werden die Ergebnisse, die in Form des entwickelten Kategoriensystems vorliegen, entsprechend der Analyserichtung der Hauptfragestellung interpretiert (*Zusammenstellung der Ergebnisse und Interpretation in Richtung der Fragestellung*) und „die Aussagekraft der Analyse anhand der inhaltsanalytischen Gütekriterien eingeschätzt“ (ebd.).

Im nachfolgenden Kapitel werden die *inhaltsanalytischen Gütekriterien* kurz vorgestellt und ihre Anwendbarkeit im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit diskutiert.

## 7.2 Inhaltsanalytische Gütekriterien

Inhaltsanalytische Gütekriterien messen die Objektivität, Reliabilität und Validität der Analyse. Objektivität ist bei einem qualitativen Interpretationsverfahren schwer zu erreichen, da der/die Interpret/-in immer Einfluss auf die Analyse nimmt. Der/die Analytiker/-in muss sich bewusst sein, dass er/sie mit einem gewissen Vorwissen an die Analyse herangeht und dieses kritisch hinterfragen. Denn „das Material kann nie vorbehaltlos analysiert werden. Der Inhaltsanalytiker muss sein *Vorverständnis* explizit darlegen. Fragestellungen, theoretische Hintergründe und implizite Vorannahmen müssen ausformuliert werden“ (Mayring, 2015, S. 32, *Betonung im Original*). Dabei ist zu bedenken, dass nicht nur das eigene Vorverständnis Einfluss auf die Interpretation nimmt, sondern auch das Vorverständnis des/der Textproduzenten/-in, das sich bereits im Datenmaterial niedergeschlagen hat. Dies unterstreicht die Bedeutung der Quellenkunde, wie sie in Kapitel 7.1 beschrieben wurde. Darüber hinaus fördert eine genaue Verfahrensdokumentation und Regelgeleitetheit die Transparenz des Interpretationsverfahrens (Mayring, 2015).

Krippendorff (1980) schlägt für die qualitative Inhaltsanalyse eigene inhaltsanalytische Gütekriterien vor. Er erstellt fünf Konzepte zur Messung von Validität und drei Konzepte zur Messung von Reliabilität. Mayring (2015) hat in Rückgriff auf Krippendorff eine Übersicht über die inhaltsanalytischen Gütekriterien erstellt, welche in Abbildung 17 abgebildet ist:

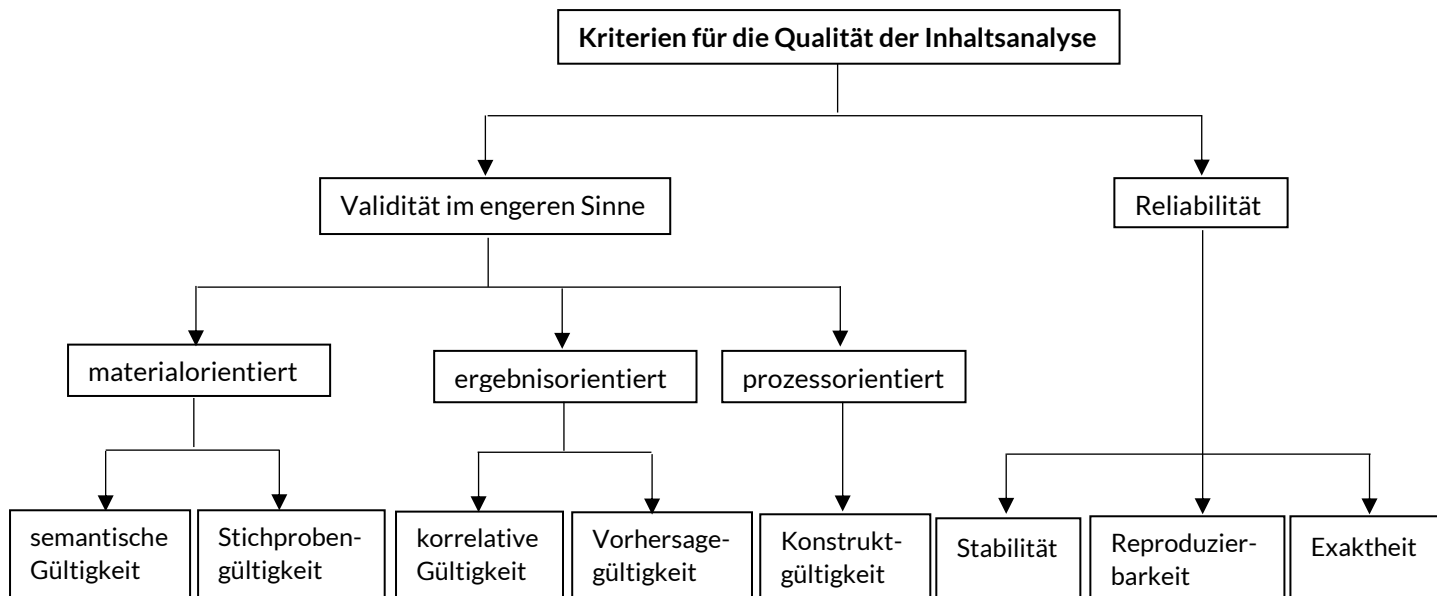


Abbildung 17: Inhaltsanalytische Gütekriterien (Mayring, 2015, S. 126)

Reliabilität – die Zuverlässigkeit der Ergebnisse – bezieht sich auf die Reproduzierbarkeit, Stabilität und Exaktheit der Analyse. Die Reproduzierbarkeit kann bei qualitativen Analysen überprüft werden, indem die gesamte Analyse bzw. Ausschnitte davon von mehreren Personen durchgeführt und die Ergebnisse miteinander verglichen werden (sog. Intercoderreliabilität). Die Intercoderreliabilität ist insbesondere in der Pilotphase von Bedeutung, da dadurch frühzeitig mögliche Fehlerquellen aufgedeckt werden können und zeitnah eine entsprechende Modifikation des Analyseverfahrens vorgenommen werden kann (Mayring, 2015). So kann festgestellt werden, ob die Ergebnisse unabhängig vom/von der Interpreten/-in reproduzierbar sind. Mayring (2015) merkt dabei kritisch an, dass dieses Vorgehen eigentlich mehr die Objektivität betont. Um Reliabilität im eigentlichen Sinne zu messen, müsste derselbe/dieselbe Inhaltsanalytiker/-in die Analyse erneut durchführen, ohne seine/ihre ersten Kodierungen zu kennen (sog. Intracoderreliabilität). Dieses Vorgehen zielt auf die Stabilität der Ergebnisse ab. Intracoderreliabilität ist in der Praxis jedoch nur möglich, wenn ein größerer zeitlicher Abstand zwischen den beiden Durchgängen liegt. So kann der/die Inhaltsanalytiker/-in „nach Beendigung der Auswertung Passagen des Materials ein zweites Mal vor[nehmen] und [...] seine/[ihre] Kodierungen mit den ursprünglichen [vergleichen]“ (Mayring & Brunner, 2009, S. 678). Exaktheit schließlich „meint den Grad, zu dem die Analyse

einem bestimmten funktionellen Standard entspricht“ (Mayring, 2015, S. 128). Eine zuverlässige Überprüfung ist jedoch kaum möglich.

Validität – die Gültigkeit der Ergebnisse – kann nach Krippendorff (1980) material-, ergebnis- und prozessorientiert überprüft werden. In Bezug auf das Material sind die exakte Stichprobenziehung und die semantische Gültigkeit von Bedeutung. Diese umfasst die genaue und angemessene Definition der Kategorien und der dazu ausformulierten Regeln. Das Kategoriensystem kann durch die Sammlung verschiedener Textstellen gleicher Bedeutung und die Überprüfung ihrer Homogenität getestet werden. Eine alternative Vorgehensweise ist, hypothetische (problematrische) Textstellen zu generieren und ihre Zuordnung mittels des Kategoriensystems zu testen.

Die ergebnisorientierte Validität umfasst die korrelative Gültigkeit und die Vorhersagegültigkeit. Korrelative Gültigkeit wird ermittelt, indem die Ergebnisse anderer Studien mit ähnlicher Fragestellung bzw. Forschungsgegenstand herangezogen und mit den eigenen Ergebnissen verglichen werden. Vorhersagegültigkeit zielt darauf ab, dass mit den eigenen Ergebnissen Prognosen formuliert werden, deren Eintreten dann überprüft werden.

Die prozessorientierte Validität kann über die Konstruktgültigkeit erfasst werden. Dazu werden entweder die Erfolge ähnlicher Konstrukte, etablierte Theorien und Modelle, repräsentative Interpretationen oder Expertenmeinungen herangezogen. Bei der Durchführung der Analyse ist somit die Bedeutung der „theoriegeleitete[n] Entwicklung der Kategoriensysteme und Kodierleitfäden (bei Strukturierungen) bzw. die theoriegeleitete Bestimmung von inhaltsanalytischen Regeln“ (Mayring & Brunner, 2009, S. 678) zu beachten.

Die kommunikative Validierung schließlich zielt darauf ab, „eine Einigung bzw. Übereinstimmung über die Ergebnisse der Analyse zwischen Forschern und Beforschten diskursiv herzustellen“ (Mayring, 2015, S. 127). Diese spielt insbesondere bei qualitativen Verfahren, die eine direkte Beziehung zwischen Forscher/-in und Beforschten beinhalten, wie beispielsweise teilnehmende Beobachtungen oder Interviews, eine wichtige Rolle.

Im Zusammenhang mit den inhaltsanalytischen Gütekriterien weist Mayring (2015) darauf hin, dass die möglichen Fehlerquellen im Analyseverfahren bewusst gemacht werden müssen. Wie in Kapitel 7.1 beschrieben wurde, wird das Textmaterial in ein Kommunikationsmodell eingeordnet. Zwischen allen Bausteinen des Kommunikationsmodells

(Quelle, Kommunikator/-in, Text, Zielgruppe, Rezipient/-in) kann es zu Verzerrungen kommen. Ebenso stellen die einzelnen Verfahrensschritte im Ablaufmodell (vgl. Abbildung 15) mögliche Fehlerquellen dar. Abgesehen von diesen Fehlerquellen muss auch kritisch bedacht werden, dass jegliche Interpretation, die durch eine qualitative Inhaltsanalyse durchgeführt wird, „immer prinzipiell unabgeschlossen [ist]. Sie birgt immer die *Möglichkeit der Re-Interpretation*“ (Mayring, 2015, S. 38, *Betonung im Original*).

In der vorliegenden Studie wird die Reliabilität mit Hilfe der Stabilität geprüft, indem ein Teil des Datenmaterials ein zweites Mal bearbeitet wird (Intracoderreliabilität). Die Validität wird materialorientiert (semantische Gültigkeit und Stichprobengültigkeit), ergebnisorientiert (korrelative Gültigkeit und Vorhersagegültigkeit) und prozessorientiert (Konstruktgültigkeit) hergestellt. Die kommunikative Validierung ist hinsichtlich der großen Datenmenge (vgl. Kapitel 8.1) nicht zielführend und aufgrund der fehlenden Forscherin-Beforschten-Beziehung auch nicht notwendig. An das Gütekriterium der Objektivität schließlich wird sich im Sinne von Transparenz durch die Protokollierung der Analyse in einem Forschungsbericht und durch die kritische Reflexion der Interpretin gegenüber der eigenen Analysearbeit angenähert. Flick (1995) weist allerdings auch ausdrücklich darauf hin, dass die interpretative Leistung des/der Forschers/-in weniger als Problem, sondern als Mehrwert gesehen werden sollte. Voraussetzung dazu ist die Selbstreflexion in Form von Forschungsberichten (vgl. Kapitel 8.7).

### 7.3 Einführung in die Software QCAMap

Die Analysesoftware QCAMap (*qualitative content analysis map*) wurde speziell für die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring entwickelt und ist als Freeware frei zugänglich. Auf der Website <http://www.qualitative-content-analysis.org/> stellen Mayring und sein Forscherteam die qualitative Inhaltsanalyse vor. Sie stellen außerdem eine Einführung in die Analysesoftware als PDF-Datei zur Verfügung, informieren über aktuelle Workshops zur Analysesoftware und präsentieren eigene Projekte und Publikationen. Auf der Website <https://www.qcamap.org/> kann schließlich ein persönlicher Kontozugang zur Analysesoftware erstellt werden. QCAMap wird nicht auf den Computer heruntergeladen, sondern online als Webapplikation genutzt. Es bietet dadurch die Möglichkeit im Team von verschiedenen Standorten aus an einem gemeinsamen Projekt zu arbeiten.

Im Gegensatz zu herkömmlicher qualitativer Analysesoftware wurde QCAMap speziell für die qualitative Inhaltsanalyse entwickelt und bietet daher einige Vorteile. Die Systematik, die die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring als Analyseinstrument maßgeblich auszeichnet, findet sich in den Voreinstellungen des Programms wieder. Sie ist workflow-gesteuert und nicht statisch als Fenstertechnik programmiert, wie dies bei herkömmlichen Analyseprogrammen der Fall ist (Mayring, 2014). Als ersten Schritt wird ein Projekt samt Titel und Projektbeschreibung kreiert. Anschließend kann das Analysematerial im TXT-Format hochgeladen werden. Danach muss eine bzw. müssen mehrere Forschungsfrage(n) formuliert und kurz erläutert werden, bevor festgelegt werden kann, ob eine induktive oder eine deduktive Inhaltsanalyse durchgeführt werden soll. Es kann dabei zwischen den Analysetechniken der Zusammenfassung und der induktiven bzw. deduktiven Kategorienbildung gewählt werden, da diese die drei Grundformen der Analysetechniken bilden. Entsprechend der gewählten Analysetechnik werden unterschiedliche Bildschirme aufgebaut und weitergeführt.

Bei der Analysetechnik der Zusammenfassung müssen lediglich die Kodier- und Kontexteinheit bestimmt werden, ansonsten ist das Vorgehen offen angelegt. Bei der Analysetechnik der induktiven Kategorienbildung müssen außerdem die Kategorien und die Abstraktionsebene definiert werden und bei der Analysetechnik der deduktiven Kategorienbildung der Kodierleitfaden mit Definitionen, Ankerbeispielen und Kodierregeln festgelegt werden. Im Anschluss kann die Analyse durchgeführt werden.

Während der Analyse fordert das Programm von sich aus dazu auf, „zentrale inhaltsanalytische Schritte wie Pilotschleifen und Kodier-übereinstimmungen“ (Mayring, 2015, S.121) durchzuführen. Das Analyseergebnis wird nach Abschluss des Projekts in einer Excel-Datei ausgegeben und kann bei Bedarf in Statistikprogramme überführt werden. Zudem besteht „am Ende der Kodierarbeit [...] die Möglichkeit, Zweitkodierungen vorzunehmen und zu vergleichen (Inter- und Intracoderübereinstimmung)“ (ebd.). In Kapitel 8 wird das empirische Vorgehen anhand des Ablaufmodells (vgl. Abbildung 15) beschrieben.

## 8. Empirisches Analyseverfahren

Das vorliegende Kapitel ist entsprechend des in Kapitel 7.1 vorgestellten Ablaufmodells der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring strukturiert. In einem ersten Schritt wird das Material festgelegt, das der Analyse zu Grunde liegt (Kapitel 8.1), danach die Entstehungssituation des Materials dargestellt (Kapitel 8.2) und anschließend formale Charakteristika des Materials beschrieben (Kapitel 8.3). In Kapitel 8.4 wird der Bezug zur Fragestellung hergestellt und dabei die Richtung der Analyse bestimmt. Danach wird die zur Fragestellung passende Analysetechnik ermittelt und das konkrete Ablaufmodell vervollständigt (Kapitel 8.5). In Kapitel 8.6 werden die Analyseeinheiten definiert. Sind all diese Schritte vollzogen, wird das Material entsprechend der festgelegten Analysetechnik mit der Analysesoftware QCAmap (vgl. Kapitel 7.3) bearbeitet. Dieser Prozess wird in einem Forschungsbericht dokumentiert. Wichtige Erkenntnisse daraus werden in Kapitel 8.7 vorgestellt. In Kapitel 9 werden schließlich die Ergebnisse der empirischen Analyse präsentiert und in Kapitel 10 in Richtung der Fragestellung interpretiert.

### 8.1 Festlegung des Materials

Die Forschungsfrage hat den Aushandlungsprozess zur gesetzlichen Entwicklung der Sicherungsverwahrung als Forschungsgegenstand. Wie in Kapitel 2 erläutert wurde, ist der Deutsche Bundestag die wichtigste Produktionsstätte dieses sicherheitspolitischen Diskurses, da hier die verschiedenen parteipolitischen Vorstellungen in Gesetzen verwirklicht werden.<sup>106</sup> Das Analysematerial besteht daher aus dem schriftlich fixierten Diskurs zur Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag.<sup>107</sup>

---

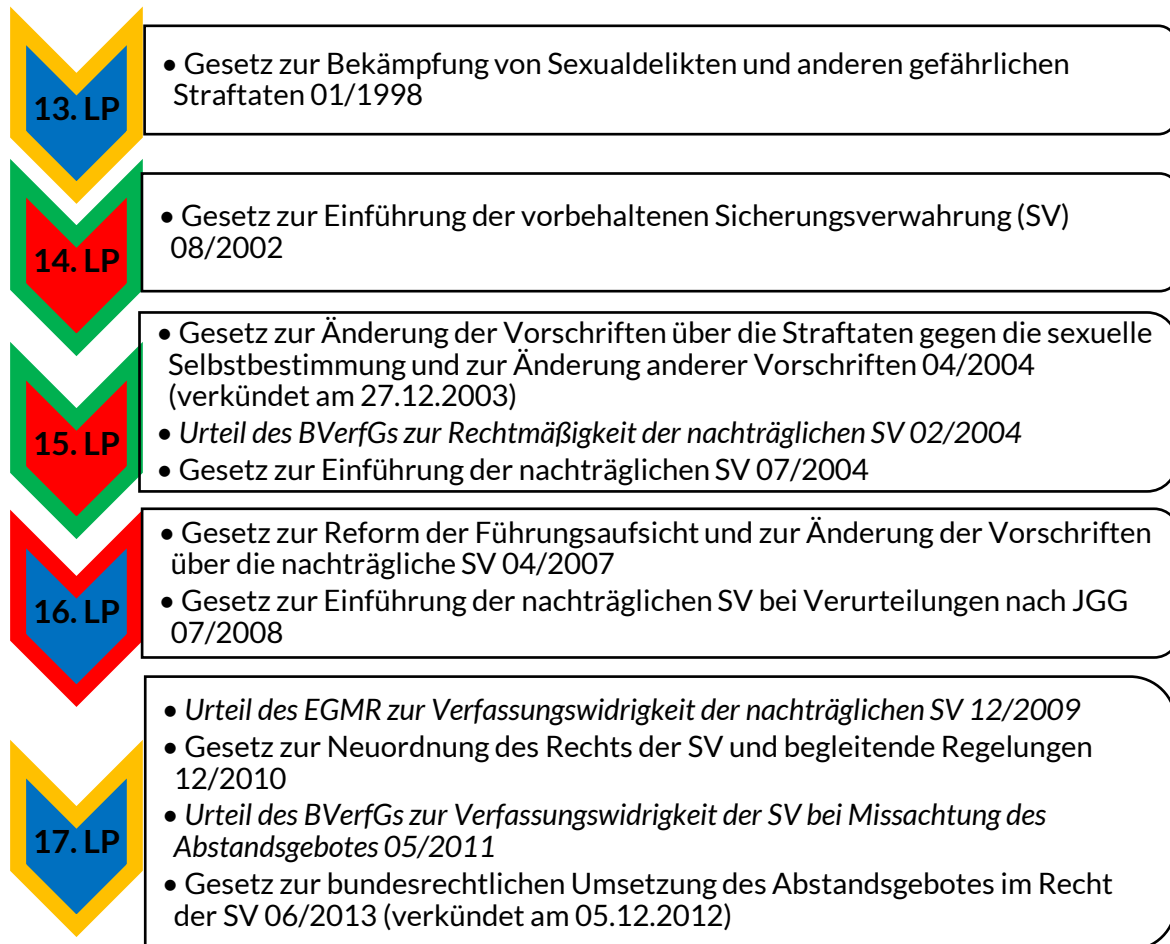
106 Die Diskussionen zur Sicherungsverwahrung in den einzelnen Landtagen werden bei der Analyse nicht berücksichtigt, auch wenn diese hinsichtlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung eine Vorreiterrolle übernommen hatten (vgl. Kapitel 3.2.5) und auch im Zuge des *Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* maßgeblich mit eigenen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen beteiligt gewesen sind (vgl. Kapitel 3.2.10). Auf den gesamten Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung hin betrachtet ist die Rolle der Länder jedoch vernachlässigbar.

107 Parteitage und Parteiprogramme werden dementsprechend in der Analyse nicht berücksichtigt, sondern nur ergänzend in Fußnoten (137-141) kurz wiedergegeben.



Nach § 75 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GeschOBT) können folgende Vorlagen auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden: Gesetzentwürfe, Beschlussempfehlungen und (Zwischen-) Berichte aus den Ausschüssen, Anträge von Fraktionen oder der Bundesregierung, Berichte und Unterrichtungen, Änderungs- und Entschließungsanträge, Große und Kleine Anfragen aus dem Parlament an die Bundesregierung und Fragen für die Fragestunde im Plenum.

Als zeitlicher Rahmen wird die 13. Legislaturperiode bis einschließlich der 17. Legislaturperiode festgelegt. Dieser Zeitraum ist von besonderem Interesse, da – wie in Kapitel 3.2 ausführlich beschrieben wurde – in dieser Zeitspanne die Gesetze zur Sicherungsverwahrung immer weiter verschärft wurden, bis der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieser Entwicklung 2009 Einhalt gebot und das Bundesverfassungsgericht sich 2011 diesem Urteil anschloss. Die Auswirkungen der Urteile sind bis in die 17. Legislaturperiode hinein zu beobachten, in der die gesetzgeberische Tätigkeit zum Vollzug der Sicherungsverwahrung mit dem *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* ihren vorläufigen Abschluss fand. In Abbildung 18 sind die Gesetze und Urteile bezüglich der Sicherungsverwahrung in einem Zeitstrahl für den Analysezeitraum dargestellt:



**Abbildung 18:** Darstellung der chronologischen Entwicklung der Gesetzgebung im Analysezeitraum

Für die Festlegung des Analysematerials wird zuerst im elektronischen Archiv des Deutschen Bundestages (<http://pdok.bundestag.de/>) mit dem Schlagwort *Sicherungsverwahrung* bzw. *Sicherungsverwahrte/-r* eine Vorauswahl recherchiert (ca. 300 Dokumente). In Hinsicht auf das Forschungsinteresse erscheint es sinnvoll, nur Texte für die Analyse heranzuziehen, die sich über das Vorkommen dieser Schlagworte hinaus auch tatsächlich inhaltlich mit der Sicherungsverwahrung auseinandersetzen. Deshalb ist eine Selektion des Datenmaterials nötig, um die inhaltstragenden Dokumente für die Analyse herauszufiltern. Inhaltstragend meint dabei, dass im Material eine diskursive Praktik vorhanden ist, die eine parteipolitische Überzeugung transportiert. Folgende Dokumente werden entsprechend dieser Definition von der Analyse ausgeschlossen, da sie nur technische Daten beinhalten (technische Selektion):

- Plenarprotokolle, in denen ein Tagesordnungspunkt zur Sicherungsverwahrung ohne Aussprache in einen Ausschuss überwiesen wird
- Plenarprotokolle, in denen über Vorlagen (z. B. Gesetzentwürfe zur Sicherungsverwahrung) abgestimmt wird, zu denen keine Aussprache vorgesehen ist
- Gesetzentwürfe, bei denen die Sicherungsverwahrung in einer Norm genannt wird, aber sie nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes ist
- Amtliche Mitteilungen über Beschlüsse des Bundesrates
- Amtliche Mitteilungen über das Zurückziehen von Anträgen
- Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses ohne Bericht

Darüber hinaus werden alle Dokumente von der Analyse ausgeschlossen, die sich zwar inhaltlich mit der Sicherungsverwahrung auseinandersetzen, aber keiner Partei eindeutig zugeordnet werden können (partei-politische Selektion).<sup>108</sup> Dies betrifft insbesondere Dokumente, die von der Bundesregierung bzw. vom Bundesrat herausgegeben werden:

- Gesetzentwürfe der Bundesregierung oder des Bundesrates
- Gemeinsamer Gesetzentwurf zweier Parteien
- Unterrichtungen bzw. Berichte der Bundesregierung
- Unterrichtungen des Vermittlungsausschusses zum Bundesrat
- Stellungnahmen des Bundesrates
- Antworten der Bundesregierung auf eine Kleine oder Große Anfrage
- Gutachten der Sachverständigen von öffentlichen Anhörungen

Zudem schließt die parteipolitische Selektion auch die Redebeiträge von Regierungsmitgliedern im Plenum bzw. die Antworten von parlamentarischen Staatssekretären auf Schriftliche Fragen bzw. Antworten aus, die im Rahmen der Befragung der Bundesregierung gegeben werden. Ein Regierungsmitglied gehört zwar eindeutig einer Partei an, fungiert aber ebenso als Vertreter/-in der Bundesregierung. Eine eindeutige Trennung dieser Doppelfunktion ist nicht möglich, weshalb die Beiträge von der Analyse ausgenommen werden. Durch die vorgenommene technische und parteipolitische Selektion des Analysematerials hat sich die Datenmenge stark reduziert, wie Abbildung 19 zeigt:

---

108 Dies betrifft beispielsweise auch die parlamentarische Arbeit von fraktionslosen Abgeordneten und die Aussagen von Sachverständigen, die im Rahmen einer öffentlichen Anhörung kundgetan werden.

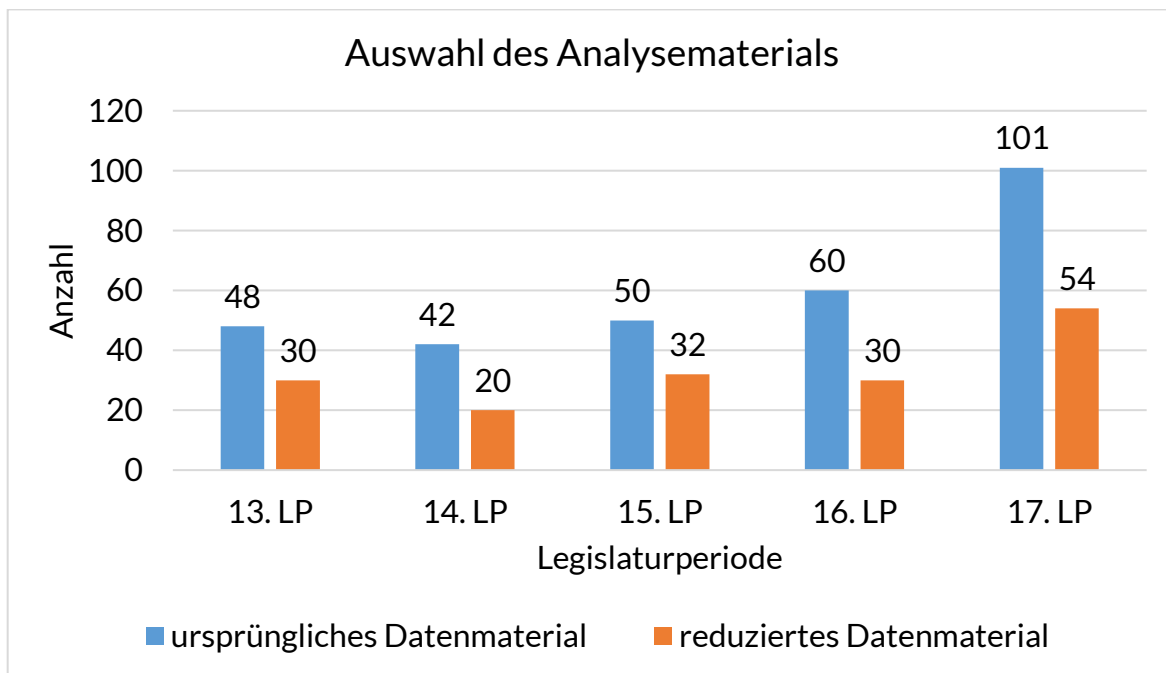
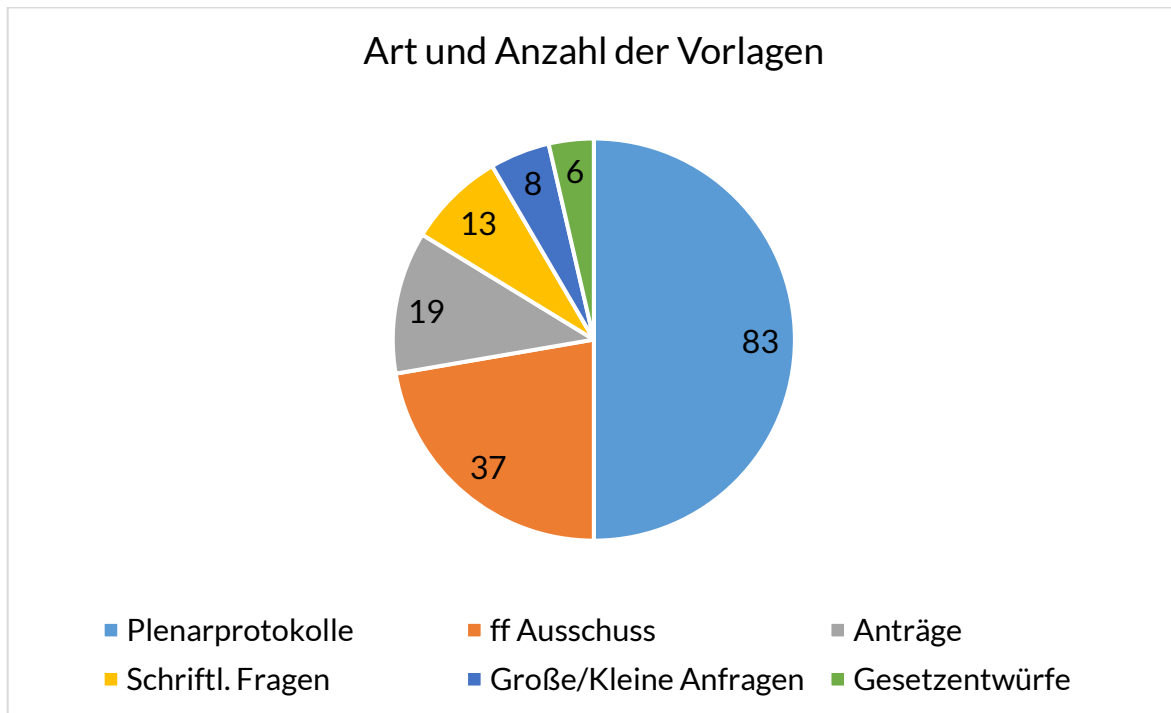


Abbildung 19: Reduziertes Datenmaterial zur Sicherungsverwahrung des Deutschen Bundestages (13. – 17. Legislaturperiode)

Insgesamt werden **166 Dokumente** in die Analyse aufgenommen. Das Datenmaterial wurde dementsprechend um knapp die Hälfte reduziert. Das Analysematerial besteht dabei aus Plenarprotokollen der ersten, zweiten und dritten Lesung von Gesetzentwürfen, der Haushaltsdebatte, der Regierungserklärung, der Aktuellen Stunde, der Fragestunde und der Befragung der Bundesregierung, Berichten und Protokollen der Sitzungen des federführenden Ausschusses (im Normalfall: Rechtsausschusses),<sup>109</sup> Gesetzentwürfen einzelner Parteien, Anträgen, Entschließungsanträgen und Änderungsanträgen einzelner Parteien, Kleinen und Großen Anfragen und Schriftlichen Fragen. In Abbildung 20 wird das Analysematerial anhand der einzelnen Vorlagearten aufgeschlüsselt dargestellt:

---

<sup>109</sup> Berichte und Beschlussempfehlungen von nicht-federführenden Ausschüssen werden aufgrund der Annahme, dass diese Ergebnisse in die Beratungen des federführenden Ausschusses ohnehin einfließen, von der Analyse ausgeschlossen.



**Abbildung 20: Häufigkeiten der unterschiedlichen Vorlagen im Analysematerial**

Es wird deutlich, dass die Hälfte (83 Vorlagen) der zu analysierenden Dokumente Plenarprotokolle sind. Dies verwundert nicht, da der sicherheitspolitische Diskurs zur Sicherungsverwahrung vor allem im Rahmen der Plenardebatte verhandelt wird. Dazu passt, dass die Protokolle und Berichte der federführenden Ausschüsse, auf deren Grundlage die Plenardebatten geführt werden, mit 37 Dokumenten das zweitgrößte Datenmaterial stellen. Die oppositionelle Arbeit spiegelt sich vor allem in den 19 unterschiedlichen Anträgen und den 13 Schriftlichen Fragen wider. Die aufwendigeren Instrumente der Kleinen und Großen Anfrage<sup>110</sup> und der Gesetzentwürfe werden jeweils 8- bzw. 6-mal eingesetzt. Insgesamt fließen 46 Vorlagen, die von der Opposition als Kontrollinstrument genutzt werden, in die Analyse ein. In Tabelle 3 wird kenntlich gemacht, welche Teile der Vorlagen in die Analyse aufgenommen bzw. ausgeschlossen werden:

<sup>110</sup> Es werden je vier Große und vier Kleine Anfragen im Analysezeitraum gestellt. Bei den Großen Anfragen stellt die Sicherungsverwahrung allerdings nie das eigentliche Thema dar, sondern wird nur erwähnt. Die Kleinen Anfragen hingegen beziehen sich immer direkt auf die Maßregel der Sicherungsverwahrung.

Tabelle 3: Übersicht über das Analysematerial<sup>111</sup>

Art der Vorlage	wird ausgewertet	wird nicht ausgewertet
Plenarprotokoll	1., 2., 3. Lesung mit Aussprache	Beiträge von Regierungsmitgliedern, Landesvertretern/-innen und Staatssekretären/-innen
Plenarprotokoll	Haushaltsdebatte	s. o.
Plenarprotokoll	Große Anfrage	s. o.
Plenarprotokoll	Regierungserklärung	s. o.
Plenarprotokoll	Befragung der BReg	s. o.
Plenarprotokoll	Aktuelle Stunde	s. o.
Plenarprotokoll	Fragestunde	s. o.
Gesetzentwurf	Zielsetzung/Problem, Lösung, Alternativen, allgemeine Begründung	Gesetzestext, Kosten, zu den einzelnen Vorschriften, Stellungnahme der BReg/BRat, Gegenäußerung
Bericht des federführenden Ausschusses	Begründung der Beschlussempfehlung	Problem, Lösung, Alternativen, Beratungsverfahren, Inhalt der Beschlussempfehlung, Begründung der einzelnen Änderungen
Protokoll des Rechtsausschusses		
Antrag	Begründungen	
Änderungsantrag	Begründungen	Gesetzestext
Entschließungsantrag	Begründungen	
Große Anfragen	Begründungen	
Kleine Anfrage	Begründungen	
Schriftliche Fragen	Begründungen	

Insgesamt kann festgehalten werden, dass jegliche Ausführungen zur Sicherungsverwahrung, die sich in den einzelnen Vorlagen finden und die einer Fraktion eindeutig zugeordnet werden können, in die Analyse aufgenommen werden. In den Aussprachen im Plenum bzw. im Rechtsausschuss werden oft mehrere Vorlagen zeitgleich beraten. Die Ausführungen zu Vorlagen, die nicht im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung stehen, werden von der Analyse ausgenommen. Im Bericht des federführenden Ausschusses werden nur die Stellungnahmen der einzelnen Parteien für die Analyse berücksichtigt. Alle weiteren Teile des Berichts können keiner Partei eindeutig zugeordnet werden, weshalb eine Analyse im Sinne des Forschungsvorhabens (vgl. Kapitel 8.4) nicht möglich ist.

<sup>111</sup> Abkürzungen: Sicherungsverwahrung (SV), Bundesregierung (BReg), Bundesrat (BRat)

Gesetzesvorlagen werden von Parteien, der Bundesregierung oder dem Bundesrat eingereicht. In der Analyse werden jedoch nur die Gesetzesvorlagen von einzelnen Parteien berücksichtigt, da diese parteipolitisch eindeutig zugeordnet werden können. Dabei wird der einleitende Teil mit der Erörterung der Problemstellung, der vorgeschlagenen Lösung und den möglichen Alternativen analysiert. Bei der Begründung werden die allgemeinen Ausführungen zur Gesetzesvorlage, nicht jedoch die Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften, berücksichtigt. Dies wäre für eine juristische Analyse von Interesse. Bei dieser politikwissenschaftlichen Arbeit wird jedoch davon ausgegangen, dass alle wichtigen Begründungen für die Erstellung der Gesetzesvorlage bereits im Teil zur allgemeinen Begründung bzw. im Plenum oder Ausschuss thematisiert werden. Der reine Gesetzestext und die Kostenfrage werden ausgespart, da hier keine neuen sicherheitspolitischen Überzeugungen hinsichtlich der Sicherungsverwahrung erwartet werden. Die Stellungnahme der Bundesregierung, des Bundesrates bzw. die jeweiligen Gegenäußerungen werden von der Analyse ausgespart, da sie keiner Partei eindeutig zugeordnet werden können.

Anträge, Änderungsanträge und Entschließungsanträge werden von Seiten der einzelnen Parteien eingebracht. In der Analyse werden die Ausführungen zur Sicherungsverwahrung berücksichtigt. Weiterführende Diskussionspunkte, die von der Thematik der Sicherungsverwahrung abweichen, bleiben unberücksichtigt. Bei den Änderungsanträgen wird darüber hinaus analog zu den Gesetzentwürfen der Begründungsteil, jedoch nicht der vorgeschlagene neue Gesetzestext analysiert.

Bei der Großen und Kleinen Anfrage wird die Sicherungsverwahrung meist im Zusammenhang mit einem übergeordneten Sachverhalt thematisiert. Analysiert wird dabei nur der Beitrag, der sich auf die Sicherungsverwahrung bezieht. Die jeweiligen Antworten werden von Seiten der Bundesregierung gegeben, eine eindeutige parteiliche Zuordnung ist demnach nicht möglich. Ebenso verhält es sich bei den Schriftlichen Fragen.

## 8.2 Analyse der Entstehungssituation

Der Produktionsort des Datenmaterials ist der Deutsche Bundestag, welcher neben dem Bundesrat die Legislative im deutschen parlamentarischen Regierungssystem bildet. Nach Art. 38 GG werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestag „in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“. Das Parlament repräsentiert dadurch „in seiner Gesamtheit [...] das deutsche Volk. Deshalb verlangt politische Führung die Auseinandersetzung und Debatte im Bundestag“ (F. Schäfer, 1982, S. 35). Dabei stellt die Parlamentsmehrheit die Regierung und die nicht-regierenden Parteien die Opposition im Parlament. Die Diskussionsteilnehmer/-innen treten in ihrer Funktion als gewählte Repräsentanten/-innen ihres Wahlkreises und ihrer Partei auf.<sup>112</sup> Die Abgeordneten nehmen also die Rolle von „Politikvermittlern« [ein], die Forderungen entgegennehmen, Entscheidungen erklären und deren Kommunikationsnetze in die ganze Gesellschaft reichen sollten“ (Rudzio, 2015, S. 214). Die Diskursteilnehmer/-innen reden in freiem Vortrag, für den sie Aufzeichnungen heranziehen können (§ 33 GeschOBT).<sup>113</sup> Die Aussprache ist dabei von Rede und Gegenrede geprägt (§ 28 GeschOBT), für die „jeweils zu Beginn der Wahlperiode ein exakter Schlüssel für die Aufteilung der Redezeit vereinbart wird“ (Ismayr, 2013, S. 304).<sup>114</sup> Die Möglichkeit zur Stellung von Zwischenfragen und zu einer Kurzintervention soll die Diskussion beleben (§ 27 II GeschOBT). Den Diskursteilnehmern/-innen ist bewusst, dass ihre Beiträge zum einen medial in Echtzeit im Parlamentsfernsehen bundesweit übertragen und zum anderen in öffentlich einsehbaren Protokollen festgehalten werden.

Die Aussprachen im Plenum dienen auf der einen Seite der Transparenz des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses, sind aber auf der anderen Seite auch der Schärfung des Parteiprofils, der eigenen Profilierung in der Partei bzw. bei den Wählern/-innen unterworfen. Bevorstehende Wahlen auf Bundes- oder Landesebene oder aktuelle gesellschaftliche Probleme können daher die Ausführungen der

---

112 Marschall (2018) arbeitet das Spannungsverhältnis der Abgeordneten zwischen Repräsentant/-in der Wähler/-innen, Zugehörige/-r einer Fraktion und individuelle Gewissensträger/-in heraus (vgl. S. 75-79).

113 Der Ältestenrat kann nach § 78 VI GeschOBT vorab vereinbaren, dass die Reden nicht im Plenum vorgetragen, sondern zu Protokoll gegeben werden.

114 Nach Art. 43 II GG besitzen Regierungsmitglieder ein Redeprivileg, „sie müssen jederzeit gehört werden“.



Abgeordneten beeinflussen. Linn und Sobolewski (2015) weisen darauf hin, dass „bei allen Debatten im Bundestag [...] immer bedacht werden [muss], dass sie nicht in erster Linie dazu dienen, die Abgeordneten der jeweils anderen Fraktionen von der Richtigkeit des eigenen Standpunkts zu überzeugen, sondern dazu, der Öffentlichkeit – insbesondere Presse und Medien als den wichtigsten Vermittlern des Geschehens im Bundestag – die unterschiedlichen politischen Positionen und Standpunkte darzustellen“ (S. 112).

### **8.2.1 Gesetzgebungsprozess im Deutschen Bundestag**

Nach Art. 77 GG ist es die Aufgabe des Deutschen Bundestages Bundesgesetze zu beschließen. Nach Art. 76 I GG werden Gesetzesvorlagen „beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht“. Die meisten Gesetzesvorlagen werden von der Regierung eingereicht. Ismayer (2013) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ministerialverwaltung bei der Ausarbeitung „über einen beachtlichen Selektions- und Gestaltungsspielraum“ (S. 37) verfügt. Diese Gesetzesvorlagen werden in drei Beratungen vom Deutschen Bundestag behandelt (§ 78 I GeschOBT). In der ersten Beratung kann nach § 79 GeschOBT auf eine Aussprache verzichtet werden und die Vorlage nach § 80 I GeschOBT direkt in einen oder mehrere Ausschüsse überwiesen werden. Eine Aussprache in der ersten Lesung „geschieht bei interessanteren oder politisch bedeutenderen Gesetzgebungsvorhaben, wenn es der Regierung darum geht, ihre Motive für den Entwurf näher zu erläutern, oder die Fraktionen der Öffentlichkeit eine erste Darstellung ihrer Position geben wollen“ (Linn & Sobolewski, 2015, S. 112). Für die sachliche Arbeit setzt der Bundestag ständige Ausschüsse wie beispielsweise den Rechtsausschuss ein (§ 54 I GeschOBT), denn „in einem Arbeitsparlament wie dem Deutschen Bundestag liegt der Schwerpunkt der parlamentarischen Arbeit bei den Ausschüssen“ (Linn & Sobolewski, 2015, S. 34). Die thematische Ausrichtung der Ausschüsse orientiert sich dabei an den jeweiligen Bundesministerien.

Die Ausschüsse bereiten die Verhandlungen im Bundestag vor und geben Beschlussempfehlungen zu den Gesetzentwürfen ab (§ 62 I GeschOBT). Die Mitglieder der Ausschüsse setzen sich dabei proportional zur Verteilung im Bundestag zusammen. Darüber hinaus nehmen auch Ministerialbeamte an den Ausschusssitzungen teil, nach Ismayer (2013) „oft sogar erheblich mehr als Abgeordnete“ (S. 180). Bis auf wenige

Ausnahmen findet die Ausschussarbeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (§ 69 I GeschOBT). Linn und Sobolewski (2015) begründen den Ausschluss der Öffentlichkeit damit, dass sich die Abgeordneten „von einer Beratung ohne Publikum, ohne Presse und Fernsehen mehr Nüchternheit und Sachbezogenheit versprechen und dabei auch offen reden können, ohne sich gleich öffentlich festzulegen“ (S. 43). Dabei wird die Arbeit in den Ausschüssen in der Literatur sehr unterschiedlich betrachtet. Ismayr (2013) beispielsweise konstatiert, dass „verständnisvolles argumentatives Eingehen auf die Positionen der anderen Seite sehr viel selbstverständlicher [ist] als in Plenardebatten“ (S. 184). Beyme (2014) meint sogar, dass Ausschüsse eine überparteilich integrierende Funktion ausüben. Schöne (2010) stellt hingegen fest, dass „in den Ausschüssen [...] die Regierungsfaktionen ihre in den Arbeitskreisen und Fraktionsversammlungen getroffenen Entscheidungen um[setzen]“ (S. 351). Von Oertzen (2006) bestätigt, dass in den Ausschüssen nicht die „gemeinsame Sacharbeit, geschweige denn eine Diskussion mit offenem Ausgang, sondern die Fraktionszugehörigkeit [...] von entscheidender Bedeutung [sei]“ (S. 193). Eine konstruktive Einflussnahme der Opposition sei in den Ausschusssitzungen höchstens mit unerheblichen Änderungsanträgen möglich oder indirekt, indem die Regierungsmehrheit die artikulierten Anregungen später selbst aufgreife. Ansonsten könne oppositionelle Einflussnahme – wenn überhaupt – nur im Vorfeld über informelle Strukturen erfolgen.

Denn fraktionsinterne Entscheidungsprozesse laufen vielfach bereits bei der Vorbereitung der Ausschusssitzungen in Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen<sup>115</sup> ab, sodass „das Zentrum der inhaltlichen, fachpolitischen Willensbildung im Parlament [...] nicht die Ausschüsse [bilden], sondern die Arbeitskreise der Fraktionen“ (Schöne, 2010, S. 351). Zudem lässt sich insbesondere in großen Fraktionen eine Spezialisierung der Abgeordneten beobachten, sie „[werden] zu regelrechten Policy-Experten für jeweils eng begrenzte Spezialbereiche, während sie sich für andere Felder auf ihre Fraktionskollegen verlassen müssen“ (Siefken, 2018, S. 61). Die Ergebnisse der Spezialisten/-innen aus den Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen werden in der Fraktions-

---

115 Eine ausführliche empirische Untersuchung zur Bedeutung und Arbeitsweise von Arbeitskreisen legt Schöne (2010) in seiner Habilitationsschrift *Alltag im Parlament. Parlamentskultur in Theorie und Empirie* vor (vgl. S. 231 – 354). Brichzin (2016) präsentiert in ihrer Dissertation *Politische Arbeit in Parlamenten. Eine ethnografische Studie zur kulturellen Produktion im politischen Feld* eine Innenansicht der parlamentarischen Arbeit, indem sie einzelne Abgeordnete begleitet und in ihren Beobachtungen die Strukturen der zugrunde liegenden Prozesse des politischen Aushandlungsprozesses herausarbeitet.

versammlung vorgestellt und laut Ismayr (2013) meist unbesehen übernommen. Berichterstatter/-innen kommt dabei eine bedeutsame Rolle zu, indem sie das Ergebnis der Beratungen präsentieren und „Empfehlungen für das Abstimmungsverhalten und das taktische Vorgehen im Plenum“ (S. 126) geben. Bei politisch wichtigen bzw. kontroversen Gesetzesvorhaben legen die Parteien nach Ismayer (2013) spätestens bis zur ersten Lesung ihre Position fest. Er sieht in dieser Arbeitsweise des Deutschen Bundestages ein Transparenzdefizit, da „der Schwerpunkt der politischen Aktivitäten [...] bei den zahlreichen nicht-öffentlich beratenden Fraktionsgremien, Koalitionsgesprächen und Ausschüssen (sowie zahlreichen informellen Gruppen) [liegt]“ (S. 309).<sup>116</sup> Die Entscheidungen zu wichtigen Gesetzesvorhaben fallen dementsprechend nicht im Plenum, sondern bereits im Vorfeld in parteiinternen Sitzungen, was sich nachteilig auf die Einflussnahme der Opposition auswirkt.

Bei schwierigen Sachfragen haben die Ausschüsse die Möglichkeit „öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vor[zuz]nehmen“ (§ 70 I GeschOBT).<sup>117</sup> Durch öffentliche Anhörungen können nicht nur Informationen zu einem Sachverhalt gewonnen werden, sondern auch die Aufmerksamkeit der Presse und der Medien. Es ist üblich die Zahl der Auskunftspersonen zu begrenzen. Dies führt dazu, dass „von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuss entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden“ (§ 70 II GeschOBT) kann. F. Schäfer (1982) betont, dass die öffentlichen Anhörungen von Seiten der Parteien gut vorbereitet werden, wobei „sowohl die Fragestellung wie insbesondere die persönliche Repräsentanz der verschiedenen Interessenlagen oder Auffassungen [entscheidend ist]“ (S. 121). Die Parteien werden dementsprechend Experten/-innen einladen, die ihre Auffassungen bekräftigen.<sup>118</sup> Von

116 Ismayr (2013) bekräftigt daher, dass, wenn „man ein einigermaßen zutreffendes Verständnis des Gesetzgebungsverfahrens gewinnen [will], [...] auch die informellen Vorgänge zu berücksichtigen [sind], die sich dem (wissenschaftlichen) Beobachter allerdings nur teilweise erschließen. Die Praxis wird von rechtlichen Normen nur partiell erfasst und weicht von diesen oft erheblich ab“ (S. 218).

117 Die Ausschüsse führen allerdings laut Ismayer (2013) „nach wie vor viele nichtöffentliche Anhörungen“ (S. 408) durch und auch die Arbeitsgruppen bzw. einzelne Berichterstatter/-innen halten eigene Informations- und Fachgespräche ab.

118 Rudzio (2015) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dabei „zwischen einem politisch gewünschtem ›Beratungswissen‹ und ›akademischen Wissen‹ unterschieden

Oertzen (2006) stellt dabei fest, dass „der Aspekt der Informationsaufnahme [...] im Bundestag fast vollständig verschwunden [ist]“ (S. 238). Öffentliche Anhörungen würden vielmehr von den Abgeordneten dazu genutzt werden, um strategische Informationen (z. B. Gewichtung der Sachargumente, Interessenlage der Betroffenen, Stärke des Durchsetzungswillens) zu gewinnen.

Werden dem Ausschuss mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, „beschließt der Ausschuss, welche Vorlage als Verhandlungsgegenstand für seine Beschlußempfehlung an den Bundestag dienen soll. Andere Vorlagen zum selben Gegenstand können, auch wenn sie bei der Beratung nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, für erledigt erklärt werden“ (§ 64 II GeschOBT). Nachdem der federführende Ausschuss die Vorlage debattiert hat und in Zuge dessen eventuell eine öffentliche Anhörung durchgeführt hat, erstattet er dem Bundestag Bericht (§ 63 I GeschOBT), wobei er sowohl die Beschlussempfehlung begründet als auch die Positionen der Minderheit darstellt (§ 66 II GeschOBT).

Die vom Ausschuss überarbeitete Version der Vorlage dient in der zweiten Lesung als Grundlage der Aussprache im Plenum (§ 81 GeschOBT). Dabei werden thematisch ähnliche Vorlagen (Gesetzesentwürfe der Regierung und der Opposition, Regierungsberichte, Anträge, Große Anfragen etc.) aus zeitökonomischen Gründen gemeinsam debattiert. Beyme (2014) beobachtet dabei, dass „selbst bei konfliktreichen Projekten [...] die Ausschußeliten (Vorsitzende, Berichterstatter) die Plenardebatte der zweiten Lesung vollständig beherrschten“ (S. 172). Wenn in zweiter Lesung keine Änderungen beschlossen worden sind, findet die dritte Lesung im Anschluss statt (§ 84a GeschOBT). Nach der zweiten Lesung besteht zwar die Möglichkeit einen Gesetzentwurf an einen Ausschuss zurückzuverweisen, davon wird aber laut Ismayr (2013) nur selten Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der dritten Lesung folgt die Abstimmung über den Gesetzentwurf (§ 86 GeschOBT).

In Anschluss an die Abstimmung über den Gesetzentwurf wird das Gesetz dem Bundesrat überwiesen. Ist es ein Einspruchsgesetz, kann der Bundesrat Einspruch einlegen und dadurch den Vermittlungsausschuss einschalten (Art. 77 III GG). Linn und Sobolewski (2015) erläutern, dass das Ziel des Vermittlungsverfahrens ist, „das betreffende Gesetz so

---

[wird] – das erstere soll politischer Entscheidung, das letztere der Wahrheitsfindung dienen“ (S. 223).

umzuarbeiten, dass Bundestag und Bundesrat der geänderten Fassung gleichermaßen zustimmen können“ (S. 135). Der Bundestag kann in diesem Fall in einer endgültigen Abstimmung das Gesetz auch gegen den Willen des Bundesrates durchsetzen (Art. 77 IV GG). Ist es ein Zustimmungsgesetz<sup>119</sup>, kann der Bundesrat die Zustimmung verweigern und das Gesetz dadurch endgültig scheitern lassen (Art. 77 II, IIa GG).

Bei großen politischen Kontroversen spielt auch das Bundesverfassungsgericht eine maßgebliche Rolle. Es kann allerdings nur bereits in Kraft getretene Gesetze überprüfen. Die meisten Verfassungsbeschwerden im Kontext mit dem Gesetzgebungsverfahren werden von der Bundestagsopposition oder von den Länderregierungen eingereicht.<sup>120</sup> Dieses Verfahren führt laut Siefken (2018) dazu, dass das Bundesverfassungsgericht eine Kontrollfunktion übernimmt und „auf diesem Wege letztlich Recht setzend tätig [wird]“ (Ismayr, 2013, S. 255). Helms (2005) betont in diesem Zusammenhang jedoch, dass es sich gezeigt hat, dass das Bundesverfassungsgericht „eher dazu tendiert, die grundlegenden Weichenstellungen politischer Mehrheiten durch seine Spruchpraxis zu unterstützen, anstatt die Position einer ‘Gegenregierung’ einzunehmen“ (S. 160).

### 8.2.2 Initiativrecht und Regierungskontrolle durch die Opposition

Die parlamentarische Opposition im Deutschen Bundestag hat bei dem Gesetzgebungsprozess einige Möglichkeiten der Mitbestimmung und Regierungskontrolle. Sebaldt (2002) betont dabei insbesondere die strukturelle Einbindung der Opposition im gesamten Gesetzgebungsprozess: „Gut ausgebildete parlamentarische Arbeitsstrukturen mit ressortorientierten Ausschüssen und nach gleichem Muster gegliederten Fraktionen binden die Opposition in jedem Stadium des parlamentarischen Entscheidungsgangs in die Verantwortung ein“ (S. 47). Die Parteien des Deutschen Bundestages können aufgrund ihres Initiativrechts eigene Gesetzesvorlagen erarbeiten und in den politischen

---

119 Die meisten Gesetze im Deutschen Bundestag sind nicht zustimmungsbedürftige Gesetze. Der Bundesrat kann bei diesen aktiv Einspruch einlegen (sog. Einspruchsgesetz). Sind jedoch die Belange der Länder oder das Grundgesetz betroffen, dann muss der Deutsche Bundestag die Zustimmung des Bundesrates einholen (sog. Zustimmungsgesetz).

120 Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts von 2004 und 2011 zur Maßregel der Sicherungsverwahrung (vgl. Kapitel 3.2) wurden jedoch aufgrund von Individualbeschwerden erlassen.

Diskurs einbringen.<sup>121</sup> Denn „gleichgültig, wer den Gesetzentwurf vorlegt, es ist immer der ganze Bundestag verpflichtet, sich mit diesem Entwurf zu befassen, ihn anzunehmen, abzuändern, zu ergänzen oder abzulehnen und in jedem Fall dies in öffentlicher Sitzung zu begründen“ (F. Schäfer, 1982, S. 18 f.). Auf diesem Wege kann die Opposition ihre eigene politische Meinung deutlich machen, da durch den mehrgliedrigen Gesetzgebungsprozess laut Ismayer (2013) Gesetzesvorlagen wiederholt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt und diskutiert werden können. Am aussichtsreichsten sind Oppositionsinitiativen nach Rudzio (2015), „wenn die Opposition den Bundesrat beherrscht und es um zweitrangige Fragen geht“ (S. 245 f.).

Neben der Möglichkeit Gesetzesvorlagen einzubringen, kann die Opposition Anträge stellen. Sie kann dadurch erreichen, dass der Bundestag zu einem politischen Thema Stellung bezieht bzw. die Bundesregierung dazu auffordert, sich zu verabschiedeten Gesetzen bzw. zu Sachfragen zu äußern oder Gesetzesvorlagen vorzulegen (Deutscher Bundestag, 2016). Dabei haben Anträge der Opposition laut Ismayr (2013) am ehesten Erfolg, „wenn es um humanitäre oder formale Fragen geht“ (S. 405). Als selbstständige Vorlage können Anträge nach § 75 I d GeschOBT auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden und somit im Plenum zur Diskussion gestellt werden.

Solange die Beratung zu einer Gesetzesvorlage läuft, kann außerdem ein/-e Abgeordnete/ -r bzw. eine Fraktion nach § 82 I GeschOBT einen Änderungsantrag einreichen. Denn wenn die Opposition im Ausschuss überstimmt wird, kann sie mit einem Änderungsantrag erreichen, dass ihre Auffassungen im Plenum diskutiert werden. Somit soll die Mehrheit im Bundestag nach F. Schäfer (1982) dazu „gezwungen werden, in aller Öffentlichkeit ihre Gründe dafür darzulegen“ (S. 221). Mittels eines Entschließungsantrags kann der Deutsche Bundestag zu politischen Fragen Stellung beziehen und „die Bundesregierung zu einem bestimmten Verhalten [auffordern]“ (Deutscher Bundestag, 2016, S. 27). Diese sind nicht rechtlich verbindlich, sondern von politischer Bedeutung. Es ist ein Mittel, „um ›staatsleitende‹ Entscheidungen des Parlaments in die Wege zu leiten“ (Ismayr, 2013, S. 403).

---

121 Wenn die Opposition allerdings eine Gesetzesvorlage vorlegt, läuft diese nach Sebaldt (2002) Gefahr, „zunächst der Ablehnung durch die Regierung anheim zu fallen, um nach Abwarten einer taktischen Schamfrist im Gewande einer gouvernementalen Vorlage wieder auf der parlamentarischen Bühne zu erscheinen“ (S. 56). Oppositionelle Vorlagen können dadurch zumindest indirekt die Politik beeinflussen.

Darüber hinaus kann die Opposition Berichte von der Regierung einfordern. Sie dienen dazu, die tatsächliche Wirkung von Gesetzen zu evaluieren, um gegebenenfalls Ansatzpunkte für Nachbesserungen zu erarbeiten, aber auch dazu, gesellschaftliche Veränderungen zu dokumentieren. Dabei reicht „die Bandbreite des Berichtswesens [...] von der nüchternen Darstellung der tatsächlichen Entwicklung (in bestimmten Teilbereichen) bis hin zur Absicherung und Begründung der Regierungsposition“ (Ismayr, 2013, S. 399). Einige, jedoch nicht alle Berichte werden im Plenum diskutiert.<sup>122</sup>

Außerdem hat die Opposition beispielsweise mit Kleinen und Großen Anfragen und mit Anträgen die Möglichkeit „von der Regierung [...] die Vorlage eines gewünschten Entwurfs einzufordern, was gleichzeitig die eigenen Arbeitsressourcen schonen hilft“ (Sebaldt, 2002, S. 52). So zwingt sie die Regierung Stellungnahme zu beziehen und kann dabei selbst die eigene politische Richtung markieren. Mit oppositionellen Großen Anfragen nach § 100 GeschOBT kann ausführliche Auskunft eingefordert werden, sie „dienen der politischen Richtungskontrolle“ (Rudzio, 2015, S. 235)<sup>123</sup>. Linn und Sobolewski (2015) sehen dabei das oppositionelle Instrument der Großen Anfrage als „das stärkste parlamentarische Instrument, um eine Stellungnahme der Bundesregierung zu wichtigen politischen Fragen herbeizuführen“ (S. 75) und darüber dann öffentlich im Plenum zu diskutieren (§ 101 GeschOBT). Ismayr (2013) weist darauf hin, dass „die Fraktionen [dieses] Kontrollinstrument auch dann [nutzen], wenn sie die nötigen Informationen bereits anderweitig beschafft haben“ (S. 320), um gezielt eine politische Auseinandersetzung zu initiieren, in der sie ihre Position deutlich machen können.

Kleine Anfragen beziehen sich auf bestimmte Sachgebiete (§ 104 GeschOBT) und „sind sachlich gesehene Vorschläge zur Lösung des Problems“ (F. Schäfer, 1982, S. 235), aber auch Druckmittel, um die Regierung „zu Stellungnahmen herauszufordern und gegebenenfalls Festlegungen zu veranlassen“ (Ismayr, 2013, S. 328). Einzelne Abgeordnete haben zudem das Recht Schriftliche Fragen an die

---

122 Zum Thema der Sicherungsverwahrung wurden im Analysezeitraum keine Berichte verfasst.

123 Ebenso können Große Anfragen von der jeweiligen Regierungspartei taktisch eingesetzt werden, um selbst eine Aussprache zu einem bestimmten Thema im Plenum herbeizuführen und dadurch ihre eigene politische Arbeit in die Wahrnehmung der Öffentlichkeit zu rücken und „für Konzepte und Maßnahmen zu werben“ (Ismayr, 2013, S. 328). Diese Strategie ist jedoch im analysierten Zeitraum in Bezug auf die Sicherungsverwahrung nicht zum Einsatz gekommen.

Bundesregierung zu richten (§ 105 GeschOBT, Anlage 4), um Einblick in laufende Verfahren zu bekommen und Handlungsabsichten der Regierung aufzudecken. Die Mehrheit der Fragen befasst sich mit Themen, „die den einzelnen Abgeordneten in seiner Rolle als Experten (Berichterstatter) seiner Arbeitsgruppe beschäftigen. Der Anteil lokal- und regionalspezifischer Fragen aus den Wahlkreisen der Abgeordneten ist (wider Erwarten) verhältnismäßig gering“ (Ismayr, 2013, S. 333).<sup>124</sup>

Außerdem kann eine Aktuelle Stunde zu dringlichen Themen allgemeinen Interesses anberaumt werden (§ 106 I GeschOBT, Anlage 5), welche der Opposition die Möglichkeit gibt „in jeder Sitzungswoche aktuelle Debattenthemen selbst bestimmen und so politische Akzente setzen zu können“ (Ismayr, 2013, S. 337). Schließlich kann die Bundesregierung in Sitzungswochen befragt werden (§ 106 II GeschOBT, Anlage 7). Bei der Befragung kann der/die Fragesteller/-in „nicht nur Auskunft zu den Themen der vorausgegangenen Kabinettsitzung erhalten, sondern auch Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen der Verantwortlichkeit der Bundesregierung stellen“ (Linn & Sobolewski, 2015, S. 61). Trotz all dieser oppositionellen Möglichkeiten ist es dem demokratischen System natürlich letztendlich immanent, dass es der Opposition an aktiven Gestaltungsvermögen gegenüber der Regierung fehlt und sie nur mit alternativen Konzepten um Wählerstimmen werben kann.<sup>125</sup>

---

124 Rudzio (2015) widerspricht dieser Feststellung, indem er folgende Einschätzung abgibt: „Mündliche oder schriftliche Anfragen einzelner Abgeordneter hingegen dienen als ›Instrument regionaler und lokaler Schrebergartenarbeit‹ vielfach nur der ›Profilierung‹ vor Ort“ (S. 235 f.).

125 Neuere Literatur zur parlamentarischen Kontrolle im Deutschen Bundestag liefert Siefken (2018). Berger (2014) geht insbesondere auf die Interpellations- und Fragerechte des Parlaments ein. Bei Marschall (2018) findet sich ein guter Überblick über die Parlamentarismusforschung im Allgemeinen.



### 8.2.3 Verteilung der politischen Mehrheiten im Analysezeitraum

Für die spätere Analyse der Ergebnisse zum politischen Aushandlungsprozess zur Gesetzgebung der Sicherungsverwahrung ist es wichtig, die Verteilung der politischen Mehrheiten in den jeweiligen Legislaturperioden zu berücksichtigen.<sup>126</sup> Im Analysezeitraum ist die christlich-demokratische Volkspartei CDU im gesamten Zeitraum vertreten und bildet auf Bundesebene traditionell ein Bündnis mit der bayrischen CSU, sodass fortan von CDU/CSU gesprochen wird. Auch die sozialdemokratische Volkspartei SPD ist im gesamten Analysezeitraum im Deutschen Bundestag aktiv. Als kleinere Parteien agieren die liberale FDP und die ökologische Partei die GRÜNEN. Sozialistische Ideen werden von der 13. bis zur 14. Legislaturperiode von der PDS propagiert, ab der 16. Legislaturperiode von der LINKEN. Die prozentualen Mehrheiten werden pro Legislaturperiode einzeln dargestellt, in Abbildung 21 ist die 13. Legislaturperiode illustriert:

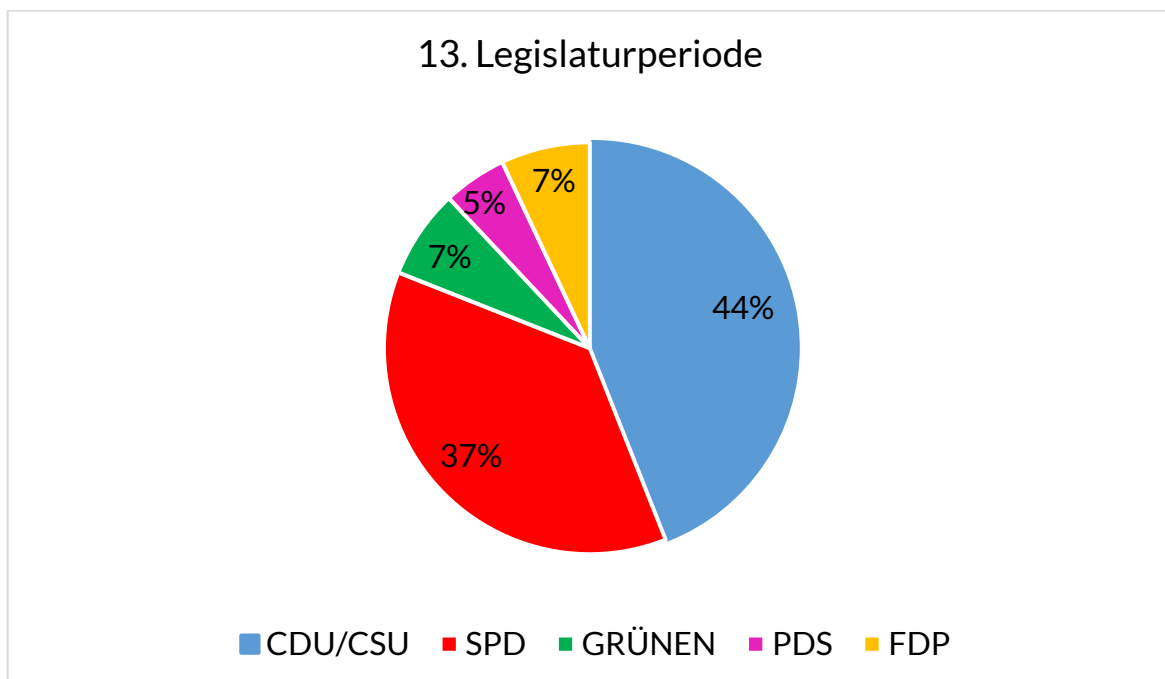


Abbildung 21: Prozentualer Anteil an Bundestagssitzen von 1994 bis 1998

126 In der vorliegenden Arbeit wird angenommen, dass die Abgeordneten als Repräsentanten/-innen ihrer Partei die Parteimeinung und -kultur vertreten. Deshalb wird nicht speziell zwischen Fraktion und Partei differenziert, sondern von Partei gesprochen.

Unter der Führung des Bundeskanzlers Helmut Kohl bildet die CDU/CSU zusammen mit der FDP in der 13. Legislaturperiode eine christlich-liberale Koalition mit einer Mehrheit von 51 %. Laut Webert (2008) ist die Strategie der größten Oppositionspartei SPD anfangs kooperativ geprägt. Sie unterstützt sowohl Gesetzesinitiativen der Regierung und bringt sogar gemeinsame Gesetzesinitiativen mit der Regierung ein. Helms (2006) beobachtet, dass zum Ende der 13. Legislaturperiode, „spätestens mit dem personellen Wechsel an der SPD-Spitze von Scharping zu Lafontaine im Herbst 1995 [...] die Oppositionsstrategie der Sozialdemokraten mehr und mehr konfrontative Züge an[nimmt]“ (S. 60), da eine rot-grüne Zusammenarbeit nach den Wahlen 1998 als realistisch erscheint. Auch die FDP hält sich alle Optionen offen, indem sie „im Bundestagswahlkampf 1998 [...] ein wenig von der Union ab[rückt]“ (Jesse, 2013, S. 335). Die PDS bleibt auf Bundesebene isoliert, da sie „keine politische Anerkennung [...] als ‘systemloyale’ Partei“ (Helms, 2006, S. 59) erfährt.

In der 14. Legislaturperiode ändern sich die Machtverhältnisse im Deutschen Bundestag. Fortan regiert eine rot-grüne Koalition unter Gerhard Schröder, wiederum mit einer knappen Mehrheit von 51 %, wie in Abbildung 22 abzulesen ist:

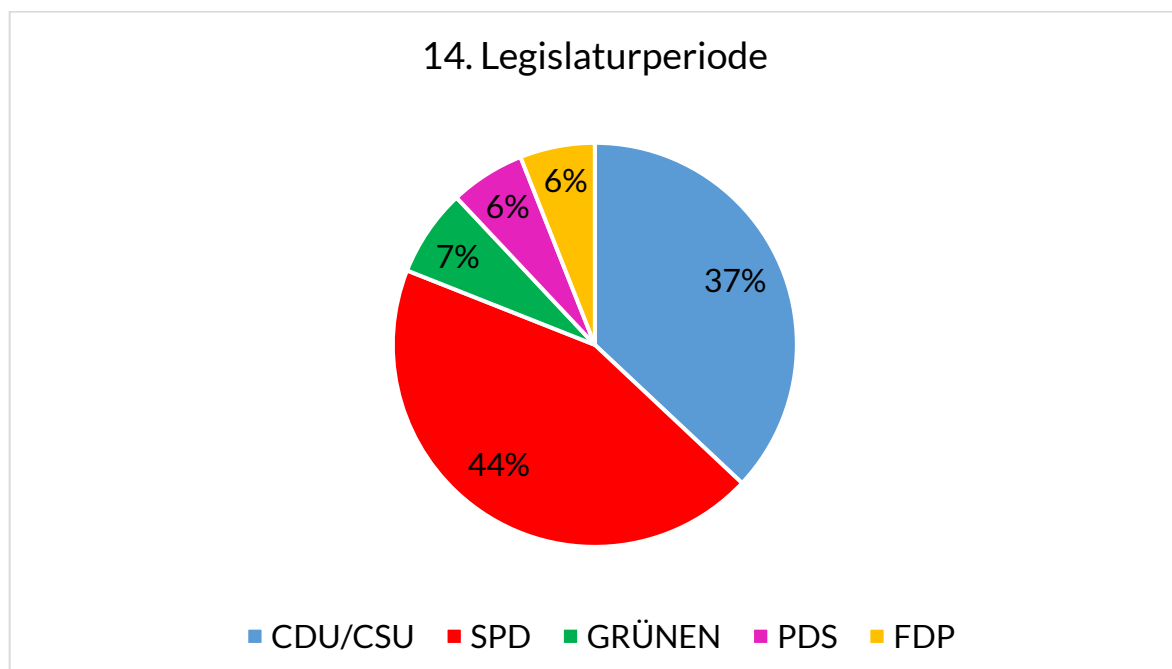


Abbildung 22: Prozentualer Anteil an Bundestagssitzen von 1998 bis 2002

Die CDU/CSU als abgelöste Regierungspartei geht von Anfang an auf Konfrontationskurs mit der neugewählten rot-grünen Koalition, sie verfolgt „eine sehr kompetitive und konfrontative Oppositionsstrategie“ (Webert, 2008, S. 208). Helms (2006) weist darauf hin, dass die SPD dieser Strategie entgegentritt, indem „der Kanzler lange Zeit einen ungewöhnlich stark auf Konsens ausgerichteten Regierungsstil an den Tag legte“ (S. 61) und dadurch den Bundestagswahlkampf 2002 der Opposition erschwert und letztendlich für sich entscheiden kann, wie Abbildung 23 illustriert:

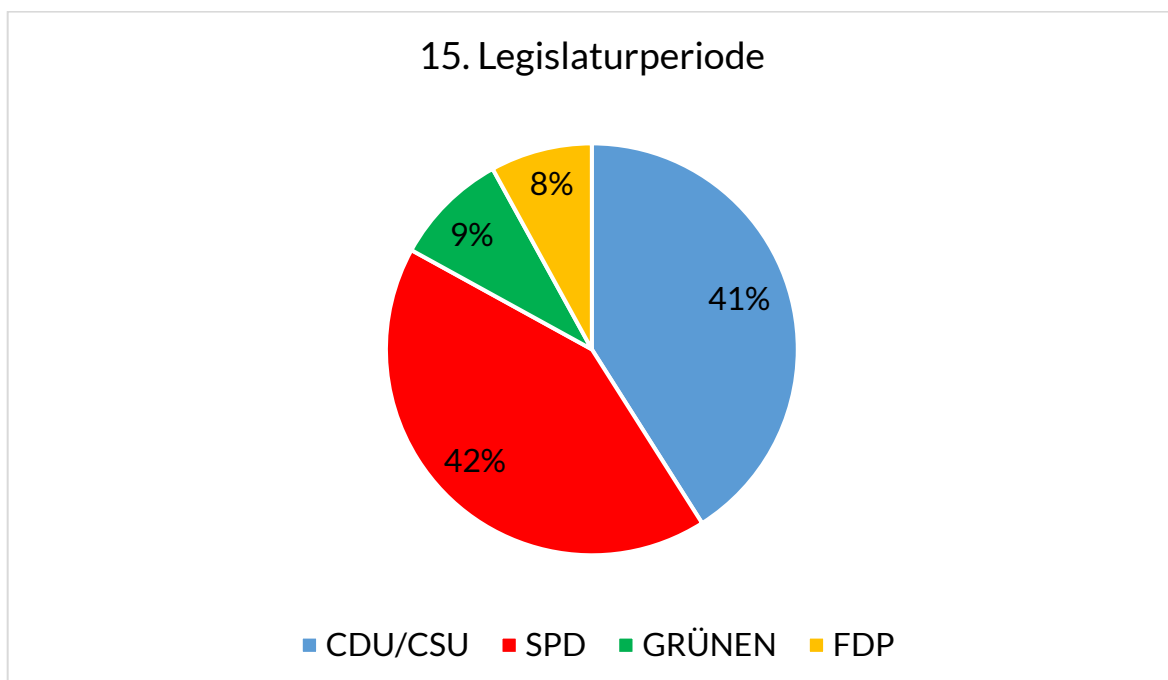


Abbildung 23: Prozentualer Anteil an Bundestagssitzen von 2002 bis 2005

Eine Besonderheit der 15. Legislaturperiode stellt die Tatsache dar, dass die PDS den Einzug in den Deutschen Bundestag nicht schafft und nur mit zwei fraktionslosen Abgeordneten vertreten ist. Gerhard Schröder kann in dieser Legislaturperiode die rot-grüne Koalition mit einer Mehrheit von wiederum 51 % fortsetzen. Webert (2008) zeigt auf, dass „auch in der 15. Legislaturperiode die kompetitive Strategie für die CDU/CSU-Opposition vorherrscht“ (S. 208). Zudem endet die 15. Legislaturperiode mit vorgezogenen Bundestagswahlen bereits 2005, in deren Folge keine der beiden großen Volksparteien ein eindeutiges Ergebnis erringen kann, wie Abbildung 24 zeigt:

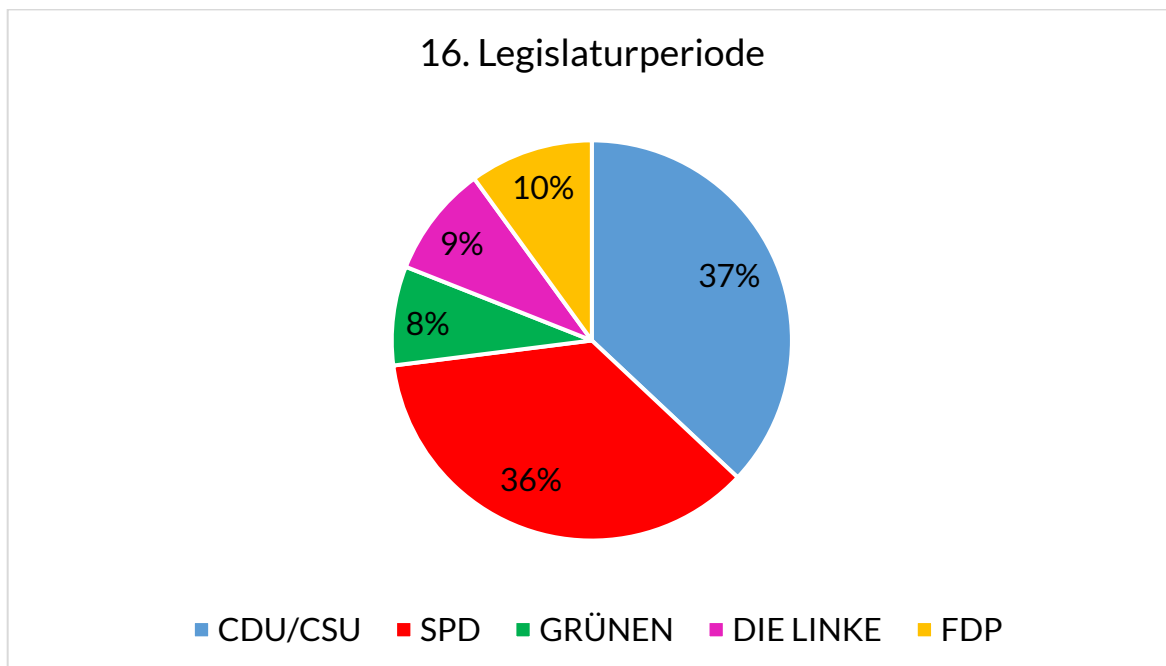


Abbildung 24: Prozentualer Anteil an Bundestagsitzen von 2005 bis 2009

Die CDU/CSU erreicht 222 Sitze und damit einen Sitz mehr als die SPD. Da weder die CDU/CSU noch die SPD mit einem kleinen Koalitionspartner regieren kann, bilden sie eine große Koalition unter der Führung von Angela Merkel. Die PDS schafft als DIE LINKE<sup>127</sup> erneut den Einzug in den Deutschen Bundestag. Die Opposition erreicht zusammen genommen 27 %, was ihr weiterhin alle oppositionellen Mittel sichert, für die ein Stimmenanteil von 25 % Voraussetzung ist (z. B. Einsetzen eines Untersuchungsausschusses).

In der 17. Legislaturperiode gelingt es Angela Merkel mit einer Mehrheit von 53 % eine christlich-liberale Koalition mit der FDP zu bilden. Die SPD muss als ehemals regierungsbeteiligte Partei große Verluste hinnehmen und agiert fortan als größte Oppositionspartei neben den GRÜNEN und der LINKEN, wie Abbildung 25 erkennen lässt:

127 Namensänderungen innerhalb des Analysezeitraums: PDS (1990 – 2005), Die Linkspartei.PDS (2005 – 2007), DIE LINKE (seit 2007)

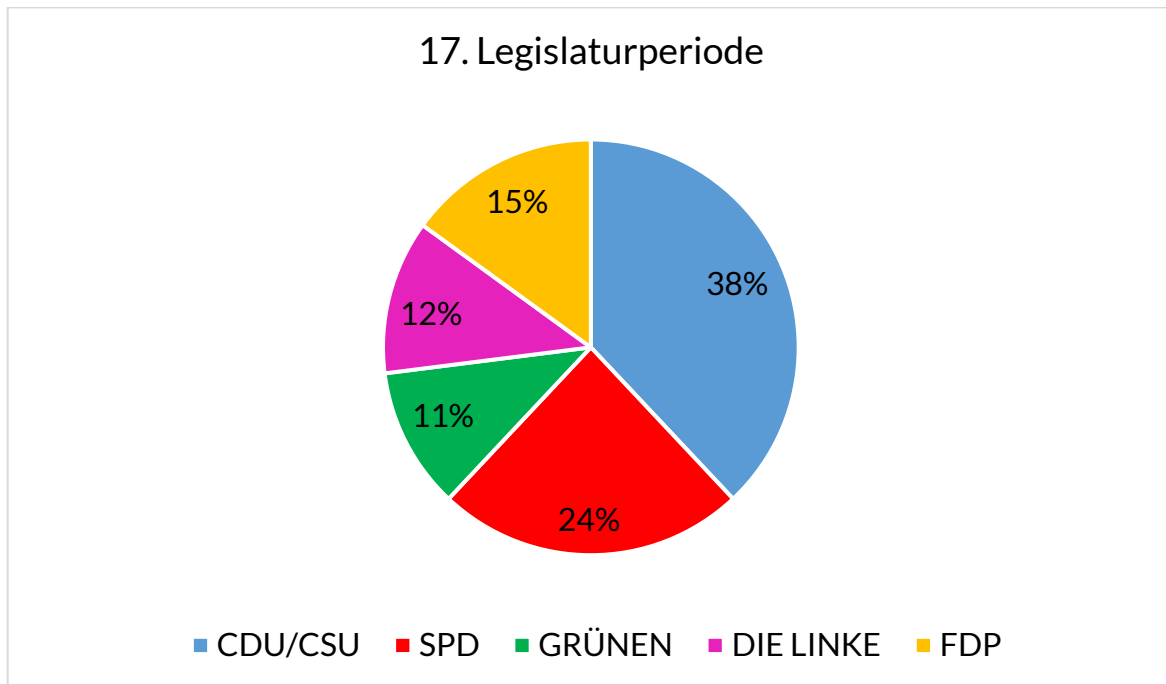


Abbildung 25: Prozentualer Anteil an Bundestagssitzen von 2009 bis 2013

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die Strategien der Opposition nicht nur, aber auch an der zeitlichen Dimension der Legislaturperiode ausrichten. So steht „die Schlußphase einer Legislaturperiode – unabhängig von vorhergehenden Entwicklungen – regelmäßig im Zeichen einer stärker kompetitiv geprägten Auseinandersetzung“ (Helms, 2006, S. 64). Dabei ist die größte Herausforderung für eine Oppositionspartei, die Regierungsverantwortung übernehmen möchte, „einerseits den stark kompromißbetonten Präferenzen der Bevölkerung entsprechen zu müssen, andererseits genügend kompetitiv aufzutreten, um sich gegenüber der Regierung hinreichend profilieren zu können“ (Helms, 2006, S. 54).<sup>128</sup>

Hinsichtlich der Strategien der einzelnen Parteien im Deutschen Bundestag lässt sich feststellen, dass sich die FDP nach Helms (2006) durch eine eher kooperative Oppositionsstrategie auszeichnet, da sie „vor allem tragfähige Gemeinsamkeiten mit einer der größeren Regierungsparteien herauszustellen“ (S. 62 f.) versucht. Dies mag an ihrer Rolle als traditioneller kleiner Koalitionär von CDU/CSU bzw. SPD in der Vergangenheit liegen. Die GRÜNEN und vor allem die PDS zeigen hingegen „eindeutig kompetitiv angelegte Oppositionsstrategien“ (ebd. S. 63).

<sup>128</sup> Dieser Herausforderung müssen sich Parteien, die sich als Alternative zum bestehenden Politiksystem sehen und deren Oppositionsrolle recht wahrscheinlich ist, nicht stellen (z. B. PDS und AfD).

Webert (2008) stellt fest, dass sich die GRÜNEN „taktisch gesehen [...] von ihrem Image als ewige ‘Neinsager-Partei’ abgesetzt und [...] durchaus Mitarbeits- und Kompromissbereitschaft [gezeigt haben], wenn auch [...] deutlich weniger oft als zum Beispiel die FDP“ (S. 218). Probst (2013) konstatiert, dass sowohl die SPD als auch die GRÜNEN sich nach dem Ende der rot-grünen Regierungskoalition neu orientieren und versuchen, „den koalitionspolitischen Aktionsraum zu erweitern und ihre strategischen Eigeninteressen stärker zu berücksichtigen“ (S. 363). Webert (2008) betont in Hinsicht auf die PDS, dass sich bei ihnen „eine stringente kompetitive Oppositionsstrategie identifizieren [lässt]“ (S. 222), sich ihr oppositionelles Verhalten im Gegensatz zu den anderen Parteien also nicht ambivalent darstellt.

Für die Analyse ist interessant, dass mit Ausnahme der Partei PDS bzw. DIE LINKE, die beiden Volksparteien CDU/CSU und SPD jeweils dreimal und die kleineren Parteien FDP und die GRÜNEN jeweils zweimal im Analysezeitraum in der Regierung vertreten waren. An den Gesetzesänderungen zur Sicherungsverwahrung wirkten daher fast alle Parteien mit. Zudem kann beobachtet werden, welche Auswirkung die Regierungsverantwortung bzw. die Oppositionsrolle auf die Parteien haben. Die fünf Legislaturperioden spiegeln dabei fast alle Koalitionen wider, die es in der BRD bislang gab.<sup>129</sup> Werden die Erkenntnisse aus den Kapiteln 8.1 und 8.2 in die Überlegungen zur Analyse mit einbezogen, so wird deutlich, dass das Datenmaterial als Übermittler der parteipolitischen Sicherheitskultur fungiert.

### 8.3 Formale Charakteristika des Materials

Alle Vorlagen, die als Datenmaterial für die Analyse ausgewählt worden sind, entsprechen in ihrem Aufbau bestimmten Formalia. Aufgeführt werden das Bundesorgan (Deutscher Bundestag), die Wahlperiode, die Nummer der Drucksache und das Datum. Ausgewiesen werden ebenso die Art der Vorlage (Gesetzentwurf, Beschlussempfehlung und Bericht, Kleine oder Große Anfrage, Antwort, etc.), der/die Akteur/-in (Bundesregierung, Bundesrat, Rechtsausschuss, Fraktion bzw. Abgeordnete, etc.) und das Thema der Vorlage. Die Protokolle der Plenumsitzungen erhalten eine eigene Nummerierung. Jedes Protokoll ist wie folgt aufgebaut: Es weist den Deutschen Bundestag als Akteur aus, sowie den Stenografischen Bericht als Art der Vorlage und gibt die Sitzungsnummer,

---

<sup>129</sup> Ausnahme: SPD und FDP (8. Legislaturperiode)

den Ort und das Datum der Plenarsitzung an. An diese formellen Angaben schließt sich die Tagesordnung und das Protokoll mit den Anlagen an.

Der Deutsche Bundestag verhandelt in seinen Plenarsitzungen die in Kapitel 8.1 angeführten Vorlagen. „Vorlagen werden an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien in der Regel auf elektronischem Weg verteilt“ (§ 77 GeschOBT) und anschließend im Plenum diskutiert. Dafür wird zu jeder Sitzung eine Tagesordnung vom Ältestenrat festgelegt, an die der Bundestag am Tagungstag gebunden ist (§ 20 I GeschOBT). Änderungen der Tagesordnung müssen bis spätestens 18 Uhr des Vortages dem Präsidenten vorliegen (§ 20 II GeschOBT) bzw. können am Sitzungstag von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages beantragt werden (§ 20 III GeschOBT).

Jede Sitzung des Deutschen Bundestages wird vom Stenografischen Dienst in einem Plenarprotokoll in Echtzeit dokumentiert und als schriftliches Dokument, dem sogenannten Stenografischen Bericht, aufbereitet (§ 116 GeschOBT).<sup>130</sup> Dabei werden auch Beobachtungsdaten (z. B. Zwischenrufe, Gelächter) mit aufgenommen (§ 119 I GeschOBT). Die Redner/-innen als Textproduzenten/-innen haben das Recht, die Plenarprotokolle vor der Veröffentlichung einzusehen, müssen diese allerdings „innerhalb von zwei Stunden an den Stenographischen Dienst zurückgeben“ (§ 117 GeschOBT). Eventuelle Korrekturen dürfen nicht den Sinn der Rede verändern (§ 118 I GeschOBT). Anschließend werden die Plenarprotokolle gedruckt (sog. Drucksachen), an die Mitglieder des Deutschen Bundestages verteilt und im Parlamentsarchiv bzw. online in dessen Datenbank zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung gestellt.

Die Berichte der Ausschusssitzungen hingegen werden zwar protokolliert (§ 73 I GeschOBT), in der Regel aber nicht zur Einsichtnahme freigegeben. Dafür muss ein Antrag gestellt werden, in dem ein berechtigtes Interesse kundgetan wird (§ 73 III GeschOBT, Anhang 2). Für die vorliegende Arbeit konnten alle Protokolle des federführenden Ausschusses (Rechtsausschuss) zum Thema der Sicherungsverwahrung eingeholt werden. Die Protokolle der öffentlichen Anhörungen, die vom Ausschuss durchgeführt worden sind, sind immer frei zugänglich. Dabei können neben der Tagesordnung und dem Wortprotokoll zur Ausschusssitzung auch die Gutachten der Sachverständigen eingesehen werden.

---

130 Der Parlamentarische Dienst erstellt außerdem zu jeder Sitzung ein Beschlussprotokoll (Amtliches Protokoll), um die Beschlüsse der jeweiligen Plenarsitzung zu beurkunden (§ 120 GeschOBT)

Neben den Plenarprotokollen stellt das Parlamentsarchiv die Gesetzentwürfe, die Kleinen und Großen Anfragen, die Antworten der Bundesregierung darauf, die Unterrichtungen durch die Bundesregierung und die Berichte und Beschlussempfehlungen der Ausschüsse der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Vorlagen haben jeweils eine eigene Gliederung.

Gesetzesvorlagen müssen nach § 76 II GeschOBT mit einer kurzen Begründung versehen sein. Sie führen daher in die Thematik mit einer Beschreibung des Problems und des Ziels ein, woran sich eine Lösung des Problems anschließt, die Alternativen kurz genannt und die möglichen Kosten abgeschätzt werden. Danach folgt der (neue) Gesetzestext. Nachdem die Gesetzesvorlage allgemein begründet wurde, werden die einzelnen Vorschriften erläutert. Abschließend wird dem Bundesrat bzw. der Bundesregierung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, woraufhin die Bundesregierung bzw. der Bundesrat eine Gegenäußerung abgeben kann.

Kleine bzw. Große Anfragen können mit Hilfe einer Vorbemerkung kurz in die zur Diskussion stehenden Thematik einführen (§ 100, 104 I GeschOBT) und formulieren dann spezifische Einzelfragen zum Themenkomplex. Die Bundesregierung reagiert anhand einer eigenen Vorbemerkung, bevor sie die Einzelfragen beantwortet. Dabei kann sie mehrere Fragen mit einer Antwort beantworten, Verweise auf bereits gegebene Antworten anbringen und Fragen unbeantwortet lassen.

Unterrichtungen von Seiten der Bundesregierung erfolgen in Berichtform. Die Berichte haben eine eigene Gliederung, die sich aus der Thematik heraus ergibt. Es werden also nicht vorgegebene Gliederungspunkte abgearbeitet. Anders stellt sich dies bei Berichten und Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses dar. Diese befassen sich zuerst mit dem Problem, bieten dann eine Lösung an und diskutieren die Alternativen bzw. die Kosten. Danach entwerfen sie eine Beschlussempfehlung, über die der Deutsche Bundestag abzustimmen hat. Dieser Empfehlung schließt sich der Bericht der Berichterstatter/-innen an (§ 66 II GeschOBT). Die Berichterstatter/-innen erläutern das bisherige Beratungsverfahren, indem sie auf die Überweisung, die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse, den Beratungsverlauf und die Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss sowie auf die Positionen der jeweiligen Fraktionen eingehen. Im Anschluss begründen die Berichterstatter/-innen die Beschlussempfehlung.



In Hinblick auf die vorgenommene Auswahl des Datenmaterials, auf dessen Entstehungssituation und auf dessen formale Charakteristika wird deutlich, dass das Analysematerial von den machtpolitischen Überlegungen der unterschiedlichen Parteien und von den strukturellen Vorgaben der Institution Deutscher Bundestag geprägt ist. Deshalb wird davon ausgegangen, dass sich die Sicherheitskultur der Parteien in den von ihnen er- und bearbeiteten Vorlagen widerspiegelt und im Kontext der Parteizugehörigkeit und der Regierungs- bzw. Oppositionsrolle zu betrachten ist.

#### **8.4 Theoretische Differenzierung der Fragestellung und Richtung der Analyse**

Wie in Kapitel 3 deutlich wurde, wurden die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherungsverwahrung in den letzten zwanzig Jahren immer weiter verschärft, bis dieser Trend von außerhalb, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Einhalt geboten wurde. Daraus lässt sich die Frage ableiten, wie es möglich war, dass der Deutsche Bundestag – im Nachhinein als rechtswidrig eingestufte – Gesetze erließ. Die leitende Forschungsfrage lautet dementsprechend: Wie kann die gesetzliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung in Deutschland aus sicherheitskultureller Sicht erklärt werden? Der Forschungsgegenstand ist somit der sicherheitspolitische Diskurs zur Gesetzgebung der Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag, welcher mit Hilfe des in Kapitel 6.4.4 entwickelten sicherheitskulturellen Forschungsdesigns erschlossen wird. Zur Umsetzung des Forschungsdesigns eignet sich eine qualitative Inhaltsanalyse, wie Abbildung 26 verbildlicht:

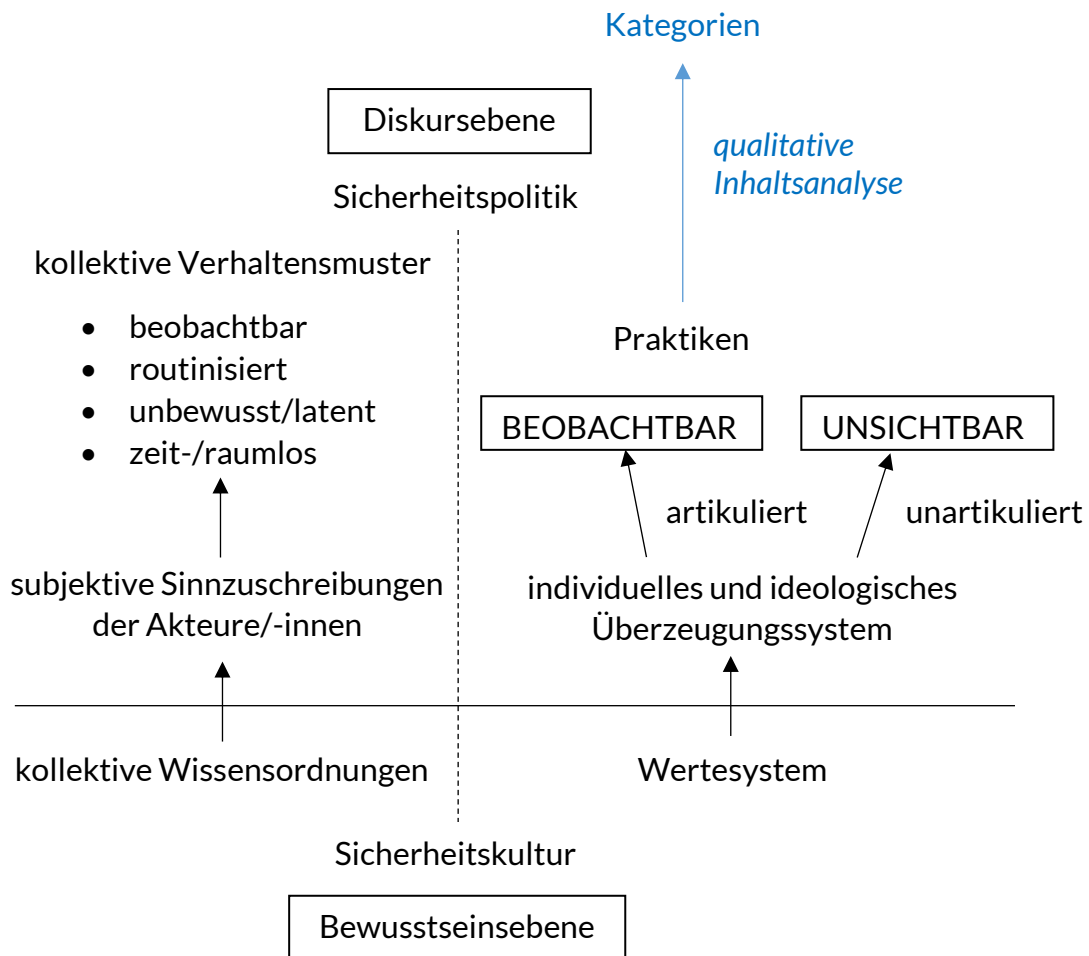


Abbildung 26: Sicherheitskulturelles Forschungsdesign Teil III (eigene Darstellung)

Wird die modifizierte Definition von Sicherheitskultur auf den Deutschen Bundestag übertragen, so stellt die Sicherheitskultur einer Partei eine kollektive Wissensordnung dar, die ein Wertesystem beinhaltet, welches zur Ausbildung eines individuellen und parteiideologischen Überzeugungssystems hinsichtlich Sicherheitsfragen führt und anhand Praktiken in der parteipolitischen Sicherheitspolitik artikuliert wird.

Dabei wird davon ausgegangen, dass auf der Diskursebene die Akteursteilnehmer/-innen (Parteimitglieder<sup>131</sup>) individuelle und ideo-

131 Als Parteimitglieder sind in dieser Arbeit die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gemeint. In der Parteimitgliederforschung wird zwischen verschiedenen Mitgliedertypen unterschieden. Boll (2001b) liefert beispielsweise eine Zusammenfassung der verschiedenen Mitgliedertypologien in der Parteienforschung (vgl. S. 92 – 96). Er selbst unterteilt die Parteimitglieder in Passive, Zuschauer/-in, Interessierte, Aktive und Gestalter/-in, wobei die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in die letzte Kategorie fallen. Sie zeichnen sich durch eine „weit verbreitete Selbstrekrutierung, besonders enge Bindung an die Partei, umfassendes innerparteiliches Engagement, das auch die

logische themenspezifische Überzeugungssysteme präsentieren, mit deren Hilfe sie subjektive Sinnzuschreibungen vollziehen, die sich in Form von diskursiven Praktiken beobachten lassen. Farrell (2002) merkt dazu an, dass „social practices may be observed directly but not the shared beliefs they embody. [...] Yet constructivists are not interested in the beliefs actors hold so much as the beliefs actors *share*. Beliefs must be expressed, if not codified and recorded, to be shared. In this way, shared beliefs often leave physical residues“ (S. 60, *Betonung im Original*). In Einvernehmen mit Farrell werden diejenigen Überzeugungen in den Blick genommen, die von den Akteuren/-innen im Diskurs geteilt bzw. artikuliert werden. Überzeugungen können dabei individuell, also durch eigene (Werte-)Reflexion oder außerparteilicher Sozialisation gewonnen, oder ideologisch, also von der Partei übernommen worden sein. Ebenso beeinflussen Parteidisziplin und Parteitaktik, aber auch Judikate des Bundesverfassungsgerichts und das Grundgesetz das von den Diskursteilnehmern/-innen artikuliert Überzeugungssystem.

Artikuliert bedeutet dabei nicht nur, dass die Überzeugungen ausgesprochen werden, sondern umfasst auch jegliches Verhalten, das sich beobachten lässt. Es ist davon auszugehen, dass im Verlauf des 20-jährigen Diskurses zur Sicherungsverwahrung die meisten individuellen und ideologischen Überzeugungen in irgendeiner Weise vom/von der Träger/-in artikuliert werden. Trotzdem ist es möglich, dass bestimmte Überzeugungen vorhanden sind, die nicht artikuliert werden und dadurch unsichtbar bleiben, weil der/die Träger/-in sich beispielsweise bewusst ist, dass diese Überzeugungen in seiner/ihrer Partei oder vom/von der Wähler/-in nicht geduldet werden. Es ist klar, dass die Rekonstruktion der Sicherheitskultur nur eine Annäherung darstellen kann und unvollständig bleiben muss.

Wie in Kapitel 4.4.4 deutlich wurde, bezieht eine ideale praxistheoretische Analyse neben Diskursen auch soziale Praktiken, Artefakte und Subjektivierungen in die Analyse mit ein. Daran schließt sich unweigerlich eine mikroanalytische Perspektive an, da Praktiken, Subjektivierungen und die Handhabung bzw. der Einfluss von Artefakten bestenfalls in genauester Beobachtung aufgezeichnet werden. Neben den Aussagen der Akteure/-innen werden auch ihr Verhalten, ihre Handlungen und ihre Beziehungen relevant, um auf die zugrunde liegenden Wissensordnungen schließen zu können. Zweifelsfrei sind

---

Annahme von Ämtern einschließt, und eine signifikant umfangreiche[...] ausgeprägte Verbindung zu Vereinen und Verbänden“ (Boll, 2001b, S. 102 f.) aus. Boll (2001a) liefert weiterführende Literatur zu den Beitritts- und Bindungsmotiven der Parteimitglieder.

diese Aspekte für die Erfassung von Sicherheitskultur sehr wichtig, allerdings erschwert der Analysezeitraum von ca. 20 Jahren die praktische Umsetzbarkeit. Deswegen konzentriert sich die Analyse auf den Diskurs zur Sicherungsverwahrung. Dadurch, dass auf die Analyse der sozialen Praktiken, Artefakte und Subjektivierungen verzichtet wird, werden bestimmte Informationen von vornherein von der Analyse ausgeschlossen. Es erscheint aber wichtiger, den gesamten Diskurs zur Sicherungsverwahrung zu analysieren, um bedeutsame Zusammenhänge zu erkennen, als einen kleinen Teilbereich mikroanalytisch zu untersuchen. Ein weiterer Vorteil ist, dass durch die Konzentration auf den Diskurs und mit Ausschluss der anderen Analyseebenen die zu analysierende Datenmenge stark reduziert werden kann. Es wird dabei angenommen, dass durch die lange zeitliche Existenz des Diskurses zur Sicherungsverwahrung die dominantesten Wissensordnungen sich (auch) im Text niedergeschlagen haben.

Dies bedeutet hingegen nicht, dass durch die Wahl des Diskurses als Forschungsgegenstand ein textualistischer Ansatz gewählt wird. Vielmehr ist der Diskurs als diskursive Praktik zu verstehen. Wie in Kapitel 4.4.3 erläutert wird, geht ein textualistischer Ansatz davon aus, dass „die Symbol- und Aussagesequenzen, in denen sich die sozial-kulturelle Welt reproduziert, einen ›autonomen Sinn‹ besitzen, der unabhängig von etwaigen geistigen Strukturen, Zuschreibungen und Intentionen existiert, so dass die Sinnmuster und Wissensordnungen den Symbol- und Aussagesystemen selbst zuzurechnen sind“ (Reckwitz, 2012, S. 584). In der praxeologischen Kulturtheorie hingegen stellen die Diskurse einen Teil der Forschungsgegenstände dar, ohne dass ihnen ein Autonomiestatus zugesprochen wird. Dabei ist bei ihrer Analyse besonders zu beachten, dass sie „Produkte von Sinnzuschreibungen ihrer Rezipienten (und dies schließt die Textproduzenten in nichtprivilegierter Weise ein) [sind]“ (Reckwitz, 2012, S. 606).

Gegenstand der Analyse sind demnach die diskursiven Praktiken, die im Diskurs zur gesetzlichen Weiterentwicklung der Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag von den Vertretern/-innen der jeweiligen Parteien artikuliert worden sind. Diese werden anhand einer induktiven Kategorienbildung (vgl. Kapitel 8.5) in Kategoriensysteme überführt, welche die jeweilige Sicherheitskultur der Parteien im Deutschen Bundestag bezüglich der Sicherungsverwahrung repräsentieren.

Um die Forschungsfrage beantworten zu können, werden die Analyseergebnisse in Richtung der Textproduzenten/-innen interpretiert (vgl. Abbildung 16). Die Textproduzentinnen stellen die Parteien des

Deutschen Bundestages dar, wobei deren Kommunikation über ihre Abgeordneten erfolgt. Das Datenmaterial wird demnach entsprechend des kognitiven Hintergrunds der Kommunikatoren/-innen analysiert, es wird somit auf deren Bedeutungshorizont, Wissenshintergrund, Erwartungen, Interessen und Einstellungen abgezielt und diese auf Parteebene abstrahiert. In einem ersten Schritt werden also die parteipolitischen Sicherheitskulturen beschrieben und ihr Wandel über die verschiedenen Legislaturperioden hinweg dargestellt (vgl. Kapitel 9). In einem zweiten Schritt werden die Ergebnisse zu den parteipolitischen Sicherheitskulturen dafür herangezogen, um die gesetzliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung zu erklären (vgl. Kapitel 10).

Bei der Interpretation muss bedacht werden, dass auch andere (institutionelle und strukturelle) Variablen für den Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung verantwortlich zeichnen. Elkins und Simeon (1979) führen aus, dass „structural and institutional explanations pose the major alternatives to explanation by political culture“ (S. 135). Auch für den Forschungsgegenstand dieser Arbeit gilt, dass institutionelle und strukturelle Variablen Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess nehmen (z. B. Urteile der Verfassungsgerichte). Allerdings können institutionelle und strukturelle Variablen nicht erklären, warum ein bestimmter Weg eingeschlagen wird. Um die Entscheidungen der Parteien nachvollziehbar zu machen, wird in dieser Studie das Konzept der Sicherheitskultur herangezogen. Dementsprechend wird nicht dem Rat von Elkins und Simeon (1979) Folge geleistet, dass „structural or institutional variables are simpler, more easily measured, more widely applicable, or more universally understood than cultural variables, it makes sense to try them first“ (S. 136), sondern der Fokus auf die Sicherheitskultur als erklärende Variable für den Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung gelegt.

Mit der Untersuchung kann somit zum einen die gesetzliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung in Deutschland verständlich gemacht werden und dadurch erstmals die Sicherungsverwahrung aus politikwissenschaftlicher Sicht untersucht werden. Zum anderen wird das Konzept der Sicherheitskultur empirisch angewendet und gegebenenfalls modifiziert. Wie in Kapitel 6.3 beschrieben wurde, handelt es sich dabei um ein erst kürzlich in die Politikwissenschaft eingeführtes Analysekonzept, weshalb es bisher kaum praktische Erfahrung damit gibt. So kann mit der Analyse ein empirischer Erkenntnisfortschritt zum Konzept der Sicherheitskultur erzielt werden.

## 8.5 Bestimmung der Analysetechnik und des konkreten Ablaufmodells

In der vorliegenden Studie werden die vorherrschenden Sicherheitskulturen der am Diskurs zur Sicherungsverwahrung teilnehmenden Parteien im Deutschen Bundestag rekonstruiert. Die Sicherheitskulturen umfassen dabei den gesamten Pool an Wissen, das im Deutschen Bundestag zum Thema der Sicherungsverwahrung existiert. Eine umfassende Rekonstruktion der kollektiven Wissensordnungen auf der Bewusstseins-ebene ist jedoch im Rahmen dieser Arbeit weder möglich noch Ziel des Forschungsvorhabens. Vielmehr werden diejenigen diskursiven Praktiken, die eine individuelle oder ideologische Überzeugung transportieren und auf der Diskursebene beobachtet werden können, mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse in Kategorien überführt. Dabei werden die diskursiven Praktiken, die im Diskurs zur Sicherungsverwahrung artikuliert werden, inhaltlich zusammengefasst und dadurch auf ihre Kernaussagen reduziert. Als Analysetechnik bietet sich demnach eine induktive Kategorienbildung an, eine Art der Zusammenfassung, die „nur bestimmte (nach einem Definitionskriterium festzulegende) Bestandteile berücksichtigt“ (Mayring, 2015, S. 68), um ein Kategoriensystem zum Thema der Sicherungsverwahrung induktiv zu erstellen. Mit Hilfe dieses Kategoriensystems können abschließend Rückschlüsse auf die entsprechenden sicherheitspolitischen Wertesysteme vorgenommen und dadurch Erkenntnisse über die parteipolitischen Sicherheitskulturen gewonnen werden.

Es wird ein induktives Vorgehen gewählt, da das Forschungsvorhaben sowohl deskriptiv als auch explorativ ausgerichtet ist. Es werden also die diskursiven Praktiken zur Sicherungsverwahrung induktiv in Kategorien eingeordnet. Eine induktive Kategorienbildung leitet im Gegensatz zur deduktiven Kategorienbildung das Kategoriensystem aus dem Material heraus ab, die einzelnen Aspekte der Sicherheitskultur werden somit aus dem Diskurs zur Sicherungsverwahrung zusammengetragen und nicht vorab theoretisch bestimmt. Es wird lediglich das Thema der Kategorienbildung theoretisch abgeleitet, um „ein Selektionskriterium ein[zuführen], das bestimmt, welches Material Ausgangspunkt der Kategorien- definition sein soll“ (Mayring, 2015, S. 86). In Anlehnung an die modifizierte Definition von Sicherheitskultur werden alle (beobachtbaren) diskursiven Praktiken, die eine individuelle oder ideologische Überzeugung hinsichtlich des sicherheitspolitischen Themas der Sicherungsverwahrung transportieren, induktiv kategorisiert.

Das bedeutet also, dass alle Textstellen des in Kapitel 8.1 festgelegten Datenmaterials, die das Selektionskriterium erfüllen, in Kategorien überführt werden. „Wenn das erste Mal das Selektionskriterium im Material erfüllt ist, wird möglichst nahe an der Textformulierung unter Beachtung des Abstraktionsniveaus die erste Kategorie als Begriff oder Kurzsatz formuliert. Wenn das nächste Mal das Selektionskriterium erfüllt ist, wird entschieden, ob die Textstelle unter die bereits gebildete Kategorie fällt (Subsumption) oder eine neue Kategorie zu bilden ist“ (Mayring, 2015, S. 87). Das Material wird dementsprechend durchgearbeitet und neue Kategorien formuliert. Nach etwa 10-50 % des Materials werden die Kategorien revidiert, es wird also überprüft, ob das Selektionskriterium und das Abstraktionsniveau eine Kategorienbildung erlauben, die dem Ziel der Analyse entspricht. Gegebenenfalls muss die Materialanalyse erneut durchgeführt werden. Danach folgt der endgültige Materialdurchgang. Als Ergebnis entsteht ein Kategoriensystem, das insgesamt in Richtung der Fragestellung interpretiert, aber auch induktiv oder deduktiv zu Hauptkategorien zusammengefasst oder auch quantitativ analysiert werden kann (Mayring, 2015).

Mayring (2015) weist darauf hin, dass das „Grundprinzip einer zusammenfassenden Inhaltsanalyse ist, dass die jeweilige Abstraktionsebene der Zusammenfassung genau festgelegt wird, auf die das Material durch Einsatz der Makrooperatoren transformiert wird“ (S. 69). In der vorliegenden Arbeit werden die Kategoriensysteme auf der Parteebene erstellt, um die Sicherheitskultur der einzelnen Parteien abzubilden.

Bei der Analyse werden Zusammenfassungsstrategien, sogenannte Makrooperatoren, wie Auslassen, Generalisation, Konstruktion, Integration, Selektion und Bündelung eingesetzt (Ballstaedt & Mandl, 1981, vgl. S. 70-73). Ein Text setzt sich aus unterschiedlichen Textpropositionen zusammen. Wenn beispielsweise ein Satzteil für die Interpretation des gesamten Satzes irrelevant ist, kann er *ausgelassen* werden. Bei der *Generalisation* werden einzelne, konkrete Textpassagen mit Hilfe von Überbegriffen verallgemeinert. Setzt sich ein Satz aus mehreren Satzteilen zusammen, die alle dasselbe beschreiben, kann der Satz mit Hilfe eines neu geschaffenen *Konstrukts* auf den Punkt gebracht werden. Bei der *Integration* wird genauso wie bei der Konstruktion vorgegangen, allerdings wird kein neues Konstrukt geschaffen, sondern ein vorhandenes Konstrukt aus dem Text verwendet. Außerdem können Textteile, die inhaltstragend sind und weder verallgemeinert noch neu konstruiert werden können, *selektiert*, also übernommen werden. Bei der *Bündelung* schließlich werden Propositionen, die zusammengehören, aber

im Text verstreut genannt werden, zusammengetragen und als Ganzes formuliert (Mayring, 2015, vgl. S. 45-47). Die von Mayring übernommene Abbildung 27 veranschaulicht das Prozessmodell der induktiven Kategorienbildung:

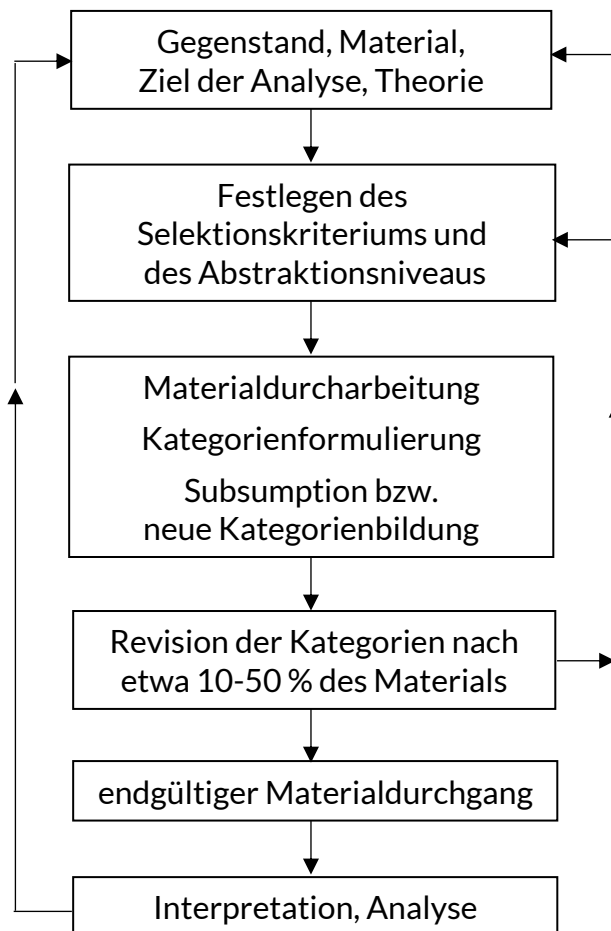


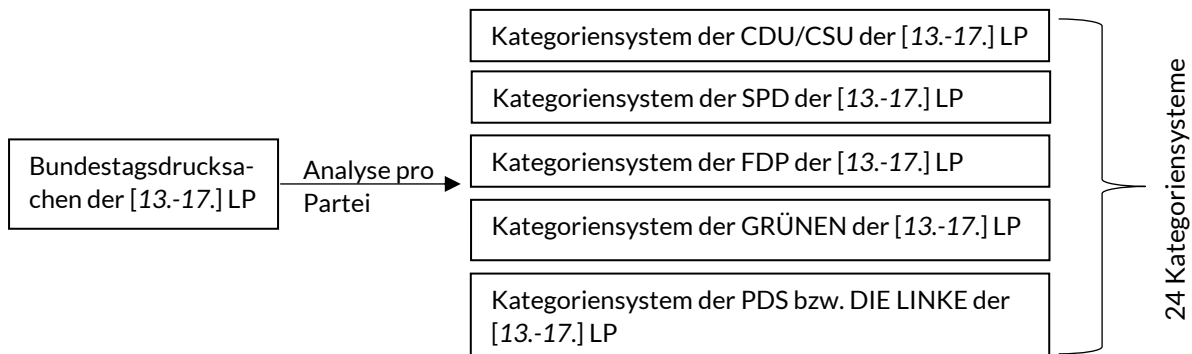
Abbildung 27: Prozessmodell induktiver Kategorienbildung (Mayring, 2015, S. 86)

Um die Sicherheitskultur der am Diskurs teilnehmenden Parteien über die Zeit hinweg darstellen zu können, wird das Prozessmodell pro Legislaturperiode für jede Partei einzeln durchgeführt. Dafür wird die Frage „Wie konstituiert sich die Sicherheitskultur der [Partei] bzgl. der Sicherungsverwahrung in der [Zahl] Legislaturperiode?“ jeweils entsprechend angepasst formuliert. Als Ergebnis werden somit 24 Kategoriensysteme<sup>132</sup> erarbeitet, die jeweils die Sicherheitskultur einer Partei

132 Die PDS bzw. DIE LINKE ist in der 15. Legislaturperiode nicht im Deutschen Bundestag vertreten.



in einer Legislaturperiode repräsentieren (vgl. Kapitel 9). Das Vorgehen wird in Abbildung 28 verdeutlicht:



**Abbildung 28: Analyseverfahren**

Anschließend werden die Ergebnisse zu fünf Kategoriensysteme zusammengeführt, welche die jeweilige Sicherheitskultur einer Partei darstellen (vgl. Kapitel 10.1). So kann der Wandel bzw. die Persistenz der Sicherheitskultur dokumentiert werden.

## 8.6 Definition der Analyseeinheiten

Das Ziel der qualitativen Inhaltsanalyse ist die Erstellung von Kategoriensystemen, die die jeweilige Sicherheitskultur einer Partei in einer Legislaturperiode wiedergeben. Bevor die Analyse durchgeführt werden kann, ist es notwendig, die Analyseeinheiten zu definieren. Die Auswertungseinheit stellt bei der induktiven Analysetechnik das gesamte Material zum Thema der Sicherungsverwahrung in einer Legislaturperiode dar (vgl. Kapitel 8.1). Die Kontexteinheit umfasst alle Beiträge einer Partei zum Thema der Sicherungsverwahrung in einer Legislaturperiode. Die Auswertungs- und Kontexteinheit fallen dementsprechend bei der Analysetechnik der induktiven Kategorienbildung zusammen (vgl. Kapitel 7.1).

Als Kategoriedefinition wird jede Praktik, die eine individuelle oder parteiideologische Überzeugung hinsichtlich der Sicherungsverwahrung transportiert, festgelegt. Diese wird auf dem zuvor bestimmten Abstraktionslevel – die Parteebene – verallgemeinert. Die Kodiereinheit legt die Einheiten fest, die bei der Materialbearbeitung kodiert werden. In der vorliegenden Arbeit ist eine Kodiereinheit eine diskursive Praktik. Dies können argumentative Aussagen von Diskursteilnehmern/-innen in Plenardebatten und im federführenden Ausschuss sein, mündliche Fragen von Abgeordneten während der Aktuellen Stunde, der Befragung der Bundesregierung oder in einer öffentlichen Anhörung, Schriftliche Fragen in Form von Kleinen und Großen Anfragen oder aber auch Begründungen in Gesetzentwürfen, Beschlussempfehlungen und in Anträgen. Die diskursive Praktik muss dabei keine ausgesprochene Überzeugung sein, sondern kann sich auch im protokollierten Applaus als Zustimmung bzw. im protokollierten Widerspruch zu einer Aussage zeigen.

In der Analysesoftware QCMap (vgl. Kapitel 7.3) müssen all diese Analyseeinheiten als Voreinstellungen abgelegt werden, bevor mit der Analyse begonnen werden kann. Die Forschungsfrage, die Analysetechnik, die Kategoriendefinition, das Abstraktionslevel und die Analyseeinheiten werden während der Analyse neben dem Analysematerial angezeigt. Das Kategoriensystem kann über einen Button aufgerufen und kontinuierlich überarbeitet werden. Farbliche Markierungen der Kategorien helfen Oberkategorien zu kennzeichnen. Pro Legislaturperiode wird eine Forschungsfrage pro Partei formuliert und somit fünf Kategoriensysteme erarbeitet. Am Ende entstehen dadurch 24 Kategoriensysteme, die die Sicherheitskultur der jeweiligen Parteien in den einzelnen Legislaturperioden abbilden.

## 8.7 Erkenntnisse aus dem Forschungsbericht

Bevor mit der Analyse begonnen wird, wird im Forschungsbericht<sup>133</sup> das Kommunikationsmodell nach Mayring (vgl. Abbildung 16) auf den Forschungsgegenstand bezogen ausdifferenziert. Dieser Zwischenschritt ist wichtig für die Vorbereitung der Analyse, um sich über die Beziehungen zwischen dem Datenmaterial, den Textproduzenten/-innen, der Zielgruppe und der Inhaltsanalytikerin bewusst zu werden und diese Erkenntnisse bei der späteren Interpretation der Ergebnisse berücksichtigen zu können. Danach werden zwei Pilotphasen durchgeführt, in denen die Analysetechniken der Zusammenfassung und der induktiven Kategorienbildung am Datenmaterial der 13. Legislaturperiode getestet werden.

Als Ergebnis der ersten Pilotphase kann festgehalten werden, dass die Analysetechnik Zusammenfassung mit den Analyseschritten Paraphrasierung, Generalisierung und erste Reduktion (evtl. auch zweite Reduktion) sehr feingliedrig agiert und dementsprechend aufwendig ist. Zudem werden bei der Zusammenfassung keine Häufigkeiten erhoben und fehlen bei der späteren Interpretation des Kategoriensystems. Schließlich geht auch der Bezug zwischen der Kategorie und der ursprünglichen Textstelle verloren, lediglich die Paraphrasen und Generalisierungen werden in einer Excel-Datei dokumentiert. Neben diesen technischen Erkenntnissen wird auch deutlich, dass die Analysetechnik der Zusammenfassung zu einem eher allgemein gehaltenen Kategoriensystem führt, da das gesamte Datenmaterial berücksichtigt wird. Auch die Benennung der einzelnen Kategorien ist zu allgemein formuliert, sodass die Überzeugungen der Parteien nicht mehr erkennbar sind. Dieses nicht zufriedenstellende Ergebnis der ersten Pilotphase wurde von der Inhaltsanalytikerin im Rahmen eines Workshops zur qualitativen Inhaltsanalyse bei Philipp Mayring reflektiert und daraufhin eine zweite Pilotphase desselben Analysematerials mit der Analysetechnik der induktiven Kategorienbildung initiiert.

Bei der induktiven Kategorienbildung werden mit Hilfe eines Selektionskriteriums die relevanten Textstellen aus dem Datenmaterial gefiltert. Es wird „jede Praktik, die eine individuelle oder parteiideologische Überzeugung hinsichtlich der Sicherungsverwahrung transportiert“ in die Analyse aufgenommen und dabei auf Parteebene verallgemeinert. So entsteht

---

133 Auf Anfrage kann der Forschungsbericht eingesehen werden.

ein reichhaltiges Kategoriensystem<sup>134</sup>, wobei Kategorien einer Thematik farblich sortiert werden. Während der induktiven Kategorienbildung werden Kategorien beständig erweitert oder eingegrenzt, wobei dabei immer überprüft werden muss, ob die neue Kategorie alle bereits enthaltenen Kodierungen entsprechend präsentiert. Folgende Oberkategorien wurden während der Analyse der fünf Legislaturperioden gebildet:

1. Sicherungsverwahrung<sup>135</sup>
2. Vorbehaltslösung
3. Nachträgliche Sicherungsverwahrung
4. Gutachten bzw. Gutachter/-in
5. Forschung
6. Therapie bzw. Therapeut/-in
7. Sachverständige
8. Urteil des Bundesverfassungsgerichts
9. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
10. Gesetz zur ...
11. Verantwortung
12. Kritik an der Opposition bzw. Regierung
13. Selbstdarstellung
14. Sicherheit
15. Schutz
16. Sicherheitslücke
17. Oppositionsarbeit
18. Sonstiges

---

134 Ein Kategoriensystem einer Legislaturperiode von einer Partei umfasst bis zu 18 Oberkategorien. Einer Oberkategorie können zwischen 1 und 30 Kategorien zugeordnet werden, die wiederum zwischen 1 und 25 Kodierungen umfassen können.

135 Aufgrund der Größe der Kategorie *Sicherungsverwahrung* werden vier Unterkategorien (Definition/ Daseinsberechtigung, Forderungen, Kritik/ Bedenken, Sicherungsverwahrte) gebildet. Ebenso bei der Kategorie *nachträgliche Sicherungsverwahrung*.

Nr. 1 bis Nr. 10 umfassen alle Aspekte, die mit der Institution der Maßregel der Sicherungsverwahrung zusammenhängen. Nr. 11 bis Nr. 13 beschreiben dagegen das Agieren der jeweiligen Partei aus ihrer politischen Situation – Regierungsverantwortung bzw. Opposition – heraus. Nr. 14 bis Nr. 16 schließlich behandeln den Sicherheitsbegriff, der von den einzelnen Parteien artikuliert wird. Die Kategorie *Oppositionsarbeit* ist eine rein technische Kategorie, in der alle oppositionellen Vorlagen (Gesetzentwürfe, Kleine und Große Anfragen, Anträge, Schriftliche Fragen) dokumentiert werden. Unter *Sonstiges* fallen Kategorien, die nicht einer anderen Kategorie zugeordnet werden können. Dafür wurde während der Analyse aber insgesamt nur für zwei Kategorien Gebrauch gemacht.

Nach der zweiten Pilotphase werden die Vorteile der induktiven Kategorienbildung gegenüber der Zusammenfassung deutlich. Indem die Schritte der Paraphrasierung, Generalisierung und Reduktion bei der Kategorienformulierung sofort vollzogen werden, lässt sich die Analyse deutlich schneller durchführen. Zudem wird von Anfang an mit dem endgültigen Kategoriensystem gearbeitet, wobei der Bezug zu den ursprünglichen Textstellen erhalten bleibt. Außerdem können die Häufigkeiten der einzelnen Kategorien abgerufen werden. Dies ist insofern von Bedeutung, da so die Schwerpunkte, die die einzelnen Parteien setzen, quantitativ nachvollzogen werden können. Schließlich kann mit Hilfe des Selektionskriteriums das Kategoriensystem passgenau auf die Fragestellung eingegrenzt werden. Diese zielgenaue Anwendung des Selektionskriteriums ist aber gleichzeitig auch die größte Herausforderung der induktiven Kategorienbildung, welche mit der Formulierung von Regeln im Forschungsbericht bewältigt wird. Zudem werden in einer Kodierung oft mehrere Aspekte thematisiert, die unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden können. Im Forschungsbericht werden die Dimensionen der einzelnen Kategorien genau beschrieben und voneinander abgegrenzt. Im anschließenden Kapitel 9 werden die Ergebnisse zu den einzelnen Kategoriensystemen der jeweiligen Parteien zuerst quantitativ beschrieben, bevor sie dann genauer inhaltlich ausgeführt werden.

## **9. Präsentation der Analyseergebnisse zu den einzelnen Parteien**

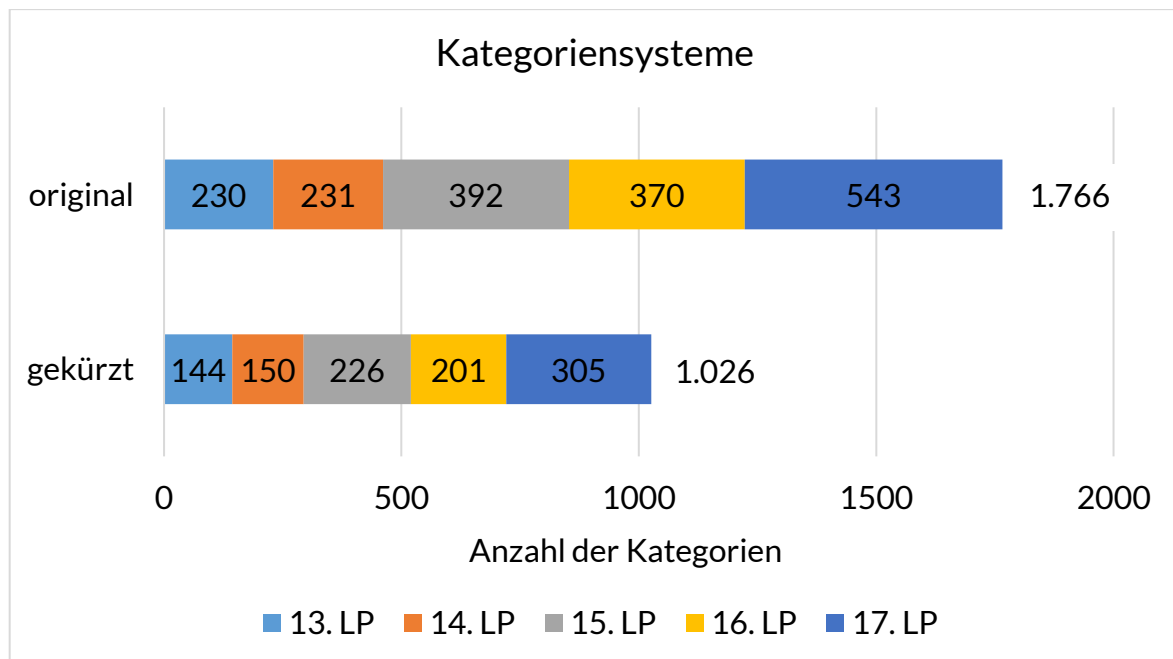
Die Analyse des gesetzgeberischen Prozesses zum sicherheitspolitischen Thema der Sicherungsverwahrung hat aufgrund des langen Analysezeitraums von ca. 20 Jahren eine beträchtliche Menge an Daten ergeben. Nach Mayring (2015) können die Kategoriensysteme sowohl induktiv (oder deduktiv) zu Hauptkategorien zusammengefasst werden (vgl. Kapitel 8.7), als auch quantitativ analysiert werden (vgl. Kapitel 9.1) sowie insgesamt in Richtung der Fragestellung interpretiert werden (vgl. Kapitel 10). Für die bessere Verständlichkeit der Analyseergebnisse wird deshalb in Kapitel 9.1 zuerst ein quantitativer Überblick über die Analyseergebnisse gegeben und dabei die vorgenommene Datenreduktion erklärt, bevor die Ergebnisse für die fünf Parteien in Kapitel 9.2 einzeln dargestellt werden. Anschließend werden die Ergebnisse in Kapitel 10 in Richtung der Fragestellung interpretiert.

### **9.1 Quantitativer Überblick über die Analyseergebnisse**

Das Thema der Sicherungsverwahrung wurde im Analysezeitraum sehr ausführlich debattiert, was aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen zu erwarten war. Bei der Analyse des Datenmaterials wurden alle Textstellen kodiert, die eine ideologische oder individuelle Überzeugung hinsichtlich der Sicherungsverwahrung transportieren (vgl. Kapitel 8.7). Insgesamt wurden 4.945 Textstellen kodiert, die 1.766 Kategorien zugewiesen wurden. Es wird deutlich, dass eine weitere Reduzierung der Datenmenge für die Präsentation der Ergebnisse notwendig ist. Folgende Kategorien werden von der Analyse nachträglich ausgeschlossen, da sie für die Beantwortung der Forschungsfrage vernachlässigbar sind:

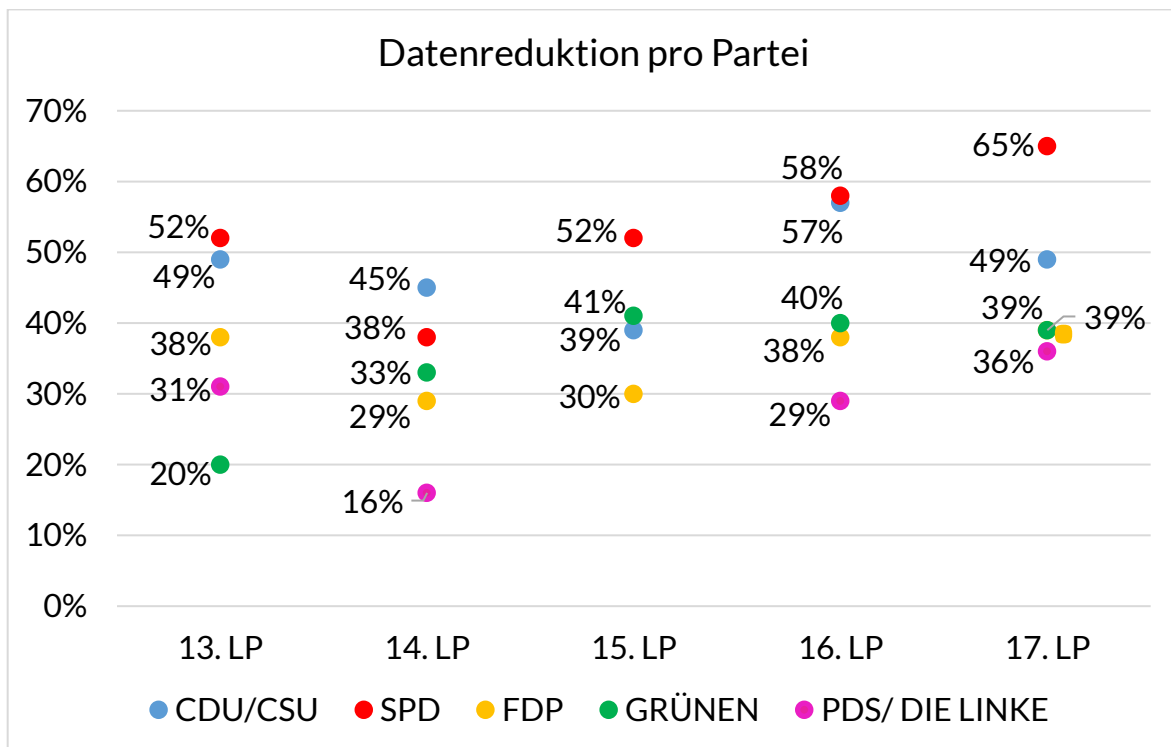
- Historische Schilderungen der Sachlage und Vergleiche mit anderen Ländern
- Allgemeine Aufforderungen/Vorwürfe an andere Parteien
- Verteidigung/Widerspruch gegen Vorwürfe von anderen Parteien
- Allgemeine Aussagen zu den Gesetzentwürfen verfahrensrechtlicher Art
- Spezifische Detailfragen bei den Gesetzentwürfen

Die Datenmenge kann somit um 29 % auf 3.525 Kodierungen gekürzt werden, die sich auf 1.026 Kategorien verteilen. Auf die Kategorien bezogen wird sogar eine Kürzung um 42 % vorgenommen. Dies zeigt, dass vor allem niedrig besetzte Kategorien von der Reduktion betroffen sind. In Abbildung 29 wird die Reduktion der Kategorien pro Legislaturperiode (LP) dargestellt:



**Abbildung 29: Reduktion des Kategoriensystems pro Legislaturperiode**

In der 13. und in der 14. Legislaturperiode wird hinsichtlich der Kategorien verhältnismäßig weniger gekürzt (37 % bzw. 35 %) als in den restlichen Legislaturperioden (15. LP: 42 %, 16. LP: 46 %, 17. LP: 44 %). Dies liegt an der ohnehin niedrigeren Kategorienanzahl, welche sich bereits auf das Wesentliche konzentriert haben. Auf die einzelnen Parteien bezogen lässt sich feststellen, dass die großen Volksparteien CDU/CSU und SPD mehr von der Reduktion betroffen sind als die kleineren Parteien FDP, die GRÜNEN, PDS bzw. DIE LINKE, wie Abbildung 30 verdeutlicht:



**Abbildung 30: Prozentuale Darstellung der Datenreduktion pro Partei**

Ein Grund dafür, dass die CDU/CSU und die SPD besonders stark von der Reduktion betroffen sind, liegt darin, dass ihnen aufgrund ihrer Fraktionsstärke mehr Redezeit im Bundestag zugestanden wird. So haben sie mehr Zeit als die anderen Parteien, spezifische Detailfragen bei den Gesetzentwürfen zu erörtern. Zudem gehen sie als große Koalitionspartei eher auf verfahrensrechtliche Ausführungen zum Gesetzgebungsprozess ein als ihre jeweils kleineren Koalitionspartner. Dazu kommt, dass bei der Analyse die Bundestagsdrucksachen der Opposition (Anträge, Anfragen) berücksichtigt wurden. Vor allem die Parteien PDS bzw. DIE LINKE und die GRÜNEN haben diese Instrumente genutzt, um ihre Standpunkte bei der Sicherungsverwahrung zu verdeutlichen. Auch die Union hat diese Möglichkeiten als Oppositionspartei ergriffen, was sich in der geringeren Reduktion ihrer Kategorien in der 14. und 15. Legislaturperiode widerspiegelt. Die SPD hat sich in ihrer Oppositionszeit stark inhaltlich mit den Gesetzentwürfen auseinandergesetzt und entsprechende Anträge eingereicht, weshalb trotz der Oppositionsrolle ein Großteil ihrer Kategorien gekürzt wurde. Der niedrige Reduktionswert der GRÜNEN in der 13. Legislaturperiode (20%) lässt sich dadurch erklären, dass sie sich mit der Sicherungsverwahrung grundsätzlich auseinandergesetzt haben und kaum auf spezifische Details bei den Gesetzesänderungen eingegangen sind. Der



niedrige Reduktionswert der PDS in der 14. Legislaturperiode begründet sich darin, dass die Partei wenig aktiv gewesen ist und daher ihre Kategorien auf das Wesentliche begrenzt waren, weshalb eine weitere Reduktion kaum möglich war.

In Abbildung 31 ist erkennbar, dass die Kategoriensysteme der jeweiligen Legislaturperioden auch nach der Datenreduktion unterschiedlich stark mit Kodierungen besetzt sind:

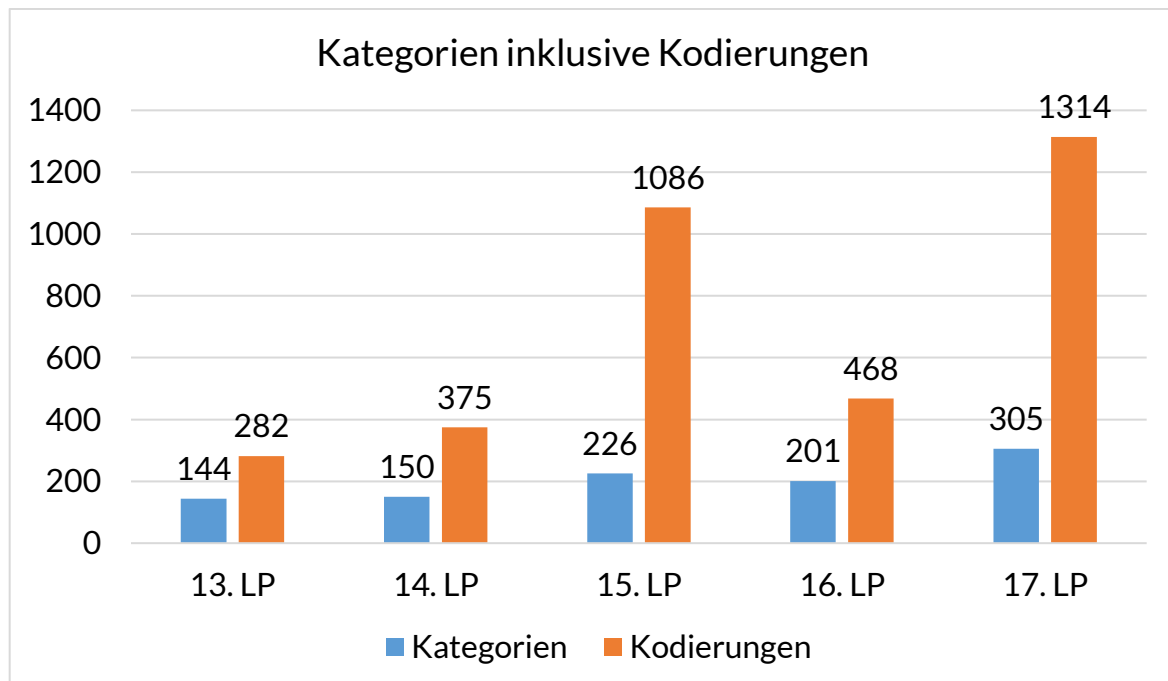
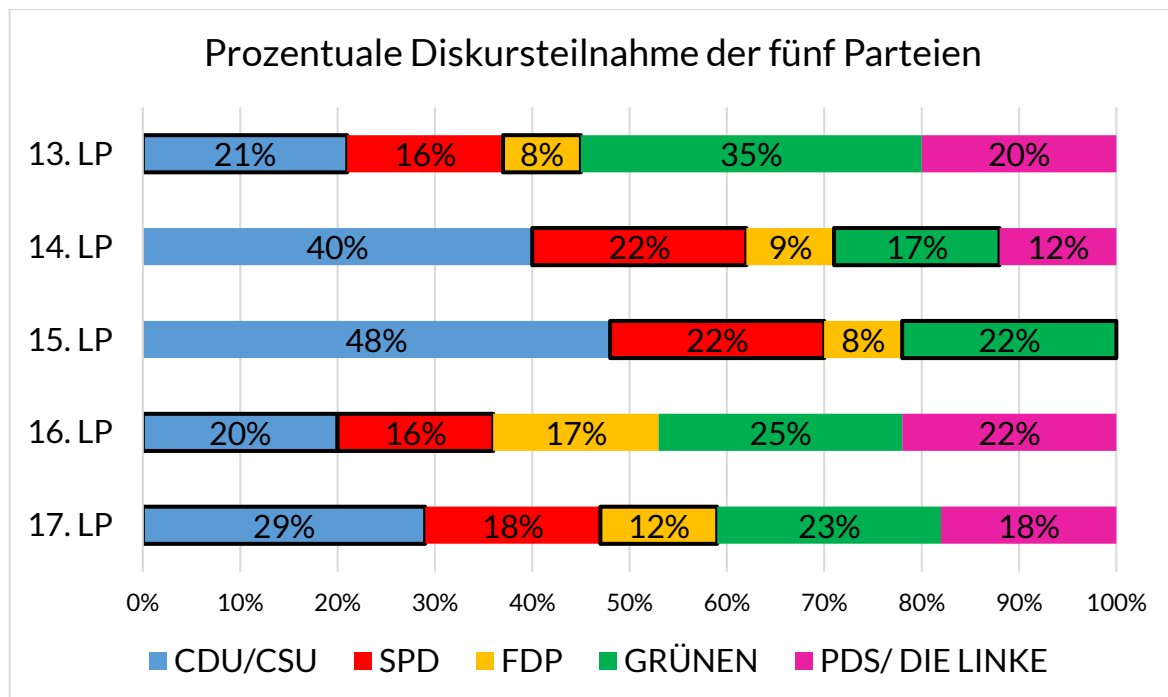


Abbildung 31: Kodierungen pro Kategoriensystem der 13. bis 17. Legislaturperiode

Es wird deutlich, dass die 15. Legislaturperiode und die 17. Legislaturperiode mit insgesamt 68% rund zwei Drittel der Kodierungen zur Sicherungsverwahrung im Analysezeitraum enthalten. Dies lässt sich dadurch erklären, dass in der 15. Legislaturperiode ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur nachträglichen Sicherungsverwahrung gefällt wurde und in der 17. Legislaturperiode sowohl ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als auch des Bundesverfassungsgerichts zu grundsätzlichen Fragen der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung getroffen wurden. Der neue Erkenntnisgewinn durch die drei Urteile und die damit verbundene Handlungsaufforderungen an den deutschen Gesetzgeber schlagen sich in der hohen Zahl der kodierten Passagen nieder. Zudem wurden in der 15., 16. und

17. Legislaturperiode jeweils zwei Gesetze zur Sicherungsverwahrung verabschiedet und in der 13.<sup>136</sup> und 14. Legislaturperiode nur ein Gesetz. In Abbildung 32 ist der prozentuale Anteil der einzelnen Parteien (gemessen an den Kodierungen) am Diskurs zur Sicherungsverwahrung über die fünf Legislaturperioden hinweg dargestellt, wobei die jeweiligen Regierungskoalitionen schwarz umrandet sind:



**Abbildung 32: Anteil der Parteien am Diskurs zur Sicherungsverwahrung prozentual zueinander innerhalb einer Legislaturperiode (13. – 17. Legislaturperiode)**

Es wird deutlich, dass von der 13. Legislaturperiode bis zur 16. Legislaturperiode entweder die GRÜNEN oder die CDU/CSU sich als Oppositionspartei am stärksten am Diskurs zur Sicherungsverwahrung beteiligen.<sup>137</sup>

<sup>136</sup> In der 13. Legislaturperiode wurde neben dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (1998) auch das Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (1995) verabschiedet. Bei diesem wurde die Sicherungsverwahrung allerdings nicht inhaltlich diskutiert.

<sup>137</sup> Das Ergebnis ist allerdings mit Vorsicht zu interpretieren, da zum einen die Vorlagen der regierenden Parteien nicht mit in die Analyse aufgenommen wurden (vgl. Kapitel 8.1) und daher eine Verzerrung zu Gunsten der oppositionellen Parteien bei der Darstellung der quantitativen Datenmenge erfolgt und zum anderen die nachträgliche Reduktion der Datenmenge die großen Parteien stärker trifft als die kleinen Parteien.

In der 17. Legislaturperiode besetzt die CDU/CSU das Thema vor den drei Oppositionsparteien und vor ihrem Koalitionspartner FDP. Auffällig ist auch, dass die FDP (13. Legislaturperiode), die GRÜNEN (14. Legislaturperiode) und auch die SPD (16. Legislaturperiode) ihre jeweils niedrigsten Werte als kleine Koalitionspartner erzielen und die FDP (13. und 17. Legislaturperiode) und die SPD (16. Legislaturperiode) als kleiner Koalitionspartner die niedrigsten Werte von allen Parteien innerhalb einer Legislaturperiode aufweisen.

## 9.2 Sicherheitskultur der Parteien

Die Analyse hat offen gelegt, dass sich die Sicherheitskultur der Parteien auf zwei Hauptkomponenten gründet: Auf der einen Seite steht das Überzeugungssystem zur Sicherungsverwahrung und auf der anderen Seite das „politische Spiel“ (Brichzin, 2016, S. 180) bzw. ein „ritueller Antagonismus“ (Mayntz & Neidhardt, 1989, S. 382) zwischen den Parteien. Dieses rituelle politische Verhalten wird unter dem Punkt *politisches Selbstverständnis* zusammengefasst, welches die Oberkategorien Verantwortung, Kritik an der Regierung bzw. Opposition und Selbstdarstellung umfasst. In die Beschreibung des *Überzeugungssystems zur Sicherungsverwahrung* fließen die Oberkategorien (vorbehaltene und nachträgliche) Sicherungsverwahrung, Gesetze, Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Gutachten bzw. Gutachter/-in, Forschung, Therapie bzw. Therapeut/-in und Sachverständige ein. Mit Hilfe der Oberkategorien Sicherheit, Schutz und Sicherheitslücke wird schließlich der jeweilige *Sicherheitsbegriff* der Parteien abgebildet, auf die sich die parteieigene Sicherheitskultur bezieht (vgl. Liste der Oberkategorien in Kapitel 8.7).

Die Analyseergebnisse zur Sicherheitskultur der einzelnen Parteien werden nach Parteien getrennt dargestellt und inhaltlich nach dem Überzeugungssystem zur Sicherungsverwahrung und dem politischen Selbstverständnis gegliedert. Die Beschreibung des Sicherheitsbegriffs bildet dabei den Abschluss. Daran anschließend wird in Kapitel 10 der Charakter der jeweiligen Sicherheitskultur (Kontinuität vs. Wandel) dargestellt, diese in Bezug zu einflussreichen Faktoren (Koalitions-

---

Eine weitere Verzerrung lässt sich in der 15. Legislaturperiode beobachten, da in dieser Legislaturperiode nur vier anstelle von fünf Parteien im Bundestag vertreten sind, was den verbliebenen vier Parteien prozentual mehr Gewicht verleiht.

partner, Jurisdiktion) gesetzt und der Gesetzgebungsprozess auf dieser Grundlage interpretiert.

## 9.2.1 CDU/CSU

### 9.2.1.1 Überzeugungssystem zur Sicherungsverwahrung

Die CDU/CSU sieht die Sicherungsverwahrung in der **13. Legislaturperiode** als alternativlos und absolut notwendig zur Erreichung der Sicherheit der Bevölkerung an: „[Maßregeln] sind harte Maßnahmen, aber der einzige Schutz vor solchen Menschen“ (13/163, S. 14.639). Sie verteidigt ihren verantwortungsvollen Gebrauch und erklärt, dass „Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit dieser Maßregeln völlig unangebracht [seien]“ (13/757, S. 5). Vielmehr möchte sie mit dem *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* die Anordnungsvoraussetzungen bei der Sicherungsverwahrung erleichtern {1},<sup>138</sup> die Dauer auf lebenslang ausweiten und die Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung erschweren. Insbesondere soll die Sicherungsverwahrung für Täter nach der zweiten Wiederholungstat bzw. bei Ersttäter bei prognostizierter Gefährlichkeit ermöglicht werden {1}. Die Vorbehaltslösung lehnt sie als unnötig ab. Angepasstes Verhalten im Vollzug führe zu falschen Prognosen fehlender Gefährlichkeit und die Beurteilungsgrundlage für die Ermittlungs- und Strafverfahrensbehörden sei bereits ausreichend. Sie gesteht ein, dass die Sicherungsverwahrung eine schwierige Maßregel ist, die nur bei feststehender Gefährlichkeit des Straftäters gerechtfertigt ist. Die Entscheidung über die Anordnung bzw. Entlassung aus der Sicherungsverwahrung sei sehr schwierig und müsse mit Hilfe von Sachverständigen getroffen werden. Es gebe jedoch zu wenig Gutachter/-innen in der Bundesrepublik. Sie kritisiert außerdem, dass die Haftzeit aus Mangel an Therapeuten/-innen nicht ausreichend für die Therapie genutzt wird: „Die Gründe hierfür scheinen nach Aussagen der Sachverständigen nicht im gesetzlichen, sondern im tatsächlichen Bereich zu liegen“ (13/RA/59, S. 35). Mit mehr Therapieangebot könne auch bei der geltenden Rechtslage die Rückfallquote gesenkt werden, da die Tätertherapie die beste Rückfallprophylaxe

---

138 Die Häufigkeiten der Kategorien (= Anzahl der Kodierungen) und damit die parteipolitische Gewichtung der Argumente wird folgendermaßen wiedergegeben:

- {1} 5-9 Kodierungen
- {2} 10-14 Kodierungen
- {3} 15-19 Kodierungen
- {4} 20-24 Kodierungen
- {5} 25-29 Kodierungen

darstelle. Das Geld für therapeutische Maßnahmen müsse und könne zur Verfügung gestellt werden. Außerdem bestehe ein Mangel an Daten und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Therapiemöglichkeiten. Darüber hinaus weist die CDU/CSU darauf hin, dass es in Deutschland zu wenig Lehrstühle für forensische Psychiatrie gibt und die Forschung auf diesem Feld vernachlässigt wird. Sie fordert zudem, dass mehr Geld für den Bau von Sicherungsverwahrungsanstalten und Therapiemöglichkeiten eingesetzt wird: „Wenn nicht genügend Therapeuten, Therapieplätze und Sicherungsverwahrungsanstalten vorhanden sind, müssen sie ausgebildet bzw. gebaut werden. Dies kann auch nicht eine Geldfrage sein und darf deswegen auch nicht zu einer Streitfrage zwischen Bund und Ländern werden. Ansonsten müssten wir über eine fundamentale Frage des Föderalismus nachdenken und gegebenenfalls solche Einrichtungen in Bundeskompetenz beim Innenministerium ansiedeln“ (13/163, S. 14.639).

Auch in der **14. Legislaturperiode** erklärt sie die Sicherungsverwahrung als notwendig und beharrt darauf, dass sie die richtigen Straftäter trifft. Die Union verteidigt die Maßregel als nicht unmenschlich und hebt hervor, dass sie sich von den Justizvollzugsanstalten unterscheidet. Sie ist überzeugt davon, dass die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wichtig und notwendig ist {1} und bringt daher einen *Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten* ein. In diesem fordert sie, dass die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bis zur vollständigen Verbüßung der Freiheitsstrafe möglich sein muss, da sich die Gefährlichkeit eines Verurteilten auch noch während des Strafvollzugs zeigen kann und dessen Entlassung dann eine ernsthafte Bedrohung für die Allgemeinheit darstellt {2}. Sie betont, dass während der Vollzugszeit neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit des Täters in Erfahrung gebracht werden können. Die CDU/CSU bekräftigt, dass der Bund nach Art. 74 I Nr. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie sieht keine erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung, da nach ihrer Ansicht eine Verbindung zur Strafe gegeben ist und kein Verstoß gegen Art. 103 III GG (Verbot der Doppelbestrafung) vorliegt, da die Sicherungsverwahrung als Maßregel nicht unter Strafe subsumiert werden kann {2}. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung greife auch nicht die Rechtskraft des ursprünglichen Urteils an, da sie eine neue Entscheidung aufgrund einer neuen Sachlage darstelle. In diesem Zusammenhang gesteht die CDU/CSU allerdings ein, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung aus rechtsdogmatischer Sicht problematisch sein kann. Sie betont, dass

die nachträgliche Sicherungsverwahrung nur dann möglich wäre, wenn kein milderes Mittel zur Gewährleistung des Schutzes der Gesellschaft zur Verfügung steht. Beim *Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung* konstatiert sie, dass die Gefahr besteht, dass die Gerichte nur noch Vorbehalte aussprechen und keine direkte Anordnung der Sicherungsverwahrung mehr stattfindet {1}. Sofern kein Vorbehalt angeordnet worden sei, gebe es keine Möglichkeiten der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung mehr und es bliebe eine Sicherheitslücke bestehen {1}. Außerdem kritisiert sie die lange Übergangszeit, die mit der Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung entsteht {1}. Schließlich bezweifelt sie grundsätzlich die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme, da sie ihrer Ansicht nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* unterläuft. Sie meint, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung geäußert werden, ebenso auf die Vorbehaltslösung zutreffen. Die Union hebt hervor, dass die Vorbehaltslösung mangelhaft ausgearbeitet ist, da sie die Sicherheitslücke nicht ausreichend schließt {1}. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU hingegen führe zu konsequentem Schutz der Bevölkerung {1} und würde die Vorbehaltslösung überflüssig machen, „denn die erforderliche nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung ist in unserem Gesetzentwurf weitaus besser und weitaus umfassender als im vorliegenden Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen geregelt“ (14/228, S. 22.696). Die CDU/CSU konstatiert, dass das *Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung* besser als überhaupt keine Lösung ist {1}, betont jedoch, dass sie die Umsetzung ihres eigenen Gesetzentwurfs spätestens nach der nächsten Wahl vollziehen wird {1}.

Die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung sieht die CDU/CSU auch in der **15. Legislaturperiode** als gegeben an. Sie erklärt, dass „eines der wichtigsten Instrumente in unserem Strafrecht [...] die Sicherungsverwahrung [ist]“ (15/22, S. 1.730) und betont, dass nicht bei jedem Straftäter die Gefährlichkeit bereits bei der Verurteilung erkannt werden kann. Die Union argumentiert, dass die Sicherungsverwahrten zu Recht lebenslang verwahrt werden {1}, da diese gefährliche Gewaltverbrecher sind, die Therapie und Resozialisierung verweigern und bereits Pläne für neue Taten schmieden. Sie stellt heraus, dass „ein pauschales Wegsperren für immer [...] nicht infrage [kommt], weil dem das Grundrecht auf Freiheit entgegensteht“ (15/91, S. 8.074), aber die Lebensperspektive mit der zweijährigen Überprüfungsfrist bei der Sicherungsverwahrung gewahrt wird. Die Straftäter könnten sich bewähren und freikommen. Für die CDU/CSU stelle die Sicherungsverwahrung eine Maßregel und keine

Strafe dar, weshalb auch keine Doppelbestrafung vorliege und die Maßregel daher verfassungsgemäß sei {1}. Sie gibt zu, „dass es sich bei der Ablehnung oder Befürwortung der Sicherungsverwahrung um keine leichte Entscheidung handele“ (15/3346, S. 16). Beim Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung kritisiert die CDU/CSU, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Gesetz nicht verwirklicht ist und die vorbehaltene Sicherungsverwahrung für Heranwachsende nicht ausreichend ist. Sie fordert weiterhin die bundesweite und einheitliche Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung {1}, da Verbrechen von einschlägig vorbestraften Personen deutlich gemacht hätten, dass der Schutz der Allgemeinheit nicht gewährleistet ist und die aktuelle Rechtslage verbessert werden muss {1}. Zum Schutz der Bevölkerung sei es notwendig, die bestehende Sicherheitslücke – Vorbehaltslösung kann nicht rückwirkend greifen – zu schließen {3}. Denn die nachträgliche Sicherungsverwahrung sei für ganz wenige Straftäter, die die formellen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung erfüllen, aber keinen Vorbehalt bekommen haben und deren Gefährlichkeit erst während des Vollzugs zu Tage tritt, notwendig {2}. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „die CDU/CSU Fraktion [...] dafür [plädiere], dass in Einzelfällen die Möglichkeit geschaffen werde, die nachträgliche Sicherungsverwahrung einzuführen“ (15/3346, S. 16) {2}. Sie betont weiterhin, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung keine Modifizierung des ursprünglichen Urteils ist, sondern eine selbstständige Sanktion und plädiert daher für ein rechtsstaatliches Verfahren {1}. Die Vorbehaltslösung attackiert sie weiterhin als inkonsequent und argumentiert, dass sie dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht gerecht wird {1}. Sie kritisiert insbesondere, dass, sofern ein/-e Richter/-in die Sicherungsverwahrung nicht anordnet oder vorbehaltet, die Sicherungsverwahrung nachträglich nicht mehr angeordnet werden kann {1}. Ein weiterer Nachteil sei, dass die Richter/-innen lieber den Vorbehalt aussprechen, als die Sicherungsverwahrung sofort anzuordnen. Zudem wirke die Vorbehaltslösung nicht rückwirkend und greife daher erst in ein paar Jahren {1}. Schließlich sei der Vorbehalt rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich bedenklich, da die Täter über den Freiheitsentzug im Unklaren gelassen werden würden. Insgesamt sei die Vorbehaltslösung eine halbherzige bzw. schlechte Lösung {1} und sollte zu Gunsten der nachträglichen Sicherungsverwahrung aufgegeben werden. Die Union argumentiert, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung nur die Verlängerung des Beurteilungszeitraums des Straftäters ist. Die CDU/CSU gibt zu, dass die Maßregel der nachträglichen Sicherungsverwahrung

rechtswissenschaftlich eine umstrittene Frage ist und fordert, dass sie vom Bundesverfassungsgericht überprüft wird. Dabei bleibt sie bei ihrem Standpunkt, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat {1} und wirft der Bundesregierung vor, dass sie sich vor der Verantwortung drückt {3}, indem sie „alle Vorschläge – es waren viele – hartnäckig mit der Begründung blockiert, die Länder seien zuständig“ (15/91, S. 8.070).

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt schließlich die Bundeskompetenz bei der Gesetzgebung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, was laut CDU/CSU eine juristische Niederlage für die Bundesregierung darstellt {3}. Sie weist darauf hin, dass die „ganze juristische Argumentation [der Bundesregierung] über Monate falsch“ (15/100, S. 8.993) gewesen ist. Das Bundesverfassungsgericht handelt verantwortungsvoll und im Interesse der Bevölkerung, indem es „die zur Prüfung gestellten Landesgesetze nicht für nichtig erklärt, sondern ihre weitere Anwendbarkeit bis zum 30. September 2004 angeordnet hat, [was] die Notwendigkeit [der] nachträgliche[n] Sicherungsverwahrung [beweist]“ (15/2576, S. 6) {1}. Die Bundesregierung werde also nicht vom Bundesverfassungsgericht gezwungen, die nachträgliche Sicherungsverwahrung einzuführen, sondern lediglich aufgefordert, die aktuelle Rechtslage mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Die Union verlangt von der Bundesregierung, dass sie ihrer Verantwortung gerecht wird und entscheidet, ob die nachträgliche Sicherungsverwahrung notwendig ist und dementsprechend eine bundeseinheitliche Regelung schafft {1}. Die CDU/CSU erklärt, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts klar ist, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht gegen das Grundgesetz verstößt und bekräftigt, dass auch kein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention vorliegt. Das Bundesverfassungsgericht habe einen engen Rahmen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung gesetzt, welcher ausgenutzt werden müsse. Die Union erhöht den Druck auf die Regierungsparteien, um die anstehende Entlassung von acht Sicherungsverwahrten zu verhindern {2}. Sie fordert, dass die Opposition in den Gesetzgebungsprozess eingebunden wird, um alle Kräfte zu bündeln, da eine hochkomplexe juristische Materie innerhalb kürzester Zeit so ausgestaltet werden muss, dass die Betroffenen nicht erneut Recht vor dem Bundesverfassungsgericht bekommen {1}. Beim *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung* der Regierungsparteien erkennt die Union an, dass sich die Koalitionsparteien an ihre Position annähern, kritisiert aber, dass das Gesetz hinter den Erwartungen zurück bleibt {2}. Sie fordert, dass die Hürden für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Ersttäter und heranwachsende Straftäter herabgesetzt werden {2}. Heranwachsende



und Erwachsene sollten bei der Sicherungsverwahrung gleich behandelt werden, da die Heranwachsenden während des Freiheitsentzugs zu Erwachsenen werden. Zudem verlangt sie, dass ein hoher Maßstab an die Qualität der Gutachten gelegt werden muss, weil die Prognosebildung schwierig ist. Entscheidend seien die Gutachter/-innen, da sie die Person richtig einschätzen müssten. Sie stimmt schließlich gegen das Gesetz der Bundesregierung, denn die „CDU und CSU sind die Einzigen, die eine widerspruchsfreie Position vertreten“ (15/115, S. 10.556) und fordert dementsprechend, dass ihr eigener *Gesetzentwurf zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung* verabschiedet wird.

In der **16. Legislaturperiode** bleibt die CDU/CSU bei ihrer Überzeugung, dass alle bisherigen Regelungen zur Sicherungsverwahrung gut, richtig und zum Schutz der Bevölkerung notwendig gewesen sind und betont, dass sie sich schon lange für die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eingesetzt hat und diese vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß angesehen wird. Die Sicherungsverwahrung sei „unbestritten das schärfste Schwert, das unsere Rechtsordnung zur Verfügung stellt“ (16/127, S. 13.394) und müsse als präventive Maßnahme unbefristet vollzogen werden können. Die CDU/CSU erklärt, dass eine lebenslange Haft menschenverachtend ist, die Sicherungsverwahrung aber nicht per se lebenslang andauert, da alle zwei Jahre über die Fortdauer erneut entschieden wird. Außerdem treffe die Sicherungsverwahrung nur eine überschaubare Gruppe. Das Bundesverfassungsgericht habe schließlich bestätigt, dass das Verbot der Doppelbestrafung und das Rückwirkungsverbot bei der Sicherungsverwahrung nicht zuträfen {1}. Die Union setzt sich dafür ein, dass das Recht der Sicherungsverwahrung überarbeitet wird. Sie senkt mit dem *Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und Neuregelung der Sicherungsverwahrung* die Hürden für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ab, um Altfälle aus der ehemaligen DDR nicht entlassen zu müssen und ihre leichtere Anwendung zu gewährleisten. So seien neue Tatsachen auch solche, die bei der Urteilsfassung bereits vorlagen, aber entweder nicht erkannt worden sind, auf die nicht zurückgegriffen werden durfte oder die nicht bekannt waren. Die Union betont, dass der Gesetzentwurf nur speziell die Altfälle regelt und nicht als Lösung für alle erdenklichen Fälle gedacht ist. Mit dem *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht* weitet sie die nachträgliche Sicherungsverwahrung auf jugendliche Straftäter aus und schließt somit eine von ihr postulierte Gesetzeslücke. Dies sei nötig, da es keine Möglichkeit gebe, die

Sicherungsverwahrung bei jugendlichen Straftätern schon bei der Verurteilung vorzusehen. Dabei argumentiert sie, dass „die nachträgliche Sicherungsverwahrung gerade für Heranwachsende [...] kein Tabu sein [darf]“ (16/45, S. 4.449). Sie bemängelt, dass die Hürden für die Anordnung zu hoch sind {1}, aber sie erkennt an, „dass es vielen aus der Fraktion des Koalitionspartners nicht leicht gefallen ist, sich auf dieses Thema einzulassen“ (16/110, S. 11.473). Die nachträgliche Sicherungsverwahrung würde nur Erwachsene treffen, da die Jugendlichen mindestens eine siebenjährige Freiheitsstrafe verbüßt haben müssten und somit im Vollzug volljährig würden. Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung würde dabei strengste verfahrensrechtliche Anforderungen erfüllen. Eindeutige Gefährlichkeitsprognosen seien zwar nicht möglich und die Prognoseentscheidungen über die Anordnung der Sicherungsverwahrung mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, aber würden nicht willkürlich getroffen werden, da sie auf empirischen Daten beruhen müssten. Schließlich müsse auch bei der Anordnung der primären Sicherungsverwahrung ohne einen längeren Beobachtungszeitraum (wie bei der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung) sofort eine Prognosebeurteilung erstellt werden. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter sei für die Sicherheit der Bevölkerung unabdingbar und sei eine Regelung, „die im Interesse der Sicherheit der Menschen in unserem Land und auch der Täter – auch ihnen tut man keinen Gefallen, wenn man sie wieder in die Freiheit entlässt und sie die nächste Straftat begehen – ist“ (16/170, S. 18.092 f.).

Auch in der **17. Legislaturperiode** hält die Union an ihrer Überzeugung fest, dass die Sicherungsverwahrung sich bewährt habe und beibehalten werden müsse {2}, auch wenn es nur sehr wenige hochgefährliche Täter gebe, vor denen die Allgemeinheit geschützt werden müsse. Sie weist darauf hin, dass „die Sicherungsverwahrung [...] ihren Grund in der Verpflichtung des Staates hat, für die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu sorgen“ (17/165, S. 19.646). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe zwar rechtskräftig entschieden, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung nicht um eine Maßregel, sondern um eine Strafe im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention handele, die dem Rückwirkungsverbot unterliege. Deutschland akzeptiert selbstverständlich „auch schmerzhaft Urteile wie das zu einem strengen Rückwirkungsverbot“ (17/69, S. 7.440). Allerdings sei das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte insofern zu kritisieren, als dass nur die kleine Strafrechtsskammer den Fall behandelt habe und sich mit dem deutschen Strafrechtssystem nicht gut auseinandergesetzt

habe, was deutsche Strafrechtswissenschaftler bestätigen würden. Die Schutzpflichten des Staates habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwar gesehen, aber nicht genügend in seinem Urteil berücksichtigt. „Zu einem offenen Grundrechtsdialog in Europa gehört auch, dass wir Judikate des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kritisch begleiten dürfen und müssen“ (17/69, S. 7.440). Die Union weist darauf hin, dass die Sicherungsverwahrung die Prüfung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestanden hat {1}, dieser jedoch die Handlungsspielräume des Gesetzgebers sehr eingegrenzt hat. Auch das Bundesverfassungsgericht stehe nun vor der Frage, wie dieses Spannungsverhältnis aufzulösen sei. Natürlich dürfe sie nicht plakativ verhängt werden, sondern dürfe nur mit Hilfe von Gutachten angeordnet werden. Die Zunahme der Zahl der Sicherungsverwahrten sei vertretbar, da die Maßregel immer noch vor allem Einzelfälle betreffe. Die Union gibt zu, dass die Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung sehr schwierig ist {4}, konstatiert aber, dass diese mit dem *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen* menschen- und verfassungsrechtlich korrekt vorgenommen wird {1}. Sie setzt sich dafür ein, dass die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch den Ausbau der primären und vorbehaltenen Sicherungsverwahrung abgefangen wird {2}. Sie sei zwar gegen die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung könne diese jedoch ersetzen {1}. Sie hebt insbesondere hervor, dass bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung die Sicherungsverwahrten aktiv an ihrer Besserung mitarbeiten können, sie auch für Ersttäter möglich ist und keine verfahrensrechtlichen Hürden wie die Feststellung einer Hangtäterschaft bzw. neue Tatsachen vorliegen müssen. Sie streicht schließlich die gewaltlosen Vermögensdelikte aus dem Anlassstraftatenkatalog und sorgt dafür, dass die problematischen Altfälle nicht entlassen werden müssen, sondern mit Hilfe des *Therapieunterbringungsgesetzes* untergebracht werden können {4}. Die Therapieunterbringung bezeichnet die CDU/CSU als kreative Lösung im Spannungsfeld Bund (Strafrecht) vs. Länder (Gefahrenabwehr). Es müssten Einrichtungen geschaffen werden, in denen die Betroffenen dem Therapie-/Behandlungsangebot zugeführt würden. Sie weist darauf hin, dass sie so ihren Schutzauftrag als Regierungspartei erfüllt hat {1}. Sie verlangt darüber hinaus, dass sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Zukunft von den Justizvollzugsanstalten unterscheiden muss {1} und der Ultima Ratio Charakter der Sicherungsverwahrung erhalten werden muss: Sicherungsverwahrung dürfe keine normale Verlängerung des Strafvollzugs darstellen {1}.

Das Bundesverfassungsgericht erklärt schließlich die formellen, aber nicht die materiell-rechtlichen Normen der Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig, weil die Länder das Abstandsgebot nicht gewahrt haben {1}. Die Union konstatiert, dass die Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Umsetzung des Abstandsgebotes den Bund und die Länder vor eine gewaltige Aufgabe stellen, die nur gemeinsam gelöst werden kann {1}. Sie betont, dass „die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einem freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts [...] den Weg [bestätigt], den wir mit dem Therapie- und Unterbringungsgesetz bereits eingeschlagen haben“ (17/122, S. 14.413) {1}. Das Bundesverfassungsgericht hat „den Gesetzgeber unter möglicherweise heilsamen Zugzwang gesetzt“ (17/184, S. 21.932) und so die Möglichkeit geschaffen, eine gesamte Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung vorzunehmen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts habe die Spielräume für den Gesetzgeber sehr eingegrenzt und es sei zu kritisieren, dass „die verfassungsrechtlich gebotene Verpflichtung des Staates zum Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger in der Karlsruher Entscheidung mit keinem Wort Erwähnung“ (17/184, S. 21.932) finde. Auch der Therapieoptimismus des Bundesverfassungsgerichts werde in der Fachwelt kritisch gesehen. Die grundlegenden Prinzipien hinsichtlich der Sicherungsverwahrung würden jedoch nicht aufgegeben werden, sondern vielmehr werde „an der Zweispurigkeit unseres deutschen Strafrechtssystems“ (17/184, S. 21.932) festgehalten. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts drängt die CDU/CSU darauf, dass das Abstandsgebot in der Sicherungsverwahrung eingehalten werden muss, da der Sicherungsverwahrte „ein Sonderopfer für die Sicherheit der Gesellschaft“ (17/141, S. 16.859) erbringt. Das Ziel der Sicherungsverwahrung müsse immer die Entlassung sein. Mit dem *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* regle die Union das Recht der Sicherungsverwahrung verfassungsgemäß und menschenrechtskonform {1} und erfülle den Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts {1}. Gleichzeitig habe sie dafür gesorgt, dass die Sicherungsverwahrung zum Schutze der Bevölkerung fortbestehen könne. Die Übergangsregelungen (vorläufiges Weiterbestehen der nachträglichen Sicherungsverwahrung) seien notwendig, bis die vorbehaltene Sicherungsverwahrung für alle Fälle greife. Den Vorschlag der SPD zur erneuten Einführung der Sicherungsverwahrung greift die Union zwar auf {3}, gibt aber auf Druck des Koalitionspartners FDP nach und lässt die Forderung wieder fallen. Die Union betont schließlich, dass „die Krux des gesamten Strafverfahrens

[ist], dass wir immer auf Sachverständige angewiesen sind“ (17/RA/28, S. 57). Eine Freiheitsentziehung aufgrund von vermuteter Gefährlichkeit sei von Gutachten abhängig, welche immer falsch sein könnten, „man müsse deshalb zur Kenntnis nehmen, dass es weder hundertprozentige Sicherheit bei Prognoseentscheidungen noch einen vollständigen Schutz vor Straftaten geben könne“ (17/RA/31, S. 21).

### 9.2.1.2 Politisches Selbstverständnis

In der **13. Legislaturperiode** betont die CDU/CSU, dass Verantwortung übernommen werden muss, um Kinder besser zu schützen. Die Öffentlichkeit erwarte dies. Neben der Gesetzesänderung weist sie zudem darauf hin, dass „es [...] unpopulär [ist], etwas für Gefängnisse und Therapieanstalten zu tun; [...] Aber trotzdem muß es geschehen. Jede dritte Stelle in den Länderhaushalten ist weniger wichtig als dieses Geld zur Sicherheit unserer Kinder“ (13/163, S. 14.648). Eine Reform der Sicherungsverwahrung sei nur mit gründlicher Vorarbeit und intensiven Beratungen durchzuführen.

In der **14. Legislaturperiode** pocht die CDU/CSU auf die Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber den potentiellen Opfern. Der Staat habe einen Schutzauftrag und somit „nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Bürgerinnen und Bürger so wirksam wie nur möglich vor Kriminalität zu schützen“ (14/218, S. 21.594) und müsse daher die Sicherheitslücke entschlossen schließen {1}, wobei das rechtliche Defizit im Strafrecht unstrittig sei. Die Allgemeinheit dürfe keinen vermeidbaren Gefahren ausgesetzt werden, auch wenn diese nur wenige Fälle betreffen. Bei der Abwägung zwischen den Freiheitsrechten der Betroffenen und der Sicherheit der Allgemeinheit bezieht die Union Position: „Der Freiheitsanspruch des Verurteilten muss dort zurücktreten, wo es im Blick auf die Art der von ihm drohenden Straftaten sowie deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit angesichts des staatlichen Schutzauftrags für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erschiene, ihn in die Freiheit zu entlassen“ (14/6709, S. 6). Die Regierungsparteien kritisiert sie dahingehend, dass sie polemisch agieren, indem der Kanzler von *Wegsperrern – und zwar für immer* spricht {1}. Dies stehe jedoch in Gegensatz zu ihrer Inaktivität {1}: „Den markigen, vollmundigen Sprüchen des Kanzlers [...] [folgen] dann erwartungsgemäß keine – oder zumindest lange Zeit keine – Taten. Dies ändert sich erst dann rasant, wenn ein Wahltermin vor der Tür steht und den Bürgern gegenüber nun ganz schnell die bisherige Untätigkeit kaschiert werden

soll“ (14/228, S. 22.696). Die Regierungskoalition habe zwar dann die Vorbehaltslösung erarbeitet, stehe aber nicht hinter ihrem eigenen Entwurf. Vielmehr sei sie dafür verantwortlich, dass gefährliche Straftäter weiterhin die Öffentlichkeit bedrohen würden, indem sie die nachträgliche Sicherungsverwahrung verhindere. Denn sowohl bei der SPD als auch bei den GRÜNEN gelte Täter- vor Opferschutz.

Auch in der **15. Legislaturperiode** betont die CDU/CSU, dass es ein rechtsstaatliches Gebot ist, die Opfer zu schützen {2} und die Freiheitsinteressen des Einzelnen gegen die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit abzuwägen {2}. Dies sei Aufgabe der Politik und nicht der Sachverständigen. Die Regierung müsse die Sicherheitslücke entschlossen schließen {1}. Denn der Maßstab des politisch Gebotenen ist „nicht weniger als das rechtsstaatlich Mögliche. Alles, was rechtsstaatlich möglich ist, ist das politisch Gebotene“ (15/10, S. 562). Die Schicksale ermordeter Kinder würden die Politiker/-innen mahnen zu handeln. Denn die Gesellschaft müsse die Sicherheit haben, dass gefährliche Straftäter nicht wieder entlassen werden würden {1}. Die Union unterstreicht, dass sie als Regierungspartei immer aktiv gewesen ist und als Oppositionspartei immer gemahnt hat. Sie streite „für [ihre] Position in der Erwartung, eine Mehrheit zu bekommen“ (15/4, S. 130). Die Regierungsparteien kritisiert die CDU/CSU äußerst heftig. Sie wirft ihnen vor, dass sie den Opferschutz unterlaufen {3} und die Sicherheitslücke nicht schließen wollen {1}. Sie würden die Akzeptanz des Rechtsstaates bei der Bevölkerung unterhöheln, da sie wichtige Mittel der Kriminalitätsbekämpfung vorenthalten würden. Sie würden unverantwortlich handeln, indem sie sich vor der Entscheidung drücken würden {1}. Sie könnten sich in den eigenen Reihen nicht durchsetzen {2} bzw. ihnen fehle die Unterstützung in den eigenen Reihen, weshalb sie weder handlungsnach noch einigungsfähig seien {3}. Die Bundesregierung schiebe verfassungsrechtliche Bedenken vor, um ihre Handlungsunfähigkeit zu kaschieren {1}. Rot-Grün torpediere sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung {1}. Für die Öffentlichkeit sei nicht nachvollziehbar, dass der Staat gefährliche Straftäter entlasse {1}. Die Regierungsparteien müssten in dieser Sache klar Position beziehen und deutlich sagen, dass sie gefährliche Straftäter entlassen wollen würden {1}. Dabei würden die Regierungsparteien „das Koalitionswohl vor das Gemeinwohl, das Parteiwohl vor das Bürgerwohl stellen“ (15/91, S. 8.063). Die Regierung verhalte sich inaktiv {4}, populistisch {1} und „versucht, die wichtigen Themen Opferschutz und Kriminalitätspolitik zu tabuisieren“ (15/10, S. 561), da bei ihnen Täter- vor Opferschutz gehe {2}. Die rechts-

staatlichen Bedenken von Rot-Grün seien in Deutschland unnötig. Sie seien in einer überkommenen Ideologie gefangen, sodass sie nicht zwischen Freiheit und Sicherheit abwägen könnten {1}. So müsse der Staat immer noch abwarten, bis gefährliche Straftäter wieder rückfällig würden, bevor Sicherungsverwahrung angeordnet werden könne. Die SPD solle den Forderungen der CDU/CSU nachgeben und gemeinsam mit ihr die nachträgliche Sicherungsverwahrung einführen {2}. Erst aufgrund des politischen Drucks und des Urteils des Bundesverfassungsgerichts würden die Regierungsparteien ein *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung* erarbeiten, stünden aber nicht hinter ihrem eigenen Gesetzentwurf {2}. So würden die GRÜNEN nur die Altfälle regeln wollen, anstatt die nachträgliche Sicherungsverwahrung einzuführen. Außerdem sei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „nicht nur eine juristische, sondern auch eine politisch-moralische Niederlage [...], die darauf erwachsen ist, dass Sie sich vor der Verantwortung gedrückt haben“ (15/91, S. 8.062) {1}. Zudem sei es zweifelhaft, ob die Bundesregierung überhaupt eine bundeseinheitliche und rechtsstaatlich korrekte Regelung rechtzeitig verabschieden könne {1}.

In der **16. Legislaturperiode** bekräftigt die CDU/CSU, dass es die Pflicht der Politik ist, die Sicherheit der Bevölkerung „mit allen Mitteln unseres wehrhaften Rechtsstaates“ (16/127, S. 13.395) zu gewährleisten und dabei die Rechte der Betroffenen gegen das Recht der Bevölkerung auf Sicherheit abzuwägen. Es sei die Pflicht des Gesetzgebers, „die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen solche Jugendliche ein[zuf]ühren, die wegen schwerster Gewalttaten verurteilt worden sind [...]. Das erwarten die Menschen von uns, und das zu Recht“ (16/4, S. 89). Schließlich sei es die Pflicht des Gesetzgebers, das Recht der Sicherungsverwahrung auszugestalten, die Anwendung obliege letztendlich den Gerichten. Dabei solle „der Deutsche Bundestag [...] den Gesetzentwurf nach seiner eigenen verfassungsrechtlichen Überzeugung unabhängig von möglichen künftigen Gerichtsentscheidungen verabschieden“ (16/RA/105, S. 12). Die Oppositionsparteien kritisiert die Union dahingehend, dass sowohl die GRÜNEN als auch DIE LINKE sich nicht um die Opfer kümmern und die Sicherungsverwahrung ablehnen. Der FDP wirft sie vor, dass sie die Sicherheitslücke nicht anerkennt und keinen Handlungsbedarf zugesteht.

In der **17. Legislaturperiode** stellt die CDU/CSU den Schutzauftrag der Politik heraus. Auch nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte müsse der Schutz der Bevölkerung weiterhin gewährleistet werden und die neu entstanden Sicherheitslücken geschlossen werden {4}. Die Sorgen und Ängste der Bürger/-innen müssten ernst genommen werden. Die Union resigniere dabei nicht, sondern konzentriere sich auf das, was möglich sei. Politik müsse selbstständig agieren und nicht die Urteile vom Bundesverfassungsgericht abwarten. Die Union betont die gesetzgeberische Handlungspflicht, welche zu konstruktiver und schneller Zusammenarbeit verpflichtet {3}. Sie sei offen für Kooperation und konstruktive Zusammenarbeit, da eine schnelle Lösung wichtig für die gesamte Gesellschaft sei {1}. Die Rechtsordnung diene dem Schutz der Bürger/-innen und müsse vom Staat durchgesetzt werden {1}, damit die Bürger/-innen das Vertrauen in den Rechtsstaat behalten. Die Grundrechte müssten bei der Abwägung zwischen den Freiheitsrechten und den Sicherheitsrechten zwar berücksichtigt werden, dabei müsse der Staat aber seinem Schutzauftrag gerecht werden {3}. Die CDU/CSU betont, dass die Gesetze die Grundrechte aller Menschen achten müssen und dem Grundsatz der Menschenwürde jedes einzelnen Menschen verpflichtet sind. An der Opposition kritisiert die Union, dass sie sich nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht konstruktiv an einer Lösungsfindung beteiligt {1}. Bei den GRÜNEN gelte Täter- vor Opferschutz {1}, am liebsten würden sie alle Altfälle entlassen, obwohl sie selbst die verfassungswidrigen Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung eingeführt hätten. Auch bei der LINKEN gehe Täter- vor Opferschutz {1}. Sie seien grundsätzlich gegen alles, was mit dem Rechtsstaat zu tun habe. Ihr Antrag auf Einsetzung einer Expertenkommission habe nur das Ziel, „das Themenfeld so zu atomisieren, bis keine vernünftige Regelung mehr eine Chance hat“ (17/165, S. 19.642). Außerdem verabsolutieren sie mit ihrer Ablehnung der Sicherungsverwahrung die Freiheit, indem sie fordert, dass die Gesellschaft die Risiken trage und Opfer für die Freiheit erbringe. Die SPD schließlich agiere polemisch, wenn sie zuerst der Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zustimme und dann ihre erneute Einführung in Form einer nachträglichen Unterbringungsmöglichkeit fordere.



### 9.2.1.3 Sicherheitsbegriff

Bereits in der **13. Legislaturperiode** wirft die CDU/CSU die Frage auf, was mit Tätern, die ihre Strafe abgesessen haben, bei denen aber keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist und die weiterhin gefährlich sind, geschehen solle.

Ab der **14. Legislaturperiode** weist die CDU/CSU wiederholt auf das Bestehen eines rechtlichen Defizits – sofern Gemeingefährlichkeit erst während des Vollzugs auftritt, kann keine Sicherungsverwahrung mehr angeordnet werden – hin {1}. Sie kritisiert, dass die aktuelle Situation dazu zwingt, „die mit einer Entlassung hochgefährlicher Täter verbundenen Risiken einzugehen und im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich der Täter erneut in schwerwiegender Weise vergangen hat“ (14/6709, S. 6). Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung sei nachhaltig erschüttert. Für die Union sei der Bürgerschutz sehr wichtig, sie bekämpfe die Kriminalität tatkräftig. Es sei kein Zufall, „dass die unionsgeführten Bundesländer bei der Bekämpfung der Kriminalität deutlich erfolgreicher sind als die Sozialdemokraten [...], sondern das Ergebnis einer konsequenten Politik in der Taten und nicht Sprüche zählen“ (14/218, S. 21.594).

Auch in der **15. Legislaturperiode** macht die CDU/CSU trotz Vorbehaltslösung vehement auf die bestehende Sicherheitslücke aufmerksam {2}. Sie fordert, dass der Schutz der Bevölkerung Vorrang vor dem Freiheitsinteresse des Täters haben muss, also Opfer- vor Täterschutz geht {2}. Der Schutz der Allgemeinheit vor schweren Straftaten müsse „wieder den hohen Rang einnehmen, der ihm gebührt“ (15/29, S. 1). Die CDU/CSU räumt ein, dass „man mit Gesetzen nicht alle Verbrechen verhindern kann, schon gar nicht, wenn es sich um einen Ersttäter handelt und dieser vorher nicht auffällig gewesen ist“ (15/13, S. 998).

Als Regierungspartei stellt die CDU/CSU in der **16. Legislaturperiode** heraus, dass die Kriminalität zurückgegangen ist und Deutschland eines der sichersten Länder der Welt ist. Allerdings würden schwere Straftaten von Seiten jüngerer Straftäter zunehmen: „Mit Bestürzung müssen wir feststellen, dass schwere und schwerste Kriminalität ein zunehmend jüngeres Gesicht bekommt“ (16/45, S. 4.449). In diesem Zusammenhang bestehe eine weitere Sicherheitslücke, da die nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter bislang nicht möglich sei {2}. Die CDU/CSU setze sich dabei entschlossen für die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit ihrer Mitbürger/-innen ein, da bei ihr Opfer- vor Täterschutz gehe. Denn die Gewährleistung des

Schutzes vor Verurteilten, die nach langjähriger Freiheitsstrafe immer noch gefährlich seien, sei ein überragendes Gemeinwohlinteresse.

In der **17. Legislaturperiode** betont die CDU/CSU, dass bei ihr Opfer- vor Täterschutz geht. Die Bürger/-innen wüssten, dass die innere Sicherheit bei der CDU/CSU gut aufgehoben sei, denn bei ihr stehe der Schutz der Bevölkerung im Vordergrund {1}. Sie weist jedoch darauf hin, „weil es keine perfekten Regelungs- und Schutzmechanismen geben kann, wird auch niemals ein hundertprozentiger Schutz vorhanden sein“ (17/78, S. 8.594).

## 9.2.2 SPD

### 9.2.2.1 Überzeugungssystem zur Sicherungsverwahrung

In der **13. Legislaturperiode** lehnt die SPD Bedenken gegenüber der Maßregel als unbegründet ab, da sie sich bewährt habe und verweist auf den verantwortungsvollen Gebrauch durch die Staatsanwaltschaften. Sie fordert, dass die Chance für den Täter auf Entlassung aus der Sicherungsverwahrung sichergestellt sein muss. Sie verlangt dabei, dass regelmäßig überprüft werden muss, ob die Vollziehung der Sicherungsverwahrung noch angebracht ist und fordert ihre Aussetzung, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Sie setzt sich für den zielgenauen und präzisen Einsatz der Sicherungsverwahrung ein und fordert Haftverbesserungen, um der Sicherungsverwahrung vorzubeugen: „Was bringt es einem Inhaftierten, wenn er nur 15 Jahre Haft bekommt, aber danach wegen einer negativen Beurteilung der Entwicklung seiner Persönlichkeit in Sicherungsverwahrung genommen wird?“ (13/116, S. 10.437). Es dürfe nicht vergessen werden, dass die Anordnung von Sicherungsverwahrung einen erheblichen Druck für die Strafgefangenen bedeute. Das *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* kritisiere die SPD, da sie Bedenken gegen die Entfristung der erstmaligen Sicherungsverwahrung, bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung für Ersttäter und bei der Ausdehnung des Anwendungsbereichs habe. Sie stimme dem Gesetz jedoch zu, da sie Erleichterungen bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung für voll schuldfähige Sexual- und Gewaltstraftäter zum Schutz der Kinder als notwendig erachte. Sie weist zudem darauf hin, dass 40 % bis 60 % der Sexualstraftäter selbst Opfer gewesen sind und sich Karrieren beobachten lassen. Therapieangebote müssten deshalb bereits am Anfang der kriminellen Karrieren stattfinden. Die SPD hebt hervor, dass wissenschaftliche Studien „auf die Einebnung der

Unterschiede zwischen schuldgebundener Strafe und schuldunabhängiger Sicherungsverwahrung in der Strafvollzugspraxis als Problem“ (13/163, S. 14.663) hinweisen und dass bei unklaren Fällen die Gefahr der zu leichten Verhängung der Sicherungsverwahrung besteht. Aus diesem Grund bringt sie erstmals die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in die Diskussion ein {1}. Sie argumentiert, dass diese Art der Sicherungsverwahrung mit Hilfe einer späteren Prognose größere Sicherheit bezüglich der Gefährlichkeit des Straftäters ermöglicht {1}. Ein Vorbehalt bedeute zwar einen erheblichen Druck für den Betroffenen, sei aber „im Vergleich zu einer bei unsicherer Prognose verhängten Sicherungsverwahrung nicht unmenschlich“ (13/RA/100, S. 25).

In der **14. Legislaturperiode** betont die SPD wiederholt, dass die Sicherungsverwahrung den schwersten Eingriff darstellt, den die deutsche Rechtsordnung zu bieten hat und das eigentliche Lebenslänglich ist {1}. Sie setzt sich für eine restriktive Anordnung der Sicherungsverwahrung ein und unterstützt die Forderungen der GRÜNEN nach einer Debatte um ein Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz. Bezüglich der Therapieangebote im Vollzug konstatiert die SPD, „dass im Strafvollzugsgesetz eine ganze Menge schon drüber geschrieben steht, was gemacht werden soll mit Therapien“ (14/RA/124, S. 27), der Bundesgesetzgeber jedoch nicht viel Einfluss darauf hat, ob die Länder dies umsetzen. Mit dem *Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung* führt sie die Vorbehaltslösung ein, da sie diese gegenüber der nachträglichen Sicherungsverwahrung für unbedenklich hält {1}. Das erkennende Gericht könne die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil vorbehalten und die endgültige Entscheidung mit Hilfe von Sachverständigengutachten in einer öffentlichen Hauptverhandlung fällen {2}. Eine sichere Prognose müsse die Grundlage bei der Vorbehaltslösung sein. Die Maßregel sei nötig, um eine Sicherheitslücke insofern zu schließen, als dass es Fälle gebe, bei denen zum Urteilszeitpunkt die Gefährlichkeit nicht hinreichend sicher festgestellt werden könne, diese jedoch während des Vollzugs zu Tage trete. Sie pocht darauf, dass die Betroffenen einen fairen Strafprozess bekommen, der prozessual sauber ausgestaltet ist {1}. Sie verweist darauf, dass die Gerichte verantwortungsvoll von der Vorbehaltslösung Gebrauch machen. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung sei für wenige Fälle notwendig und verbessere den Opferschutz bzw. führe zu mehr Sicherheit, da sie die Sicherheitslücke schließe. Die SPD gibt jedoch auch zu, dass sie auch Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung hat: „Aber auch bei unserem Vorschlag habe ich [Margot von Renesse, *Anm. d. Verf.*] Sorge“ (14/230,

S. 22.876). Die SPD sei sich jedoch sicher, dass der Bundesgesetzgeber für die vorbehaltene, jedoch nicht für die nachträgliche Sicherungsverwahrung die Gesetzgebungskompetenz habe. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung sehe sie weder als verfassungsgemäß noch als verhältnismäßig an, da sie ohne Bezug zu einer Straftat angeordnet werden würde. Dabei könne die Hangtäterschaft nicht abgeleitet werden. Außerdem verstoße die nachträgliche Sicherungsverwahrung sowohl gegen das Verbot der Doppelbestrafung als auch gegen das Rückwirkungsverbot.

Auch in der **15. Legislaturperiode** verweist die SPD darauf, dass die Sicherungsverwahrung die schwerste Strafe darstellt, da sie das wahre Lebenslänglich bedeutet. Sie sei notwendig, weil die festen Strafen nicht ausreichen würden. Falls nötig müssten Sicherungsverwahrte lebenslänglich verwahrt werden, die SPD tritt aber dafür ein, dass „jeder Straftäter [...] eine Chance auf Rehabilitation, eine zweite Chance verdient [hat]“ (15/91, S. 8.074). Die Sicherungsverwahrten empfinden die Sicherungsverwahrung als Strafe. Sie bleibt bei ihrer Position, dass die Maßregel zwar notwendig sei, die Möglichkeiten jedoch bereits ausreichen würden. Mit dem *Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* weitet sie die Vorbehaltslösung trotzdem auf heranwachsende Straftäter aus. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung lehnt sie weiterhin ab und erklärt, dass „die äußerste Grenze dessen, was wir rechtsstaatlich machen dürfen [...] die vorbehaltene Sicherungsverwahrung“ (15/4, S. 130) ist. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung sei hingegen rechtswissenschaftlich höchst umstritten {2}. Sie vertritt die Meinung, dass die Länder die wenigen Fälle regeln sollten, da der Bund dafür keine Gesetzgebungskompetenz habe. Die isolierte nachträgliche Sicherungsverwahrung sei Gefahrenabwehr und daher in der Gesetzgebungskompetenz der Länder verortet {2}. Außerdem würden immer noch rechtsstaatliche Bedenken hinsichtlich des Verbots der Doppelbestrafung und des Rückwirkungsverbots bestehen {1}. Zudem sei „die nachträgliche Sicherungsverwahrung [...] mit Art. 5 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar“ (15/56, S. 4.690). Sie sehe auch grundsätzlich die Gefahr, dass mit Hilfe der nachträglichen Sicherungsverwahrung eine Ausweitung der Sicherungsverwahrung auf die Zeit nach der Haftentlassung (Bewährung, Führungsaufsicht) stattfinden könne oder die Sicherungsverwahrung sogar gänzlich unschuldige Personen treffen könne, „die keine Straftat begangen haben, bei denen ein Gutachter aber zu dem Ergebnis kommt, sie könnten gefährlich sein und schwere Straftaten begehen“ (15/10, S. 572).

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts betont die SPD, dass „diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [...] keine Niederlage für diese Bundesregierung [ist]“ (15/91, S. 8.064). Vielmehr trage die CDU/CSU eine Mitverantwortung, da sie 1998 bewusst auf die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung verzichtet habe und diese somit auch nicht von den Ländern geregelt werden könne. Die Streitfrage sei jedoch entschieden: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung verstoße aufgrund ihres Maßregelcharakters nicht gegen das Rückwirkungsverbot und das Verbot der Doppelbestrafung, sondern sei als präventive polizeirechtliche Maßnahme ein Teil des Strafrechts {1}. Die SPD übernehme Verantwortung und führe daher ein abgestuftes System der Sicherungsverwahrung ein, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Rechtsstaatlichkeit zu wahren. Bei der Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung müsse ein streng rechtsstaatlicher Strafprozess gewahrt werden, da in vergangene Tatbestände und in ein rechtskräftiges Urteil eingegriffen werde {2} und es einer weiteren Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhalten können müsse {1}. Ersttäter und heranwachsende Straftäter will die SPD mit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung erfassen und nur erwachsene Wiederholungstäter mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Sie formuliere sehr hohe Hürden {1}, sodass die nachträgliche Sicherungsverwahrung nur für einen sehr kleinen Täterkreis Anwendung finde. Sie wiederholt, dass das *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung* für die SPD sehr schwierig ist {1}, die Partei aber dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gerecht werden will. Sie fordere mehr Unterstützung für die Länder, damit diese den Maßregelvollzug verbessern können. Es gebe „im Vollzug einen eklatanten Mangel an [...] qualifizierten Therapieangeboten“ (15/91, S. 8.076). Darüber hinaus weist die SPD darauf hin, dass die Ausbildungsmöglichkeiten und -angebote in der universitären Ausbildung und Forensik unzureichend sind. Es gebe nur wenige qualifizierte Gutachter/-innen. Sie konstatiert, dass „die Gutachterproblematik [...] die Hauptproblematik des ganzen Bereiches [sei]. Man müsse es der Rechtsprechung überlassen, die entsprechenden Anforderungen aufzustellen“ (15/3346, S. 15). Auch für die Richter/-innen sei es sehr schwierig, Entscheidungen auf Grundlage von Prognosen zu treffen. Sie müssten das erst erlernen. Schließlich warnt sie davor, die Sicherungsverwahrung als wichtigstes Instrument des Strafrechts anzusehen. Die Sicherungsverwahrung könne weder vor (erstmaligen) Straftaten noch vor dem Anstieg der Gewaltkriminalität schützen.

In der **16. Legislaturperiode** setzt sich die SPD für die Überarbeitung des Rechts der Sicherungsverwahrung ein {1}. Sie fordert weiterhin, dass die lebenslange Sicherungsverwahrung vermieden wird, betont aber trotzdem, dass die Maßregel für diejenigen Personen mit Persönlichkeitsstörungen notwendig bleibt, „die nicht so krankhaft sind, dass sie zu verminderter Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit [führen]“ (16/170, S. 18.092). Hinsichtlich der nachträglichen Sicherungsverwahrung lässt sie keine Diskussionen mit dem Hinweis zu, dass „die ursprünglichen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken zur Sicherungsverwahrung durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2004 ausgeräumt worden“ (16/9643, S. 7) sind und der Grundrechtsschutz durch das rechtsstaatliche Verfahren gewährleistet wird, weshalb die nachträgliche Sicherungsverwahrung von der Regierung verantwortet werden kann. Bei dem *Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung* gibt die SPD zu, dass sie das strikte Novenrecht der nachträglichen Sicherungsverwahrung von Rot-Grün aufbohrt, argumentiert aber, dass die Grenze der Rechtsstaatlichkeit immer noch gewahrt wird und mit dem Gesetz eine weitere Sicherheitslücke geschlossen werden kann und somit der Schutz der Bevölkerung gewährleistet wird. Das Gesetz sei zur Erfassung von Altfällen aus der ehemaligen DDR notwendig, deren Entlassung bevorstehe. Nur bei böswilliger Auslegung könne unterstellt werden, dass das Gesetz mehr regeln wolle als diejenigen Fälle, die aus der Begründung deutlich erkennbar werden würden. Mit dem *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter* führt sie schließlich die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch für Erwachsene, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind, ein. Sie rechtfertigt das Gesetz damit, dass sehr hohe Hürden gelten und somit den rechtsstaatlichen Anforderungen Genüge getan wird. Zudem kämen nicht Jugendliche in die Sicherungsverwahrung, sondern Erwachsene, die ehemals nach Jugendstrafrecht verurteilt worden seien, da eine mindestens siebenjährige Haftstrafe der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorausgehen müsse. Das Gesetz greife nur in extremen Ausnahmefällen und sei im Interesse der Täter. Sie gibt zu, dass „die Einführung der Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung für Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht [...] keine leichte Entscheidung“ (16/9643, S. 7) und sehr kontrovers gewesen ist, weshalb der Gesetzentwurf eine Kompromisslösung darstellt.

In der **17. Legislaturperiode** erklärt sie erneut, dass die Sicherungsverwahrung für ganz wenige Personen notwendig ist {1} und die Zahl der Sicherungsverwahrten nicht weiter steigen darf, damit der Charakter der Ultima Ratio gewahrt bleibt {1}. „Die Sicherungsverwahrung [...] ist ja die schärfste Sanktion, die das deutsche Strafrecht überhaupt kennt“ (17/78, S. 8.586) und dürfe nur als letzte Maßnahme ergriffen werden. „Die in den vergangenen Jahren aufgrund von Einzelfällen veranlassten Gesetzesänderungen haben das Recht der Sicherungsverwahrung zu einem Flickenteppich werden lassen“ (17/14, S. 1.206), weshalb dieses dringend überarbeitet werden müsse. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betont die SPD, dass der Gerichtshof die schwarz-gelbe Regierung rügt, da ihr Gesetz von 1998 gegen das Rückwirkungsverbot verstößt und dies ein Verstoß gegen die Menschenrechte ist {1}. Das Urteil sei richtig, da es die Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sei, das Ergebnis nationaler Rechtsprechung zu bewerten und nicht das nationale Recht erneut anzuwenden. Kritik sei zwar erlaubt, fruchte jedoch nicht, wie die CDU/CSU sie vorbringe. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte habe deutlich gemacht, „dass es nicht darauf ankommt, was im Gesetz steht, sondern darauf, wie es tatsächlich ausgestaltet ist“ (17/75, S. 8.286): Es gebe keinen Unterschied zwischen dem Vollzug der Strafe und der Sicherungsverwahrung in Deutschland. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sei eine Herausforderung, die nun bewältigt werden müsse, aber juristisch nicht einfach sei {1}. Sie unterstütze daher das *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen* und das *Therapieunterbringungsgesetz* der Regierungsparteien, um Altfälle zum Schutz der Bevölkerung weiterhin verwahren zu können {1}. Sie bestehe dabei darauf, dass das *Therapieunterbringungsgesetz* nur die allerschwersten Fälle erfasse, wobei die Anstalten auf die Entlassung hin arbeiten müssten und nicht nur verwahren dürften: „Jeder der in Sicherungsverwahrung untergebracht ist, muss einen Anspruch darauf haben, eine Perspektive zu besitzen“ (17/78, S. 8.587). Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses setzt sich die SPD für eine Eingrenzung auf Gewalt- und Sexualstraftaten ein {2}. Außerdem befürwortet sie die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung und den Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.

Hinsichtlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts resümiert die SPD, dass zwar an der Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung festgehalten wird, ihre Ausgestaltung aber dahingehend geändert werden muss, dass sie eine Perspektive bietet. Sie drängt darauf, das Recht der Sicherungsverwahrung schnell neu zu ordnen und dabei das Abstandsgebot umzusetzen. Die Länder müssten noch genug Zeit haben, das neue Gesetz zu implementieren, bevor die Frist ablaufe und gefährliche Straftäter entlassen werden müssten. „Das wäre wirklich der absolute Tiefpunkt der Rechtspolitik dieser Bundesregierung, eine absolute Bankrotterklärung, für die es dann auch keinerlei Entschuldigung mehr geben würde“ (17/165, S. 19.641). Laut Bundesverfassungsgericht liege die Gesetzgebungskompetenz zwar bei den Ländern, der Bund müsse jedoch die wesentlichen Leitlinien vorgeben. Bund und Länder müssten also zusammenarbeiten, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot schnell umzusetzen. Schließlich weist die SPD darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht im Gegensatz zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die staatlichen Schutzpflichten berücksichtigt hat und das Recht des Einzelnen auf Freiheit bzw. das Verbot rückwirkender Bestrafung gegen das Bedürfnis der Allgemeinheit auf Schutz vor weiterhin gefährlichen Tätern abgewogen hat. Die Sicherungsverwahrung dürfe fortan nicht weiter ausgebaut werden und dürfe nicht nur verwahren, sondern müsse auch eine Perspektive bieten. „Bei Defiziten in der therapeutischen Behandlung muss gegebenenfalls gesetzgeberisch für die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Therapie gesorgt werden“ (17/4066, S. 4). Beim *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* unterstütze sie zwar die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter, bestehe aber auf die Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung {1}. Dabei argumentiert sie, dass sie im Gegensatz zu den Regierungsparteien die bestehende Sicherheitslücke nicht akzeptiert {1}: „Das ist unverantwortlich und inakzeptabel. Das werden wir als SPD auch nicht mitmachen; denn für uns hat der Schutz unserer Bevölkerung oberste Priorität“ (17/184, S. 21.934). Die nachträgliche Sicherungsverwahrung, wie sie die SPD vorschlägt, sei nicht verfassungswidrig und auch wenn sie nur wenige Fälle betreffe, sei sie trotzdem notwendig {1}.



### 9.2.2.2 Politisches Selbstverständnis

In der **13. Legislaturperiode** kritisiert die SPD als Oppositionspartei, dass es in der Debatte um den Schutz der Kinder vor gefährlichen Straftätern „vordringlich um Aktionismus [geht], nicht aber um das ernsthafte Bemühen [...], das Problem der sexualisierten Gewalt wirksam anzugehen“ (13/204, S. 18.444).

Die SPD betont in der **14. Legislaturperiode**, dass der Staat seiner Schutzpflicht nachkommt, jedoch angemessen und adäquat auf die jeweilige Kriminalitätsslage reagieren muss. „Als Gesetzgeber [...] [stehen wir] in der Bedrängnis [...], was geschieht denn nun mit Straftätern, bei denen sich im Erkenntnisverfahren nicht mit Sicherheit feststellen lässt, ob sie später eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, sondern dass sich das erst entwickelt, sei es auf Grund des Alters, sei es auf Grund der besonderen Umstände in dem besonderen Gewaltverhältnis Strafvollzug“ (14/RA/124, S. 18). Die Bedeutung der Maßnahme (vorbehaltene Sicherungsverwahrung) verlange eine gründliche und zeitintensive Diskussion. Die SPD warnt davor, „das Strafrecht für eine Politik des ‘Unschädlichmachens’ zu missbrauchen“ (14/230, S. 22.865). Der Gesetzesentwurf der Union zu einer nachträglichen Sicherungsverwahrung sei verfassungswidrig und rechtsstaatlich bedenklich<sup>{1}</sup>. Außerdem sei diese Maßnahme zum Schutz der Kinder ungeeignet und befriedige vielmehr nur das Rachebedürfnis. Die Union agiere populistisch und verstehe nicht, dass beim Recht der Sicherungsverwahrung überlegt vorgegangen werden müsse. Gegenüber der PDS kritisiert die SPD, dass sie konstruktive Vorschläge zu Alternativen zur Sicherungsverwahrung vorlegen soll, anstatt sie grundsätzlich abzulehnen.

In der **15. Legislaturperiode** ruft die SPD zur konstruktiven und sachlichen Zusammenarbeit auf. Das Thema der Sicherungsverwahrung sei zu ernst für Polemik<sup>{4}</sup>. Der Opferschutz dürfe nicht zur Unterhöhlung des Rechtsstaates missbraucht werden. Die Abwägung widerstreitender Interessen (Freiheitsanspruch des Straftäters vs. Sicherheit der Allgemeinheit) müsse sorgfältig im Rahmen strikter Rechtsstaatlichkeit vorgenommen werden. Dank der Vorbehaltslösung gebe es kein Regelungsdefizit. Die SPD kritisiert die CDU/CSU insbesondere für ihr polemisches und populistisches Verhalten, welches der Sache nicht angemessen ist<sup>{3}</sup>. Die Forderungen der Union würden sich in Strafverschärfungen erschöpfen, wie die Forderung von Sicherungsverwahrung für Heranwachsende und Ersttäter: „Das heißt, Rechtspolitik ist für Sie reine Kriminalpolitik und Kriminalpolitik wird von Ihnen lediglich unter dem Gesichtspunkt der inneren Sicherheit thematisiert.“

Also rufen Sie nach immer mehr Strafen, immer schärferen Strafen und immer höheren Strafen. Das ist für Sie der starke Staat“ (15/33, S. 2.679 f). Am liebsten möchte die Union alle Straftäter wegsperren. Sie tue so, als ob es überhaupt keine Instrumente zur Sicherungsverwahrung gebe. Die SPD beharrt darauf, dass die von der Union geforderte nachträgliche Sicherungsverwahrung rechtsstaatliche Garantien unterläuft {1} und lehnt ihren Gesetzentwurf weiterhin ab. Sie wirft der CDU/CSU vor, dass sie leichtfertig mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung umgeht und sich mit den verfassungsrechtlichen Bedenken, wie sie auch im Minderheitenvotum des Urteils des Bundesverfassungsgerichts geäußert wurden, nicht auseinandersetzt {2}. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts revidiert die SPD ihre Meinung bezüglich der Sicherheitslücke und plädiert für ihre Schließung, damit gefährliche Straftäter mit erkennbarem Rückfallrisiko nicht ungeprüft freikommen können. Der Gesetzgeber habe nun die Verantwortung, die nachträgliche Sicherungsverwahrung einzuführen {1} und die Regierung werde handeln {1}.

Auch in der **16. Legislaturperiode** tritt die SPD für Sachlichkeit beim Thema der Sicherungsverwahrung ein. Die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit müssten gegen die Freiheitsrechte des Einzelnen abgewogen werden, wobei die Verfassung zu beachten sei. Gefährliche Wiederholungstäter dürften nicht unkontrolliert entlassen werden {1}. Die Politik müsse sich vor der Öffentlichkeit verantworten und diese erwarte, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen jugendliche Straftäter eingeführt werde. Sie kritisiert die Opposition scharf, indem sie den GRÜNEN vorwirft, dass sie nicht an die Opfer denken und diffamierende Unterstellungen (Freiheitsrechte und Bürgerrechte würden dem Sicherheitsstaat untergeordnet werden) machen. Der LINKEN hält sie vor, dass sie keine Expertise auf dem Gebiet des Strafrechts hat.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte während der **17. Legislaturperiode** betont die SPD, dass sie bereit ist, konstruktiv an der Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung mitzuarbeiten {4}. Die Opposition dürfe es sich nicht zu einfach machen und die Regelung der zur Entlassung anstehenden Altfälle der Regierung überlassen: „Wir glauben, dieses Problem ist nicht nur ein Problem der Regierung, sondern es betrifft das gesamte Parlament und alle, die Verantwortung tragen“ (17/69, S. 7.439). Dabei sei das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu respektieren {1}. Die Menschenrechte jedes einzelnen Menschen müssten beachtet werden. Das Gesetz müsse ruhig und ernst debattiert werden und das Thema solle nicht zur Profilierung missbraucht werden {2}. Die Abwägung des Rechts

der Allgemeinheit auf Sicherheit gegen das Recht des Straftäters auf Freiheit dürfe nicht allein aus Sicht der Opfer erfolgen. Der Gesetzgeber müsse jedoch dem Anspruch der Gesellschaft auf adäquaten Schutz vor gefährlichen Straftätern gerecht werden, dies würden die Bürger/-innen erwarten {2}. Die SPD kritisiert, dass die Bundesregierung untätig ist und keine Lösungen präsentiert {5}. Die SPD müsse die Koalition antreiben, ansonsten würde diese ihre Verantwortung nicht wahrnehmen. Sie bezweifelt, dass die Regierungsparteien überhaupt in der Lage sind, einen vernünftigen Gesetzentwurf zu erarbeiten {1}. Schließlich fordert die Partei die erneute Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Sie argumentiert, dass der Gesetzgeber seiner Verantwortung gerecht werden muss und die Sicherheitslücke im Namen der Opfer schließen muss. Die FDP verkenne mit ihrer Ablehnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung den Ernst der Lage und die Union könne sich gegenüber ihrem kleineren Koalitionspartner nicht durchsetzen {2}. Gegenüber der LINKEN erklärt die SPD, dass sie das Recht der Sicherungsverwahrung nicht verstehen und ihre generelle Ablehnung dieser Maßregel noch bereuen werden.

### 9.2.2.3 Sicherheitsbegriff

In der **13. Legislaturperiode** betont die SPD, dass sie sich für den Schutz der Kinder einsetzt und daher das Gesetz der Regierungsparteien unterstützt.

In der **14. Legislaturperiode** konstatiert die SPD, dass es „lückenlose Sicherheit [...] in einem demokratischen Rechtsstaat [...] nie geben“ (14/230, S. 22.865) kann und „die Illusion einer Sicherheit durch Strafrecht [...] geradezu gefährlich [wäre]“ (14/230, S. 22.875). Eine Verschärfung des Strafrechts führe nicht zu mehr Sicherheit, wie die CDU/CSU behaupte. Außerdem würden die objektive Kriminalitätslage und die subjektiven Kriminalitätsbefürchtungen auseinanderklaffen. Sie gesteht ein, dass es Fälle geben kann, bei denen die Gefährlichkeit des Verurteilten zum Zeitpunkt des Urteils weder festgestellt noch ausgeschlossen werden kann und führt daher die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ein.

In der **15. Legislaturperiode** erklärt die SPD, dass der Opferschutz oberste Priorität hat und alle legalen Mittel ausgeschöpft werden {1}, da Opferschutz vor Täterschutz geht. Die Gesellschaft müsse die Sicherheit haben, dass gefährliche Täter nicht entlassen werden würden {1}. Sie erkennt an, dass eine Gesetzeslücke für Fälle besteht, in denen sich die

Gefährlichkeit des Straftäters erst nach der Rechtskraft der Verurteilung im Strafvollzug herausstellt. Dies seien jedoch meist Fälle, in denen die Gerichte nicht gut gearbeitet hätten. Die konsequente Anwendung des Strafrechts sei ausreichend, denn „es gibt [...] keinen Rundumschutz und keine hundertprozentige Sicherheit, bei Ersttätern sowieso nicht“ (15/91, S. 8.074).

Diesem Credo bleibt die SPD auch in der **16. Legislaturperiode** treu: „Wir wissen ganz genau, dass wir als Gesetzgeber auch durch diese Regelungen keine absolute Sicherheit gewährleisten können“ (16/88, S. 8.910). Sie verweist darauf, dass Deutschland bereits jetzt eines der sichersten Länder der Welt ist. Es gelte jedoch der Grundsatz *Opferschutz vor Täterschutz*. Die SPD erkenne die vom Koalitionspartner CDU/CSU aufgezeigte Sicherheitslücke – bislang ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung nur bei Erwachsenen und Heranwachsenden möglich, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden sind – an. Gefährliche Straftäter, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind, müssten trotz prognostizierter Gefährlichkeit entlassen werden.

Auch in der **17. Legislaturperiode** stimmt die SPD zuerst dem Grundsatz zu, dass jemand, der absolute Sicherheit anstrebt, die rechtsstaatliche Ordnung zerstört. Sie weist darauf hin, dass immer ein Restrisiko bleibt, da Straftäter auch aufgrund positiver Gutachten rückfällig werden können. Die SPD betont wiederholt, dass der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern das wichtigste rechtspolitische Thema überhaupt ist und die SPD Verantwortung übernimmt {1}. Sie fordere deshalb die (Wieder-)Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, um Straftäter, bei denen keine Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden sei und deren Gefährlichkeit sich erst während des Vollzugs zeige, nicht entlassen zu müssen {1}. Sie wirft der Regierung vor, dass sie die Sicherheitslücke nicht schließt, obwohl sie deren Existenz anerkennt und wehrt sich gegen den Vorwurf, die SPD strebe absolute Sicherheit an. „Natürlich kann der Staat, auch wenn er alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, nie für einen hundertprozentigen Schutz garantieren. Die Tatsache, dass ein Restrisiko immer vorhanden ist, kann doch aber nicht bedeuten, dass sich der Staat gar nicht erst die Mühe macht, diese Möglichkeiten auszuschöpfen“ (17/141, S. 16.851). Das sei man den Opfern schuldig.

## 9.2.3 FDP

### 9.2.3.1 Überzeugungssystem zur Sicherungsverwahrung

In der **13. Legislaturperiode** betont die FDP, dass „die Notwendigkeit der regelmäßigen Überprüfung durch ein Gericht [...] dafür [sorgt], daß niemand unzulässig in seinen Grundrechten beeinträchtigt wird“ (13/204, S. 18.441). Die Sicherungsverwahrung werde somit verantwortungsvoll von Seite der Rechtsprechung und der Staatsanwaltschaft gebraucht. Die Maßregel habe sich bewährt und stehe nicht auf dem Prüfstand. Bedenken an der Sicherungsverwahrung seien unbegründet und „Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit dieser Maßregel völlig unangebracht“ (13/757, S. 5). Die FDP setzt sich im Rahmen des *Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* dafür ein, dass die Sicherungsverwahrung auch für Ersttäter eingeführt wird {1} und grundsätzlich unbegrenzt möglich ist. Zudem müsse bei der vorzeitigen Entlassung von Wiederholungstätern im Einzelfall sorgfältiger geprüft werden. Eine Vorbehaltslösung lehne sie ab, da diese die Gerichte dazu verleite, die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung zu verschieben. Außerdem bewerte die Vorbehaltslösung das Verhalten im Vollzug über. Sie kritisiert zudem, dass es zu wenige Lehrstühle für forensische Psychiatrie in der Bundesrepublik gibt. Die Finanzierung der Therapie sei man den Opfern schuldig, „denn Tätertherapie ist die beste Rückfallprophylaxe“ (13/163, S. 14.637).

In der **14. Legislaturperiode** gesteht die FDP zwar zu, dass die Sicherungsverwahrung das wahre Lebenslänglich ist und deshalb besondere Anstrengungen erfordert, betont aber, dass „die Sicherungsverwahrung keine Strafe [ist]“ (14/240, S. 24.076). Sie weist darauf hin, dass eine Sicherheitslücke für die Fälle besteht, bei denen die Gefährlichkeit erst während des Strafvollzugs zu Tage tritt. Deshalb fordere sie die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, damit die Gerichte die Möglichkeit zur Überprüfung der Rückfallprognose haben. „Zahlreiche spektakuläre Fälle haben in der Vergangenheit gezeigt, dass es in Deutschland ein Defizit im Umgang mit Sexual- und Gewaltverbrechen gibt“ (14/228, S. 22.697). Der Vorbehaltslösung steht sie zu diesem Zeitpunkt weiterhin kritisch gegenüber, da sie – im Gegensatz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung – nicht mehr angeordnet werden kann, sofern der Vorbehalt im Urteil nicht festgehalten worden ist. Die FDP ändert jedoch nach der öffentlichen Anhörung ihre Meinung, indem sie darlegt, dass die Sachverständigen aufgezeigt haben, dass die Vorbehaltslösung im Gegensatz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung verfassungsrechtlich ist: „Ich [Jörg van Essen, *Anm. d. Verf.*]

muss gestehen, dass ich am Anfang auch für eine offenere Gestaltung war, wie sie der Änderungsantrag der CDU/CSU vorsieht. Herr Stünker, Sie haben zu Recht auf mehrere Sachverständigenanhörungen hingewiesen. Ich bin nach diesen Sachverständigenanhörungen nachdenklich geworden und war nicht mehr sicher, ob das alles tatsächlich mit der Verfassung zu vereinbaren ist“ (14/240, S. 24.076). Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung könne die Sicherheitslücke verfassungsrechtlich unbedenklich lösen, da das Rückwirkungsverbot gewährleistet werde {1}. Es sei ein sehr sensibler Grundrechtsbereich betroffen, weshalb die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung an sehr hohe materielle und verfahrensrechtliche Voraussetzungen geknüpft sein müsse. Die Gerichte würden mit der Vorbehaltslösung verantwortungsvoll umgehen. Aus diesen Gründen sei die Vorbehaltslösung ein Fortschritt und „die FDP-Bundestagsfraktion wird [...] diesem wichtigen Schritt, mehr Opferschutz zu erreichen, zustimmen“ (14/240, S. 24.076).

In der **15. Legislaturperiode** weist die FDP darauf hin, dass die Regelungen zur Sicherungsverwahrung bereits verschärft worden sind. Anpassungen in Form der Vorbehaltslösung für heranwachsende Straftäter (*Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*) seien ausreichend, eine umfassende Änderung der Rechtslage sei nicht nötig. Sie argumentiert weiterhin gegen die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, weil „rechtsstaatliche Grundsätze wie das Verbot der Doppelbestrafung und das Rückwirkungsverbot [...] nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden [dürfen]“ (15/10, S. 559), da die Sicherungsverwahrung ein Leben lang andauern kann. Außerdem gebe es keine neuen Argumente, die die Auffassung der Verfassungsrichter zur nachträglichen Sicherungsverwahrung ohne Vorbehalt widerlegen würden. Viele Parlamentarier hätten Bedenken gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Grundsätzlich sehe sie die Gesetzgebungskompetenz für die nachträgliche Sicherungsverwahrung beim Bund {1}. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts deutet die FDP als eine Niederlage für die Bundesregierung. Die FDP verweist aber auf den Umstand, dass das Urteil nicht die rechtsstaatlichen Bedenken zur nachträglichen Sicherungsverwahrung klärt, denn das Bundesverfassungsgericht kontrolliert die Regelungen nur auf Grundlage des Grundgesetzes, das Verbot der Doppelbestrafung und das Rückwirkungsverbot müssten jedoch auch hinsichtlich der Europäischen Menschenrechtskonvention geprüft werden. Es sei allerdings in der Tat ungewöhnlich, dass das Bundesverfassungsgericht eine Übergangsregelung für die Altfälle bestehen

lasse. Offensichtlich sehe das Bundesverfassungsgericht eine Gefahr bei diesen hochgefährlichen Straftätern. Dies könne als Auftrag zur Regelung bzw. Nachbesserung der nachträglichen Sicherungsverwahrung interpretiert werden {1}. Die FDP gesteht zu, dass eine mögliche Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung geprüft werden muss, da sie für den Schutz der Bevölkerung und für potentielle Opfer nötig sein könne. Sie könne jedoch nur eingeführt werden, wenn sie verfassungskonform und europarechtskonform ausgestaltet sei. Letztendlich lehnt die FDP das *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung* ab, da die Verfassungsrichter in der öffentlichen Anhörung gezeigt hätten, „dass die Europäische Menschenrechtskonvention diesem Gesetzentwurf entgegenstehe“ (15/3346, S. 15). Zudem habe die öffentliche Anhörung deutlich gemacht, dass es „erhebliche Qualitätsmängel im Bereich der Sachverständigen“ (15/3346, S. 15) gebe. Nur drei bis vier Gutachter/-innen könnten in Deutschland solche Prognosen erstellen. Dies sei insofern problematisch, da das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung qualifizierter Prognoseentscheidungen unterstreiche. Diese seien insbesondere bei Ersttätern und Heranwachsenden schwierig.

In der **16. Legislaturperiode** bekräftigt die FDP die andauernde Notwendigkeit der (vorbehaltene) Sicherungsverwahrung, da „viele Strafgefangene [...] auch nach langjähriger Haft weiterhin brandgefährlich [bleiben]“ (16/127, S. 13.396). Sie betont jedoch, dass sie die nachträgliche Sicherungsverwahrung immer noch für verfassungswidrig hält, laut Bundesverfassungsgericht diese jedoch unter ganz engen Voraussetzungen verhängt werden darf. Sie gibt zu bedenken, dass die Zahl der Sicherungsverwahrten in den letzten Jahren um 120 % zugenommen hat, was den Ultima Ratio Charakter der Maßregel in Frage stellt und durch die aktuelle Sicherheitslage nicht zu rechtfertigen ist: „Denn die Sicherheitslage in Deutschland [...] ist nicht so, dass wir in 2008 mehr als doppelt so viele Menschen wie in 1995 in Sicherungsverwahrung nehmen müssten“ (16/170, S. 18.091). Sie kritisiert, dass der Bundestag sich in jeder Wahlperiode aufgrund von Einzelfällen erneut mit der Sicherungsverwahrung beschäftigt und sie immer mehr ausweitet {1}. Dadurch verliere sie den vom Bundesverfassungsgericht betonten Ultima Ratio Charakter und untergrabe so den Rechtsstaat {1}. Die Vielzahl der gesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung würde keine Systematik mehr erkennen lassen. Es sei nötig, „ein in sich stimmiges Gesamtsystem der Sicherungsverwahrung zu entwickeln“ (16/9643, S. 8). Beim *Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung* bringt die FDP einen Änderungsantrag ein, um das

Gesetz auf die Altfälle aus der früheren DDR zu begrenzen, da der Gesetzestext nach Meinung der FDP zu weit gehend ist. Damit verliere die nachträgliche Sicherungsverwahrung ihren Ultima Ratio Charakter {1}. Sie enthalte sich bei der Abstimmung zum Gesetz {1}, da sie gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Heranwachsende sei. Beim Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter gibt die FDP zu, dass die Entscheidung über den Gesetzentwurf nicht einfach ist. Sie positioniert sich jedoch gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Straftäter, die nach Jugendstrafrecht verurteilt worden sind, da die Prognose bei jungen Straftätern besonders schwierig sei: Eine Persönlichkeitsverfestigung in Richtung eines Wiederholungshanges habe noch nicht stattgefunden, die Prognose stütze sich auf eine sehr kurze Lebens- und Delinquenzgeschichte und die Jugendlichen seien oft retardiert und daher besonders schwer zu prognostizieren {1}. Die Sachverständigen sähen sich nicht in der Lage, eine gesicherte Prognose zu treffen. Der Gesetzgeber könne die Neuregelung nicht verantworten, „wenn selbst Psychiater äußerten, dass ihnen eine Prognose unmöglich sei“ (16/9643, S. 8). Außerdem würden zuverlässige Prognose- und Diagnoseinstrumente aufgrund von Personal- und Finanzknappheit der Länder fehlen. Zudem fordert die FDP, dass die Gelder für therapeutische Maßnahmen für die Sicherheit der Bevölkerung bereitgestellt werden müssen. Sie weist darauf hin, „dass in den fast 90 Jahren seit Bestehen des Jugendrechts in Deutschland das Thema der Sicherungsverwahrung für Jugendliche nie diskutiert worden ist, und zwar, wie ich [Jörg van Essen, Anm. d. Verf.] finde [...] aus guten Gründen. Es gibt auch keine äußeren Gesichtspunkte, die uns nahelegen, die Sicherungsverwahrung für Jugendliche einzuführen“ (16/170, S. 18.088). Insgesamt sei die Sicherungsverwahrung auf einem schlechten Weg und ein Armutszeugnis für die Regierung.

In der **17. Legislaturperiode** erklärt die FDP, dass die Sicherungsverwahrung für begründete Einzelfälle notwendig ist und „unser bewährtes zweispuriges System viel differenzierter und damit im Einzelnen auch viel gerechter ist als andere Strafrechtssysteme, in denen die Gefährlichkeit des Täters mit der Strafe gleichsam abgehandelt wird“ (17/204, S. 24.809). Sie moniert dabei, dass sich die Zahl der Sicherungsverwahrten in den letzten 14 Jahren verdreifacht hat, obwohl schwere Straftaten tendenziell abnehmen. Sie betont, dass die Sicherungsverwahrung eine äußerst komplexe Materie ist, deren Problem es ist, dass das gesamte Recht dazu einem Flickenteppich gleicht. Sie gibt zu, dass sie sich ein anderes Urteil vom Europäischen Gerichtshof für



Menschenrechte erhofft hat. Die FDP kritisiert, dass sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht ausreichend mit der Praxis und dem System des deutschen Strafrechts befasst hat und nur deshalb die Sicherungsverwahrung mit Straftaft gleichgesetzt hat. Allerdings bringt sie auch vor, „dass wir den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht kritisieren sollten“ (17/69, S. 7.446). Sie fordert, dass die Länder im Zuge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte den Vollzug der Sicherungsverwahrung verbessern sollten. Sie konstatiert selbstkritisch, dass „wir im Bundestag aus Populismus [...] Gesetze gemacht haben, die nicht auf dem Fundament unserer Verfassung standen“ (17/165, S. 19.644), weshalb hochgefährliche Straftäter entlassen werden mussten. Die FDP weist darauf hin, dass die Regierungskoalition sich bereits in der Koalitionsvereinbarung auf eine Reformierung der Sicherungsverwahrung verständigt hat. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lasse jedoch nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten zu. Sie argumentiert, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung sich in der Praxis nicht bewährt hat, da bei den meisten Fällen keine neuen Tatsachen ersichtlich gewesen sind: „Die nachträgliche Sicherungsverwahrung war als Instrument schlichtweg untauglich, um die wirklich gefährlichen Straftäter zu identifizieren“ (17/93, S. 10.628). Der Nachteil der nachträglichen Sicherungsverwahrung bestehe darin, dass die Straftäter überhaupt keine Chance hätten, sich während der Straftaft aktiv zu verbessern, um die drohende Sicherungsverwahrung zu verhindern. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung dürfe nur für die Altfälle bestehen bleiben, weil diese vom *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen* aufgrund des Rückwirkungsverbotes nicht erfasst werden könnten. Eine komplette Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung – wie von den GRÜNEN gefordert – „käme einem Freilassungsgesetz gleich“ (17/93, S. 10.629), was in Hinblick auf die Sicherheit der Bevölkerung unverantwortlich wäre. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung werde ausgebaut, was eine Perspektive für die Betroffenen eröffne, da sie nun aktiv an ihrer Resozialisierung mitarbeiten könnten {1}. Das *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen* sei ein ausgewogenes Gesamtkonzept, mit dem die Sicherungsverwahrung strikt nach rechtsstaatlichen Konzepten unter Berücksichtigung des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention neu ausgerichtet werde {2}. Gleichzeitig gebe das Gesetz eine Antwort auf aktuelle Probleme, indem es mit Hilfe des *Therapieunterbringungsgesetzes* die entlassenen Altfälle unterbringe {2}. Somit werde die Bevölkerung auch

weiterhin vor hochgefährlichen Straftätern geschützt {2}, was der FDP wichtig sei. Dabei werde sichergestellt, dass die Sicherungsverwahrung nur angewendet werde, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung nötig sei. Die FDP gibt zu, dass das *Therapieunterbringungsgesetz* „eine schwierige Gratwanderung“ (17/78, S. 8.592) ist, da nicht sicher ist, ob der Bund zuständig ist und immer noch das Problem des Rückwirkungsverbotes besteht. Die FDP bekräftigt, dass mit Hilfe des *Therapieunterbringungsgesetzes* die Straftäter aus dem normalen Vollzug in eine gesonderte Therapie kommen, in der sie sich resozialisieren können. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung werde dabei auf Fälle begrenzt, bei denen eine besondere Gefährdung der Bevölkerung bestehe (insbesondere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und gegen die sexuelle Selbstbestimmung) {1}. Auf die Kritik der Opposition sei eingegangen worden, da beispielsweise gewaltlose Vermögensdelikte aus dem Anlassstraftatenkatalog herausgenommen worden sind {2}.

Hinsichtlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts weist die FDP darauf hin, „dass im Kern nicht das angegriffen wurde, was im Januar dieses Jahres als eine Neukonzeption der Sicherungsverwahrung im Rahmen eines totalen Paradigmenwechsels in Kraft getreten war“ (17/141, S. 16.849). Vielmehr habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Abstandsgebot in den Anstalten der Länder nicht gewahrt werde und der Bund die Kompetenz zur Umsetzung des Abstandsgebotes habe, „weil die Länder an dieser Stelle versagt haben“ (17/165, S. 19.644). Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts müssten beachtet werden. Beim *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* betont die FDP, dass damit „der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern auf eine tragfähige rechtliche Grundlage gestellt“ wird (17/11388, S. 23) {1}. Das Gesetz werde den Sicherheitsanforderungen gerecht und es werde „für Sicherungsverwahrte eine Perspektive geschaffen, ein Leben in Freiheit führen zu können, wenn sie nicht mehr als gefährlich einzustufen seien“ (17/11388, S. 23). Mit dem Gesetz werde schließlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot beachtet und die Reformen zur Sicherungsverwahrung endgültig abgeschlossen {1}. Damit sei „der Glanz [...] in die Rechtspolitik [...] zurück[gekehrt]“ (17/204, S. 24.803). Die Reformen von 2010 und 2012 würden die Sicherungsverwahrung nunmehr auf ein rechtsstaatlich sichereres Fundament stellen {1}. So werde mit dem Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Rahmen der Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eine neue Perspektive eröffnet und die Situation der Betroffenen verbessert. Diese könnten sich auf die Anordnung der

Sicherungsverwahrung einstellen, was ihre Therapiewilligkeit und aktive Mitarbeit fördere. Die Gefährlichkeit des Täters sei durch seine Tat(en) bereits beim Urteil sichtbar, die Täter würden in der Haft therapiert werden und die Möglichkeit bestehe, in Freiheit zu kommen. Bei gleichbleibender Gefährlichkeit könne die Sicherungsverwahrung rechtsstaatlich korrekt zum Schutz der Bevölkerung nachträglich angeordnet werden. Zudem stimme es nicht, dass die Voraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung bestehen bleiben würden. Diese würden in den nächsten fünf bis zehn Jahre auslaufen. Diese Zeitdauer müsse aufgrund der Rückwirkungsproblematik hingenommen werden. Die FDP betont, dass die Sicherungsverwahrten ein Sonderopfer für die Sicherheit der Gesellschaft erbringen und dieses Sonderopfer nur gerechtfertigt ist, wenn eine Therapie gegeben ist. Die vom Bundesverfassungsgericht und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgezeigten verfassungswidrigen Aspekte der Sicherungsverwahrung seien durch emotionale Debatten entstanden. Über die nachträgliche Sicherungsverwahrung, wie sie die SPD in Form einer nachträglichen Therapieunterbringung wieder einführen möchte, sollte überhaupt nicht mehr gesprochen werden, weil diese nicht verfassungsfest sei {1}. Außerdem falle diese nicht mehr in den Bereich des Strafrechts und somit sei der Bund nicht zuständig. Die Länder hätten eigene Gesetze für den Umgang mit psychisch Kranken.

### 9.2.3.2 Politisches Selbstverständnis

In der **13. Legislaturperiode** betont die FDP, dass eine Reform der Sicherungsverwahrung gründliche Vorarbeit und intensive Beratung benötigt. Außerdem müssten sich die Länder mehr für die Strafvollzugsanstalten einsetzen.

In der **14. Legislaturperiode** bekräftigt die FDP, dass die Verfassungsrechtlichkeit sorgfältig diskutiert werden muss. Die Politik habe gegenüber der Bevölkerung die Verantwortung, dass Täter nicht erneut schwerste Straftaten begehen. Die Sicherheitslücke sei vor der Bevölkerung nicht zu rechtfertigen und müsse endlich geschlossen werden: „Wir haben schon lange genug gewartet. Jetzt muss endlich gehandelt und entschieden werden. Die Bürger verlangen dies von uns zu Recht“ (14/228, S. 22.698). Die Regierung sei jedoch inaktiv, denn „die Bundesregierung hat lange Zeit tatenlos zugesehen und weder das Problem noch die Ängste in der Bevölkerung erkannt. Auf diesem Gebiet hat Rot-Grün völlig versagt. Es hätten viele Verbrechen vermieden

werden können, wenn die nachträgliche Sicherungsverwahrung schon vorher möglich gewesen wäre und die Bundesregierung die Initiativen der Länder unterstützt hätte“ (14/228, S. 22.697). Sie solle die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht verhindern, indem sie die Zuständigkeit den Ländern zuweise. Denn „die Politik ist hier aufgerufen, den berechtigten Ängsten und den erheblichen Gefährdungen von Leben und Gesundheit der bedrohten Bürger entschieden entgegenzutreten und Menschen erst gar nicht zu Opfern werden zu lassen“ (14/228, S. 22.697). Anfangs kritisiert die FDP, dass die Regierung einen Kurswechsel vollzieht, indem sie trotz anfänglicher Kritik nun selbst die nachträgliche Sicherungsverwahrung mit Vorbehalt einführt. Dann gesteht sie jedoch zu, dass es vernünftig ist, dass die Regierung neue Möglichkeiten bei der Sicherungsverwahrung schafft und unterstützt sie bei ihrem Gesetzesvorhaben.

In der **15. Legislaturperiode** erklärt die FDP, dass die Bevölkerung kein Verständnis dafür hat, dass bei gefährlichen potentiellen Wiederholungs-tätern nicht präventiv seitens des Staates gehandelt wird. Die Debatte um die nachträgliche Sicherungsverwahrung sei wichtig und müsse sorgfältig debattiert werden. Die FDP beteilige sich an der Suche nach einer verfassungsfesten Lösung {1}. Die Regierung bringe dabei übermäßig viele rechtliche Vorbehalte gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung vor. „Diese Koalition hat nicht die Kraft, die Bevölkerung wirksamer vor Kriminalität zu schützen“ (15/4, S. 143). Besonders bei den GRÜNEN gehe der Täterschutz vor den Opferschutz. Der Gesetzgeber sei schließlich verantwortlich dafür, dass die Täter vom Bundesverfassungsgericht Recht bekommen hätten und die Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung so viel Zeit beansprucht hätten. Die Koalition habe sich hinter der Länderzuständigkeit versteckt. Die FDP sei jedoch dem Rechtsstaat und der Verfassung verpflichtet, weshalb sie darauf dränge, dass der Gesetzgeber das Verfassungsrecht (Grundgesetz, Europäische Menschenrechtskonvention) streng beachten müsse {1}. Die Vorbehaltslösung sei sorgfältig geprüft und debattiert worden und die Argumente der Verfassungsrechtler zur Vorbehaltslösung als Grenze des rechtlich Möglichen seien überzeugend gewesen, weshalb die FDP die Vorbehaltslösung unterstütze: „Ich [Jörg van Essen, *Anm. d. Verf.*] persönlich wäre bereit gewesen, weiter zu gehen, aber die Argumente der Verfassungsrechtler, dass das der Rahmen sei, in dem wir uns bewegen könnten, haben mich ganz außerordentlich überzeugt“ (15/91, S. 8.066). Der Gesetzgeber habe zwar die Verantwortung, dass gefährliche Straftäter nicht wieder Straftaten begehen können und die Opfer geschützt werden, aber es müsse zwischen dem Schutz der Opfer

vor gefährlichen Straftätern und der Verfassungsrechtlichkeit der Maßnahme abgewogen werden. „Trotz der drohenden Gefahren für die Bürger“ (15/3346, S. 15) könne die FDP der nachträglichen Sicherungsverwahrung deshalb nicht zustimmen {1}. Im Übrigen sei Polemik bei diesem Thema nicht angebracht.

In der **16. Legislaturperiode** erklärt die FDP, dass die Länder ihrer Verantwortung gerecht werden müssen und mehr Bewährungshelfer stellen bzw. Ambulanzen einrichten müssen. Es solle kein Wettbewerb mit Forderungen nach härteren Gesetzen stattfinden. Nicht nur die Medien, „auch wir als Politiker sind in der Verantwortung; denn jedes Mal, wenn etwas passiert, findet in der Politik ein Überbietungswettbewerb dahin gehend statt, was alles geändert werden soll“ (16/88, S. 8.905). Der Gesetzgeber solle nicht als Reaktion auf Einzelfälle versuchen, jede denkbare Sicherheitslücke zu schließen. Vielmehr solle sich der Bundestag sachlich und unter Hinzuziehung von Sachverstand aus Wissenschaft und Praxis mit Alternativen zur Sicherungsverwahrung auseinandersetzen. Beim *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter* sei ein nachdenklicher Ton angemessen, auch wenn die Bevölkerung erwarte, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen Jugendliche ermöglicht werde. „Verantwortliche Rechtspolitik muss sicherstellen, dass die Gewährleistung von Sicherheit verhältnismäßig und mit rechtsstaatlichen Mitteln erfolgt“ (16/127, S. 13.397). Die Rechte der Opfer müssten gegen die Rechte der Betroffenen unter Beachtung der Verfassung abgewogen werden {1}. Dabei habe die Politik die Verpflichtung, die Freilassung von gefährlichen Straftätern zu verhindern. Aber auch gegenüber den Opfern habe der Gesetzgeber eine Verantwortung und solle daher das Recht der Sicherungsverwahrung neu ordnen.

Auch in der **17. Legislaturperiode** betont die FDP, dass die Grundrechte der Bürger/-innen und der Täter gleichermaßen vom Staat geschützt bzw. abgewogen werden müssen und der verfassungsrechtliche Schutzauftrag beachtet werden muss {1}. Dabei müsse sich die Politik zur Sicherungsverwahrung gründlich und konstruktiv beraten, eine vernünftige Lösung finden und diese umsetzen {1}. Dies sei sie den Bürgern/-innen schuldig {1}. Denn die Sorgen und Ängste der Bürger/-innen Opfer einer Straftat zu werden, müssten ernst genommen werden. Zu einem offenen Grundrechtsdialog in Europa gehöre auch, dass die Judikate des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kritisch begleitet werden dürften und müssten. Die FDP weist jedoch auch darauf hin, dass „im Hinblick auf andere Länder [...] wir aber immer großen Wert darauf

[legen], dass sie sich an die Europäische Menschenrechtskonvention halten. Deshalb tun wir gut daran dies auch zu tun“ (17/69, S. 7.446). Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte habe die Koalition „unter Zug- und Entscheidungszwang gesetzt“ (17/78, S.8.594). Die Politik habe gegenüber dem Rechtsstaat eine Verantwortung zu tragen. Die Gesetze müssten die Grund- bzw. Menschenrechte beachten und dem Grundsatz der Menschenwürde jedes einzelnen Menschen verpflichtet sein. Der Rechtsstaat sei eine Herausforderung, wenn schwierige Abgrenzungsfragen wie bei der Sicherungsverwahrung diskutiert werden müssten. Die FDP gibt zu, dass sie einen Fehler gemacht hat, als sie 1998 die 10-Jahres-Höchstgrenze rückwirkend abgeschafft hat. Die Koalition werde daher dem Deutschen Bundestag zügig Lösungen und Ergebnisse zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung präsentieren {1}. Denn die FDP wolle „keine Rechtsunsicherheit, sondern Rechtssicherheit“ (17/165, S. 19.644) und unterstütze verfassungskonforme Lösungen. Die Koalition sei zum Austausch und zur Kooperation über Fraktionsgrenzen hinaus bereit. Es sei positiv, dass sich die SPD bei der Neuregelung der Sicherungsverwahrung konstruktiv einbringe und Verantwortung übernehme. Es sei jedoch nicht verständlich und sehr widersprüchlich, dass die SPD, nachdem sie die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mitgetragen habe, ihre erneute Einführung fordere. Sie agiere dabei populistisch und taktisch. Die GRÜNEN hingegen brächten sich nicht konstruktiv ein, sondern würden nur kritisieren, obwohl sie die nachträgliche Sicherungsverwahrung während ihrer Regierungszeit eingeführt hätten {1}. Sie würden sich nur für die Täter und nicht für die Opfer engagieren {1}. Gegenüber der LINKEN kritisiert die FDP, dass es ein verquerer Gedanke sei, dass berechtigte Opfer für die Freiheit der Gesellschaft erbracht werden müssten. Dies solle sie den Eltern der Opfer erklären. Sie würde ihren Schwerpunkt immer nur auf die Täter legen und hätte „nicht ein einziges Mal auch nur ein einziges Wort über die Opfer der Straftaten“ (17/69, S. 7.446) gesagt. Den Antrag der LINKEN zur Einsetzung einer Expertenkommission zur Sicherungsverwahrung lehne sie ab.

### 9.2.3.3 Sicherheitsbegriff

Die FDP bekräftigt in der **14. Legislaturperiode**, dass eine Sicherheitslücke besteht, da inhaftierte Straftäter trotz negativer Prognose entlassen werden müssen. Auch „die Sachverständigen in der Anhörung [haben] deutlich gemacht [...], dass es tatsächlich Fälle gibt, bei denen sich erst im Vollzug herausstellt, dass jemand gefährlich ist“ (14/240, S.24.076). Sie betont, dass die innere Sicherheit einen wichtigen Stellenwert für ihre Partei besitzt.

Auch in der **15. Legislaturperiode** weist die FDP darauf hin, dass weiterhin eine Sicherheitslücke besteht, da die vorbehaltene Sicherungsverwahrung erst für zukünftige Fälle greift. Es bestehe ein Problem der Übergangszeit, denn die Gefährlichkeit mancher Täter werde erst während der Haft sichtbar. Schließlich gehe Opferschutz vor Täterschutz.

Dieses Credo betont die FDP auch in der **16. Legislaturperiode**. Der Opferschutz müsse finanziert werden, denn bei der Sicherheit der Bevölkerung dürfe nicht am Geld gespart werden. Sie weist darauf hin, dass Polemik allein keine Sicherheit schafft und dass die Kriminalität entgegen des Eindrucks der Öffentlichkeit sinkt. Die Zahl der Kindstötungen gehe seit den 60er-Jahren zurück und sei so niedrig wie nie zuvor. Trotzdem sei „jedes getötete Kind [...] ein Kind zu viel“ (16/88, S. 8.905). Es sei notwendig, die Altfälle neu zu regeln, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden.

In der **17. Legislaturperiode** weist die FDP daraufhin, dass es keinen 100 %-igen Schutz gibt und ein Restrisiko immer bestehen bleibt.

## 9.2.4 Die GRÜNEN

### 9.2.4.1 Überzeugungssystem zur Sicherungsverwahrung

Die GRÜNEN erklären in der **13. Legislaturperiode**, dass die Sicherungsverwahrung zu den einschneidendsten und umstrittensten Maßregeln gehört und „nur zu rechtfertigen [ist], wo [sie] zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter der Allgemeinheit unerlässlich [ist]“ (13/7599, S. 1). Die Sicherungsverwahrung dürfe nur angeordnet werden, wenn andere Instrumentarien nicht in Betracht kämen. „Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen halte die Sicherungsverwahrung bei Sexual- und Gewalttätern in Einzelfällen prinzipiell für eine notwendige und richtige Maßnahme“ (13/RA/98, S. 29). Sie kritisieren jedoch, dass ihre Praktik aufgrund subjektiver Kriminalitätsfurcht zunimmt. Die von den Regierungskoalitionen vereinbarten Verschärfungen im *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* würden jeglicher empirischer Grundlage entbehren und zu einem undifferenzierten Einsatz der Sicherungsverwahrung führen. Das Gesetz würde weder mehr Sicherheit generieren noch den Schutz der Kinder verbessern. „Der Glaube an die Fähigkeit von Gutachtern, das zukünftige Verhalten anderer Menschen sicher voraussagen zu können, ist bei [der Regierungskoalition] deutlich überhöht“ (13/204, S. 18.439). Das Gesetz dehne das Gutachterwesen auf Kosten der Prognosequalität aus. Schon jetzt gebe es nicht genügend gut ausgebildete Sachverständige. Die Ausbildung müsse verbessert werden. Außerdem sollten sich die Gutachter/-innen auf schwerste Sexual- und Gewaltverbrecher konzentrieren. Treffsichere Prognoseentscheidungen über das zukünftige Verhalten eines Menschen seien außerdem nicht möglich. Prognosen seien immer mit Unsicherheitsfaktoren behaftet und „weder Fehlprognosen noch Rückfälligkeit sind gänzlich auszuschließen“ (13/7599, S. 1). Es dürfe nicht vergessen werden, dass die Beurteilung der Gefährlichkeit des Verurteilten oft sehr schwer falle, „auch der beste Gutachter ist keine Hellseher“ (13/204, S. 18.439). Dazu komme, dass es kein (empirisches) Wissen darüber gebe, wie viele Straftäter zu Unrecht als gefährlich eingestuft werden. Studien würden davon sprechen, dass bis zur Hälfte ungefährliche Menschen verwahrt werden bzw. nur einer von drei rückfällig werden würde. Jedoch würden als ungefährlich prognostizierte Rückfalltäter die Bevölkerung beunruhigen. Zudem beanstanden die GRÜNEN, dass es auch zur Anordnung der Sicherungsverwahrung keine objektivierbaren Kriterien gibt, vielmehr ist diese vom subjektiven Empfinden der Richter/-innen abhängig. Außerdem monieren sie, dass die Unbestimmtheit des Strafendes die Sozialisation



der Betroffenen gefährdet {1}, da Sicherungsverwahrung lebenslang bedeuten kann. Die GRÜNEN konstatieren wiederholt, dass es keinen Unterschied zwischen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung und dem Strafvollzug gibt {1}. „Die Sicherungsverwahrung ist formal keine Strafe, wenn sie auch alle Qualitäten einer solchen erfüllt, sondern wird im Anschluß an diese vollstreckt“ (13/1095, S.2) und sei daher eine Präventivmaßnahme für noch nicht begangene Straftaten. Der Sicherungsverwahrte müsse behandelt werden, damit seine Entlassung wahrscheinlich werde. Diese müsse vollzogen werden, sobald sie hinsichtlich des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden könne. Die GRÜNEN fordern in diesem Zusammenhang mehr personelle und finanzielle Kapazitäten bei der Therapie, um erneute Straftaten zu verhindern. Sie betonen, dass sie sich „keine Illusion über die positiven Wirkungen von Therapie [machen]. [...] Nicht jeder Täter [ist] therapierbar“ (13/163, S. 14.644), jedoch müsse ein ausreichendes Therapieangebot zur Verfügung gestellt werden. Dies solle gegebenenfalls mit einem Rechtsanspruch erreicht werden. Die Täter müssten für die Therapie motiviert und unterstützt werden und nicht zur Therapie gezwungen werden. Aufgrund ihrer hohen Gefährlichkeit müssten bei den Sicherungsverwahrten besondere Therapieanstrengungen unternommen werden. Die Haftzeit müsse zur Besserung des Straftäters genutzt werden, denn „der beste Schutz ist ein gebesserter Straftäter“ (13/125, S. 11.290). Effektive Resozialisierung im Strafvollzug sei teuer und personalintensiv, aber notwendig. Dies sei man den Opfern schuldig. Die Möglichkeiten der Therapie sollten besser wissenschaftlich erforscht werden und die Ausbildung der Therapeuten/-innen verbessert werden bzw. die Arbeit der Therapeuten/-innen im Vollzug mehr Anerkennung erfahren. Zudem hegen sie grundsätzlichen Zweifel an der kriminalpolitischen Notwendigkeit der Maßregel, da sie keinen objektiven Maßstab für die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung erkennen könnten {1}. Sie wollen vielmehr eine Grundsatzdiskussion über die Sicherungsverwahrung anstoßen, um eine Humanisierung des Vollzugs bzw. die Betonung des Charakters der Maßregel zu erreichen {1}. In ihrem *Antrag zur Beschränkung der Sicherungsverwahrung* (13/1095) treten sie für die Verkürzung der richterlichen Überprüfungsfristen auf sechs Monate, für eine Verkürzung der Höchstdauer auf fünf Jahre und für eine abschließende Aufzählung der Tatbestände ein {1}. Insbesondere sollen Eigentums- und Vermögensdelikte aus dem Anlasterkatalog gestrichen und die Sicherungsverwahrung auf schwere Gewalt- und Sexualdelikte begrenzt werden {1}. Der vorbehaltenen Sicherungs-

verwahrung stehen sie offen gegenüber, sofern sie eine zielgenauere Anwendung der Sicherungsverwahrung begünstige.

Auch in der **14. Legislaturperiode** betonen die GRÜNEN, dass die Sicherungsverwahrung den schwerwiegendsten Eingriff in die Freiheitsrechte eines Menschen darstellt, da es ein Wegschließen für immer bedeuten kann. „Deshalb ist die Verhängung dieser einschneidenden Maßnahmen auch nur zu rechtfertigen, wenn sie zum Schutz der Bevölkerung vor schwerwiegenden Straftaten absolut unerlässlich ist“ (14/228, S. 22.697) und das Verfahren rechtsstaatlich abgesichert sei. Die GRÜNEN weisen darauf hin, dass „bei einem Sicherungsverwahrten [...] die Strafe verbüßt [ist]; er bringt danach noch ein Opfer wegen seiner vermeintlichen oder tatsächlichen Gefährlichkeit für die Sicherheit der Bevölkerung“ (14/240, S. 24.076). Sie erklären, dass die grundsätzliche Infragestellung der Sicherungsverwahrung gut argumentiert werden kann und das Kanzlerwort *Wegschließen und zwar für immer* verfassungsrechtlich nicht haltbar ist. Sie kritisieren erneut, dass – obwohl die Sicherungsverwahrung keine Strafe darstelle – kein Unterschied zum normalen Strafvollzug besteht {1}. Sie weisen darauf hin, dass das Sonderopfer des Sicherungsverwahrten nicht gewürdigt wird. Sie fordern daher ein Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz {1}. Sie geben zu, dass sie trotz schlechten Gewissens an der Sicherungsverwahrung festhalten, „weil wir hier ein Sicherheitsbedürfnis sehen“ (14/230, S. 22.868). Mit dem *Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung* werde der Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten optimiert {1}. Die Vorbehaltslösung werde dabei dem schweren Eingriffscharakter der Sicherungsverwahrung gerecht, da sie im Gegensatz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung verfassungskonform und rechtsstaatlich sei {1}. Der Antrag der CDU/CSU zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung sei verfassungswidrig und verstoße insbesondere gegen das Rückwirkungsverbot und gegen das Verbot der Doppelbestrafung, da im erkennenden Urteil von der Sicherungsverwahrung noch nicht die Rede sei. Somit fehle der Zusammenhang zwischen der Tat und der Sanktion. Es sei richtig, dass aufgrund des Rückwirkungsverbots die vorbehaltene Sicherungsverwahrung die aktuellen Strafgefangenen nicht erfassen könne, diese rechtliche Situation müsse aber in Kauf genommen werden. Die GRÜNEN seien überzeugt davon, dass die Gerichte die vorbehaltene Sicherungsverwahrung verantwortungsvoll handhaben werden. Sie geben zu, dass die Erstellung von Gutachten schwierig ist, da sich die Täter im Vollzug anpassen und „sich dann erst hinterher im Freigang oder in Freiheit entpuppen“ (14/RA/124, S. 15). Therapieverweigerung und Nichteinsehenwollen des Unrechts könnten jedoch zumindest einen

Hinweis auf Gefährlichkeit darstellen. Sie gestehen ein, dass ihnen bei der Ausweitung der Sicherungsverwahrung nicht wohl ist, da diese keine Strafe darstellt und es sichergestellt werden muss, dass sie die Richtigen trifft. Die Motivation für die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung seien Einzelfälle gewesen, in denen weitere Straftaten hätten verhindert werden können. Die Vorbehaltslösung versuche die Balance zwischen Sicherung und Rechtsstaatlichkeit bei der Sicherungsverwahrung zu wahren.

Auch in der **15. Legislaturperiode** betonen die GRÜNEN, dass die Sicherungsverwahrung keine Strafe ist, sondern Freiheitsentzug für Unschuldige {1}. Der Sicherungsverwahrte empfinde die Sicherungsverwahrung als Strafe ohne Schuld, da er seine strafrechtliche Strafe bereits abgeübt habe. „Eine solche Verwahrung in Unfreiheit ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Menschen nur aufgrund einer richterlichen Entscheidung, nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren und nur als Reaktion auf schuldhaftes rechtswidriges und strafbewehrtes Verhalten in Unfreiheit gehalten werden dürfen. Dies war auch der Grund dafür, dass die Grünen die Sicherungsverwahrung über viele Jahre völlig abgelehnt haben“ (15/115, S. 10.556). Sie fordern insbesondere, dass Ersttäter nicht von der Sicherungsverwahrung erfasst werden, da die Hangtäterschaft aufgrund einer Tat schwer zu prognostizieren ist {1}. Sie müsse ihren Ultima Ratio Charakter bewahren. Auch bei heranwachsenden Straftätern haben die GRÜNEN Bedenken, führen jedoch mit dem *Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* die vorbehaltene Sicherungsverwahrung für diese Personengruppe ein. Die von der CDU/CSU postulierte nachträgliche Sicherungsverwahrung stufen sie als selbständiges Instrument der Gefahrenabwehr als rechtsstaatlich bedenklich ein {2}. Sie argumentieren, dass bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung doppelt bestraft wird. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU sei außerdem verfahrensrechtlich gesehen fragwürdig. Sofern die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung bis zum letzten Tag des Vollzugs getroffen werden könne, sei dies nicht mit dem Vollzugsziel vereinbar. Weiterhin bestehe die Gefahr der Ausweitung der Sicherungsverwahrung auf die Zeit nach der Haftentlassung (Bewährung, Führungsaufsicht). Die nachträgliche Sicherungsverwahrung sei bereits im Zuge der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung diskutiert und verworfen worden. „Es gibt seither keine neuen Gründe, die jetzt, anderthalb Jahre später, die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung und gar noch für Ersttäter notwendig machen. Die Kriminalität hat nicht zugenommen“ (15/115, S. 10.586).

Hinsichtlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erklären die GRÜNEN, dass es keine Niederlage für die Bundesregierung, sondern eine Niederlage für den Gesetzgeber der 13. Legislaturperiode darstellt. Die CDU/CSU hätte in ihrer Regierungszeit die nachträgliche Sicherungsverwahrung regeln sollen {2}. Die Länder könnten die Sicherungsverwahrung nun nicht mehr regeln, da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht habe. Außerdem sei die Frage der Gesetzgebungskompetenz nachrangig zur Frage der grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Das Urteil sehe die Gesetzgebungskompetenz zwar beim Bundesgesetzgeber, zwinge jedoch nicht zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung {1}. Der Gesetzgeber könne nun selbst entscheiden, ob und wie er die Altfälle regeln wolle {1}. Zudem habe auch das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtliche Bedenken gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung, wie das Minderheitenvotum zeige {2}. Die GRÜNEN betonen, dass das Bundesverfassungsgericht die Länderregelungen auch als inhaltlich verfassungswidrig eingestuft hat {1}. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erklären die GRÜNEN, dass ein Gesetz schnell ausgearbeitet wird {1}. Auch wenn sie anfänglich Gegner der nachträglichen Sicherungsverwahrung gewesen seien, würden die GRÜNEN nun die Sicherheitslücke mit dem *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung* schließen wollen {1}, da das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gezeigt habe, dass es eine verfassungskonforme Lösung in Einzelfällen geben könne. Das Gesetz müsse sowohl mit deutschem als auch mit europäischem Recht in Einklang stehen {2}. Dabei setzen sich die GRÜNEN für ein rechtsstaatliches Erkenntnisverfahren mit hohen formellen Hürden und besonders hohe Anforderungen bei Ersttätern und heranwachsenden Straftätern ein. Sie weisen darauf hin, dass „alle, die mit solchen Gutachten zu tun haben [...] erklären, dass es bei den Feststellungen und Schlussfolgerungen solcher psychiatrischer Gutachten eine hundertprozentige Richtigkeit nicht gibt. Ganz im Gegenteil: Diejenigen, die Vertrauen in solche Gutachten haben, gehen von einer Fehlerquote aus, die so hoch ist, dass es, wenn man sie zur Grundlage eines Gerichtsurteils machen würde, im Zweifel immer einen Freispruch und nie eine Verurteilung geben würde“ (15/115, S. 10.557). Die Unzuverlässigkeit von Prognoseentscheidungen zeige sich auch an den Rückfalltätern, die aufgrund einer positiven Prognose entlassen worden seien. Das Bundesverfassungsgericht verlange hinreichende Gewissheit bei Prognoseentscheidungen, dies sei jedoch die Quadratur des Kreises. Es müssten daher hohe Maßstäbe an die Qualität der Gutachten gelegt

werden, weil immer Unschärfen bei der Prognosebildung vorhanden seien. „Das Bundesverfassungsgericht habe dazu ausdrücklich erklärt, dass dieser Unsicherheitsfaktor durch den Gesetzgeber zwar zu minimieren sei. Aber er sei auch hinzunehmen, wenn man auf der anderen Seite Rechtsgüter höchster Qualität zu verteidigen habe“ (15/3346, S. 16). Die GRÜNEN geben zu, dass die Unterstützung des Gesetzes ihnen schwer fällt {1}, sie es jedoch zum Schutz der Bürger/-innen mittragen. Einige grüne Abgeordnete stimmen jedoch gegen das Gesetz ihrer Regierung, da sie der Auffassung sind, „dass das Gesetz über die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Ersttäter mit dem Grundgesetz und auch Art. 5 EMRK nicht zu vereinbaren ist“ (15/115, S. 10.585). Zudem könnten sie eine nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen Ersttäter und gegen heranwachsende Straftäter nicht unterstützen. Die GRÜNEN fordern, dass formale Voraussetzungen wie Vorverurteilungen oder mehrere Strafen eingrenzend auf die Sicherungsverwahrung wirken müssen und untermauern ihre Überzeugung, dass die Sicherungsverwahrung nicht eines der wichtigsten Instrumente des Strafrechts ist, wie die Union behaupte.

In der **16. Legislaturperiode** bestätigen die GRÜNEN, dass die Sicherungsverwahrung für ganz wenige Menschen, die über einen gewissen Zeitraum bzw. lebenslang gefährlich sind, notwendig ist. Trotzdem dürfe nicht vergessen werden, dass sie einen tiefgreifenden Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen bedeute und als „schuldunabhängige Maßregel [...] seit jeher zu den umstrittensten Sanktionen des Strafrechts [gehört]“ (16/9650, S. 2). Zudem könne sie Freiheitsentzug für immer bedeuten. Früher habe es bei den Befürwortern der Sicherungsverwahrung einen Minimalkonsens gegeben: „Nur bei wiederholten und nur bei schwersten Straftaten, nur bei erwachsenen Menschen, deren Persönlichkeitsentwicklung bereits abgeschlossen ist, und nur auf sicherer psychologischen Prognosebasis sollte Sicherungsverwahrung angeordnet werden können“ (16/127, S. 13.398). Die GRÜNEN fordern dazu auf, innezuhalten und zu fragen, in welche Richtung sich die Sicherungsverwahrung entwickelt. Die GRÜNEN hätten in ihrer Regierungszeit versucht, die Erodierung der Grenzen der Sicherungsverwahrung zu verhindern, indem sie hohe verfahrensrechtliche Sicherungen bei der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung erstritten hätten. Die Sicherungsverwahrung werde jedoch immer weiter ausgeweitet, wobei „die vermeintlichen Lücken [...] von Mal zu Mal kleiner [wurden]; die Vorschläge, um diese Lücken noch zu schließen, mit jedem Mal ausgefeilter und detaillistischer [wurden]“ (16/127, S. 13.398). Dabei sei die Deliktschwelle abgesenkt, die Tat-

sachengrundlage ausgedünnt und der Personenkreis ausgeweitet worden. „Ein lückenloses Recht der Sicherungsverwahrung kann es niemals geben“ (16/127, S. 13.398). Zudem dürfe nicht vergessen werden, dass die Gutachten von Unsicherheit behaftet seien. So komme es immer wieder dazu, dass gefährliche Straftäter freikämen und vergleichbare Taten begehen würden. Trotzdem sei es eine schlechte Entwicklung, dass die Zahl der Sicherungsverwahrten in den letzten zwölf Jahren um mehr als das Doppelte angestiegen sei {1} und 2006 in 20 % der Fälle die Sicherungsverwahrung wegen nicht gewalttätiger Kriminalität (Vermögens- und BTM-Delikte) angeordnet worden sei. Die GRÜNEN würden sich dafür einsetzen, dass das gesamte System der Sicherungsverwahrung umfassend untersucht und ausgewertet werde {1}. Es müsse erforscht werden, was im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung geschehe, um Rückfälle vermeiden zu können. Erst danach sollten weitere Änderungen am Recht der Sicherungsverwahrung vorgenommen werden {1}. Die Bundesländer müssten eigenständige Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze erarbeiten, welche „eine deutliche Abgrenzung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung zum allgemeinen Strafvollzug zur Zielstellung [haben] und dem Anspruch der Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung gerecht [werden]“ (16/9650, S. 1). Bis jetzt werde in der Sicherungsverwahrung nicht therapiert, sodass die Betroffenen keine Möglichkeit bekämen, positiven Einfluss auf die Prognoseentscheidung zu nehmen. „Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung bis hin zu einem ‘Wegschließen für immer’ verstelle den Blick auf alternative Methoden, mit solchen Personen umzugehen“ (16/RA/105, S. 16). Die GRÜNEN gestehen zu, dass gefährliche Altfälle aus den neuen Bundesländern erfasst werden müssen, treten aber für eine zeitliche bzw. örtliche Begrenzung der Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als Übergangsregelung im Einführungsgesetz des Strafgesetzbuches (EGStGB) ein {1}. Die GRÜNEN kritisieren, dass das *Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung* über die Altfälle hinausgeht {1} und die sehr enge Fallgestaltung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, wie sie von der SPD und den GRÜNEN verfasst wurde, aufweicht {1}. Die Grünen könnten dem Gesetz nicht zustimmen, da die Koalition keinerlei Diskussionsbereitschaft erkennen lasse. Beim *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter* monieren die GRÜNEN, dass dies die sechste Ausweitung der Sicherungsverwahrung binnen zwölf Jahren darstellt. Sie kritisieren insbesondere, dass die geltende untere Grenze aufgehoben wird und nun auch nach

Jugendstrafrecht verurteilte 14- bis 18-Jährige nachträglich in die Sicherungsverwahrung genommen werden können. Trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts fordern die GRÜNEN, dass die Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Rahmen des *Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter* weiter diskutiert wird. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche sei mit dem Leitgedanken des Jugendstrafrechts unvereinbar. Die GRÜNEN kritisieren, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung dann auch gegen minderjährige Straftäter, sogar bei Ersttätern und bis kurz vor Haftentlassung möglich ist. Bei drohender nachträglicher Sicherungsverwahrung würden die Betroffenen im Vollzug genau beobachtet werden, wodurch Vollzugslockerungen und offene Therapiearbeit erschwert werde. Zudem werde das Gesetz die vollzugspraktischen Schwierigkeiten in den Anstalten verschärfen. „Die Sicherungsverwahrung [...] ist ein Armutszeugnis und kein Ruhmesblatt für [die Regierung]“ (16/174, S. 18.599).

In der **17. Legislaturperiode** betonen die GRÜNEN, dass die Sicherungsverwahrung – für einige wenige sehr gefährliche Menschen – notwendig ist, um potenzielle Opfer zu schützen {2}. Sie müsse maßvoll – als absolute Ausnahme – angeordnet werden. Es dürfe nicht vergessen werden, dass die Sicherungsverwahrung den schwersten Eingriff, der in Deutschland in einem strafrechtlichen Verfahren möglich sei, darstelle: Die Freiheit werde über die Schuld hinaus entzogen {1}. Die Prognoseerstellung sei zudem schwierig und fehlerhaft. Die Wissenschaft spreche von 80 % bis 90 % Fehlerquote. Um fehlerhafte Prognosen zu reduzieren, sollten grundsätzlich zwei psychiatrische Sachverständige vor einer gerichtlichen Entscheidung gehört werden und der Gesetzgeber müsse formelle Hürden (z. B. mehrere einschlägige Taten) aufbauen, um fehlerhaften Prognosen entgegen zu wirken. Die GRÜNEN würden sich darüber freuen, „dass das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jetzt eine Klärung herbeigeführt haben“ (17/204, S. 24.808). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe deutlich gemacht, dass die Sicherungsverwahrung in Deutschland einer Strafe gleichzustellen sei und ihre rückwirkende Anordnung daher rechtswidrig sei {2}. Er habe sich intensiv mit dem Vollzug in Deutschland befasst, was die Kritiker des Urteils leugnen würden. „Den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland hat der Europarat bereits Ende 2005 als einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention gerügt. In den Ländern hat sich jedoch beim Vollzug nichts geändert“ (17/59, S. 6.239). Als Signatarstaaten der Europäischen

Menschenrechtskonvention sei es Deutschlands Pflicht, das Urteil zu befolgen und die entsprechenden Regelungen mit Hilfe eines neuen Gesetzes zu ändern, anstatt das Urteil zu kritisieren {1}. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte müsse Deutschland rügen, wenn Menschen ohne ausreichende entsprechende Rechtsgrundlage ihrer Freiheit beraubt werden. Dies sei ein Verstoß gegen die Menschenrechte. Es sei inakzeptabel, dass Unionspolitiker das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht beachten wollen würden und „als Anschlag auf das demokratisch legitimierte Strafrechtssystem der Bundesrepublik Deutschland“ (17/59, S. 6.239) bezeichnen würden. Vielmehr müsse das Urteil anerkannt und die betroffenen Personen entlassen werden {1}. Sie müssten mit Führungsaufsicht und Fußfesseln überwacht werden. Außerdem sei Deutschland verpflichtet den Betroffenen eine Entschädigungssumme zu zahlen. Die Regelungen zur Sicherungsverwahrung müssten nun an den Grundsätzen der Menschenrechte und der Grundrechte und am rechtsstaatlich gebotenen absoluten Ausnahmecharakter neu ausgerichtet werden {1}. Dabei brauche „es gerade auf dem Feld der Sicherungsverwahrung gesetzliche Vorkehrungen gegen das Ausufern dieses Rechtsinstituts. Die gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung dieses Instituts sind eine radikale Begrenzung der Anlasstaten und objektive Anhaltspunkte für die Bestimmung des Hangs und der Gefährlichkeit, die sich aus mindestens zwei Vorstrafen und aus einer kurzen Rückfallverjährung ergeben müssen“ (17/69, S. 7.444). Die Reform von 2011 (*Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen*) gehe zwar in die richtige Richtung, sei aber nur halbherzig {1}. So seien die Anlassstraftaten nicht konsequent auf schwerste Gewalt- und Sexualstraftaten begrenzt worden, wie von den GRÜNEN gefordert worden sei {3}. Bei der Therapieunterbringung sei die Zuständigkeit nicht geklärt, da die Länder eigene Länderunterbringungsgesetze haben und die Therapieunterbringung eine reine Präventionsmaßnahme darstelle {1}. Dabei werde der Begriff *psychische Störung* auf Personen angewendet, die schuldig verurteilt worden seien, also nicht psychisch krank seien. Das *Therapieunterbringungsgesetz* sei ein Zeichen dafür, dass „jeder noch so kleine Türspalt, den die Urteile des Bundesverfassungsgerichts öffnen, [...] genutzt [wird], um die Sicherungsverwahrung auszuweiten“ (17/211, S. 25.964). Zudem führe die Weitergeltung des bisherigen Rechts für Altfälle dazu, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung noch für Jahrzehnte existieren werde {1}. Die GRÜNEN konstatieren, dass, solange die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht komplett abgeschafft ist, Deutschland weiterhin gegen



die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt {1}. Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen sei vielmehr eine Ausweitung, keine Reformierung der Sicherungsverwahrung {1}, wobei die Regierung versuche, diese entgegen der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen wissenschaftlichen Sachverstand durchzusetzen {1}. So sei es ein Fehler, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung für Ersttäter einzuführen, da der Hang nicht sicher prognostiziert werden könne {1}. „Diese Reform war halbherzig und verkomplizierte das schon bis dahin fast nicht mehr durchschaubare Recht der Sicherungsverwahrung. Aber sie ging wenigstens in die richtige Richtung der Eindämmung der aus dem Ruder laufenden Sicherungsverwahrung“ (17/11406, S. 7). Eine weitere Überarbeitung sei daher notwendig. Die GRÜNEN weisen wiederholt darauf hin, dass es einen exorbitanten Zuwachs an Sicherungsverwahrten gibt: Die Zahl sei in den letzten Jahren um 140 % auf ca. 500 Personen gestiegen. Die GRÜNEN setzen sich darüber hinaus dafür ein, dass anstelle von Sicherungsverwahrung von Sicherungsunterbringung gesprochen wird, um klar zu stellen, dass Menschen nicht nur verwahrt werden {1}. Denn die Sicherungsverwahrung müsse so geändert werden, dass Therapien angeboten werden und die Betroffenen aktiv an ihrer Resozialisierung mitwirken könnten. Die GRÜNEN geben zu, dass auch sie bei der Schließung von Schutzlücken im Recht der Sicherungsverwahrung beteiligt gewesen sind: „Zum Schluss hatten wir – das sage ich [Jerzy Montag, *Anm. d. Verf.*] ganz selbstkritisch – ein Desaster“ (17/204, S. 24.808). Sie wollten die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht, hätten jedoch als kleinerer Koalitionspartner nachgeben müssen. Sie betonen, dass das zentrale Problem der Sicherungsverwahrung die Prognoseentscheidung ist: Die Gerichte seien auf Sachverständige angewiesen {1}.

Die GRÜNEN stellen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts fest, dass dieses „seine bisherige Rechtsprechung revidiert und sich den Entscheidungen des EGMR angenähert [hat]“ (17/11406, S. 7), indem es auch konstatiere, dass sich der Vollzug von Strafe und von Sicherungsverwahrung in den Ländern nicht unterscheide und deshalb die Bedingungen der Sicherungsverwahrung in Deutschland rechtswidrig seien. Das Bundesverfassungsgericht erkläre, dass die Sicherungsverwahrung nur menschenrechtskonform ausgestaltet sei, wenn sie vom Strafvollzug getrennt vollzogen werde und bereits der Freiheitsentzug davor mit Hilfe von Therapieangeboten darauf ausgerichtet werde, dass die Sicherungsverwahrung nicht nötig werde. Die Perspektive in Freiheit zu kommen müsse erhalten bleiben. Außerdem äußere es erhebliche

Bedenken gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Nach Ansicht der GRÜNEN kassiere das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung der Sicherungsverwahrung von 2011 ein, obgleich es das *Therapieunterbringungsgesetz* bestätige. Trotz Föderalismusreform habe der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Auch beim *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* setzen sich die GRÜNEN für die Einschränkung der Anlassstraftaten auf schwerste Gewalt- und Sexualstraftaten ein {1}. Sie fordern die Abschaffung der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht. Die Erstellung einer Prognose sei bei Jugendlichen außerordentlich schwierig, da sie sich in einem Entwicklungsprozess befänden und nur auf eine kurze Lebensdauer abgestellt werden könne. Zudem treten sie für die Verschärfung der Anordnungsmöglichkeiten für Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden ein. Sie befürworten die vollständige Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung: Für Jugendliche und Heranwachsende, für Personen, die nachträglich vom psychiatrischen Maßregelvollzug in die Sicherungsverwahrung überstellt werden sollen und für die Altfälle, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes abgeurteilt worden sind {2}. Es sei zwar gut, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung wenigstens für zukünftige Fälle abgeschafft werde, sie monieren aber, dass „die Anordnung der Weitergeltung des bisherigen Rechts für sog. Altfälle [...] dazu führen [werde], dass das bisherige Recht – insbesondere die nunmehr abgeschaffte nachträgliche Sicherungsverwahrung – noch für Jahrzehnte neben dem neuen Recht zur Anwendung komme“ (17/11388, S. 17) und Tausende von Menschen betroffen werde. Sie tragen die Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung mit, betonen jedoch, dass diese nicht für Ersttäter gelten soll und nur, wenn ein Rückfall in hohem Maße wahrscheinlich ist. Objektive und formale Schranken (z. B. mehrere Taten) seien notwendig, um den Ausnahmecharakter der Sicherungsverwahrung zu gewährleisten und falschen Prognosen entgegenzuwirken. Das Gesetz sei grundsätzlich gut, da die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Schwachstellen beseitigt werden, gehe aber insgesamt nicht weit genug {1}. Den Antrag der SPD auf Wiedereinführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Form einer nachträglichen Therapieunterbringung lehnen sie ab {1}. Die SPD wolle mit ihrem Antrag auf Wiedereinführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung „einen Keil in die Koalition treiben. Die Frage ist nur, ob die Sache ein solches Spielchen verträgt“ (17/165, S. 19.645). Es brauche keine erneute Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, da psychisch gestörte und kranke

Menschen weiterhin nach dem alten Recht untergebracht werden könnten (nachträgliche Sicherungsverwahrung sei nicht rückwirkend abgeschafft worden) bzw. mit den entsprechenden Ländergesetzen verwahrt werden könnten {1}. Sollte der Antrag der SPD durchgesetzt werden, würde dies die nächste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte heraufbeschwören, da die nachträgliche Sicherungsverwahrung verfassungswidrig bleibe.

#### 9.2.4.2 Politisches Selbstverständnis

In der **13. Legislaturperiode** weisen die GRÜNEN darauf hin, dass die Forderung nach genereller Sicherungsverwahrung den Rechtsstaat und die freiheitliche Gesellschaft unterhöhlt. Der Rechtsstaat solle in Prävention und Therapie und nicht in die Sicherungsverwahrung investieren. Die GRÜNEN fordern, dass trotz schlimmer Ereignisse rational gehandelt werden muss und man sich nicht „mit rechtspolitischen Schnellschüssen gegenseitig [...] überbieten“ (13/125, S. 11.290) darf.

Auch in der **14. Legislaturperiode** verlangen die GRÜNEN, dass der Rechtsstaat und das Grundgesetz auch zu Wahlkampfzeiten gewahrt werden müssen. Politiker/-innen müssten zwischen rechtsstaatlichen Grundlagen und der Sicherheit der Bevölkerung abwägen. Die Diskussion über ein Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz sei zwar „nicht populär; aber ich [Volker Beck, *Anm. d. Verf.*] finde, wir sind uns als Politiker solche Fragestellungen schuldig“ (14/240, S. 24.076).

In der **15. Legislaturperiode** bekräftigen die GRÜNEN, dass es dank der Vorbehaltslösung kein Regelungsdefizit mehr gibt. Rechtsstaatliche Grundsätze wie das Verbot der Doppelbestrafung und das Rückwirkungsverbot dürften nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden {2}. Bei der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung sei Sachlichkeit geboten und verbiete sich Polemik und Aktionismus {2}. Das Thema dürfe nicht für parteiegoistische Zwecke missbraucht werden. Insbesondere die Union würde polemisch, parteiegoistisch und aktionistisch handeln und Feindbilder bedienen {2}. Sie wolle die Sicherungsverwahrung unnötig ausweiten und sei für ein pauschales Wegsperrern {1}. Der Vorschlag der CDU/CSU die Sicherungsverwahrung auch für Heranwachsende einzuführen, sei absurd. Zudem sei es abwegig, dass das rechtsstaatlich Mögliche zugleich auch das rechtsstaatlich Gebotene sei. Alle – auch die Opposition – sollten sich konstruktiv am Gesetzgebungsprozess beteiligen {1}. Die GRÜNEN seien offen für alternative Lösungs-

vorschläge, wenn sie die Freiheitsrechte der Betroffenen respektieren würden {1}. Die Abwägung zwischen der Sicherheit der Allgemeinheit und den grundrechtlich geschützten Freiheitsrechten des Straftäters sei schwierig, müsse aber vorgenommen werden {2}. Bezüglich der Gesetzgebungskompetenz hätten sie eine Entscheidung getroffen und sich nicht aus der Verantwortung gestohlen. Der FDP werfen die GRÜNEN vor, dass diese zuerst die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gefordert hat und sie jetzt – trotz Urteils des Bundesverfassungsgerichts – ablehnt.

In der **16. Legislaturperiode** bestätigen die GRÜNEN, dass das Problem der Altfälle angegangen werden muss und verkünden, dass sie sich konstruktiv am Gesetzgebungsprozess beteiligen werden {1}. Dabei würden sie „die Kultur des Rechts hochhalten sowie die Menschen- und Grundrechte zur Richtschnur [ihrer] Rechtspolitik und zum Maßstab der Kritik an der Regierung machen“ (16/4, S. 165). Die GRÜNEN würden im Bundestag nicht für die Galerie reden, sondern für das Protokoll und gleichsam für das Gedächtnis des Bundestages. Es sei die Aufgabe der Rechtspolitik die Sicherheit der Allgemeinheit und die Rechte der Betroffenen gegeneinander abzuwägen und „zu überlegen, wie Gefährdungen der Bevölkerung möglichst ausgeschlossen oder zumindest gering gehalten werden können“ (16/RA/105, S. 16). Das Jugendstrafrecht habe jedoch schon genug Reaktionsmöglichkeiten und müsse nicht verschärft werden. Insbesondere der SPD werfen sie vor, dass sie mit dem *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter* mit der Rechtspolitik der vergangenen Jahre bricht.

In der **17. Legislaturperiode** betonen die GRÜNEN, dass sich die menschenrechtliche Qualität eines Landes daran zeigt, ob der Grundsatz der Menschenwürde – dass die Grundrechte jedes einzelnen Menschen geachtet werden – auch bei Schwerstverbrechern beachtet wird {2}. Die GRÜNEN würden sich konstruktiv an der Debatte zur Sicherungsverwahrung beteiligen und versuchen, mit eigenen Vorschlägen den Gesetzentwurf zu verbessern. Es müsse dabei zwischen der Freiheit der Straftäter und der Sicherheit der Bevölkerung abgewogen werden. Freiheit berge jedoch auch Risiken, die getragen werden müssen. „Bei aller Berechtigung der Sicht auf die Opfer und auf den Schrecken der Verbrechen, die begangen werden: Wir können Rechtspolitik hier im Hohen Hause nicht ausschließlich aus diesem Blickwinkel heraus betreiben“ (17/69, S. 7.454), sondern es müsse auch die tendenziell steigende Anwendung der Sicherungsverwahrung im Blick behalten

werden. Die Debatte zur Sicherungsverwahrung solle nicht in dieser Schärfe geführt werden, auch wenn die Parteien in einer Demokratie um die beste Lösung streiten würden. Die Union solle den Gesetzentwurf der GRÜNEN „ernsthaft [...] beraten und unsere Vorschläge zur menschenrechtlichen Ausrichtung der Regelungen zur Sicherungsverwahrung [aufgreifen]“ (17/93, S. 10.631). Schließlich habe die damalige schwarz-gelbe Koalition die Übergangsregelung zur Zehnjahresfrist von 1998 verbockt und müsse nun nachbessern<sup>{1}</sup>. Die Bundesregierung sei inaktiv, obwohl die Zeit aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Deadline dränge. Sie müsse endlich mit Hilfe eines Gesetzentwurfs zur Reform der Sicherungsverwahrung den menschenrechtswidrigen Zustand bzw. die Dauerüberwachung in Deutschland beenden. Doch die CDU/CSU sei eine Dagegenpartei, die sich nicht kooperativ verhalte. Sie lehne alle Verbesserungsvorschläge ab. Dabei sei es niveaulos und polemisch den GRÜNEN vorzuwerfen, dass ihnen die Opfer egal seien. Die CDU/CSU solle sich zudem für den Zuwachs an Sicherungsverwahrten interessieren, anstatt ihn klein zu reden. Der FDP halten die GRÜNEN vor, dass sie sich als kleinerer Koalitionspartner nicht durchsetzen kann<sup>{1}</sup> und sich nicht sachlich zu Kritik äußern. Die von der SPD aufgezeigten Schutzlücken seien gering und müssten als Restrisiko in einem Rechtsstaat in Kauf genommen werden. Ein lückenloses Strafrecht könne es nicht geben. Die GRÜNEN werfen der SPD vor, dass „wer von Schutzlücken spricht, der insinuiert, dass man alle Lücken schließen könnte“ (17/184, S. 21.931), obwohl die SPD jahrelang erklärt habe, dass es absolute Sicherheit nicht gebe. Außerdem argumentiere die SPD unseriös, indem sie behaupte, dass die Koalition Schutzlücken bestehen lasse und so willentlich das Wohl von Kindern und deren Eltern riskiere. Der LINKEN werfen die GRÜNEN schließlich vor, dass sie die Sicherungsverwahrung als verfassungswidrig ablehnen, was rechtsstaatlich nicht richtig und aus der Opferperspektive nicht tragbar ist.

#### 9.2.4.3 Sicherheitsbegriff

Die GRÜNEN setzen sich in der **13. Legislaturperiode** zwar für rationale, zielgenaue und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen und für den Schutz der Kinder ein, betonen dabei aber, dass „eine unreflektierte Ausweitung der Vorschrift [...] in der Bevölkerung jedoch die Hoffnung auf absolute Sicherheit [weckt], die sich nicht einlösen lassen wird“ (13/7599, S. 1). Absolute Sicherheit vor Verbrechen könne es nicht geben und das müsse die Politik auch klarstellen.

In der **14. Legislaturperiode** weisen die GRÜNEN darauf hin, dass der Schwerpunkt der Politik auf präventiven Maßnahmen und Opferschutz liegen muss. So sei das Recht auf gewaltfreie Erziehung ein Schritt zur langfristigen Gewaltprävention. Sie betonen zudem, dass „der Schutz der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und vor allen Dingen der Schutz von Kindern [...] für diese Koalition Top-Priorität [hat]“ (14/230, S. 22.868) und die GRÜNEN nicht nur den Täterschutz im Sinn haben. Sie weisen jedoch auch darauf hin, dass strafrechtliche Reaktionen auf bereits geschehene Taten den Schutz der Bevölkerung vor Gewalt nicht gewährleisten können.

Auch in der **15. Legislaturperiode** betonen die GRÜNEN, dass der Opferschutz für sie oberste Priorität hat: „Für meine Fraktion ist in diesem Zusammenhang völlig klar: Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen [...] hat oberste Priorität“ (15/10, S. 567). Die konsequente Anwendung des Strafrechts sei jedoch zum Schutz der Kinder ausreichend. Schwerste Verbrechen habe es immer gegeben, sie hätten nicht zugenommen. Zudem gebe es absolute Sicherheit nicht und könne es auch nicht geben. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts räumen die GRÜNEN ein, dass das Bundesverfassungsgericht eine Sicherheitslücke für Altfälle aufgezeigt hat, die von der Vorbehaltslösung nicht erfasst werden kann. Es stimme jedoch nicht, dass das Bundesverfassungsgericht Opfer- vor Täterschutz stelle, wie die CDU/CSU behaupte.

Auch in der **16. Legislaturperiode** weisen die GRÜNEN darauf hin, dass es „lückenlose Sicherheit [...] in einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht geben [kann]“ (16/127, S. 13.398). Verbale Forderungen nach härteren Gesetzen würden das Land nicht sicherer machen. Die Kriminalitätsrate, insbesondere in dem für die Sicherungsverwahrung relevanten Kriminalitätsbereich der schweren und schwersten Gewalt- und Sexualstraftaten, sei gleichgeblieben oder rückläufig. Die GRÜNEN erklären, dass Opferschutz nicht vor Täterschutz geht.

In der **17. Legislaturperiode** stellen die GRÜNEN heraus, dass sie sich seit jeher für die Opfer einsetzen und es legitim ist, dass die Menschen vor Übergriffen geschützt werden wollen. In einem Rechtsstaat könne es aber keine absolute Sicherheit geben und dies sei auch gut so, denn durch das ständige Schließen von Schutzlücken werde die rechtsstaatliche Ordnung zerstört, denn „wer dieser Logik erliegt, für den gibt es auf der Rutschbahn vom Rechtsstaat zum präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat kein Halten“ (17/211, S. 25.964) mehr. Die Union

wollte absolute Sicherheit erreichen und sei mit diesem Anspruch vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert.

## 9.2.5 PDS bzw. DIE LINKE

### 9.2.5.1 Überzeugungssystem zur Sicherungsverwahrung

In der **13. Legislaturperiode** weist die PDS darauf hin, dass „alle einschlägigen Kommentare [...] bei der Sicherungsverwahrung übereinstimmend von der ‘problematischsten Maßregel des Strafrechts’ [sprechen]“ (13/2859, S. 3). Sie „sei letztendlich eine Aufgabe des Gedankens, durch Strafe etwas zu erreichen“ (13/RA/100, S. 25). Sie kritisiert, dass die Sicherungsverwahrung zwar ausdrücklich nicht als Strafe bezeichnet wird, aber „de facto eine Strafe ohne Straftat, quasi eine Präventivstrafe, dar[stellt]“ (13/204, S. 18.443). Freiheitsentzug dürfe nur auf Basis eines tatorientierten Strafrechts und nicht aufgrund eines allgemeinen Rechts auf Wegschließen von Hangtätern erfolgen. Die unbestimmte Dauer sei zudem gesundheitsschädigend. Studien würden nachweisen, dass sie soziale Desintegration und Persönlichkeitszerstörung bei den Sicherungsverwahrten fördere. Dies stehe im Widerspruch mit dem Anspruch auf Resozialisierung. Die unbestimmte Dauer der Maßregel produziere zudem durch ihre Perspektivlosigkeit „wie Gefangene selber sagen ‘menschliche Zeitbomben’“ (13/163, S. 14.646). Außerdem gebe es keine objektivierbaren Möglichkeiten zur Feststellung einer Hangtäterschaft, vielmehr werde diese zirkulär aus vergangenen Straftaten abgeleitet. Die hohen Erwartungen an die Gutachtensicherheit würden zu übervorsichtigen und somit vermehrt falsch-negativen Prognosen führen. Ungefährliche Menschen würden dadurch dauerhaft untergebracht werden. Die Gefahr der falsch-negativen Prognosen sei unvermeidbar, da Prognosen schlichtweg nicht sicher getroffen werden könnten. Zudem seien „Sexualstraftäter nicht per se krankhaft [...], sondern überall in unserer Gesellschaft“ (13/163, S. 14.647) und könnten sich daher gut verstellen, weshalb sie mittels Gutachten schwer zu beurteilen seien. Gutachten seien außerdem nur sinnvoll mit vorausgegangener Therapie. Haft brauche Therapieangebote, um Veränderungen bewirken zu können. Therapieplätze würden jedoch trotz richterlicher Vorgaben eingespart. Die PDS weist darauf hin, dass effektive Resozialisierung im Strafvollzug sowie in der Sicherungsverwahrung sehr kostenintensiv ist. Gelder müssten aber zur Verfügung gestellt werden, das sei man den Opfern schuldig. Die PDS setze sich dafür ein, dass Evaluationsstudien zum Verlauf und Erfolg der

Vielzahl derzeit praktizierter Behandlungsprogramme und Therapieformen durchgeführt werden würden. Sie kritisiert außerdem, dass „Sicherungsverwahrung [...] – besonders, wenn (was die Regel ist) die Maßregel in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen wird – nicht vom Vollzugsalltag einer geschlossenen Anstalt zu unterscheiden [ist]“ (13/2859, S. 3). Es handle sich um eine reine Verwahrhaft, da mit den Sicherungsverwahrten nicht gearbeitet werde: „Wer verurteilt wird, wird weggeschlossen. Das ist so banal wie erschreckend. Sie sitzen ihre Zeit ab. In der Regel passiert mit ihnen nichts“ (13/163, S. 14.646). Dieser Zustand sei unmenschlich. Bezüglich des *Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* weist die PDS darauf hin, dass die Sicherungsverwahrung in vielen Fällen bereits frühzeitig angeordnet werden kann und „das gesellschaftliche Problem des frauenbedrohenden Männlichkeitswahns mit primär repressiven Mitteln [nicht] zu lösen“ (13/163, S. 14.647) ist. Das Gesetz ignoriere „die moderne rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Debatte völlig“ (13/204, S. 18.442) und werde vom Aktionismus beherrscht. Sowohl das Risiko von falsch-negativen Prognosen als auch die Sicherungsverwahrung als Präventivstrafe an sich widerspreche dem deutschen Rechtsverständnis. Nach Ansicht der PDS könne dem Rechtsstaatsprinzip nur mit festen Strafen Rechnung getragen werden, weshalb die Sicherungsverwahrung abgeschafft werden müsse {1}. Es werde behauptet, dass sich die Sicherungsverwahrung bewährt habe, aber ihre Unverzichtbarkeit könne nicht belegt werden. Die PDS setze sich für die Erforschung humaner, alternativer Unterbringungsmöglichkeiten mit behandelnder Funktion ein. Rückfallgefährdende Situationen müssten mit Hilfe von Nachbetreuung und Kriseninterventionsangeboten vermieden werden. Bei der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung dürfe nicht allein das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung der Maßstab sein.

Auch in der **14. Legislaturperiode** weist die PDS darauf hin, dass „einschlägige Kommentare [...] von [der Sicherungsverwahrung] als der ‘problematischsten Maßregel des Strafrechts’, der ‘letzten Notmaßnahme der Kriminalpolitik’ [sprechen]“ (14/228, S. 22.698). Die Sicherungsverwahrung sei eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, deren Bemessungsgrundlage nicht die Schuld, sondern das Sicherheitsbedürfnis der Menschen darstelle. Die Ausweitung der Sicherungsverwahrung stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar. Es gebe „auch Alternativen zur Sicherungsverwahrung, die rechtsstaatlich unproblematischer sind und mit Persönlichkeitsrechten vorsichtiger umgehen“ (14/240, S. 24.078). Die Vorbehaltslösung sei aus verfassungsrechtlicher, rechtsstaatlicher und



menschenrechtlicher Sicht bedenklich {1}. Sie berühre das Verbot der Doppelbestrafung, das Rückwirkungsverbot, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unterlaufe die Unschuldsvermutung *in dubio pro reo*. Außerdem berge sie die Gefahr, dass der Vorbehalt generell ausgesprochen werde. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung wirke sich zudem negativ auf den Strafvollzug aus, da sie zum Ausschluss von Freigang, von Ausgang und von Außenbeschäftigung führen könne. Zudem fehle es an zuverlässigen Prognoseverfahren, was dazu führe, dass falsch-negativ eingeschätzte Personen auf unbestimmte Dauer in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden würden. „Die Krux bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung besteht ganz grundsätzlich darin, dass, wenn eine nachträgliche Anordnung von Freiheitsentziehung unter weitgehender Abkoppelung von Straftaten aufgrund einer prognostischen Mutmaßung erst einmal akzeptiert wird, dann alsbald die Suche danach einsetzen dürfte, wo man ähnlich weitere Lücken zur Befriedigung des Sicherheitsbedürfnisses der Bürger schließen kann“ (14/228, S. 22.698). Daher sei die nachträgliche Sicherungsverwahrung – ob mit oder ohne Vorbehalt – nicht akzeptabel. Zudem gebe es keinen Grund für die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Der PDS sei bei der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Form der Vorbehaltslösung nicht wohl, denn der Preis für scheinbar mehr Sicherheit sei zu hoch, da dem demokratischen Rechtsstaat die Grundlage entzogen werde. Sie hält der rot-grünen Regierung vor, dass diese die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nur einführt, da ihr mit der echten nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht wohl sei und das Kanzlerwort zur Ausweitung der Sicherungsverwahrung verpflichte.

In der **16. Legislaturperiode** weist DIE LINKE darauf hin, dass das zweigleisige Strafrecht nur erfunden worden ist, um die Sicherungsverwahrung trotz Schuldprinzips zu rechtfertigen: „Ein Gleis [sei] für schuldadäquate Strafe zuständig; auf dem zweiten Gleis der Maßregel hätte der Freiheitsentzug schon keinen Strafcharakter“ (16/127, S. 13.397). Das Begründungsdefizit der Sicherungsverwahrung habe zum behutsamen Umgang mit der Sicherungsverwahrung in der Nachkriegszeit geführt, sie sei „als absolute Ausnahme gehandhabt worden“ (16/9653, S. 4). Die Nationalsozialisten seien die geistigen Urheber der Maßregel gewesen, aber selbst diese hätten Jugendliche nicht in den Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung einbezogen. Die Sicherungsverwahrung sei als einschneidendste Maßregel des Strafrechts rechtspolitisch und verfassungsrechtlich höchst umstritten, da sie zum lebenslangen Wegsperrern eines Menschen ohne Schuldgrundlage führe. Es dürfe nicht vergessen werden, dass der Sicherungsverwahrte zwar

gefährlich, aber eben auch unschuldig sei. „Auch wenn hier gesagt worden ist, dass die Sicherungsverwahrung eine Präventivhaft ist [...], heißt [es] trotz alledem natürlich Freiheitsentzug für den einzelnen“ (16/RA/52, S. 24). Das zweigleisige Strafrecht sei für den Täter unwichtig, da der „auf beiden Gleisen [...] gleichermaßen in den Knast [fährt]. Für ihn macht es keinen Unterschied, wenn der identische Vollzug das eine Mal Strafe, das andere Mal Maßregel heißt. Er verbringt seine Gefangenschaft hinter denselben Gittern unter denselben täglichen Umständen“ (16/127, S. 13.397). Auch hinsichtlich der Therapie würden die Vorgaben der Richter/-innen nicht umgesetzt werden. Diese würden „ins Urteil ‘Therapie’ [hineinschreiben], aber die Therapie wird nicht gemacht“ (16/RA/52, S. 24). Die Rückfallquote könne weiter sinken, wenn der Strafvollzug die finanziellen Mittel hätte, Therapien ausreichend anzubieten. Durch mehr Therapieplätze würde sich einiges ändern, denn Studien würden zeigen, dass die Rückfallquote therapierter Straftäter signifikant sinke. „Wegsperrn bringt nichts, sondern resozialisieren“ (16/88, S. 8.908). Zur Not müsse der Resozialisierungsauftrag eingeklagt werden. Denn im Strafvollzug gehe es nicht mehr um Resozialisierung, sondern nur noch um mehr und immer längeren Freiheitsentzug in Form von Sicherungsverwahrung und Führungsaufsicht. DIE LINKE kritisiert zudem, dass auch keine Gelder in die Erforschung dieses Problem-bereichs investiert werden. Darüber hinaus sei die Sicherungsverwahrung ohne echte Not seit den späten 90er Jahren immer weiter ausgeweitet worden {1}, wodurch die Regelungen zur Sicherungsverwahrung immer unübersichtlicher und widersprüchlicher würden und die Zahl der Sicherungsverwahrten immer weiter ansteige, was die Vollzugssituation zusätzlich verschärfe. DIE LINKE kritisiert, dass mit dem *Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und Neuregelung der Sicherungsverwahrung* mehr Fälle erfasst werden, als begründet seien. Bezüglich des *Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter* beanstandet sie, dass das Gesetz gegen den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts verstößt {1}. Zudem missachte die nachträgliche Sicherungsverwahrung den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz, da beim Urteil noch keine Rede davon gewesen sei. Eine mögliche Sicherungsverwahrung habe negative Auswirkungen auf die Vollzugspläne der Betroffenen. So würden insgesamt 200 jugendliche und 7.000 bis 10.000 erwachsene Straftäter die formellen Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erfüllen. Die Checkliste zu *Hinweisen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung* führe dazu, dass „bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen regelmäßig eine Überprüfung der

Gefährlichkeit der Betroffenen [erfolgt], obwohl der Gesetzestext aller einschlägigen Normen eigentlich ein umgekehrtes Vorgehen zwingend macht“ (16/9649, S. 2). Neue Tatsachen, die eine Gefährlichkeit beweisen könnten, würden also nicht abgewartet, wie dies vom Gesetz vorgesehen sei, sondern aktiv gesucht. Die Betroffenen würden somit von Anfang an stigmatisiert und einer Sonderüberwachung unterworfen. Dies führe dazu, dass die Betroffenen den Vollzugsbeamten und den Mitgefangenen ausgeliefert seien, da jedes Vergehen zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führen könne. Bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung würde zudem der Prognosebeurteilung eine zu große Bedeutung zukommen. Sowohl prognoserelevante negative Tatsachen aus der Therapie, als auch der Verzicht auf Therapie könnten gegen die Gefangenen verwendet werden. Außerdem seien die Prognoseinstrumente nicht gut genug, um die Gefährlichkeit junger Straftäter hinreichend sicher einzuschätzen, da die Persönlichkeitsentwicklung noch andauere und eine einzige Anlasstat nicht genug sei, um Gefährlichkeit prognostizieren zu können. Mit dem Gesetz sollen „die Strafgerichte künftig schwere Straftaten junger Menschen vorhersehen und die Täter auf unbestimmte Zeit wegsperren“ (16/170, S. 18.090). DIE LINKE betont, dass das Grundproblem der Sicherungsverwahrung ist, dass es aus wissenschaftlicher Sicht kaum möglich ist, eine verlässliche Prognose über die künftige Begehung schwerwiegender Straftaten abzugeben, da jeder Mensch Träger/-in von Chance und Risiko bleibt. „Die Gerichte werden vor eine fast nicht lösbare Aufgabe gestellt“ (16/170, S. 18.090). Außerdem erschwere die künstliche Situation in Haft die Prognoseerstellung, da sich die Personen dort ganz anders verhalten und entwickeln würden als in Freiheit. Die Koalition argumentiere zwar, dass nur eine verschwindend geringe Zahl von Fällen betroffen sein werde, aber „ein ungeeignetes und in der Folge ungerechtes Instrument wird nicht dadurch geeignet und gerecht, dass es weniger Menschen ungerecht der Freiheit beraubt“ (16/170, S. 18.090). Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für heranwachsende Straftäter gehe bei einer notwendigen Verbesserung des Jugendstrafrechts in die völlig falsche Richtung. Der Gesetzentwurf stelle den vorläufigen Höhepunkt der Gesetzesflut zur Ausweitung der Sicherungsverwahrung dar und sei historisch als auch im internationalen Vergleich eine Neuerung, welche Anlass gebiete, das Gesamtsystem der Sicherungsverwahrung einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Das Gesetz sei rechtsstaatlich inakzeptabel. Es werde nur eine siebenjährige Haftstrafe und eine (unsichere) Gefährlichkeitsprognose für einen potentiell lebenslangen Freiheitsentzug vorausgesetzt. Es brauche weder Vorverur-

teilungen, einen Hang oder neue Tatsachen, aus denen auf die Gefährlichkeit geschlossen werden könne {1}. Die Gesetzesflut gebe Anlass zur Sorge, „dass das verfassungs- und menschenrechtlich höchst bedenkliche Instrument der Sicherungsverwahrung seinen ‘Ultima-Ratio’-Charakter verliert und sowohl von der Politik als auch der Bevölkerung und der Justiz als ein gewöhnliches Mittel der sogenannten Kriminalitätsbekämpfung angesehen wird“ (16/9051, S. 1). Dies zeige sich auch in ihrer praktischen Bedeutung, so habe sich seit den 90er Jahren die Zahl der Sicherungsverwahrten mehr als verdoppelt. Insgesamt sei die Sicherungsverwahrung auf einem schlechten Weg: Mittlerweile könnten zur Tatzeit Jugendliche nach einer einzigen Anlasstat mit Hilfe von nachträglicher Sicherungsverwahrung lebenslang eingesperrt werden. Es fehle nur noch die Sicherungsverwahrung ohne Anlasstat. Daher lehne DIE LINKE die Sicherungsverwahrung ab und fordere, dass auch über Alternativen dazu diskutiert werde, anstatt sie immer weiter auszuweiten {1}. Eine Expertenkommission solle den Handlungsbedarf außerhalb des Schuldstrafrechts zum Schutz vor Wiederholungstätern aller Altersgruppen feststellen und neue Vorschläge für eine verfassungsrechtlich unbedenkliche, materiell-, verfahrens- und vollzugsrechtliche Lösung erarbeiten.

In der **17. Legislaturperiode** betont DIE LINKE erneut, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um „den schwersten und schwerwiegendsten Eingriff [handelt], den das deutsche Strafrecht zur Verfügung stellt“ (17/69, S. 7.442). Sie müsse Ultima Ratio sein. DIE LINKE sei die einzige Partei gewesen, die sich nicht am Ausbau der Sicherungsverwahrung seit 1998 beteiligt habe. Sie lehne die Sicherungsverwahrung, also das lebenslange Wegsperrn aufgrund einer unsicheren Gefahrenprognose, ab {2}. Studien würden darauf hinweisen, dass als gefährlich prognostizierte Menschen niedrige Rückfallquoten (10 – 20 %) hätten, weshalb die Sicherungsverwahrung als Ultima Ratio nicht verhältnismäßig sei und der Ausbau der Sicherungsverwahrung auf keiner empirischen Basis beruhe {1}. Personen könnten nicht zielsicher als gefährlich oder ungefährlich kategorisiert werden, da die Hintergründe und Kausalzusammenhänge des Entstehens von Kriminalität zu komplex seien. Sichere Prognosen seien nicht möglich. Die Voraussetzung für die Sicherungsverwahrung sei der Hang zu gefährlichen Straftaten, welcher aufgrund einer Prognoseentscheidung festgestellt werde. Experten/-innen würden schätzen, dass 50 % zu Unrecht einsitzen. Darüber hinaus würden die Medien indirekt Druck auf die Gutachter/-innen ausüben. Schließlich seien fehlerbehaftete Gefährlichkeitsprognosen „mit dem durch unsere Verfassung vorgegebenen Gesellschaftsbild nicht in

Einklang zu bringen“ (17/7843, S. 1). DIE LINKE argumentiert, dass die Sicherungsverwahrung eine präventive Sicherungshaft ist und Inhaftierung für noch nicht begangene Straftaten bedeutet {2}. Dies sei insbesondere bei Ersttätern und Altfällen nicht mit dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar {1}. Lange „fristete die Sicherungsverwahrung nach der Strafrechtsreform 1975 eher ein Schattendasein. Seit 1998, ergänzt 2002 und 2004, erlebte sie eine Renaissance“ (17/69, S. 7.442), was zu einem Flickenteppich geführt habe, der dem Thema nicht gerecht werde. Die Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende müsse abgeschafft werden, da sie unvereinbar mit dem Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts sei und außerdem eine verlässliche Prognose bei einer ungefestigten Persönlichkeit noch nicht möglich sei. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wirke Resozialisierungsbemühungen entgegen und könne als Druckmittel verwendet werden. Zudem verstoße sie gegen das Vertrauensgebot, da der Betroffene darauf vertrauen können müsse, dass keine zusätzliche Strafe nachträglich angeordnet werde. Sicherungsverwahrung dürfe aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur für schwerste Gewalt- und Sexualstraftaten und nicht für gewaltlose Delikte angeordnet werden. Außerdem müsse der Vollzug der Sicherungsverwahrung als Ziel die Wiedererlangung der Freiheit und der Resozialisierung haben, dementsprechend „muss der Vollzug der Sicherungsverwahrung freiheitsorientiert und therapiegerichtet sein, um den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber den Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit zu verdeutlichen“ (17/7843, S. 2). DIE LINKE fordere daher einen Rechtsanspruch auf Therapie. Zudem müsse das Abstandsgebot eingehalten werden, weil der Sicherungsverwahrte für die Gemeinschaft ein Sonderopfer erbringe. Er werde nicht aufgrund seiner Schuld, sondern aufgrund seiner Gefährlichkeit weiter festgehalten. Bis dato sei es für den Sicherungsverwahrten irrelevant, ob er im Knast oder in einer Therapieunterbringungsanstalt einsitze. DIE LINKE weist wiederholt darauf hin, dass bei einer Neuregelung der Sicherungsverwahrung mit Hilfe einer Expertenkommission festgestellt werden muss, ob überhaupt Handlungsbedarf besteht und dementsprechend müssen menschen- und verfassungsrechtlich unbedenkliche Alternativen entwickelt werden {3}.

DIE LINKE konstatiert, dass der europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter bereits 2005 den Vollzug der Sicherungsverwahrung kritisiert hat. Da es keine Änderungen gegeben habe, sei es nun zu dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gekommen, in dem er festgestellt habe, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung

unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention sei. Es gebe keinen kausalen Zusammenhang zwischen dem Urteil (Schuld-feststellung) und der Anordnung der Sicherungsverwahrung (Gefährlich-keitsfeststellung). Alle Betroffenen, für die zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung die 10-Jahres-Höchstfrist gegolten habe, müssten entlassen werden, um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschen-rechte umzusetzen. Zudem solle das Urteil dazu genutzt werden, um noch einmal grundsätzlich über die Sicherungsverwahrung zu diskutieren. Die Koalition solle Mut beweisen und die nachträgliche Sicherungs-verwahrung komplett abschaffen und damit das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umsetzen: „Sie müssen dazu nur einmal über Ihren Schatten springen und den Stammtischen Widerspruch entgegensetzen. Beweisen Sie einmal Mut und zeigen Sie, dass nicht die Stammtische, sondern das Recht Ihr Handlungsmaßstab ist“ (17/93, S. 10.630). Die Regierungskoalitionen erarbeiten nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das *Gesetz zur Neu-ordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen*. DIE LINKE konstatiert jedoch, dass die Sicherungsverwahrung mit diesem Gesetz nicht beschränkt, sondern weiter ausgeweitet wird {1}. Betrugs- und Vermögensdelikte als Anlassstraftaten seien immer noch enthalten und die Sicherungsverwahrung somit nicht letztes Mittel der Kriminalpolitik {1}. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung werde zwar durch die Ausweitung der vorbehaltenen und primären Sicherungs-verwahrung ersetzt, gleichzeitig würden jedoch auch die rechts-staatlichen Hürden für die Anordnungsvoraussetzungen herabgesetzt werden. Zudem werde die nachträgliche Sicherungsverwahrung nur für Neufälle abgeschafft und bleibe für Altfälle bestehen. In Bezug auf das *Therapieunterbringungsgesetz* sieht DIE LINKE rechtliche Schwierigkeiten, da schuldfähig verurteilte Personen nachträglich als psychisch krank eingestuft werden, was eine reine Umetikettierung darstelle {1}. Dabei sei auch die Gesetzgebungskompetenz ungeklärt, da die Länder eigentlich für die Unterbringung psychisch Kranker zuständig seien {1}. Das *Therapieunterbringungsgesetz* sei weder europarechts- noch verfassungs-konform. Die Koalition gefährde daher mit ihrem Beschluss den Rechtsstaat {2}. Insgesamt lehne DIE LINKE das Gesetz ab, da es „jeden fortschrittlichen Ansatz vermissen lässt“ (17/75, S. 8.277) und keine vernünftige Lösung zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung biete {1}. Hinsichtlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung den Anforderungen nicht genüge, da das Abstandsgebot nicht eingehalten werde, betont DIE LINKE, dass dies eine Klatsche für die Koalition ist {1}. DIE LINKE habe zu Recht das Recht der

Sicherungsverwahrung stark kritisiert, was nun vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden sei. Allerdings fehle der Koalition der Mut, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich neu über die Sicherungsverwahrung nachzudenken. In Bezug auf das *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* konstatiert DIE LINKE zwar, dass es gut ist, dass Therapie und Vollzugslockerungen während der Straftat bzw. Sicherungsverwahrung vorgesehen werden {1}. Sie kritisiert jedoch, dass der Anlassstraftatenkatalog immer noch zu weit gefasst ist, dass die Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht ausgeweitet wird und dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Personen in der Psychiatrie möglich bleibt. „Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird [...] ein Spagat zwischen der Versachlichung der Debatte und der Beibehaltung des Populismus versucht“ (17/184, S. 21.930). Der SPD wirft DIE LINKE vor, dass sie aus taktischen und populistischen Gründen die erneute Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung verlangt, obwohl sie deren Abschaffung gerade erst zugestimmt hat {1}. Rechtspolitisch spräche alles gegen die erneute Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Es sei nicht überraschend, dass die CDU/CSU den Vorschlag der SPD aufgreifen wolle und DIE LINKE sei froh, dass sich die beiden Parteien nicht durchsetzen konnten. Insgesamt bleibe „das Gesetz trotz weniger guter Ansätze schlecht. Es könne auch nur schlecht sein, weil es sich um die Umsetzung eines noch schlechteren Gesetzes kümmert“ (17/184, S. 21.930), weshalb DIE LINKE dem Gesetz nicht zustimmen könne {1}.

### 9.2.5.2 Politisches Selbstverständnis

In der **13. Legislaturperiode** weist die PDS darauf hin, dass eine Reform des Strafrechts und der Strafpraxis in der BRD überfällig ist. Sie wirft der Bundesregierung vor, dass sie verantwortlich für den extensiven Ausbau der Sicherungsverwahrung ist und „seitens der Bundesregierung geradezu eine Glorifizierung der Sicherungsverwahrung [erfolgt]“ (13/206, S. 18.755). Schließlich schüre die Kriminalpolitik die subjektiven Kriminalitätsängste beim Umgang mit Sexualdelikten, ohne die reale Kriminalitätssituation zu beachten.

In der **14. Legislaturperiode** betont die PDS, dass sie für ein liberales Bürgerstrafrecht und gegen Strafverschärfung ist. Dies führe zu Radikalisierung und Brutalisierung und die Kriminalität würde zu- statt abnehmen. „Selbstverständlich muss Kriminalpolitik die Angst der

Menschen ernst nehmen [...], aber sie darf die Angst nicht schüren“ (14/218, S.21.602). Strafverschärfungen würden den Eindruck erwecken, dass die Kriminalität überhandnehme. „Aufgabe als Gesetzgeber ist es jedoch, angemessen und adäquat auf die jeweilige Kriminalitätslage zu reagieren“ (14/218, S. 21.602) und sich nicht von Emotionen über spektakuläre, schreckliche Straftaten treiben zu lassen. Dies führe weg von einem liberalen Bürgerstrafrecht hin zu einem gefährlichen Feindstrafrecht. Die PDS kritisiert, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Wahlkampf als einfache und wirkungsvolle Methode der Verbrechensbekämpfung verkauft wird, denn mit Forderungen nach härteren Strafen könne bei der Wählerschaft gepunktet werden. Sie sei gegen den Antrag der CDU/CSU zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, da er dem Rechtsstaat die Grundlage entziehe. Sie betont, dass „das Bundesverfassungsgericht [...] hier bekanntlich wesentlich darauf [abstellt], ob das Maß der den Einzelnen betreffenden Maßnahme noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenen Vorteilen steht“ (14/228, S. 22.698). Die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit müsse mit Hilfe externen Sachverständes erarbeitet werden.

In der **16. Legislaturperiode** wiederholt DIE LINKE, dass sich die Politik nicht von Emotionen leiten lassen darf, sondern aufgrund von Fakten eine Risikoanalyse vornehmen und so ihre Gesetze erlassen muss. DIE LINKE tue sich „mit unserem Widerspruch also keinen Gefallen. Es geht jedoch nicht darum, was gefällt – es geht darum, was richtig ist“ (16/127, S. 13.397). Sie weist drauf hin, dass „in einem rechtsstaatlichen Gemeinwesen niemand [es] recht über die Lippen bringen [mag], dass es in Ordnung sei, einen Menschen für Taten zu bestrafen, die er noch gar nicht begangen hat“ (16/127, S. 13.397). Hinsichtlich jugendlicher Straftäter betont DIE LINKE, dass sie ihre Taten begehen, bevor sie ihr eigenes Leben in die Hände nehmen konnten, dass sie noch sehr formbar sind und nicht abgeschrieben werden sollten. Die Haftzeit von jugendlichen Straftätern sei auch gleichzeitig Erziehungszeit. Bei der Entlassung seien sie Träger/-innen von Chance und Risiko zugleich, damit müsse eine Gemeinschaft umgehen. Eine freie Gesellschaft ertrage Risiken, um auch Chancen bieten zu können. „Der rechtsstaatliche Grundsatz ‘in dubio pro reo’ bekenne sich aber gerade zu diesem Risikobereich und besage, dass der Rechtsstaat lieber hundert Schuldige laufen lasse, als einen Unschuldigen zu verurteilen“ (16/RA/105, S. 10). DIE LINKE wirft der Bundesregierung vor, dass es ein wesentliches Ziel in dieser Legislaturperiode gewesen ist, das Jugendrecht dem Erwachsenenrecht anzunähern. Außerdem ignoriere die Regierung die



Forderung der Sachverständigen nach einer Expertenkommission. So könne keine vertretbare Lösung für den Rechtsstaat gefunden werden.

In der **17. Legislaturperiode** betont DIE LINKE, dass sie sich konstruktiv am Gesetzgebungsprozess beteiligen möchte und nicht das Gesetzgebungsverfahren ausbremst, wie ihr von den anderen Parteien vorgeworfen werde {1}. Vielmehr sei Populismus bei einem so schwierigen Thema wie der Sicherungsverwahrung unangebracht, es müsse sachlich und seriös debattiert werden: „Was wir statt solcher Gesetze brauchen, ist eine Offensive für eine rationale Kriminalpolitik, die sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen und nicht an Stammischparolen orientiert“ (17/184, S. 21.930). Dies nehme Zeit in Anspruch. Nur so könne rationale Rechtspolitik betrieben werden. Die Ängste der Bevölkerung müssten zwar ernst genommen werden, dürften aber nicht übernommen werden, indem eine ausschließliche Orientierung an den Opfern stattfinde. DIE LINKE betont, dass die Menschen- und Grundrechte aller Menschen – auch von Schwerverbrechern – geachtet werden müssen. DIE LINKE wirft der Union vor, dass „einige der Hardliner in der CDU [...] das Strafrecht mit einem hohen Strafrahmen gleich[setzen] und [...] den Resozialisierungsgedanken nur vom Hörensagen [kennen]“ (17/65, S. 7.003). Die Rechte der Straftäter seien ihnen egal. Es sei nicht hinnehmbar, dass „die CDU/CSU ihr vermeintlich verloren gegangenes konservatives Profil ausgerechnet im sensiblen Bereich des Jugendstrafrechts und des Strafrechts schärfen darf“ (17/59, S. 6.230). Die Unionspolitiker seien darüber hinaus Sicherheitsfanatiker, die sich nicht den einfachen Wahrheiten der konservativen Stammischpolitik entgegenstellen und nicht über empirische Daten sprechen wollen würden, denn bei diesen würde die konservative Rechtspolitik schlecht weg kommen. Deshalb würde auch die finanzielle Unterstützung für kriminologische Forschungsstellen sinken. Sie hoffe, dass die FDP mehr Stehvermögen habe als die Union und sich auf eine Diskussion auf Grundlage empirischer Daten einlasse. Sie wirft der FDP schließlich vor, als Juniorpartner korrumpierbar zu sein, da sie dem Ausbau der Sicherungsverwahrung und der elektronischen Fußfessel zugestimmt hat. Es sei der liberalen Gesinnung nicht angemessen der LINKEN vorzuhalten, sie würde sich nicht für die Opfer interessieren. Insgesamt sei die Regierung uneinig und zerstritten in der Frage der Neuregelung der Sicherungsverwahrung. Außerdem sei die Regierung trotz der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts untätig. Sie halte lieber an verfassungswidrigen Regelungen fest und wehre sich gegen den Einsatz einer Expertenkommission. DIE LINKE betont, dass es notwendig ist, zwischen den

Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und dem rechtsstaatlichen Umgang mit Straftätern abzuwägen. Bestimmte gesellschaftsimmanente Gefahren wie die Entlassung gefährlicher Menschen müssten für die Freiheit in Kauf genommen werden, denn Freiheit berge nun mal Risiken.

### 9.2.5.3 Sicherheitsbegriff

In der **13. Legislaturperiode** unterstützt die PDS die Aussage der GRÜNEN, dass „der beste Schutz [...] ein gebesserter Straftäter [ist]“ (13/125, S. 11.290), da therapierte Männer seltener rückfällig werden.

In der **14. Legislaturperiode** betont die PDS, dass sie für den Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Gewaltverbrechern eintritt. Sie macht darauf aufmerksam, „dass die objektive Kriminalitätslage und die subjektiven Kriminalitätsbefürchtungen des Einzelnen deutlich auseinander klaffen“ (14/218, S. 21.602). Absolute Sicherheit gebe es nicht und die Bevölkerung müsse darüber aufgeklärt werden. Es dürfe „ihr kein falsches Sicherheitsgefühl“ (14/240, S. 24.078) vorgegaukelt werden.

In der **16. Legislaturperiode** konstatiert DIE LINKE, dass potenzielle Opfer von sexualisierter Gewalt selbstverständlich Schutz bedürfen. Sie verstehe, dass sich die Menschen nach Sicherheit sehnen und teile das Interesse an einem effektiven Schutz vor hochgefährlichen Straftätern.

Auch in der **17. Legislaturperiode** betont DIE LINKE, dass sie sich für Opfer engagiert und erklärt, dass erst mit der Entlassung der Verurteilten die Arbeit beginnt, da sie wieder eingegliedert werden müssen, um Rückfälle zu vermeiden. So sehe richtiger Opferschutz aus. Sie bekräftigt, dass es eine absolute Sicherheit nicht geben kann und das Streben danach den Rechtsstaat gefährdet und betont, dass „wir [...] nicht suggerieren [dürfen], es gäbe ein Mittel, das verhindert, dass Straftaten überhaupt begangen werden. Das ist eine Grundtatsache, und das müssen wir immer wieder betonen“ (17/184, S. 21.930), auch wenn jede Straftat eine zu viel sei.

Nachdem die Ergebnisse zur Sicherheitskultur für jede Partei einzeln über die fünf Legislaturperioden hinweg dargestellt wurden, wird im nachfolgenden Kapitel 10 der politische Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung mit Hilfe der Ergebnisse zur parteipolitischen Sicherheitskultur interpretiert.

## **10. Interpretation der Ergebnisse in Richtung der Fragestellung**

In Kapitel 9 wurde ein erster quantitativer Überblick über die prozentuale Verteilung der Kodierungen auf die einzelnen Parteien in den jeweiligen Legislaturperioden gegeben und die Kategorienreduktion erklärt. Außerdem wurden die Überzeugungen zur Sicherungsverwahrung, die die Parteien aufgrund ihrer jeweiligen Sicherheitskultur artikulieren, in chronologischer Reihenfolge beschrieben. In Kapitel 10.1 wird das grundlegende Wertesystem der Sicherheitskultur der einzelnen Parteien herausgearbeitet. Danach wird in Kapitel 10.2 die Sicherheitskultur der einzelnen Parteien mit der jeweiligen politischen Situation (Regierungsverantwortung vs. Oppositionsrolle) in Bezug gesetzt. Abschließend wird mit Hilfe dieser Ergebnisse der Gesetzgebungsprozess zum Recht der Sicherungsverwahrung erklärt (Kapitel 10.3) und die Ergebnisse in einem Fazit zusammengefasst (Kapitel 10.4).

### **10.1 Sicherheitskultur im Zeichen von Wandel und Persistenz**

Die Sicherheitskulturen der Parteien werden über den Analysezeitraum von ca. 20 Jahren hinweg pro Partei einzeln erläutert. Dabei werden die Werte herausgestellt, auf die sich die Überzeugungen der jeweiligen Parteien zur Sicherungsverwahrung beziehen und deren Fortbestehen oder Fortentwicklung im Laufe der Zeit analysiert.

#### **10.1.1 CDU/CSU**

Die Analyseergebnisse zeigen, dass die Sicherheitskultur der CDU/CSU gegenüber der Maßregel der Sicherungsverwahrung von starken linearen Überzeugungen geprägt ist. Das Instrument ist für die CDU/CSU absolut notwendig und alternativlos und dementsprechend setzt sich die CDU/CSU nicht mit der an diesem Instrument geübten Kritik auseinander. Insbesondere Kritik an der Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung lässt sie nicht gelten. Es verwundert daher nicht, dass in der Sicherheitskultur der CDU/CSU die Sicherungsverwahrten und der Vollzug der Sicherungsverwahrung keine bedeutende Rolle spielen. Vielmehr wird die Sicherungsverwahrung als Blackbox behandelt, die zwar vergrößert wird, deren Inhalt jedoch nicht problematisiert wird.

In der 13. Legislaturperiode hat sich die CDU/CSU zwar noch kritisch mit der realen Therapiesituation in den Justizvollzugsanstalten auseinandergesetzt, diese Kritik wird jedoch im weiteren Verlauf des jahrelangen Gesetzgebungsprozesses zur Sicherungsverwahrung ausgeblendet. Dazu passt, dass die Überzeugungen der CDU/CSU hinsichtlich der Gutachten gleich bleiben: Sie sind notwendig für die Anordnung der Sicherungsverwahrung, eine kontroverse Diskussion um ihre Möglichkeiten wird jedoch nicht geführt, obschon die CDU/CSU durch die kontinuierliche Ausweitung der Sicherungsverwahrung die Erkenntnisgrundlage für die Erstellung von Gutachten stark eingrenzt. Insgesamt setzt sich die CDU/CSU durchgehend für die Ausweitung der Anordnungsmöglichkeiten der Sicherungsverwahrung ein, um möglichst umfassend sogenannte rechtliche Defizite bzw. Sicherheitslücken zu beseitigen. In der 17. Legislaturperiode nimmt die Union zwar bei der Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung Entschärfungen vor und setzt das Abstandsgebot um. Dieses Verhalten resultiert jedoch aus dem Interesse, das Instrument der Sicherungsverwahrung zu erhalten und keine Menschen aus der Sicherungsverwahrung entlassen zu müssen. Dies zeugt also nicht von einem Wandel ihrer Sicherheitskultur, sondern stellt lediglich eine Reaktion auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts dar, ist also extrinsisch und nicht intrinsisch motiviert. So greift die Union beispielsweise den Vorschlag der SPD zu einer erneuten Einführung der gerade von ihr abgeschafften nachträglichen Sicherungsverwahrung gerne auf.

Die von der CDU/CSU empfundene Verantwortung gegenüber der Bevölkerung prägt maßgeblich ihre Sicherheitskultur. Sowohl als Regierungs- als auch als Oppositionspartei betont sie den Schutzauftrag bzw. die Schutzpflicht der Politik gegenüber den Bürgern/-innen. Nach Meinung der CDU/CSU muss der Gesetzgeber zwar eine Abwägung der Grundrechte aller seiner Bürger/-innen vornehmen, diese muss jedoch zu Gunsten der Opfer ausfallen. Auch die Erwartungen der Öffentlichkeit prägen die Sicherheitskultur der CDU/CSU. Ein wichtiges Argument bei den Gesetzen zur Ausweitung der Sicherungsverwahrung ist zumeist, dass die Öffentlichkeit diese Ausweitungen befürwortet und einfordert. Entschlossenes Handeln und Aktivität im Zeichen der Bedrohung kennzeichnen daher die Sicherheitskultur der CDU/CSU bzw. ihren Begriff von politischer Verantwortung. Dementsprechend ist ihre Hauptkritik an den anderen Parteien Inaktivität, Unentschlossenheit und mangelndes Interesse am Opferschutz. Die Sicherheitskultur der CDU/CSU orientiert sich beim Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung vor allem

normativ am Wert der Sicherheit. Die CDU/CSU setzt sich wenig mit der tatsächlichen Kriminalitätslage auseinander, was sich daran zeigt, dass sie entsprechende Erkenntnisse aus den Anhörungen nicht rezipiert. Darüber hinaus zeigt sie sich wenig kooperativ, so ist sie die einzige Partei, die weder einen Gesetzentwurf noch einen Antrag einer anderen Partei unterstützt. Nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts zeigt sie sich zwar kooperativ, um der gesetzgeberischen Handlungspflicht nachzukommen und die neuen Sicherheitslücken schnell schließen zu können, diese Reaktion zeugt jedoch nicht von einer grundsätzlichen Verhaltensänderung, sondern wird von den beiden Urteilen der Verfassungsgerichte bedingt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Sicherheitskultur der CDU/CSU begründet sich in ihrem Begriff von Sicherheit und Schutz. Die Bedeutung des Schutzes der Bevölkerung wird in allen fünf Legislaturperioden hervorgehoben. Nach Ansicht der CDU/CSU muss tatkräftige Kriminalitätsbekämpfung betrieben werden. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Sicherheit findet dabei kaum statt. Vielmehr wird die Sicherheit der Allgemeinheit zum erklärten Ziel der Rechtspolitik der CDU/CSU, welches jeden Abwägungsprozess gewinnt. Nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts problematisiert die CDU/CSU zumindest, dass es absolute Sicherheit nicht geben kann, sondern nur möglichst gute Regelungen. Insgesamt bleibt die Sicherheitskultur der CDU/CSU statisch über alle fünf Legislaturperioden hinweg.<sup>139</sup> Die Analyse des Überzeugungssystems zur Sicherungsverwahrung der CDU/CSU zeigt, dass sie diese vor allem als notwendiges und nützliches Instrument der Kriminalitäts-

---

139 Dazu passt das Verständnis von innerer Sicherheit der CDU (1994) im Grundsatzzprogramm *Freiheit in Verantwortung*: „Die Wahrung der inneren Sicherheit gehört zu den zentralen Aufgaben und Grundlagen des freiheitlichen Rechtsstaates. Die CDU tritt deshalb für eine konsequente Politik zum Schutz des Bürgers ein. Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der sich die Menschen frei bewegen und sicher fühlen können. Kriminalität und Gewalt sind mit allen Mitteln entschieden zu bekämpfen“ (S. 79). Ebenso im Grundsatzzprogramm *Freiheit und Sicherheit* (2007): „Die Verhinderung von Straftaten, der Schutz vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Aufklärung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen sind unabdingbare Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben. (...) Wer die Sicherheit vernachlässigt, setzt die Akzeptanz des Staats auf Spiel. (...) Wer Recht bricht und sich damit gegen die Werteordnung unserer Gesellschaft stellt, muss mit konsequenter Verfolgung und zügiger Bestrafung rechnen.“ (S. 90). Frevel und Rinke (2017) bestätigen, dass „in eher konservativen Positionen [...] die individuellen Rechte also häufig hinter den kollektiven Rechten der Gemeinschaft zurück[treten], und der Polizei [...] weitreichende Eingriffs- und Kontrollrechte zuerkannt [werden]“ (S. 7).

prävention begreift. In ihrem politischen Selbstverständnis erkennt sich die CDU/CSU als Volkspartei, deren vornehmliche Aufgabe es ist, die Bevölkerung vor Gefahren zu schützen. Die Partei bezieht sich dabei auf einen stark normativ aufgeladenen Sicherheitsbegriff: Alle Möglichkeiten ein Mehr an Sicherheit zu generieren werden ergriffen. Dieser starke Referenzbegriff der Sicherheit eint die Partei und lässt keine innerparteilichen Kontroversen zu. So kann sie selbst als Oppositionspartei den Diskurs zur Sicherungsverwahrung maßgeblich mitbestimmen. Die Analyseergebnisse lassen erkennen, dass das Wertesystem und damit auch die Sicherheitskultur der CDU/CSU über den gesamten Analysezeitraum persistent bleiben. Der Partei gelingt es daher, auch die ihrem Wertesystem teilweise widersprechende Urteile der Verfassungsgerichte entsprechend ihrer Sicherheitskultur zu rezipieren und umzusetzen.

### **10.1.2 SPD**

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Sicherheitskultur der SPD gegenüber der Sicherungsverwahrung über die fünf Legislaturperioden hinweg von einer grundsätzlichen Befürwortung der Maßnahme – trotz kritischer Auseinandersetzung damit – geprägt ist. Für die SPD hat sich die Sicherungsverwahrung bewährt und ist für den Schutz der Allgemeinheit und der Kinder notwendig. Sie drängt jedoch wiederholt auf die Beibehaltung des Ultima Ratio Charakters, da Sicherungsverwahrung lebenslänglich andauern kann. Obwohl die SPD bereits in der 13. Legislaturperiode auf die fehlende Umsetzung des Abstandsgebotes hinweist und in der 14. Legislaturperiode eine Debatte um ein Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz fordert, ändert sie während der zwölf Jahre ihrer Regierungszeit (14. – 16. Legislaturperiode) nichts daran. Die Sicherheitskultur der SPD ist kontroverser als die der Union, da sie nicht strikt auf die Generierung von Sicherheit ausgerichtet ist, sondern auch die Aspekte der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit stärker betont. Sie sieht sich bei der Schutzlücke als Gesetzgeber in der Bedrängnis zu handeln, verweist aber wiederholt darauf, dass der Problembereich der Sicherungsverwahrung sachlich und konstruktiv beraten werden muss. Obwohl sie die Maßregel akzeptiert, fällt ihr die Ausweitung des Rechts der Sicherungsverwahrung schwer, da sie den Abwägungsprozess zwischen Sicherheit der Allgemeinheit und Freiheitsinteresse des Betroffenen innerparteilich nicht so einfach vollziehen kann wie die CDU/CSU. Der Anspruch der SPD an sich selbst, dass sie die bestmöglichen Regelungen für alle Beteiligte findet, resultiert

in der Vorbehaltslösung. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung lehnt sie jahrelang als rechtswidrig und nicht in ihrem Kompetenzbereich liegend ab. Diese grundlegenden Überzeugungen werden jedoch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erschüttert, woraufhin die SPD trotz erheblicher Bedenken in ihrer eigenen Partei und insbesondere beim Koalitionspartner die nachträgliche Sicherungsverwahrung einführt. Das Thema der unsicheren Prognosen und des Therapiemangels sind weitere Faktoren, die die Unsicherheit der SPD mit ihrer Politik bei der Sicherungsverwahrung schüren. Der entgegen der bisherigen Sicherheitskultur vollzogene Kurswechsel bei der Sicherungsverwahrung manifestiert sich weiter mit Eintritt der SPD in die Koalition mit der CDU/CSU. Fortan rückt sie die Rechte der Opfer und die Interessen der Öffentlichkeit in den Vordergrund. So weitet sie die nachträgliche Sicherungsverwahrung trotz eigener Bedenken in der 16. Legislaturperiode unter Druck des Koalitionspartners CDU/CSU auf Altfälle aus der DDR und auf jugendliche Straftäter aus. Nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts, welche ihren eigenen Überzeugungen entgegenkommen, hilft sie als Oppositionspartei bei der Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung mit. Dabei plädiert sie anfangs noch für eine Eingrenzung der Sicherungsverwahrung, um die Einhaltung des Ultima Ratio Charakters der Sicherungsverwahrung zu gewährleisten und fordert Perspektiven für die Sicherungsverwahrten. Erfuhr die Sicherheitskultur der SPD in der 16. Legislaturperiode als kleinerer Koalitionspartner der Union bereits eine leichte Wandlung, so setzt die SPD diesen Prozess als Oppositionspartei von selbst weiter fort, indem sie schließlich – als einzige Partei – die erneute Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung fordert.

Das Verständnis von Verantwortung erfährt somit eine Veränderung in der Sicherheitskultur der SPD in den fünf Legislaturperioden. Versuchte sie in der 13. bis zur 15. Legislaturperiode sowohl den Verwahrten als auch der Bevölkerung gerecht zu werden, betont sie ab Ende der 15. Legislaturperiode zusehends den Opferschutz bei ihrer Rechtspolitik. Die Rolle der Verantwortung in ihrer Sicherheitskultur spiegelt sich auch in ihrer Kritik an den anderen Parteien: Von der 13. bis zur 15. Legislaturperiode hält sie der Union Polemik und Populismus vor, als Koalitionspartner der Union wirft sie in der 16. Legislaturperiode den GRÜNEN Täterschutz vor und in der 17. Legislaturperiode sieht sie sich schließlich als einzige Partei für die Rechte der Opfer eintreten und tituliert die anderen Parteien als untätig trotz drohender Sicherheitslücke. Sie stilisiert den Schutz der Bevölkerung zum wichtigsten Thema

überhaupt und weicht ihre Überzeugungen hinsichtlich der absoluten Sicherheit auf. Der Sicherheitsbegriff stellte bislang über alle fünf Legislaturperioden hinweg eine der grundlegendsten Überzeugungen der SPD dar: Absolute Sicherheit ist weder möglich noch erstrebenswert. Am Ende der 17. Legislaturperiode fordert die SPD jedoch im Namen der Opfer die Minimierung des Restrisikos bei der Generierung von Sicherheit, also indirekt alle Möglichkeiten zur Erreichung von einem Mehr an Sicherheit.

Bis zur 15. Legislaturperiode ist das Wertesystem der SPD bei der Sicherungsverwahrung recht beständig, wenngleich rechtsstaatliche Konfliktlinien wie die Abwägung zwischen dem Wert der Freiheit und dem der Sicherheit immer wieder neu ausgehandelt werden. Die SPD übernimmt kontinuierlich Verantwortung, was sich in ihrer Unterstützung sämtlicher Gesetze zur Sicherungsverwahrung und in ihren wiederholten Mahnungen zur Sachlichkeit und Kooperation zeigt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der 15. Legislaturperiode verschieben sich die Schwerpunkte innerhalb ihres Wertesystems in Richtung Sicherheit und Schutzpflicht<sup>140</sup>, was die Ergebnisse zum Überzeugungssystem der SPD zur Sicherungsverwahrung und zu ihrem politischen Selbstverständnis zeigen. Dass dieser Vorgang dauerhaft ist, lässt sich daran erkennen, wie die Urteile der beiden Verfassungsgerichte in der 17. Legislaturperiode von ihrer Sicherheitskultur rezipiert werden: Die Urteile bestätigen die ursprünglichen rechtsstaatlichen Überzeugungen der SPD hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung und der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung, dies führt aber nicht zu einer Rückkehr zu ihrem ursprünglichen Wertesystem, sondern es wird die eingeschlagene Richtung beibehalten.

---

140 1998 äußerte sich die SPD in ihrem Grundsatzprogramm lediglich allgemein zum Verhältnis von Recht und Politik, ohne explizit auf die innere Sicherheit einzugehen: „Die Bindung an die demokratische Verfassung, an Gewaltenteilung und gegenseitige Machtkontrolle legitimiert auch die staatliche Befugnis und Pflicht zur Durchsetzung der Rechtsordnung und zur Ausübung des Gewaltmonopols“ (SPD, 1998, S. 48). Auch im *Hamburger Programm* erklärt die SPD (2007) recht knapp gehalten, dass „Sicherheit vor Verbrechen [...] niemals zur Ware werden [darf]. Sie ist eine Bringschuld des Staates, die Kehrseite seines Gewaltmonopols“ (S. 31). Frevel und Rinke (2017) führen hinsichtlich sozialdemokratischer Positionen aus, dass „der politische Ansatz auf dem Feld der inneren Sicherheit [...] auf einer präventiven und intervenierenden Sozialpolitik [basiert], flankiert von einer repressiven Polizeistrategie, die Täter jedoch nicht stigmatisieren und ausgrenzen soll“ (S. 7).



### 10.1.3 FDP

Die Analyse ergibt, dass die Sicherheitskultur der FDP während der fünf Legislaturperioden durch ein bestimmtes Ereignis eine entscheidende Prägung erfährt. Befürwortete sie als Regierungspartei in der 13. Legislaturperiode und als Oppositionspartei in der 14. Legislaturperiode zuerst die weitere (starke) Ausweitung der Sicherungsverwahrung, bringt gar die nachträgliche Sicherungsverwahrung selbst in die Debatte ein, besinnt sie sich nach der öffentlichen Anhörung der Sachverständigen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung auf ihre liberalen Wurzeln und unterstützt in Zuge dessen die rot-grüne Bundesregierung bei der Vorbehaltlösung. Fortan orientiert sich das Wertesystem der FDP strikt an rechtsstaatlichen Grundsätzen, wobei die FDP die Maßregel grundsätzlich für notwendig hält. Selbst nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur nachträglichen Sicherungsverwahrung verweigert sie ihre Zustimmung mit Verweis auf die Meinung der Verfassungsrechtler. Diesen Standpunkt behält sie auch bei, als es um die Ausweitung der Sicherungsverwahrung auf jugendliche Straftäter geht. Sie setzt sich vielmehr für eine Rückbesinnung auf den Ultima Ratio Charakter der Sicherungsverwahrung ein und fordert eine sachliche Auseinandersetzung mit Alternativen zur Sicherungsverwahrung. Insbesondere kritisiert die FDP die steigende Anzahl an Sicherungsverwahrten und die Qualität der Gutachten, da diese immer mit Unsicherheit behaftet sind. Auch in der Regierungsverantwortung zusammen mit der Union hält sie an ihren rechtsstaatlichen Grundsätzen fest und schafft in Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die nachträgliche Sicherungsverwahrung ab und setzt in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts das Abstandsgebot um.

Der Wandel des Wertesystems zeigt sich auch in der Neubesezung der Begriffe Verantwortung und Sicherheit, welche zuerst auf die Bevölkerung gerichtet sind (13. und 14. Legislaturperiode) und danach auf die Grundsätze des Rechtsstaates. Diese Neujustierung der Sicherheitskultur läuft jedoch nicht völlig widerspruchsfrei innerhalb der Partei ab. So kritisiert die FDP in der 14. und in der 15. Legislaturperiode auf der einen Seite die Regierung für ihre Inaktivität und wirft ihr vor, dass sie die Sicherheitslücke nicht schließt und dementsprechend die Bevölkerung nicht schützt. Auf der anderen Seite kritisiert sie in der 16. Legislaturperiode, dass von Seiten der Politik ein Überbietungswettkampf stattfindet und nicht alle Sicherheitslücken geschlossen werden müssen. Sie fordert die Suche nach einer verfassungsfesten Lösung und positioniert sich dabei gegen die nachträgliche

Sicherungsverwahrung. In der Regierungsverantwortung (17. Legislaturperiode) plädiert sie für konstruktive und sachliche Beratungen und setzt sich für Kooperation und Austausch über Parteigrenzen hinweg ein. Hierbei betont sie nicht nur die politische Verantwortung gegenüber dem Rechtsstaat (wie als Oppositionspartei), sondern auch den Schutzauftrag der Politik gegenüber der Bevölkerung. In diesem Zusammenhang wirft sie sowohl den GRÜNEN als auch der LINKEN Täterschutz vor.

Nahm der Schutz der Bevölkerung und die Mahnung vor bestehenden Sicherheitslücken sowohl in der 13. als auch in der 14. Legislaturperiode einen wichtigen Bestandteil der Sicherheitskultur der FDP ein, verschiebt sich das Wertesystem der FDP in Folge der öffentlichen Anhörung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Fortan warnt sie vor weiteren Verschärfungen im Namen der Sicherheit und auf Kosten der Freiheit. Sie verweist auf die aktuelle Sicherheitslage und darauf, dass es absolute Sicherheit nicht geben kann.

Die Ergebnisse zum Überzeugungssystem der FDP hinsichtlich der Sicherungsverwahrung zeigen, dass das Wertesystem der FDP eine maßgebliche Prägung in der 15. Legislaturperiode erfährt, indem die Überzeugung der Sachverständigen der öffentlichen Anhörung zur Verfassungswidrigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung in das eigene Wertesystem übernommen wird und fortan als wichtiger Bezugspunkt in den nachfolgenden Debatten zur Sicherungsverwahrung fungiert. Dieser Wandel im Wertesystem der FDP schlägt sich auch in ihrem politischen Selbstverständnis nieder, welches fortan vor allem auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit rekurriert.<sup>141</sup> Und auch der Sicherheitsbegriff wird nach der öffentlichen Anhörung neu justiert,

---

141 In den *Wiesbadener Grundsätzen* erklärt die FDP (1997), dass „nicht der Staat den Bürgern Freiheit [gewährt], sondern die Bürger [...] dem Staat Einschränkungen ihrer Freiheit zur Wahrung der gleichen Rechte aller [gewährt]. [...] Ausdruck des Rechtsstaates ist das demokratisch legitimierte, staatliche Gewaltmonopol. Es sichert den Anspruch der offenen Bürgergesellschaft auf ein gewaltloses Miteinander. Kriminalität ist ein Verstoß gegen Zivilisation. Die offene Bürgergesellschaft zeichnet sich durch Freiheit in Sicherheit und Freiheit durch Sicherheit aus“ (S. 20). In *Verantwortung für die Freiheit* konstatiert die FDP (2012), dass es „nicht immer mehr, sondern bessere Sicherheit [braucht]. Strafverfolgung und Gefahrenabwehr müssen effizient, jeder Eingriff muss verhältnismäßig sein. Als Freunde der Freiheit sind wir entschiedene Gegner von Extremismus jeder Art. Aber wir opfern unsere Freiheit nicht der Furcht. Denn für Liberale gilt jetzt und in Zukunft: Im Zweifel für die Freiheit“ (S. 6). Frevel und Rinke (2017) präzisieren hinsichtlich liberaler Positionen, dass „der Staat [...] in erster Linie eine Schutzfunktion erfüllen [soll], die dem durch die Gesellschaft formulierten Schutzbedürfnis entspricht, und der Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger dienen [soll]“ (S. 7).

indem die Betonung auf dem Rechtsstaat und nicht mehr auf den Schutzrechten der Bevölkerung liegt. Dass dieser Wandel im Wertesystem der FDP beständig ist, zeigt sich daran, wie die FDP mit Hilfe ihrer Sicherheitskultur das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung rezipiert: Sie hält strikt an ihrer Überzeugung fest, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht.

#### **10.1.4 Die GRÜNEN**

Insgesamt ist die Sicherheitskultur der GRÜNEN von einer ambivalenten Beziehung zur Sicherungsverwahrung geprägt. Auf der einen Seite widerspricht es grünen Überzeugungen, im Sinne des Strafrechts unschuldigen Menschen die Freiheit zu entziehen, auf der anderen Seite wollen sie die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten. Sie betonen somit in jeder Legislaturperiode, dass die Sicherungsverwahrung in Einzelfällen notwendig ist, aber nur als letzte Möglichkeit (*Ultima Ratio*) zum Schutz der Bevölkerung angeordnet werden darf und nur ganz wenige Personen betreffen darf. Einzelne grüne Abgeordnete zweifeln zwar die kriminalpolitische Notwendigkeit der Maßregel grundsätzlich an, da diese für sie Freiheitsentzug für Unschuldige bedeutet, aber trotz dieser innerparteilichen Bedenken halten die GRÜNEN an der Maßregel aus Sicherheitsgründen fest. Die GRÜNEN setzen sich durchgehend für die Wahrung der Rechte und für die Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten ein. Insbesondere kritisieren sie die Qualität der Gutachten und fordern mehr Therapieangebote für die Sicherungsverwahrten. Mit Ausnahme der 15. Legislaturperiode weisen die GRÜNEN wiederholt auf die fehlende Umsetzung des Abstandsgebotes im Vollzug der Sicherungsverwahrung hin und befürworten entsprechende Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze. Als Oppositionspartei kritisieren sie die Sicherungsverwahrung sehr stark, aber auch als Regierungspartei drücken sie ihre Kritik an der Sicherungsverwahrung aus. Sie führen die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ein, um einen zielgenaueren und präziseren Einsatz der Sicherungsverwahrung zu erwirken. Gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung wehren sie sich bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts, da sie sie für verfassungswidrig halten. Danach stimmen die GRÜNEN zwar unter dem Druck des Koalitionspartners SPD der nachträglichen Sicherungsverwahrung entgegen ihren Überzeugungen zu, namhafte Abgeordnete der Partei tragen diesen Schritt jedoch nicht mit. In der Opposition engagieren sie sich schließlich wieder für die Eindämmung der Sicherungsverwahrung und fordern die

Analyse und Auswertung des Rechts der Sicherungsverwahrung, um eine gute Neuordnung der rechtlichen Normen vornehmen zu können. Das Wertesystem der GRÜNEN wandelt sich demnach nicht über die fünf Legislaturperioden hinweg, das politische Verhalten der Partei ist jedoch von ihrer Rolle als Regierungs- bzw. Oppositionspartei abhängig.

Die Analyse ergibt außerdem, dass der Begriff der politischen Verantwortung bei den GRÜNEN über alle fünf Legislaturperioden hinweg von der Forderung nach rationalem Handeln bei der Sicherungsverwahrung geprägt ist. Sie verurteilen Populismus und Aktionismus und treten für ein überlegtes Vorgehen anstatt von politischen Schnellschüssen ein. Sie zeigen sich offen für alternative Vorschläge und Kooperation über die Parteigrenzen hinweg. Diese Sicherheitskultur offenbart sich auch in ihrer Kritik an den anderen Parteien: Die Union kritisieren die GRÜNEN für ihr polemisches, aktionistisches und unkooperatives Verhalten. Der SPD machen sie den Vorwurf des Bruchs mit der Rechtspolitik der rot-grünen Regierungszeit und der LINKEN halten sie ihre Verweigerungshaltung vor. Zudem fordern sie, dass rechtsstaatliche Grundsätze nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Für die GRÜNEN ist es die Aufgabe der Rechtspolitik die Sicherheit der Allgemeinheit und die Rechte der Betroffenen gegeneinander abzuwägen, wobei die Gefährdungen der Bevölkerung möglichst gering gehalten werden müssen. Für sie birgt Freiheit jedoch auch Risiken, die getragen werden müssen, weshalb sie sich vor allem in Zeiten ihrer Oppositionsrolle für die Eindämmung der Maßregel der Sicherungsverwahrung einsetzen.

Auch die Ergebnisse der Analyse zur Auffassung der GRÜNEN von Sicherheit und Schutz bestätigen die Beschreibung ihrer Sicherheitskultur. Selbst als Regierungspartei sprechen die GRÜNEN nicht vom Schutzauftrag der Politik, sondern betonen ihren Einsatz für den Opferschutz und verweisen auf die bereits bestehenden Gesetze. Zudem warnen sie sowohl als Regierungspartei als auch als Oppositionspartei vor der Gefahr des Strebens nach absoluter Sicherheit, da dieses Streben nach Ansicht der GRÜNEN in einem präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat mündet.

Die Ergebnisse zum Überzeugungssystem der GRÜNEN zur Sicherungsverwahrung rekurrieren fast durchgehend auf einen starken Freiheitsbegriff. Das politische Selbstverständnis der GRÜNEN ist von Forderungen nach rationalem, zurückhaltendem Handeln bei der Sicherungsverwahrung geprägt. Sicherheit wird dabei stets in Relation

zur Freiheit gedacht und existiert nicht als alleiniger Wertebegriff.<sup>142</sup> Als Regierungspartei handeln sie aufgrund des Drucks des Koalitionspartners zwar entgegen ihren grundsätzlichen Überzeugungen, was einen Bruch mit ihrem Wertesystem darstellt. Symbolhaft wird die grüne Sicherheitskultur jedoch auch in Zeiten des Bruchs von einigen namhaften Abgeordneten der Partei weitergetragen. Als Oppositionspartei finden die GRÜNEN schnell wieder zu ihrer ursprünglichen Sicherheitskultur zurück und können den Bruch überwinden, was die Persistenz ihrer Sicherheitskultur hinsichtlich des Themas der Sicherungsverwahrung bestätigt.

### 10.1.5 PDS bzw. DIE LINKE

Das Wertesystem der PDS bzw. der LINKEN zur Sicherungsverwahrung bleibt über den gesamten Analysezeitraum hinweg konstant, obwohl die Partei selbst eine Transformation von der PDS in DIE LINKE erlebt und dabei in der 15. Legislaturperiode nicht im Bundestag vertreten ist. Die Partei steht der Sicherungsverwahrung durchgehend ablehnend gegenüber und fordert über den gesamten Analysezeitraum hinweg, dass nach alternativen, humaneren Unterbringungsmöglichkeiten gesucht wird. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, reicht DIE LINKE sowohl in der 16. als auch in der 17. Legislaturperiode einen Antrag auf

---

<sup>142</sup> Dazu passt, dass in den politischen Grundsätzen der GRÜNEN Sicherheit nicht diskutiert wird, sondern allgemein erklärt wird, dass „die Gewaltenteilung im demokratischen Rechtsstaat einschließlich des Monopols polizeilicher Macht in der Hand des Staates [befürwortet wird], [...] aber eine Stärkung ihrer demokratischen Legitimation durch mehr Partizipation, mehr Kontrolle und mehr direkte Demokratie [gefordert wird]“ (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1993, S. 34). Ab 2002 betonen sie in ihrem Grundsatzprogramm insbesondere den Aspekt der Prävention in der Kriminalpolitik und fordern weiter, dass „Polizei und Justiz [...] durch rasche Tataufklärung, Täterermittlung und angemessene Sanktionen zum Schutz der Bevölkerung beitragen [müssen]. Im Zusammenwirken von Bürgerinnen und Bürgern mit Kommunen und einer bürgernahen Polizei lassen sich Sicherheit und Sicherheitsgefühl erhöhen. Der Opferschutz muss ausgebaut und der Strafvollzug menschenwürdig und am Ziel der Resozialisierung orientiert gestaltet werden. [...] Dem Schutz der Grundrechte kommt im Strafrecht und im Strafprozess besondere Bedeutung zu. Die Gesetzesverschärfungen der Vergangenheit sind daher zu überprüfen und zu korrigieren. Kriminalpolitik muss ein ausgewogenes Zusammenspiel aus Prävention, Intervention und Repression sein. Ein einseitiges Setzen auf Repressionen macht das Land nicht sicherer“ (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2002, S. 126). Frevel und Rinke (2017) sehen eine Kombination aus liberalen und sozialdemokratischen Positionen, da ökologisch-demokratische Ideen sowohl auf „das bürgerschaftliche Freiheits- und Partizipationsbedürfnis sowie auf den Obrigkeitsstaat mit einem sozialdemokratischen Reform- und Regelungsverständnis“ (S. 7) abzielen.

Einsetzung einer Expertenkommission ein, um das gesamte Recht der Sicherungsverwahrung zu untersuchen und den Handlungsbedarf bzw. Alternativen mittels externen Fachverständs zu ermitteln. Passend zu diesen Überzeugungen setzt sich die PDS bzw. DIE LINKE im gesamten Analysezeitraum grundsätzlich mit der Sicherungsverwahrung auseinander, nimmt die jeweiligen Gesetzesvorhaben also zum Anlass, das Recht der Sicherungsverwahrung und die Situation der Sicherungsverwahrten insgesamt zu kritisieren und nicht nur die aktuell zur Debatte stehenden einzelnen Gesetzesvorhaben, obschon sie auch diese kritisch diskutiert. So warnt sie bereits bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung davor, dass weitere Sicherheitslücken gefunden werden, wenn dieser Weg erst einmal eingeschlagen wird. Bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung kritisiert sie neben ihrer Verfassungswidrigkeit vor allem die Folgen für die Situation in den Vollzugsanstalten. Insbesondere die Ergebnisse zu den Überzeugungen bei den Gutachten und der Therapie zeigen die Unzufriedenheit der Partei mit der tatsächlichen Wirklichkeit bei der Maßregel der Sicherungsverwahrung auf: Im Vollzug fehlen die Gelder für ein ausreichendes Therapieangebot und die Prognoseinstrumente für die Erstellung sicherer Gutachten sind – insbesondere bei jugendlichen Straftätern – unzureichend. Sie weist immer wieder darauf hin, dass Menschen aufgrund von falsch-negativen Prognosen zu Unrecht verwahrt werden. Zudem moniert sie kontinuierlich, dass das Abstandsgebot beim Vollzug der Sicherungsverwahrung trotz Sonderopfers des Sicherungsverwahrten nicht gewahrt wird. Die Zweispurigkeit des deutschen Strafrechtssystems stellt für die PDS bzw. DIE LINKE einen Etikettenschwindel dar und führt zu einem Begründungsdefizit der Sicherungsverwahrung. Dieses Defizit kann nach Meinung der Partei nur durch die Abschaffung der Sicherungsverwahrung und mit festen Freiheitsstrafen Genüge getan werden. Diese Problematiken und die intrinsische Überzeugung, dass Menschen nicht aufgrund einer unsicheren Gefahrenprognose lebenslang weggesperrt werden dürfen, führt die Partei zur Ablehnung der Sicherungsverwahrung und zur Forderung nach alternativen Unterbringungsmöglichkeiten.

Die Überzeugungen hinsichtlich der politischen Verantwortung der Parteien bei der Sicherungsverwahrung bestätigen die Ergebnisse des konstanten Wertesystems der Partei bei diesem sicherheitspolitischen Thema. Sie ist die einzige Partei, die sich an der Ausweitung der Regelungen zur Sicherungsverwahrung nicht beteiligt hat und fühlt sich vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der 17. Legislaturperiode bestätigt. Sie tritt durchgehend für eine rationale Rechtspolitik ein, die die aktuelle Kriminalitätsslage beachtet und sich nicht von Emotionen

aufgrund von Einzelfällen leiten lässt. Sie setzt sich dafür ein, dass die Sicherungsverwahrung nicht als Wahlkampfthema missbraucht wird und stellt sich gegen jeglichen Populismus. Selbst benutzt sie das Thema, um das politische Verhalten der anderen Parteien aus der Opposition heraus stark zu kritisieren. Insbesondere sieht sie den Rechtsstaat als gefährdet an, da vor allem die Union ihrer Meinung nach die Sicherungsverwahrung glorifiziert, empirische Daten ignoriert und die Ängste der Bevölkerung schürt.

Die PDS bzw. DIE LINKE definiert Opferschutz nicht über striktere Gesetze, sondern über intensive Nachbetreuung nach der Entlassung. Der beste Opferschutz ist für sie die Resozialisierung des Täters. Die Ausweitung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung stellt für die PDS bzw. DIE LINKE ein Streben nach absoluter Sicherheit dar, welches sie grundsätzlich ablehnt, da solch eine Kriminalpolitik den Rechtsstaat gefährdet. Nach Ansicht der LINKEN erträgt eine freie Gesellschaft Risiken, um Chancen bieten zu können. Dazu passt, dass sie keine Sicherheitsversprechen an die Bevölkerung gibt.

Die Sicherheitskultur der PDS bzw. der LINKEN ist über alle Legislaturperioden hinweg konstant.<sup>143</sup> Die Ergebnisse zum Überzeugungssystem der PDS bzw. der LINKEN zur Sicherungsverwahrung zeigen, dass sie die Sicherungsverwahrung strikt ablehnt und alternative, humanere Unterbringungsmöglichkeiten fordert. Auch ihr politisches Selbstverständnis bestätigt diese Ergebnisse: Die Partei sieht sich und ihre Position bei der Sicherungsverwahrung als Alternative zur aktuell gültigen Rechtslage. Ihr Verständnis von Sicherheit ist dementsprechend von einem starken Freiheitsbegriff geprägt. Zu viel Sicherheit für alle führt ihrer Ansicht nach zu Einbüßen bei den individuellen Freiheitsrechten – und dies gilt auch für Sicherungsverwahrte. Allerdings war die

---

143 Dazu passend erklärt die PDS (2003) in ihrem Grundsatzprogramm, dass sie sich „als sozialistische Bürgerrechtspartei [begrift]. Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Organisationen gegenüber Staat und Wirtschaft bedürfen des Schutzes. Dazu gehören im Grundgesetz verankerte individuelle Rechte gegenüber staatlichem Zugriff, rechtliche Überprüfbarkeit staatlichen Handelns, Rechtsweegegarantie und unabhängige Kontrollinstanzen gegenüber den Sicherheitsorganen des Staates. [...] Den Schutz vor krimineller Gewalt zu gewährleisten, ist Aufgabe des Staates“ (S. 14). 2011 konstatiert DIE LINKE im Grundsatzprogramm, dass sie „gegen den Abbau von Bürgerrechten und den Ausbau des Sicherheitsstaates [...] auf die Stärkung der individuellen Rechte, den Schutz persönlicher Daten, Partizipationsmöglichkeiten sozialer Organisationen und Bewegungen und auf eine unabhängige demokratische Kontrolle der staatlichen Sicherheitsorgane [setzen]. [...] Wir lehnen den Ausbau des Überwachungsstaates ab und fordern die strikte Trennung und demokratische Kontrolle von Polizei, Bundeswehr und Geheimdiensten“ (DIE LINKE, 2011, S. 37).

Partei in der 15. Legislaturperiode nicht im Deutschen Bundestag vertreten, weshalb nicht beobachtet werden konnte, wie ihre Sicherheitskultur das umstrittene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung rezipiert. Darüber hinaus musste sich die Sicherheitskultur der PDS bzw. der LINKEN nicht in belastenden Situationen bewähren, da die Partei im Analysezeitraum nicht in der politischen Regierungsverantwortung stand.

Welchen Einfluss diese politische Verantwortung auf die Parteien haben kann, wird nachfolgend aufgezeigt, indem die Sicherheitskultur der einzelnen Parteien im Kontext der politischen Situation – Regierungs- vs. Oppositionsverantwortung – analysiert wird. Dabei wird auch der Einfluss der Jurisdiktion auf die Exekutive bzw. Legislative untersucht.

## **10.2 Rolle der politischen Verantwortung**

Wie in Kapitel 10.1 gezeigt wurde, rekurriert jede Partei auf eine eigene Sicherheitskultur beim Thema der Sicherungsverwahrung, also einem speziellen Set von ideologischen und individuellen Überzeugungen. Die Politik einer Partei beim Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung wird anhand dieser Sicherheitskultur entwickelt. Die politische Verantwortung spielt dabei jedoch auch eine wichtige Rolle, da eine Partei mit Regierungsverantwortung im politischen Alltag nicht strikt entlang ihrer eigenen Sicherheitskultur handeln kann, ohne die Sicherheitskultur ihres politischen Koalitionspartners z. B. bei den Koalitionsverhandlungen zu berücksichtigen. Ebenso müssen Vorgaben der Judikate von den regierenden Parteien beachtet werden und auf akute Notstände wie beispielsweise die anstehende Entlassung von Altfällen reagiert werden. Dieser komplexe politische Aushandlungsprozess wird im Nachfolgenden genauer dargestellt.

### **10.2.1 CDU/CSU**

In der 13. Legislaturperiode findet von Seiten der Regierungsparteien CDU/CSU und FDP keine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Instrument der Sicherungsverwahrung statt. Vielmehr verweigern sie sich dem Ansinnen der Oppositionsparteien die GRÜNEN und PDS eine Grundsatzdebatte über die Sicherungsverwahrung anzustoßen.

Als Oppositionspartei entdeckt die CDU/CSU jedoch in der 14. und 15. Legislaturperiode das Potential der Maßregel der Sicherungsverwahrung. In der 14. Legislaturperiode stellt die CDU/CSU zwei



Anträge zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (14/6539, 14/7610) und bringt darüber hinaus einen eigenen Gesetzentwurf zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (*Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten*, 14/6709) ein. Zudem versucht sie mit Hilfe eines Änderungsantrags (14/9298) beim Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung diese in eine echte nachträgliche Sicherungsverwahrung umzuändern. In der 15. Legislaturperiode bringt die CDU/CSU ihren *Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten* (15/29) erneut ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts fordert sie zum einen von der Bundesregierung eine Aktuelle Stunde ein, in der sie deren Politik hinsichtlich der Sicherungsverwahrung stark attackiert. Zum anderen verfasst sie selbst einen *Gesetzentwurf zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung* (15/2576). Sie betreibt also als Oppositionspartei über zwei Legislaturperioden hinweg mit sämtlichen Mitteln, die der Opposition zur Verfügung stehen, eine Kampagne zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Sie schürt damit die Uneinigkeit der Regierungskoalition aus SPD und GRÜNEN bei diesem Thema und stellt diese als unentschlossen, uneinig und handlungsunfähig beim Schutz der Bevölkerung dar. Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt wurde, kann die CDU/CSU über die fünf Legislaturperioden hinweg auf eine konstante Sicherheitskultur rekurrieren. Dies gereicht der CDU/CSU insofern zum Vorteil, als dass sie innerparteilich keine Kontroversen austragen muss und bei diesem Thema mehrheitlich geschlossen auftreten und argumentieren kann. Diesen Vorteil nutzt die CDU/CSU insbesondere in der 15. Legislaturperiode, in der sie massive Kritik am Regierungsstil von SPD und den GRÜNEN übt. Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stärkt die Position der CDU/CSU, da sie nun noch vehementer die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung fordern und dadurch die Regierungskoalition weiter unter Handlungsdruck setzen kann, sodass ihre Forderung letztendlich erfüllt wird. Sie stimmt dem *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung* der rot-grünen Bundesregierung allerdings nicht zu, da ihr die Regelungen nicht weit genug gehen. Und auch alle übrigen Gesetze bzw. Anträge der anderen Parteien unterstützt die CDU/CSU in ihrer Rolle als Oppositionspartei nicht.

Wieder in der Regierungsverantwortung bringt sie ihren kleineren Koalitionspartner SPD in der 16. Legislaturperiode trotz Widerstände dazu, weitere Verschärfungen am Recht der Sicherungsverwahrung vorzunehmen und übt dadurch erneut großen Druck auf die SPD bei diesem Thema aus. Auch in der 17. Legislaturperiode gelingt es der CDU/CSU, trotz nachteiliger Urteilsprüche der beiden Verfassungsgerichte ihre Einigkeit beim Thema Sicherungsverwahrung zu bündeln und zusammen mit dem Koalitionspartner FDP das Recht der Sicherungsverwahrung den Vorgaben der Gerichte und ihren eigenen Überzeugungen gemäß neu zu ordnen. Den Oppositionsparteien gelingt es dabei nur bedingt, das fehlerhafte Verhalten der CDU/CSU hinsichtlich der Sicherungsverwahrung in den vergangenen Jahren (rückwirkende Abschaffung der 10-Jahres-Höchstgrenze, Forderung nach und Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung) für ihre Positionen auszunutzen, da sowohl die SPD als auch die GRÜNEN selbst maßgeblich an ihrer (verfassungswidrigen) Ausweitung beteiligt gewesen sind.

Der CDU/CSU ist es somit gelungen, das Thema der Sicherungsverwahrung sowohl als Regierungs- als auch als Oppositionspartei zu ihren Gunsten zu instrumentalisieren. Dies liegt vor allem daran, dass sie das maßgebliche Ziel ihrer Sicherheitskultur – die Erreichung von Sicherheit durch die Ausweitung der Sicherungsverwahrung – gut mit ihrem politischen Selbstverständnis in Einklang bringen kann. Als Oppositionspartei nutzt sie das Thema der Sicherungsverwahrung, um die Rechtspolitik der Regierungsparteien immer wieder scharf anzugreifen und als Regierungspartei dient ihr das Thema der Sicherungsverwahrung als Profilierung auf dem Gebiet der Rechtssicherheit.

### **10.2.2 SPD**

Als Oppositionspartei trägt die SPD die Veränderungen im Recht der Sicherungsverwahrung in der 13. Legislaturperiode mit, versucht sie aber mit einem Entschließungs- und einem Änderungsantrag (13/9059, 13/9060) zu beeinflussen. Sie schließt sich beim Gesetzgebungsprozess nicht der Kritik der anderen Oppositionsparteien an dieser Maßregel an.

Im Anschluss befindet sich die SPD in ihrer gesamten Regierungszeit (14. LP – 16. LP) beim Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung in der Defensive, da die Sicherungsverwahrung ein Thema darstellt, welches von der SPD auf Grundlage ihrer Sicherheitskultur kontrovers bearbeitet wird. Die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung entsprang zwar noch der eigenen Überzeugung, war jedoch

bereits von verfassungsrechtlichen Zweifeln begleitet. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung führt sie entgegen ihren Überzeugungen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ein und weitet sie aufgrund des Koalitionspartners CDU/CSU auf jugendliche Straftäter aus. Sowohl als großer als auch als kleiner Koalitionär kann die SPD ihre Politik nicht allein aus ihrer Sicherheitskultur ableiten, sondern muss Faktoren wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bzw. den Koalitionspartner mit einbeziehen.

Als Oppositionspartei stimmt sie in der 17. Legislaturperiode dem *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitenden Regelungen* zu, wenngleich sie mit einem Änderungsantrag (17/4066) versucht den Anlassstraftatenkatalog auf schwerste Gewalt- und Sexualstraftaten zu begrenzen. Im Zuge des *Gesetzes zur Umsetzung des bundesrechtlichen Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* enthält sie sich bei der Abstimmung und fordert zum einen mit einem Antrag (17/13715) die weitere Eingrenzung des Anlassstraftatenkatalogs bei der Sicherungsverwahrung. Zum anderen verlangt sie im selben Antrag entgegen ihren früheren Überzeugungen die erneute Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, womit sie sich sowohl gegenüber der Regierung als auch innerhalb der Opposition isoliert. Der Antrag spiegelt die zwiespältige Sicherheitskultur der SPD wider: Auf der einen Seite will sie die Sicherungsverwahrung weiter eingrenzen, auf der anderen Seite versucht sie sie zu verschärfen.

Die SPD ist ansonsten die einzige Partei, die alle Gesetze zur Sicherungsverwahrung unterstützt und nicht nur die Gesetze, die sie als Regierungspartei selbst einbringt. Sie übernimmt also fortwährend politische Verantwortung bei der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung. Es gelingt ihr allerdings in den fünf Legislaturperioden nicht, dabei auf eine stringente Sicherheitskultur zu rekurrieren. Vielmehr wandelt sich dieses Wertesystem im Zuge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und unter Druck des Koalitionspartners CDU/CSU und betont verstärkt den Sicherheitsbegriff. Dies zeigt sich auch in ihrem neuen politischen Selbstverständnis als Oppositionspartei in der 17. Legislaturperiode: Trotz der auf die Sicherungsverwahrung eingrenzend wirkenden Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts zeichnet sich die SPD durch scharfe Forderungen – vermutlich um als Oppositionspartei eine konträre Position gegenüber der konservativ-liberalen Koalition zu beziehen – aus.

### 10.2.3 FDP

Sowohl als Koalitionspartner der CDU/CSU in der 13. Legislaturperiode als auch zu Beginn der 14. Legislaturperiode als Oppositionspartei argumentiert die FDP an Seite der CDU/CSU für Verschärfungen bei der Sicherungsverwahrung und greift die rot-grüne Regierung teilweise sehr stark an.

Nach der öffentlichen Anhörung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung ändert sie jedoch ihren Kurs und stellt sich fortan gegen die Forderungen ihres ehemaligen Koalitionspartners CDU/CSU zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung und unterstützt die rot-grüne Regierung bei ihrem *Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung*. Diese Position behält die FDP alle drei Legislaturperioden lang in der Opposition bei: Sie stellt sich sowohl gegen die Forderungen der CDU/CSU, als auch gegen die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch die SPD und die GRÜNEN nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dies hält sie jedoch nicht davon ab, als Oppositionspartei die jeweiligen Regierungen wegen Untätigkeit angesichts der Sicherheitslücken zu kritisieren. Auch alle weiteren Verschärfungen beim Recht der Sicherungsverwahrung trägt sie nicht mit und versucht vielmehr entsprechende Sicherheitslücken (z. B. die Entlassung von Altfällen in der ehemaligen DDR) durch einen eigenen Änderungsantrag (16/4740) zu lösen. Darüber hinaus unterstützt sie auch den Entschließungsantrag der GRÜNEN zur umfassenden Untersuchung der Praktik der Sicherungsverwahrung und Aussetzung der Beratungen zum *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht*.

Wieder in der Regierungsverantwortung ordnet die FDP das Recht der Sicherungsverwahrung im Zuge der beiden Verfassungsgerichte komplett neu, wobei sie sich auch hierbei gegen die erneute Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung – wie sie von der CDU/CSU und der SPD gefordert wird – erfolgreich wehrt.

Der FDP gelingt es somit – nachdem sie ein festes Wertesystem hinsichtlich der Sicherungsverwahrung entwickelt hat – dieses über die gesamte Dauer des Gesetzgebungsprozesses zur Sicherungsverwahrung beizubehalten und auch in der Regierungsverantwortung danach zu handeln. Argumentativ nähert sie sich zwar dem Koalitionspartner CDU/CSU an, aber ihre grundsätzliche Ablehnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, welche sie seit der 14. Legislaturperiode

postuliert, kann sie trotz Kontroversen mit dem größeren Koalitionspartner verteidigen.

#### 10.2.4 Die GRÜNEN

Als Oppositionspartei fordern die GRÜNEN in der 13. Legislaturperiode mit einem Antrag die radikale Beschränkung der Sicherungsverwahrung und versuchen mit einer *Kleinen Anfrage zur Reform der Sicherungsverwahrung* (13/7599) die Anordnungs- und Vollzugspraktik der Sicherungsverwahrung zu offenbaren, um ihre weitere Ausweitung zu verhindern und eine humane Reform zu erreichen.

In der Regierungsverantwortung gelingt es den GRÜNEN jedoch nicht, weiter gemäß diesen Überzeugungen zu handeln. In der 14. Legislaturperiode fordern sie zwar noch die Umsetzung des Abstandsgebotes mit Hilfe von Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen, bringen dieses Thema in der 15. Legislaturperiode aber nicht mehr vor. Bereits in der 14. Legislaturperiode machen sie mit der Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung Zugeständnisse an den Koalitionspartner SPD, doch in der 15. Legislaturperiode führt die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung beinahe zum Zerwürfnis, da dies einen Bruch mit ihren bisherigen grundsätzlichen Überzeugungen darstellt. Sie selbst wollen die Entlassung der Altfälle mit Hilfe von Übergangsregelungen verhindern, können sich aber nicht gegenüber dem Koalitionspartner durchsetzen. Sie lösen diese Krise, indem namhafte grüne Abgeordnete dem Gesetz ihre Zustimmung verweigern und dadurch zum einen die grundsätzlichen, grünen Überzeugungen erneut artikuliert werden und zum anderen der Koalitionsbruch verhindert wird.

Als Oppositionspartei überwinden die GRÜNEN sofort den Bruch mit ihrer Sicherheitskultur und kehren zu ihren ursprünglichen Überzeugungen zurück. Sie fordern eine erneute Überprüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung und kritisieren die Regierungsparteien stark für die fortschreitende Ausweitung der Sicherungsverwahrung. Sie reichen einen Änderungsantrag (16/4775) zum *Gesetz zur Änderung der Führungsaufsicht und Neuregelung der Sicherungsverwahrung* ein, mit dem sie die Altfälle aus der ehemaligen DDR als örtlich und zeitlich begrenzte Übergangsregelung im Einführungsgesetz des Strafgesetzbuches regeln möchten. Das *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht* versuchen sie mit einem Entschließungsantrag (16/9650) zu verhindern, in dem sie fordern, dass die Situation der Sicherungsverwahrten und der Vollzug der

Sicherungsverwahrung in seiner praktischen Bedeutung ausgewertet und danach ein stimmiges Gesamtkonzept zum Recht der Sicherungsverwahrung erarbeitet werden soll, in dem das rechtlich garantierte Abstandsgebot umgesetzt wird. Bis dahin sollten alle Beratungen zu weiteren Ausweitungen im Recht der Sicherungsverwahrung ausgesetzt werden.

In der 17. Legislaturperiode kommen die Urteile der beiden Verfassungsgerichte wie ein Befreiungsschlag für die GRÜNEN, da sie ihre bisherigen Überzeugungen größtenteils bestätigen. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17.12.2009 reichen die GRÜNEN eine Kleine Anfrage (*Konsequenzen aus dem Urteil des EGMR für die Betroffenen und das System der Sicherungsverwahrung insgesamt*, 17/1895) ein und bauen dadurch zusätzlichen Handlungsdruck auf die Regierungsparteien auf. Diese verabschieden zwar das *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen* am 02.12.2010, welches am 01.01.2011 in Kraft tritt, aber am 13.01.2011 fällt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits ein weiteres Urteil zur Verfassungswidrigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Daraufhin bringen die GRÜNEN am 26.01.2011 selbst einen *Gesetzesentwurf zu einer menschenrechtskonformen Reform der Sicherungsverwahrung* (17/4593) ein. Sie können sich mit ihren Vorschlägen jedoch nicht durchsetzen. Beim *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* unterstützen sie beim Antrag der SPD den Punkt zur weiteren Begrenzung des Anlassstraftatenkatalogs, nicht jedoch den Punkt zur Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung. Mit einem eigenen Änderungsantrag (17/11406) fordern sie die weitere strikte Eingrenzung der Anordnungsmöglichkeiten für die Sicherungsverwahrung.

Die GRÜNEN stimmen nur als Regierungspartei den eigenen Gesetzen (mit z. T. Gegenstimmen) zu, als Oppositionspartei unterstützen sie keines der Gesetze zur Sicherungsverwahrung. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können sie nur bedingt als Oppositionspartei zur Kritik an den Regierungsparteien nutzen, da es ihr eigenes Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung betrifft. Erst mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts finden die beständigen Mahnungen der GRÜNEN Berücksichtigung, dass das Sonderopfer der Sicherungsverwahrten durch die reale Vollzugssituation in den Sicherungsverwahrungsvollzugsanstalten nicht gewürdigt wird und somit gegen das Abstandsgebot verstoßen wird. Es kann zusammengefasst werden, dass die GRÜNEN ihre (später auch von den Gerichten

bestätigten) Überzeugungen als Oppositionspartei zwar beständig artikulieren, als Regierungspartei jedoch die auf Grundlage ihrer Sicherheitskultur entwickelten Vorschläge nicht durchsetzen können, sondern sie als kleinerer Koalitionspartner aufgeben und mit ihrer eigenen Sicherheitskultur brechen müssen.

### 10.2.5 PDS bzw. DIE LINKE

Weder in der 13. noch in der 14. Legislaturperiode beteiligt sich die PDS kooperativ am Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung, indem sie sich konstruktiv mit den Änderungsvorschlägen der anderen oppositionellen Parteien auseinandersetzt. Vielmehr fordert sie in der 13. Legislaturperiode anhand zweier eigener Gesetzentwürfe (*Strafrechtsänderungsgesetz 13/2859*, *Gesetz zur Entkriminalisierung des Strafrechts 13/10272*) die Überarbeitung des Strafrechts und in Zuge dessen die Abschaffung der Maßregel der Sicherungsverwahrung. Dazu passt, dass Schöne (2010) in seiner empirischen Untersuchung über das Verhalten von parlamentarischen Abgeordneten feststellt, dass von den politischen Parteien, insbesondere von der CDU/CSU ein Abgrenzungsverhalten gegenüber der PDS zu beobachten ist. Auch wenn beispielsweise in der Sache Einigkeit besteht, sei es der CDU/CSU aufgrund ihres politischen Selbstverständnisses nicht möglich, mit der PDS auf einem gemeinsamen Antrag zu stehen.

In der 16. Legislaturperiode stellt DIE LINKE im Zuge des *Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht* eine Kleine Anfrage (*Vollzug der Sicherungsverwahrung 16/9051*), mit deren Hilfe sie sich u. a. die Anzahl der Personen, die die formellen Voraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung erfüllen, mitteilen lässt. Sie verwendet die Ergebnisse der Antwort auf die Kleine Anfrage darauf, in einem Entschließungsantrag (16/9649) zu dem Gesetz die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die Konsequenzen für die betroffenen Personen und für die Justizvollzugsanstalten stark zu kritisieren und die Einsetzung einer Expertenkommission zu fordern. Darüber hinaus unterstützt sie auch den Entschließungsantrag der GRÜNEN zur umfassenden Untersuchung der Praktik der Sicherungsverwahrung und zur Aussetzung der Beratungen zum *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht*. Die Forderung der Hinzuziehung externen Fachverständes bei der Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung wiederholt sie nach den Urteilen der beiden Verfassungsgerichte in

einem erneuten Antrag (17/7843) zur Einsetzung einer Expertenkommission. Zudem unterstützt sie den Änderungsantrag der GRÜNEN zum Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung, um eine weitere Einschränkung der Anordnungsmöglichkeiten bei der Sicherungsverwahrung zu erreichen.

Zwar stimmen weder die PDS noch DIE LINKE während des gesamten Gesetzgebungsprozesses zur Sicherungsverwahrung einem Gesetz zu, aber es lässt sich eine Veränderung im oppositionellen Verhalten der LINKEN gegenüber der PDS beim Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung erkennen. DIE LINKE gibt gegenüber der PDS ihre isolierte, von grundsätzlicher Ablehnung geprägte Haltung beim Thema der Sicherungsverwahrung auf und verhält sich ab der 16. Legislaturperiode konstruktiver und kooperativer, indem sie sich Anträgen der GRÜNEN anschließt und eigene Vorlagen bei der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung erarbeitet. Die Sicherheitskultur der LINKEN wandelt sich zwar nicht, ihr Verhalten lässt aber auf eine gewisse Einfügung in den politischen Prozess schließen. Trotzdem ist offensichtlich, dass die Partei durch ihre ständige Oppositionsrolle ihre strikten Positionen niemals der politischen Realität unterziehen musste, sich also weder in der Rolle der Regierungspartei mit Urteilen des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte noch mit einem Koalitionspartner auseinandersetzen musste.

Es wird deutlich, dass die Regierungs- bzw. Oppositionsrolle das Verhalten der Parteien maßgeblich beeinflusst und sich diese beim Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung nicht allein auf ihre Sicherheitskultur beziehen können. Die übergeordnete Forschungsfrage dieser Arbeit lautet, wie die gesetzliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung in Deutschland aus sicherheitskultureller Sicht erklärt werden kann. Um diese Frage zu beantworten, werden nachfolgend die Sicherheitskulturen der regierenden Parteien in Bezug zueinander und zu den Oppositionsparteien gesetzt und so die gesetzlichen Entscheidungen bezüglich des Themas der Sicherungsverwahrung nachvollziehbar gemacht.



### 10.3 Sicherheitskulturelle Interpretation der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung

In der 13. Legislaturperiode koalieren CDU/CSU und FDP miteinander. Wie die Analyse gezeigt hat, harmonisieren die Sicherheitskulturen der beiden Parteien hinsichtlich des Themas der Sicherungsverwahrung zu diesem Zeitpunkt gut. Für beide hat sich die Maßregel bewährt, weshalb sie die grundsätzliche Kritik der PDS und der GRÜNEN ignorieren. Sie befürworten beide die Ausweitung der Anordnungsmöglichkeiten für die Sicherungsverwahrung und können das *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* zusammen mit der SPD verabschieden. Dabei betonen beide die Bedeutung von Therapie im Strafvollzug und fordern mehr Gelder für die Anstalten. Beide lehnen die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ab. Insbesondere die CDU/CSU weist auf die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit bei diesem Gesetz hin und betont die Bedeutung des Schutzes der Kinder. Aufgrund ihrer ähnlich ausgerichteten Sicherheitskulturen können die beiden Parteien ihre Kriminalpolitik hinsichtlich der Sicherungsverwahrung ohne weitere Kontroversen verfolgen. Insgesamt ist das Thema politisch nicht sehr umstritten, was sich auch im niedrigen Wert der Kodierungen in dieser Legislaturperiode niederschlägt (282).

In der 14. Legislaturperiode bilden die SPD und die GRÜNEN eine Koalition. Die Sicherheitskulturen der beiden Parteien divergieren in einigen Punkten, jedoch nicht sehr dramatisch. Einige Abgeordnete der GRÜNEN stellen die Sicherungsverwahrung zwar grundsätzlich in Frage, die Kritik findet jedoch als Regierungspartei verhalten statt. Sie halten trotz Bedenken an der Maßregel fest, da sie sehen, dass in der Bevölkerung ein Sicherheitsbedürfnis besteht. An diesem Verhalten lässt sich erkennen, dass die GRÜNEN versuchen ihre sicherheitskulturellen Überzeugungen mit der politischen Realität in Einklang zu bringen. Beide Parteien betonen, dass mit der Maßregel sehr restriktiv umgegangen werden muss, damit der Ultima Ratio Charakter gewahrt wird. Beide fordern Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze, um die Umsetzung des gesetzlich festgeschriebenen Abstandsgebotes in der Realität zu gewährleisten. Beide Parteien treten für Rechtsstaatlichkeit ein und verurteilen die nachträgliche Sicherungsverwahrung als verfassungswidrig. Beim *Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung* äußern beide Parteien Bedenken, sie fühlen sich jedoch beide (u. a. von der massiven Kritik der Union und der FDP) dazu gedrängt, die Sicherheitslücke zu schließen. Es gelingt ihnen, das Gesetz zusammen mit den Stimmen der FDP zu verabschieden. Die Situation stellt sich in der

14. Legislaturperiode als relativ harmonisch dar, da die Sicherheitskulturen der beiden Parteien anfangs viele übereinstimmende Werte beinhalten. Beide Sicherheitskulturen können die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung als Kompromiss für die anerkannte Sicherheitslücke mittragen. Insgesamt ist das Thema umstrittener als in der 13. Legislaturperiode, insbesondere da die CDU/CSU auf die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung drängt, was sich im Anstieg der Kodierungen zeigt (375).

Auch in der 15. Legislaturperiode regieren die SPD und die GRÜNEN zusammen. Ihre Sicherheitskulturen sind – ebenso wie in der 14. Legislaturperiode – von ähnlichen Überzeugungen geprägt: Beide empfinden die Sicherungsverwahrung als mehr oder weniger notwendig, sind aber der Auffassung, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung die äußerste Grenze der Rechtsstaatlichkeit ist und die bestehende Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung ausreichend ist. Mit dem *Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung* weiten sie zwar die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auf heranwachsende Straftäter aus, es findet jedoch keine weiterführende Diskussion zum Thema der Sicherungsverwahrung statt. Beide lehnen die nachträgliche Sicherungsverwahrung weiterhin strikt ab. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird jedoch innerhalb der beiden Sicherheitskulturen unterschiedlich rezipiert. In der Sicherheitskultur der SPD dominiert fortan die politische Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, sie wollen dem Sicherheitsbedürfnis gerecht werden. Das Urteil stellen sie inhaltlich nicht in Frage, sondern sehen die bisherige Streitfrage um die nachträgliche Sicherungsverwahrung als entschieden an und geben als Konsequenz ihre ursprünglichen Überzeugungen auf. Die GRÜNEN hingegen erkennen zwar an, dass es laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine verfassungskonforme Lösung der nachträglichen Sicherungsverwahrung geben kann, sie betonen die gesetzgeberische Verantwortung aber insofern, dass sie selbst entscheiden können, wie die fraglichen Altfälle geregelt werden sollen. Dabei treten sie für eine Übergangsregelung ein und lehnen die nachträgliche Sicherungsverwahrung weiterhin ab. Sie behalten also ihre bisherigen Überzeugungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung im Gegensatz zur SPD bei, können sich aber gegenüber ihrem Koalitionspartner nicht durchsetzen und müssen das *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung* entgegen den Überzeugungen ihrer eigenen Sicherheitskultur zum Erhalt der Koalition mittragen. Diese angespannte Situation zeigt sich auch an den Häufigkeiten der Kodierungen, welche

auf 1.086 drastisch ansteigen, obwohl sogar eine Partei (PDS) weniger im Deutschen Bundestag vertreten ist.

In der 16. Legislaturperiode bilden die CDU/CSU und die SPD eine große Koalition. Die Sicherheitskultur der CDU/CSU ist völlig eindeutig: Alle bisherigen Regelungen zur Sicherungsverwahrung sind gut und notwendig und die CDU/CSU war schon immer von der Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung überzeugt. In diesem Sinne setzt die CDU/CSU mit dem *Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und Neuregelung der Sicherungsverwahrung* Lockerungen beim strikten Novenrecht von Rot-Grün durch, um die Anwendung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für die Altfälle aus der ehemaligen DDR zu ermöglichen. Ebenso weitet sie mit dem *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht* die nachträgliche Sicherungsverwahrung auf zur Tatzeit jugendliche Straftäter aus. Im Verständnis ihrer Sicherheitskultur darf die Sicherungsverwahrung für jugendliche Straftäter kein Tabuthema sein und muss das Gesetz praxistauglich sein, weshalb sie für nicht zu hohe gesetzliche Hürden eintritt. Die Sicherheitskultur der CDU/CSU ist von eindeutigen Überzeugungen geprägt: Es ist die Pflicht der Politik die Sicherungsverwahrung für Jugendliche zu ermöglichen, da diese Maßnahme für die Sicherheit der Bevölkerung unabdingbar ist und von der Öffentlichkeit erwartet wird. Der Opferschutz muss Vorrang vor dem Täterschutz haben. Auch die Sicherheitskultur der SPD sieht die Sicherungsverwahrung als notwendig an und lässt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Kritik an der nachträglichen Sicherungsverwahrung mehr zu. Der Schwerpunkt der Sicherheitskultur der SPD liegt bei beiden Gesetzen auf ihrer Rechtsstaatlichkeit, welche durch hohe Hürden gewährleistet wird. Insbesondere die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für jugendliche Straftäter stellt zwar keine leichte Entscheidung für die SPD dar, aber die früheren starken Zweifel an der Rechtmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung spielen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Rolle mehr in der Sicherheitskultur der SPD. Ihre Sicherheitskultur wird in der 16. Legislaturperiode vor allem von der Verantwortung der Politik vor der Öffentlichkeit dominiert, wobei insbesondere betont wird, dass Opferschutz vor Täterschutz geht. In der 16. Legislaturperiode beherrscht somit die CDU/CSU aufgrund ihrer selbstbewussten und eindeutigen Sicherheitskultur die Gesetzgebung maßgeblich. Die SPD stellt sich aufgrund ihrer vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts veränderten Sicherheitskultur nicht gegen das *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte*

*Straftäter*. Das starke Bündnis der großen Koalition schlägt sich in einem Rückgang der Kodierungen auf 468 nieder, der Wert ist jedoch deutlich höher als noch in der 13. und 14. Legislaturperiode, was die weiterhin hohe Bedeutung des Themas unterstreicht.

In der 17. Legislaturperiode bilden die CDU/CSU und die FDP wieder eine Koalition. In ihrer Koalitionsvereinbarung haben sie sich bereits auf die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung verständigt. Die Sicherheitskulturen der beiden Parteien hinsichtlich des Themas der Sicherungsverwahrung lassen insbesondere aufgrund der strikten Ablehnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung von Seiten der FDP eine kontroverse Diskussion erwarten. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestärkt jedoch die Position der FDP, sodass es ihr gelingt, ihre Überzeugungen beim *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen* durchzusetzen und die nachträgliche Sicherungsverwahrung für zukünftige Fälle entgegen des Widerstands der CDU/CSU wieder abzuschaffen. Für beide stehen bei der Neuregelung der Sicherungsverwahrung der Erhalt der Maßregel und der Schutz der Bevölkerung im Vordergrund. Diese Ziele verfolgen sie auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit dem *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung*. Der FDP gelingt es auch hier, die Wiedereinführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung – welche von der Union favorisiert wird – zu verhindern. Die zwei Urteile und die zwei Gesetze, die beide den Anspruch der Neuregelung der Sicherungsverwahrung verfolgen, gipfeln schließlich im Höchststand von 1.314 Kodierungen.

## 10.4 Zusammenfassung der Analyseergebnisse

Insgesamt zeigt die Analyse, dass das sicherheitskulturelle Wertesystem der stärkeren Koalitionspartei im Normalfall die Entwicklung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung bestimmt hat. Es wird aber auch deutlich, dass externe Faktoren einen maßgeblichen Einfluss auf die Sicherheitskultur einer Partei haben können. So hat die öffentliche Anhörung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung in der 14. Legislaturperiode die Sicherheitskultur der FDP stark geprägt. In Folge dessen unterstützt sie die rot-grüne Bundesregierung bei der Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und lehnt die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts strikt ab. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird auch von den Sicherheitskulturen der SPD und der GRÜNEN unterschiedlich rezipiert: Die SPD gibt ihren Widerstand gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung auf, die GRÜNEN jedoch nicht. Dies deutet darauf hin, dass Judikate unterschiedliche Auswirkungen auf die parteilichen Sicherheitskulturen – unabhängig von der Regierungsverantwortung – haben können. Das Urteil ist bewusst so formuliert gewesen, dass die rot-grüne Regierung selbstständig eine Entscheidung bezüglich der nachträglichen Sicherungsverwahrung treffen musste. Das Verfassungsgericht hat bei der Sicherungsverwahrung somit einen rechtlichen Rahmen abgesteckt, es jedoch der Exekutive überlassen, inwiefern sie diesen Rahmen ausfüllt. Schließlich entsteht nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Verfassungswidrigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Deutschland eine spannungsgeladene rechtliche Situation, da dadurch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts kritisiert wird. Das Bundesverfassungsgericht reagiert, indem es selbst die formellen, nicht jedoch die materiell-rechtlichen Normen zur Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Die Urteile bestärken die Sicherheitskultur der FDP, sodass sie sich gegen die untergrabene Sicherheitskultur des größeren Koalitionspartners CDU/CSU durchsetzen kann.

Die Ergebnisse der Analyse des Gesetzgebungsprozesses zur Sicherungsverwahrung über die fünf Legislaturperioden hinweg zeigen somit zum einen, dass Sicherheitskulturen kein statisches Wertesystem darstellen, sondern von externen Faktoren beeinflusst werden können, aber nicht müssen. So bleiben die Sicherheitskulturen der CDU/CSU, der GRÜNEN und der PDS bzw. der LINKEN über die fünf Legislaturperioden hinweg konstant. Die Sicherheitskultur der FDP erfährt eine maßgebliche Prägung, welche ihre Resilienz sowohl beim Urteil des Bundesverfas-

sungsgerichts in der 15. Legislaturperiode als auch in der Regierungsverantwortung zusammen mit der CDU/CSU in der 17. Legislaturperiode stärkt.

Zum anderen machen die Ergebnisse der Analyse deutlich, dass eine Sicherheitskultur auch an die politische Verantwortung, die eine Regierungspartei im Gegensatz zu einer Oppositionspartei trägt, angepasst werden muss. Dies hat sich insbesondere bei den GRÜNEN in der 15. Legislaturperiode gezeigt, aber auch bei der CDU/CSU in der 17. Legislaturperiode. Bei der SPD schließlich lässt sich ein grundsätzlicher Wandel im Wertesystem Richtung eines starken Schutz- und Sicherheitsverständnisses feststellen, der vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der 15. Legislaturperiode ausgelöst wird, sich in der Rolle als kleinerer Koalitionär in der 16. Legislaturperiode verstärkt und als Oppositionspartei in der 17. Legislaturperiode in der Forderung der erneuten Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung sich endgültig manifestiert.

Bevor die Reichweite und Leistung der vorliegenden Arbeit abschließend in Kapitel 12 besprochen werden, werden die Ergebnisse hinsichtlich ihrer Reliabilität und Validität in Kapitel 11 diskutiert.

## **11. Anwendung der inhaltsanalytischen Gütekriterien**

Wie in Kapitel 7.3 ausführlich dargestellt wurde, kann die Reliabilität von qualitativen Studien anhand von Stabilität, Reproduzierbarkeit und Exaktheit überprüft werden. Während des Analyseprozesses wurde ein Teil der Analyseergebnisse hinsichtlich ihrer Stabilität getestet, indem das Analyseinstrument erneut auf das Material angewendet wurde (sog. Intracoderreliabilität). In der Analysesoftware QCMap lassen sich die Analyseergebnisse beider Durchgänge direkt gegenüberstellen, sodass sofort deutlich wird, inwiefern das Selektionskriterium einheitlich angewendet wurde. Es wurde das Kategoriensystem der FDP in der 13. Legislaturperiode und der PDS in der 14. Legislaturperiode zweifach analysiert und mit dem Originalergebnis verglichen. Dabei hat sich herausgestellt, dass das Selektionskriterium für die einzelnen Kodierungen sehr gut greift (83 Kodierungen im ersten Durchgang, 85 Kodierungen im zweiten Durchgang) und auch die Herleitung der Oberkategorien zuverlässig funktioniert (15 Oberkategorien im ersten Durchgang, 16 Oberkategorien im zweiten Durchgang). Lediglich bei der Zuweisung der Kategorien zu den jeweiligen Oberkategorien bestand Nachbesserungsbedarf. Deshalb wurde im Forschungsbericht die Abgrenzung der einzelnen Kategorien untereinander genau dargestellt und problematische Fälle diskutiert, um den Zuordnungsprozess für die Analyse eindeutiger zu gestalten und für andere Forscher/-innen nachvollziehbar zu machen. Mit diesem Zwischenschritt am Anfang der Analysearbeit konnte sichergestellt werden, dass die Ergebnisse im Rahmen der Möglichkeiten einer qualitativen Analyse zuverlässig sind. Inwiefern die Ergebnisse Gültigkeit beanspruchen können, wird anhand der material-, ergebnis- und prozessorientierten Validität dargestellt.

Die Auswahl des Analysematerials wurde in Kapitel 8.1 beschrieben und begründet. Es wurde das gesamte Material, das sich inhaltlich mit der Sicherungsverwahrung befasst, für die Analyse herangezogen. Einzelne Vorlagen wurden von der Analyse ausgeschlossen, sofern sie keine eindeutige Zuweisung des Textmaterials an eine/-n Textproduzenten/-in zuließen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass das gesamte Material, das im Deutschen Bundestag zum Thema der Sicherungsverwahrung von der 13. bis zur 17. Legislaturperiode produziert wurde und das eindeutige Rückschlüsse auf die Sicherheitskultur einer Partei zulässt, berücksichtigt wurde.

Die materialorientierte Validität lässt sich zusätzlich zur Stichprobengültigkeit anhand der semantischen Gültigkeit der Kategoriensysteme überprüfen. Diese präsentieren die Sicherheitskulturen der jeweiligen Parteien, mit Hilfe derer der Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag ausgehandelt wurde. Jede der 1.450 Kodierungen erfüllt nach dem Selektionskriterium die Definition einer Praktik, die eine individuelle oder ideologische Überzeugung zur Sicherungsverwahrung transportiert. Zudem wurde die Angemessenheit der Kategoriendefinitionen sichergestellt, indem diese im Forschungsbericht streng voneinander abgegrenzt wurden. Jede Oberkategorie wurde mit all ihren Dimensionen dargestellt, sodass auch für andere Wissenschaftler/-innen klar wird, wie die Kategorien zu den jeweiligen Oberkategorien zuzuweisen sind. Problemfälle wurden gesondert diskutiert (z. B. Schutzpflicht gehört zur Oberkategorie *Verantwortung* und nicht zu *Schutz*). Es kann festgehalten werden, dass die Validität des Materials bei der Analyse durch die Vollerhebung des Datenmaterials und durch die semantische Gültigkeit der Kategoriendefinitionen gewährleistet wurde.

Die ergebnisorientierte Validität wird mit Hilfe der korrelativen Gültigkeit und der Vorhersagegültigkeit der Ergebnisse hergestellt. Die korrelative Gültigkeit wird überprüft, indem die Ergebnisse anderer Studien mit ähnlichen Fragestellungen mit den eigenen Ergebnissen abgeglichen werden. Wie bereits aufgezeigt, liegen bislang keine vergleichbaren Studien für das Analyseinstrument der Sicherheitskultur vor. Allerdings wurde die Opposition im Deutschen Bundestag von 1990 bis 2005 von Webert (2008) untersucht. Dieser Zeitraum überschneidet sich zumindest teilweise mit dem Analysezeitraum der vorliegenden Studie und somit können die Ergebnisse zum Verhalten der Opposition verglichen werden. Webert (2008) konnte feststellen, dass die CDU/CSU als Oppositionspartei vor allem eine kompetitive und konfrontative Strategie verfolgt: „Die neue Opposition hält die anderen Wege der rot-grünen Regierung für verfehlt und hält an den Auffassungen und eingeschlagenen Pfaden, die sie noch als Regierung zuwege gebracht hat, fest“ (S. 207). Sie biete aber auch recht häufig ihre Mitarbeit an.

Die SPD erfüllt als Opposition zwar ihre Kritikfunktion, „allerdings sind die kritischen Äußerungen zur Regierungspolitik im Deutschen Bundestag deutlich weniger häufig anzutreffen, als dies bei der CDU/CSU-Opposition der Fall ist. Auch der Vorwurf der Unfähigkeit ist wesentlich seltener zu finden. Das bedeutet, dass die SPD massive Kritik der Regierung nicht als den Weg des Nonplusultra zur Erreichung ihrer



Ziele ansieht“ (Webert, 2008, S. 210). Die SPD zeige sich insbesondere durch ihre Mitarbeit an gemeinsamen Gesetzesinitiativen kooperativ. Hinsichtlich der kleineren Parteien stellt Webert (2008) fest, dass die FDP sehr viel Kritik an der rot-grünen Regierung äußert, aber auch aktiv mitarbeitet und die Regierungsarbeit konstruktiv begleitet. Die GRÜNEN würden sich als Oppositionspartei wenig kooperativ verhalten und eine eher kompetitiv ausgerichtete Strategie verfolgen. Die PDS schließlich agiere als Opposition mit einer eindeutig kompetitiven Strategie: Sie kritisiere die Regierungen massiv und zeige wenig Bereitschaft zur Mitarbeit.

Die Ergebnisse von Webert (2008) stimmen mit den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit hinsichtlich der Oppositionsstrategien der fünf Parteien überein (vgl. Kapitel 10.2). Auch in Bezug auf das Thema der Sicherungsverwahrung hat sich die CDU/CSU in der 14. und 15. Legislaturperiode äußerst konfrontativ gezeigt, ihre Mitarbeit zwar beständig bekräftigt, aber keine Gesetzesinitiativen unterstützt. Die SPD hat in der 13. Legislaturperiode in Bezug auf die Sicherungsverwahrung mit der christlich-liberalen Regierung kooperiert. Die FDP hat in der 14. und 15. Legislaturperiode die Arbeit der rot-grünen Regierung auf der einen Seite stark kritisiert, ihre Gesetzesinitiative zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung jedoch unterstützt. Die GRÜNEN haben sich während der 13. Legislaturperiode beim Thema der Sicherungsverwahrung kompetitiv zur Regierung (und zur SPD) präsentiert und keine Kooperationsbereitschaft gezeigt. Und auch die Ergebnisse zum Oppositionsverhalten der PDS konnten mit der vorliegenden Studie bestätigt werden: Sie hat in der 13. und 14. Legislaturperiode die Regierungen stark kritisiert und keinerlei Mitarbeitsbereitschaft erkennen lassen. Es kann hinsichtlich der korrelativen Gültigkeit konstatiert werden, dass zumindest die Ergebnisse zum Oppositionsverhalten der Parteien der beiden Studien miteinander korrelieren.

Die Vorhersagegültigkeit ist nach Mayring (2015) „nur anwendbar, wenn sich sinnvoll Prognosen aus dem Material ableiten lassen. Dann aber ist eine Überprüfung einfach und sehr aussagekräftig“ (S. 127). Die Ergebnisse der Analyse haben gezeigt, dass die Sicherheitskultur der jeweiligen starken Koalitionspartei die Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung dominiert hat. Zudem konnte festgestellt werden, dass die Sicherheitskultur der zwei Volksparteien CDU/CSU und SPD beide stark auf die Schutzverantwortung und einen normativ aufgeladenen Sicherheitsbegriff rekurrieren. So lässt sich prognostizieren, dass, solange eine der beiden Parteien als großer Koalitionär regiert, die

Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung weiterhin restriktiv ausgestaltet werden wird und keine Eindämmung des Anwendungsbereichs der Maßregel zu erwarten ist. Da der Analysezeitraum mit der 17. Legislaturperiode endet, kann die Prognose anhand des Datenmaterials der 18. und laufenden 19. Legislaturperiode überprüft werden. Es zeigt sich, dass nach Abschluss der Analyse eine weitere Änderung am Recht der Sicherungsverwahrung vorgenommen worden ist. Der Anwendungsbereich des § 66 III StGB wurde in der 18. Legislaturperiode von der großen Koalition auf extremistische Straftäter ausgeweitet (vgl. Kapitel 3.2.11) und somit neben Gewalt- und Sexualverbrechern eine neue Gruppe an möglichen Sicherungsverwahrten in den Fokus genommen. Dies bestätigt die Prognose, dass, solange die CDU/CSU oder die SPD regiert, keine Eingrenzung der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist, sondern vielmehr weitere Ausweitungen stattfinden werden.

Wie bereits erwähnt, schließt sich Objektivität bei einer qualitativen Analyse eigentlich von vornherein aus. Die Arbeit der Inhaltsanalytikerin kann im Forschungsbericht jedoch nachvollzogen werden. Dort werden die einzelnen Schritte der Analyse begründet und beispielsweise der Erkenntnisprozess, der durch die Pilotphasen, die Weiterbildung in der qualitativen Inhaltsanalyse und durch die Intracoderanalyse gewonnen wurde, dargestellt. Wie im Forschungsbericht ausführlicher dargelegt wird, hat die politische Einstellung der Inhaltsanalytikerin den Analyseprozess (unbeabsichtigt) begleitet. Diejenigen subjektiven Tendenzen, die mit Hilfe von Testlesern/-innen aufgespürt werden konnten, wurden bereinigt.

## 12. Fazit

Die vorliegende Arbeit hatte sich das Ziel gesteckt, den politischen Aushandlungsprozess zur Sicherungsverwahrung im Deutschen Bundestag aus sicherheitskultureller Sicht zu erklären. Dieses Vorhaben war insbesondere von Interesse, da zum einen die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als verfassungswidrig erklärt wurde und der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland insgesamt vom Bundesverfassungsgericht als nicht verhältnismäßig angesehen wurde. Auch wenn sich mit dem *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* 2013 ein vorläufiges Ende bei den Gesetzesänderungen am Recht der Sicherungsverwahrung angedeutet hat, unterstreicht die Ausweitung der Maßregel auf den Täterkreis der Extremisten 2017 (vgl. Kapitel 3.2.11), dass die Maßregel in der Politik immer noch eine bedeutende Rolle spielt.

Es hat sich gezeigt, dass sich das von Daase postulierte Analysekonzept der Sicherheitskultur gut zur Beantwortung der Forschungsfrage geeignet hat. Erst durch das Verständnis der Sicherheitskulturen der Parteien konnte der Komplexität der politischen Realität Struktur verliehen werden und das Verhalten der Parteien im Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung deutlich gemacht werden (vgl. Kapitel 10.3).

Der Vorteil einer sicherheitskulturellen Sichtweise und dementsprechend eines kulturtheoretischen Ansatzes liegt vor allem darin, dass nicht nur Parteiverhalten beobachtet wird, sondern das dahinter liegende Wertesystem erarbeitet wird, von dem sich das Verhalten ableitet. So wurde deutlich, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung aus zwei Gründen zustande kommen konnte: Zum einen entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung rechtmäßig sein kann, was die ursprünglichen Überzeugungen der regierenden SPD untergrub und zu einer stärkeren Betonung der politischen Verantwortung und der Schutzpflicht des Staates bei ihr führte. Dadurch hatte sie dem massiven Druck, der von der Oppositionspartei CDU/CSU seit zwei Legislaturperioden ausging, keine konträre Sicherheitskultur (im Gegensatz zu den GRÜNEN) mehr entgegen zu setzen und führte die nachträgliche Sicherungsverwahrung entgegen ihren ursprünglichen Überzeugungen ein.

Hinsichtlich der fehlenden Umsetzung des Abstandsgebotes im Vollzug der Sicherungsverwahrung haben die Ergebnisse gezeigt, dass die freiheitlich orientierten Parteien PDS bzw. DIE LINKE und die GRÜNEN wiederholt auf diesen Missstand hingewiesen hatten, jedoch aus der Opposition heraus (bzw. als kleiner Koalitionär) nichts daran zu ändern vermochten. Dies lag vor allem daran, dass die großen Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD sich nicht mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung auseinandergesetzt hatten, wie die Ergebnisse ihrer Überzeugungssysteme zur Sicherungsverwahrung offenbarten. Und auch bei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde dieser Missstand bis 2011 nicht beanstandet, sodass dem oppositionellen Druck nicht zusätzliches Gewicht durch die Rechtsprechung des höchsten Verfassungsgerichts in Deutschland verliehen wurde. Der Missstand beim Vollzug der Sicherungsverwahrung war also allen Parteien klar, wurde jedoch von den dominierenden Parteien ignoriert. Es wird deutlich, dass mit Hilfe der Sicherheitskulturen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien politisches Verhalten in der Sicherheitspolitik, das auf den ersten Blick nicht verständlich erscheint, erklärt werden kann.

Auch die unterschiedlichen Reaktionen der regierenden Parteien SPD und die GRÜNEN auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung können mit dem kulturtheoretisch basierten Zugang der Sicherheitskultur erfasst werden. Beide Parteien teilten die „historisch- und lokal-spezifischen Wissensordnungen“ (Reckwitz, 2011, S. 2) zur Sicherungsverwahrung, aber da diese immer anhand alternativer Wahrnehmungs- und Interpretationsweisen bearbeitet werden können, gelangten sie zu unterschiedlichen Handlungsanweisungen. Dies ist insofern konsequent, als dass sich politische Parteien ihr Fortbestehen nur darüber sichern können, dass sie alternative Perspektiven zur Bearbeitung eines Problems anbieten und sich dadurch von den anderen Parteien absetzen. Zudem bestätigt dieses Verhalten die eigenständig agierenden Sicherheitskulturen der beiden Parteien. Im konkreten Fall generierten die unterschiedlichen Handlungsanweisungen, die die beiden Parteien mit Hilfe ihrer jeweiligen Sicherheitskultur ableiteten, allerdings einen Konflikt, da die politischen Koalitionäre auf Kooperation bei der gemeinsamen Regierungsarbeit angewiesen sind. Dieser Konflikt wurde dadurch überwunden, dass sich die Handlungsanweisung der Sicherheitskultur der stärkeren Partei im Koalitionsbündnis durchsetzte. Die Zustimmung der GRÜNEN zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung resultierte also nicht aus einer wirklichen Erkenntnis einer Sachlage, wie Okun (1974) den Begriff der Überzeugung definiert,

sondern begründete sich auf eine vom Koalitionspartner interpretierte Norm, die eine bestimmte Handlungsaufforderung artikulierte.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Ergebnisse zwar die parteipolitischen Sicherheitskulturen im Deutschen Bundestag bezüglich der Sicherungsverwahrung beschreiben, dabei jedoch weder auf eine allgemeingültige Sicherheitskultur abgestellt werden, noch Sicherheitspolitik im Allgemeinen erklärt werden kann. Erst durch die Analyse verschiedener Sicherheitsdiskurse könnten Strukturen einer allgemeingültigen Sicherheitskultur der Parteien offen gelegt werden und selbst dann bleibt zu bedenken, dass die Sicherheitskultur nicht als statisch begriffen werden darf, weil diese im Prozess mit einer spezifischen Sicherheitsproblematik modifiziert werden kann (vgl. die Analyseergebnisse zur Sicherheitskultur der FDP und der SPD). Bude (1991) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „in kulturellen Systemen [...] immer Alternativen präsent [sind], die noch nicht strukturiert sind“ (S. 111), die aber jederzeit aufgegriffen, verarbeitet, integriert oder auch aussortiert werden können. Schiffauer (1995) schlägt vor, Kultur als Diskursfeld zu konzipieren, „als eine Arena, in der Werte, Normen, Deutungsmuster von kulturellen Akteuren ständig neu ‘verhandelt’ werden – ‘verhandelt’ in Führungszeichen, weil kulturelles Handeln zwar immer zeichenhaft, aber nicht immer sprachlich ist [...]. Mit dieser Konzeption wird nun jeder Bestimmung von Kultur als Substanz, als Wesen oder als Struktur eine Absage erteilt – stattdessen wird sie primär als Prozeß konzipiert“ (S. 14). Eine kulturelle Einheit wird dementsprechend immer nur temporär hergestellt (Lentz, 2009).

Zudem kann mit dem gewählten methodischen Zugang nur auf die auf Parteebene dominierende Sicherheitskultur abgezielt werden. Innerparteiliche sicherheitskulturelle Kontroversen können nicht abgebildet werden. Dazu bräuchte es entweder interne Protokolle von Fraktionssitzungen, die jedoch nicht zugänglich sind, oder einen forschungsgegenständlich näheren methodischen Zugang wie beispielsweise direkte Beobachtungen in den Fraktionssitzungen. Beim vorliegenden Forschungsgegenstand stellten teilnehmende Beobachtungen jedoch keine Option dar, da der Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung in der Vergangenheit ausgehandelt worden ist. Zur Diskussion kann gestellt werden, ob mit Experteninterviews nicht bessere Ergebnisse erzielt werden könnten, da die Beziehung zwischen Forscherin und Beforschten dann nicht von einer textualen Ebene künstlich unterbrochen wird. Dem kann jedoch entgegengestellt werden, dass bei einem so komplexen und langjährig kontroversen Thema wie der

Sicherungsverwahrung die Erinnerung einzelner Abgeordneter lückenhaft bzw. retrospektiv verändert ist. Zudem gibt es kaum eine/-n Abgeordnete/-n, die/der während des gesamten Analysezeitraums im Deutschen Bundestag tätig und zugleich in der Thematik beispielsweise als Berichterstatter/-in fest eingebunden gewesen ist. Es kann somit festgehalten werden, dass der Zugang zum Forschungsgegenstand anhand von Bundestagsdrucksachen am ehesten gewährleistet, dass möglichst alle Aspekte der parteipolitischen Sicherheitskultur über die fünf Legislaturperioden hinweg in die Analyse einfließen.

Diskutabel bleibt bei der vorliegenden Analyse die Auswertungsmethode. Die qualitative Inhaltsanalyse wird dafür kritisiert, dass sie die latenten Sinngehalte des Datenmaterials nicht ebenso effektiv aufzudecken vermag wie beispielsweise rekonstruktive Analysezugänge (Janssen et al., 2017). Ausschlaggebend für die Wahl der qualitativen Inhaltsanalyse war die zu bewältigende Masse an Datenmaterial. Analysemethoden wie die objektive Hermeneutik oder *grounded theory* befürworten eine sehr kleinteilige Vorgehensweise. Es ist unumstritten, dass dadurch gute analytische Ergebnisse erzielt werden und latente Strukturen sichtbar gemacht werden können. Doch auch mit der Analysetechnik der qualitativen Inhaltsanalyse ist es gelungen, das Wertesystem der jeweiligen Parteien zu rekonstruieren und ihren Wandel bzw. Persistenz über den Analysezeitraum hinweg nachzuvollziehen. Zudem wurde die Reliabilität und Validität der Ergebnisse mit Hilfe von inhaltsanalytischen Gütekriterien dargelegt (vgl. Kapitel 11).

Insbesondere durch die Konzeption als Längsschnittstudie konnte ein wichtiger Beitrag zur politikwissenschaftlichen Forschung geleistet werden. Bis dato liegen kaum Studien zum parteipolitischen Verhalten über mehrere Legislaturperioden hinweg vor.<sup>144</sup> Die Ergebnisse verdeutlichen, dass das Wertesystem hinsichtlich der Sicherungsverwahrung bei drei Parteien (CDU/CSU, GRÜNEN, PDS bzw. DIE LINKE) konstant bleibt, bei zwei Parteien (SPD, FDP) sich jedoch aus unterschiedlichen Gründen wandelt. Diese Ergebnisse stimmen mit dem Wertebegriff, wie in Rokeach (1973) postuliert, überein: „Any conception of human values, if it is to be fruitful, must be able to account for the enduring character of values as well as for their changing character“ (S. 6). Der Wandel im Wertesystem der FDP ist durch eine öffentliche Anhörung in der 14. Legislaturperiode zu erklären. Der Wandel im Werte-

---

144 Webert (2008) hat das Oppositionsverhalten im Deutschen Bundestag über vier Legislaturperioden hinweg (12. – 15. LP) hinsichtlich der Themenfelder Gesundheitspolitik und Asylpolitik analysiert.

system der SPD stellt sich komplexer dar, was auch daran liegen mag, dass sie als einzige Partei mehrere Rollenwechsel im Analysezeitraum durchlebt hat: In der 13. Legislaturperiode ist sie mit 37 % stärkste Oppositionspartei, in der 14. und 15. Legislaturperiode mit 44 % bzw. 42 % stärkste Regierungspartei, in der 16. Legislaturperiode mit 36 % kleine Koalitionspartei und in der 17. Legislaturperiode mit 24 % wieder stärkste Oppositionspartei, wobei sie prozentual gesehen herbe Verluste erlitten hat. Die CDU/CSU ist entweder stärkste Oppositionspartei oder stärkste Regierungspartei, die GRÜNEN und die FDP entweder kleine Oppositionspartei oder kleine Regierungspartei und die PDS bzw. DIE LINKE immer kleine Oppositionspartei. Weiterführende Studien könnten hier ansetzen, um zu überprüfen, ob auch in anderen Politikbereichen im angezeigten Analysezeitraum die SPD einen ähnlichen Wandel in ihrem Wertesystem durchlebt hat und dabei grundsätzlich von einer politischen Neuausrichtung der Partei gesprochen werden kann.

Bei der Analyse wurde zudem deutlich, dass Judikate des Bundesverfassungsgerichts dem kleinen Koalitionär sowohl schaden (GRÜNEN in der 15. Legislaturperiode) als auch helfen (FDP in der 17. Legislaturperiode) können. Allerdings lässt sich die Situation bei der Sicherungsverwahrung nur bedingt auf andere Politikbereiche übertragen, da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der 15. Legislaturperiode später vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte revidiert wurde. Nichtsdestotrotz wäre es interessant zu untersuchen, inwiefern Judikate dem kleinen Koalitionär bzw. der Opposition helfen können, seine bzw. ihre politische Deutungshoheit gegenüber dem großen Koalitionär bzw. der Regierungsmehrheit durchzusetzen.

Bei der Analyse der Bundestagsdrucksachen zum Thema der Sicherungsverwahrung fällt auf, dass die Argumente der Sachverständigen in den öffentlichen Anhörungen zumindest einmal einen Paradigmenwechsel bei einer Partei (FDP in der 14. Legislaturperiode) bedingen konnten. Insgesamt wurden im Analysezeitraum jedoch neun öffentliche Anhörungen zum Thema der Sicherungsverwahrung durchgeführt<sup>145</sup> und die Darstellung von von Oertzen (2006) wurde bestätigt, dass die öffentlichen Anhörungen weniger der sachlichen Informationsaufnahme dienen, sondern mehr der Gewinnung von strategischen Informationen. Es wäre wünschenswert, wenn der eigentliche Zweck der öffentlichen Anhörungen – die Aneignung von Fachwissen von Experten/-innen des

---

145 In der 13. Legislaturperiode gab es eine, in allen weiteren Legislaturperioden jeweils zwei öffentliche Anhörungen.

jeweiligen Sachbereichs – tatsächlich verfolgt werden würde und nicht vom sogenannten politischen Spiel (Brichzin, 2016) beherrscht werden würde. Schuster (2019) stellt hinsichtlich des Gesetzgebungsprozesses zur Sicherungsverwahrung fest, „dass auf legislativer Ebene ein wirksames fachliches Korrektiv und insofern ein etablierter Prozess, der fehlgeleitete Motivationen und sachfremde Forderungen aufdeckt, fehlt“ (S. 252). Daher verwundert es nicht, dass die Frustration einiger der geladenen Experten/-innen nach den öffentlichen Anhörungen groß war, wie Feest (2017) berichtet: „Die Erfahrung dort war fast durchwegs frustrierend gewesen. Alles stand unter Zeitdruck, das Meiste war in den jeweiligen Regierungskoalitionen bereits ausgehandelt worden. Niemand wollte ernsthaft mit ‘Experten’ diskutieren“ (S. 145). Als Reaktion auf diese Erfahrung organisierten einige Experten/-innen den Arbeitskreis RASV<sup>146</sup> und stellten über diese Plattform ihr Expertenwissen der Allgemeinheit und dem Fachbereich zur Verfügung. Weitere Forschung könnte hier ansetzen und analysieren, inwiefern Anhörungen einen Mehrwert beim Gesetzgebungsprozess leisten können. So könnte es durchaus sein, dass bei emotional kontroversen Themen Anhörungen nur dem politischen Spiel dienen, aber bei sachlich komplexen Themen die Mitarbeit von Experten/-innen eher angenommen wird.

Hinsichtlich der Thematik der Sicherungsverwahrung kann festgehalten werden, dass die kontroverse Gesetzgebung dazu ihren vorläufigen Abschluss gefunden hat. Anhand der Ergebnisse dieser Arbeit lässt sich prognostizieren, dass eine weitere Eingrenzung des Rechts der Sicherungsverwahrung – wie sie beispielsweise vom RASV gefordert wird – unwahrscheinlich ist, solange die CDU/CSU oder die SPD als großer Koalitionär regiert, da beide Sicherheitskulturen bei diesem Thema mehr auf den Wert der Sicherheit rekurrieren als auf den Wert der Freiheit. Dieses Ergebnis bestätigt die These von Frevel und Rinke (2017), dass die beiden Volksparteien eher auf die Schutzpflichten des Staates pochen und die kleineren Parteien eher die bürgerlichen Freiheitsrechte betonen. Die Analyse der Sicherheitskultur der Parteien hat zudem gezeigt, dass sich insbesondere die beiden Volksparteien im Diskurs zur Sicherungsverwahrung „als ‘hart’ auftretende Garanten einer zu gewährleistenden ‘Inneren Sicherheit’ [inszenieren]“ (Dollinger, 2011,

---

146 Das Akronym spiegelt die unterschiedlichen Sichtweisen wider, die im Arbeitskreis postuliert werden: (1) restlose Abschaffung, (2) radikale Alternativen oder (3) rechtsstaatliche Alternativen zur Sicherungsverwahrung. Teilnehmer/-innen sind bspw. Anstaltsleiter/-innen, Gefängnisseelsorger/-innen, Wissenschaftler/-innen, Richter/-innen, Gutachter/-innen, Anwälte/-innen, Bewährungshelfer/-innen (vgl. Kapitel 3.7).



S. 55). Das politische Verständnis beider Volksparteien, das sich in ihrer Sicherheitskultur zum Thema Sicherungsverwahrung offenbart hat, bestätigt Vogelmann (2017), der als „vorerst letzte wichtige Neuerung im Gebrauch des Begriffs politischer Verantwortung“ (S. 26) die sogenannte Schutzverantwortung ausmacht. Beim politischen Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung konnte die These von Daase (2014) bestätigt werden, dass „insbesondere dort, wo ein Schaden politisch als besonders hoch oder gar unakzeptabel eingeschätzt wird, die Eintrittswahrscheinlichkeit keine Rolle mehr spielt“ (S. 26).

Insgesamt konnte mit dem Analyseinstrument der Sicherheitskultur die Herausforderung der Beschreibung von Kultur nachgekommen werden, wenngleich das Konzept der Kultur nie eindeutig und abschließend in einem Forschungsvorhaben behandelt werden kann. Durch die Eingrenzung auf ein sehr spezifisches Thema und auf einen Teilaspekt von Kultur ist es gelungen, den Gesetzgebungsprozess zur Sicherungsverwahrung sicherheitskulturell gut nachzuvollziehen und dadurch Parlamentsforschung zu betreiben. Aber auch die Anwendung des Konzepts der Sicherheitskultur auf andere Bereiche ist denkbar. Das Konzept kann auf jede Gemeinschaft (z. B. Unternehmen, Schulen, Synagogen etc.), die sicherheitsrelevante Entscheidungen trifft, angewendet werden. Dabei kann das mit Hilfe der praxeologischen Kulturtheorie entwickelte sicherheitskulturelle Forschungsdesign an den jeweiligen Forschungsgegenstand adaptiert werden und das jeweilige Wertesystem anhand der modifizierten Definition von Sicherheitskultur rekonstruiert werden. Der jeweilige methodische Zugang muss in Einklang mit dem Erkenntnisinteresse getroffen werden. Bei Längsschnittanalysen, die in der Vergangenheit angesiedelt sind, bietet sich eine qualitative Inhaltsanalyse an, bei der Darstellung einer aktuell vorherrschenden Sicherheitskultur beispielsweise teilnehmende Beobachtungen und qualitative Interviews.

Es kann festgehalten werden, dass mit der erstmaligen umfassenden Anwendung des Analyseinstruments der Sicherheitskultur der Weg für zukünftige Forschungsprojekte bereitet werden konnte, sich sicherheitsrelevanten Themen aus einer kulturellen Perspektive anzunähern und dabei einen ganzheitlicheren Blick auf den Forschungsgegenstand einzunehmen, als dies mit herkömmlichen soziologischen Handlungstheorien möglich ist.

# Literaturverzeichnis

- Aden, H. (2014). Einflussnahme oder Entpolitisierung? Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen als Akteure der Sicherheitskultur. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endreß (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 235–250). Wiesbaden: Springer Verlag.
- Adler, E. (1997). Seizing the Middle Ground: Constructivism in World Politics. *European Journal of International Relations*, 3(3), 319–363.
- Albrecht, H.-J. (2015). Freiheit und Innere Sicherheit? In S. Steiger, J. Schiller, & L. Gerhold (Hrsg.), *Sicherheitsforschung im Dialog* (S. 161–186). Frankfurt am Main: Peter Lang Edition.
- Alex, M. (2011). Rückfälligkeit nach nichtangeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5(4), 244–252.
- Alexander, J. C. (1988). The New Theoretical Movement. In N. J. Smelser (Hrsg.), *Handbook of sociology* (S. 77–102). Newbury Park: Sage Publications.
- Almond, G. A. (1987). Politische Kultur-Forschung—Rückblick und Ausblick. In D. Berg-Schlosser & J. Schissler (Hrsg.), *Politische Kultur in Deutschland: Bd. 18/1987* (S. 27–38).
- Almond, G. A., & Verba, S. (1963). *The civic culture: Political attitudes and democracy in five nations*. Newbury Park: Sage Publications.
- Almond, G. A., & Verba, S. (1980). *The civic culture: Revisited*. Newbury Park: Sage Publications.
- Amannsberger, H. J. (2017). Auswirkungen der neuen Rechtslage betreffend die Sicherungsverwahrung auf den allgemeinen Strafvollzug, vor allem für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung—Erste Erfahrungen aus der Praxis. In J. Kaspar (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme—Reformbedarf—Forschungsperspektiven* (S. 191–201). Baden-Baden: Nomos.
- Apter, D. E. (1964). *Ideology and Discontent*. New York: The Free Press of Glencoe.
- Bachmann-Medick, D. (2019). Cultural Turns. *ZZF - Centre for Contemporary History: Docupedia-Zeitgeschichte*. <https://doi.org/10.14765/zzf.dok-1389>
- Baldus, M. (2008). Freiheitssicherung durch den Rechtsstaat des Grundgesetzes. In S. Huster & K. Rudolph (Hrsg.), *Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat* (S. 107–119). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Baldwin, E. (2010). *Introducing Cultural Studies*. <https://doi.org/10.4324/9781315834344>
- Ballstaedt, S.-P., & Mandl, H. (Hrsg.). (1981). *Texte verstehen, Texte gestalten*. München: Urban & Schwarzenberg.

- Balzacq, T. (2015). The 'Essence' of securitization: Theory, ideal type, and a sociological science of security. *International Relations*, 29(1), 103–113.
- Barth, D. (2007). Nicht Ethnie, nicht Bildung, sondern Bedeutungszuweisung. Plädoyer für einen bedeutungsorientierten Kulturbegriff. In N. Schläbitz (Hrsg.), *Interkulturalität als Gegenstand der Musikpädagogik*. Essen: Arbeitskreis Musikpädagogische Forschung e.V.
- Bartsch, T. (2010). *Sicherungsverwahrung—Recht, Vollzug, aktuelle Probleme*. Baden-Baden: Nomos.
- Bartsch, T. (2017). Alles neu macht der Mai? Der Vollzug der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011. In J. Kaspar (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme—Reformbedarf—Forschungsperspektiven* (S. 161–177). Baden-Baden: Nomos.
- Bartsch, T. (2018). Sicherungsverwahrung und Strafvollzug bei Gefangenen mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 363–379). Wiesbaden: Springer VS.
- Bartsch, T., & Höffler, K. (2015). Begrenzen oder abschaffen? Ein Blick aus der Innenperspektive auf die Tätigkeit des Arbeitskreises zur Sicherungsverwahrung („RASV“). *Neue Kriminalpolitik*, 27(3), 215–225.
- Bauer, P., Brandt, M., & Brück, R. (2017). *Praxishandbuch Maßregelvollzug: Grundlagen, Konzepte und Praxis der Kriminaltherapie* (R. Müller-Isberner, P. Born, S. Eucker, & B. Eusterschulte, Hrsg.). Berlin: MWV, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Baumann, I. (2005). *Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg, 1959 bis 1990. Eine historisch-soziologische Analyse zur Bedeutung von sozialpathologischen Deutungsmustern in der Strafrechtspraxis*. Freiburg. Abgerufen von <https://freidok.uni-freiburg.de/data/1582> am 26.02.2015.
- Bender, S. (2007). *Die nachträgliche Sicherungsverwahrung*. Frankfurt am Main: Peter Lang Edition.
- Berger, H. (2014). *Dimensionen parlamentarischer Kontrolle: Eine Einführung in Theorie und Empirie*. Stuttgart: ibidem-Verlag.
- Berg-Schlosser, D. (1972). *Politische Kultur: Eine neue Dimension politikwissenschaftlicher Analyse*. München: Ernst Vögel.
- Berg-Schlosser, D., & Schissler, J. (1987). Politische Kultur in Deutschland. In D. Berg-Schlosser & J. Schissler (Hrsg.), *Politische Kultur in Deutschland: Bd. 18/1987* (S. 11–26).
- Beyme, K. von. (2014). *Die parlamentarische Demokratie: Entstehung und Funktionsweise 1789 - 1999*. Wiesbaden: Springer VS.

- Boetticher, A. (2012). Die Idee der Wiederbelebung des alten § 65 StGB. In Jürgen L. Müller, N. Nedopil, & N. Saimeh (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung – Wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 04.05.2011?* (S. 241–263). Berlin: MWV, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Böhm, K. M. (2018). Sicherungsverwahrung und Behandlung. Das der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung vorgelagerte gerichtliche Kontrollverfahren nach 119a StVollzG - eine tickende Zeitbombe im Strafvollzug? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, (12), 155–163.
- Boll, B. (2001a). Beitrittsmotive von Parteimitgliedern. In B. Boll & E. Holtmann (Hrsg.), *Parteien und Parteimitglieder in der Region* (S. 19–30).
- Boll, B. (2001b). Mitgliedertypen. In B. Boll & E. Holtmann (Hrsg.), *Parteien und Parteimitglieder in der Region* (S. 91–125).
- Bolten, J. (2014). ‚Kultur‘ kommt von colere: Ein Plädoyer für einen holistischen, nicht-linearen Kulturbegriff. In E. Jammal (Hrsg.), *Kultur und Interkulturalität* (S. 85–107).
- Bourdieu, P. (1979). *Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft* (B. Schwibs & A. Russer, Übers.). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Brenig, H.-W., Ludäscher, S., & Link, M. (2014). Sicherheitskultur in den Ingenieurwissenschaften. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endress (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 145–162). Wiesbaden: Springer VS.
- Brichzin, J. (2016). *Politische Arbeit in Parlamenten: Eine ethnografische Studie zur kulturellen Produktion im politischen Feld*. Baden-Baden: Nomos.
- Bruns, J., Glösel, K., & Strobl, N. (2017). Die Identitären. Rechtsextreme Ideologie der Neuen Rechten und modernisierter Rassismus einer Jugendbewegung. *Jahrbuch Für Pädagogik*, 2017(1), 81–102.
- Brüsemeister, P. D. T. (2013). Schimank: Homo Oeconomicus. In *Soziologie in pädagogischen Kontexten* (S. 105–126).
- Buchner, P. (2014). Ritterheer und Söldnertruppe. Eine Handlungslogik für die Schadensabwehr als Teil der Sicherheitskultur. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endress (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 267–280). Wiesbaden: Springer VS.
- Bude, H. (1991). Die Rekonstruktion kultureller Sinnsysteme. In U. Flick, E. von Kardoff, H. Keupp, L. von Rosenstiel, & S. Wolff (Hrsg.), *Handbuch qualitative Sozialforschung: Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen* (S. 101–112). München: Psychologie-Verl.-Union.
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. (1993). *Politische Grundsätze*.
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. (2002, März 17). *Die Zukunft ist grün. Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*. Beschlossen auf der Bundesdeligiertenkonferenz, Berlin.
- Bürklin, W. (1988). *Wahlverhalten und Wertewandel*. Opladen: Leske + Budrich.

- Bürklin, W., Klein, M., & Ruß, A. (1994). Dimensionen des Wertewandels. Eine empirische Längsschnittanalyse zur Dimensionalität der Wandlungsdynamik gesellschaftlicher Wertorientierungen. *Politische Vierteljahresschrift*, 35(4), 579–606.
- Butler, J. (2001). *Psyche der Macht: Das Subjekt der Unterwerfung* (R. Ansén, Übers.). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Buzan, B., Waever, O., & de Wilde, J. (Hrsg.). (1998). *Security. A New Framework for Analysis*. Boulder: Lynne Rienner Publications.
- CDU. (1994, Februar 23). *Freiheit in Verantwortung. Grundsatzprogramm der Christlich Demokratischen Union Deutschlands*. Beschlossen auf dem 5. Parteitag, Hamburg.
- CDU. (2007, Dezember 4). *Freiheit und Sicherheit. Grundsätze für Deutschland*. Beschlossen auf dem 21. Parteitag, Hannover.
- Conradi, F. (2013). *Die Sicherungsverwahrung - Ausdruck einer zunehmenden Sicherheitsorientierung im Strafrecht? Die Entwicklung der Sicherungsverwahrung im Kontext des Spannungsverhältnisses von Freiheit und Sicherheit*. Frankfurt am Main: PL Academic Research.
- Converse, P. E. (1964). The Nature of Belief Systems in Mass Publics. In D. E. Apter (Hrsg.), *Ideology and Discontent* (S. 206–261). New York: The Free Press of Glencoe.
- Daase, C. (2010a). National, Societal, and Human Security: On the Transformation of Political Language. *Historical Social Research*, 35(4), 22–37.
- Daase, C. (2010b). Wandel der Sicherheitskultur. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 50, 9–16.
- Daase, C. (2011). Sicherheitskultur—Ein Konzept zur interdisziplinären Erforschung politischen und sozialen Wandels. *Sicherheit und Frieden. Security and Peace*, 29(2), 59–65.
- Daase, C. (2012). Sicherheitskultur als interdisziplinäres Forschungsprogramm. In C. Daase, P. Offermann, & V. Rauer (Hrsg.), *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr* (S. 23–44). Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Daase, C. (2014). Unsicherheit und Politik: Eine Hinführung. In C. Daase, S. Engert, G. Kolliarakis, & Stiftung Wissenschaft und Politik (Hrsg.), *Politik und Unsicherheit: Strategien in einer sich wandelnden Sicherheitskultur* (S. 19–29). Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Daase, C., Engert, S., & Junk, J. (Hrsg.). (2012). *Verunsicherte Gesellschaft—Überforderter Staat: Zum Wandel der Sicherheitskultur*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Daase, C., & Friesendorf, C. (Hrsg.). (2010). *Rethinking security governance: The problem of unintended consequences*. London, New York: Routledge.
- Daase, C., Offermann, P., & Rauer, V. (Hrsg.). (2012). *Sicherheitskultur: Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

- Dachs, H. (2009). Politische Kultur. Begriff—Dimensionen—Entstehen. *Forum Politische Bildung*, 30, 5–7.
- Dahrendorf, R. (2006). *Homo Sociologicus: Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle* (16. Aufl.). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dalgaard-Nielsen, A. (2005). The Test of Strategic Culture: Germany, Pacifism and Pre-emptive Strikes. *Security Dialogue*, 36(3), 339–359.
- Dax, A. (2017). *Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: Bestandsaufnahme sowie kritische Betrachtung der bundes- und landesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Denninger, E. (2008). Prävention und Freiheit. Von der Ordnung der Freiheit. In S. Huster & K. Rudolph (Hrsg.), *Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat* (1., S. 85–106). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Dessecker, A. (2012a). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2010*. (S. 1–73). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Dessecker, A. (2012b). Sind Sicherungsverwahrte gefährlich? In Jürgen L. Müller, N. Nedopil, & N. Saimeh (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung—Wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 04.05.2011?* (S. 99–110). Berlin: MWV, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Dessecker, A. (2013). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Stichtagserhebung zur lebenslangen Freiheitsstrafe* (S. 106). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Dessecker, A. (2016). Die produktive Krise der Sicherungsverwahrung und ihre Folgen aus empirischer Sicht. In F. Neubacher & N. Bögelein (Hrsg.), *Krise—Kriminalität—Kriminologie* (S. 473–485). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dessecker, A. (2017). Empirische Erkenntnisse zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung: Bestandsaufnahme und neue Daten. In J. Kaspar (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme—Reformbedarf—Forschungsperspektiven* (S. 11–34). Baden-Baden: Nomos.
- Dessecker, A., & Leuschner, F. (2019). *Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe. Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs* (Nr. 14; S. 169). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.). (2016). *Parlamentsdeutsch. Lexikon der parlamentarischen Begriffe*. Berlin.
- Diaz-Bone, R. (2006). Die interpretative Analytik als methodologische Position. In B. Kerchner & S. Schneider (Hrsg.), *Foucault: Diskursanalyse der Politik* (S. 68–84).

- DIE LINKE. (2011, Oktober 23). *Programm der Partei DIE LINKE*. Beschlossen auf dem 2. Parteitag, Erfurt.
- Dittmann, V. (2012). „Psychische Störung“ im Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) und im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011—Versuch einer Klärung. In Jürgen L. Müller, N. Nedopil, & N. Saimeh (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung—Wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 04.05.2011?* (S. 29–42). Berlin: MWV, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Dittmer, L. (1977). Political Culture and Political Symbolism: Toward a Theoretical Synthesis. *World Politics*, 29(04), 552–583.
- Dollinger, B. (2011). Punitivität in der Diskussion. Konzeptionelle, theoretische und empirische Referenzen. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen* (1., S. 25–73). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Drenkhahn, K. (2017). Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht. Ist nach dem Inseher-Urteil alles klar? *Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe*, 28, S. 176–180.
- Drenkhahn, K., & Morgenstern, C. (2018). Sicherungsverwahrung in Deutschland und in Europa. In F. Dünkler, C. Fahl, F. Hardtke, S. Harrendorf, J. Regge, C. Sowoda (Hrsg.), *Strafrecht Wirtschaftsstrafrecht Steuerrecht - Gedächtnisschrift für Wolfgang Joecks*. (S. 25–49). München: C. H. Beck.
- Ebner, K. (2015). *Die Vereinbarkeit der Sicherungsverwahrung mit deutschem Verfassungsrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Ehrhart, H.-G. (2010). Security Governance transnationaler Sicherheitsrisiken: Konzeptionelle und praktische Herausforderungen. In H.-G. Ehrhart & M. Kahl (Hrsg.), *Security Governance in und für Europa: Konzepte, Akteure, Missionen* (S. 25–50). Baden-Baden: Nomos.
- Ehrhart, H.-G., Hegemann, H., & Kahl, M. (2014). Editorial: Putting security governance to the test: Conceptual, empirical, and normative challenges. *European Security*, 23(2), 119–125.
- Ehrhart, H.-G., & Kahl, M. (Hrsg.). (2010). *Security Governance in und für Europa: Konzepte, Akteure, Missionen*. Baden-Baden: Nomos.
- Elkins, D. J., & Simeon, R. E. B. (1979). A Cause in Search of Its Effect, or What Does Political Culture Explain? *Comparative Politics*, 11(2), 127–145.
- Endreß, C., & Feißt, M. (2014). Von der Sicherheit zur Sicherheitskultur—Über den Umgang mit Komplexität im Sicherheitsdiskurs. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endreß (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 19–31). Wiesbaden: Springer-Verlag.

- Engert, S. (2012). Gib Versicherheitlichung keine Chance. Der frühe AIDS-Diskurs in den demokratischen Institutionen der BRD. In C. Daase, S. Engert, & J. Junk (Hrsg.), *Verunsicherte Gesellschaft—Überforderter Staat: Zum Wandel der Sicherheitskultur*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Engert, S. (2014). Der Leviathan im Dilemma: Politische Entscheidungen zwischen objektiver und subjektiver Sicherheit. In C. Daase, S. Engert, G. Kolliarakis, & Stiftung Wissenschaft und Politik (Hrsg.), *Politik und Unsicherheit: Strategien in einer sich wandelnden Sicherheitskultur* (S. 33–48). Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Farrell, T. (2002). Constructivist Security Studies: Portrait of a Research Program. *International Studies Review*, 4(1), 49–72.
- FDP. (1997, Mai 24). *Wiesbadener Grundsätze. Für die liberale Bürgergesellschaft*. Beschlossen auf dem Bundesparteitag der F.D.P., Wiesbaden.
- FDP. (2012, April 22). *Verantwortung für die Freiheit. Karlsruher Freiheitsthesen der FDP für eine offene Bürgergesellschaft*. Beschlossen auf dem 63. Ordentlichen Bundesparteitag der FDP, Karlsruhe.
- Feest, J. (2017). Die Suche nach Alternativen: Zur Arbeit des AK Sicherungsverwahrung. In J. Kaspar (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme—Reformbedarf—Forschungsperspektiven* (S. 145–157). Baden-Baden: Nomos.
- Fischer, T. (2013). Therapie und Therapiebeurteilung als Grundlage juristischer Entscheidungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7(3), 151–156.
- Flaig, A. (2009). *Die nachträgliche Sicherungsverwahrung*. Frankfurt am Main: Peter Lang Edition.
- Flick, U. (1995). *Qualitative Forschung: Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften* (Originalausg.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Floyd, R. (2011). Can securitization theory be used in normative analysis? Towards a just securitization theory. *Security Dialogue*, 42(4–5), 427–439.
- Freudenberg, D. (2014). Unternehmenssicherheit und Unternehmenskultur als Bestandteile einer umfassenden Sicherheitspolitik—Plädoyer für einen integrierten Gesamtansatz. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endress (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 281–300). Wiesbaden: Springer VS.
- Frevel, B. (2016). *Sicherheit—Ein (un-)stillbares Grundbedürfnis* (2.). Wiesbaden: Springer VS.
- Frevel, B. (2017). Dilemmata des Sicherheitsdiskurses. In P. Sensburg (Hrsg.), *Sicherheit in einer digitalen Welt* (S. 167–179). Baden-Baden: Nomos.
- Frevel, B. (2018). *Innere Sicherheit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Frevel, B., & John, T. (2014). Kooperative Sicherheitspolitik als Konsequenz von Sekuritisierung—Der Wandel lokaler Sicherheitsstrukturen im Kontext eines neuen Sicherheitsbegriffs. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endress (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 341–358). Wiesbaden: Springer VS.



- Frevel, B., & Rinke, B. (2017). Innere Sicherheit als Thema parteipolitischer Auseinandersetzung. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, (32–33), 7.
- Frevel, B., & Schulze, V. (2011). Public Safety and Security Governance. In N. C. Bandelow & S. Hegelich (Hrsg.), *Pluralismus—Strategien—Entscheidungen* (S. 235–253). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Frevel, B., & Wendekamm, M. (Hrsg.). (2017). *Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft*. Wiesbaden: Springer VS.
- Fritzsche, M., & Schramm, C. (2019). Aus Fehlern lernen. *Im OP*, 09(01), 17–27.
- Frommel, M. (2008). 40 Jahre Strafrechtsreform. *Neue Kriminalpolitik*, (4), 133–139.
- Gabriel, O. W., & Brettschneider, F. (1997). Werte, Ideologien und Politikpräferenzen. In O. W. Gabriel, F. Brettschneider, & A. Vetter (Hrsg.), *Politische Kultur und Wahlverhalten in einer Großstadt* (S. 43–68).
- Gairing, S. K., de Tribolet-Hardy, F., Vohs, K., & Habermeyer, E. (2013). Sicherungsverwahrte (§ 66 StGB): Merkmale der Täter und ihre Bedeutung für die Erfolgsaussichten eines therapeutischen Vollzugs. *Der Nervenarzt*, 84(1), 65–71.
- Gasteiger, L. (2008). Michel Foucaults interpretative Analytik und das unbestimmte Ethos der Kritik. In U. Freikamp, M. Leanza, J. Mende, S. Müller, P. Ullrich, & H.-J. Voß (Hrsg.), *Kritik mit Methode? Forschungsmethoden und Gesellschaftskritik* (S. 33–51). Berlin: Karl Dietz Verlag.
- Gebhardt, J. (1987). Politische Kultur und Zivilreligion. In D. Berg-Schlosser & J. Schissler (Hrsg.), *Politische Kultur in Deutschland: Bilanz und Perspektiven der Forschung* (S. 49–60). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Geertz, C. (1973). *The interpretation of cultures: Selected essays*. New York: Basic Books.
- Gerhards, J. (2010). Kultursoziologie diesseits des „Cultural Turn“. In M. Wohlrab-Sahr (Hrsg.), *Kultursoziologie: Paradigmen, Methoden, Fragestellungen* (S. 277–308). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gerstenberger, H. (1978). Politische Kultur und Klasseninteressen in der Bundesrepublik Deutschland. In H. Brüggemann, H. Gerstenberger, & W. Gottschalch (Hrsg.), *Über den Mangel an politischer Kultur in Deutschland* (S. 67–92). Berlin: K. Wagenbach.
- Giebel, D. (2014). Sicherheitskultur: Resilienz durch Sicherheitskommunikation. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endreß (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 359–377). Wiesbaden: Springer-Verlag.
- Giesecke, B., & Bräunig, S. (2011, Mai). *Aktueller Begriff. Sicherungsverwahrung*. Deutscher Bundestag. Wissenschaftlicher Dienst.
- Gläser, J., & Laudel, G. (1999). *Theoriegeleitete Textanalyse? Das Potential einer variablenorientierten qualitativen Inhaltsanalyse*. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.
- Gläser, J., & Laudel, G. (2010). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

- Gläser, J., & Laudel, G. (2013). Life With and Without Coding: Two Methods for Early-Stage Data Analysis in Qualitative Research Aiming at Causal Explanations. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 14(2), 1-96 (Absätze).
- Glendon, A. I., & Stanton, N. A. (2000). Perspectives on safety culture. *Safety Science*, 34(1-3), 193-214.
- Glenn, J. (2009). Realism versus Strategic Culture: Competition and Collaboration? *International Studies Review*, 11(3), 523-551.
- Goffman, E. (1959). *Wir alle spielen Theater: Die Selbstdarstellung im Alltag* (P. Weber-Schäfer, Übers.). München Berlin Zürich: Piper.
- Goldenstein, J., & Evangelische Akademie Loccum (Hrsg.). (2010). *Sicherungsverwahrung: Auf schmalem Grat zwischen Prävention und Freiheit; [Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 19. bis 21. Oktober 2009]*. Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Göler, D. (2014). Zwischen security provider und security consultant. Veränderungen im Leitbild der strategischen Kultur der Europäischen Union. *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik*, 7(3), 323-342.
- Gray, C. S. (1999). Strategic culture as context: The first generation of theory strikes back. *Review of International Studies*, 25(1), 49-69.
- Greathouse, C. B. (2010). Examining the Role and Methodology of Strategic Culture. *Risk, Hazards & Crisis in Public Policy*, 1(1), 55-83.
- Greiffenhagen, M., & Greiffenhagen, S. (1979). *Ein schwieriges Vaterland: Zur politischen Kultur Deutschlands*. München: List.
- Greve, J., & Heintz, B. (2005). Die „Entdeckung“ der Weltgesellschaft. Entstehung und Grenzen der Weltgesellschaftstheorie. In B. Heintz, R. Münch, & H. Tyrell (Hrsg.), *Weltgesellschaft. Theoretische Zugänge und empirische Problemlagen* (S. 89-119).
- Guldenmund, F. W. (2000). The nature of safety culture: A review of theory and research. *Safety Science*, (34), 215-257.
- Gusy, C. (2010). Sicherheitskultur—Sicherheitspolitik—Sicherheitsrecht. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaften*, 93(2), 111-128.
- Gusy, C. (2015). Objektive und subjektive Sicherheit—Was schützt das Recht? In S. Steiger, J. Schiller, & L. Gerhold (Hrsg.), *Sicherheitsforschung im Dialog* (S. 187-203). Frankfurt am Main: Peter Lang Edition.
- Habermeyer, E. (2008). *Die Maßregel der Sicherungsverwahrung. Forensisch-psychiatrische Bedeutung. Untersuchungsbefunde und Abgrenzung zur Maßregel gemäß § 63 StGB*. Berlin: Steinkopf-Verlag.
- Habermeyer, E. (2012). Eine psychiatrische Position zur Maßregel der Sicherungsverwahrung. In S. Schneider (Hrsg.), *Positionen der Psychiatrie* (S. 69-73). Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.

- Habermeyer, E., & Saß, H. (2004). Maßregel der Sicherungsverwahrung § 66 StGB. Grundlagen und Differenzialindikation gegenüber der Maßregel gemäß § 63 StGB. *Der Nervenarzt*, 75(11), 1061–1067.
- Hagmann, J., & Tresch, T. S. (2013). Der Staat weiß es am besten? Die Schweizer Sicherheitspolitik als verwaltungszentriertes Politikfeld. *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik*, 6(2), 199–223.
- Hajer, M. A. (2008). Diskursanalyse in der Praxis: Koalitionen, Praktiken und Bedeutung. In F. Janning, K. Toens, & Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft (Hrsg.), *Die Zukunft der Policy-Forschung: Theorien, Methoden, Anwendungen* (S. 211–222). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hammel, L. (2007). Der Kulturbegriff im wissenschaftlichen Diskurs und seine Bedeutung für die Musikpädagogik. Versuch eines Literaturberichts. *Zeitschrift für Kritische Musikpädagogik*. Abgerufen von <http://home.arcor.de/zfkm/07-hammel1.pdf> am 01.06.2015.
- Heinrich, S. (2014). Regulierung neuer Technologien—Konkurrierende Sicherheitskulturen am Beispiel der Nanotechnologie. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endress (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 163–178). Wiesbaden: Springer VS.
- Hellstern, E. P. (1926). Bekämpfung des Verbrechertums. Sicherungsverwahrung, nichtbegrenzte Strafzeit und Sterilisation. *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten*, 78(1), 705–730.
- Helms, L. (2005). *Regierungsorganisation und politische Führung in Deutschland*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Helms, L. (2006). *Politische Opposition: Theorie und Praxis in westlichen Regierungssystemen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hirschauer, S. (2010). Die Exotisierung des Eigenen. Kultursoziologie in ethnografischer Einstellung. In M. Wohlrab-Sahr (Hrsg.), *Kultursoziologie: Paradigmen, Methoden, Fragestellungen* (S. 207–225). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Höffler, K. (2017). Die Kriminalprognose und das Risiko. In J. Kaspar (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme—Reformbedarf—Forschungsperspektiven* (S. 35–55). Baden-Baden: Nomos.
- Hoffman, K. E. (2009). Culture as text: Hazards and possibilities of Geertz's literary/literacy metaphor. *The Journal of North African Studies*, 14(3–4), 417–430.
- Hofmann, W., & Martinsen, R. (2016). Neulektüren von Politik und Kultur nach dem Cultural Turn. In W. Hofmann & R. Martinsen (Hrsg.), *Die andere Seite der Politik: Theorien kultureller Konstruktion des Politischen* (S. 3–12). Wiesbaden: Springer VS.
- Hörning, K. H., & Reuter, J. (2004). Doing Culture: Kultur als Praxis. In K. H. Hörning & J. Reuter (Hrsg.), *Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis* (S. 9–15). Bielefeld: Transcript-Verlag.

- Huysmans, J. (1998). Revisiting Copenhagen: Or, On the Creative Development of a Security Studies Agenda in Europe. *European Journal of International Relations*, 4(4), 479–505.
- Inglehart, R. (1989). *Kultureller Umbruch: Wertwandel in der westlichen Welt*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- International Nuclear Safety Advisory Group. (1991). *Safety Series: Safety Culture* (Safety Reports Nr. No.75-INSAG-4; S. 1–31). Wien.
- Ismayr, W. (2013). *Der Deutsche Bundestag*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Iwand, W. M. (1985). *Paradigma politische Kultur: Konzepte, Methoden, Ergebnisse der Political-Culture-Forschung in der Bundesrepublik. Ein Forschungsbericht*. Opladen: Leske + Budrich.
- Jäger, T. (2013). Rezension: Daase, C., Offermann, P., & Rauer, V. (Hrsg.). (2012). *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*. Frankfurt, New York: Campus Verlag, 360 S. *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik*, 6(4), 623–624.
- Jagodzinski, W., & Kühnel, S. (1997a). Werte, Ideologien und Wahlverhalten. In O. W. Gabriel (Hrsg.), *Politische Orientierungen und Verhaltensweisen im vereinigten Deutschland* (S. 449–472). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jagodzinski, W., & Kühnel, S. (1997b). Werte und Ideologien im Parteienwettbewerb. In O. W. Gabriel, O. Niedermayer, & R. Stöss (Hrsg.), *Parteiendemokratie in Deutschland* (S. 209–232). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jansing, J.-D. (2004). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung: Entwicklungslinien in der Dogmatik der Sicherungsverwahrung*. Münster: LIT Verlag.
- Janssen, M., Stamann, C., Krug, Y., & Negele, C. (2017). Tagungsbericht: Qualitative Inhaltsanalyse – and beyond? *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 18(2), 1-24 (Absätze).
- Jehle, J.-M. (2015). *Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen* (S. 1–88). Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Jepperson, R. L., Wendt, A., & Katzenstein, P. J. (1996). Norms, Identity, and Culture in National Security. In P. J. Katzenstein (Hrsg.), *The culture of national security: Norms and identity in world politics* (S. 33–78). New York: Columbia University Press.
- Jesse, E. (2013). Schwarz-Gelb—Vergangenheit und Gegenwart, aber Zukunft? In F. Decker & E. Jesse (Hrsg.), *Die deutsche Koalitionsdemokratie vor der Bundestagswahl 2013: Parteiensystem und Regierungsbildung im internationalen Vergleich* (S. 323–348). Baden-Baden: Nomos.
- Joas, H. (1997). *Die Entstehung der Werte*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Johnson, J. L., Kartchner, K. M., & Larsen, J. A. (2009). *Strategic culture and weapons of mass destruction: Culturally based insights into comparative national security policymaking*. New York: Palgrave Macmillan.

- Johnston, A. I. (1995). Thinking about Strategic Culture. *International Security*, 19(4), 32–64.
- Kaase, M. (1983). Sinn oder Unsinn des Konzepts „Politische Kultur“ für die Vergleichende Politikforschung, oder auch: Der Versuch, einen Pudding an die Wand zu nageln. In M. Kaase & H.-D. Klingemann (Hrsg.), *Wahlen und politisches System* (S. 144–171).
- Kaase, M. (2007). Gabriel A. Almond/Sydney Verba, *The Civic Culture. Political Attitudes and Democracy in Five Nations, Princeton 1963*. In S. Kailitz (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Politikwissenschaft* (S. 4–8).
- Kacowicz, A. M., & Press-Barnathan, G. (2016). Regional Security Governance. In T. A. Börzel & T. Risse-Kappen (Hrsg.), *The Oxford handbook of comparative regionalism* (First edition, S. 297–322). Oxford: Oxford University Press.
- Kant, I. (1964). *Über Pädagogik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Kaspar, J. (Hrsg.). (2017). *Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme–Reformbedarf–Forschungsperspektiven*. Baden-Baden: Nomos.
- Kaspar, J., & Kratzer-Ceylan, I. (2017). Forschungsperspektiven im Bereich der Sanktionierung „gefährlicher“ Straftäter. In J. Kaspar (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme–Reformbedarf–Forschungsperspektiven* (S. 281–307). Baden-Baden: Nomos.
- Katzenstein, P. J. (1996). Introduction: Alternative Perspectives on National Security. In P. J. Katzenstein (Hrsg.), *The culture of national security: Norms and identity in world politics* (S. 1–32). New York: Columbia University Press.
- Keesing, R. M. (1974). Theories of Culture. *Annual Review of Anthropology*, 3, 73–97.
- Keesing, R. M. (1994). Theories of Culture Revisited. In R. Borofsky (Hrsg.), *Assessing cultural anthropology* (S. 301–310). New York: McGraw-Hill.
- Keller, R. (Hrsg.). (2011). *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kinzig, J. (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Massregel*. Freiburg i. Br: Edition Iuscrim.
- Kinzig, J. (2010a). Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Klientel. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 4(1), 48–59.
- Kinzig, J. (2010b). *Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter: Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kinzig, J. (2012). Die Sicherungsverwahrung vor ihrer Neuregelung durch den Gesetzgeber: Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011. In Jürgen L. Müller, N. Nedopil, & N. Saimeh (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung–Wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 04.05.2011?* (S. 15–26). Berlin: MWV, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

- Kinzig, J. (2017). Reformbedarf im neuen Recht der Sicherungsverwahrung. In J. Kaspar (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven* (S. 127–143). Baden-Baden: Nomos.
- Klages, H. (1984). *Wertorientierungen im Wandel: Rückblick, Gegenwartsanalyse, Prognosen*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Klages, H. (1988). *Wertedynamik: Über die Wandelbarkeit des Selbstverständlichen*. Zürich, Osnabrück: Edition Interfrom.
- Klein, B. S. (1988). Hegemony and strategic culture: American power projection and alliance defence politics. *Review of International Studies*, 14, 133–148.
- Klein, J. K. (1987). *Werte im Wandel: Die Ethik im Spannungsfeld der Freiheit*. Bern: Verlag SOI.
- Kleinschmidt, H. (2009). *The Transformation of the European Culture of Security*. Hamburg: Helmut-Schmidt-Universität.
- Kluckhohn, C. (1951). Values and value orientations in the theory of action. In T. Parsons & E. Shils (Hrsg.), *Towards a general theory of action* (S. 388–433). Cambridge: Harvard University Press.
- Knobloch, J. (2013). Die Kultur politischer Ideen. Methodische Implikationen einer politischen Praxeologie. In A. Busen & A. Weiß (Hrsg.), *Ansätze und Methoden zur Erforschung politischen Denkens*. Baden-Baden: Nomos.
- Kohl, P. (2013). Der Kulturbegriff. In P. Kohl, *Aufwertung und Identität im transkulturellen Raum* (S. 19–32).
- Kohlbacher, F. (2006). The Use of Qualitative Content Analysis in Case Study Research. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 7(1), 1-89 (Absätze).
- Köhne, M. (2015). Gesetzliche Regelungen zur Vermeidung der Sicherungsverwahrung. *Juristische Rundschau*, (5), 255–258.
- Köhne, M. (2018). Sicherungsverwahrung – Eine wesentliche unterlassene Neuregelung. *Juristische Rundschau*, (12), 603–606.
- Koller, M. (2012). Was versteht der EGMR unter „unsound mind“ (Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. E EMRK)? In Jürgen L Müller, N. Nedopil, N. Saimeh, E. Habermeyer, & P. Falkai (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung – Wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung: Was folgt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011?* (S. 43–69).
- Köser, H. (1973). Empirische Parteienforschung. Versuch einer systematischen Bestandsaufnahme. In W. Jäger (Hrsg.), *Partei und System; eine kritische Einführung in die Parteiforschung*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Kox, T., & Gerhold, L. (2014). Bewältigung systemischer Risiken am Beispiel extremer Naturereignisse. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endress (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 127–144). Wiesbaden: Springer VS.

- Krasmann, S. (2011). Der Präventionsstaat im Einvernehmen. Wie Sichtbarkeitsregime stillschweigend Akzeptanz produzieren. In L. Hempel, S. Krasmann, & U. Bröckling (Hrsg.), *Sichtbarkeitsregime: Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert* (1. Aufl, S. 53–70). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Krause, K. (1998). Cross-cultural dimensions of multilateral non-proliferation and arms control dialogues: An overview. *Contemporary Security Policy*, 19(1), 1–22.
- Kreissl, R. (2015). Sicherheit als symbolisches Gut. In S. Steiger, J. Schiller, & L. Gerhold (Hrsg.), *Sicherheitsforschung im Dialog* (S. 73–94). Frankfurt am Main: Peter Lang Edition.
- Kreuzer, A. (2011). Neuordnung der Sicherungsverwahrung: Fragmentarisch und fragwürdig trotz sinnvoller Ansätze. *Strafverteidiger*, (2), 122–132.
- Kreuzer, P. (1996). Plädoyer für eine Renaissance der kulturellen Perspektive in der politikwissenschaftlichen Analyse: Eine theoretische Perspektive und eine exemplarische vergleichende Betrachtung der kulturellen Bedingtheit der politischen Verhaltensstile der chinesischen, japanischen und thailändischen militärischen Eliten. *Politische Vierteljahresschrift*, 37(2), 248–276.
- Krippendorff, K. (1980). *Content analysis: An introduction to its methodology*. Los Angeles, London: Sage Publications.
- Kröber, H.-L. (2010). Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, (4), 278–279.
- Kröber, H.-L. (2011). Lange Strafen und Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5(2), 73–74.
- Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N., & Saß, H. (Hrsg.). (2007). *Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie*. Darmstadt: Steinkopff.
- Kröber, H.-L., Lammel, M., Wendt, F., & Leygraf, N. (2007). Erste psychiatrische Erfahrungen mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1(2), 130–138.
- Kuckartz, U. (2016). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Kumoll, K. (2006). Clifford Geertz: Die Ambivalenz kultureller Formen. In S. Moebius & D. Quadflieg (Hrsg.), *Kultur. Theorien der Gegenwart* (S. 81–90).
- Lanfer, J. (2014). Die Dominanz der Verwaltung im Politikfeld Innere Sicherheit—Sicherheitskulturelle Untersuchung am Beispiel der Videoüberwachung öffentlicher Räume in NRW. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endreß (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 197–234). Wiesbaden: Springer-Verlag.
- Lange, H. (2018). *Determinanten der Demokratiezufriedenheit: Einfluss ökonomischer Faktoren auf die politische Kultur in der BRD*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

- Lange, H.-J., Ohly, H. P., & Reichertz, J. (Hrsg.). (2008). *Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lange, H.-J., & Wendekamm, M. (2014). Dimensionen der Sicherheitskultur—Ein Resümee. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endreß (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 381–387). Wiesbaden: Springer VS.
- Lange, H.-J., Wendekamm, M., & Endreß, C. (Hrsg.). (2014). *Dimensionen der Sicherheitskultur*. Wiesbaden: Springer VS.
- Langenohl, A. (2019). Dynamicity of Power in Securitization: Towards a Relational Understanding. In R. Kreide & A. Langenohl (Hrsg.), *Conceptualizing Power in Dynamics of Securitization. Beyond State and International System* (1., S. 25–66). Baden-Baden: Nomos.
- Lantis, J. S. (2002). Strategic Culture and National Security Policy. *International Studies Review*, 4(3), 87–113.
- Laubenthal, K. (2003). *Strafvollzug*. Berlin: Springer-Verlag.
- Laubenthal, K. (2004). Die Renaissance der Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, (116), 703–750.
- Laubenthal, K. (2011). *Strafvollzug*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Laubenthal, K., Baier, Helmut., & Nestler, N. (2010). *Jugendstrafrecht*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Laubenthal, K., & Nestler, N. (2010). *Strafvollstreckung*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Laue, C. (2010a). Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 4(2), 147–150.
- Laue, C. (2010b). Kriminologischer Beitrag. Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, (4), 283–286.
- Lavagno, C. (2006). Michel Foucault: Ethnologie der eigenen Kultur. In S. Moebius & D. Quadflieg (Hrsg.), *Kultur. Theorien der Gegenwart* (S. 42–50).
- Lentz, C. (2009). Der Kampf um die Kultur. Zur Ent- und Re-Soziologisierung eines ethnologischen Konzepts. *Soziale Welt. Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis*, (3), 305–324.
- Lévi-Strauss, C. (1977). *Strukturelle Anthropologie I* (H. Naumann, Übers.). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Leygraf, J. (2007). Erste Erfahrungen mit der Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1(2), 121–129.
- Leygraf, J. (2010a). Die Entwicklung der Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung seit 2006. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 4(1), 3–11.



- Leygraf, J. (2010b). Ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung am Ende? Rechtsfolgen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17.12.2009. *Der Nervenarzt*, (81), 867–872.
- Leygraf, J., & Leygraf, N. (2011). Langzeituntergebrachte in der Sicherungsverwahrung. Kasuistische Betrachtungen zur Feststellung fortbestehender Gefährlichkeit. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5(3), 184–196.
- Leygraf, N. (2006). Persönlichkeitsgestörte Straftäter in den Maßregelvollzug? In F. Schneider (Hrsg.), *Entwicklungen der Psychiatrie*. (S. 387–394).
- Leygraf, N. (2018). Behandlung im Maßregelvollzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 12(2), 91–92.
- Linn, S., & Sobolewski, F. (2015). *So arbeitet der Deutsche Bundestag: Organisation und Arbeitsweise: die Gesetzgebung des Bundes* (Ausgabe 2016). Rheinbreitbach: NDV, Neue Darmstädter Verlagsanstalt.
- Longhurst, K. A. (2004). *Germany and the use of force*. Manchester, New York: Distributed exclusively in the USA by Palgrave: Manchester University Press.
- Lüthke, A., & Müller, I. (2014). *Strafjustiz für Nicht-Juristen. Ein Ratgeber für Schöffen, Pädagogen, Sozialarbeiter und andere Interessierte*. Wiesbaden: Springer-Verlag.
- Maag, G. (1991). *Gesellschaftliche Werte: Strukturen, Stabilität und Funktion*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Maltman, S. (2013). *Securitization Theory and the Limits of Security Studies*. Gehalten auf der BISA Conference, Birmingham.
- Mamadouh, V. (1997). Political culture: A typology grounded on Cultural Theory. *GeoJournal*, 43(1), 17–25.
- Mandera, A. (2014). *Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.* *Deutschland* (Nr. 2; S. 98). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Marschall, S. (2018). *Parlamentarismus*. Baden-Baden: Nomos.
- Mayntz, R., & Neidhardt, F. (1989). Parlamentskultur: Handlungsorientierungen von Bundestagsabgeordneten—Eine empirisch explorative Studie. *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 20(3), 370–387.
- Mayring, P. (2000). Qualitative Inhaltsanalyse. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 1(2), 1-28 (Absätze).
- Mayring, P. (2007). Über „gute“ und „schlechte“ qualitative Sozialforschung. *Erwägen, Wissen, Ethik*, 18, 251–253.
- Mayring, P. (2010). Qualitative Inhaltsanalyse. In G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), *Handbuch Qualitativer Forschung in der Psychologie*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mayring, P. (2014). *Qualitative Content Analysis. Theoretical Foundation, Basic Procedures and Software Solution*. Abgerufen von <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoa-395173> am 28.04.2017.

- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.
- Mayring, P. (2019). Qualitative Inhaltsanalyse—Abgrenzungen, Spielarten, Weiterentwicklungen. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 20(3), 1-30 (Absätze).
- Mayring, P., & Brunner, E. (2009). Qualitative Inhaltsanalyse. In R. Buber & H. H. Holzmüller (Hrsg.), *Qualitative Marktforschung* (S. 669–680). Wiesbaden: Gabler Verlag.
- McDonald, M. (2008). Securitization and the Construction of Security. *European Journal of International Relations*, 14(4), 563–587.
- Meier, B.-D. (2015). *Strafrechtliche Sanktionen*. Heidelberg u.a.: Springer-Verlag.
- Meier, B.-D. (2017). Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In J. Kaspar (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme—Reformbedarf—Forschungsperspektiven* (S. 217–237). Baden-Baden: Nomos.
- Mergel, T. (2011). Kulturwissenschaft der Politik: Perspektiven und Trends. In F. Jaeger & J. Straub (Hrsg.), *Handbuch der Kulturwissenschaften* (Sonderausgabe, Bd. 3, S. 413–425). Stuttgart Weimar: Verlag J. B. Metzler.
- Mergel, T. (2012, Oktober 22). *Kulturgeschichte der Politik*. Abgerufen von [http://docupedia.de/zg/Kulturgeschichte\\_der\\_Politik\\_Version\\_2.0\\_Thomas\\_Mergel?oldid=106322](http://docupedia.de/zg/Kulturgeschichte_der_Politik_Version_2.0_Thomas_Mergel?oldid=106322) am 09.06.2015.
- Meyer, C. O. (2005). Convergence Towards a European Strategic Culture? A Constructivist Framework for Explaining Changing Norms. *European Journal of International Relations*, 11(4), 523–549.
- Meyer, J. W. (2009). Reflections: Institutional Theory and World Society. In G. Krücken & G. S. Drori (Hrsg.), *World society: The writings of John W. Meyer* (S. 36–63). Oxford, New York: Oxford University Press.
- Meyer, J. W., Boli, J., Thomas, G. M., & Ramirez, F. O. (1997). World Society and the Nation-State. *American Journal of Sociology*, 103(1), 144–181.
- Meyer, J. W., Krücken, G., & Kuchler, B. (Hrsg.). (2005). *Weltkultur: Wie die westlichen Prinzipien die Welt durchdringen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Moebius, S. (2009). Kultursoziologie heute: Entwicklungen und Herausforderungen. *Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, 32(1), 1–10.
- Moebius, S., & Quadflieg, D. (Hrsg.). (2006). *Kultur-Theorien der Gegenwart*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Morgenstern, C., Morgenstern, C., & Drenkhahn, K. (2011). Eine Quadratur des Kreises. Das Therapieunterbringungsgesetz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5(3), 197–203.
- Mosbacher, A. (2011). Sicherungsverwahrung. Aktueller Rechtszustand, Anforderungen an die Begutachtung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5(4), 219–233.

- Müller, J. L. (2014). Zwangsweise Untergebrachte. In C. Lenk, G. Duttge, & H. Fangerau (Hrsg.), *Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen* (S. 409–416).
- Müller, J.L., Nedopil, N., & Saimeh, N. (Hrsg.). (2012). *Sicherungsverwahrung – Wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 04.05.2011?* Berlin: MWV, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Müller, J. L., Stolpmann, G., Fromberger, P., Haase, K. A., & Jordan, K. (2013). Legalbewährung nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung. Implikationen für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung. *Der Nervenarzt*, 84(3), 340–349.
- Münkler, H. (2010). Strategien der Sicherung: Welten der Sicherheit und Kulturen des Risikos. Theoretische Perspektiven. In H. Münkler, M. Bohlender, & S. Meurer (Hrsg.), *Sicherheit und Risiko: Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert* (S. 11–34). Bielefeld: Transcript-Verlag.
- Mushoff, T. (2008). *Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention*. Universität Bielefeld, Frankfurt am Main.
- Nedopil, N. (2017). Sicherungsverwahrung und „psychische Störung“ aus psychiatrischer Sicht. In J. Kaspar (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven* (S. 57–68). Baden-Baden: Nomos.
- Nickolai, W., Wiesbrock, A., Daewel, H., & Faber, M. (2003). *Gegen Menschenverwahrung! Ein Plädoyer zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung* (S. 43). Freiburg, Schwerin, Berlin: Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, Katholische Konferenz der Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten, Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe, Evangelische Konferenz der Gefängnisseelsorge in Deutschland.
- Nullmeier, F. (1999). Interpretative Politikanalyse in der Theorienkonkurrenz. In A. Reckwitz, H. Sievert, & Studienstiftung des Deutschen Volkes (Hrsg.), *Interpretation, Konstruktion, Kultur: Ein Paradigmenwechsel in den Sozialwissenschaften* (S. 219–238). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Oels, A., & von Lucke, F. (2015). Gescheiterte Versicherheitlichung oder Sicherheit im Wandel: Hilft uns die Kopenhagener Schule beim Thema Klimawandel? *ZfIB Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 22(1), 43–70.
- Oevermann, U. (1972). *Sprache und soziale Herkunft: Ein Beitrag zur Analyse schichtenspezifischer Sozialisationsprozesse und ihrer Bedeutung für den Schulerfolg*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Okun, B. (1974). Zum Begriff „Überzeugung“. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 22, 842–861.

- Ostendorf, H. (2010). Strafverschärfungen im Umgang mit Jugendkriminalität. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog* (S. 91–104). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ostrom, L., Wilhelmsen, C., & Kaplan, B. (1993). Assessing Safety Culture. *Nuclear Safety*, 34(2), 163–172.
- Patzelt, W. J. (1989). Alltagssoziologische Antworten auf offene Fragen der Erforschung politischer Kultur. *Archives Européennes de Sociologie*, 30, 324–348.
- PDS. (2003, Oktober 26). *Programm der Partei des Demokratischen Sozialismus*. Beschlossen auf dem 8. Parteitag, Chemnitz.
- Peglau, J. (2016). Die Sicherungsverwahrung im >>Dialog<< zwischen EGMR und BVerfG. *Juristische Rundschau*, (9), 491–498.
- Pesch, V. (2000). *Handlungstheorie und Politische Kultur*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Pfaff, H., Hammer, A., Ernstmann, N., Kowalski, C., & Ommen, O. (2009). Sicherheitskultur: Definition, Modelle und Gestaltung. *Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen*, 103(8), 493–497.
- Pfister, W. (2007). Juristische Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1(2), 111–120.
- Pfister, W. (2011). Perspektivenwechsel bei der Sicherungsverwahrung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5(2), 82–89.
- Pickel, G. (2016). Empirische Befunde zur regionalen politischen Kultur. In N. Werz & M. Koschkar (Hrsg.), *Regionale politische Kultur in Deutschland* (S. 45–74).
- Pickel, S. (2013). Politische Kultur, Systemvertrauen und Demokratiezufriedenheit: Wann fühlen sich die Bürger gut regiert? In K.-R. Korte & T. Grunden (Hrsg.), *Handbuch Regierungsforschung* (S. 161–174). Wiesbaden: Springer VS.
- Pickel, S., & Pickel, G. (Hrsg.). (2006). *Politische Kultur- und Demokratieforschung: Grundbegriffe, Theorien, Methoden : eine Einführung*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Pidgeon, N. (1998). Safety culture: Key theoretical issues. *Work & Stress: An International Journal of Work, Health & Organisations*, 12(3), 202–216.
- Pollack, D. (2015). Politische Kultur. In R. Kollmorgen, W. Merkel, & H.-J. Wagener (Hrsg.), *Handbuch Transformationsforschung* (S. 643–650).
- Porszolt, F., Polianski, I., Clouth, J., Burkart, W., & Eisemann, M. (2012). Entscheidungen zwischen gefühlter Sicherheit und bestehendem Risiko. In C. Daase, P. Offermann, & V. Rauer (Hrsg.), *Sicherheitskultur: Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr* (S. 325–338). Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Probst, L. (2013). Zum Verhältnis SPD und Bündnis 90/Die Grünen. In F. Decker & E. Jesse (Hrsg.), *Die deutsche Koalitionsdemokratie vor der Bundestagswahl 2013: Parteiensystem und Regierungsbildung im internationalen Vergleich* (S. 349–368). Baden-Baden: Nomos.

- Puhlmann, P., & Habermeyer, E. (2010). Die Sachverständigenexpertise im Spannungsfeld zwischen Justiz und Psychiatrie am Beispiel des Hangbegriffs des § 66 StGB (Sicherungsverwahrung). *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 4(1), 39–47.
- Pyhrr, J. (2015). *Sicherungsverwahrung - auf dem Weg in ruhigeres Fahrwasser? Bundesrecht, Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetze und Behandlungskonzepte für Sicherungsverwahrte in Folge der Entscheidungen von EGMR und BVerfG*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Rabinow, P., & Sullivan, W. M. (Hrsg.). (1979). *Interpretive social science: A reader*. Berkeley: University of California Press.
- Rall, M. (2016). Sicherheit trotz Fehler: Von der Schuldkultur zur proaktiven Sicherheitskultur. In A. Neumayr, M. Baubin, & A. Schinnerl (Hrsg.), *Risikomanagement in der prähospitalen Notfallmedizin* (S. 7–14).
- Ramsenthaler, C. (2013). Was ist „Qualitative Inhaltsanalyse“? In M. Schnell, C. Schulz, H. Kolbe, & C. Dunger (Hrsg.), *Der Patient am Lebensende eine Qualitative Inhaltsanalyse* (S. 23–42). Wiesbaden: Springer Verlag.
- Rascher, S. (2019). Wie die Luftfahrt eine konstruktive Fehler- und Vertrauenskultur schafft. In S. Rascher, *Just Culture in Organisationen* (S. 39–50).
- Rauer, V. (2011). Von der Schuldkultur zur Sicherheitskultur. Eine begriffsgeschichtliche Analyse 1986-2010. *Sicherheit und Frieden. Security and Peace*, 29(2), 66–72.
- Rauer, V. (2012). Interobjektivität: Sicherheitskultur aus Sicht der Akteur-Netzwerk-Theorie. In C. Daase, P. Offermann, & V. Rauer (Hrsg.), *Sicherheitskultur. Soziale und politische Praktiken der Gefahrenabwehr*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Rauer, V., Junk, J., & Daase, C. (2014). Konjunkturen des Kulturbegriffs: Von der politischen und strategischen Kultur zur Sicherheitskultur. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endreß (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 33–56). Wiesbaden: Springer-Verlag.
- Reckwitz, A. (2001). Multikulturalismustheorien und der Kulturbegriff. *Berliner Journal für Soziologie*, 11(2), 179–200.
- Reckwitz, A. (2003). Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive. *Zeitschrift für Soziologie*, 32(4), 282–301.
- Reckwitz, A. (2004a). Die Entwicklung des Vokabulars der Handlungstheorien: Von den zweck- und normorientierten Modellen zu den Kultur- und Praxistheorien. In M. Gabriel (Hrsg.), *Paradigmen der akteurszentrierten Soziologie* (S. 303–328). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Reckwitz, A. (2004b). Die Politik der Moderne aus kulturtheoretischer Perspektive: Vorpolitische Sinnhorizonte des Politischen, symbolische Antagonismen und das Regime der Gouvernementalität. In B. Schwelling (Hrsg.), *Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft* (S. 33–56).

- Reckwitz, A. (2004c). Die Reproduktion und die Subversion sozialer Praktiken. Zugleich ein Kommentar zu Pierre Bourdieu und Judith Butler. In K. H. Hörning & J. Reuter (Hrsg.), *Doing Culture. Zum Begriff der Praxis in der gegenwärtigen soziologischen Theorie* (S. 40–53). Bielefeld: Transcript-Verlag.
- Reckwitz, A. (2005). Kulturelle Differenzen aus praxeologischer Perspektive: Kulturelle Globalisierung jenseits von Modernisierungstheorie und Kulturessentialismus. In I. Srubar, J. Renn, & U. Wenzel (Hrsg.), *Kulturen vergleichen—Sozial- und kulturwissenschaftliche Grundlagen und Kontroversen* (S. 92–111). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Reckwitz, A. (2010a). Auf dem Weg zu einer kultursoziologischen Analytik zwischen Praxeologie und Poststrukturalismus. In M. Wohlrab-Sahr (Hrsg.), *Kultursoziologie. Paradigmen—Methoden—Fragestellungen* (S. 179–205). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Reckwitz, A. (2010b). Die Kontingenzzperspektive der >>Kultur<<. Kulturbegriffe, Kulturtheorien und das kulturwissenschaftliche Forschungsprogramm. In *Sozialtheorie. Unschärfe Grenzen: Perspektiven der Kultursoziologie* (S. 15–46). Bielefeld: Transcript-Verlag.
- Reckwitz, A. (2011). Brennpunkte einer kulturwissenschaftlichen Interpretation der Kultur. Die Kontingenzzperspektive der >Kultur<, Kulturbegriffe, Kulturtheorien und das kulturwissenschaftliche Forschungsprogramm. In Jaeger & Liebsch (Hrsg.), *Handbuch der Kulturwissenschaften* (Bd. 1, S. 1–20). Stuttgart: Verlag J. B. Metzler.
- Reckwitz, A. (2012). *Die Transformation der Kulturtheorien: Zur Entwicklung eines Theorieprogramms; mit einem Nachwort zur Studienausgabe 2006: Aktuelle Tendenzen der Kulturtheorien*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Reckwitz, A. (2014). Die Materialisierung der Kultur. In U. W. Weiser, H. Murmann, A. Franz, & F. Elias (Hrsg.), *Praxeologie: Beiträge zur interdisziplinären Reichweite praxistheoretischer Ansätze in den Geistes- und Sozialwissenschaften* (S. 13–28). Berlin, München, Boston: De Gruyter.
- Reichel, P. (1980). Politische Kultur—Mehr als ein Schlagwort? Anmerkungen zu einem komplexen Gegenstand und fragwürdigen Begriff. *Politische Vierteljahresschrift*, (4), 382–399.
- Reichel, P. (1981). *Politische Kultur der Bundesrepublik*. Opladen: Leske + Budrich.
- Reichert, J. (2007). Qualitative Sozialforschung—Ansprüche, Prämissen, Probleme. *Erwägen, Wissen, Ethik*, 18, 195–208.
- Reinke de Buitrago, S. (2010). What Does Culture Have to Do with EU Security Governance? In H.-G. Ehrhart & M. Kahl (Hrsg.), *Security Governance in und für Europa: Konzepte, Akteure, Missionen* (S. 73–88). Baden-Baden: Nomos.
- Riegler, J. (2001, Juli). *Aktuelle Debatten zum Kulturbegriff*. Working Papers der Kommission für Sozialanthropologie gehalten auf der 1. Projektklausur des FSP, Strem. Abgerufen von [http://www.oeaw.ac.at/sozant/files/working\\_papers/wittgenstein/band002.pdf](http://www.oeaw.ac.at/sozant/files/working_papers/wittgenstein/band002.pdf) am 01.06.2015.

- Ripper, A. (2014). Sicherheitskultur zwischen Wirklichkeit und Möglichkeit. Sicherheit im zivilen Luftverkehr als Gegenstand der Literatur. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endress (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 79–92). Wiesbaden: Springer VS.
- Rodman, G. B. (2017). Cultural Studies. In J. Matthes, C. S. Davis, & R. F. Potter (Hrsg.), *The International Encyclopedia of Communication Research Methods* (S. 1–11).
- Rogge, J. (2006, Mai). *Historische Kulturwissenschaft(en) – Eine Einführung in die aktuelle Debatte*. Gehalten in Trier. Abgerufen von [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwjxtDhqenIAhUT7aYKHWzxCKoQFjAAegQIARAC&url=https%3A%2F%2Fwww.blogs.uni-mainz.de%2Ffb07-kulturwissenschaften%2Ffiles%2F2018%2F04%2FRogge\\_Einfuehrung\\_Historische\\_Kulturwissenschaften.pdf&usg=AOvVaw2ArMAMx780p93dACkCL2Tk](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwjxtDhqenIAhUT7aYKHWzxCKoQFjAAegQIARAC&url=https%3A%2F%2Fwww.blogs.uni-mainz.de%2Ffb07-kulturwissenschaften%2Ffiles%2F2018%2F04%2FRogge_Einfuehrung_Historische_Kulturwissenschaften.pdf&usg=AOvVaw2ArMAMx780p93dACkCL2Tk). am 08.10.2014.
- Rohe, K. (1987). Politische Kultur und der kulturelle Aspekt von politischer Wirklichkeit. In D. Berg-Schlosser & J. Schissler (Hrsg.), *Politische Kultur in Deutschland: Bd. 18/1987* (S. 39–48).
- Rohe, K. (1990). Politische Kultur und ihre Analyse: Probleme und Perspektiven der politischen Kulturforschung. *Historische Zeitschrift*, 250(2), 321–346.
- Rohe, K. (1996). Politische Kultur: Zum Verständnis eines theoretischen Konzepts. In O. Niedermayer & K. von Beyme (Hrsg.), *Politische Kultur in Ost- und Westdeutschland* (S. 1–21).
- Rokeach, M. (1960). *The Open and Closed Mind. Investigations into the Nature of Belief Systems and Personality Systems*. New York: Basic Books.
- Rokeach, M. (1973). *The Nature of Human Values*. New York: The Free Press.
- Rudzio, W. (2015). *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Springer VS.
- Salzborn, S. (Hrsg.). (2018). *Handbuch politische Ideengeschichte: Zugänge – Methoden – Strömungen*. Stuttgart: Verlag J. B. Metzler.
- Sauter, J., Stasch, J., & Dahle, K.-P. (2019). Abstandsgebot, Außenorientierung und therapeutische Ausgestaltung – Zum Stand der Sicherungsverwahrung nach den gesetzlichen Neuregelungen im Land Berlin. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, (13), 36–46.
- Schäfer, F. (1982). *Der Bundestag*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schäfer, J. (2013). Der Therapiewunsch und die Realität der Vollzugsanstalt. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7(3), 157–163.
- Schatzki, T. R. (1996). *Social practices: A Wittgensteinian approach to human activity and the social*. New York: Cambridge University Press.
- Schatzki, T. R., Knorr-Cetina, K., & Savigny, E. von. (2001). *The practice turn in contemporary theory*. London, New York: Routledge.

- Scherr, A. (2010). Innere Sicherheit und soziale Unsicherheit. Sicherheitsdiskurse als projektive Bearbeitung gesellschaftsstrukturell bedingter Ängste? In A. Groenemeyer (Hrsg.), *Wege der Sicherheitsgesellschaft – Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten* (S. 23–39). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schiffauer, W. (1995, Nov 14). Sie verlassen die geschützte Zone! *TAZ*, S. 14–15.
- Schissler, J. (1978). Zu einigen Problemen der Politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland. *Zeitschrift für Politik*, 25(2), 154–167.
- Schmieja, P. (2014). Werte. In P. Schmieja, *Storytelling in der internen Unternehmenskommunikation* (S. 5–18), Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Schneider, M. A. (1987). Culture-as-Text in the Work of Clifford Geertz. *Theory and Society*, 16(6), 809–839.
- Schneider, W. L. (2010). Kultur als Beobachtungsform. In M. Wohlrab-Sahr (Hrsg.), *Kultursoziologie: Paradigmen, Methoden, Fragestellungen* (S. 339–374). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schnieder, L., & Uhde, T.-C. (2019). Ausblick: Sicherheitskultur als Fundament der Betriebssicherheit. In L. Schnieder & T.-C. Uhde, *Lockout-Tagout* (S. 29–30).
- Scholl-Schaaf, M. (1975). *Werthaltung und Wertesystem: Ein Plädoyer für die Verwendung des Wertkonzepts in der Sozialpsychologie*. Bonn: Bouvier.
- Schöne, H. (2010). *Alltag im Parlament: Parlamentskultur in Theorie und Empirie*. Baden-Baden: Nomos.
- Schreier, M. (2014). Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 15(1), 1-59 (Absätze).
- Schriewer, J. (Hrsg.). (2007). *Weltkultur und kulturelle Bedeutungswelten: Zur Globalisierung von Bildungsdiskursen*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Schuster, A. (2014). Moderne Sicherheitspolitik im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft. In C. Daase, S. Engert, G. Kolliarakis, & Stiftung Wissenschaft und Politik (Hrsg.), *Politik und Unsicherheit: Strategien in einer sich wandelnden Sicherheitskultur* (S. 93–102). Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Schuster, K. (2019). *Die Sicherungsverwahrung im Nationalsozialismus und ihre Fortentwicklung bis heute. Eine Aufarbeitung anhand von Fällen*. Baden-Baden: Nomos.
- Schütz, A. (2013). *Alfred Schütz Werkausgabe* (R. Grathoff, H.-G. Soeffner, & I. Srubar, Hrsg.). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Schwelling, B. (2001). *Wege in die Demokratie*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schwelling, B. (2004). Der kulturelle Blick auf politische Phänomene. Theorien, Methoden, Problemstellungen. In B. Schwelling (Hrsg.), *Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft* (S. 11–29).
- Schwelling, B. (2005). Kulturwissenschaftliche Traditionslinien in der Politikwissenschaft: Eric Voegelin revisited. *Zeitschrift für Politik*, 52(1), 3–24.



- Schwendimann, R., Klimmeck-Bader, S., & Mohr, G. (2019). Sicherheitsrundgänge – Abteilungsbesuche mit Fokus auf die Patientensicherheit. *Pflege*, 32(5), 259–266.
- Sebaldt, M. (2002). Das Ringen um die thematische Lufthoheit: Zur Konkurrenz von Regierungsmehrheit und Opposition in der Gesetzgebungsarbeit des Deutschen Bundestages. In H. Oberreuter, U. Kranenpohl, & M. Sebaldt (Hrsg.), *Der Deutsche Bundestag im Wandel* (S. 46–62).
- Sieder, R. (2009, September). *Kulturtheorien*. Universitätsvorlesung gehalten auf der Einführung in Kulturwissenschaften/Cultural Studies, Universität Wien.  
Abgerufen von  
[http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=OCCMQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.univie.ac.at%2F-culturalstudies%2Fstudium%2Fcsi-b\\_ss09%2FVo%2520Kulturtheorien.doc&ei=zSpsVZajLpPB7AbB2YDgAg&usg=AFQjCNFgZSDUjauP1ZM-MP-xmgYco2QZQg&bvm=bv.94455598,d.ZGU](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=OCCMQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.univie.ac.at%2F-culturalstudies%2Fstudium%2Fcsi-b_ss09%2FVo%2520Kulturtheorien.doc&ei=zSpsVZajLpPB7AbB2YDgAg&usg=AFQjCNFgZSDUjauP1ZM-MP-xmgYco2QZQg&bvm=bv.94455598,d.ZGU) am 01.06.2015.
- Siedschlag, A. (2014). Strategische Kulturanalyse: Deutschland, Frankreich und die Transformation der NATO. In A. Siedschlag (Hrsg.), *Methoden der sicherheitspolitischen Analyse* (S. 25–52).
- Siedschlag, A., & Jerković, A. (2014). Sicherheitskulturanalyse jenseits der Begleitforschung. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endreß (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 303–321). Wiesbaden: Springer-Verlag.
- Siefken, S. T. (2018). *Parlamentarische Kontrolle im Wandel* (1.). Baden-Baden: Nomos.
- Singelstein, T. (2013). Sicherungsverwahrung: Spurwechsel statt Richtungswechsel. *Strafverteidiger*, (4), 1.
- Sjöstedt, R. (2008). Exploring the Construction of Threats: The Securitization of HIV/AIDS in Russia. *Security Dialogue*, 39(1), 7–29.
- Snyder, J. (1990). The Concept of Strategic Culture: Caveat Emptor. In C. G. Jacobsen (Hrsg.), *Strategic Power: USA/USSR* (S. 3–9).
- Snyder, J. L. (1977). *The Soviet Strategic Culture: Implications for Limited Nuclear Operations* (A Project AIR FORCE Report Nr. R-2154-AF; S. 1–40). Santa Monica: United States Air Force.
- Sommer, A. U. (2016). *Werte: Warum man sie braucht, obwohl es sie nicht gibt*. Stuttgart: Verlag J. B. Metzler.
- SPD. (1998, April 17). *Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands*. Beschlossen auf dem Parteitag der SPD, Leipzig.
- SPD. (2007, Oktober 28). *Hamburger Programm. Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands*. Beschlossen auf dem Bundesparteitag der SPD, Hamburg.

- Spetsmann-Kunkel, M. (2019). Die politische Instrumentalisierung imaginierter Kulturen. In M. Spetsmann-Kunkel (Hrsg.), *Kultur interdisziplinär – eine Kategorie in der Diskussion* (1. Auflage, S. 74–82). Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- Sprung, D. (2009). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung—Verfassungsgemäss?* Frankfurt am Main: Peter Lang Edition.
- Stamann, C., Janssen, M., & Schreier, M. (2016). Qualitative Inhaltsanalyse – Versuch einer Begriffsbestimmung und Systematisierung. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*, 17(3), 1-24 (Absätze).
- Statistisches Bundesamt. (2014). *Strafvollzugsstatistik. Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug)* (S. 1–8). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2018). *Rechtspflege. Strafvollzug—Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2018*. Wiesbaden.
- Sticher, B. (2015). Wie viel Unsicherheit ertragen wir? In S. Steiger, J. Schiller, & L. Gerhold (Hrsg.), *Sicherheitsforschung im Dialog* (S. 95–114). Frankfurt am Main: Peter Lang Edition.
- Stisser, D. T. (2019). *Die Sicherungsverwahrung—De lege lata et de lege ferenda*. Baden-Baden: Nomos.
- Stooss, C. (1893). *Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch Allgemeiner Teil*. Basel u.a.: von Georg & Co.
- Stuchtey, T. H., & Baban, C. P. (2014). Sicherheitsforschung als Brückenschlag: Sicherheitspolitik und der vermeintliche Widerspruch zwischen objektiver und subjektiver Sicherheit. In C. Daase, S. Engert, G. Kolliarakis, & Stiftung Wissenschaft und Politik (Hrsg.), *Politik und Unsicherheit: Strategien in einer sich wandelnden Sicherheitskultur* (S. 49–63). Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Suchanek, A., & Kerscher, K.-J. (2007). Der Homo oeconomicus: Verfehltes Menschenbild oder leistungsfähiges Analyseinstrument? In R. Lang & A. Schmidt (Hrsg.), *Individuum und Organisation* (S. 251–275).
- Taureck, R. (2006). Securitization theory and securitization studies. *Journal of International Relations and Development*, (9), 53–61.
- Taylor, C. (1992). *Quellen des Selbst: Die Entstehung der neuzeitlichen Identität* (J. Schulte, Übers.). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Thaidigsmann, S. I., & Neller, K. (2004). Parteimitglieder: Träger unterschiedlicher Werte und Ideologien? In M. Walter-Rogg & O. W. Gabriel (Hrsg.), *Parteien, Parteiliten und Mitglieder in einer Großstadt* (S. 95–124). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Toje, A. (2009). Strategic Culture as an Analytical Tool. History, capabilities, geopolitics and values: The EU example. *Western Balkan Security Observer*, 4(14), 3–23.

- Treibel, A. (2006). *Einführung in soziologische Theorien der Gegenwart* (H. Korte & B. Schäfers, Hrsg.). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Trips-Hebert, R. (2010, August). *Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern. Zur Rechtslage im europäischen Ausland*. Deutscher Bundestag. Wissenschaftlicher Dienst.
- Villa, P.-I. (2010). Subjekte und ihre Körper. Kultursoziologische Überlegungen. In M. Wohlrab-Sahar (Hrsg.), *Kultursoziologie: Paradigmen, Methoden, Fragestellungen* (S. 251–274). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Vogelmann, F. (2017). Souveräne schaffen und beschränken. Vorarbeiten zu einer Genealogie des Begriffs politischer Verantwortung. In C. Daase, J. Junk, S. Kroll, & V. Rauer (Hrsg.), *Politik und Verantwortung: Analysen zum Wandel politischer Entscheidungs- und Rechtfertigungspraktiken* (S. 12–35). Baden-Baden: Nomos.
- von Liszt, F. (1905). Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik (1896). In *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge 1892-1904* (Bd. 2, S. 170–213). Berlin: J. Guttentag.
- von Lucke, F., Diez, T., & Wellmann, Z. (2016). Klimakämpfe: Eine komparative Studie der Versicherheitlichung von Klimawandel. *ZIB Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 23(2), 112–143.
- von Oertzen, J. (2006). *Das Expertenparlament: Abgeordnetenrollen in den Fachstrukturen bundesdeutscher Parlamente*. Baden-Baden: Nomos.
- Vormbaum, T. (2011). *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Watson, G. (1966). *Social psychology: Issues and Insights*. Philadelphia: Lippincott.
- Webert, K. (2008). *Die Opposition im Deutschen Bundestag 1990-2005*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Weiß, V. (2016). Bedeutung und Wandel von ›Kultur‹ für die extreme Rechte. In F. Virchow, M. Langebach, & A. Häusler (Hrsg.), *Handbuch Rechtsextremismus* (S. 441–469).
- Wendekamm, M., & Terbel, C. (2014). Un/Sicherheit als Un/Sichtbarkeit—Sicherheitskultur als Sichtbarkeitskultur. In H.-J. Lange, M. Wendekamm, & C. Endress (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 323–340). Wiesbaden: Springer VS.
- Werndl, M. (2017). Altfallproblematik und rechtsstaatlicher Vertrauensschutz in Sachen Sicherungsverwahrung. In J. Kaspar (Hrsg.), *Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme—Reformbedarf—Forschungsperspektiven* (S. 71–102). Baden-Baden: Nomos.
- Werndl, M. (2019). *Zweispurigkeit und Vertrauensschutz: Das Recht der Sicherungsverwahrung zwischen Sicherheit und rechtsstaatlichem Vertrauensschutzgebot*. Baden-Baden: Nomos.
- Westle, B. (2006). Politische Kultur. In H.-J. Lauth (Hrsg.), *Vergleichende Regierungslehre* (S. 270–288). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

- 
- Williams, M. C. (2015). Securitization as political theory: The politics of the extraordinary. *International Relations*, 29(1), 114–120.
- Winter, R. (2006). Stuart Hall: Die Erfindung der Cultural Studies. In S. Moebius & D. Quadflieg (Hrsg.), *Kultur. Theorien der Gegenwart* (S. 381–393). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Winter, R. (Hrsg.). (2011). *Die Zukunft der Cultural Studies: Theorie, Kultur und Gesellschaft im 21. Jahrhundert*. Bielefeld: Transcript-Verlag.
- Zängle, M. (1973). Methodische Vorschläge zur vergleichenden Analyse von Parteiideologien. In W. Jäger (Hrsg.), *Partei und System; eine kritische Einführung in die Parteilorschung* (S. 90–107). Stuttgart: W. Kohlhammer.

# Anhang

Tabelle 4: Analysedokumente der 13. Legislaturperiode

Zahl	Kürzel	Datum	Art der Vorlage
1	13/RA/4	1995/02/08	Protokoll Rechtsausschuss
2	13/757	1995/03/09	Bericht Rechtsausschuss
3	13/1095	1995/04/05	Antrag (GRÜNEN)
4	13/2859	1995/11/03	Gesetzentwurf (PDS)
5	13/116	1996/06/27	Plenarprotokoll
6	13/125	1996/09/26	Plenarprotokoll
7	13/RA/59	1996/10/09	Öffentl. Anhörung Rechtsausschuss
8	13/141	1996/11/27	Plenarprotokoll
9	13/145	1996/12/05	Plenarprotokoll
10	13/7087	1997/02/26	Antrag (GRÜNEN)
11	13/7092	1997/02/26/b	Antrag (SPD)
12	13/162	1997/03/12	Plenarprotokoll
13	13/163	1997/03/13	Plenarprotokoll (1. Lesung)
14	13/7335	1997/03/24	Kleine Anfrage (PDS)
15	13/7599	1997/05/05	Kleine Anfrage (GRÜNEN)
16	13/7770	1997/05/30	Schriftliche Fragen
17	13/8433	1997/08/29	Schriftliche Fragen
18	13/188	1997/09/10	Plenarprotokoll
19	13/189	1997/09/11	Plenarprotokoll
20	13/RA/98	1997/10/29	Protokoll Rechtsausschuss
21	13/RA/100	1997/11/12	Protokoll Rechtsausschuss
22	13/203	1997/11/13	Plenarprotokoll
23	13/9059	1997/11/13b	Entschließungsantrag (SPD)
24	13/9060	1997/11/13c	Änderungsantrag (SPD)
25	13/9062	1997/11/13d	Bericht Rechtsausschuss
26	13/204	1997/11/14	Plenarprotokoll (2./ 3. Lesung)
27	13/206	1997/11/26	Plenarprotokoll
28	13/10272	1998/03/31	Gesetzentwurf (PDS)
29	13/238	1998/05/28	Plenarprotokoll
30	13/244	1998/06/24	Plenarprotokoll

Tabelle 5: Analysedokumente der 14. Legislaturperiode

Zahl	Kürzel	Datum	Art der Vorlage
1	14/2619	2000/01/27	Antrag (PDS)
2	14/130	2000/11/09	Plenarprotokoll
3	14/132	2000/11/15	Schriftliche Fragen
4	14/6539	2001/07/03	Antrag (CDU/CSU)
5	14/6709	2001/07/19	Gesetzentwurf (CDU/CSU)
6	14/6720	2001/07/20	Schriftliche Fragen
7	14/6851	2001/08/31	Schriftliche Fragen
8	14/7610	2001/11/26	Antrag (CDU/CSU)
9	14/RA/116	2002/02/20	Öffentl. Anhörung Rechtsausschuss
10	14/218	2002/02/21	Plenarprotokoll
11	14/RA/120	2002/03/20	Protokoll Rechtsausschuss
12	14/228	2002/03/22	Plenarprotokoll (1. Lesung)
13	14/8779	2002/04/16	Bericht Rechtsausschuss
14	14/8806	2002/04/17	Öffentl. Anhörung Rechtsausschuss
15	14/RA/124	2002/04/17a	Bericht Familienausschuss
16	14/230	2002/04/18	Plenarprotokoll (2. und 3. Lesung)
17	14/9264	2002/06/05	Bericht Rechtsausschuss
18	14/RA/130	2002/06/05	Protokoll Rechtsausschuss
19	14/9298	2002/06/06	Änderungsantrag (CDU/CSU)
20	14/240	2002/06/07	Plenarprotokoll (2. und 3. Lesung)

Tabelle 6: Analysedokumente der 15. Legislaturperiode

Zahl	Kürzel	Datum	Art der Vorlage
1	15/4	2002/10/29	Plenarprotokoll
2	15/29	2002/11/05	Gesetzentwurf (CDU/CSU)
3	15/10	2002/11/14	Plenarprotokoll (1. Lesung)
4	15/13	2002/12/04	Plenarprotokoll
5	15/21	2003/01/29	Plenarprotokoll
6	15/22	2003/01/30	Plenarprotokoll (1. Lesung)
7	15/RA/10	2003/02/19	Öffentl. Anhörung Rechtsausschuss
8	15/33	2003/03/18	Plenarprotokoll
9	15/RA/23	2003/06/25	Protokoll Rechtsausschuss
10	15/1311	2003/07/01	Bericht Rechtsausschuss
11	15/1344	2003/07/02	Entschließungsantrag (FDP)
12	15/56	2003/07/03	Plenarprotokoll (2. und 3. Lesung)
13	15/60	2003/09/11	Plenarprotokoll
14	15/1859	2003/10/31	Schriftliche Fragen
15	15/91	2004/02/12	Plenarprotokoll (Aktuelle Stunde)
16	15/92	2004/02/13	Plenarprotokoll
17	15/2576	2004/03/02	Gesetzentwurf (CDU/CSU)
18	15/94	2004/03/04	Plenarprotokoll
19	15/96	2004/03/10	Plenarprotokoll
20	15/100	2004/03/25	Plenarprotokoll (1. Lesung)
21	15/RA/47	2004/05/05	Öffentl. Anhörung Rechtsausschuss
22	15/111	2004/05/27	Plenarprotokoll
23	15/3346	2004/06/16	Bericht Rechtsausschuss
24	15/RA/50	2004/06/16	Protokoll Rechtsausschuss
25	15/115	2004/06/18	Plenarprotokoll (2. und 3. Lesung)
26	15/119	2004/07/02	Plenarprotokoll
27	15/121	2004/09/07	Plenarprotokoll
28	15/164	2005/03/11	Plenarprotokoll
29	15/167	2005/03/18	Plenarprotokoll
30	15/173	2005/04/22	Plenarprotokoll
31	15/183	2005/06/29	Plenarprotokoll
32	15/184	2005/06/30	Plenarprotokoll

Tabelle 7: Analysedokumente der 16. Legislaturperiode

Zahl	Kürzel	Datum	Art der Vorlage
1	16/4	2005/11/30	Plenarprotokoll
2	16/29	2006/03/30	Plenarprotokoll
3	16/1554	2006/05/17	Große Anfrage (GRÜNEN)
4	16/38	2006/06/20	Plenarprotokoll
5	16/45	2006/09/05	Plenarprotokoll
6	16/60	2006/10/26	Plenarprotokoll
7	16/RA/52	2007/03/19	Öffentl. Anhörung Rechtsausschuss
8	16/4740	2007/03/20	Bericht Rechtsausschuss
9	16/RA/53	2007/03/20	Protokoll Rechtsausschuss
10	16/4775	2007/03/21	Änderungsantrag (GRÜNEN)
11	16/88	2007/03/22	Plenarprotokoll (2. und 3. Lesung)
12	16/110	2007/09/11	Plenarprotokoll
13	16/7271	2007/11/14	Große Anfrage (FDP)
14	16/127	2007/11/16	Plenarprotokoll (1. Lesung)
15	16/130	2007/11/29	Plenarprotokoll
16	16/135	2008/01/16	Schriftliche Fragen
17	16/8146	2008/02/13	Große Anfrage (GRÜNEN)
18	16/9051	2008/05/05	Kleine Anfrage (DIE LINKE)
19	16/RA/103	2008/05/28	Öffentl. Anhörung Rechtsausschuss
20	16/9643	2008/06/18	Bericht Rechtsausschuss
21	16/9649	2008/06/18b	Entschließungsantrag (DIE LINKE)
22	16/9650	2008/06/18c	Entschließungsantrag (GRÜNE)
23	16/RA/105	2008/06/18	Protokoll Rechtsausschuss
24	16/170	2008/06/20	Plenarprotokoll (2. und 3. Lesung)
25	16/174	2008/09/16	Plenarprotokoll
26	16/10945	2008/11/14	Schriftliche Fragen
27	16/11477	2008/12/19	Schriftliche Fragen
28	16/214	2009/03/26	Plenarprotokoll
29	16/13094	2009/05/20	Bericht Rechtsausschuss
30	16/228	2009/06/19	Plenarprotokoll (Große Anfrage)



Tabelle 8: Analysedokumente der 17. Legislaturperiode

Zahl	Kürzel	Datum	Art der Vorlage
1	17/4	2009/11/11	Plenarprotokoll
2	17/12	2009/12/17	Plenarprotokoll
3	17/14	2010/01/19	Plenarprotokoll
4	17/19	2010/01/28	Plenarprotokoll
5	17/702	2010/02/12	Schriftliche Fragen
6	17/1895	2010/06/01	Kleine Anfrage (GRÜNEN)
7	17/2059	2010/06/11	Schriftliche Fragen
8	17/48	2010/06/16	Plenarprotokoll (Schriftl. Antwort)
9	17/51	2010/07/01	Plenarprotokoll (2. und 3. Lesung)
10	17/55	2010/07/08	Plenarprotokoll
11	17/59	2010/09/16	Plenarprotokoll
12	17/65	2010/10/07	Plenarprotokoll
13	17/RA/26	2010/10/27	Protokoll Rechtsausschuss
14	17/69	2010/10/29	Plenarprotokoll (1. Lesung)
15	17/RA/28	2010/11/10	Öffentl. Anhörung Rechtsausschuss
16	17/71	2010/11/11	Plenarprotokoll
17	17/72	2010/11/12	Plenarprotokoll
18	17/75	2010/11/25	Plenarprotokoll
19	17/4062	2010/12/01	Bericht Rechtsausschuss
20	17/4066	2010/12/01b	Änderungsantrag (SPD)
21	17/RA/31	2010/12/01	Protokoll Rechtsausschuss
22	17/78	2010/12/02	Plenarprotokoll (2. und 3. Lesung)
23	17/4493	2011/01/21b	Schriftliche Fragen
24	17/86	2011/01/26	Plenarprotokoll
25	17/4593	2011/01/26c	Gesetzentwurf (GRÜNEN)
26	17/93	2011/02/24	Plenarprotokoll (1. Lesung)
27	17/5733	2011/05/06	Schriftliche Fragen
28	17/107	2011/05/11	Plenarprotokoll (Schriftl. Antwort)
29	17/122	2011/09/06	Plenarprotokoll
30	17/126	2011/09/21	Plenarprotokoll (1. Lesung)
31	17/7446	2011/10/19	Große Anfrage (DIE LINKE)
32	17/7669	2011/11/09	Bericht Rechtsausschuss
33	17/RA/65	2011/11/09a	Protokoll Rechtsausschuss
34	17/139	2011/11/10	Plenarprotokoll (1. Lesung)
35	17/141	2011/11/22	Plenarprotokoll
36	17/7843	2011/11/22b	Antrag (DIE LINKE)
37	17/145	2011/11/30	Plenarprotokoll
38	17/8760	2012/02/28	Antrag (SPD)
39	17/164	2012/03/07	Plenarprotokoll
40	17/165	2012/03/08	Plenarprotokoll (Antrag)
41	17/184	2012/06/14	Plenarprotokoll (1., 2. und 3. Lesung)
42	17/RA/90	2012/06/27	Öffentl. Anhörung Rechtsausschuss

---

43	17/192	2012/09/13	Plenarprotokoll
44	17/11388	2012/11/07	Bericht Rechtsausschuss
45	17/11406	2012/11/07b	Änderungsantrag (GRÜNEN)
46	17/RA/100	2012/11/07	Protokoll Rechtsausschuss
47	17/204	2012/11/08	Plenarprotokoll (2. und 3. Lesung)
48	17/206	2012/11/20	Plenarprotokoll
49	17/211	2012/11/29	Plenarprotokoll
50	17/11895	2012/12/12	Bericht Rechtsausschuss
51	17/214	2012/12/13	Plenarprotokoll (1. Lesung)
52	17/13103	2013/04/17	Antrag (DIE LINKE)
53	17/13715	2013/06/04	Antrag (SPD)
54	17/13806	2013/06/06	Bericht Ausschuss Arbeit/Soziales